D. VII. i.

F. e.
4/2

R. B.

Leſs

Kritiſcher Kommentar
über das
Kirchenrecht
frei bearbeitet
nach
Anton Michl's
Kirchenrecht für Katholiken
und
Proteſtanten.

Von

Dr. Franz Andreas Frey,
Profeſſor des Kirchenrechts zu Bamberg.

II. Theil.
Perſonenrecht.

Zweite, unveränderte Auflage.

Kitzingen am Main,
bei C. P. J. Gundelach.
1 8 2 3.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Der zweite Theil meines kritiſchen Kommentars über das Kirchenrecht erſcheint zwar ſpäter, als er gearbeitet, und zum Drucke bereit war. Aber auch an dieſer Verzögerung waren die, dem Kirchenrechte ſo ungünſtigen Zeitverhältniſſe Schuld. Da ſich nun der kirchliche Horizont aufhellt, und einen reinern Himmel verſpricht, ſo habe ich es den Zeitumſtänden ganz gemäß gehalten, dieſen zweiten Theil, der das Perſonenrecht enthält, an das Licht treten zu laſſen. Die zwei Konkordate, die in dieſem Jahre mit den Kronen Frankreich und Baiern von Seite des päbſtlichen Stuhls geſchloſſen worden ſind, haben dem Perſonenſtande und Rechte deſſelben eine Richtung gegeben, die ſo ziemlich wieder auf das Allgemeine zurückgehet, und — dem größten Theile der vorgetragenen Gegenſtände dermal ein gewiſſes Intereſſe gibt. — Das Erſcheinen deſſelben mag daher der Wißbegierde vieler behagen, vielleicht aber nicht eben ſo die Grundſätze, die ich darin aufſtellte, und die Reflexionen, mit welchen

ich ſie begleitete. Ich geſtehe es, ſie ſagen dem, bisher in Deutſchland beliebten, Kirchenrechte nicht immer zu, und mancher Kirchenrechtslehrer, der dem herrſchenden Tone gehuldiget, und das nachgebetet hat, was er in ſeinem Schulbuche fand, möchte ſich überraſcht finden, wenn er das Alte hervorgeſucht und näher gewürdiget ſieht, und, wenn gewiſſe Meinungen, die geraume Zeit von dem gelehrten Pöbel nicht bezweifelt wurden, doch bezweifelt werden; allein — da ich dieſe Behauptungen theils bloß problematiſch geſtellt, theils meine Bedenklichkeiten hiebei angegeben habe, ſo wird mir dieß, da ich nur Wahrheit ſuche, zur Entſchuldigung dienen. Jede Belehrung hierüber iſt mir willkommen!

Bamberg den 22. Dez. 1817.

Der Verfaſſer.

Inhalt des zweiten Theils.

Vom Subjekte der Kirchengewalt.

Die katholiſche Kirche iſt eine ungleiche Geſellſchaft. = = = = = = §§. 1.
Daher in derſelben die Hierarchie; ſie iſt zweierlei: der Weihe, und — der Gerichtsbarkeit. = = = = 2.
Die wiederum göttlicher, und — kirchlicher Einſetzung. = = = = 3.
Weſentlicher Unterſchied unter dem Klerus und den Laien. — Beweiſe hierüber, und Einwendungen dagegen. = = = = 4.
Unterſchied der Kleriker unter ſich; Geſchichte der Hierarchie im Allgemeinen. = 5. 6. 7.
An der Spitze der Hierarchie ſtehet I. der Pabſt. 8.
Nothwendigkeit eines Oberhauptes in der Kirche. = = = = = 9.
Petrus hat von Chriſtus den primatum honoris. = = = = = 10.
— et jurisdictionis erhalten. 11. 12. 13. 14.
Dieſer Primat war nicht perſönlich, ſondern reell und perpetuirlich. = = 15.
Iſt er aus göttlicher, oder kirchlicher Anordnung mit der römiſchen Kirche verbunden? 16.
Erſte Meinung; Gründe dafür. 17. 18.
Zweite Meinung; Gründe dafür. = 19.
Reflexion über beiderſeitige Gründe. = 20.

Rechte des Primats. Verſchiendene Meinungen. §§. 21.
Papalſyſtem. Richtige Darſtellung deſſelben. 22. 23.
Rechte, die nach demſelben dem Pabſte beigelegt werden. = = = = = = 24.
Episcopalſyſtem. Richtige Darſtellung deſſelben. = = = = = 25. 26.
Rechte, die nach demſelben dem Pabſte beigelegt werden. = = = = = = 27.
Verſchiedene Meinungen über die Regierungsform der Kirche. = = = = 28.
Bemerkungen hierüber. = = = = 29.
Eintheilung der Rechte des Pabſtes: 30.

A. Weſentliche Rechte: = = = 31.

I. Das Recht der Oberaufſicht über die ganze Kirche: = = = =
a) jus petendarum relationum, 31. 32. 33. 34.
b) jus legationum, = = = 35.
c) jus, convocandi concilia generalia, et in iis praeſidendi, = = = = 36. 37.
d) jus, confirmandi concilia generalia, 38.
e) jus, controverſias fidei decidendi. 39. 40.

II. Das Recht der Aufſicht über die Beobachtung der Kirchengeſetze: 1) das Recht, neue Geſetze zu geben, und die Beobachtung der beſtehenden zu urgiren. 41.
Modificationen hiebei. = = 42. 43. 44. 45.
2) Das Recht, in den beſtehenden zu diſpenſiren. = = = = = 46.
Grundſatz.
Geſchichte der päbſtlichen Diſpenſen. 47. 48. 49. 50. 51. 52.
3) Appellations= und Devolutionsrecht.
Grundſatz. = = = = = 53
Geſchichte der Appellation. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.
Reflexionen. = = = = = 61.

B. Zufällige Rechte. Vorbemerkung. = = 62.

Eintheilung: . . . . . §§. 63.

α) Rechte, in Rückſicht der Religion und des Gottesdienſtes: . . . . 64.

I. Das oberſte Zenſurrecht über Schriften, die den Lehrbegriff der katholiſchen Kirche betreffen. . . 65. 66. 67.

II. Das Recht der Anordnungen in der allgemeinen Liturgie. . . 68. 69. 70.

III. Das Recht der Heiligſprechung. 71. 72. 73. 74. 75.

IV. Das Recht, Feſttage anzuordnen, abzuändern, abzuſchaffen. . 76. 77.

V. Das Recht, die Reliquien der Heiligen zu prüfen, und zu geſtatten, daß ſie zur Verehrung ausgeſetzt werden dürfen. . . . . 78. 79. 80.

VI. Das Recht, Faſt- und Buſetage für die ganze Kirche zu beſtimmen. 81. 82.

VII. Das Recht, in der Verbindlichkeit, die aus den Gelübden und Eiden entſpringt, zu diſpenſiren. . 83. 84.

β) Rechte, in Rückſicht der Sachgegenſtände. Vorbemerkung. . . . 85.

1. Das Recht, bei Veräußerung des Kirchengutes ſeine Einwilligung zu geben. . . . . 86. 87. 88.

2. Das Recht, dem Klerus Abgaben aufzulegen, oder ſonſtige Beiträge von demſelben zu fodern (jus decimandi). . . . . 91. 92.

3. Das Recht, gewiſſe Taxen (Annaten) zu ſeiner, und ſeines Stuhles Unterhaltung zu erheben. 93. 94. 95. 96. 97.

4. Das Recht, im Bezuge auf kirchliche Benefizien. 98. 99. 100. 101. 102.

γ) Rechte, in Rückſicht auf kirchliche Perſonen: = = = = = §§. 103.

1. Das Recht, religiöſe Orden einzuführen und aufzuheben. = 104. 105.

2. Das Recht, die Biſchöfe zu konfirmiren, und abzuſetzen. = = 106.

Zwiſchenfrage. = = = 107. 108.

3. Das Recht, Exemtionen zu ertheilen. = = = = = 109. 110.

4. Das Recht, das Pallium zu ertheilen. = = = = = = 111.

C. Streitige Rechte des Pabſtes: = = 112.

1. Das Recht der Unfehlbarkeit in dogmatiſchen Entſcheidungen? 113. 114. 115. 116. 117. 118.

2. Das Recht der allgemeinen Konzilien über den Pabſt, oder dieſes über jene? = = 119. 120. 121. 122.

3. Das Recht, den Mißbrauch der weltlichen Gewalt in die gehörigen Schranken zurückzuführen? = 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129.

Bemerkungen über den Werth der vier Propoſitionen der gallicaniſchen Kirche. = 130. 131. 132. 133. 134.

Bemerkungen über die Freiheit der deutſchen Kirche. = = = 135.

II. Die Kardinäle. Begriff. = = = 136.

Geſchichte des Kardinalkollegiums. = 137. 138.

Rechte: 1) Beſtellung des päbſtlichen Stuhls. 139.

2) Antheil an der Kirchenverwaltung. 140. 141. 142. 143. 144.

3) Privilegien. = = = = 145.

III. Die päbſtlichen Geſandten. Klaſſen derſelben. = = = 146. 147. 148. 149.

Rechte derſelben. = 150. 151. 152. 153.

Ständige Nuntien. — Geſchichte. §§. 154. 155.

Fragen: 1. Kann ein Regent einen ſtändigen päbſtlichen Nuntius in ſeine Staaten aufnehmen? = = = = = = 156.

2. Können die Biſchöfe der Aufnahme dieſer Legaten widerſprechen? — Gründe für, und gegen. 157. 158. 159. 160.

Epiſode hierüber. = = 161.

IV. Patriarchen. — Urſprung und Inſtitution: 162. 163. 164. 165.

Der römiſche. = = = = = 166.

Der alexandriniſche. = = = 167.

Der antiocheniſche. = = = = 168.

Der konſtantinopolitaniſche. = = 169.

Der jeruſalemitaniſche. = = = 170.

Titulatur-Patriarchate in der lateiniſchen Kirche. 171.

Dermalige heterodoxe Patriarchate in der griechiſchen Kirche. = = = 172. 173. 174.

Rechte der Patriarchen. = = = 175. 176.

Fragen: 1) Kann ohne Einwilligung des Pabſtes ein Patriarchat in Deutſchland errichtet werden? = = = 177. 178. 179. 180.

2) Dürfte es für das wahre Wohl der katholiſchen Kirche von erſprießlichen Folgen ſeyn? 181.

V. Exarchen. = = = = = 182.

VI. Primaten. = = = = = 183.

VII. Metropoliten. = = = = 184.

Rechte derſelben. = = 185. 186. 187.

Veränderungen. = = = = 188.

Vorzüge. = = = = = 189.

Dermaliger Zuſtand in Deutſchland. = 190. 191.

VIII. Biſchöfe. Vorbemerkung. = 192. 193.

I. Was iſt ein Biſchof? §§. 194. 195.

II. Welche Einrichtung iſt mit dem biſchöflichen Amte in der Kirche getroffen worden? = = = 196.

III. Iſt die biſchöfliche Würde weſentlich von der prieſterlichen unterſchieden? = = 197. 198. 199.

IV. Welche Rechte ſtehen weſentlich den Biſchöfen zu? = 200. 201. 202.

Rechte der Biſchöfe: = = = = 203.

A. In Bezug auf die ganze Kirche. = = = = = 204.

B. In Bezug auf einzelne Kirchen. = = = = = 205.

Eintheilung: = = = = 206. 207.

I. Rechte des Ordo. = = = 208.

II. Rechte der Gerichtsbarkeit. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217.

III. Rechte der legis dioecesane. 218. 219. 220.

IV. Standes= und Würderechte. 221.

Weihbiſchöfe. = 222. 223. 224.

Coadjutoren der Biſchöfe. 225. 226.

IX. Prieſter. = = = = 227. 228.

Erzprieſter. = = = 229. 230. 231.

Archidiakonen. = 232. 233. 234. 235.

Generalviare. = = 236. 237. 238.

Pfarrer — = = = = 239. 240.

In wie ferne ſtehet das Maß ihrer Gerichtsbarkeit unter der Anordnung des Biſchofes? 241. 242. 243. 244.

Rechte derſelben. = = = 245. 246.

Eigenſchaften. = = = = = 147.

X. Diakonen. . . . §§. 248. 249.
XI. Subdiakonen, und übrige niedere Weihen. . . 250. 251. 252. 253.
XII. Kanoniker. Entſtehung des Inſtituts. 254. 255.
Perſonenſtand und Einrichtung. 256. 257. 258.
Abänderung, und Folgen: . . . 259.
A. In Bezug auf Perſonen. 260. 261. 262. 263. 264. 265.
B. In Bezug auf das Kollegium. 266. 267. 268. 269. 270.
Statuten der Kapitel. — . . 271.
Vorbedingniſſe. . . . 272. 273.
Drei Fragen über die Statuten:
1. In wie ferne hat ein Kapitel die Befugniß, Statuten zu machen? . . . . . 274.
2. Welche Grenzen kennt dieſes Recht? 275.
3. Welche Wirkungen haben die Statuten:
a) In Bezug auf das Kollegium? 275.
b) In Bezug auf Kirche und Staat? . . . 276.
c) In Bezug auf Auswärtige?
Können die Nichtadelichen von den Adelichen durch Statuten von den Präbenden ausgeſchloſſen werden? 277. 278. 279. 280.
Apologie für dieß Inſtitut. 281. 282. 283.
XIII. Ordensgeiſtliche. (Clerus regularis) Urſprung, Verbreitung und kurze Geſchichte. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290.
Überſicht der Rechte des Regularklerus: . 291.
a) Novitiat. . . . 292. 293. 294.

b) Abnahme der Gelübde, und Folgen. §§. 295. 296. 297. 298.

c) Inhalt der Gelübde, und übrige Verbindlichkeiten. = 299. 300. 301. 302. 303. 304.

d) Innere Einrichtung. = = = = 305.

e) Privilegien: α) der Äbte. = = 306. 307.

β) der Inſtitute. = = 308.

Ritterorden. = = = 309. 310.

Kritiſcher

Kritiſcher
Kommentar über das Kirchenrecht.
Zweiter Theil.

Vom Subjekte der Kirchengewalt. *)

§. 1.

In dem erſten Bande dieſes Kommentars iſt vom §. 140. bis 155. gezeigt worden, daß Jeſus von Nazareth ſeiner neuen allgemeinen Religion, und der auf ſie gegründeten ethiſchen Geſellſchaft nicht nur einen vollendeten Glauben, ſondern auch im Weſentlichen eine Verfaſſung gegeben habe, welche ſie vermöge ihres Zweckes als Univerſalreligion und Gottesreich für die ganze Menſchheit haben mußte. Im kurzen Umriſſe beſtand ſie darin, daß nicht die Regenten, oder die weltliche Macht, nicht die Gemeinden, ſondern der, von Jeſus ſelbſt feyerlich eingeſetzte, Lehr- und Prieſterſtand unter beſtändigem Beiſtande des göttlichen Geiſtes die Befugniß haben ſollte, dieſe Kirche zu regieren. In der Anordnung eines, von dem göttlichen Stifter dieſer Kirche eingeſetzten Lehr-

*) Nach Herrn Michl's erſter Ausgaben §. 25, nach der zweiten aber vom J. 1816, 2tes Hauptſtück, §. 33. — Herr Michl hat zwar den Fehler, den er in der Darſtellung des katholiſchen Kirchenſyſtems in der erſten Ausgabe beging, in der zweiten etwas verbeſſert, aber nicht ganz gehoben, wie gezeigt werden wird.

und Regierungsamtes liegt der Unterſchied zwiſchen den Syſtemen der zwei übrigen chriſtlichen Konfeſſionen der proteſtantiſchen und reformirten einer, und der katholiſchen anderer Seite. Die katholiſche Kirche iſt daher nach ihren charakteriſtiſchen, und Fundamental-Grundſätzen keine gleiche (aequalis), ſondern eine ungleiche Geſellſchaft (Societas inaequalis). *)

§. 2.

Daher findet in der katholiſchen Kirche die Hierarchie ſtatt. Dieſe iſt nichts anders, als die Stufenfolge, in welcher die verſchiedenen Vorſteher der Kirche in Bezug auf Gottesdienſt, und Amtsgewalt unter ſich, und gegen die Kirche ſtehen. Nach der Sprache der Schule wird ſie in Hierarchie der Weihe — hierarchia ordinis — und in die Hierarchie der Gerichtsbarkeit hierarchia jurisdictionis — abgetheilt. Erſtere begreifet die Befugniß, die mit dem Prieſterſtande — letztere die Befugniß, die mit dem Lehrſtande verbundenen Verrichtungen vorzunehmen. Der Grund von beiden iſt klar in mehreren Stellen des neuen Teſtaments als Matth. XXVIII. Joh. XX. Act. VII. V. 6. XIII. V. 3. — 1 an Tim. IV. 14. — 2 an Tim. I. V. 6. ausgedrückt. **)

*) Eine gleiche Geſellſchaft nennt man jene, wo alle Mitglieder gleichen Antheil an der Geſellſchaftsgewalt haben; eine ungleiche, bei welcher die Geſellſchaftsgewalt Einem oder Einigen mit Ausſchließung der andern Glieder zuſtehet.

**) Durch die Weihe wird eigentlich die Habilität zu kirchlichen Funktionen, und zur Ausübung des Lehr- und Prie-

§. 3.

Die Hierarchie der Weihe, und der Gerichtsbarkeit iſt wieder entweder göttlicher oder kirchlicher Einſetzung, und Einrichtung. Zur Hierarchie der Weihe nach göttlicher Einſetzung gehören nach der Entſcheidung des Kirchenraths zu Trient, Seſſ. 23. Can. 6. die Biſchöfe, Prieſter, und Diakonen. Zu der kirchlichen die Erzprieſter, Vikare, Erzdiakonen, Subdiakonen, Akolythen, Exorciſten, Lektoren, Oſtiare. Die Gewalt der Gerichtsbarkeit iſt nach göttlicher Einſetzung dem Episcopate unter dem Vorſtande des Primas in der Kirche übertragen. An der Gerichtsbarkeit, welche man das forum internum nennt, haben auch die Prieſter Antheil, wiewohl ſie auch an jener, welche dem biſchöflichen Charakter anklebet, als Räthe, und Gehülfen Antheil nehmen können. — Die Gewalt der Gerichtsbarkeit nach kirchlicher Beſtimmung begreifet das entwickelte, vollſtändige, und wie ein wohleingerichtetes Uhrwerk in einander greifende ganze Subordinations-Syſtem, welches von dem Pabſte und Patriarchen an herab bis auf die Metropoliten, und von da von den Biſchöfen bis auf den Tonſuriſten gehet.

ſterſtandes ertheilt, und der Grundcharakter gelegt und erworben. Daraus folgt aber nicht, daß die Habilität in der Ausübung nicht beſchränkt werden dürfe, indem das exercitium juris von der Diſpoſition der Kirche abhängen muß, wie dies der Fall im Staate, und in jeder wohl geordneten Geſellſchaft iſt.

§. 4.

Dieſe ganze Eintheilung, und die darauf gebaute Einrichtung der Kirche, rückſichtlich der verſchiedenen Ab- und Vertheilung der geiſtlichen Gewalt, beruhet auf dem Lehrſatze: daß der göttliche Stifter dieſer Kirche ſelbſt einen weſentlichen Unterſchied unter Klerus und Laien gemacht, und erſteren in ſeiner Kirche, dem Charakter nach, von letzteren unterſchieden hat. Die Beweiſe für dieſe Behauptung ſind folgende: a) Von der Zeit der Entſtehung der chriſtlichen Kirche an hat man ſich zur Bezeichnung der verſchiedenen Stände in derſelben ſolcher Namen bedient, welche vermöge ihrer wörtlichen und reellen Bedeutung einen Unterſchied zwiſchen Klerus und gemeinen Gliedern der Kirche anzeigen. Die dem Vorſtande, und den gottesdienſtlichen Geſchäften geweihten Perſonen wurden immer κληρος, dagegen die anderen λαος genannnt. b) Dieſer Unterſchied war weder willkührlich, noch kam er von einer Anmaſſung, welche etwa die Vorſteher der Kirche ſich erlaubt hätten, her. Er hatte ſein Fundament in der Art der Auszeichnung und Anſtellung zu dem Kirchendienſte, und in der Verſicherung, die der göttliche Stifter der chriſtlichen Kirche ſelbſt wegen einer ſolchen höheren Gewalt dem kirchlichen Miniſterium ertheilt hat. Denn c) die Anſtellung zu dem Kirchendienſte wurde von dem Urſprunge des Chriſtenthums an, gar nicht als ein gemeiner Akt, noch als eine leere Ceremonie betrachtet, wodurch der Initiirte etwa nur eine beſondere Beſtimmung

zur Verrichtung gewiſſer Dienſte, welche vielleicht Jedem anvertraut werden konnten, erhalten ſollte, ſondern mit dem äußeren Akte glaubte man und nahm an, ſey eine beſondere Würdigung, Gnade und Salbung verbunden. Dies ſagen die Stellen in den Act. Ap. VI. 14 — dann in den Briefen Paulus an Titus und Timotheus deutlich, indem Paulus beide Diener der Kirche aufmerkſam macht auf die Gnade, welche ſie durch die Händeauflegung erhalten hatten, und indem er es ihnen einſchärft, ſie zu bewahren. Man hielt für weſentlich nothwendig, bei der Beförderung zum Kirchendienſte die Auflegung der Hände als conditio, ſine qua non, zu gebrauchen; daher wurde dieſelbe ſchon von den Apoſteln angewendet, als ſie an die Stelle des Judas den Mathias in ihr Kollegium aufnahmen: gleichförmig verfuhren ſie bei der Annahme der Diakonen. Die Apoſtel d) gingen hiebei von keinen anderen Grundſätzen aus, als welche ſie von ihrem Stifter ſelbſt empfangen hatten. Dieſer hatte nur dem Prieſterſtande ſeiner Kirche die Regierungsgewalt übertragen, wie im 1ten Theile des Kommentars §. 147. gezeigt worden iſt. Mit Grunde konnten ſie daher auf dieſer Einrichtung fortfahren, und ſich als ſolche Perſonen achten, welche der heil. Geiſt geſendet hat, die Kirche zu regieren; und Paulus konnte den ganzen Körper der Kirche 1 Cor. XII. ſo darſtellen, daß er ſagte: Vos autem eſtis Corpus Chriſti — et qnidem alios poſuit Deus in eccleſia primum apoſtolos, ſecundo ptophetas, tertio doctores. Nunquid omnes apo-

ſtoli, nunquid omnes prophetae? e) Hiemit ſtimmt auch die Tradition ein. Von den Zeiten Clemens I. und Ignazens an hat man einen Unterſchied, wie unter den verſchiedenen Klaſſen des Presbyteriums ſelbſt, ſo unter dem Klerus und den Laien gemacht. Der erſtere ſagt in ſeinem Briefe an die Korinther: Summo ſacerdoti ſua munera tributa ſunt, ſacerdotibus locus proprius adſignatus eſt, et levitis ſua miniſteria incumbunt. Laicus praeceptis laicis conſtringitur. Clemens von Alexandrien, ein Vater des zweiten Jahrhunderts, erzählt, daß Johannes bei ſeiner Rückkehre von Patmos nach Epheſus in Aſien mehrere Kirchen organiſirt, und mehrere Individuen in den Klerus aufgenommen habe. Ignaz, in ſeinem Briefe an die Magneſianer, unterſcheidet nicht nur die verſchiedenen kirchlichen Würden unter ſich, ſondern auch ihren Abſtand von dem Volke. Selbſt Tertullian, welcher von den Gegnern, vorzüglich zur Beſtreitung dieſer Behauptung angeführt wird, wirft es lib. de praeſcr. c. 41. den Gegnern der katholiſchen Kirche vor, daß ſie auf dieſen Unterſchied nicht achteten, und daß heute in ihrer Gemeinde einer Biſchof ſey, den andern Tag ein anderer dieſem folge, und daß ſie die prieſterlichen Verrichtungen den Laien geſtatteten. Kurz: die ganze Geſchichte gibt die deutlichſten Spuren an die Hand, daß man von jeher in der Kirche einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen dem Klerikat und Laienſtand gemacht habe. *)

*) Cfr. Bingham originum et antiquitatum eccleſiaſticarum T. I. p. 42. et ſeq. Das ſtärkſte Argu-

§. 5.

So wie aber der **Klerikat** von dem **Laien-ſtande**, dem Charakter nach, unterſchieden iſt, ſo ſind es auch die Kleriker unter ſich — theils nach **göttlicher**, theils nach **kirchlicher** Anordnung; daher die Ge-

ment, welches man dagegen aufführen kann, iſt eine Stelle Tertullians in dem Buche de exhortatione caſtitatis cap. 7. wo derſelbe ſich auf folgende Art ausdrückt: differentiam inter ordinem et plebem conſtituit eccleſiae auctoritas et honor per ordinis conſeſſum ſanctificatus a Deo. Ubi eccleſiaſtici ordinis non eſt conſeſſus, et offers et tingis, et ſacerdos es tibi ſolus. Man hat ſich auf verſchiedene Art bemühet, dieſe Stelle zu erklären, und die anſcheinende Schwierigkeit, welche darin vorkommt, zu löſen. Hooke in principiis religionis naturalis et revelatae Tom III. p. 264. hat zwei Antworten aufgeſtellt, wie dieſe Einwendung gehoben werden könne. Ich ziehe mit Bingham folgende vor: Tertullian redet in dem angezogeneu Buche ganz im Geiſte des Montanus, und nach der übertriebenen Moral, welche dieſer befolgte, und in der Kirche geltend zu machen ſuchte. Er hatte in demſelben Werke die Abſicht, die Chriſten zur Keuſchheit zu ermuntern, und ſie beſonders von der Biganie abzuhalten. Unter anderen Gründen, warum der Chriſt zur zweiten Ehe nicht ſchreiten ſollte, führt er auch dieſen auf, weil er nicht vorſehen könne, ob er nicht in die Lage werde verſetzt werden, daß er noch ſelbſt zum Prieſterthume werde gerufen werden, oder doch gewiſſe prieſterliche Verrichtungen, welche im Nothfalle die Kirche, z. B. das Taufen, auch den Laien erlaubt habe, werde verrichten müſſen. Hierzu würde er ſich aber, wie Tertullian glaubt, durch die zweite Ehe, welche er ein-

ſchichte der Hierarchie. Es iſt bereits im erſten Theile dieſes Kommentars gezeigt worden, daß Jeſus, ſo lange er ſich auf der Erde aufhielt, nicht nur die reine Lehre in ſeiner Kirche vortrug, ſondern ſein Kirchenregiment ſelbſt anordnete, und deswegen ſeinen Apoſteln und Jüngern ſeine Befehle gab; daß er dem Petrus und den übrigen Apoſteln die Löſe- und Bindegewalt ertheilte, und verſprach, mit ſeinem Geiſte und Beiſtande immer bei ihnen verbleiben zu wollen. Dies war die Grundlage der kirchlichen Hierarchie. Dieſe kurzen allgemeinen Beſtimmungen ſollten zwar bei Einrichtung der chriſtlichen Religionsgeſellſchaft nie bei Seite geſetzt, oder überſehen werden; allein es verſtand ſich von ſelbſt, daß ihre Entwicklung von den Bedürfniſſen der Kirche, den Einſichten und der Thätigkeit der Kirchenvorſteher für die Folge abhängen mußte. Daher die Verſchiedenheit, und der gemeſſene Gang, welchen die Bildung der Hierarchie nahm. In den erſten Gemeinden, welche ſich zu Jeruſalem und Antiochien bildeten, findet man kein anderes Geſellſchaftsperſonale, als Biſchöfe und Prieſter. Zur Befriedigung der Griechen wurden etwas ſpäter noch Helfer — Diakonen — aufgeſtellt. Daß erſtere eine wahre Geſellſchaftsgewalt ausübten,

gehen würde, unfähig machen. Nach dieſer Anſicht widerſpricht ſich aber Tertullian gegen ſeine oben gemachte Äußerung nicht, ſondern es bleibt der Unterſchied zwiſchen dem Klerus und den Laien. Der Stand der Kleriker wird vielmehr ſo erhaben geſtellt, daß es dem Laien anempfohlen wird, ſich in guten Sitten auszuzeichnen, um ſich demſelben auch nur von ferne nähern zu können.

beurkunden die Apoſtelgeſchichte und die Briefe des Paulus an vielen Stellen. In welchem Verhältniſſe die Prieſter gegen die Biſchöfe, und dieſe gegen jene ſtanden, läßt ſich zwar aus Abgang beſtimmter hiſtoriſcher Dokumente für das erſte Jahrhundert der chriſtlichen Zeitrechnung nicht genau genug angeben; aber man erhält hierüber mehr Licht im zweiten, wo letztere als in der Gewalt den erſteren untergeordnet, bezeichnet werden. Ganz unzweifelhaft weiß man aber den Antheil, welchen die Diakonen, als den Biſchöfen und Prieſtern zugleich untergeordnete Perſonen, behaupteten. In dieſen erſten Zeiten des Chriſtenthums findet ſich nicht die geringſte Spur, daß die Gemeinden auch nur einigen Anſtand genommen hätten, ſich der Leitung der Biſchöfe zu widerſetzen, und bei der ſtarken Sprache und dem nachdruckſamen Verfahren des Paulus in den ihm anvertrauten Gemeinden zeigt ſich nicht, daß eine Stimme ſich dagegen erhoben hätte. überall Unterwerfung und Gehorſam.

§. 6.

Eben daraus läßt es ſich auch am ſicherſten erklären, warum im zweiten Jahrhunderte die Organiſation der Kirche durch die Biſchöfe immer weiter fortſchreiten konnte. Die Gewalt derſelben war ganz befeſtiget, ihr Anſehn nicht nur ohne Widerſpruch, ſondern durchgreifend, wie die Ignazianiſchen und Polycarpiſchen Briefe *) beweiſen. Ja von der zweiten Hälfte dieſes Jahr-

*) Die Ächtheit der Clementiniſchen, Ignazianiſchen und Polycaripiſchen Briefe, welche die Verjährung von 15 Jahr-

hunderts an, findet man ein außerordentliches Beſtreben, in der Kirchenorganiſation weiter zu ſchreiten und ſie zu vollenden. Unerachtet der heftigſten Verfolgungen, welche die chriſtliche Kirche von Zeit zu Zeit von den heidniſchen Kaiſern zu erdulden hatte, vermehrte ſich die Anzahl der Chriſten immer, und es iſt eine Verläumdung, wie Anſaldi *) gezeigt hat, daß nur die niedrigſte Volksklaſſe ſich zur chriſtlichen Kirche hindrängte; vielmehr wurde dieſelbe bald ſo zahlreich, daß nur durch eine gute Organiſation die Ordnung in derſelben erhalten werden konnte. Das Gefühl der Nothwendigkeit leitete daher die Kirchenvorſteher zur Konſociation ſowohl, als zur Ausbildung des Subordinationsſyſtems, wovon die erſtere, wie die letztere, Einheit und gute Ordnung zum Zwecke hatte. Von der Mitte des zweiten Jahrhunderts an bis in das erſte Viertel des vierten, d. i. bis auf das Konzilium zu Nizäa ſtanden alle Kirchen, wenigſtens in dem römiſchen Reiche, unter ſich und mit ihren Oberhäuptern in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung, wurden nach einerlei Geſetzen regiert, folgten einerlei Disziplin, und unter dem Klerus herrſchte die genaueſte und ſtrengeſte Unter-

hunderten für ſich hatten, ward zuerſt von den Centuriatoren blos aus Eiferſucht bezweifelt, welche aber, weil man wohl einſah, daß die alte kirchliche Hierarchie mehr aus hypercritiſchen als ſoliden Gründen angefochten wurde, auch nach Verdienſt abgefertiget wurden.

*) Anſaldi multitudo maxima eorum, qui Chriſto nomen dederunt.

ordnung. Von den Akolythen an bis zum Prieſter, von dieſem bis zum Biſchofe, und von dieſem bis zum Pabſte, war jedem das Maas ſeiner Amts- und Kirchengewalt vorgezeichnet und beſtimmt. Daher konnte ſchon Tertullian die ketzeriſchen Partheien aufrufen: Edant origines eccleſiarum ſuarum, evolvant ordinem epiſcoporum ſuorum ita per ſucceſſiones ab initio decurrentem, ut primus ille epiſcopus aliquem ex apoſtolis ſeu apoſtolicis viris, qui tamen cum apoſtolis perſeveraverint, habuerit autorem et anteceſſorem. Daher konnte die Synode zu Karthago ſagen: Mainfeſta eſt ſententia domini noſtri Jeſu Chriſti apoſtolos ſuos mittentis . . . quibus nos ſucceſſimus. Daher konnte die Synode von Nizäa nicht umgehen, das Geſtändniß abzulegen: Romana eccleſia ſemper habuit primatum.

§. 7.

In dem hierarchiſchen Syſteme ereigneten ſich zwar nach der Synode von Nizäa noch einige Veränderungen. Vorzüglich bildeten ſich die Patriarchate, welche die ganze Kirche in fünf, auch ſechs großen Körperſchaften darſtellten. Eben ſo erhob ſich in dem Occidente das Anſehen des römiſchen Biſchofs, als Vorſtehers der ganzen Kirche, mit dem fünften Jahrhunderte ſo ſehr, daß es der Sonne glich, die allen andern kirchlichen Körpern ihr Licht mitzutheilen ſchien, und wurde ſo überwiegend, daß es alles in ſich auffaßte. Es fehlte weiter auch nicht an einigen beſonderen kirchlichen Anſtalten; wir erwähnen z. B. das Legationsweſen, welches die Päbſte

eigens organiſirten, und in bedeutende Aufnahme brachten. Allein die hierarchiſche Form blieb immer die eigenthümliche der katholiſchen Kirche, und ſelbſt bei dem großen Kampfe, welcher nach der Zeit des großen Schisma in der abendländiſchen Kirche, d. i. nach der Zeit des Konziliums von Konſtanz an, zwiſchen den Kirchenvorſtehern und dem Pabſte, dann zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht über die beiderſeitige Grenzberichtigung bis auf die neueſten Zeiten geführt wurde, hat man das hierarchiſche Syſtem, als das wahre angeſehen. *)

§. 8.

Nach dieſer Einleitung gehe ich nun in das Detail über. An der Spitze der Hierarchie in der katholiſchen Kirche ſtehet 1) der Pabſt. Über die Nothwendigkeit eines ſichtbaren Oberhaupts bei einem ſo großen Körper, welchen die katholiſche Kirche bildet,

*) Wie daher Roemer in dem Syſteme der Hierarchie nach dem Bedürfniſſe des Zeitalters bearbeitet. 1806. pag. 2. ſagen konnte: „Weder Chriſtus, noch die Apoſtel ſtellten eine Hierarchie auf; des Petrus Primat war Ehrenprimat" — läßt ſich von ihm als einem Katholiken ſchwer erklären, es ſey dann, man müſſe annehmen, ein Schriftſteller, der nicht nach Wahrheit, ſondern nur nach dem Bedürfniſſe der Zeit (?) ſchreibt, halte es für erlaubt, in den öffentlichen Urkunden zu finden, was ihm die eingebildeten Zeitbedürfniſſe zu erlauben ſcheinen. Überhaupt werde ich in dieſem, wie im erſten Theile, zeigen, welche unkatholiſche Anſichten ſich Hr. Roemer in der angezeigten Schrift erlaubt hat.

über deſſen Einſetzung durch Chriſtus, und über die Fortdauer dieſer Anſtalt durch Petrus und ſeine Nachfolger auf dem Stuhle zu Rom, iſt von den Gegnern dieſer Kirche nicht weniger, als von den Katholiken unter ſich, geſtritten worden. Erſtere haben die Nothwendigkeit und Realität, letztere den Umfang, der in dem Primate der Kirche enthaltenen Rechte, beſonders von der Zeit des großen Kirchenſchisma an, zu beſtreiten geſucht. Um mit Gründlichkeit und Ordnung dieſen Gegenſtand zu behandeln, werde ich a) die Nothwendigkeit und die Realität eines Primates in der Kirche zeigen, wie auch, daß ohne Verletzung des weſentlichen Syſtems der katholiſchen Kirche derſelbe nicht aufgegeben werden kann. Dann werde ich b) aus der Natur des Primats, aus der Geſchichte und den geſetzlichen Beſtimmungen die Rechte entwickeln, welche demſelben ankleben müſſen, oder beigelegt werden können, endlich c) einige raiſonirende Bemerkungen über den Zuſtand der hierüber geführten Streitigkeiten, vorzüglich über den Werth der ſogenannten vier Sätze der gallicaniſchen Kirche beifügen. Dieſe drei Geſichtspunkte in gehörigem Lichte dargeſtellt, werden Jeden in den Stand ſetzen, über das Verhältniß des Oberhauptes der Kirche in und zu derſelben, ein gegründetes Urtheil zu fällen.

§. 9.

a) Die Abſicht des göttlichen Stifters der chriſtlichen Kirche (wie bereits im erſten Theile gezeigt wor-

den iſt) war keine andere, als eine Univerſalreligion einzuführen, und darauf eine allgemeine Kirche zu gründen. Daher ſollte auch dieſe ein Ganzes ausmachen, bei welchem die genaueſte Einheit und Übereinſtimmung im Glauben und religiöſen Handeln beobachtet werden ſollte. Einheit ſollte das Charakteriſtiſche dieſer Kirche ſeyn. Zur Bezeichnung dieſes Grundſatzes vergleicht Paulus an mehreren Orten (1 Cor. 12, 13. Epheſ. 4, 3—6. Röm. 12, 4.) dieſelbe mit einem Körper, bei welchem unter einem Haupte volle Einigkeit unter den Gliedern herrſcht, und er empfiehlt nichts ſo ſehr, als dieſe. Wenn aber dieſe Einigkeit erhalten werden ſollte, ſo war es nothwendig, und der göttlichen Weisheit ganz angemeſſen, ein Oberhaupt aufzuſtellen, welches bei den beſtändigen Gefahren des Irrthums und bei den Zweifeln, welchen die Kirche ausgeſetzt war, die Einheit und Einigkeit zu erhalten im Stande wäre. Wäre ein ſolches Oberhaupt, um welches bei einer ſo ausgedehnten Geſellſchaft die Gläubigen ſich ſammeln könnten, nicht vorhanden, ſo würde es ihr an einer ſehr zweckmäßigen Anſtalt fehlen, die Trennungen in der Kirche zu verhindern, und es könnten ſich zwar nach dem Lehrbegriffe Chriſti, aber nicht nach ſeiner Grundidee, ſo viele beſondere chriſtliche Religionsgeſellſchaften bilden, als etwa Reiche ſind. Jede würde für ſich eine beſondere Kirche ausmachen, wie dies heut zu Tage mit der proteſtantiſchen Kirche und andern chriſtlichen Konfeſſionen der Fall iſt, die Abſicht Jeſu aber wäre vereitelt.

§. 10.

in ſeiner Kirche wirklich unter allen übrigen Apoſteln dem Petrus nicht bloß einen Ehrenvorzug — primatum honoris — ſondern einen mit Gewalt und Gerichtsbarkeit begleiteten Vorzug — primatum jurisdictionis — ertheilt. Ehe ich die Beweiſe, welche für die Richtigkeit dieſer Behauptung ſtreiten, vortrage, ſchicke ich die Bemerkung voraus, daß mehre Gegner des katholiſchen Kirchenſyſtems, welche von einem unverdorbenen exegetiſchen Gefühle geleitet ſind, ſich gezwungen ſehen, einzuräumen, daß dem Petrus vor den übrigen Apoſteln ein Ehrenvorzug von Chriſtus eingeräumt worden ſey. Schon der ſanftere und billigere Melanchton fand bei Gelegenheit der Schmalkalder Artikel hierin noch einen Annäherungspunkt, wenn (wie er ſich ausdrückte) dem Pabſte wegen des Friedens und der näheren Einigkeit ſeine Superiorität über die Biſchöfe durch menſchliches Recht zugelaſſen würde; er beruft ſich ſogar auf die Schrift und die Tradition. *) Gleicher Meinung ſind auch mehre unter den reformirten Theologen: Salmaiſe in adparatu de primatu papae. Prideaux operum theologicorum, Tom. 1. L. 22. Pictet theologie chretienne, T. 11. L. 14. treten der Äußerung des Melanchton bei, und der Ehrenprimat des Petrus iſt ihnen außer Zweifel geſetzt.

*) Schroeckh's neuere Kirchengeſchichte 1. B.

§. 11.

Allein mit dieſem Zugeſtändniſſe iſt der Katholik noch nicht zufrieden; er fordert einen Primat mit Gerichtsbarkeit. In den Stellen der Schrift, Matth. XVI. und Joh. XXII. findet er dieſen gegründet, und zwar in der erſtern verſprochen, und in der letzteren wirklich verliehen. In der erſten Stelle *) Matth. 16, V. 18. ſagt Chriſtus zum Petrus: Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et ſuper hanc petram aedificabo eccleſiam meam, et portae inferi non praevalebunt adverſus eam — V. 19. Et tibi dabo claves regni coelorum, quodcunque ligaveris ſuper terrem, erit ligatum in coelis, et quodcunque ſolveris ſuper terram, erit ſolutum et in coelis. Die Beweiskraft, welche in dieſer Stelle liegt, iſt folgende: Sowohl aus den Umſtänden, unter welchen Jeſus dieſe Worte an Petrus ſelbſt richtete, als aus dem Gehalte der Worte, deren er ſich bediente, gehet hervor, daß er dem Petrus vor den übrigen Apoſteln einen Vorzug mit Gerichtsbarkeit einräumen wollte. Erſtens aus den Umſtänden: Nach der angeführten Stelle befand Jeſus ſich im vertraulichen Umgange mit ſeinen Jüngern, unterrichtete ſie eben von ſeinem meſſianiſchen Reiche,

*) Es liegt außer der Sphäre des gegenwärtigen Werkes, ſtreng exegetiſch und patriſtiſch die Beweiſe für den Primat mit Gerichtsbarkeit daſelbſt aufzuführen; Dies iſt das Geſchäft des Dogmatikers. Ich werde daher bloß κατ' ανθρωπον argumentiren.

Reiche, als ihm die Frage ſich aufdrang, für wen wohl die Menſchen ihn hielten? Nachdem ſeine Jünger ihre Äußerungen verſchieden abgegeben hatten, und die Meiſten darin überein kamen, daß er ein großer Prophet ſey; ſo berichtigte Petrus die Urtheile aller, indem er Jeſus beſonders antwortete: Du biſt der Sohn des lebendigen Gottes. Jeſus ſelbſt ſchien über dieſe Antwort in Staunen geſetzt zu ſeyn, und erwiederte ihm: Selig biſt du Simon, Sohn des Johannes! Fleiſch und Blut hat dir dies Bekenntniß nicht eingegeben, ſondern mein Vater, welcher im Himmel iſt. Ich ſage dir: du biſt Petrus ꝛc. Die ganze Anlage dieſer Stelle ſpricht es deutlich aus, daß Jeſus den Petrus für das ſo ausgezeichnete, Ihm ertheilte, Zeugniß belohnen wollte. Dieſe Belohnung ſollte darin beſtehen, daß er ihm in ſeinem meſſianiſchen Reiche einen Vorzug geben wollte. Um dieſen Vorzug zu bezeichnen, ahmte er die alte ehrwürdige Sitte, welche unter den Iſraeliten, und andern Völkern war, und in unſern Zeiten wieder hervorgeſucht wurde, nach, das Andenken an gewiſſe Begebenheiten, oder beſondere Verdienſte, durch Veränderung der Namen zu bezeichnen, und änderte den Namen deſſelben Simon in Kiphe, lateiniſch Zephas, griechiſch Petros ab. Simon ſollte alſo in der Folge in Bezug auf das meſſianiſche Reich πετρος, Felſenmann, heißen; er ſollte der Fels ſeyn, auf welchen daſſelbe gegründet werden ſollte. Petrns mußte daher nothwendiger Weiſe auch mit einer Gewalt verſehen werden,

dieſes meſſianiſche Reich erhalten und unterſtützen zu können. — Dieſes folgt zweitens auch aus den Worten, deren ſich Jeſus bediente. Die Bedeutung der Worte: binden und löſen, war bei den Hebräern (wie ich bereits im erſten Theile des Kommentars §. 153. gezeigt habe) keine andere, als den anderen eine moraliſche Verbindlichkeit auflegen, oder abnehmen. Daher, wer binden und löſen kann, hat über den andern ein Recht, und der Gebundene eine Verbindlichkeit. Wenn nun die Glieder des neuen meſſianiſchen Reiches eine Verbindlichkeit gegen die Löſe- und Bindegewalt des Petrus haben, ſo hat Petrus ein Recht über ſie, mithin einen mit Gewalt verbundenen Primat. Schön ſagt hierüber Friederich in Nomotheſia bei Schenkl Inſtit. jur. eccleſ. pag. 30: Wenn ein Regent zu ſeinem Miniſter ſagen würde: Ich gebe dir die Schlüſſel zu meiner Regierung; was du verbinden oder loszählen wirſt, wird mir Recht ſeyn; ob wohl der Miniſter, oder irgend ein Unterthan zweifeln würde, daß derſelbe volle Dispoſition habe, innerhalb den Schranken der Gerechtigkeit Verfügungen zu treffen? und wer mag mit einem haltbaren Grunde nun bezweifeln, daß Jeſus dem Petrus durch die Löſe- und Bindegewalt einen Vorzug, mit Gewalt verbunden, habe ertheilen wollen?

§. 12.

Dieſe Auslegung der Stelle iſt aber nicht nur den Umſtänden und dem grammatikaliſchen Sinne der Worte gemäß, ſondern auch von den bewährteſten Kirchen-

vätern alſo angenommen worden, namentlich unter den Griechen vom Origenes, Athanaſius, Gregor von Nazianz, Epiphanius, Cyrillus, Chryſoſtomus; unter den Lateinern vom Tertullian, Hilarius, Ambroſius. Statt aller dieſer möchte ich nur das Zeugniß Cyprians aufführen, welches um ſo merkwürdiger iſt, weil dieſer Biſchof mit dem Pabſte Stephan in Uneinigkeit lebte, daher ſein Zeugniß wegen des Primats des Petrus deſto unverdächtiger wird. In ſeinem 7ten Briefe nämlich ſagt Cyprian: Petrus, quem primum dominus elegit, et ſuper quem aedificavit eccleſiam ſuam, und — bemühet ſich hierauf, zu zeigen, daß, wenn man der Kirche das Haupt nehme, und alle Apoſtel gleich mache, man die Einigkeit in der Kirche ſelbſt aufgehoben habe. Allein ein eben ſo beſtimmtes Zeugniß legt auch Auguſtin ab. Zwar ſcheint dieſer Vater an einem anderen Orte die Stelle des Matthäus ſo auslegen zu wollen, als ſey die Schlüſſelgewalt nicht vorzüglich dem Petrus, ſondern collective mit ihm der ganzen Kirche — corpori eccleſiae — gegeben; allein Serm. 203. erläutert ſich Auguſtin dahin, daß er den Grund der Kirchengewalt nur in dem Apoſtolate ſuche, hiebei aber den Petrus, als den Vorſtand des Apoſtolates, von einer ausgezeichneten Theilnahme nicht ausſchließe. Am a. O. ſagt er: Solus Petrus inter apoſtolos meruit audire. Amen dico tibi, quia tu es Petrus, dignus ſane, qui aedificandis in domo Dei populis eſſet lapis ad fundamentum. Cfr. Lupoli praelectiones juris eccleſ. T. I. p. 86. dann das Buch:

Quis eſt Petrus? Seu qualis Petri primatus? Liber theologico-canonico-catholicus. Ratisbonae 1791. p. 5. et ſeq. *)

*) Die Einwendungen, welche gegen die Auslegung dieſer Stelle gemacht werden, ſind folgende: a) Es liegt (ſagen die Gegner) ein Widerſpruch darin, daß, da Chriſtus das Haupt der Kirche iſt, auch Petrus es ſeyn ſoll. — Allein wenn man bedenket, daß Chriſtus zwar das Hauptfundament und jetzt unſichtbar für ſeine Kirche iſt, Petrus und ſeine Nachfolger aber daſſelbe ſichtbar für die auf Erden fortbeſtehende Kirche ſeyn ſollen, ſo verſchwindet aller Widerſpruch. Wie der König und ſeine Miniſter die Häupter des Staates, ſo kann Chriſtus, welcher die Kirche gegründet, und der Vorſtand, welchen er ihr hinterlaſſen hat, die Häupter derſelben genannt werden. Leo I. drücket ſich in ſeiner Homilie, indem er Chriſtum redend anführt, ſchön darüber aus: Ego fundamentum, praeterquam quod nemo aliud poteſt ponere; et tamen tu quoque petra es, qui mea virtute ſolidaris, ut, quae mihi poteſtate ſunt, propria, ſint tibi mecum participatione communia. b) Es wird ferner eingewendet: Nach den Worten: Tu es Petrus, lenkt Jeſus die Rede von dieſem ab, und auf ſich, ſo, daß der Sinn dieſer Worte δεικτικῶς, demonſtrative, ſeyn ſoll: „Du biſt zwar Petrus, aber nicht auf dich, ſondern auf mich als einer Felſe, ſich bezeichnend, will ich meine Kirche bauen." Allein welcher Unbefangene wird wohl geneigt ſeyn, eine ſolche gewaltſame Exegeſe anzunehmen? Ihr widerſpricht auch geradezu der Contert. Denn welchen Sinn ſollen die Worte haben: „Dir will ich die Schlüſſel des Himmels geben." Jeſus begünſtigte ſonſt die Herrſchſucht unter ſeinen Jüngern nicht. Er wies die Mutter der Zebedäer ab, als ſie einen Vor-

§. 13.

Den Vorzug mit Gerichtsbarkeit, welchen Chriſtus dem Petrus Matth. 16. verſprochen hat, hat

zug für ihre Söhne verlangte, und dieſe Jünger ſelbſt zurecht, da ſie unter ſich um weltlichen Vorzug ſtritten. Würde wohl Jeſus dieſer Worte ſich bedienet haben, wenn er nicht einen reellen Vorzug für den Petrus damit hätte verknüpfen wollen? c) Die Väter (führen endlich die Gegner weiter an) ſind in der Auslegung dieſes Textes nicht einig. Origenes verſtehet ihn von allen Chriſten. Auguſtin beziehet ihn bloß auf Chriſtus. Ambroſius und Chryſoſtomus finden weiter nichts darin, als das Glaubensbekenntnis des Petrus. Die angezogenen Autoritäten der Väter ſcheinen alſo unter ſich aufgehoben zu werden. Allein die nähere Betrachtung dieſer Stellen giebt hierüber die befriedigendſten Aufſchlüſſe. Wenn Origenes tract. in Matth. cap. 16. alle Gläubige den Felſen nennt, worauf die Kirche gebaut iſt, ſo ſchließt er den angegebenen Sinn nicht aus, ſondern er redet bloß allegoriſch von dem frommen Leben, welches die Chriſten führen ſollen, weil ſie das Fundament der Kirche ſind. Denn er ſagt ausdrücklich: Petra enim eſt quilibet Chriſti diſcipulus, et ſuper talem petram conſtruitur omnis eccleſiaſtica doctrina. Auguſtin eifert gegen die Donatiſten, welche die Kraft der Sakramente von der Unwürdigkeit des Miniſters ableiten wollten, und ſetzt ihnen entgegen, daß ſie von Chriſtus ſelbſt, als dem Hauptfundamente der Kirche, wovon Petrus nur das zweite Fundament iſt, abzuleiten ſey. Ambroſius will nur dieſes ſagen, daß Petrus durch die richtige Anſicht von der wahren Eigenſchaft Chriſti ſich den Vorzug vor den übrigen Apoſteln verdient habe, und Chryſoſtomus gebraucht dieſe Stelle gegen die Arianer bloß zum Beweiſe von der Göttlichkeit Chriſti. Lupoli l. c. p. 104.

er ihm Joh. 21. wirklich ertheilt. V. 15. ſagt er zu Petrus: Simon Ioannes diligis me plus his? dicit ei, etiam domine! tu ſcis, quia amo te. Dicit ei: paſce agnos meos, paſce oves meas. Dreimal wiederholte Jeſus dieſe Frage, und dreimal erhielt er die nämliche Antwort. Man mag bei dieſer Stelle auf die Gelegenheit, wo Jeſus dieſe Frage an den Petrus richtete, oder auf die Worte ſelbſt, oder auf die Abſicht, die er hatte, Rückſicht zu nehmen, ſo gehet hervor, daß er dem Petrus einen Primat mit Gerichtsbarkeit übertragen habe. Die Gelegenheit, bei welcher Jeſus dieſe Worte an dem Petrus richtete, war ſeine dritte Erſcheinung, welche er wegen der künftigen Einrichtung ſeiner Kirche mit ſeinen Jüngern hatte. Bei dieſer richtete er an den Petrus dreimal die bekannte Frage, und auf ſein Jawort, erwiederte er ihm dreimal: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Die Gewalt, welche alſo Jeſus dem Petrus einräumet, beziehet ſich auf ſeine Kirche: denn Jeſus war gewohnt, ſeine Kirche mit einem Schafſtalle, und die Bekenner ſeiner Lehre mit Schafen zu vergleichen. Bei Johannes X. 16. vergleichet Jeſus ſich ſelbſt mit einem Hirten, und ſagt, daß er vorzüglich dazu geſandt worden ſey, um die Schafe des Hauſes Iſrael zu ſammeln, daß er aber noch andere Schafe habe, welche er gleichfalls in dieſen Schafſtall bringen müſſe. Jeſus redet alſo offenbar von ſeinen Gläubigen, und trägt dem Petrus auf, dieſe zu weiden. — Die Worte ſelbſt aber zeigen eine wahre Gewalt an, welche dem Petrus ertheilt

wird. Denn a) je tiefer man in die Zeiten der Vorwelt zurück geht, und ſich dem urſprünglich nomadiſchen Zuſtande der Völker nähert, je weniger kennt man die Wörter: herrſchen, regieren; ſondern ſtatt derſelben findet ſich das Wort: weiden, im Gebrauche. Auch iſt die Vergleichung eines Regenten mit einem guten Hirten ſehr gewöhnlich. Die Stellen im Pſalmen Davids Pſ. 77. Jerem. Kap. 23, V. 3—4. Ezech. Kap. 34. liefern hierüber den Beweis. Selbſt unter griechiſchen Schriftſtellern braucht man dieſes Wort im angeführten Sinne. So wird Agamemnon paſtor populorum genannt. Die Worte alſo ſelbſt haben die nämliche Bedeutung, wie regieren, herrſchen, ſie begreifen daher auch in Beziehung auf die Kirche eine analoge Gewalt. Dieſes Wort iſt ein bloßer Trope, und ſagt μεταφορικῶς nichts anders aus, als die thätige Sorge für die Heerde — die Kirche — welche ohne Gewalt nicht beſtehen kann. Dieſe Auslegung unterſtützet auch die Abſicht Chriſti. Wie hatte wohl Chriſtus nach ſeiner göttlichen Weisheit umgehen können, eine ſo ausgedehnte Religionsgeſellſchaft, ohne Oberhaupt zu laſſen? Da er dem Petrus die beſondere Obſorge für ſeine Gläubige empfiehlt, wie hätte derſelbe ſie mit Wirkung ausüben können, wenn ihm die hiezu nothwendige Gewalt nicht wäre verliehen geweſen? Petrus hat alſo einen Primat mit Gerichtsbarkeit von Jeſus verliehen erhalten. *)

*) Der anonyme Verfaſſer des Werkes: De primatu Pontificis — opus, cujus ſcopus eſt, demonſtrare,

§. 14.

Petrus hat ſich aber auch als Oberhaupt der Kirche gerirt, und iſt in dieſer Eigenſchaft von den Apoſteln primatum romani epiſcopi inter alios epiſcopos nullum, niſi honorificum eſſe, et illum primatum nec divinum, nec jurisdictionis eſſe, Londini 1770, macht gegen die Beweiskraft des angeführten Textes folgende Einwendungen: „Der Vorzug (ſagt er) welchen Petrus in der angeführten Stelle vor den übrigen Apoſteln erhalten hat, bezog ſich bloß in der Art auf ihn, daß Petrus nur einen Vorzug in den Juden-Gemeinden haben ſollte, wie ihn in der Folge Paulus unter den Heidengemeinden erhielt. Die Richtigkeit dieſer Auslegung verbürgt nicht allein Paulus an die Galat. XI, V. 8. wo er ſagt: Qui operatus eſt Petro in apoſtolatum circumciſionis, operatus eſt et mihi inter gentes, ſondern es iſt auch daraus zu entnehmen, daß, wenn man dieſen Primat allein nehmen, und den Petrus zum alleinigen Vorſtande der ganzen Kirche machen wollte, der Widerſpruch wohl ſich nicht heben ließe, wie Jeſus allen übrigen Apoſteln die Regierung ſeiner Kirche habe übertragen können. Folglich könne die richtige Auslegung dieſer Stelle nur dieſe ſeyn: Petrus! du ſollſt meine Religion unter den Juden verbreiten, und der Vorſteher der Judengemeinden werden, ſo wie Paulus es in der Folge unter den Heiden werden wird." Allein dieſe zwar ſubtile, jedoch nicht gründliche Einwendung hebt ſich von ſelbſt, wenn man bedenkt, a) daß Chriſtus von einem allgemeinen Schafſtalle redet, die Juden, wie die Heiden dazu rechnet, und alle dahin verſammeln will. Wenn er nun dem einzigen Petrus die Sorge über ſeinen Schafſtall anvertrauet hat, und keinen Unterſchied unter Juden und

anerkannt worden. Die Apoſtelgeſchichte liefert hierüber die klärſten Beweiſe. Eingedenk der Worte Chriſti: et tu converſus aliquando confirma fratres tuos, hat Petrus dieſen Vorzug immer ausgeübt, und die Apoſtel haben ihm ſolchen beigelegt. 1) Am Pfingſtfeſte, nachdem ſie alle die Salbung des göttlichen Gei-

Heiden macht, ſo trägt man auch ohne Grund denſelben in die Rede Jeſu ein; ferner, b) Jeſus konnte allen ſeinen Apoſteln den Auftrag geben, ſeine Lehre zu verbreiten, und ſeine Kirche zu regieren. Es liegt kein Widerſpruch darin, wenn er dem Petrus hiebei die Oberaufſicht und Oberleitung übertrug. So wie im Staate über die Staatsbeamten, deren jeder ſeinen eigenen Wirkungskreis hat, ein Oberbeamter, welcher ſie ſämmtlich controllirt, geſetzt werden kann; ſo konnte dies auch in der Kirche geſchehen. c) Wenn Petrus der Juden- und Paulus der Heiden-Apoſtel genannt wird, ſo ſoll dies nicht einem Jeden gleichen Vorzug geben, ſondern ſoll nur die Verdienſte bezeichnen, welche ſich einer um die Belehrung der Juden, der andere um die der Heiden erworben hat. Die Parallele, d) die Paulus zwiſchen ſich und Petrus in ſeinem Schreiben an die Galater ziehet, hatte daher keine andere Abſicht, als die unter denſelben eingeriſſene falſche Meinung zu widerlegen, als ſeyen einige Apoſtel nur zum Predigtamte unter den Juden, andere nur zu demſelben unter den Heiden beſtimmt. Gegen dieſes Vorurtheil zeigt Paulus, daß die Beſtimmung aller Apoſtel gleich ſey, und daß es nur auf übereinkunft und Zufall beruhe, wenn der eine Apoſtel geſchäftiger unter den Heiden, als unter den Juden war. Dem Primate des Petrus iſt alſo dieſe Einwendung gar nicht entgegen. Cfr. Quis eſt Petrus ſeu qaulis Petri primatus? p. 19. et ſeq.

ſtes erhalten hatten, und mit übernatürlichem Geiſte beſeelt, aus ihrem Hauſe hervorbrachen, war Petrus der erſte, welcher das Wort nahm, und das wichtige Werk der Verbreitung der chriſtlichen Religion begann. Er war es, welcher durch die Taufe die erſte Gemeinde ſammelte, das erſte Wunder wirkte, und dem hohen Synedrion mit Kraft und Unerſchrockenheit erklärte, daß er vom Geiſte Gottes erfüllt, und von der Wahrheit gedrungen, nicht anders handeln könnte. 2) Petrus iſt es, welcher immer geſöndert von den übrigen Apoſteln genannt wird; Act. 5, V. 29. der mit Johannes die erſte Miſſion nach Samarien vornimmt, und Simon, den Magier, beſtrafet; Act. 8. der, während die Verfolgung gegen die Chriſten zu Jeruſalem wüthet, in welcher Stephanus als Opfer fällt, die benachbarten Gemeinden beſucht, ſie ſtärkt, auch durch ein Traumgeſicht aufgemuntert, die erſten Heiden in die neue Kirche aufnimmt, Act. 10. 3) Endlich Petrus iſt es, der in den wichtigſten Angelegenheiten der Kirche von den Apoſteln ſelbſt als ihr Oberhaupt anerkannt wird; auf ſeinen Antrag wird an die Stelle des ausgetretenen Judas ein anderer Apoſtel gewählt; auf ſeinen Vortrag wird die wichtige Frage, welche die Geſinnungen der Gemeinde theilte: ob das moſaiſche Geſetz auch für die Heidenchriſten verbindlich ſeyn ſollte? unterſucht und entſchieden, Act. 15. — Aus allen dieſen Thatſachen, die mit mehreren vermehrt werden könnten, geht hervor: a) daß Petrus einen Vorzug unter den übrigen Apoſteln auf dem Grunde der durch Jeſus erhaltenen Verſiche-

rungen ſich beigelegt, b) dieſen in der neuen Anſtalt bei jeder Gelegenheit geltend gemacht habe, und daß c) die Apoſtel und Gemeinden dieſen Vorzug nicht als eine Anmaßung betrachtet, ſondern ſich ihm unterworfen haben. Es iſt daher die Einſetzung eines Primats mit Gerichtsbarkeit in der Kirche Chriſti in der Perſon des Petrus außer Zweifel geſetzt.

§. 15.

Man dürfte vielleicht von Seite der Gegner geneigt ſeyn, dieſe Behauptung einzuräumen, aber ſich darauf berufen, daß der dem Petrus eingeräumte Vorzug blos perſönlich, nicht reell und immer dauernd in der Kirche ſey; daß daher mit dem Tode des Petrus dieſer Vorzug aufgehört habe, und auf die Nachfolger nicht übergegangen ſey. Es iſt deswegen noch zu zeigen, daß der Primat in der Kirche mit dem Petrus nicht aufhören, ſondern eine fortdauernde Anſtalt bilden ſollte. 1) Es iſt bereits im I. Theile dieſes Kommentars §§. 140. 141. 142. gezeigt worden, daß die Abſicht Chriſti, bei Gründung ſeiner Religion und Kirche, keine andere war, als eine allgemeine und mangelloſe Kirche zu ſtiften, welche unter ſeinem immer dauernden Beiſtande ein feſt beſtehendes Lehr- und Prieſteramt haben ſollte. Seine göttliche Weisheit mußte demnach dieſes Amt ſo anlegen, daß es ſeinem Hauptzwecke, der Einigkeit, ohne welche eine Univerſalreligion und Kirche nicht gedacht werden kann, entſprach. Es würde aber dieſem Hauptzwecke

nicht entſprochen haben, wenn er ſeiner Kirche nur ein temporäres, kein fortdauerndes Oberhaupt geſetzt hätte: denn ſie wäre nur für die Lebenszeit Petrus, nicht aber für beſtändig auf einen Felſen gebaut geweſen. Wie daher die Kirche, ſo ſollte auch der Primat immer dauern. 2) Nach den Worten Chriſti: Ero vobiscum usque ad conſummationem saeculi, ſollte die, den Apoſteln ertheilte, Gewalt bei ihren Nachfolgern verbleiben; ſonſt wäre nicht erfüllt worden: Et portae inferi non praevalebunt adverſus eam. 3) Es konnte gar nicht anders ſeyn, als daß dieſer Kirche ein ſichtbares Oberhaupt vorgeſetzt werden mußte. Denn wer kann ſich einfallen laſſen, daß dieſe, ſo ausgedehnte, Geſellſchaft ohne Oberhaupt auch nur habe beſtehen können? Wenn Jeſus in ſeinem Leben die Nothwendigkeit fühlte, ſeinen Apoſteln vorzuſtehen, ihnen das wahre Licht anzuzünden, ſie von Irrwegen abzuhalten, und in der Einigkeit zu erhalten; wie weit größer war dies Bedürfniß, wie viel dringender nach ſeiner Entfernung von ſeiner ſichtbaren Kirche? Auch 4) fühlten die Apoſtel die Nothwendigkeit ſehr frühe. Bei der erſten Uneinigkeit, welche ſich in der Kirche zu erheben begann, ſahen die Apoſtel ſich nach Petrus um, und entſchieden die Sache nur unter ſeinem Vorſtande. Noch zweimal bei minder wichtigen Vorfällen wählten ſie eben dieſen Weg. Man darf daher aus dieſer gleichförmigen Handlungsweiſe den Schluß ziehen, daß ſie es ex opinione neceſſitatis thaten. Der Primat ſtarb daher mit Petrus nicht ab, ſondern er ſollte in der Kirche fortdauern.

§. 16.

So richtig dieſe Grundſätze unter allen Katholiken ſind, ſo charakteriſtiſch ihrer Kirche ein Primat mit Gerichtsbarkeit iſt, ſo iſt man doch nicht ganz einig über die Frage: ob dieſer Primat weſentlich der römiſchen Kirche anklebe, d. i. ob nur der römiſche Biſchof als der Nachfolger auf dem Stuhle Petrus, und kein anderer Biſchof der Chriſtenheit dieſes Primates fähig ſey, oder ob dieſe Verbindung bloß in der Thatſache, daß Petrus ſeinen Sitz nach Rom verlegte, und in der freiwilligen Anerkennung der Kirche ihren Grund habe, ſo, daß die Kirche nach konſtitutioneller Form dieſen Sitz anders wohin verlegen, und einen andern Biſchof außer dem römiſchen, als das Oberhaupt der Kirche anerkennen könne? *)

*) Dieſe Frage iſt in unſern Zeiten in gewiſſer Rückſicht auch praktiſch wichtig geworden, da ſie es zuvor nur theoretiſch war. Es iſt bekannt, welche Veränderungen Napoleon ſeit 1809 mit dem Papate auszuführen geſucht hat. Wären ſeine Plane nicht durch die Einwirkung der höheren Vorſehung geſcheitert, ſo würde für den künftigen Frieden der Kirche vieles von der Beantwortung dieſer Frage abgehangen haben. Ihre genauere Erörterung kann daher als Zeitbedürfniß angeſehen werden: denn je nachdem die eine, oder die andere von dieſen abweichenden Meinungen die richtigere iſt, beſtimmt ſich das Reſultat von der Recht- oder Unrechtmäßigkeit einer ſolchen Verfügung, welche wiederkehren könnte. Zwar möchte die Gallicaniſche Kirche nach ihren geforderten Kirchenfreiheiten einen leichten Ausweg zur Entſcheidung derſelben finden; allein es iſt noch nicht

§. 17.

Ich trage beide Meinungen mit aller Stärke der, für jede ſtreitenden, Gründe vor. Die erſtere Meinung beruhet auf folgenden Gründen:

1) In der Kirche Chriſti iſt der Primat über die ganze Kirche eine ſolche Anſtalt, welche ihr, wie gezeigt wurde, weſentlich iſt, und welche, wenn ſie ihren Zweck erreichen ſollte, ihr nicht fehlen durfte. Petrus, der von Chriſtus aufgeſtellte Primas, mußte alſo einen Nachfolger haben, und zwar durfte dieſer nur Einer ſeyn, wie Petrus als das einzige Hauptfundament der Kirche betrachtet wurde. Wenn daher nach dem Tode Petrus ein anderer Primas aufgeſtellt werden ſollte, ſo mußte die Kirche ein beſtimmtes Zeichen haben, wo ſie dieſen Primat aufſuchen, und eine rechtmäßige Succeſſion finden konnte. Denn entweder betrachtet man den Primat des Petrus getrennt von dem römiſchen Stuhle, und als ein für ſich beſtehendes Inſtitut, oder verknüpft mit dieſem Stuhle. In erſterer, wie in letzterer Rückſicht wird man kaum einen Ausweg finden, wo man ihn nach Petrus Tode mit Sicherheit und Beruhigung auffinden könnte, wenn man nicht auf den römiſchen Stuhl zurückgehet. Welcher Sitz ſollte ſich zu dem Primatialſitze qualifiziren?

ausgemacht, welchen Werth die Behauptungen dieſer Kirche haben. Die Vertheidiger der erſteren Meinung ſind ſehr geneigt, die andere als heterodox zu betrachten, wodurch dann immer das Ganze ein ſehr bedenkliches Anſehen erhält.

Was für ein Vorzugsrecht ſollte für einen der alten Patriarchalſitze — Antiochien, Alexandrien, oder Jeruſalem ſtreiten, da Petrus ſelbſt ſeinen Sitz von Antiochien nach Rom verlegte, Alexandrien nicht ſah, und in Jeruſalem nicht aufſchlagen konnte? Sollte man hiezu Konſtantinopel wählen, wie wohl manche ehrgeizige Patriarchen ſich haben beigehen laſſen? Allein nebſtdem, daß dieſer Stuhl der jüngſte unter den Patriarchalſtühlen iſt, welcher Grund wäre vorhanden, ihm einen Vorzug vor dem römiſchen einzuräumen? Man mag alſo einen von beiden Fällen, welchen man immer will, annehmen, ſo hat man keinen Ausweg, (da der Primat in der Kirche fortdauern mußte, und dem Petrus nur Einer ſuccediren konnte) als auf den römiſchen Stuhl zurück zu kommen. Ja 2) ſo wie die Anſtalt des Primats göttlicher Einſetzung iſt, ſo mußte es auch die Nachfolge ſeyn. Denn Petrus repräſentirte in dieſer Eigenſchaft nicht bloß eine phyſiſche, ſondern eine moraliſche Perſon. Nur alſo bei den Nachfolgern des Petrus iſt die wahre Primatialwürde zu ſuchen, oder ſie iſt in der Kirche erloſchen, welches letztere nicht anzunehmen iſt. Daher heißt es in decreto unionis mit den Griechen, welches auf der Synode zu Florenz gefaßt worden iſt: Definimus ſanctam apoſtolicam ſedem, et romanum pontificem in univerſum orbem tenere primatum, et ipſum pontificem romanum ſucceſſorem eſſe beati Petri, principis apoſtolorum, et verum Chriſti Vicarium, totiusque eccleſiae caput, et omnium chri-

ſtianorum patrem, ac doctorem exiſtere; et ipſi in beato Petro paſcendi, regendi et gubernandi univerſalem eccleſiam a domino noſtro Jeſu Christo plenam poteſtatem traditam eſſe; quemadmodum etiam in geſtis oecumenicorum conciliorum et ſacris canonibus continetur. 3) Mit dieſer Anſicht ſtimmt auch die Tradition und die Praxis der Kirche ein. Immer wurde in der Kirche der Grundſatz befolget: ubi Petrus, ibi papa, et ubi Papa, ibi Petrus. Vor dem Schisma, welches bis jetzt noch die griechiſche und lateiniſche Kirche theilt, erkannten die Väter und Konzilien die römiſche Kirche als die erſte an, und in Synodo Conſt. I. ſchreiben die Väter an den Pabſt Damaſus: romanam eccleſiam eſſe caput, ſe autem membra. In der Synode zu Epheſus rief der päbſtliche Geſandte Philipp, ohne irgend einen Widerſpruch zu erfahren, aus: Nulli dubium eſt, imo ſaeculis omnibus notum, quod S. Petrus apoſtolorum princeps et caput, fideique columna et eccleſiae catholicae fundamentum a domino noſtro Jeſu Chriſto claves regni accepit, ſolvendique et ligandi poteſtas ipſi data eſt, quae ad hoc usque tempus et ſemper in ſuis ſucceſſoribus vivit et judicium exercet. Bei der Synode zu Chalzedon haben Art. 2. nach abgeleſenem Briefe des Pabſtes Leo I. die Biſchöfe ausgerufen: Haec patrum fides, haec apoſtolorum fides: omnes ita credimus: anathema ille, qui ita non credit: Petrus per Leonem ita locutus eſt — und Art. 16. ſpricht die nämliche Synode: perpendimus omnem

primatum

primatum et honorem praecipuum ſecundum canones antiquae Romae archiepiſcopo conſervari. Die dritte Synode zu Konſtantinopel ſagt in ihrem Schreiben an den Pabſt Agatho: Itaque tibi ut primae ſedis antiſtiti univerſalis eccleſiae, quid gerendum ſit, relinquimus, ſtanti ſupra firmam ſidei petram: litteras confeſſionis veſtrae, ut a ſummo apoſtolorum vertice divine praeſcriptas agnoſcimus. 4) Wenn die Zeugniſſe der morgenländiſchen Kirche für den Primat des Stuhls zu Rom, als den rechtmäßigen Stuhl Petrus ſo entſcheidend ſprechen, ſo waltet gar kein Zweifel ob, daß die abendländiſche Kirche hiemit ganz übereinſtimmend dachte. Wer nur etwas mit der Geſchichte bekannt iſt, dem dringen ſich die auffallendſten Beiſpiele auf, daß man in derſelben wohl nie anders gedacht, geglaubt und gehandelt habe, als daß der römiſche Stuhl der wahre Stuhl ſey. In der Synode von Sardika (eine aus griechiſchen und lateiniſchen Biſchöfen gemiſchte) drückt ſich in ihrem Schreiben an den Pabſt Julius hierüber aus: Hoc optimum et valde congruentiſſimum domini videbitur, ſi ad caput, i. e. Petri ſedem de ſingulis provinciis domini referant ſacerdotes; und Innocenz I. in dem Briefe an Victricius, Biſchof zu Rouen, ſagt: Si autem cauſae majores in medium fuerint devolutae, ad ſedem apoſtolicam, ſicut ſynodus ſtatuit, et beata conſuetudo exigit, poſt judicium epiſcopale referantur. Aus allem dieſem gehet hervor, daß, wenn man auf die beyden Erkenntnißquellen des chriſtlichen Glaubens Rückſicht nimmt, es eine in der Schrift und

Tradition gegründete Behauptung ſey, daß nach göttlicher Inſtitution der Primat nur bei jenem Stuhle zu ſuchen ſey, welchen Petrus behauptete.

§. 18.

Dieſe, in der Schrift und Tradition wenigſtens als conclusio theologica enthaltene, Meinung wird noch durch folgende Gründe unterſtützet. Wozu ſollte es wohl führen, die Verbindung des Primats mit dem Stuhle zu Rom nach ſolchen Prämiſſen beſtreiten zu wollen? Welcher wahre Katholik wird bei der Translation des Primats auf einen anderen, als den römiſchen Stuhl, Beruhigung finden? Wer ſollte über die Rechtmäßigkeit einer Translation entſcheiden? Die morgenländiſche, oder die abendländiſche Kirche: oder beide zugleich? Wäre hierin wohl eine Einigkeit zu hoffen? Hätte nicht jede Kirche ſolche Gründe für ſich, welche kaum von der anderen befriedigend zu widerlegen ſeyn dürften? Könnte auch nur vor beendigtem Schisma, welches ſich nothwendig ergeben müßte, eine Entſcheidung folgen? Was hat wohl die Pariſer Univerſität zur Zeit des großen Schisma zwiſchen den Päbſten zu Avignon, und jenen zu Rom, mit ihren Vorſchlägen ausgerichtet? Haben ſelbſt die Synoden zu Piſa, Konſtanz und Baſel die Spaltung in der Kirche nicht noch mehr erweitert? War man nicht, ſo zu ſagen, genöthiget, am Ende auf den römiſchen Stuhl, als den wahren Primatialſtuhl, zurückzukommen, um die verlorne Einigkeit in der Kirche herzuſtellen? Würde

wohl das Schisma in der Kirche jetzt zu vermeiden ſeyn, wenn man dieſen Stuhl verlegen wollte? Würden ſich auch nur die europäiſchen Mächte darüber vereinigen? Jeder Regent würde, wie in neueren Zeiten Napoleon, dahin ſtreben, die Kirche ſeiner Staaten von der allgemeinen zu iſoliren. Es würden ſo viele Patriarchate ſich bilden, als gröſſere Staaten ſind, und die Kirche würden ſo viele Trennungen entſtellen, als ſie wirklich ehemals unter den alten Patriarchaten entſtellt haben. Ganz daher gegen die Anordnung Chriſti würde nicht mehr ein Hirt, und ein Schafſtall ſeyn, und Petrus wäre nicht mehr der Felſen, auf welchem die Kirche gebaut iſt.

§. 19.

Inzwiſchen ſind doch auch die Gründe derjenigen Kirchenrechtslehrer, welche zwar den Primat der Kirche weſentlich, die Verbindung deſſelben aber mit dem römiſchen, oder irgend einem anderen Stuhle für zufällig halten, und daher annehmen, daß es von der Kirche abhänge, zu beſtimmen, welcher Biſchof als Primas anerkannt werden wolle, nicht unrichtig. Die Gründe ſind folgende: a) Petrus hatte damals, als ihm von Chriſtus der Primat verſprochen und übertragen wurde, keinen feſten Sitz. Jeſus nahm alſo bei Gründung dieſer Anſtalt bloß auf die Perſon des Petrus und ſeiner Nachfolger, nicht aber auf das Lokale Rückſicht. Nirgends findet ſich hierüber eine Beſtimmung; es iſt daher dieſer Sitz auch zufällig, und der Beſtimmung der Kirche überlaſſen. Dieſer

Meinung waren ſchon die älteſten Kirchenrechtslehrer. Nach Seckendorf hiſtoria Lutheraniſmi t. 2. p. 105. hat die franzöſiſche Geſandtſchaft auf dem Convente zu Schmalkalden ſchon erklärt: Sentire regem Gallorum, jure tantum humano, non divino, romanum pontificem habere primatum. b) Petrus, wie uns die überlieferung ſagt, hat ſeinen erſten feſten Sitz nach Antiochien verlegt. Wäre er bis zu ſeinem Tode allda verblieben, ſo würde vielleicht die ganze Kirche, wegen des Anſehens, welches Petrus und die Apoſtel überhaupt, und nach ihrem Ableben, die von ihnen errichteten Sitze hatten, dieſe Kirche als die erſte betrachtet haben, welches ſich eben ſo zufällig änderte, als es zufällig herbeigeführt worden iſt, nachdem Petrus ſeinen Sitz in Rom aufſchlug. Dieſe Anſicht ſpricht ſich ganz richtig aus, wenn man c) bedenkt, daß man den Vorzug, welchen die römiſche Kirche vor anderen behauptete, bloß der politiſchen Größe der Stadt Rom, nicht aber einer kirchlichen oder gar göttlichen Beſtimmung zuzuſchreiben hat. Denn als das neue und zweite Rom (nämlich Konſtantinopel) entſtand, prätendirte der dortige Biſchof den nämlichen Rang und die Rechte in der Kirche, wie der Biſchof des alten Roms. Nur durch Konjunktur glücklicher Umſtände wußten die römiſchen Biſchöfe einige Zeit in ihrer Höhe ſich zu erhalten, bis endlich doch die unſelige Trennung zwiſchen der griechiſchen und lateiniſchen Kirche herbeigeführt wurde, aus keiner andern Urſache, als weil man den Primatialſitz von dieſer auf jene Kirche ziehen wollte. Endlich d) erwäget

man, daß, wenn für die Verbindung des römiſchen Sitzes mit der Primatialwürde weiter nichts, als die Handlung Peter's angeführt werden, dies Faktum aber ein jus divinum nicht begründen kann, kein anderer Haltpunkt, als die Einſtimmung der Kirche bei dieſer Verbindung übrig bleibt, woraus folgt, daß dieſer auch wieder zurückgenommen werden könne.

§. 20.

Wirft man auf die Gründe der beiderſeitigen Meinungen einen Rückblick, ſo hat die erſtere mehrere, als die letztere, für ſich. Denn ſie läßt ſich I. nicht nur (wie gezeigt worden) durch Schlußfolge aus den Worten Chriſti rechtfertigen, ſondern ſie hat auch die Tradition, ſelbſt der orientaliſchen Kirche vor ausgebrochenem Schisma, zur Seite. Freilich läßt ſich auf einer Seite der Primat damals nicht ſo ausgebildet denken, wie er in der Folge geworden iſt; aber es läßt ſich doch nicht begreifen, wie die Päbſte Clemens I., Victor und Stephan, bei den bekannten Uneinigkeiten, welche ſich in auswärtigen Kirchen ereigneten, ſich konnten aufgefordert finden, von Amts wegen und mit ſolchem Nachdrucke einzuſchreiten. Ehrgeiz war es gewiß nicht, was ſie hiezu unter den Stürmen der heftigſten Verfolgungen verleitete. Auch wurde ihnen dieſes nie zum Vorwurfe gemacht, ſondern man ſprach nur die Ächtheit der Tradition, welche ſie vorſchützten, an. II. Von dem vierten bis auf das achte Jahrhundert behauptet ſich dieſer Primat, als verbunden mit dem römiſchen Stuhle, mit geringem Widerſpruche unter Gregor dem Großen und

Johann dem Faſter, und wird von den Kaiſern gegen die Anmaſſung ihrer Patriarchen ſelbſt in Schutz genommen. Als III. ſpäter dieſe Trennung wirklich erfolgte, ſo wurde die griechiſche Kirche ſogleich als eine ſchismatiſche erkannt, und vom neunten Jahrhunderte an, war es noch unbezweifelter Grundſatz, daß der römiſche Biſchof als einziger und rechtmäßiger Nachfolger Petrus zu betrachten ſey. Daher werden auch Wiclefs und Huſſens Sätze: Non eſt de neceſſitate ſalutis, credere, romanam eccleſiam eſſe ſupremam inter alias eccleſias — romanus pontifex non eſt, niſi caput romanae eccleſiae, ſogar von der Synode zu Konſtanz verdammt; und das Konzil zu Florenz konnte es (wie bereits angezeigt worden iſt) als einen erwieſenen und angenommenen Unionsſatz aufſtellen: romanum pontificem ſucceſſorem eſſe B. Petri principis apoſtolorum. — Bei der Zuſammenſtellung dieſer verſchiedenen Meinungen mag daher das Reſultat ſich ergeben, daß die aufgeworfene Frage mehr ſpitzfindig als praktiſch, und eher revolutionair als beruhigend iſt. Es iſt daher als ein Wink der göttlichen Vorſehung zu betrachten, daß auch die letzten, durch das Senatconſult von Frankreich v. J. 1809 mit dieſem Sitze vorgeſchlagenen, Veränderungen, worin jedoch dem Pabſte zwei Sitze, Paris und Rom, beſtimmt wurden, nicht durchgeſetzt worden ſind. Unvermeidlich würden ſie eine gefährliche Trennung in der Kirche zur Folge gehabt haben, wozu es ſich auch, wie die neueſte Zeitgeſchichte beweiſet, bereits anließ.

§. 21.

Iſt nun die Exiſtenz eines Primates mit Gerichtsbarkeit in der Kirche erwieſen; ſollte derſelbe kein vorübergehendes, ſondern ein bleibendes Inſtitut ſeyn; und iſt es im hohen Grade wahrſcheinlich, daß die römiſchen Päbſte Nachfolger des Petrus ſind, ſo führt uns der Gang der Unterſuchung zu der Frage: welche Rechte ſind in dem Primate enthalten? — Obgleich alle Katholiken einmüthig einen Primat mit Gerichtsbarkeit anerkennen, ſo ſind ſie doch bei Fixirung der Rechte, welche in demſelben enthalten ſeyn ſollen, nicht einig. Einige räumen dem Oberhaupte der Kirche unbedingt alle Gewalt ein, und ſehen im Hinblicke auf die Reihe dieſer Rechte, dieſelben nicht als geſchloſſen an, ſondern geben zu, daß ſie nach Umſtänden immer erweitert werden könnten. Andere ſind weniger freigebig, und, indem ſie den Sitz der Kirchengewalt in dem ganzen Episcopate finden, wovon der Pabſt nur der Vorſtand iſt, halten ſie dafür, daß ſeine Rechte ſowohl an ſich, als in ihrer Ausübung an die Vorſchriften des Episcopates, wenigſtens in jenen Punkten, welche dem Primate nicht weſentlich ſind, gebunden ſeyen. Die erſte Meinung begründet das Papal- die zweite das Episcopalſyſtem.

§. 22.

Es iſt gewiß keine vergebliche Arbeit, beide Syſteme nach ihren wahren Prinzipien, indem ſie von

Manchen *) entſtellt worden ſind, darzulegen. Das Papalſyſtem geht von folgender Deduction aus. Da Chriſtus zum Petrus ſagte Matth. XVI.: „Du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen. Und dir will ich die Schlüſſel des Himmels geben; alles, was du auf Erden binden wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn, und was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel gelöſet ſeyn — ſo übertrug er ihm durch dieſe Worte die höchſte Gewalt über ſeine Kirche auf Erde, (plenitudinem poteſtatis eccleſiaſticae). Petrus iſt demnach als Inhaber des ganzen allgemeinen Kirchenregiments, als der Stellvertreter Gottes auf Erden, als der allgemeine Biſchof zu betrachten. — Die Biſchöfe zu Rom ſind Nachfolger auf dieſem Stuhle, ſie ſind daher auch das ſichtbare Oberhaupt der Kirche — epiſcopi univerſales; daher iſt der Pabſt als der Statthalter Chriſtus, und Nachfolger des Petrus auf Erde heilig und unfehlbar; alle Gewalt, welche von anderen über die Kirche ausgeübt wird, iſt als eine von ihm abgeleitete und übertragene Gewalt zu betrachten — epiſcopi ſunt vocati in partem ſollicitudinis ſuae. Er hat daher ein unumſchränktes Recht, die Kirchendiener ein= und abzuſetzen, geiſtliche Stellen zu ſtiften und aufzuheben, entweder unmittelbar oder durch ſeine Legaten, oder durch die

*) Michl in ſeinem Kirchenrechte — Roemer in ſeinen Grundlinien haben dieſe Syſteme ganz ſchief aufgefaſſet.

Biſchöfe, dann überall als ordentlicher Richter die Kirchengewalt auszuüben; daher kann auch nur ein allgemeines Konzilium von ihm zuſammen berufen werden, und iſt ſeiner Gewalt unterworfen. Der Pabſt hat daher auch das Recht, allgemeine Geſetze der Kirche vorzuſchreiben, und davon wieder Ausnahmen Statt finden zu laſſen — poteſtas diſpenſandi, privilegia concedendi. Er iſt auch der höchſte Richter in Streitigkeiten, welche ſich in der Kirche erheben; von ſeinem Ausſpruche hat keine Berufung Statt, ſo, daß er nicht einmal ſelbſt gerichtet werden kann. In allen wichtigen Sachen — cauſae majores — muß an ihn berichtet werden, und er kann darauf, oder auch ohne dieſe Veranlaſſung — ex proprio motu — die zum Wohle der Kirche nothwendigen Verfügungen treffen. Dies iſt der kurze Umriß des Papalſyſtems, wie es in den Iſidorianiſchen falſchen Dekretalen gezeichnet, und von den Päbſten Nicolaus I., Hadrian IV., Gregor V. geltend gemacht, und unter mannichfaltigen Schickſalen in die Kirche eingeführt wurde.

§. 23.

Dieſes Syſtem erhielt aber eine merkwürdige Ausdehnung in ſeinen Prinzipien unter Gregor VII., die unter Alexander III., Innocenz III., Gregor IX., bis auf Bonifaz VIII. immer noch mehr entwickelt und befeſtiget wurden. Die Macht des Pabſtes, welche anfangs nur in der Kirche die höchſte ſeyn ſollte, wurde in der folgenden Periode als die höchſte, nicht nur in

der Kirche, ſondern als ſolche auf Erden verkündigt. Nach dem täuſchenden Gleichniſſe, daß die geiſtliche Gewalt zur weltlichen, wie die Seele zum Leibe, die Sonne zum Monde, das Zeitliche zum Ewigen ſich verhalte, wurde dem Statthalter Chriſti auf Erde das oberſte Gericht über die Regenten zugeſprochen — das Recht, Krieg und Frieden zu beſchließen, Könige ein- und abzuſetzen, von ihnen den Eid der Treue und des Gehorſams zu fordern, die Unterthanen von dieſem aber auch zu entbinden. *) Es wurde dieſer Grundſatz durch die Kurialiſten auch wohl ſo weit ausgedehnt, daß ſie behaupteten, die Päbſte ſeyen hiebei an keine Staatsverträge und Konkordate gebunden, und eben ſo wenig an die bürgerlichen Geſetze, vielmehr ſey ihre Gewalt auch auf bürgerliche Gegenſtände und Privatgeſchäfte ſo ausgedehnt, daß ſie befugt ſeyen, unter dem Titel: begangene Sünden zu beſtrafen, und künftige zu verhüten, auch in weltlichen Sachen Verfügungen zu treffen. Nach dieſem Syſteme reduciren ſich die Rechte des Pabſtes auf drei Klaſſen: 1) Rechte über Glaubens- und Sittenſachen, 2) Rechte über die Kirche, 3) Rechte über den Staat.

*) Cfr. cap. 34. X. de elect. cap. 13. X. de judiciis. cap. un. X. de ſacra unct. cap. 6. X. de vot. et voti redemt. cap. 1. Extrav. comm. de maj. Clement. un. de jurej. Clem. 2. de ſent. et re jud. cap. un. Extrav. comm. de conſuetudine.

§. 24.

Erſte Klaſſe: Rechte in Glaubens- und Sittenſachen — mit Rückſicht auf die Unfehlbarheit des Pabſtes, wenn er e cathedra ſpricht, und zwar 1) in eigentlichen Glaubensſachen und Lehren: Das Recht a) Streitigkeiten in Glaubensſachen zu entſcheiden, b) Synoden zu verſammeln, ſie zu leiten, ihre Beſchlüſſe zu beſtätigen, c) auf die Reinigkeit des Glaubens und der Sitten ein wachſames Auge zu haben, und daher entweder durch abzufordernde Relationen, oder durch abzuſchickende Geſandte ſich hievon zu überzeugen. 2) In Rückſicht auf den Gottesdienſt, a) das Recht, die allgemeine Liturgie in der Kirche anzuordnen, b) das Recht der Kanoniſationen oder Heiligſprechung, c) das Recht, Feſt- und Faſttage einzuführen, oder aufzuheben, d) das Recht, die Reliquien der Heiligen zu unterſuchen und ihre Verehrung zu geſtatten. — Zweite Klaſſe: Rechte über die Kirche und kirchliche Angelegenheiten. Sehr fruchtbar iſt dieſer Zweig der päbſtlichen Rechte nach dem Papalſyſteme. Will man ihn in einem Blicke darſtellen, ſo begreift er alles, was als cauſa major et ardua erſcheint, unter welche Kategorie man ſehr vieles ſubſumiren kann. In näherer Entwickung fällt in dieſe Klaſſe α) das Perſonenrecht. In dieſer Hinſicht iſt der Pabſt befugt, a) die Biſchöfe zu confirmiren, zu transferiren, ab- und einzuſetzen, und über alle Angelegenheiten, welche die Perſonen der Bi-

ſchöfe betreffen, zu erkennen, b) die geiſtlichen Orden in der Kirche einzuſetzen und aufzuheben, c) Exemtionen zu ertheilen. In Bezug β) auf das Sachenrecht wird ihm das Recht zugeſprochen, a) die höheren Benefizien, wie Episcopate und Abteien einzuſetzen, zu vereinigen, zu trennen, und ihre Grenzen zu beſtimmen, b) die Einwilligung zur Veräußerung oder Veränderung der Kirchengüter zu ertheilen, c) nach den Bedürfniſſen der Kirche Auflagen zu machen, d) auf mannichfaltige Art in die Beſetzung der kirchlichen Pfründen einzuwirken. In Bezug γ) auf die Gerichtsbarkeit, a) das Recht, in der letzten Inſtanz zu entſcheiden, b) das Recht, Dispenſationen und Privilegien zu ertheilen. — Dritte Klaſſe: Rechte über den Staat und die Staatsgewalt. Hieher gehöret das ſo verrufene Recht in temporalia regum, welches von Gregor VII. eingeführt, und geltend gemacht, von Innocenz III. mit vielem Glücke durchgeſetzt, bei der übertreibung aber unter Bonifaz VIII. an- und für immer von Seite der weltlichen Macht widerſprochen worden iſt. Unter den letztgenannten Päbſten war die Idee geltend und vorherrſchend, daß der geiſtlichen Gewalt über die weltliche eine poteſtas directa zuſtehe, ſo, daß das oberſte Richteramt dem Stellvertreter Chriſti auf Erde, welcher den vollendeten Zweck der Menſchheit zu erreichen ſich beſtreben ſoll, alle Gewalt über Geiſt und Körper, über

Seele und Leib, über geiſtliche und weltliche Dinge zukomme, daher er auch ſeine zwei erhaltenen Schwerter nach Erforderniß der Umſtände anwenden darf. Bellarmin hat dieſe Idee etwas gemildert, und legt nur indirecte der oberſten Kirchengewalt einen Einfluß in temporalia regum bei, nämlich in der Art, daß nur dann, wenn die weltliche Macht aus den, ihr durch die ewige Gerechtigkeit geſetzten, Schranken heraustreten, und zum Nachtheile des Seelenheils der Chriſten Verfügungen treffen würde, die geiſtliche Gewalt ſuppletive einſchreiten, und die Geſetze der ewigen Gerechtigkeit handhaben dürfte. — Welche Folgerungen aus dieſen Prinzipien gezogen werden können, und gezogen worden ſind, zeiget die Geſchichte bei den fortwährenden Fehden, welche unter den Heinrichen IV. V., Friederichen I. II., Philipp dem Schönen und Ludwig dem Baiern Statt gehabt haben. *)

*) Der römiſche Stuhl hat Sorge dafür getragen, daß dieſe Grundſätze erhalten und zuſammen geſtellt würden. Er hat die Schriften der älteſten und vorzüglichſten Vertheidiger dieſes Syſtems ſammeln laſſen in der Bibliotheca maxima pontificia, in qua auctores melioris notae, qui hactenus pro ſacra romana ſede ſcripſerunt, fere omnes continentur, promovente Fr. Jo. Thoma de Rocaberti. Rom. 1698. Tom. XXI. Fol. Nebſt dieſem haben dieſes Syſtem unter den Neueren nicht ohne Ruhm vertheidiget Daude Majeſtas hierarchiae ſummi pontificis Cardinalium, Patriarcharum &c. commendata. Bamb. 1761. II. Vol. — De poteſtate eccleſiaſtica ſummorum pon-

§. 25.

Gegen dieſes Syſtem hat, von der Zeit des ſogenannten großen Schisma an, ein anderes ſich erhoben, welches in der Folge der Zeit den Namen Episcopalſyſtem erhalten hat. Bei dieſem letzteren Syſteme liegt der Hauptſatz zum Grunde: Jeſus hat die, ſeiner Kirche nothwendige, Gewalt ſeinen Apoſteln und ihren Nachfolgern, den Biſchöfen, d. i. dem ganzen Episcopate, zuſammen übertragen. Die Deduction iſt folgende: Sieht man auf die Art der Anſtellung der Apoſtel, ſo hat Jeſus ſie alle zugleich, und ohne einen Unterſchied unter ihnen zu machen, zu ſeinem Dienſte gerufen. Es zeigen dies auch die ausdrücklichen Erklärungen Jeſus an, der (Matth. 18, V. 18.) ſagt: Wahrlich ſage ich euch: was ihr auf Erden binden werdet, ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn, und was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel gelöſet ſeyn. — Johannes XX. 21—23. ſprach Jeſus zu denſelben: Der Friede ſey mit Euch. Gleichwie mich der Vater geſendet hat, ſo

tificum et conciliorum generalium Liber. Autore Petro Ballerino presbytero Veronenſi. Veronae 1768. Benedict's XIV. Werk: de ſynodo dioeceſana, und dann die ſehr geübt und geſchickt gearbeitete Schrift Pius VI.: Reſponſio ad Metropolitanos Moguntinenſem, Trevirenſem, Colonienſem et Salisburgenſem ſuper nuntiaturis apoſtolicis. Romae 1789., welche wahrſcheinlich aus einer deutſchen Feder gefloſſen ſind.

ſende ich Euch. Und da er dies ſagte, blies er ſie an, und ſprach zu ihnen: Nehmet hin den heiligen Geiſt! Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen ſollen ſie vergeben ſeyn; welchen ihr ſie behalten werdet, denen ſollen ſie behalten ſeyn. In der erſten Stelle redet Jeſus offenbar von ſeiner ganzen Kirche: qui eccleſiam non audierit, ſit tibi ſicut ethnicus et publicanus; in der zweiten redet er zu allen ſeinen Apoſteln; bei Matth. 28. ſetzt er ſogar bei: ero vobiscum usque ad conſummationem ſaeculi. Hierauf verweiſet auch Petrus (1 Petri V. 3.) wenn er ſagt: Weidet die Heerde Chriſti, wie euch befohlen iſt. Hieraus geht der Schluß hervor: Die Kirchengewalt iſt alſo nicht dem Petrus allein, ſondern allen Apoſteln übertragen worden. Dieſe Auslegung gaben auch die Apoſtel den Worten Chriſti. Denn alle Apoſtel ohne Unterſchied wurden mit den Gaben des heiligen Geiſtes erfüllt, und auf einem Jeden ließ der heilige Geiſt in Geſtalt einer feurigen Zunge ſich nieder. Act. II. Nicht Petrus allein ſprach bei der erſten dogmatiſchen Streitigkeit in der Kirche das Urtheil, ſondern dieſelbe wurde gemeinſchaftlich entſchieden. Act. XV. Was Petrus unter den Judenchriſten war, ſollte Paulus unter den Heidenchriſten ſeyn. Gal. II. — Gleich nach dem Zeitalter der Apoſtel verſtand man dieſe göttliche Anordnungen eben ſo. Cyprian in ſeinem Buche de unitate eccleſiae ſagt: „Quamvis apoſtolis omnibus parem poteſtatem tribuit poſt reſurrectionem; —

hoc utique erant caeteri apoſtoli, quod fuit Petrus, pari conſortio praediti et honoris et poteſtatis.“ Auch Cyrill von Alexandrien ſagt in ſeinem Commentar. in Joan. „Reſpondemus virtutem in omnes permanaſſe et ſcopum largientis impleſſe; dedit autem Chriſtus non aliquibus ſeorſim ſet univerſis diſcipulis.“ Auguſtin Serm. 118. ſagt: „Non enim inter diſcipulos ſolus (Petrus) meruit paſcere dominicas oves, ſed quando Chriſtus ad unum loquitur, unitas commendatur, et Petro primitus, quia in apoſtolis Petrus eſt primus.“ Es läßt ſich auch in der Geſchichte ganz beſtimmt nachweiſen, wie durch das Zuſammentreffen vieler glücklicher Umſtände, welche die römiſchen Biſchöfe dazu noch ſehr geſchickt zu benutzen wußten, dieſelben zu dem überwiegenden Vorzuge vor allen anderen Biſchöfen gekommen ſind. Die großen Reichthümer der römiſchen Kirche, das Anſehen der Päbſte, welches ſie auch während der Völkerwanderung, unter den Barbaren ſogar, erhielten, der Untergang des römiſchen Reichs im Occidente, die Zerſtückelung deſſelben in ſo viele kleinere Reiche, ferner der Miſſionseifer der Päbſte, beſonders im Norden, die falſchen Dekretalen des Iſidors, endlich die allgemeine Unordnung, die ſich im Occidente verbreitete, waren die wahren Urſachen dieſer ſteigenden Macht, und ihres Übergewichtes in der Kirche. *)

§. 26.

*) Cfr. Geſchichte der Entſtehung, des Wachsthums und der Abnahme der päbſtlichen Univerſal-Monarchie. Aus

dem

§. 26.

Nach dieſem Syſteme alſo haben die Biſchöfe die Machtvollkommenheit in der Kirche unmittelbar von Chriſtus, als Nachfolger der Apoſtel erhalten, und ſind der Gewalt nach einander vollkommen gleich. Betrachtet man ſie daher als eine moraliſche Perſon, z. B. vereiniget in einem allgemeinen Konzilium, oder durch Kommunikation unter ſich, ſo ſtehet ihnen die geiſtliche Machtvollkommenheit über die ganze Kirche zu, weil in dieſer moraliſchen Perſon die Gewalt aller einzelnen Biſchöfe zu einem Ganzen vereiniget iſt. Jede Gewalt, welche in der Kirche ausgeübt wird, die päbſtliche ſelbſt nicht ausgenommen, iſt ihr daher unterworfen. Dennoch werden aber durch dies Syſtem die Rechte des päbſtlichen Primats nicht ſchlechterdings verworfen, ſondern nur motivirt. Nach einſtimmiger Meinung aller enthält der Primat ganz unbeſtritten den erſten Rang und Vorſitz, und einigen iſt er nicht ein bloßer Titel; nach anderen iſt der Pabſt zwar nicht oberſter Geſetzgeber, hat aber doch die allgemeine Aufſicht über die Kirche, und verſchiedene, noch immer bedeutende Rechte. Erſtere Meinung wird dem Febronius zugeſchrieben, wiewohl er dieß nicht ganz deutlich ſagt, ſondern ſeine Geſinnungen zu verſtecken ſucht, letztere iſt die der gallicaniſchen Kirche. Nach letzterer zerfallen die Rechte des Pabſtes

dem Italieniſchen überſetzt, und mit hiſtoriſchen Anmerkungen begleitet, von einem deutſchen Gelehrten. Frankfurt 1795.

in die urſprünglichen — originaria, effentialia — und die erworbenen — acquiſita, ſecundaria, accidentalia: die erſteren ſtehen dem Pabſte in der ganzen Kirche zu, vermöge der weſentlichen, von Chriſtus ſelbſt angeordneten Konſtitution; die letzteren nur vermöge der von der Kirche getroffenen Einrichtung, und aus ihrem Willen durch Obſervanz, Gewohnheit, Verträge. Die urſprünglichen beruhen auf dem Grundſatze, daß zur Einheit in der Kirche nothwendig ein einziges Oberhaupt erfordert werde; aber nicht als Souverain, ſondern als der erſte Diener der Kirche — Servus ſervorum Dei; der Pabſt iſt daher nach dem Willen Chriſti und der älteſten Verfaſſung der Kirche dem Range nach der erſte Biſchof der Chriſtenheit — primatus honoris — aber auch der erſte der Gewalt nach — primatus jurisdictionis — in der Art, daß alles, was das Wohl der Kirche angehet, zur Kenntniß des Pabſtes gebracht werden muß, der auch über alles in der Kirche zu wachen hat.

§. 27.

Die Rechte des Pabſtes zerfallen daher nach dieſem Syſteme in zwei, oder, wenn man will, in drei Klaſſen: A) in die weſentlichen, B) in die zufälligen, und in die C) noch beſtrittenen Rechte. Zu der erſten Klaſſe werden gerechnet: 1) Das Recht, Berichte über kirchliche Angelegenheiten aus allen Theilen der Chriſtenheit zu erheben. 2) Geſandte zu ſchicken. 3) Allgemeine Synoden zuſammen zu berufen, ſie zu leiten, und

unter gewiſſen Modifikationen auch zu beſtätigen. 4) Das Recht, proviſoriſche Entſcheidungen auch in Glaubensſachen zu erlaſſen. 5) Das Recht, allgemeine Geſetze zum Wohle der Kirche in Vorſchlag zu bringen. Einige fügen dieſen Rechten noch bei 6) das Devolutions-, 7) das Adpellations-, und 8) das Dispenſationsrecht, welches aber von einigen Anhängern des Episkopalſyſtems widerſprochen wird. Zur zweiten Klaſſe gehören alle jene Rechte, welche ich §. 24. unter der Rubrik: Kirchliche Rechte, aufgezählet habe, welche die Reſervatrechte des Pabſtes zwar zur Zeit noch ausmachen, worüber aber die Kirche neue Beſtimmungen zu geben befugt iſt. Zu der dritten werden folgende, aber widerſprochene Rechte gezählt: a) Die Unfehlbarkeit des Pabſtes, b) die Superiorität über allgemeine Konzilien, und endlich c) das Recht des Pabſtes über die weltlichen Regierungen.

§. 28.

Dieſes ſind die beiden Syſteme, um welche ſich die abweichenden Anſichten der Katholiken unter ſich nicht ſowohl hinſichtlich der Beſtandtheile der Kirchengewalt an ſich, als hinſichtlich ihrer Anwendung und Ausübung drehen. Mit Rückblick auf dieſe kann es daher gar nicht anders kommen, als daß auch die Frage: Welche Form der Regierung der chriſtlichen Kirche zukomme? verſchieden beantwortet worden iſt. Man

glaubte ſie nicht paſſender, als nach den Kategorien des Ariſtoteles, beantworten zu können. Es iſt daher keine jener Formen in der Anwendung auf die Regierungsform der chriſtlichen Kirche umgangen worden, und man hat ſich viele Mühe gegeben, eine jede der Kirche anzupaſſen. Es gibt einige, obgleich nicht ganz orthodoxe, doch auch nicht ſo offenbar heterodoxe Schriftſteller, welche die Kirchengewalt der ganzen Kirche zutheilen, und ſie in der Art als einen Beſtandtheil der ganzen Kirche (collective) anſehen, daß nur die vollziehende Gewalt den Presbytern, Biſchöfen und dem Pabſte, jedoch dieſe aus göttlicher Anordnung überlaſſen iſt. Sie finden daher in der Kirche eine Art Demokratie, welche aber dadurch, daß die Biſchöfe und der Pabſt die vollziehende Gewalt haben, gemäßiget iſt. Toſtat und Tournely *) ſind Vertheidiger dieſer Meinung, und letzterer ſagt: Jurisdictio formalis in fonte, origine ac radice toti ſocietati collective competit, executio vero et uſus praecipuis hujus ſocietatis membris, atque inde eſt, quod uni Petro, no-

*) De eccleſia Tom. II. p. 114. Es iſt nicht uninteressant, das Raiſonnement, das der, in der Geſchichte des großen Kirchenſchisma ſo berühmte, Pierre d'Aille in tractatu de auctoritate conciliorum gebraucht, hier anzuführen. Er gibt eine dreifache Art an, wie eine Sache in der andern enthalten ſeyn könne, und ſubſumirt dies auf die Kirchengewalt. Imo tanquam in ſubjecto, ſicut virtus eſt in anima, accidens in ſubſtantia, IIdo tanquam in objecto, ſicut aliquis effectus dicitur eſſe in cauſa ſua v. in

minatim detur poteſtas clavium ſeu jurisdictio in utroque foro interiori et exteriori, quantum ad uſum et miniſterium, ipſi vero toti eccleſiae, quantum ad fontem, originem et radicem. Dieſer Anſicht ſtehet zwar nicht ganz, jedoch zum Theile jene entgegen, welche die ariſtokratiſche Form in der chriſtlichen Kirche findet. Es war dieſes die Meinung der im fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte ſo berühmten theologiſchen Facultät zu Paris. Ihr wahrer Geſichtspunkt vereinigte ſich darin: „Die Kirchengewalt iſt nach hierarchiſcher Stufenfolge unter die verſchiedenen Klaſſen der Kirchendiener alſo vertheilt, daß die Prieſter, Biſchöfe und der Pabſt, welche zuſammen Eine moraliſche Perſon ausmachen, jeder nach ſeiner Sphäre dieſe Gewalt ausübet. Über die Amtsſphäre dieſer moraliſchen Perſon ſind zwar die Meinungen etwas getheilt, indem einige auch den Prieſtern eine entſcheidende, andere aber nur eine berathende Stimme zugeſtehen,

ſuo fine, quia in illum tendit tanquam in ſuum objectum formale, IIItio tanquam in exemplo, ut res viſa eſſe dicitur in ſpeculo v. aliqua doctrina in libro, quia ibi eſt repraeſentative. Primo modo plenitudo poteſtatis eſt in papa, tanquam in ſubjecto eam recipiente, et miniſterialiter exercente: Secundo eſt in univerſali eccleſia tanquam in objecto ipſam cauſaliter et finaliter continente: Tertio eſt in concilio generali tanquam in exemplo ipſam repraeſentante et regulariter dirigente. Cfr. Hooke principia religionis nat. et revel. Tom. III. p. 368.

noch andere ſie wenigſtens a foro externo ganz aus= ſchließen. *) Die dritte iſt jene, welche die monar= chiſche Form in der chriſtlichen Kirche findet. Die Anhänger derſelben huldigen zum Theile dem ſtrengen Papalſyſteme, indem ſie unter poteſtatem ordinis et jurisdictionis unterſcheiden, den Biſchöfen und Prie= ſtern einen Antheil zwar an der erſteren einräumen, aber ſie von der letzteren ausſchließen, und dieſelbe ganz allein dem Pabſte beilegen. **) Bellarmin drückt ſich in der praef. in libr. de membris eccleſ. auf folgende Art darüber aus: Chriſtus eccleſiae ſummus et primus Imperator vicarium imperatorum ac ducem exercitus, qui eſt in terris, apoſtolum Petrum ejusque ſucceſſores ſummo cum imperio et poteſtate praefecit; ergo romanus pontifex haeres apoſtolorum principis caſtra coeleſtia in terris ducit, Chriſtumque ipſum nobis mortalibus quodammodo repraeſentat. Proximi ſunt epiſcopi, qui tribunorum militarium locum ſortiti, imperant etiam non in totis caſtris, ſed agmini quisque ſuo, quippe in partem ſollicitudinis vocati. Sub his presbyteri, quos parochos

*) Die Vertheidiger dieſer Meinung ſind vorzüglich die Franzoſen. Nach Gerſon und Almain hat l'Advocat in ſeinem tractatu de conciliis ſie in Schutz genommen.

**) Die neueren Vertheidiger dieſer Meinung ſind Bellarmin de romano pontifice. — Cardinalis de Luca in relat. curiae romanae forenſis — Proſper Lambertini ſ. Benedictus XIV. de ſynodo dioeceſana.

vocamus. Doch widerſprechen einige dieſer abſoluten Monarchie, und nehmen zwar die monarchiſche Form in der Kirche an, aber unter der Beſchränkung, daß das Oberhaupt in der Kirche in wichtigen Sachen an die Berathung und Einwilligung der Biſchöfe gebunden ſey. Die wahre Verfaſſung der chriſtlichen Kirche ſoll daher nach dieſer gemäßigten Monarchie jener, welche das vormalige deutſche Reich hatte, nicht ſehr ungleich ſeyn. Wie in dieſem zwar ein Monarch vorhanden war, welcher aber in den wichtigſten Fällen nichts allein beſchließen konnte, ſondern an die Einwilligung der Reichsſtände gebunden war, (Art. VIII. P. W. 8. Gaudeant) ſo ſoll es ſich in der Kirche Chriſti verhalten. Der Pabſt iſt zwar gleichſam der Monarch in derſelben, aber ſeine Gewalt leidet, durch die biſchöfliche, Beſchränkungen. In wichtigen Fällen iſt er an den Rath und die Einwilligung der Biſchöfe gebunden. — Endlich mißfällt es einigen ganz, daß man bei Beſtimmung der Form der Kirche ſich an die ariſtoteliſchen Kategorien binden wolle, welche der Kirche ganz heterogen ſeyen. Die Kirche (ſagen ſie) hat eine eigene Form, welche mit jener der Staaten nichts gemein hat, und die man am füglichſten Chriſtokratie nennen kann. *) Non eſt comparandum (ſagen die Väter zu Baſel in ihrem Schreiben an Eugen IV. — Hardouin Tom. VIII. col.

*) Engliſch Chriſtocratia ſeu de forma regiminis ſacri in eccleſia chriſtiana. Diſſertatio inauguralis juridica. Viennae. 1781.

1328.) corpus eccleſiae aliis politicis corporibus civitatum et univerſitatum, puia in medio hujus corporis eſt Chriſtus, qui ipſum regit, ne erret. Denn der Wirkungskreis der chriſtlichen Kirche iſt die ganze Welt: wo ſich immer chriſtliche Gemeinden finden, bilden ſie ein Ganzes zu dem großen Körper der Kirche, der von einem Oberhaupte und den Biſchöfen regieret wird. Man kann alſo nicht ſagen, daß eine der ariſtoteliſchen Formen, welche nur die Staaten betreffen, auf die Kirche paſſen, ſondern dieſe hat ihre eigene Form, abgeſehen von allen andern — ſie iſt chriſtokratiſch.

§. 29.

Allein gegen alle dieſe Anſichten und Meinungen erheben ſich wichtige Einwendungen, und zwar gegen die erſte: Chriſtus hat nirgends der Kirchengemeinde, ſondern nur immer dem Petrus und den Apoſteln die Löſe- und Bindegewalt ertheilet. Dieſe Verfügung iſt aber mit einer demokratiſchen Verfaſſung nicht vereinbar. Nirgends läßt ſich eine Spur entdecken, daß die Gemeinde einen Antheil an der Kirchengewalt hatte; daher kommt die vollziehende auch von ihr nicht her. Eben ſo kann die ariſtokratiſche Form, als vorhanden in dieſer Geſellſchaft, nicht angenommen werden. Denn Petrus ſammt ſeinen Nachfolgern iſt das nothwendige, mit Gerichtsbarkeit verſehene Oberhaupt der Kirche. Die Kirchengewalt iſt mithin nicht zwiſchen den Biſchöfen und dem Oberhaupte gleich getheilt, ſondern das Oberhaupt hat vor

denſelben den Vorzug, was dann auf die ariſtokratiſche Form nicht paſſet. — Gegen die reine monarchiſche Form, die in der Kirche vorhanden ſeyn ſoll, läßt ſich erinnern, daß es ein, von dem größten Theile der Kirchenrechtslehrer angenommener, Grundſatz iſt, daß die Biſchöfe nicht in partem ſollicitudinis, ſondern in plenitudinem poteſtatis berufen ſind, und daß, wenn man auch annimmt, daß die biſchöfliche Gewalt, wie ſie radicitus iſt, durch die Kirche beſchränkt werden kann, doch die Superiorität des Pabſtes immer durch die mitwirkende Gewalt der Biſchöfe etwas beſchränkt bleibt. — Auch mit der Anſicht von einer eigenen Form, nämlich der Chriſtokratie, iſt nichts im Ganzen und Weſentlichen ausgemacht. Irgend eine Form muß doch die chriſtliche Kirche haben. Wenn man die Formen des Ariſtoteles bei Seite ſetzen will, ſo verliert man entweder jeden Geſichtspunkt, und wirft ſich ganz ins Unbeſtimmte; oder wenn der Ariſtoteliker (und wer iſt dies ſeit Ariſtoteles nicht?) fragt: welche Form hat die chriſtliche Kirche? ſo muß man doch Eine angeben; ſie wird dann, wenn man ſie auch Chriſtokratie nennt, doch unter eine dieſer Formen gereihet werden dürfen. Wer will es wohl übel nehmen, wenn man in der Kirche von der ariſtokratiſchen Form an, die monarchiſche hindurch, jede beinahe in einer kamäleoniſchen Geſtalt in der Kirche ſieht? Wenn in der chriſtlichen Kirche nach den Anſichten aller Katholiken eine Hierarchie iſt, ſo hat dieſe eine Ähnlichkeit mit irgend einer Form außer der demokratiſ-

ſchen, und zwar entweder mit der monarchiſchen, oder ariſtokratiſchen; man kann daher entweder die eine, oder die andere anwendbar finden. Die Beantwortung dieſer Frage gehöret daher bloß zur Schule, und es iſt den Rechtslehrern überlaſſen, ſie nach ihren freien Anſichten zu beurtheilen. Wer in der katholiſchen Kirche den Primat mit Gerichtsbarkeit, und die Mitregierung der Biſchöfe annimmt, kann ſich die Regierungsform vorſtellen, wie er will; die Vorſtellung davon ſchadet dann dem kirchlichen Fundamentalſyſteme nicht. Daher ſind ſelbſt die Entſcheidungen der Synoden zu Konſtanz und Baſel, in wie ferne ſie bloß die Form der Kirche nach den Anſichten der Kirchenrechtslehrer bezielen, was ſie waren — Schulmeinungen. Vor und nach dieſen Synoden hat man darüber die Meinungen frei gelaſſen. Aus dieſen Vergleichungen können daher durchaus keine bündige Beweiſe hergenommen werden, ſondern ſie dienen nur zur Erläuterung. Denn wenn der Gegner entweder die Ähnlichkeit ganz läugnet, oder ſie nicht ſo weit zugibt, als ſein Gegentheil, ſo wird er alle daraus gezogenen Schlüſſe verwerfen. Er wird wohl überhaupt zugeben, daß eine Ähnlichkeit Statt finde; aber bei jedem einzelnen Falle läugnen, daß ſie ſo weit ſich ausdehne. So wie man dann z. B. ſagen kann: der Pabſt iſt in der Kirche wie ein ſouverainer Fürſt im Staate; ſo kann man auch ſagen: die Gewalt des Pabſtes iſt durch jene der Biſchöfe mannichfaltig beſchränkt. Die kirchliche Regierungsform iſt daher nicht rein monarchiſch, ſondern durch Ariſtokratie temperirt.

Jede dieſer Behauptungen hat vielen Anſchein. Wollte man für die eine, oder für die andere ſichere Gründe aufſtellen, ſo müßte man ſie aus der heiligen Schrift, oder aus einer unwiderſprechlichen apoſtoliſchen Tradition entnehmen können. Da man aber dieſe Beweiſe nicht aufbringen kann, ſo bleibt es jedem überlaſſen, zu denken, und ſich die Sache vorzuſtellen, wie es ihm anſchaulich werden mag. *)

§. 30.

Hieraus und mit Rückblicke auf die, durch die verſchiedenen Meinungen über die Gewalt des Pabſtes entſtandenen, Syſteme führt mich die Ordnung an die Aufzählung, Entwicklung und Prüfung dieſer Rechte ſelbſt. Um mit der nothwendigen Vollſtändigkeit und Umſicht zu Werke zu gehen, wähle ich die Eintheilung

*) Febron hat daher in ſeinem bekannten Werke: De ſtatu ecclesiae, et legitima romani pontificis poteſtate, entweder täuſchen wollen, oder ſich ſelbſt getäuſcht, wenn er glaubte, der vornehmſte Grund der noch fortdauernden Trennung der Katholiken und Proteſtanten liege darin, daß man durch die Annahme einer monarchiſchen Verfaſſung, letztere von einer Vereinigung mit der Kirche zurückhalte, indem es eine bekannte Sache iſt, daß, die Episkopalen in England ausgenommen, die Proteſtanten nicht bloß das päbſtliche, ſondern auch das biſchöfliche Syſtem verwerfen, und daß auch andere verſchiedene dogmatiſche Lehren die katholiſche Kirche von der proteſtantiſchen trennen. — Cfr. Theodul's Gaſtmahl, oder über die Vereinigung der verſchiedenen chriſtlichen Religions-Societäten. Frankfurt 1816.

derjenigen Kirchenrechtslehrer, welche dieſe Rechte in weſentliche, zufällige und ſtreitige theilen. Bei der Grundlage dieſer Abtheilung iſt man am beſten in den Stand geſetzt, über jedes einzelne Recht ſich verbreiten zu können.

§. 31.

A. Weſentliche Rechte des Pabſtes. Zu dieſer Klaſſe werden nach der Meinung aller Katholiken jene gerechnet, welche entweder aus der Natur des Primats, aus ſeinen Eigenſchaften und ſeinem Endzwecke folgen, oder ohne deren Grundlage derſelbe ſeiner Beſtimmung nicht entſprechen könnte. Fragt man: Welches ſind die dahin gehörigen Rechte? ſo ſind hier die Meinungen ſo ziemlich einſtimmig, daß ſie unter drei Kategorien können aufgefaßt werden; nämlich: I. das Recht der Oberaufſicht über die ganze Kirche; II. das Recht der Wachſamkeit, im Betreffe der Beobachtung der Kirchengeſetze; III. das Devolutionsrecht, oder das Recht, bei Vernachläſſigung der Kirchengeſetze mit angemeſſenen Verfügungen einzuſchreiten.

§. 32.

I. Das Recht der Oberaufſicht über die ganze Kirche — jus ſupremae et generalis inſpectionis in omnes eccleſias — läßt folgende Rechte unter ſich ſubſumiren. α) Das Recht, allen Bi-

ſchöfen Berichte über den Zuſtand ihrer Kirchen abzufordern, jus petendarum relationum. Die Ausübung dieſes Rechtes verliert ſich ins graueſte Alterthum. Schon Clemens I., im J. 97. der chriſtlichen Zeitrechnung von der Gemeinde zu Korinth von den Uneinigkeiten unterrichtet, welche unter derſelben eingeriſſen waren, fand ſich durch dieſe Anzeige aufgefordert, dazwiſchen zu treten, und den Frieden herzuſtellen. Cyprian im dritten Jahrhunderte berichtete gleichfalls bei ausgebrochenen Uneinigkeiten in der afrikaniſchen Kirche an Pabſt Stephan, und ſtellte die Bitte: „ut ab eo dirigantur in provinciam, et ad plebem Arelate conſiſtentem litterae, quibus abſtento Maricano (der dem Novotian anhing) alius in ejus locum ſubſtituatur.“ Im fünften Jahrhunderte berichteten die Synoden zu Karthago und Mileve an Innocenz I. über die Irrlehren des Pelagius und Cöleſtius; der Pabſt antwortete ihnen Epiſt. 30., daß er es belobe, daß ſie ſich „ſuper rebus anxiis, quae ſit tenenda ſententia — an ihn gewandt hätten — antiquae regulae forman ſecuti, utpote ſcientes, quod per omnes provincias ab apoſtolico fonte petentibus reſponſa ſemper emanent.“ Von dieſem Jahrhunderte an entwickelte ſich dieſes Recht im Bezuge auf die orientaliſche Kirche in ausgezeichneten Beiſpielen. Cyrill von Alexandrien ſetzt den römiſchen Biſchof Cöleſtin von der Irrlehre des Neſtorius in Kenntniß mit den Worten; „Si ſilere, et non pietatem tuam de omnibus, quae moventur, litteris certiorem fa-

cere citra cuplam et ſiniſtrae ſuſpicionis metum liceret, praeſertim in rebus adeo neceſſariis, ubi fides periclitatur, in memet ipſo dicerem, bonum et periculi expers eſt ſilentium. . . Sed quoniam Deus hiſce in rebus vigilantiam noſtram exigit, et longa eccleſiarum conſuetudo ſuadet, ut hujusmodi res cum ſanctitate tua communicetur, ſcribo neceſſitate adactus.“ Gleiches that Flavian bei Gelegenheit der Eutychianiſchen Streitigkeiten, und der Biſchof Sophronimus bei den Monotheletiſchen. Konſtant in ſeiner Sammlung der Dekretalbriefe der Päbſte hat eine Menge ſolcher Schreiben aufgenommen, ſo daß die Stelle des Hieronymus, welcher ſagt, daß ſein Geſchäft bei ſeinem Aufenthalte in Rom geweſen ſey, „ut in chartis eccleſiaſticis juvarem Damaſum romanae urbis epiſcopum, et orientis atque occidentis conſultationibus reſponderem,“ ſich völlig aufkläret.

§. 33.

Aber nicht bloß einzelne Biſchöfe waren es, welche ſich in wichtigen Angelegenheiten an den Pabſt wandten, ſondern ſelbſt die Synoden haben eine ununterbrochene Verbindung mit dem Primatialſtuhle gepflogen. Schon auf der Synode zu Nizäa erſchienen einige Abgeordnete des römiſchen Pabſtes. Bekannt iſt der dogmatiſche Brief des Pabſtes Leo I., der auf der Synode zu Kalzedon ſo vielen Beifall fand, und rückſichtlich deſſen ſich die allda verſammelten Väter äußerten, „quibus tu quidem (ſie meinen den römiſchen Biſchof) ſicut

membris caput praeeras in his, qui tuum tenebant ordinem," i. e. legatis. Schon vorher hatte die Synode zu Sardika nach demſelben Grundſatze geſtimmt, wie bereits oben angeführt wurde. — Wenn nun dies Jus relationum petendarum von der orientaliſchen Kirche ſo feierlich, wie gezeigt, anerkannt wurde, ſo bleibt von Seite der occidentaliſchen gar kein Zweifel übrig. Die genaue Verbindung, in welcher die Päbſte mit dieſer Kirche immer ſtanden, ſpricht ſich ſchon im vierten Jahrhunderte durch die römiſchen Vikariate aus, welche in dem Occidente errichtet wurden, wodurch die Verbindung dieſer mit der römiſchen Kirche auf eine eigene und ſehr enge Art hergeſtellt wurde. Nach der Völkerwanderung und Begründung neuer Reiche iſt es ohnehin unbezweifelt, daß theils die eingeriſſene Barbarei und Unwiſſenheit, theils die Nothwendigkeit den Biſchöfen der ſtärkſte Reiz ſeyn mußte, ſich immer enger an das Oberhaupt der Kirche anzuſchließen. Der unermüdete Miſſionseifer, welcher die Päbſte beſeelte, und ihre Bemühungen für die Befeſtigung der neuen Thronen, und für die Kultur der Völker ſo wohlthätig machte, konnte gar keine andere Folge haben, als die innigſte Verbindung aller Kirchen des Occidents mit der römiſchen. Die Menge der Dekretalbriefe, welche von Zeit zu Zeit ausfloßen, beurkundet dieſes. Ohnehin bleibt von dem achten Jahrhunderte an kein Zweifel mehr übrig, vielmehr wird es nun immer ſichtbarer, in welche große Abhängigkeit von Rom dieſe Kirchen kamen, und wie alle beſondere Kirchengewalt durch die päbſtliche faſt

verſchlungen wurde. Nur nach einem Kampfe, welcher mehrere Jahrhunderte dauerte, gelang es der abendländiſchen Kirche wieder, in das wahre Verhältniß einzutreten. Nach dem Schluſſe des Kirchenrathes zu Trient, und nachdem die Päbſte zur beſtändigen Controlle über die Befolgung der zu Trient gefaßten Beſchlüſſe, und deren ſtäte Anwendung ihrer Kurie ſelbſt eine neue Organiſation gegeben hatten, wurde dieſes Recht in eine neue Form gebracht, indem es jedem Biſchofe zur Pflicht gemacht wurde, alle fünf Jahre die ſogenannnte Relatio de ſtatu zu fertigen, und ſie an die congregatio epiſcoporum et regularium einzuſenden. *)

§. 34.

Febron (in ſeinem bereits angeführten Werke cap. 2. §. 4. n. 6.) erkennt zwar dieſes als ein, dem Primate zuſtehendes Recht an, jedoch unter folgenden Modifikationen: 1) daß es nur ex conſuetudine herſtamme, 2) daß die Entſcheidungen der Päbſte, welche auf ſolche Relationen erfolgen, kein neues Recht begründen, ſondern nur auf die alten Kanonen hinweiſen, und bloß Gegenſtände betreffen dürfen, welche auf die allgemeine, nicht eine beſondere (Partikular-) Kirche ſich

*) Wahrhaft eine ganz vortreffliche Einrichtung! Nur wäre zu wünſchen geweſen, daß dieſe Relationen bei ihrer Beurtheilung Männern zugeſtellt worden wären, welche mit den beſonderen Verfaſſungen der Partikularkirchen vertraut, auch die, darauf zu faſſenden, Entſchließungen mehr hätten modifiziren können.

ſich beziehen. — Allein dieſe Beſchränkungen ſcheinen ohne feſten Grund. Denn 1) Auch die Gewohnheit begründet ein Recht, und jede allgemeine Gewohnheit beruhet ſchon auf der Meinung der Nothwendigkeit. Nur unter dieſer Vorausſetzung läßt es ſich auch begreifen, wie vor dem Ausbruche des Schisma zwiſchen der orientaliſchen und occidentaliſchen Kirche, (welches nur eine Folge des übertriebenen Stolzes der konſtantinopolitaniſchen Biſchöfe war) gleichförmig in beiden Kirchen die Oberherrſchaft des römiſchen Biſchofs anerkannt wurde, auch dann noch, nachdem die Reſidenz der römiſchen Kaiſer ſchon einige Jahrhunderte in Byzanz war. Der Ton ſelbſt, in welchem die Päbſte ſprachen, der Nachdruck, welchen ſie jeder an ſie gebrachten Sache gaben, und guten Theils auch die Antworten, welche ſie hierauf ertheilten, (daß der Gegentheil eine andere Sprache führte, iſt von ſelbſt begreiflich) charakteriſiren hinlänglich die Abſicht oder den Zweck, welchen dergleichen Relationen hatten. Eben ſo wenig iſt 2) die Modifikation begründet, daß die auf dergleichen Berichte gefaßten Entſchließungen kein neues Recht begründen könnten. Denn gerade das Gegentheil ergibt ſich aus dieſen Entſcheidungen ſelbſt, welche immer ganz deciſiv ſind: zu ſagen, daß dies ſchon eine Anmaſſung ſey, entſchöpft die Sache nicht. Denn die Ehrfurcht, welche man dieſen Dekreten bewies, der Gehorſam, welchen man ſolchen Aufforderungen leiſtete, war zu deutlich, als daß man eine Anmaſſung darin hätte erkennen können. Freilich iſt der Inhalt dieſer Berichtserſtattungen auch ſo

verſchieden, als die Anſichten der Biſchöfe und des Ober≠hauptes der Kirche waren. Allein gerade durch ſie wur≠den immer ganz neue Beſtimmungen veranlaßt, und das ganze neue Recht — von Innocenz I. anfangend, bis auf Bonifaz VIII. begründet. Es iſt alſo dieſes Recht nicht nur in der Natur des Primates, ſondern auch in der Geſchichte von dem Anfange des Chriſtenthums bis auf gegenwärtige Zeiten gegründet.

§. 35.

Vermöge des Rechtes der Oberaufſicht ſtehet dem Pabſte β) das Recht zu, Legaten in die Provin≠zen der Chriſtenheit zu ſchicken. Der Pabſt kann zwar, wie er ehemals war, und zum Theile durch die neueren Veränderungen wieder geworden iſt, als welt≠licher Souverain betrachtet werden; allein in dieſer Rück≠ſicht unterliegt dies Geſandtſchaftsrecht den Beſtimmun≠gen des allgemeinen europäiſchen Völkerrechts. Hier iſt die Rede bloß von dem kirchlichen; und dieſes iſt ein Ausfluß des vorigen Rechtes. Wie nämlich der Pabſt berechtiget iſt, Berichte von allen Kirchen der Chriſten≠heit einzufordern, ſo iſt er auch, wenn er es für noth≠wendig halten ſollte, berechtiget, ſich entweder ſelbſt in die Provinzen zu verfügen, oder Geſandte dahin zu ſchicken. Denn es iſt eine nur zu bekannte Sache, daß nicht alle Geſchäfte durch Berichte, und hierauf erfol≠gende Anordnungen geſchlichtet werden können; nicht ſelten ſind Localkommiſſionen nothwendig. Man denke die Zeiten, in welchen tief einreißende Irrlehren und

eingewurzelte Laſter, z. B. Simonie und Konkubinat, die Kirche verunſtalteten, der Strom des Verderbens ſich ſo ausgebreitet hatte, daß die kräftigſten Maßregeln nothwendig wurden; wie hätte da wohl anders, als durch Legaten, welche auf der Stelle mit größtem Nachdrucke verfügen mußten, geholfen werden können? Jede bloß ſchriftliche Verfügung wäre einem Blitze gleich geweſen, der ohne Wirkung vorübergegangen wäre. Wenn dieſes nothwendige Recht ſich in den drei erſten Jahrhunderten der Kirche weder in jener Stärke, noch Ausdehnung dargeſtellt hat, in welcher es ſich von dem vierten Jahrhunderte an entwickelte, ſo liegt die Urſache in der Unmöglichkeit, d. i. in der Lage der ſehr gedrückten Kirche. Ob gleich in ihr der Konſociationsgeiſt ſchon mächtig ſich regte, während ihre Organiſation im Inneren immer weitere Fortſchritte machte, ſo konnte er ſich doch nach Außen, ohne große Gefahr, nicht erſtrekken. Solche Sendungen würden nur das Mittel geweſen ſeyn, die Kirchenvorſteher den größten Gefahren auszuſetzen, und den Händen ihrer Verfolger zu überliefern. Allein mit dem erſten Blicke der Friedensſonne zeigte ſich auch dieſes Recht in ſeinem Glanze und in voller Entwicklung. Die, in der Mitte des vierten Jahrhunderts aufgekommenen, päbſtlichen Vikariate, welche in der Folge ſo ſehr vermehrt wurden, ſind der Beweis hievon. Von dem Konzil zu Nizäa an wurden die *päbſtlichen Legationen* immer häufiger, und vermehrten ſich vom neunten Jahrhunderte an ſo ſehr, daß ſie den Kirchen zur Laſt wurden. Nur der Mißbrauch,

nicht aber das Recht, wurde den Päbſten widerſpro=chen. — Welche Grenzen ſonſt noch dieſe Rechte finden, wird tiefer unten erörtert werden. *)

§. 36.

γ) Das Recht, allgemeine Konzilien zu=ſammen zu rufen, und in denſelben den Vor=ſitz zu führen. Die Meinungen hierüber ſind zwar etwas verſchieden, indem einige dieſes Recht den Re=genten allein zuſchreiben; andere es ausſchließend der oberſten Kirchengewalt vorbehalten; andere es als eine gleichgültige Sache anſehen, und theils dem Regenten, theils dem Kirchenvorſtande daſſelbe zu=geben, je nachdem die Nothwendigkeit es für den einen, oder den anderen zu erheiſchen ſcheint. Jene, welche der erſteren und letzteren Meinung zugethan ſind, be=rufen ſich auf die Praxis der erſten Jahrhunderte, nach welcher von der erſten Synode zu Nizäa an, bis zur zweiten allda, alle dieſe Synoden von den Kaiſern zuſammenberufen worden ſind, und — auf den Grund, daß die Abhaltung der Synoden zur Schlichtung der in der Kirche entſtandenen Streitigkeiten ein wichtiger, und wenigſtens in gewiſſer Hinſicht nothwendiger Gegenſtand für den Staat ſelbſt ſey, indem die Geſchichte in trau=rigen Beiſpielen beweiſet, wie durch Irrlehren ſelbſt die

*) Von den Rechten der päbſtlichen Geſandten im Detail, ihren verſchiedenen Klaſſen, ſo wie von einigen hierüber entſtandenen berühmten Streitigkeiten wird noch beſon=ders unter einem eigenen Titel gehandelt werden.

Ruhe der Staaten gefährdet werde. Er ſcheint daher dem Regenten das Recht, dergleichen Verſammlungen anzuordnen, nicht verſagt werden zu können. Allein wenn man dagegen erwäget, daß die Synoden keinen anderen Zweck haben, als bloß kirchliche Geſchäfte zu berichtigen, und wenn ſie ſich gerade nur dadurch von anderen Verſammlungen, welche anderen Zwecken gewidmet ſind, z. B. von Reichstägen, unterſcheiden, ſo läßt ſich nach den allgemeinen und beſonderen Grundſätzen von der Kirchengewalt gar nicht einſehen, wie einer anderen, als dieſer, das Recht, ſolche Synoden zuſammen zu berufen, zuſtehen könne. Wendet man dieſen Grundſatz auf die katholiſche Kirche an, ſo iſt ſehr klar, daß, wie die Biſchöfe Diözeſan- die Metropoliten Metropolitan- und die Patriarchen Patriarchalſynoden zuſammen berufen können, ſo eine wahre Univerſalſynode nur vom allgemeinen Oberhaupte der Kirche — von dem Pabſte — veranſtaltet werden könne.*) Wenn dieß nicht immer geſchehen, und bei den acht erſten Synoden nicht beobachtet worden iſt, ſo folgt

*) Von dem Falle, (der aber unter die außerordentlichen gehörte) wenn eine allgemeine Synode nothwendig ſeyn ſollte, da der päbſtliche Stuhl entweder gar nicht beſtellt, oder mit einem Subjekte verſehen wäre, welches ſich entweder ohne Grund weigern ſollte, eine Synode zuſammen zu berufen, oder welches einer Irrlehre beſchuldiget, oder deſſen Vocation als zweifelhaft angeſehen würde — weiter unten, wo ich von dem Rechte der Kirche über den Pabſt, oder von dem des Pabſtes über die Kirche, handeln werde.

hieraus nichts gegen das Recht des Oberhaupts der Kirche: denn theils war der Primat noch nicht ſo organiſirt, und ſeine Rechte nicht vollſtändig entwickelt, theils lag der Grund in den neuen Verhältniſſen der Kirche, in der Hartnäckigkeit der Irrlehrer, in der nothwendigen Unterſtützung, welche die Kaiſer zur Ausführung dergleichen Anſtalten, wie die Synoden waren, leiſten mußten, theils bewähret doch die Geſchichte, daß keine Synode ohne alle päbſtliche Abgeordnete, oder ohne allen Einfluß des Pabſtes auf die Synodalverhandlungen, abgehalten worden iſt. Von der Zeit des Konzils zu Kalzedon an iſt dieſer Einfluß immer bedeutender geworden, und hat ſich entwickelter dargeſtellt, als vorher. Mit dem Sturze des römiſchen Reichs in dem Occidente, und bei der Spannung der Päbſte mit der orientaliſchen Kirche, konnte es gar nicht anders kommen, als daß dieſes Recht nun einzig, nach der Natur des Gegenſtandes, und nach dem reinen Socialrechte der Kirche auf die Päbſte zurückfallen mußte. Die orientaliſche Kirche hatte ſich ſeit dem neunten Jahrhunderte von der occidentaliſchen getrennt. In dem Occidente hatten ſich, nebſt mehreren kleinen, vier Hauptreiche — das lombardiſche, das fränkiſche, das weſtgothiſche und das angelſächſiſche Reich gebildet. Es waren daher allgemeine Synoden, wenn ſie nicht das allgemeine geiſtliche Oberhaupt der Kirche zuſammenberief, ſchlechterdings in der Ausführung unmöglich. Denn welcher Regent ſollte ſie mit Wirkung zuſammenrufen können? Ja da vor der Zeit des politiſch mehr verbundenen Eu=

ropa's nur der Pabſt als allgemeiner Vater der Chriſtenheit anerkannt wurde, das Recht als ein rein kirchliches ſich charakteriſirte, die Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts in Bezug auf den Antheil, welchen die weltlichen Regierungen daran zu nehmen hatten, nicht entwickelt waren, ſo konnte es gar Niemanden einfallen, der Kirchengewalt dieſes Recht beſtreiten zu wollen. Die Reihe der lateranenſiſchen Synoden, ſelbſt die Synoden zu Konſtanz und Baſel bekräftigen dieß, indem erſtere einzig von den Päbſten zuſammen berufen wurden, und letztere dieſes Recht dem rechtmäßigen Pabſte nicht ſtreitig machten, ſondern nur für einen außerordentlichen Fall, und wenn kein rechtmäßiger Vorſtand der Kirche vorhanden ſeyn würde, dem Episkopate beilegten. Die dermalige politiſche Lage von Europa iſt auch ſo beſchaffen, daß wohl nur das allgemeine Oberhaupt der Kirche dieſes Recht mit Wirkung ausüben kann. Da die verſchiedenen Staaten gegen einander unabhängig, und nicht ſelten eiferſüchtig auf einander ſind, ſo würden ſie die Veranſtaltung und Zuſammenberufung einer ſolchen Verſammlung von irgend einer weltlichen Macht als einen Eingriff in ihre Souverainitätsrechte betrachten, und den Biſchöfen ihrer Lande unterſagen, auf derſelben zu erſcheinen. Welche Schwierigkeiten die Zuſammenberufung einer allgemeinen Synode überhaupt verurſache, gibt ſchon die Geſchichte der Synoden im Allgemeinen, und beſonders jene von Trient. Dieſe Schwierigkeiten würden ſich noch vermehren, wenn eine oder die andere ſouveraine Macht das Zuſammenberu-

fungsrecht haben wollte. Daher hat man auch in neueren Zeiten von Seite der weltlichen Macht dieſes Recht nicht einmal in Anſpruch genommen, ſondern es dem Oberhaupte der Kirche unbeſtritten eingeräumt. Bekannt ſind die Unterhandlungen, welche Karl V. mit Clemens VII. deswegen pflegte, und die durch das neueſte Beiſpiel, nämlich durch die Zuſammenberufung des Kirchenraths zu Trient, dieſes Recht beurkunden.

§. 37.

Das Recht des Vorſitzes folgt aus dem vorigen. Das Präſidium kann zwar in doppelter Rückſicht in Betrachtung kommen, nämlich als äußeres, und als inneres. Das äußere betrifft die Polizeianſtalten, welche bei jeder Synode ſo nothwendig werden. Bedenket man, welche Menge Menſchen ſich am Orte, wo die Synode gehalten wird, einzufinden pflegt, und wie nützlich es daher ſey, auf die Geſundheit, auf die Lage des Orts ſelbſt, auf die Herbeiſchaffung der Lebensmittel, und die öffentliche Sicherheit zu ſehen, ſo wird es Bedürfniß, gute Polizeianſtalten zu haben. Die Nothwendigkeit einer äußeren Direction iſt daher unverkennbar. Die Geſchichte ſagt uns auch, daß nicht ſelten mitten unter dem Klerus Factionen ſich erhoben haben, welche ſogar die äußere Ruhe der Konzilien ſtörten, wie dieß auf den beiden Synoden zu Epheſus, im Orient, der Fall war. Nichts iſt hier nothwendiger, als eine gut geleitete Polizei. Dieſe ſtehet natürlich immer dem Regenten zu, in deſſen Lande die Synode

gehalten wird, und dieß um ſo bedenklicher, als die dahin gehörigen Gegenſtände der Kirche heterogen, und bloß weltlich ſind. — Ein anderes Verhältniß tritt bei dem inneren Präſidium ein. Aus dem Umſtande, daß die vormaligen römiſchen Kaiſer, ſeit ihrem übertritte zum Chriſtenthume, als Advokaten und Beſchützer der Kirche einen großen Antheil an dieſen Anſtalten nahmen, haben einige behauptet, denſelben gebühre auch der innere Vorſitz, und ſich deswegen auf Beiſpiele berufen. Allein bei genauerer Unterſuchung ergibt ſich, daß dieſe Regenten einen inneren Einfluß in die Synodalbeſchlüſſe ſelbſt gar nicht gefordert haben. Euſebius (in vita Conſtantini L. 3.) ſagt, daß Konſtantin, poſita ante eum humili ſella ex auro fabrefacta, nicht eher ſich niedergelaſſen habe, als bis ihm die Biſchöfe dies geheißen hätten. Von Leo und Marcian heißt es, daß ſie die Synodalverhandlungen erſt nach den Biſchöfen unterſchrieben hätten. Von Konſtantin Pogonat ſagt Gregor der Große, indem er ihn redend anführt: neque cum illis tanquam Imperator ſedebo, aut imperioſe loquar, ſed tanquam unus ex illis ego exequar. In den neueren Zeiten kommen ohnehin keine Beiſpiele vor, welche einen Anſpruch der weltlichen Regenten auf dieſes Recht verriethen. Geht man aber auf die Natur deſſelben zurück, ſo fließet es aus dem Primate von ſelbſt. Denn wenn der Pabſt das ſichtbare Oberhaupt der ganzen Kirche iſt, wenn ihm die Obſorge über alle, die allgemeine Kirche betreffende, Angelegenheiten zukommt, wenn er, wie gezeigt worden iſt, das Recht

hat, Synoden zu veranſtalten, ſo muß er auch das Recht haben, ſie zu leiten, welches auch die Geſchichte beſtätigt. Wenn man auch zugibt, daß das erſte allgemeine Konzilium, das Nizäiſche, nicht von dem päbſtlichen Geſandten dirigirt worden ſey, ſo iſt es doch unläugbar, daß dieſe Geſandten einen großen Einfluß behaupteten. Bei dem Konzilium von Kalzedon ſpielen ſie ſchon eine bedeutendere Rolle, und bei den übrigen orientaliſchen Konzilien iſt es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Päbſte das Directionsrecht durch ihre Legaten führten. Im Occidente iſt die beſtimmteſte Ausübung dieſes Rechtes ohnehin unbezweifelt. Es kann demnach auch das innere Directionsrecht der allgemeinen Kirchenverſammlungen als ein weſentliches Recht des Primates angeſehen werden. *)

§. 38.

∂) Das Recht, die Schlüſſe der allgemeinen Synoden zu beſtätigen. Dieſes Recht iſt nicht nur an und für ſich, ſondern noch mehr in der Art der Anwendung vielen Schwierigkeiten unterworfen. Dieſe ergeben ſich theils aus der etwas ſchwankenden Bedeutung des Wortes: Beſtätigen, confirmare; theils weil die Entſcheidung der Frage von einer anderen abhängt: in welchem Verhältniſſe nämlich der Pabſt zum allgemeinen Konzilium ſtehe? ob er dieſem, oder

*) Über den Inhalt dieſes Rechtes, und ſeinen Umfang wird in der Materie von den Kirchenverſammlungen das Nähere abgehandelt werden.

dieſes Ihm untergeordnet ſey? wovon ich weiter unten ausführlicher ſprechen werde. — Das Wort Beſtätigen iſt eines verſchiedenen Sinnes fähig. Es kann entweder ſo viel heißen, als einer, an ſich noch nicht gültigen Handlung, die abgehende Gültigkeit ertheilen; oder ſo viel als bezeugen, daß eine gewiſſe Handlung nach einer gegebenen Vorſchrift, vollzogen worden ſey; oder endlich, daß man einer ohne ſeine Beiwirkung vorgenommenen Handlung ſeinen Beifall und eventuelle Beſtätigung ertheile. Söndert man in Beziehung auf die Beſtätigung der allgemeinen Synodalſchlüſſe verſchiedene Fälle, welche eintreten können, ſo ergibt ſich folgendes Reſultat: Entweder 1) iſt eine Synode gehalten worden, welche der Pabſt weder zuſammengerufen, oder welcher er weder durch ſich, noch durch ſeine Legaten präſidirt hat. In dieſem Falle kann die Synode ſchon auf den Charakter einer allgemeinen nicht Anſpruch machen, wenn ſie nicht die Beſtätigung des Oberhaupts der Kirche im reinſten Sinne erhält. Denn ihr fehlt es an einem nothwendigen Requiſit zur Gültigkeit ihrer Beſchlüſſe, nämlich an dem Haupte, welches dieſem moraliſchen Körper gleichſam das Leben geben muß. So würde es der erſten Synode von Konſtantinopel, wie der erſten zu Epheſus, an der Allgemeinheit mangeln, wenn nicht in der Folge der Zeit die Päbſte die Beſchlüſſe dieſer Synoden im eigentlichen Sinne beſtätiget, und ihnen dadurch den Stempel der Legalität aufgedrückt hätten. Oder 2) der Pabſt iſt auf einer ſol-

chen Synode ſelbſt gegenwärtig, und leitet die Geſchäfte, wie es auf den lateranenſiſchen Synoden, und den beiden Synoden zu Lyon und zu Vienne in Frankreich geſchehen war. In dieſem Falle bedarf es einer Beſtätigung der Synodalſchlüſſe gar nicht. Denn die Kirche iſt in ihrem Haupte und activen Gliedern vereiniget, ihre Beſchlüſſe haben daher das materielle und formelle Requiſit, welches ihnen nothwenig iſt, um auf Legalität Anſpruch machen zu können. Wenn daher die Schlüſſe derſelben unter den Namen, und der Autorität des Pabſtes ausfließen, ſo erzeugen ſie für alle Glieder der Kirche volle Verbindlichkeit. Oder 3) der Pabſt iſt auf dem Konzilium nicht in Perſon, ſondern nur durch ſeine Geſandten gegenwärtig. Dieß war der Fall von dem Konzilium zu Kalzedon an auf den folgenden orientaliſchen Synoden, und war es gleichfalls auf der Trientiſchen. Obgleich, ſtrenge genommen, die Geſandten des Pabſtes die Vermuthung für ſich haben, daß ſie die ihnen ertheilten Vollmachten nicht überſchritten haben, noch überſchreiten wollen, ſo mag doch eine Beſtätigung in der Art nicht überflüſſig ſcheinen, daß (wie bei der Publikation der Schlüſſe des Trienter Konziliums geſchehen iſt) das Oberhaupt der Kirche erkläre, daß es die Handlungen ſeiner Legaten als die ſeinigen anſehe, und darein einwillige. Dadurch mag denjenigen, welchen vielleicht dieſe Schlüſſe zum Steine des Anſtoßes ſeyn möchten, die Bedenklichkeit, welche ſie zu machen geneigt ſeyn könnten, benommen werden. Immer muß es der Synode ein größeres Ge-

wicht geben, wenn das Oberhaupt der Kirche bezeuget, daß alle Verfügungen nach Vorſchrift der Kanonen gegemacht worden ſeyen. — Dieſe Grundſätze werden einmüthig von allen katholiſchen Kirchenrechtslehrern behauptet.

§. 39.

e) Das Recht, proviſoriſche Beſtimmungen in ſtreitigen Glaubensſachen zu machen. Nach der einſtimmigen Behauptung aller Katholiken rechtfertiget ſich dieſe Befugniß durch folgende Gründe: a) Bei entſtandenen Streitigkeiten in der Kirche iſt es nicht immer möglich, ſogleich Synoden zuſammen zu berufen. In den drei erſten Jahrhunderten (welche doch ſo viele Irrlehren in der Kirche zeigten) war es wohl gar nicht möglich, daß Konzilien ſich ſammelten, indem die Kirche theils noch nicht hinlänglich verbunden war, theils wegen der ſcharfen Verfolgungen ſich nicht einmal ohne Gefahr hätte verſammeln können. Auch in der Folge der Zeit, und nachdem dieſelbe des Schutzes des Staates ſich zu erfreuen hatte, dauerte es doch immer lange, bis eine allgemeine Synode konſtituirt werden konnte. Würde in der Kirche keine legitime Autorität vorhanden ſeyn, welche in der Zwiſchenzeit den, in Zweifel und Streit gezogenen, Glauben durch authentiſche Auslegung beſtimmen könnte, ſo würde es den Gläubigen an einem ſichereren Haltpunkte, und der Kirche an einem ergiebigen Mittel fehlen, Einigkeit zu erhalten. Wenn je in einem Falle, ſo treten gewiß in dieſem die Beſtimmungen Jeſu ein: Tu es Petrus et ſupra hanc petram

aedificabo eccleſiam meam. — Paſce agnos meos &c.
b) Es geſchieht oft, und die Geſchichte weiſet mehrere Beiſpiele auf, daß Irrlehren und Sekten wie ein reiſſender Strom ſich ſchnell verbreiten, und nicht nur einzelne Provinzen, ſondern die ganze chriſtliche Welt überſchwemmen, und in Unruhe ſetzen. Auf wen heftet dann die ganze Chriſtenheit ihre Augen? wer kann ſich mit hinlänglicher Autorität vor den Riß ſtellen? wer anders, als das allgemeine Oberhaupt der Kirche? Hierauf richtete man von den älteſten Zeiten her ſein Augenmerk, und hierauf richteten ſelbſt die Päbſte das ihrige. Es gab von der Arianiſchen an keine bedeutende Irrlehre, welche nicht an den römiſchen Stuhl gebracht, und von demſelben wenigſtens proviſoriſch behandelt worden wäre. Cyrill von Alexandrien hält es für Pflicht, die Meinung des Neſtorius dem Pabſte Cöleſtin zu hinterbringen, und ſeine Entſcheidung zu erholen. Flavian ſchlägt den nämlichen Weg ein bei der Irrlehre des Eutyches, und Sophron in dem Monotheletenſtreite; gleichen Gang nehmen die Pelagianiſchen Streitigkeiten ein. Ja nicht nur in Bezug auf die Synoden treten die Päbſte mit ihren Entſcheidungen auf, ſondern auch auſſer dieſen finden wir eine Menge ſolcher päbſtlicher Entſcheidungen das ganze Mittelalter hindurch bis auf die neueſten Zeiten. Es bewähret ſich demnach, daß dieſes Recht als ein nothwendiges Mittel angeſehen worden iſt, die Rechtgläubigkeit zu lenken, die Irrthümer zu beſchwichtigen, die Unruhen zu ſtillen, und den Frieden der Kirche zu ſichern.

§. 40.

Zwar iſt ein Theil der katholiſchen Kirchenrechts-lehrer über den Werth dieſer Entſcheidungen noch nicht vollkommen einig, wie ich weiter zeigen werde. Allein alle kommen doch darin überein, daß eine ſolche Entſcheidung wenigſtens als proviſoriſch zu betrachten, und wenn ſie gleich die Erforderniſſe eines wahren Glaubensſatzes noch nicht hat, doch keiner, frech und hartnäckig das Gegentheil zu behaupten, ſich erdreiſten dürfe. Dieß fordert die Achtung, welche man dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche ſchuldig iſt, welches, wenn es vorzüglich e cathedra, d. i. mit genauer Prüfung des Gegenſtandes, geſprochen hat, gewiß Rückſicht verdienet. Hiezu fordert jeden ſeine Vernunft auf, welche, wenn er von Anmaßung frei iſt, und ſeine Meinung nicht mit Stolze über die Geſinnungen anderer erheben will, ſeiner Seits Beſcheiden- und Zurückhaltenheit erheiſchet. Die ganze Abſicht Chriſti bei der Organiſation ſeiner Kirche, welche Einigkeit iſt, und das Oberhaupt der Kirche zum Mittelpunkte der Einigkeit machet, würde vereitelt ſeyn, wenn dieſes Recht dem Primate nicht zuſtände. Wie in anderen chriſtlichen Kirchen würde man keinen feſten Stützpunkt haben, um Uneinigkeiten und Zweifel zu entſcheiden. Die katholiſche Kirche würde eben ſo, wie die proteſtantiſche, nur ein Tummelplatz menſchlicher Leidenſchaften ſeyn, und jeder würde nur das ſchwache Rohr des menſchlichen Anſehens, welches von jedem Winde bewegt wird, ergreifen müſſen. Um daher der Lehre, und dem Geiſte der Lehre Jeſu zu

entſprechen, um die Hauptabſicht bei ſeiner Kirche zu erreichen, muß dieſes Recht dem Pabſte beigelegt werden. Daher heißt es auch in der Prop. IV. unter den von der gallicaniſchen Kirche aufgeſtellten Sätzen: In fidei quoque quaeſtionibus praecipuas ſummi pontificis eſſe partes, ejusque decreta ad omnes et ſingulas eccleſias pertinere, nec tamen irreformabile eſſe judicium, niſi eccleſiae conſenſus acceſſerit.

§. 41.

b) Zweite Klaſſe: Das Recht der Aufſicht über die Beobachtung der Kirchengeſetze. Hieher gehöret 1) das Recht, neue Geſetze zu geben, und die Beobachtung der beſtehenden zu fordern. Es fällt in die Begriffe, daß, wenn man den ſo ausgedehnten Körper, welchen die Kirche bildet, und den ſo verwickelten Organism, der ihn in ſtäter Bewegung erhält, betrachtet, die Nothwendigkeit und der Nutzen es erheiſchet, ihm durch mancherlei Vorſchriften, Anordnungen und Beſtimmungen zu Hülfe zu kommen. Wer in dem ausgedehnten Felde, welches die Kirchenzucht umfaſſet, kein Fremdling iſt, wird ſich von der Richtigkeit dieſer Bemerkung bald überzeugen. a) Es iſt in der Kirche nothwendig, daß die Verbindlichkeit der natürlichen und göttlichen Geſetze mit den Pflichten des Chriſten in Verbindung geſetzt, und dem Zwecke der Kirche angepaſſet werde, und die Religions- oder Socialhandlungen (um mit Würde begangen, ihrem Zwecke entſprechend verrichtet, und dem

Heile

Heile der Gläubigen beförderlich zu werden) in liturgiſcher und anderer Rückſicht vorgeſchrieben werden müſſen; daß der Kultus, der Klerus, und das Volk theils einer fortſchreitenden Leitung bedarf, theils einer Aufſicht, um nicht auf Irrwege zu gerathen; wer ſoll aber hierin der Kirche Vorſehung thun? b) Wenn es auch Act. 20. heißt, daß den Biſchöfen vermöge ihres Amtes die Obſorge aufliegt, für die ihnen anvertrauten Heerden zu ſorgen, ſo iſt hiemit für die ganze Kirche noch nicht geſorget. Viele Gegenſtände ſind zu beſtimmen, und zu tief in das allgemeine Kirchenſyſtem verwebt, um der Beſtimmung eines oder auch mehrer allein überlaſſen werden zu können: bei vielen iſt es nothwendig, um das Volk nicht zu verwirren, und die Anſtalt ſelbſt nach ihrem eigenen Zwecke nicht zu verlieren, allgemeinbindende Beſtimmungen zu machen: viele Sachen, welche doch in dem Plane der Kirche nicht gleichgültig ſind, dürften unbeachtet, und unkultivirt gelaſſen werden, wenn ſie nicht unter die allgemeine Reſpicienz geſetzt wären. Es iſt daher ganz zweckmäßig, daß ein Oberhaupt in der Kirche exiſtire, welchem die Obſorge für die nothwendigen neuen Anſtalten, oder die Erhaltung der bereits beſtehenden zukomme; und iſt die katholiſche Kirche in dem Falle, daß ſie ein ſolches Oberhaupt hat, ſo ſtehet demſelben auch dieſes Recht zu. c) Die Geſchichte zeiget auch, daß die Päbſte dieſen Zweig der Geſetzgebung immer ergriffen, und ohne Widerſpruch ausgeübt haben. Von der Wahrheit dieſer Behauptung kann jeder ſich überzeugen, welcher nur einiger Maßen

in der Kirchengeſchichte bekannt iſt. So hat Siricius in ſeinem bekannten Briefe an den Biſchof Himerius zu Tarragona die Zeiten beſtimmt, an welchen die Taufe ertheilt werden ſoll — den Cölibat gewißen, in höheren Weihen ſtehenden, Geiſtlichen vorgeſchrieben, die Pönitenzgeſetze für die Laien angeordnet. So hat Innocenz I. Vorſchriften über die Bigamie gegeben, Zoſimus die Interſtitien, Simplicius die Adminiſtration der Kirchengüter durch ſeine Vorſchriften angeordnet. In den folgenden Zeiten, und vom achten Jahrhunderte an waltet über die ununterbrochene Ausübung gar kein Zweifel ob. (Cfr. Petrus de Marca de Concord. Sacerd. et imp. L. 1. c. 8. 9.)

§. 42.

Bei näherer Entwicklung dieſes Rechtes ſtellen ſich aber noch zwei Fragen dar, welche zu erörtern ſind: I. Welche Verbindlichkeit haben dieſe Verordnungen? II. In welchen Grenzen muß das Oberhaupt der Kirche bei Erlaſſung derſelben ſich halten? Auf die erſte Frage wird gewöhnlich geantwortet, daß zwar dem Rechte des Pabſtes auf Seite der Biſchöfe die Verbindlichkeit entſpreche, dergleichen, das allgemeine Wohl der Kirche bezielende, Verordnungen anzunehmen, daß ſie jedoch aus ſehr wichtigen Gründen gegen die Annahme derſelben in ihren Sprengeln Vorſtellungen machen könnten. Die Gründe, welche für dieſe Behauptung angeführt werden, ſind folgende: a) Das Oberhaupt der Kirche iſt zwar

als Cuſtos et vindex canonum anzuſehen und zu achten, und kann als ſolcher durch angemeſſene Verfügungen dieſen Zweck zu erreichen ſuchen; allein er iſt deswegen nicht unumſchränkter Herr und Geſetzgeber, ſondern bei der Ausübung dieſes Rechtes an die Beiwirkung der Biſchöfe gebunden. Dieſen ſtehet daher auch die Befugniß zu, bei ſolchen Anordnungen die ihnen nothwendig ſcheinenden Erinnerungen machen zu dürfen. b) Betreffen die Gegenſtände, welche in dieſe Kategorien einfallen, lediglich Disciplinarpunkte, in welchen die katholiſche nicht, wie in der Lehre, eine vollkommene Einheit nothwendig haben muß — Gegenſtände, welche, wenn ſie nützlich und zweckmäßig ſeyn ſollen, den Sitten, dem Klima, den Verfaſſungen, Gewohnheiten, und andern Einrichtungen der verſchiedenen chriſtlichen Gemeinden entſprechen müſſen; ſo muß (da es bei der Lage des allgemeinen Oberhauptes nicht immer möglich iſt, dieſes auszuſcheiden und zu beurtheilen), wenn durch eine ſolche Verordnungen den Rechten, Gewohnheiten, und Einrichtungen der Partikularkirchen nicht zu nahe getreten werden ſoll, den Vorſtehern dieſer Kirchen erlaubt ſeyn, Vorſtellungen dagegen machen zu dürfen. c) Verſchiedenheit in dieſen adiaphoriſchen Gegenſtänden ſchadet dem Wohle der Kirche nicht. Es können daher auch die Verfügungen der Päbſte nicht zum einzig gültigen Maßſtabe in dergleichen Punkten gereichen, indem hier die päbſtliche Gewalt in aedificationem, und nicht in deſtructionem angewendet werden muß. Dergleichen Verordnungen unterleigen daher

der Anerkennung von Seite der Biſchöfe, oder vielmehr von Seite der zerſtreuten Kirche.

§. 43.

Es dürfte zwar ſcheinen, als wenn man dem Pabſte durch die angebrachte Modifikation mit der einen Hand gebe, was man ihm durch die andere entziehe, und als ſey es ein Widerſpruch, demſelben das Recht, allgemeine Verordnungen geben zu können, einzuräumen, und die Biſchöfe von der Verbindlichkeit, ſie anzunehmen, dagegen wieder zu befreien. Allein der anſcheinende Widerſpruch hebt ſich dadurch, daß die Biſchöfe nur dann gegen die Annehmbarkeit dieſer Verordnungen Vorſtellungen machen können, wenn wichtige Gründe hiezu vorhanden ſind, und daß ſie in dem Falle, wo dieſe dem Oberhaupte der Kirche nicht wichtig genug ſchienen, und, wo noch die Annahme der meiſten Kirchen hinzutreten würde, alle Wirkung verlieren. Das Prinzip der Einigkeit iſt das herrſchende in der Kirche — der Grundſtein, auf welchem alles beruhet. Dieſes weſentliche Prinzip würde verloren gehen, wenn, gleichwohl nur in Disciplinarſachen, Autonomie herrſchen würde. Von jeher hat man dieſen Grundſatz in der Kirche beobachtet; daher iſt es auch gekommen, daß die katholiſche Kirche allein unter andern chriſtlichen Konfeſſionen den ausgezeichneten Vorzug behauptet, daß die nämlichen Hauptgegenſtände in dem Oriente, wie in dem Occidente, im Weſten wie im Süden, d. i. in allen Gegenden gleich behandelt werden. Wo man Ka-

tholiken findet, ſind ihre Geſetze gleich, ihre Handlungen ähnlich, ihre Einrichtungen gleichförmig, die Verſchiedenheiten offenbar unbedeutend. Dieſes wird aber nur dadurch möglich und erreichbar, wenn alles auf ein leitendes Prinzip zurück geführt wird. *)

§. 44.

Zur andern Frage: In welchen Grenzen muß aber bei Anwendung dieſer Gewalt das Oberhaupt der Kirche ſich halten? iſt daſſelbe, wie man behauptet hat, ſupra jus, contra jus und praetar jus zu verfügen, berechtiget? — Man lieſt in dergleichen päbſtlichen Reſcripten häufig die Klauſel: non obſtantibus quibuscunque legibus, conſuetudinibus &c. Ich unterſcheide: ob durch ſolche Verordnungen ein ganz neuer Gegenſtand regulirt, oder ein bereits regulirter abgeändert werden ſoll; im erſten Falle hat das Oberhaupt der Kirche das Recht, nicht nur Vorſchläge zu machen, ſondern auch neue Beſtimmungen zu treffen. Denn der

*) Es läßt ſich in der Geſchichte nachweiſen, daß es ſich mit der diſciplina eccleſiae univerſalis immer ſo verhalten hat. Von Rom gingen für den Orient und Occident, für den letzteren ſeit dem fünften Jahrhunderte, alle Beſtimmungen in wichtigen Sachen aus. Daher die Liturgie, daher der Cölibat, daher die Kirchenſprache, daher die genauen Vorſchriften in Behandlung jedes einzelnen Geſchäftes. Alle dieſe wurden nur dann als verbindend angeſehen, nachdem ſich der größte Theil der Partikularkirchen dafür erklärt hatte.

Pabſt iſt nicht nur das Oberhaupt der Kirche, ſondern ihm liegt auch die Sorge für die Leitung der kirchlichen Geſchäfte ob; der Kirche muß von Zeit zu Zeit Vorſehung mit Anſtalten geſchehen, welche die Zeitumſtände nothwendig machen. Dergleichen vorzuſchlagen, und zu beſtimmen, kann Niemanden, als dem Oberhaupte der Kirche, zuſtehen. — Im zweiten Falle kommt es darauf an: ob ſehr wichtige, auch allgemein anerkannte Urſachen, eine ſolche Abänderung fordern, oder nicht? Nur im erſtern Falle, und nachdem hierüber die Geſinnungen der meiſten Kirchenvorſteher am Tage liegen, welche ſich durch die Annahme ſelbſt äußern, haben auch dieſe Verfügungen allgemeine Kraft. Die Richtigkeit dieſer Grundſätze folgt theils aus dem allgemeinen Geſellſchaftsrechte, theils aus dem eigenen der chriſtlichen Kirche, in welcher es Fundamentalprinzip iſt, daß ein Oberhaupt der Kirche in allem Nothwendigen und Nützlichen Vorſehung thue, und dadurch die Einheit erhalte. Wie wollte man auch je zum Ziele kommen, wenn man dieſe Grundſätze mißkennen wollte? Lägen ſie nicht ſchon in der Reflexion über die göttlichen Beſtimmungen, welche Chriſtus über den Organismus ſeiner Kirche gegeben hat, ſo ſtänden ihnen doch die allgemeinen Prinzipien des Geſellſchaftsrechtes zur Seite. Kann wohl ein gut eingerichteter Staat anderen folgen?

§. 45.

Jedoch iſt noch eine Bemerkung über die Art, wie dergleichen Verordnungen zur Bekanntmachung kom-

men müſſen, übrig. Bekanntlich hat man von Seite des römiſchen Stuhls den Grundſatz aufgeſtellt: promulgatio Romae facta ſufficit. Daher tragen auch alle dergleichen Verordnungen die Überſchrift: Decretum urbis et orbis, und, wenn ſie der Curſor an den gewöhnlichen Plätzen zu Rom angeſchlagen, und nach einer beſtimmten Zeit wieder abgenommen hatte, ſo legte man denſelben allgemein und überall verbindende Kraft bei. Der Grund, auf welchen man dieſe Behauptung ſtützte, war, weil jede Kirche wegen ihrer nothwendigen Verbindung mit dem päbſtlichen Stuhle durch ihre Agenten von der Exiſtenz eines ſolchen neuen Geſetzes in Kenntniß geſetzt, und der Wille des Oberhauptes auf eine hinlängliche Art durch dieſen Kanal bekannt werden könnte. Allein von jeher hat man dieſe Art der Bekanntmachung als unzulänglich angeſehen. Bei näherer Betrachtung dieſer Art ergibt ſich auch, a) daß ſie den Vorſchriften Chriſti und dem Benehmen der Apoſtel nicht gemäß iſt. Denn Jeſus wollte ſeine Lehre nicht bloß zu Jeruſalem bekannt werden laſſen, ſondern befahl, ſie überall auszubreiten. Seine Apoſtel übernahmen auch dieſes Geſchäft, und verkündigten dieſelbe jedem Volke beſonders. Auch b) ſtimmt ſie nicht mit der Praxis der erſten Kirche überein. Die Synodalſchlüſſe, wie in der Folge die Dekretalbriefe der Päbſte, wurden den einzelnen Kirchen und Biſchöfen erſt bekannt gemacht, ehe ſie verbindende Kraft erhielten, und vor geſchehener Verkündigung fiel es Niemanden ein, dieſe zu erlangen. Erſt ſpäter, beſonders als die

päbſtlichen Verordnungen Widerſtand fanden, und die päbſtlichen Dekretalen ſo freien Eingang, wie ehemals, nicht mehr hatten, verfiel man auf dieſen Ausweg. Derſelbe iſt aber c) an und für ſich ſchon unzulänglich. Denn, wenn ein Geſetz verbinden ſoll, ſo muß es zur Kenntniß derjenigen, welche es verbinden ſoll, auf eine ſichere, und deutliche Art kommen; durch die angezeigte aber kann dieß nie mit gerechter Erwartung erzielet werden. Immer bleiben ſo viele Einwendungen gegen die Bekanntmachung übrig, daß jedes Geſetz vereitelt werden kann. Ferner d) iſt es noch ganz und gar nicht ausgemacht, in wie ferne dieſe Geſetze bedingte oder unbedingte Wirkung haben. Da ſehr viel auf das Urtheil der Biſchöfe über dergleichen Anordnungen ankömmt, ſo kann jede ſolche Verordnung, ohne beſondere Bekanntmachung, keinen Anſpruch auf Annahme und Geſetzlichkeit machen. Wirft man auch einen Blick auf die ganze Geſchichte zurück; ſo war es e) immer ſo. Nie hielt man einſtimmig dafür, daß eine Bekanntmachung der päbſtlichen Konſtitutionen, welche bloß zu Rom geſchah, ohne in den Diözeſen zur neuen Bekanntmachung zu kommen, verbinde. Es iſt alſo jene Behauptung einſeitig, welche am Ende nicht zum Zwecke führt, und bei welcher, wenn man doch auf ihr beſtehen wollte, das Wohl der Kirche, und das Heil der Gläubigen leiden müßte; dieſelbe kann daher als grundlos angeſehen werden.

§. 46.

2) Das Recht, in den beſtehenden Geſetzen zu diſpenſiren. *) In dem Rechte, Geſetze zu geben, iſt auch das enthalten, davon zu diſpenſiren. Geſetze können immer nur auf allgemeine Fälle gerichtet werden, und je allgemeiner und umfaſſender, deſto brauchbarer und zweckmäßiger ſind ſie. Inzwiſchen tritt zuweilen in der Anwendung des Geſetzes auf einen beſonderen Fall mancher Umſtand ein, wo die ſtrenge Anwendung entweder ohne Zweck, oder mit den nachtheiligſten Folgen für das geiſtliche Wohl der Gläubigen verknüpft ſeyn würde. Es iſt daher der Vernunft und

*) Dieſes Recht des Oberhauptes der Kirche iſt beſonders in den neueren Zeiten, und ſeit der Periode, da das Febronianiſche Syſtem mehr Eingang gefunden hat, heftig widerſprochen worden. Bekannt iſt die Sprache: „Die Befugniſſe der Biſchöfe beruhen auf göttlicher Inſtitution. Sie können daher durch keine menſchliche Autorität, wie doch im Grunde die päbſtliche iſt, beſchränkt werden.“ Daher haben unter dem Vortritte des Erzbiſchofs von Mainz die übrigen Erzbiſchöfe Deutſchlands dieſes Reſervatrecht in der Emſer Punktation angeſprochen, und ſich Diſpenſationen erlaubt, welche bisher von Seite der Biſchöfe ungewöhnlich waren. Die Gründe für und gegen dieſe Befugniß ſind ſehr gut in zweien Schriften zuſammengetragen. 1) Gründliche Entwicklung der Diſpens- und Nuntiaturſtreitigkeiten, zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutſchen Erzbiſchöfe wider die Anmaſſungen des römiſchen Hofes, 1788. 2) Meine Gedanken: über die gründliche Entwicklung der Diſpens- und Nuntiaturſtreitigkeiten ꝛc. Mannheim 1789.

dem Geiſte der chriſtlichen Religion, welche nicht will den Tod des Sünders, ſondern daß er ſich bekehre, und lebe, angemeſſen, die Strenge der Geſetze zu erlaſſen. Wie daher das Oberhaupt der Kirche einen wichtigen Antheil an der geſetzgebenden Gewalt hat, ſo gebühret ihm auch ſein Antheil an der Gewalt, die Geſetze in vorkommenden Fällen zu erlaſſen. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß das Oberhaupt der Kirche von dieſem Befugniſſe keinen willkührlichen, ſondern nur einen rechtmäßigen Gebrauch zu machen habe. Nothwendigkeit, oder ein beſonderer auf das geiſtliche Wohl der Individuen berechneter Nutzen ſind die Grenzen, in welchen dieſes Recht ſich halten, und die Bedingungen, auf welchen es beruhen muß. Dieß im Allgemeinen.

§. 47.

Verfolgt man aber den Gang, welchen dieſes Recht in ſeiner Entwicklung und näheren Beſtimmung nahm, in der Geſchichte; ſo ergibt ſich folgendes Reſultat. Erſte Periode: man hat ſich viel darauf zu gut gethan, daß man in den erſten drei Jahrhunderten entweder gar keine Dispenſationsfakta, oder doch keine päbſtliche aufweiſen kann. Pr. Jung (Facta diſpenſationum epiſcopalium tribus primis ſaeculis) glaubte eine wichtige Entdeckung gemacht zu haben, wenn er in einigen Beiſpielen zeigen konnte, daß die Biſchöfe ſelbſt in den Pönitenzgeſetzen dispenſirten. Allein ich kann hiebei nichts entdecken, was dem päbſtlichen Dispenſationsrechte, gegen welches Hr. Jung ſeine An-

griffe richtet, nachtheilig ſeyn ſollte. Der Eifer und der gute Geiſt, welcher die erſten Gemeinden beſeelte, ihre zum Theile noch nicht ſehr angewechſene Zahl, die wenigen Geſetze, welche zur Leitung derſelben nothwendig waren, machten freilich wenige Dispenſationen nothwendig. Wenn aber auch einmal derſelbe Fall eintrat, wie bei dem blutſchänderiſchen Korinthier, ſo iſt es ſehr begreiflich, daß die Apoſtel ſelbſt auf ihren Reiſen, und bei ihrer Anweſenheit in den verſchiedenen Kirchen dieſe Angelegenheiten ſchlichteten. Denn die Kirchen waren damals unter ſich noch nicht verbunden; dieſe Verbindung war mit beinahe unüberſteiglichen Hinderniſſen verknüpft, jede Gemeinde genoß daher ihre Autonomie. Es konnte deswegen auch gar nicht anders kommen, als daß jeder Biſchof das Dispenſationsrecht ſelbſt ausüben mußte. Was folgt aber hieraus? Nichts weiters, als daß der Biſchof zur Ausübung dieſes Rechtes nach ſeiner Radicalgewalt nicht unfähig iſt; nicht aber, daß er dieſes Recht in der Ausübung nicht abgeben, oder daß es die geſammte und obere Kirchengewalt ihm nicht beſchränken könne.

§. 48.

Den gegentheiligen Grundſatz finden wir in der Kirche in der zweiten Periode ſchon angenommen. Kaum genoß die Kirche, wenn auch nur unterbrochen, einige Ruhe, als ſie thätig nach den Ideen ihres Meiſters, einen Körper, ein Haus, einen Schafſtall zu bilden, an ihrer inneren Organiſation arbeitete. Das

Synodalweſen ſollte dieſe Einigkeit erzwecken, und nun folgten ſchon die paſſendſten Beſtimmungen. Alle wichtigen Geſchäfte wurden nicht mehr der Verfügung einzelner Biſchöfe überlaſſen, ſondern jeder Biſchof mußte ſie auf die Metropolitanſynoden zurückweiſen. In dieſen wurden dergleichen Fälle erörtert, zugeſtanden, und abgeſchlagen, je nachdem die Majorität von der Zweckmäßigkeit der Sache ſich überzeugte. Ungeachtet der göttlichen Gerichtsbarkeit, welche jedem Biſchofe zuſtand, und von Niemanden bezweifelt wurde, mußte doch jeder Biſchof (auch derjenige, in deſſen Sprengel der zu entſcheidende Fall ſich ereignete) die Entſcheidung der Synode ſich gefallen laſſen, wie ſich wohl daraus ergibt, daß man denjenigen, welche ſich widerſetzen wollten, mit den kanoniſchen Strafen drohte. Es iſt daher die Anſicht irrig, als wenn dergleichen Fälle nur conſilii cauſa an die Synoden gebracht worden wären.

§. 49.

Dritte Periode. Dieſe kann man die päbſtliche nennen. Sie beginnt mit dem neunten Jahrhunderte, und wurde durch die wichtigſten Urſachen eingeleitet. Thomaſſin in ſeinem bekannten Werke: Vetus et nova diſciplina eccl. p. 2. L. 3. cap. 24. ſagt hierüber: „Iisdem aequiſſimis cauſis obrepſit et innovatio alia poſtea petetendim ſimiliter et inopine et temporis mora prolixiore, ubi eadem diſpenſationum poteſtas, vel poteſtatis potius explicatio a conciliis provincialibus ad ſedem apoſtolicam

tradacta eſt.“ Die Veranlaſſung und Urſache hiezu ſpricht die Zeitgeſchichte aus. Die Zügelloſigkeit der Sitten, und die Gewohnheit, ſich über alle Geſetze hinwegzuſetzen, war damals allgemein bei Hohen und Niedrigen. Man bekümmerte ſich um die geſetzlichen Rückſichten entweder gar nicht, oder man wollte hierüber eine Diſpenſe erzwingen. Wie wild es beſonders im Matrimonialrechte ausſah, legt die Geſchichte in vielen Beiſpielen dar, und ſpricht der Handel Lothars mit Teutbergen aus. Die Synoden waren ſelten, ohnmächtig, und ihre Mitglieder ſchwach. Sie konnten daher dem einbrechenden Strome des Verderbens nicht widerſtehen. Es war eine Wohlthat für die gute Sache, daß die Päbſte ſich in das Spiel miſchten, und durch ihr Anſehen und geiſtliche Gewalt dem Verderben entgegen arbeiteten. Die Biſchöfe waren auch in den damaligen Zeiten größtentheils ſo unwiſſend, daß ſie wichtige Fälle gar nicht bearbeiten konnten; daher die häufigen Rekurſe an die Päbſte, die freiwilligen und gedrungenen Aufforderungen von Seite der Biſchöfe, ihnen in jedem wichtigen Falle Beiſtand zu leiſten. Eben ſo oft geſchah es ſogar, daß die Biſchöfe gleich anfangs dergleichen Geſuche ganz von ſich, und an die Päbſte wieſen, weil ſie das Unſtatthafte der Forderung einſahen, und dem Oberhaupte der Kirche, die Sache zu verfechten, überlaſſen wollten. Dieſe Lage der Dinge hatte dann die Wirkung, daß die Päbſte das Diſpenſationsrecht in den meiſten und wichtigſten Fällen an ſich zogen, wobei zu bemerken, daß die neue Einrichtung und Erwerbung von

Seite derſelben auf keine Geſetze, ſondern lediglich auf einem Gewohnheitsrechte beruhte, und daß ſie ſich nur in der Überzeugung gründete, auf dieſe Art könne die reine Kirchendisciplin hergeſtellt werden. Nach welchen Grundſätzen, und mit welcher Ordnung die Päbſte dieſe Gewalt ausübten, iſt bekannt, und gibt die Geſchichte Roberts und Bertha's in Frankreich. Dieſe Strenge bemerkt man ununterbrochen fortgeſetzt bis auf die Zeit Innocenz III., welcher in Eheſachen die erſte Dispenſe in matrimonio contrahendo zwiſchen Otto IV. und Beatrix von Schwaben ertheilte; allein gewiß nicht aus leichten Gründen. Die Ruhe von ganz Deutſchland war durch die Feindſeligkeiten Otto's IV. und Philipp's von Schwaben geſtört. Eine eheliche Verbindung, zwiſchen den beiden Familien zweier ſo mächtigen Antagoniſten geſchloſſen, war vorzüglich geeignet, die Ruhe herzuſtellen. Sollte wohl das Oberhaupt der Kirche unter ſolchen Umſtänden keine Milderung eintreten laſſen? Und hat es wohl dieſelbe aus unbedeutenden Gründen Statt finden laſſen? Wenn man in der Folge etwas nachgiebiger bei dergleichen Dispenſen war, und es in praxi mit der Unterſuchung der Urſachen nicht ſehr ſtrenge nahm, ſo billigten dieß die Päbſte im Grunde nicht. Denn die Urſachen, welche ſie aufſtellten, aus welchen Dispenſen ertheilt werden ſollten, waren immer die wichtigſten: auf dieſe mußten die Geſuche gerichtet werden, und nur auf ihre Grundlage wurden ſie ertheilt. Es war daher theils menſchliche Schwachheit, theils Mißbrauch, wenn man von denſelben zuweilen abwich.

§. 50.

Vierte Periode. Der Mißbrauch, welcher in der päbſtlichen Kurie mit den Dispenſen gemacht wurde, mußte etwas auffallend ſeyn, weil man zur Zeit des Konziliums von Konſtanz und Baſel hierüber Klagen vorfindet, und weil unter den Beſchwerden, welche die deutſche Nation von Zeit zu Zeit führte, auch dieſe iſt: „Gravantur noſtrae nationis fideles in quarto conſanguinitatis vel adfinitatis gradu conjuncti, matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc diſpenſandum, ubi leniter diſpenſatur, ſedem apoſtolicam conſulere ſunt adſtricti.“ (Con. Nat. Ger. int. T. 1.) Allein es war keine Rede davon, daß dieſes Recht dem Pabſte nicht gebühre, ſondern nur davon, daß er es innerhalb der gehörigen Grenzen ausüben und die Dispenſen nicht nach Willkühr, nicht mit unbegrenzter Vollmacht, oder einem unkanoniſchen Verfahren ertheilen ſoll. Das Dispenſationsrecht der Päbſte in allgemeinen Kirchengeſetzen war unangefochten. Auch die Deutſchen mit ihren hundert Beſchwerden gegen den römiſchen Stuhl, welche nicht einmal alle gegen dieſen Stuhl, ſondern gegen den Klerus überhaupt greichtet waren, wollten nichts anders, als nur jene das Recht entſtellende Mißbräuche abgeſchafft wiſſen, wie die Ausdrücke der Beſchwerden, und ihre ganze Darſtellung zeiget.

§. 51.

Fünfte Periode. Schon die Synoden von Konſtanz und Baſel haben die Bemerkung gemacht, daß

man ſich bei Ausübung des Dispenſationsrechtes nicht durchaus nach dem Geiſte der Kirche gerichtet, noch die nothwendige Beſcheidenheit haben eintreten laſſen. Allein nirgends entdeckt ſich eine Spur, daß man dem Pabſte das Recht, in den Geſetzen der Kirche zu dispenſiren, beſtritten habe; alles drehet ſich nur darum, daß der Pabſt dieſe Gewalt nicht mißbrauchen wolle. Nicht mehr, und nicht weniger forderten auch die Deutſchen bei ihren Beſchwerden, welche ſie von Maximilans I. Regierung an bis auf 1523 ſo oft dem päbſtlichen Stuhle überreichten. Ausdrücklich heißt es: „Item, wo die „päbſtliche Botſchaft in cauſis matrimonialibus oder „anderer ziemlich fürfallender Sachen, wie die Geſetze „mögten diſpenſiren, abſolutiones oder dergleichen ge„ben wollt, daß ſolches allenhalben dermaßen fürge„nommen werde, daß es conſuetudini patriae nicht „derogire, ſondern daß ſeiner Würde darinn verſtän„dige und ehrbare Commiſſarien, die zu jeder Sache „gleichmäßig und dienſtlich ſeyn, ſetze, daſſelbe nach „Nothdurft zu beſichtigen, und die Billigkeit, wie ſich „gebührt, darinn zu handeln.“ Dieſe ganze Beſchwerde, ſo wie alle ähnlichen, ſind daher nicht gegen das päbſtliche Dispenſationsrecht überhaupt, ſondern bloß gegen Mißbräuche, welche nur untergeordnete Perſonen zu Schulden ſich kommen ließen, gerichtet — verrücken alſo den Standpunkt des Rechtes nicht. — Eine gleiche Anſicht liegt auch den Verordnungen der Trienter Synode zu Grunde. Auch hier wurde dieſer Gegenſtand zur Sprache gebracht, und ungeachtet vom Paul III. in

ſeinem Reformationsentwurfe dieſer Gegenſtand bereits beachtet worden war, ſo wurde er doch auf dieſer Synode in acht Sitzungen neuerdings behandelt, das alte Kirchenſyſtem zu Hülfe gerufen, und nach dieſen (Seſſ. 25. cap. 18. de reform.) beſchloſſen:

„Sicut publice expedit, legis vincula quandoque relaxare, ut plenius evenientibus caſibus, et neceſſitatibus pro communi utilitate ſatisfiat; ſic frequentius legem ſolvere, exemploque potius, quam certo perſonarum rerumque delectu petentibus indulgere, nil aliud eſt, quam unicuique ad leges transgrediendas aditum dare. Quapropter ſciant univerſi, ſacratiſſimos canones exacte ab omnibus, et quoad ejus fieri poterit, indiſtincte obſervandos. Quodſi urgens juſtaque ratio, et major quandoque utilitas poſtulaverint, cum aliquibus diſpenſandum eſſe; id cauſa cognita, ac ſumma maturitate, atque gratis, a quibuscunque, ad quos diſpenſatio pertinebit, erit praeſtandum; aliterque facta diſpenſatio ſubreptitia cenſeatur.“

Dieſe ganze Stelle umgehet zwar die Frage: wer befugt ſey, eine Dispenſe zu ertheilen; aber die Geſchichte löſet ſie befriedigend. Es war anerkannter Grundſatz, daß in Fällen, welche durch allgemeine Geſetze der Kirche ihre Beſtimmung erhalten hatten, nur der Pabſt, als das Oberhaupt der ganzen Kirche, die Dispenſationsbefugniß gehabt habe. Wo ließen ſich wohl Beiſpiele auszeichnen, welche von einem Dispenſationsrechte, oder

von Ausübung deſſelben von Seite der Biſchöfe ſprächen? Wenn ſeit 1645—1650 die ſogenannten Quinquenellen (Facultates quinquennales) aufkamen und mit ſo großem Beifalle von Seite der Biſchöfe, als bisher unerhörte Begünſtigungen, aufgenommen wurden, ſo zeigt dieſer Thermometer hinlänglich den alten Standpunkt. Das Dispenſationsrecht in ſeiner Ausübung war in den Händen der Päbſte. Die ganze Kirche, d. i. alle Biſchöfe wußten es, erkannten es als rechtmäßig an, und drückten durch Einſtimmung und Anerkennung demſelben den Stempel der Geſetzlichkeit auf.

§. 52.

Aus der ganzen Darſtellung ergibt ſich alſo, daß das Dispenſationsrecht in allgemeinen Kirchengeſetzen eine Folge der allgemeinen legislativen Gewalt, welche dem Oberhaupte in der Kirche zuſtehet, ſey, und als ein Ausfluß aus einem unſtreitig weſentlichen Rechte des Pabſtes abgeleitet werde.

§. 53.

Das letzte Recht, welches zu den weſentlichen gezählt wird, iſt das Devolutions- oder wie es einige benennen, das Appellationsrecht. — Es iſt nicht ſchwer, und ganz und gar nicht gezwungen, dieſes Recht aus dem Zwecke des Primats abzuleiten. Denn 1) der Pabſt iſt Cuſtos et vindex canonum. Um dieſes Amt mit Wirkung und Nachdrucke behaupten zu können, muß er befugt ſeyn, jene, welche die Kirchengeſetze muthwillig oder nachläßig bei Seite ſetzen, zur Erfüllung ihrer

Pflichten anzuhalten, um die Beobachtung und Einhaltung derſelben mit Nachdrucke durchzuſetzen. Da in dieſer Befugniß auch jene liegt, jeder notoriſchen Ungerechtigkeit zu begegnen, auf den Rechtsgang überhaupt ein wachſames Auge zu haben, jedem Gedrückten beizuſtehen und ihn zu unterſtützen, ſo iſt an und für ſich betrachtet das Appellationsrecht in dem Devolutionsrechte, wie die Folge in dem Prinzip, enthalten. 2) Es iſt ein charakteriſtiſcher, und zum Theile weſentlicher Grundſatz in der katholiſchen Kirche, daß es eine göttliche Hierarchie gibt. Es folgt daher auch, daß wie im Miniſterium, ſo in der Disciplin, d. i. in den rechtlichen Verhältniſſen der Glieder gegen die Geſellſchaft, und derſelben unter ſich, eine Unterordnung ſeyn müſſe. Sieht man aber hiebei von der Form ab, welche zufällig iſt, ſo ergibt ſich ein unverkennbares Recht der Berufung an das Oberhaupt der Kirche. 3) Ob dieß gerade unmittelbar in erſter, zweiter, oder dritter Inſtanz geſchehen ſolle, iſt beliebig, und daher veränderlich — kann auch nicht wohl als unabänderliche Regel beſtimmt werden, indem in einem Falle nicht, wie im anderen, die Inſtanzen beobachtet werden können, auch die Natur des Gegenſtandes, die Zuſammenkunft der Umſtände ꝛc. verſchiedene Maßregeln erheiſchen.

§. 54.

Dieſe Grundſätze beurkundet die Geſchichte. Obgleich man in den erſten Zeiten des Chriſtenthums an eine ſolche Einrichtung der Inſtanzen nicht denken konnte,

Staatliche Bibliothek Bamberg

wie ſie in der Folge geworden iſt, (da dieſe erſt das Werk einer vollendeteren Organiſation ſeyn konnte) ſo wiſſen wir doch, daß theils vor, theils mit dem aufkeimenden Synodalſyſteme eine Art Inſtanzenrechtes eingeführt wurde. In den zwei wichtigſten Streitigkeiten wegen der Oſterfeier und Ketzertaufe traten die Päbſte als ſolche auf, und verlangten das Recht einer definitiven Beſtimmung. Die Synoden waren ohnehin als die höheren Inſtanzen über die Biſchöfe geachtet. Selbſt aus den Berufungen, welche, obgleich mit einigem Widerſpruche, an den römiſchen Stuhl geſchahen, ergibt ſich die Richtung, die man aus der Meinung der Nothwendigkeit nehmen zu müſſen glaubte. Einen näheren Schritt zur Organiſation dieſes Gegenſtandes that die Synode zu Nizäa Can. V., indem ſie verordnete, daß zwar jeder Biſchof in ſeiner Diözeſe das Bannurtheil über die ihm untergebenen Kleriker ausſprechen könne, und daß kein auswärtiger Biſchof einen ſolchen Ausgeſchloſſenen aufnehmen dürfe, daß aber doch das Urtheil des Biſchofes der Reviſion der Synode unterliege, welche daſſelbe nach Bewandtniß der Umſtände reformiren oder beſtätigen könne. — Als bei Gelegenheit der Arianiſchen Streitigkeiten weit eingreifende Faktionen unter den Biſchöfen einriſſen, ſo handelten nicht ſelten dieſe Synoden ganz partheiiſch, je nachdem die Orthodoxen, oder die Arianer das übergewicht auf einer ſolchen hatten. In der Antiocheniſchen Synode vom J. 341 wurde daher als Nachtrag zur Nizäiſchen feſtgeſetzt, daß man von dieſen beiden Inſtanzen noch auf eine dritte, welche

zahlreicher ſeyn ſoll, ſich berufen dürfe. Aber auch dieſe Verordnung ſchien nicht zu erklecken, um dem übel zu ſteuern, welches die herrſchenden Faktionen herbeiführten, beſonders, da ſie ſich an die Kaiſer unmittelbar wandten, und dieſe ſich in dieſe Angelegenheiten einmiſchten. Auf der berühmten Synode zu Sardika (welche aus griechiſchen und lateiniſchen Vätern zuſammengeſetzt war) wurden endlich die Beſtimmungen in Hinſicht des Appellationszuges Can. IV. dahin gegeben: „Ut, ſiquis epiſcopus fuerit depoſitus judicio epiſcoporum, qui ſunt in vicinia, et dicat ſibi rurſus defenſionis negoriam competere, non prius in cathedram alius ſubſtituatur, quam romanus epiſcopus cauſa cognita ſententiam tulerit," und Can. V.: „Ut, ſiquis epiſcopus delatus fuerit, et congregati ejusdem regionis epiſcopi eum gradu moverint, et veluti adpellans confugerit ad beatiſſimum romanae eccleſiae epiſcopum . . . coëpiſcopis ſcribere dignabitur, qui ſunt propinqui provinciae, ut ipſi accurrate et diligenter ſingula perſcrutenter. Siquis autem poſtulet, ſuum negotium rurſus audiri, et ad ſuam ſupplicationem romanorum epiſcopum judicare viſum fuerit, ut a proprio latere presbyteros mittat, erit in poteſtate ipſius, quocunque recte habere probaverit." *) Aus

*) Man hat ſich viele Mühe gegeben, die Ächtheit der Kanonen der Synode zu Sardika zu bezweifeln, und ihren geraden und ſchlichten Sinn in Spitzfindigkeiten zu verhüllen; allein umſonſt. Nur zu ſehr fühlten alle orthodoxen Biſchöfe den Druck und die Kabalen, welche die

dieſem geht hervor, daß man bei dieſem verwickelten Falle, welcher ſich in der Kirche ereignete, den nothwendigen und thunlichen Ausweg ergriff, welcher zum Ziele führen mußte. Erklärt man ſich auch die Sache aus der ganzen Geſchichte, ſo konnten die Väter zu Sardika wohl auf keinen anderen Vorſchlag fallen: denn es iſt unſtreitig, daß vor dem Aufkommen von Konſtantinopel, und vor der Eiferſucht, welche zwiſchen dem Biſchofe daſelbſt und dem zu Rom entſtand, Niemand den Vorzug vor allen Biſchöfen dem römiſchen ſtreitig machte. Wenn die Orientaliſchen Biſchöfe wegen der Zeit der Oſterfeier, und die Afrikaniſchen wegen der Gültigkeit der Ketzertaufe ſich den Ausſprüchen Viktors und Stephan's widerſetzten, ſo lag der Grund nicht darin, als wenn ſie den römiſchen Biſchöfen den Vorzug (als den erſten) beſtritten hätten; ſondern darin, daß ihre Tradition von jener der römiſchen Kirche abwich. Sie glaubten ſich daher zum Widerſpruche aus einem höheren Grunde, nämlich wegen ihrer Glaubensquelle berechtiget. — Zwar ſcheint dieſem Rechte des Oberhaupts der Kirche die Synode zu Kalzedon weniger

Arianer ſpielten, um ihre Parthei zu erheben. Die orientaliſchen Patriarchen waren, wenigſtens zum Theile, immer partheiiſch. Sie ſahen ſich daher gedrungen, auf das allgemeine Oberhaupt der Kirche zurück zu kommen. Daß ſie nicht bloß dem Pabſte Julius aus gewöhnlichen Vertrauen einen Vorzug einräumen wollten, ergibt ſich daraus, weil immer nur von dem römiſchen Stuhle, und nur ein einziges Mal von der Perſon des Pabſtes gehandelt wird.

günſtig zu ſeyn, indem ſie Can. 17. bloß beſtimmt: „Quodſi quis a metropolitano laeditur, apud primatem Dioeceſeos, aut apud conſtantinopolitanam ſedem judictur.“ Allein es iſt eine bekannte Sache, daß, als die Synode, jedoch mit Widerſpruche des Pabſtes, eine Grenzberichtigung wegen der damals ſchon obwaltenden, Differenzen zwiſchen dem römiſchen und konſtantinopolitaniſchen Stuhle vornehmen wollte, Can. 28. dem erſteren in den Worten: „Etenim antiquae Romae throno, quod urbs illa imperaret, jure patres privilegia tribuerunt“ ein Vorzug eingeräumt wurde, wiewohl man doch auch dem Biſchofe des neuen Roms, d. i. zu Konſtantinopel einen Vorzug erweiſen wollte. Da von Seite des Pabſtes Leo des Großen dieſen Vorzügen in der Art, in welcher ſie dem göttlichen Primate entgegen waren, widerſprochen wurde, da ſelbſt die Synode in ihrem Schreiben an Leo, dieſem vineae cuſtodiam a ſalvatore ipſo commiſſam einräumet, auch nachher von der griechiſchen Kirche dieſer univerſelle Primat anerkannt wurde *); ſo kann kein bündiger Schluß gegen das Appellationsrecht in letzter Inſtanz an den römiſchen Biſchof, gemacht werden. — Eben ſo wenig folgt gegen dieſes Recht aus der Geſchichte des Apiarius. Schon der Umſtand, daß Apiarius ſich nach Rom wendete, gibt zu erkennen, daß

*) Cfr. Chriſtiani Lupi Synodorum generalium ac provincialium decreta et canones ſcholiis, notis ac diſſertationibus illuſtrati. Venetiis 1734. Tom. 2. pag. 109.

man dieſen Stuhl als jenen anſah, wo im letzten Falle Hülfe zu ſuchen ſey. Die Einwendungen, welche bei dieſer Gelegenheit gegen die Sardizenſiſchen Schlüſſe gemacht wurden, beruhen nur auf beiderſeitigem Mißverſtändniſſe, indem die afrikaniſche Kirche dieſe Schlüſſe in ihrem Kodex nicht hatte, und dieſelben in dem orientaliſchen, in welchem ſie ſtanden, eine Veränderung erlitten hatten. übrigens blieben die römiſchen Biſchöfe auf ihrem Rechte, alles Widerſpruches ungeachtet, ſtehen, und überzeugten die afrikaniſchen von der Rechtmäßigkeit deſſelben. Unterdeſſen, ſo lange das Synodalſyſtem fortdauerte, blieb es bei den allgemeinen Beſtimmungen, und da man gewöhnlich mit den Entſcheidungen der Synode zufrieden war, ſo konnte nur ein ſeltner Gebrauch von dieſem Rechte gemacht werden. Im fränkiſchen Reiche ergab ſich hiebei eine Anomalie, indem bekanntlich alle wichtigen Sachen in den comitiis mixtis abgethan wurden, welche perſönlich unter dem Könige ſtanden; daher man ſich auch immer auf denſelben berief.

§. 55.

Eine Veränderung in dem Appellationsweſen bewirkten die falſchen Dekretalen Iſidors. Die Tendenz dieſer Briefe ging bekanntlich ganz dahin, das Anſehen des päbſtlichen Stuhls auf Koſten jeder anderen kirchlichen Autorität unter der Firma des graueſten Alterthumes zu erheben. Unter den hiezu gewählten Mitteln ſollte ſich vorzüglich dieſes auszeichnen, daß dem Pabſte eine allgemeine und unbeſchränkte Gerichtsbarkeit beige-

legt wurde. Die Folge von dieſem Grundſatze war, daß alle andere Gerichtsbarkeit der päbſtlichen ſchlechterdings nicht nur untergeordnet wurde, ſondern ſogar verſtummen mußte. Es gab daher weiter keine Befugniß in Rechtsſachen zu erkennen, welche nicht von dieſer Quelle abgeleitet wurde, und kein Inſtanzenrecht, wenn es nicht von dieſer Autorität dekretirt war; Biſchöfe und Synoden waren bloße Automaten, welche erſt ihr Leben von dem Pabſte erhalten ſollten. Nach dieſen Grundſätzen konnte daher der Pabſt alles an ſich ziehen, und mußte als das Centrum, um welches alles in der Kirche ſich ſchlang, angeſehen werden. Es koſtete aber doch mannichfaltige Anſtrengung, bis dieſe neuen Grundſätze durchgeſetzt wurden. Die Streitigkeiten, welche Hinkmar von Rheims mit Rothàd, Biſchof von Soiſſons und Hinkmar von Laon hatte, ſind als der erſte, aber ſtark in Widerſpruch geſetzte, Verſuch bekannt, den Iſidorianiſchen Grundſätzen Eingang zu verſchaffen. Wenn auch nicht vollkommen, ſo gelang doch zum größten Theile das neue Recht; und Hinkmar, welcher zwar über dieſe Grundſätze ſeine Verwunderung bezeugte, benahm ſich doch zu linkiſch, um gegen den geiſtreichen Pabſt Nikolaus I. etwas durchſetzen zu können. Wenn auch unter Hadrian II. etwas wieder von denſelben verloren ging, ſo wußten doch die folgenden Päbſte (wie Benedikt IV.) deſto nachdruckſamer auf dieſen Grundſätzen zu beſtehen. Unter abwechſelnden Schickſalen, welche das neue Recht, vorzüglich über Berufungsſachen hatte, rückte endlich die Periode unter Gregor VII.

an, welche der Sache den entſchiedenen Ausſchlag gab. In dem bekannten Diktate, (welches, wenn es auch unächt ſeyn ſollte, doch die Geſinnungen dieſes Pabſtes vollkommen ausdrückt) wird n. 18. 19. 20. beſtimmt, daß jeden der Bann treffen ſollte, welcher es wagen würde, ſich einer Appellation an den römiſchen Stuhl zu widerſetzen, als welchem allein die oberſte Gerichtsbarkeit zukomme, und welcher von keinem Sterblichen gerichtet werden könne. Mit welchem Nachdrucke Gregor dieſen Grundſatz praktiſch durchſetzte, iſt bekannt. Von allen Theilen der Chriſtenheit lud er die Biſchöfe unmittelbar an ſeinen Stuhl vor, unterſuchte ſie, und ſprach über ſie das Urtheil. Die zwei damals herrſchenden Laſter, Simonie und Konkubinat, verfolgte er überall unmittelbar. Gregor VII., welchem dieſe Handlungsweiſe oft und bitter zum Vorwurfe gemacht wurde, findet nur darin befriedigende Rechtfertigung, daß bei der grenzenloſen Frechheit einer Seite, womit die Simonie öffentlich getrieben wurde, und andrer Seite bei der Schamloſigkeit und ſträflichen Nachſicht, womit auch die Vorſchriften des Cölibats bei Seite geſetzt, und durch den ausgelaſſenſten Konkubinat verhöhnt wurden, den ſelbſt Biſchöfe begünſtigten, kein Ausweg offen ſtand, als dieſer, daß die Päbſte, welche einzig noch Gefühl für die Kirchendisciplin hatten, und welche ihre Kirche rein hielten, durch ihr Anſehen (denn jenes der Metropoliten war vernichtet) einſchritten. Es mag demnach ſehr verzeihlich ſeyn, wenn die Päbſte die Schranken des alten Kirchenrechts, welche doch von keiner

Haltbarkeit mehr waren, bei Seite ſchoben, und durch unmittelbare Einwirkung kräftigere Maßregeln entgegenſetzten.

§. 56.

Doch alle dieſe Maximen, welche die Päbſte ſpielen ließen, um ſich zu oberſten Richtern in der Kirche zu machen, wurden erſt kanoniſirt, als das ſogenannte jus canonicum aufkam. Gratian hatte in ſeiner Concordia diſcordantiam eanonum dahin gearbeitet, alle Stellen, welche er aus dem alten Kirchenrechte vor der Erſcheinung der Iſidorianiſchen Sammlung aufgenommen hatte, nach dieſen Grundſätzen zu modifiziren, und immer (wie die Stellen C. VI. 9. 11. Can. 5. C. 2. 9. 6. can. 35. C. 2. 9. 6. can. 29. 33. zeigen) ſolche Beiſätze anzubringen, welche das Gepräge des falſchen Iſidors trugen. Bei dem Anſehen, welches das Dekret erhielt, und bei der durchgreifenden Wirkung, welche es hervorbrachte, mußten dieſe Grundſätze ſo feſt werden, und ſo unbezweifelt ſcheinen, daß kein Widerſtand mehr ſich dagegen erhob, beſonders ſeitdem Innocenz III. ſie mit meiſterhafter Geſchicklichkeit zu lenken wußte, wie aus dem cap. 5. X. de cauſa poſſ. et propriet. hervorleuchtet. *) Die verſchiedenen Dekretalſammlungen, welche vor Gregor IX. erſchienen, be-

*) In dieſem ſagt Innocenz ſehr fein: „Paſtoralis officii debitum ſollicita mente perſequeris, cum juſtitiae zelo ſuccenſus ſuper juris articulos per apoſt. ſedis oraculum, a qua tuae pendet jurisdictionis auctoritas, reſponſa humiliter appetis.

feſtigten dieſe Grundſätze ſo, daß Niemand einen Anſtand daran nahm. — Das Dekretalenrecht läßt ſich daher auf folgende Grundſätze zurück führen. 1) Es ſtehet jenem frei, ob er ſich in erſter Inſtanz an ſeinen Biſchof, oder mit Umgehung deſſelben ſowohl, als der nachfolgenden Inſtanzen, unmittelbar an den Pabſt oder deſſen Geſandten wenden wolle. (cap. I. X. de off. leg. arg. cap. 7. de adpell.) 2) Von dem Urtheile eines Unterrichters, worüber eine päbſtliche Beſtätigung erhalten worden iſt, hat keine fernere Berufung mehr Statt. (cap. 3. de confirm. utili.) 3) Eine jede nach Rom unternommene Reiſe gilt ſchon für eine Appellation. (cap. 52. de adpell.) 4) Durch dieſe an den römiſchen Stuhl ergriffene Appellation wird jeder von der Gerichtsbarkeit ſeines Biſchofes frei. (cap. 39. de adpell.) 5) Kann der Pabſt ſeine eigene definitive Entſcheidung umſtoßen, wenn ſie mit anderen päbſtlichen Entſcheidungen im Widerſpruche ſtehen ſollte. (cap. 12. de ſent. et re jud.) 6) Kann der Pabſt die Entſcheidung einer Streitſache einem Anderen mit Ausſchluſſe einer jeden ferneren Appellation übertragen. (cap. 27. §. 2. de off. et pot. jud. deleg.) 7) Soll bei erledigtem Kaiſerthrone ſogar in weltlichen Sachen an den Pabſt appellirt werden können. (cap. 10. de for. comp.) 8) Wenn der weltliche Richter in der Verwaltung der

et devotus exſpectas, ne forte nova opinionum varietas, aut juris exceptio varia novitate diſtincta non juris effectum pariat, ſed juſtitiae defectum potius inducat.“

Juſtiz ſaumſelig wäre, oder ungerechte Urtheile erließe, oder ſo oft der Beweis davon durch einen Eid geführet würde, ſollte es Jedem erlaubt ſeyn, ſich an das Gericht des Pabſtes zu wenden. (cap. 3. 6. X. de foro comp.) Endlich 9) ſollte der Pabſt als Richter auch dann eintreten können, wenn zwar ſeine Gerichtsbarkeit übrigens nicht begründet wäre, jedoch der eine oder der andere Theil ſich einer Ungerechtigkeit oder ſonſt einer Sünde ſchuldig gemacht hätte. (cap. 13. X. de jud.) — Nach dieſen Grundſätzen konnte es gar nicht anders kommen, als daß alle wichtigen Angelegenheiten an den römiſchen Stuhl gezogen wurden. Es verdient hiebei die Bemerkung einen Platz, daß damals bei der herrſchenden Willkühr, der ſchreiendſten Ungerechtigkeit und der ſchamloſeſten Gewalt, die Päbſte die einzigen waren, welche ſich dem Strome des Verderbens durch den kirchlichen Bann widerſetzen, und daher ohne Mühe, ja vielmehr unter allſeitiger Beiwirkung, durchſetzen konnten. Freilich wurden dieſe Grundſätze in der Folge zu weit getrieben, und jeder billig Denkende wird die Gloſſe über das cap. 3. X. de translat., nach welcher der Wille des Pabſtes ſtatt Vernunft und aller anderen Gründe dienen ſoll, wie das manchmal freche Spiel, welches die Kurialiſten trieben, mißbilligten. Jeder Unbefangene wird die Klagen gegründet finden, welche ſchon der h. Bernard in ſeinem Schreiben an Eugen III. erhob, und die er damit beſchloß: „Wann wirſt du endlich „auf die ſchreckliche Verwirrung und Mißbräuche der „Appellationen Rückſicht nehmen, welche man gegen

„Recht und Billigkeit, gegen Herkommen und Ordnung „annimmt, ohne auf Ort, Beſchaffenheit, Zeit, Ur„ſache oder Perſon zu ſehen? Rechtſchaffene werden „von Gottloſen vor deine Gerichte geladen, damit ſie „nichts Gutes thun mögen, und ſie unterlaſſen es wirk„lich aus Furcht vor deinen Bannflüchen. Biſchöfe „werden durch Appellationen gehindert, unerlaubte Ehen „zu trennen, Plünderung, Diebſtahl und Gottesraub „zu ſtrafen, und unwürdige ehrloſe Leute von ihren Äm„tern zu entfernen ꝛc. ꝛc." L. III. de conſid. cap. 2. — Wenn man zu dieſen in der Kirche erhobenen Klagen noch jene der weltlichen Gewalt wegen erlittener Beeinträchtigungen, rechnet, ſo darf man es nicht befremdend finden, wenn ſelbſt die Päbſte darauf dachten, die Sache wieder in das Geleiſe zu bringen. Die päbſtliche Geſetzgebung ſtimmte ſich wieder herab, und Innocenz III. verordnete daher auf der IV. Lateranenſiſchen Synode im J. 1216, daß niemand vor erlaſſenem Endurtheile ohne billige und gegründete Urſachen an einen höheren Richterſtuhl appelliren ſollte; daß eben dieſe Urſachen dem judici, a quo erſt vorgelegt, und von demſelben als erheblich angeſehen werden müſſen. (cap. 59. de adpell.) Honorius III. erklärte auf Andringen des Erzbiſchofs von Trier und ſeiner Suffraganbiſchöfe, daß alle Appellationen nach Rom mit übergehung mittlerer Inſtanzen unterſagt ſeyn ſollten. (cap. 66. X. de adp.) Innocenz IV. verbot auf einer, zu Lyon gehaltenen, Kirchenverſammlung alle von einem Nebenbeſcheide an den Pabſt ergriffenen Appellationen, wenn ſie nicht

ſchriftlich verfaßt, wenn nicht die dagegen obwaltenden Beſchwerden darin angeführt, und von dem Richter voriger Inſtanz apoſtoli begehrt worden ſind. (cap. I. de adp. in 6to.) Merkwürdig iſt auch das cap. XI. de reſcrip. in 6to, in welchem Bonifaz VIII. genau beſtimmt, nach welchen Modificationen er die judices delegatos in partibus benennen, und wie ſich dieſe im Bezuge auf die Prozeßkoſten verhalten ſollten. Klemens V. (in Clement. I. de adpell.) verordnete weiter beſchränkend, daß dem Appellaten ſogleich Nachricht von der eingelegten Appellation gegeben werden ſoll, und daß ſie, wenn ſie binnen Jahresfriſt nicht ſollte fortgeführt worden ſeyn, als verlaſſen zu betrachten ſey. Auch pflegten die Päbſte einzelnen Korporationen „privilegia de non evocando“ zu ertheilen. Allein es kann nicht verhehlet werden, daß dieſe Beſchränkungen doch nur ſchwache Dämme waren, welche die Päbſte auch die häufigen Delegationen, dann durch die Ausnahmen mit der Klauſel: „non obſtante, quod cauſa de ſui natura in romana Curia non fuerit tractanda“ ſehr oft durchlöcherten.

§. 57.

Die Unzufriedenheit über dieſes Benehmen der päbſtlichen Kurie wurde bei allen Nationen ſehr groß. Da nun bei Gelegenheit des großen Schisma, um daſſelbe zu heben, 1414 eine Synode zu Konſtanz gehalten wurde, und dieſe den Charakter einer Reformationsſynode annahm, ſo war es ſehr natürlich, daß auch die-

ſer Gegenſtand zur Sprache kam. Die deutſche Nation ſetzte in Bezug auf die Appellationen ihre Forderungen darin, daß 1) die, zwiſchen Laien über weltliche Sachen entſtandenen, Prozeſſe nicht mehr ſo unbedingt, wie zuvor, nach Rom gebracht werden ſollten — daß 2) Geld- und Benefizialſachen nur dann, wenn eine beſtimmte Geldſumme vorhanden wäre; Eheprozeſſe hingegen nur in wenigen Fällen zur Beurtheilung des römiſchen Hofs geeignet ſeyn ſollten, — daß man ſich 3) nicht mehr mit Umgehung der mittleren Inſtanzen oder von ſolchen Beſcheiden, welche die Wirkung eines Endurtheils nicht haben, an den römiſchen Hof zu wenden habe, und daß 4) die Prozeſſe allda kürzer geführt, und judices in partibus zur Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit beſtimmt werden ſollen. (Cfr. Gravamina nat. germ. conc. conſt. oblata art. VI. et VII.) Der Kirchenrath von Konſtanz half dieſen Beſchwerden ſehr unvollkommen ab. Näher ging der Pabſt Martin V. in dem beſonderen Konkordate zum Ziele, welches er mit der deutſchen Nation errichtete — ſub rubro: „De cauſis tractandis in romana curia, vel non,“ worin verſehen iſt: „Quod nullae cauſae in romena curia committantur, niſi quae de jure ac natura cauſae ibi tractari debebunt, quod cauſae. quae ad forum eccleſiaſticum de jure et conſuetudine non pertinent, per romanam curiam etiam ſub praetextu cruceſignationis laicorum extra tempus paſſagii non recipiantur de illis cognoſcendo in curia, vel extra com-

mitten-

mittendo; *) quae vero ad forum eccleſiaſticum pertinent, et de jure ſunt per adpellationem aut alias ad romanam curiam devolutae . . . tractentur in ea, coeterae committantur in partibus."

§. 58.

Allein dieſes Verſprechen wurde (wie die Zeitgeſchichte lehret) von Seite Roms nicht pünktlich erfüllt. Daher trugen die deutſchen Fürſten und Biſchöfe 1426 auf dem Reichstage zu Mainz ſogar auf Selbſthülfe an. **) Die im Jahre 1431 zu Baſel zu Stande gekommene Synode belebte die allgemeine Hoffnung, daß man doch einmal zur Hebung dieſer und anderer Beſchwerden gelangen dürfte. Wirklich wurde in der 31. Sitzung das bekannte decretum de cauſis et adpellationibus gefertiget, und verkündet. Daſſelbe enthält drei merkwürdige Entſcheidungen: 1) „Quod in partibus ultra quatuor diaetas a romana curia diſtantibus omnes quaecunque cauſae exceptis majoribus . . . apud illos judices in partibus, qui de jure et conſuetudine praeſcripta vel privilegio cognitionem habent, terminentur et finiantur. 2) Quodſiquis offenſus coram ſua judice habere non poſſit juſtitiae com-

*) Hier werden die Kreuzfahrer verſtanden, welche unter dem unmittelbaren Schutze und der Gerichtsbarkeit des Pabſtes ſtanden, und das privilegium fori, wie die Kleriker, hatten.

**) Aviſamenta Mog. de anno 1426. cap. XX. apud Goldaſt Conſtit. imper. Tom. IV.

plementum, ad immediatum ſuperiorem per adpellationem recurſum habeat; nec ad quemcunque etiam ad papam, ommiſſo medio, neque a gravamine in quacunque inſtantia ante definitivam ſententiam quomodolibet adpelletur, niſi forſan tale gravamen extiterit, quod in definitiva ſententia reparari nequiret. 3) Si vero quispiam a ſedis apoſtolicae immediate ſubjecto ad ipſam ſedem duxerit adpellandum, cauſa per reſcriptum usque ad finem litis incluſive in partibus committatur." Dieſes Dekret iſt ſowohl von den Deutſchen, als von den Franzoſen in ihre errichtete pragmatiſche Sanction aufgenommen, und den Deutſchen vorzüglich die genaue Einhaltung deſſelben durch die beſtätigten Baſeler Dekrete in der Klauſel: „In aliis autem, quae per fel. record. D. Eugenium P. IV. pro natione praefata usque ad tempus futuri concilii generalis promiſſi permiſſa, conceſſa, inducta et decreta, et per memoratum S. D. N. P. Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordia praeſenti non obviant, iſta vice nihil extitit immutatum" — zugeſagt worden. Allein an der genauen Erfüllung deſſelben fehlte es doch. Der Kirchenrath von Baſel erlitt von Seite des päbſtlichen Stuhls vielen Widerſpruch, und wurde in die Vergeſſenheit geſetzt. Ja! man gab dem Aſchaffenburger (oder wie andere wollen, dem Wiener) Vertrage die Deutung, als ſey derſelbe in jeder Rückſicht die einzige Norm in Beſtimmung der Verhältniſſe der deutſchen Kirche zur römiſchen. — Die, in dem darauf folgenden Jahrhunderte

ausgebrochene, Reformation machte auf der einen Seite alle Nationen, wo ſie eindrang, kühner, auf der andern aber den römiſchen Hof behutſamer. Es wurden daher die alten Beſchwerden der deutſchen Nation wieder hervorgeſucht, und auf die Reichstage gebracht. Nachdem die Kanoniſten Gropper und Kaſtelli ihre Gutachten über die Behandlung der Juſtizſachen, in Bezug auf die verſchiedenen Inſtanzen, auf dem Kirchenrathe von Trient abgegeben hatten, kamen ohne viele Beſchwerde in der Seſſ. XXIV. cap. 20. und Seſſ. XXV. cap. 10. zwei Schlüſſe zu Stande, welche ſich den Beſtimmungen, welche das Konzilium zu Baſel Seſſ. 31. gegeben hatte, ſo ziemlich näherten. In erſterer wurde feſtgeſetzt: 1) „Cauſae omnes ad forum eccleſiaſticum quomodolibet pertinentes in prima inſtantia coram ordinariis locorum duntaxat cognoſcantur, atque omnino ſaltem infra biennium a die motae litis terminentur. . . . 2) Adpellationes ab iis interpoſitae per ſuperiores quoscunque non prius recipiantur, niſi a definitiva vel a definitivae vim habente, et cujus gravamen per adpellationem a definitiva reparari nequiret. 3) Cauſae matrimoniales et criminales non inferiorum judicio, ſed epiſcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur.“ In der andern wurde beſtimmt, daß die Biſchöfe „in ſingulis conciliis provincialibus aut dioeceſanis aliquot perſonas, quae qualitates habeant juxta Conſtitutionem Bonifacii VIII. quae incipit: Statutum — et alioquin ad id aptas deſignent, ut praeter ordinarios locorum

iis etiam poſthac cauſae eccleſiaſticae et ſpirituales et ad forum eccleſiaſticum pertinentes in partibus delegandae committantur.“ Dieſe Schlüſſe ſind den Nationen wirklich vortheilhafter, als die Baſeler. Denn a) da in den letzteren nicht beſtimmt war, wer die judices in partibus ſeyn ſollten — folglich der Pabſt immer die cognitionem in partibus auch Auswärtigen und ſolchen übertragen konnte, welche mit den Rechten und Gewohnheiten der Nationen nicht hinlänglich bekannt waren, ſo wurden demſelben nun die Hände gebunden, und er angewieſen, ſich nur an jene zu halten, welche ihm von den Provinzial= oder Diözeſanſynoden vorge=ſchlagen wurden, wodurch dann die Klagen, die man mit Grunde gegen fremde judices delegatos führte, beſeitiget würden. b) Geſchieht in der erſten angeführ=ten Stelle zugleich Erwähnung von den Nuntien und Legaten, von welchen es heißt, daß ſie die Biſchöfe in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit unter keinem Vorwande hinderen, ſondern nur im Falle einer Berufung ermäch=tiget ſeyn ſollen, die Akten zu ſammeln, und Bericht hier=über zu erſtatten. Aus dieſen kann aber um ſo weniger, wie es wohl geſchehen iſt, gefolgert werden, daß ihnen eine eigene, und zwar ſtändige, Gerichtsbarkeit, wie die Nuntien ſie errichtet und behauptet haben, gebühre. c) Hat man wohl gegen den wahren Sinn des Kirchen=raths zu Trient die Anforderung von Seite Roms ge=macht, daß die Appellationsprozeſſe allda nachgeſucht, daher die Akten in das Lateiniſche überſetzt, und die Vorfrage: ob die Appellation anzunehmen ſey, oder

nicht? bei den römiſchen Tribunalen ventilirt werden ſoll. Allein dieſe Anforderung iſt ungegründet, und dem Geiſte des Kirchenraths, welcher die Beſchwerden heben wollte, entgegen. Denn dadurch würde theils den Nationen wenig Erleichterung wegen der Appellations= koſten zugehen, theils die Beſorgniß, von Richtern, welche der Provinzialrechte oft unkundig ſind, beurtheilet zu werden, nicht gehoben ſeyn. Es iſt daher der Sinn dieſer letztern Verordnung wohl kein anderer, als daß in der dritten Inſtanz ſtatt des Pabſtes die, von den Provinzial= oder Diözeſanſynoden vorgeſchlagenen, Rich= ter im Ganzen ſprechen ſollen.

§. 59.

Es iſt eine nur zu bekannte Sache, daß die Ver= ordnungen des Tridentiſchen Kirchenraths zwar im We= ſentlichen nicht angeſprochen, aber doch auf indirekten Wegen umgangen wurden. Die Nuntiaturgerichte, wel= che in dem letzten Viertel des ſechzehnten Jahrhunderts ſich anfangs an den weſtlichen und öſtlichen Grenzen bildeten, dann zu Kölln am Rhein feſtſetzten, machten nicht nur in die geiſtliche, ſondern auch in die welt= liche Gerichtsbarkeit ſo viele Eingriffe, daß der jüngſte Reichsabſchied von 1659 §. 164 dagegen verordnete: „Als ſich dann auch die Stände zum höchſten beſchweret, „daß in den Erz= und Stiftern Kölln, Lüttig und Mün= „ſter, wie auch an anderen Orten des Reichs, allerhand „Misbräuche wegen Vornehmung der Appellationen „und Recurſen von den officialibus ad pontificem und

„die Nuntien entſtehen, indem man ſich derſelben faſt
„von allen Urtheilen ohne Unterſchied, es betreffe Civil=
„oder Profanſachen, bedient, die jurisdictiones wider
„die Ordnung confundirt, die Civilſachen außerhalb des
„Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Par=
„theien, mit Verſpielung vieler Zeit und Unkoſten um=
„getrieben werden; dahero erfolgt, daß nicht allein viel
„Mandatproceſſe de caſſando entſpringen, ſondern die
„Nuntien vielmal durch Gegenmandata caſſatoria den
„Partheien die kammergerichtlichen Verbott aufzuheben,
„bei ſtarker Geldpön oder geiſtlicher Cenſur anzubefehlen
„pflegen: Und uns dann Churfürſten und Stände, und
„der abweſenden Räthe und Geſandten um Abſtellung
„dergleichen zur Abbruch und Schmälerung Unſerer und
„des h. Reichs Hoheit, auch Konfuſion der Jurisdic=
„tionen gereichender unordentlichen nachtheiligen Proce=
„duren, durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr er=
„ſuchet, ſo wollen wir an den päbſtlichen Stuhl zu
„Rom die Nothdurft dahin beweglich gelangen laſſen,
„damit den Nuntien dergleichen ohnzuläſſiges Verfahren
„im Reich, und über deſſen Glieder und Unterthanen
„mit Ernſt verbotten, und förderſt nicht mehr geſtattet,
„und, da dagegen irgend etwas attentirt und gehandelt
„würde, ſolches keine Kraft haben, ſondern wiederum
„caſſirt, aufgehoben, auch insgemein die evocationes
„vor fremde Gerichte und außerhalb des Reichs keines=
„wegs zugelaſſen, auch im übrigen dasjenige, was die
„Stände wegen der Nuntiorum abſolutionem a jura-
„mentis, und daß dergleichen relaxationes in den Ge=

„richten, ſie geſchehen dann vor den ordentlichen Rich„ter, ad effectum agendi nicht zu attendiren ſeyen, „beobachten.“ — Aus dieſer Verfügung ergiebt ſich, daß die Päbſte nach dem Tridentiner Kirchenrath nicht nur in geiſtlichen, ſondern ſogar in rein weltlichen Sachen, wenn der Richter erſter Inſtanz ein auch nur privilegirter geiſtlicher Richter war, die cognitio in der Appellationsinſtanz durch ihre Nuntien an ſich zogen, oder doch mitwirkende Gerichtsbarkeit behaupteten. Der jüngſte Reichsabſchied widerſprach dieſer Ausdehnung und Anmaſſung nachdruckſamſt; beſtätigte aber dadurch, daß man in geiſtlichen Gegenſtänden es bei den allgemeinen Normen laſſen wolle.

§. 60.

Wenn der von dem Kirchenrathe vorgeſchlagene Weg, die zum römiſchen Hofe geeigneten Rechtsfälle durch judices in partibus entſcheiden zu laſſen, nicht immer eingehalten wurde, ſo lag die Schuld eben ſowohl an den Biſchöfen, welche weder mit hinlänglicher Thätigkeit den Vorſchlag des Kirchenrathes benutzten, noch mit gehöriger Standhaftigkeit verfolgten; als an den Päbſten, welche, um ihre ſtändigen Nuntien zu beſchäftigen, und ihnen auch eine Art Erwerbes zu verſchaffen, dieſe judices nicht gerne ſahen, daher bei jeder Delegation Schwierigkeit erregten. Die eigenen Verhältniſſe der deutſchen Kirche — unter Proteſtanten, die Geſinnungen mancher Biſchöfe, welche ſehr ergeben gegen den römiſchen Stuhl waren, und die politiſche

Nachgiebigkeit, welche die Päbſte manchmal zur rechten Zeit eintreten ließen, machte, daß die geführten Klagen über die nicht pünktliche Vollziehung des Tridentinums in dieſer Rückſicht verhallten. Nur ein etwas ernſtlicher Verſuch wurde von den drei geiſtlichen Kurfürſten und Erzbiſchöfen von Mainz, Trier und Kölln im Jahre 1769 gemacht. In einer Verſammlung, welche ſie durch Deputirte zu Koblenz veranſtalteten, ſammelten ſie ihre Beſchwerden gegen den päbſtlichen Stuhl, und legten ſie in einer eigenen Vorſtellung dem Kaiſer vor, um auf den geeigneten Wegen denſelben abzuhelfen. In Bezug auf die Appellationen drückten ſie art. 29. n. 2. ihr Verlangen dahin aus: „daß die gebührende Ordnung der geſetzmäßigen Gerichtsinſtanzen gehalten werde, alſo, daß von den Biſchöfen an die Metropolitane, und von dieſen an den römiſchen Stuhl, jedoch dergeſtalten appellirt werde, daß der römiſche Stuhl allzeit verbunden ſey, judices in partibus, d. i. Richter in den Landen der Partheien, und zwar auch ſolche, die auch derenſelben Landgenoſſen ſind, aufzuſtellen.“ Dieſer Antrag ſchien bei dem Kaiſer Beifall zu finden; allein einen durchgreifenderen Schritt zu thun, fand man, wie aus der Rückantwort erhellet, nicht für gut, weil in den Anträgen der Kurfürſten ſolche Punkte mitbegriffen ſeyen, welche ſich nicht allein zur kaiſerlichen Entſcheidung, ſondern zur reichstäglichen Berathung eigneten. Es wurde daher den geiſtl. Kurfürſten und Erzbiſchöfen der Rath gegeben, dieſe mannichfaltigenen Beſchwerden zu ſöndern, um jede bei der eigenen kompetenten Stelle

zur Diskuſſion und Entſcheidung bringen zu können. Aber auch hierauf erfolgte kein weiterer Schritt, bis dieſelben endlich 1786 durch ihre Deputirten bei dem Kongreſſe im Badorte Ems eine weit ausgedehntere und tiefer eingreifende Reformationsformel entwerfen ließen, welche ſie nicht nur dem Kaiſer und den Biſchöfen mittheilten, und dieſelben zur Annahme aufforderten, ſondern welche auch zur Reichstagsverſammlung gebracht wurde. In derſelben *) wurde (§. 49.) in dieſem Bezuge vorgeſchlagen: „Alle Gegenſtände, welche nach der deutſchen Reichs- und der alten Kirchenobſervanz zu der geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören, müſſen a) in der erſten Inſtanz vor die, nach der Verfaſſung einer jeden Diözeſe beſtehenden, geiſtlichen Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfalle von dem Biſchofe unmittelbar an die Metropolitangerichte. b) Die päbſtlichen Nuntien dürfen ſich in keine Sache, weder in der erſten, noch in den folgenden Inſtanzen einmiſchen. Dieſem zur Folge werden c) die Erz- und Biſchöfe beſorgt ſeyn, daß ihre geiſtlichen Gerichtsſtellen mit erfahrnen, geprüften, und ſonſt rechtſchaffenen Männern beſetzt, und denſelben eine, nach den kanoniſchen Geſetzen ſowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte, Gerichtsordnung, wo ſolche noch nicht iſt, vorgeſchrieben werde. d) Geſchieht von dieſen weitere Berufung an den römiſchen Stuhl, ſo iſt dieſer verbunden, zur dritten Inſtanz judices in partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden dieſe nach Vorſchrift des Konziliums von Trient gehörig

*) Reſultat des Embſer Kongreſſes Seite 49.

beſtimmt, und darauf zu Rom nahmhaft gemacht. e) Noch dienlicher und zweckmäßiger würde es ſeyn, wenn ſich jeder Erzbiſchof angelegen ſeyn ließe, in ſeiner Provinz mittelſt zu pflegender Kommunikation mit den Herrn Suffraganen ein eigenes Provinzialſynodalgericht zur dritten Inſtanz zu errichten und dahin alle cauſas adpellationis zu weiſen." — Allein dieſe Vorſchläge, welche zur Dictatur bei dem vormaligen Reichstage bereits gebracht worden waren, ſind durch den ausgebrochenen Krieg gegen Frankreich nicht zur näheren Berathung gekommen, und würden vielleicht auch kein, den Erzbiſchöfen ganz erwünſchtes Reſultat hervorgebracht haben, da der päbſtliche Stuhl, welcher dieſen Vorſchlägen widerſprach, einige weltliche Fürſten, welche bei den Verhandlungen von großem Einfluſſe geweſen wären, zu Freunden hatte.

§. 61.

Ziehet man nun aus dieſen rechtlichen Grundſätzen und hiſtoriſchen Verhältniſſen ein angemeſſenes und billiges Reſultat, ſo iſt es folgendes: a) Es liegt in dem Endzwecke des Primates, die Streitigkeiten in der Kirche zu heben. Wenn ſich dieſes Recht auch zunächſt nur auf Glaubensſachen erſtrecket, ſo können doch, wenn man die ausgedehntere Organiſation der Kirche berückſichtiget, ſo viele andere Juſtizſachen dabei einſchlagen, welche immer das Dazwiſchentreten des Oberhauptes der ganzen Kirche erheiſchen. Wenn ſich z. B. in der Kirche Factionen, wie zu Zeiten des Arius, bilden,

ſo kann der Factionsgeiſt ſein Haupt ſo hoch empor- heben, daß die eine Parthei die andere in ihren kirch- lichen Genoſſenſchaftsrechten kränket. Da aber keine unpartheiiſch iſt, und nur das Oberhaupt der ganzen Kirche hierüber urtheilen kann; ſo dringt ſich daher das Bedürfniß von ſelbſt auf, ſich, wie dieß bereits die Synode von Sardika vorgeſchlagen hat, an daſſelbe zu wenden. b) Wenn man nicht gleich in den erſten Jahr- hunderten die Inſtanzenfolge kannte, ſo thut dieß nichts zur Sache. Iſt dieß Recht in dem Endzwecke des Primates gegründet, ſo kommt es auf ſeine ſpätere Entwicklung nicht an. Es bleibt jeder Modifikation der Zeit und der Umſtände überlaſſen; daher muß c) das Recht von der Form, das Weſentliche von dem Zufälligen, der ächte Gebrauch von dem Miß- brauche getrennt werden. Man kann daher immer zugeben, daß die Päbſte ihre Befugniſſe übertrieben, und in ſchädliche Anmaſſungen auswachſen ließen; daß beſonders der Grundſatz, als ſeyen ſie fons omnis ju- risdictionis, und als gebühre denſelben plenitudo po- teſtatis, ſie zu Folgerungen verleitete, die der Kirche ſchädlich wurden; allein aus dieſem folgt nicht mehr als: tollatur abuſus et maneat uſus! — und in ſo weit verdienten auch die Vorſchläge des Embſer Kon- greſſes Rückſicht. Allein ein weſentliches Recht des Pa- pates (man mag es als definitiven Rekurs an das Oberhaupt der Kirche, oder als Devolutionsrecht betrachten) ſtehet dabei feſt.

§. 62.

B) Zufällige Rechte des Pabſtes. — Fragt man nach ihrem Begriffe, ſo wird er von den Kanoniſten gewöhnlich ſo beſtimmt, daß dahin diejenigen gehören, welche mit dem Endzwecke des Primats weder in einer nothwendigen Verbindung ſtehen, noch in den älteſten Zeiten mit demſelben verbunden waren; ſondern unter Zuſammenwirkung mannichfaltiger Urſachen erſt ſpäterhin damit vereinigt worden ſind. Dehnt man die Frage weiter auf die Urſachen aus, aus welchen ſie dem Papate beigelegt wurden? — ſo ſind Einige ſehr geneigt, keine andere zu finden, als welche den Päbſten zur Unehre gereichen; Andere denken aber etwas billiger, und finden die Veranlaſſung zu ihrer Reſervation von Seite der Biſchöfe gegeben, und — fein von Seite der Päbſte benutzet. Hierüber giebt die Geſchichte den befriedigendſten Aufſchluß. Man müßte allen hiſtoriſchen Daten die Richtigkeit abſprechen, wenn man überſehen wollte, daß die römiſchen Biſchöfe, ſchon von Klemens I. an, ein bedeutendes Anſehen in der Kirche gehabt haben. War dieß noch nicht ſo entwickelt, und in ſeinen Nüancen dargeſtellt, ſo lag der Grund in den äußeren Verhältniſſen der Kirche, und in ihrer noch nicht ganz herzuſtellenden Conſociation. Allein ſchon im dritten Jahrhunderte entwickelten ſich die Vorzugsrechte dieſer Kirche, welche ſie in Lehr- und Disciplinarpunkten behauptete. Pabſt Stephan ſagte es ganz klar, was er von jedem Biſchofe fordere und zu fordern ſich berechtiget glaube, und ſein Gegner Cy-

prian machte keine Anſtände, wenn es auf die Theſis ankam, dieſe Forderung anzuerkennen, ſondern wollte nur in hypotheſi eine Ausnahme finden. Mit der Epoche der Aufnahme der chriſtlichen Kirche in den Staat gewann der römiſche Biſchof in eben der Progreſſion nicht bloß weſentliche, ſondern auch zufällige, Vorzüge vor den übrigen Biſchöfen. Es iſt unläugbar, daß die römiſchen Biſchöfe ſchon in der erſten Hälfte des vierten Jahrhunderts einen Vorzug in der ganzen Chriſtenheit behaupteten — ſey es, daß dieſer daher rührte, weil ſie als Nachfolger des Erſten unter den Apoſteln angeſehen wurden, oder weil ſie in der Hauptſtadt der damals gebildeten Welt, welche ſich anmaſſend urbs orbis nannte, reſidirten, oder weil eine lange Reihe ſolcher Individuen auf dem römiſchen Stuhle ſaß, welche durch ihre höheren Geiſtesfähigkeiten, durch Gewandtheit in Geſchäften, und durch kluge Benutzung aller Umſtände ihr Anſehen zu vermehren, und ihren Wirkungskreis zu erweitern wußten — genug: es war kein wichtiges Geſchäft in der Kirche, an welchem ſie nicht Antheil nahmen. Ihr Anſehen verminderte ſich bei der ausgebrochenen Völkerwanderung gar nicht, vielmehr ſtieg daſſelbe. Unter den Barbaren ſelbſt wußten ſie ſich im Anſehen zu erhalten, wie das Beiſpiel von Attila und Leo I. zeiget. Und wenn ſie als große Güterbeſitzer manchmal (wie bei der Niederlaſſung der Oſtgothen in Italien) in das Gedränge kamen, ſo traf dieſe Verlegenheit nur ihre Güter, nicht ihr kirchliches Anſehen. Selbſt bei dem Hofe zu Konſtantinopel ſtan-

den ſie im größten Anſehen, indem ſie in Verbindung mit den Landeigenthümern lange das mittlere und untere Italien gegen die überſchwemmungen der fremden Völker geſchützet, und dem römiſchen Kaiſerthum erhalten, ja noch länger würden geſchirmet haben, wären ſie von Byzanz aus unterſtützet worden, und hätte nicht die unſelige Eiferſucht der Biſchöfe zu Konſtantinopel die Kaiſer gezwungen, bei den fränkiſchen Königen Schutz zu ſuchen. Bei der Trennung der griechiſchen und lateiniſchen Kirche, ja vor der Erſcheinung der falſchen Dekretalen Iſidors, hatte der römiſche Biſchof ein ſolches übergewicht im Occidente, daß wirklich ſchon alle cauſae majores bei demſelben verhandelt wurden. — Unterſucht man die Urſachen, welche das Anſehen dieſes Stuhls ſo ſehr empor hoben, ſo gereichen ſie mehr dieſem Stuhle, als den Biſchöfen, zur Ehre. Denn 1) eine beſondere Urſache der Vorzüge, welche die Päbſte gewannen, war der unermüdete Eifer, mit welchem ſie die chriſtliche Religion auszubreiten ſuchten. Man kann mit Grunde behaupten, und es durch Induction beweiſen, daß die Thätigkeit der Päbſte und ihrer Miſſionare, die chriſtliche Religion in dem ganzen Abendlande theils einführte, theils befeſtigte, und daß jene daher als Stifter und Gründer der Religion angeſehen wurden, mithin aus eben dieſer Urſache nicht nur die neuerrichteten Kirchen, ſondern auch die Reiche ſelbſt von ſich abhängig machten, wie die donarii S. Petri den Beweis liefern. 2) Unter dieſen Völkern war die Unwiſſenheit des Klerus ſo groß, (wie man noch aus B o n i f a z e n s Anfrage bei

dem Pabſte Zacharias ſieht) daß ohne Dazwiſchenkunft und Einwirkung des Pabſtes die Biſchöfe wohl nicht im Stande geweſen wären, ihre Diözeſen zu verwalten. In den gemeinſten Vorfällen wußten dieſelben ſich nicht zu rathen, und nahmen daher ſchon aus eigenem Antriebe ihre Zuflucht zu dem erſten Stuhle in der Kirche. Die Päbſte wurden darum größten Theils durch die Anfragen der Biſchöfe veranlaßt, auch wohl zuweilen, wenn dieſelben ganz unthätig waren, ex efficio gezwungen, einzuſchreiten, mithin ſelbſt ihren Wirkungskreis zu erweitern. 3) In den ſpäteren Zeiten der Karolinger herrſchte durchgehends ein Despotismus, welcher ſich über göttliche und menſchliche Rechte ganz hinwegſetzte, und mit eiſerner Stirne gebot. Nur das Anſehen der Päbſte konnte hier der unterdrückten Unſchuld Unterſtützung, und den tief verletzten, göttlichen und menſchlichen, Geſetzen Anſehen verſchaffen. Als das Oberhaupt der Chriſtenheit, als Kuſtoden der Moralität, konnten ſie gegen die Despotie der Fürſten und gegen den Sklavenſinn der Biſchöfe allein mit Nachdruck auftreten, und die Geſchichte gibt ihnen das Zeugniß, daß ſie die Vorſehung erwählet hatte, den kirchlichen und weltlichen Despotismus zu mildern, und ihre Macht wohlthätig für die Religion und Menſchheit zu verwenden. 4) Das aufkommende, ſo beliebte Lehensweſen, worauf ſogar alle kirchlichen Inſtitute, ihrer Subſiſtenz nach, gegründet wurden, hatte dem Geiſte des Klerus eine Richtung gegeben, welche ſeiner Beſtimmung und ſeinen Zwecken ſehr widerſprach. Es zeigte ſich un=

ter demſelben ein wilder und ungezügelter Kriegsgeiſt, welcher noch zweien Laſtern den Eingang beförderte, nämlich der Simonie und dem Konkubinate. Zur Bezähmung und Regulirung der erſteren, und zur Ausrottuug des letzteren hatten die Päbſte außerordentliche Mittel nothwendig. Jene verfolgten ſie durch geſchärfte Kirchenſtrafen, letzteren durch dieſelben und eigens ausgeſandte Legaten. Es kann daher nicht ſehr befremden, wenn die Päbſte von dieſen Aufforderungen zur Ausübung ihrer Gewalt manchmal einen ausgedehntern Gebrauch machten. 5) Wird das Wachsthum der päbſtlichen Macht dem Mönchthume zugeſchrieben, welches ſich an den päbſtlichen Stuhl hingedrängt, und durch häufige Exemtionen und Privilegien verbindlich gemacht, alles zur Erweiterung der päbſtlichen Macht aufgeboten habe. Allein wenn auch hiedurch die päbſtlichen Rechte einiges Wachsthum erhielten, ſo iſt es doch nicht ſo bedeutend, wozu vorderſamſt die Biſchöfe und Regenten ihrer Seite die erſte Veranlaſſung durch ihre häufige Bedrückung und Willkühr gaben, welche ſie ſich gegen die Klöſter erlaubten. 6) Wird noch ein Hauptgrund zur Vermehrung der päbſtlichen Rechte in den falſchen Dekretalen Iſidors, und den darin aufgeſtellten Grundſätzen, welche die Einführung des rein monarchiſchen Syſtems in der Kirche begünſtigten, geſucht. — Allein auch hierbei vermindert ſich der angegebene Einfluß ſehr, wenn man bedenket, daß ſchon vor der Erſcheinung dieſer Briefe der Umfang der Rechte der Päbſte der nämliche war, den ſie quaſi a poſteriori benutzten,

und,

und, wenn ſie angefochten wurden, nur durch die Ägide dieſer Briefe ſchützten, oder verſtärkten, wie dieß aus der Geſchichte Hinkmar's mit Nicolaus I. hervorgehet. Die Unterlaſſung der Provinzialſynoden, welche vorzüglich daher kam, weil wenige Erzbiſchöfe im Stande waren, ſie gehörig zu leiten, und weder Willen, noch Muth hatten, die herrſchenden Laſter des Klerus auf denſelben anzugreifen und zu bekämpfen, vervielfältigten die Rekurſe und Legationen, dann die unter päbſtlicher Autorität gehaltenen Synoden, wodurch nun freilich das Übergewicht auch auf dieſe Seite fallen mußten. — Stellt man nun alle dieſe hiſtoriſch richtigen Daten zuſammen, ſo ergibt ſich das Reſultat, daß zur Vermehrung des päbſtlichen Anſehens die Biſchöfe eben ſo viel beitrugen, als dieſe Päbſte geneigt waren, die Zeitumſtände zu benutzen.

§. 63.

Um dieſe zufälligen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung darzuſtellen, theile ich dieſelben nach dem Betreffe ein, in Rückſicht — a) der Religion und des Gottesdienſtes, b) der kirchlichen Sachen, c) der kirchlichen Perſonen, woran ſich d) die Rechte der richterlichen und vollziehenden Gewalt anſchließen. *)

*) Ich werde ſie ſo darſtellen, wie ſie behauptet wurden; aber auch anzeigen, in welchem Maße und unter welchen Modifikationen ſie in gegenwärtigen Zeiten dem Pabſte zugeſtanden werden.

§. 64.

a) Rechte des Pabſtes, die Religion und den Gottesdienſt betreffend, umfaſſen unter ſich: I. Das oberſte Zenſurrecht über Schriften und Äuſſerungen, hinſichtlich des Lehrbegriffes der katholiſchen Kirche. II. Das Recht der Anordnung und Beſtimmung der allgemeinen Liturgie. III. Das Recht, Heiligſprechungen vorzunehmen. IV. Das Recht, Feſttage einzuführen, abzuſchaffen und abzuändern. V. Das Recht, die Reliquien der Heiligen zu prüfen, und ihre Verehrung zu erlauben. VI. Das Recht, Faſt- und Buſetage für die ganze Kirche zu beſtimmen. VII. Das Recht, von gewiſſen Gelübden und von Eiden zu entbinden.

§. 65.

I. Das oberſte Zenſurrecht über Schriften, welche den Lehrbegriff in der katholiſchen Kirche betreffen. Dieſes Recht verhält ſich, wie das Korollar zur Theſis. Wenn dem Pabſte das Recht zuſtehet, und vermöge des Primats zuſtehen muß, in Sachen, welche den kirchlichen Lehrbegriff betreffen, wenigſtens proviſoriſche Verfügungen zu treffen, ſo iſt die Einrichtung und Einſetzung eines allgemeinen Zenſurgerichtes, welches über die in den erſcheinenden Schriften vorgetragenen Meinungen zu wachen hat, nur eine Modifikation deſſelben. Denn 1) dem Oberhaupte der Kirche liegt ob, über die Reinheit des Lehrbegriffes

zu wachen, und, wenn derſelbe offen angegriffen, oder heimlich untergraben werden ſollte, angemeſſene Verfügungen dagegen zu treffen. Nun muß es als eine, ganz zweckmäßige, Anſtalt angeſehen werden, wenn ein wachſames Auge auf die bekanntgemachten Schriften (als das wirkſamſte und bereiteſte Mittel, die öffentliche Lehre anzugreifen) gerichtet und durch zwar ſtrenge, aber unpartheiiſche, Beurtheilung derſelben auf die darin enthaltenen Meinungen und Behauptungen aufmerkſam gemacht, und dem Schaden, welcher dadurch enſtehen könnte, entgegen gearbeitet wird. 2) Wenn es ſchon Pflicht eines jeden einzelnen Biſchofes iſt, auf die, über den kirchlichen Lehrbegriff erſcheinenden, Schriften aufmerkſam zu ſeyn, und durch eine billige Zenſur die ihm anvertraute Heerde vor ſchädlicher Nahrung zu warnen, ſo muß eine Anſtalt, welche die ganze Kirche umfaſſet, deſto einleuchtender als zweckmäßig ſich darſtellen, wie denn auch das Gefühl der Nothwendigkeit die Kirchenvorſteher auf die heutige Form dieſer Anſtalt führte.

§. 66.

Es iſt eine bekannte Sache, daß durch das Vehikel der Buchdruckerkunſt, und durch die Wahl der Mutterſprachen eben die neuen Ideen und Reformationsvorſchläge ſo ſchnell und allgemein (nicht bloß unter Sachverſtändigen, ſondern ſelbſt unter dem weniger gebildeten Publikum) in Umlauf geſetzt wurden, daß man dem Strome keinen Einhalt thun konnte. Um demſelben einen Damm entgegenzuſetzen, ſchlug ſchon K. Karl V.

vor, einen Katalog der zu verbietenden Bücher zu fertigen, welches auch die Theologen zu Löwen bewerkſtelligten. Dieſen verkündigte K. Karl V. in den Niederlanden, und ließ auf die, darin begriffenen, Bücher genaue Spähe halten. Der Gedanke fand Beifall, und 10 Jahre ſpäter glaubten die Väter von Trient (nachdem 1556 ein ſolcher vermehrter Katalog mit einem neuen Edikte des Kaiſers erſchienen war) auch ſich dieſen Vorſchlag eigen machen zu müſſen, und trafen Anſtalten zur Fertigung einer gleichen Arbeit. Nachdem aber der Kirchenrath 1664 mit der 25ten Sitzung ſich als geendigt erklärte, ſo überließ er dieſe Arbeit dem Pabſte Pius IV., welche dieſelbe durch eine niedergeſetzte Kommiſſion auch herſtellte, und ein Verzeichniß verbotener Bücher den Beſchlüſſen des Konziliums von Trient anhängen ließ. Seit dieſer Zeit dauerte in Rom ein ſolches Zenſurgericht unter der Benennung: Congregatio indicis fort, welche von Zeit zu Zeit ihre Cenſuren bekannt machte, und ſie den Biſchöfen mittheilte. *)

§. 67.

Ob die Entſcheidungen dieſer Kongregation einen unbedingten oder nur bedingten Werth haben, iſt nicht ganz unter den Kirchenrechtslehrern ausgemacht.

*) Es iſt bekannt, daß dieſe Congregatio, um in den verſchiedenen Meinungen die Grade der Abweichung von der wahren Glaubenslehre zu zeigen, ſich verſchiedener Ausdrücke bediente, als: propoſitio haeretica, haereſi proxima, haereſin ſapiens, ſchismatica, male ſonans, ſcandaloſa, temeraria.

Van Eſpen jus eccl. univ. p. 3. Tom. 3. und nach ihm Zallwein Tom. 2. §. 8. wollen dieſen Entſcheidungen nur einen bedingten Werth beilegen, und glauben nicht, daß ſie in Deutſchland ohne beſondere Annahme verbinden. Ihre Gründe ſind: 1) Weil die Prüfung dieſer Bücher meiſtens ſolchen Theologen anvertraut wird, welche Ordensglieder ſind, und meiſtens ihre Ordenstheologie in ihre Urtheile einweben. 2) Weil dieſe Cenſoren nicht immer die gehörige Genauigkeit und Unpartheilichkeit beobachtet, ſondern theils Schriften verdammt haben, welche bloß den hierarchiſchen Grundſätzen der Kurialiſten zuwider ſind, theils auch ſolche, welche die Rechte des Staats in Hinſicht der Kirche da treffen, wo die Grenzen beider Gewalten ſtreitig werden, wie van Eſpen's Cenſur, und die der Werke Veremunds von Lochſtein beweiſen. 3) Weil ſelbſt Benedikt XIV. (ſagen die angeführten Schriftſteller) dieſes eingeſehen, und daher verordnet hat, daß kein Schriftſteller eher zenſurirt werden ſoll, als er ſelbſt nicht entweder zu ſeiner Vertheidigung zugelaſſen, oder doch genüglich von einem der Konſultoren vertheidiget worden iſt. Aus allem dieſen ſchließen ſie daher, daß dieſe Zenſuren keinen unbedingten Werth haben können. — Allein ich unterſcheide nach folgenden Rückſichten: Entweder a) iſt die Rede von dem Index, wie er auf Antrag des Konziliums zu Trient von dem Pabſte Pius IV. gefertiget, dem Konzilium beigefügt, und mit demſelben verkündigt worden iſt; in ſoweit kann demſelben eben ſo wenig, als den Schlüſſen von Trient ſelbſt ſeine Ver-

bindlichkeit abgeſprochen werden. Dieſes Verzeichniß hat auch alle Qualitäten, welche es zu einem verbindenden Geſetze erheben: das Anſehen der Kirche, die erforderliche Prüfung, die nothwendige Bekanntmachung. Iſt aber b) von den, von Zeit zu Zeit nachfolgenden, die Rede, ſo mögen ſie wohl ohne beſondere Annahme und Bekanntmachung nicht verbindend ſeyn; theils weil ſich die Congregatio manchmal in Beurtheilung von Schriften eingelaſſen hat, welche die eigentliche Glaubenslehre nicht betreffen, und nur das beliebte Syſtem der römiſchen Kurie angreifen, theils weil dieſelbe manchmal durch ungleiche Berichte hintergangen worden iſt, zumal nach ihrer dermaligen Anlage nicht leiſten kann, was ſie ſollte. Es wäre daher zu wünſchen, daß dieſe, an ſich zweckmäßige, Anſtalt eine ſolche Einrichtung bei ihrer künftigen Reorganiſation erhielte, daß ſie ihrem Zwecke ganz entſpräche. Dieß würde geſchehen, wenn jeder Biſchof für ſeine Diözeſe aufgefordert würde, in einem jährlichen Berichte jene Schriften anzuzeigen, welche einer Zenſur bedürfen, und mit der Vorlage der Schriften jedesmal auch ſein Gutachten hierüber verbinden müßte. Dadurch würde der Wirkungskreis einer ſolchen Anſtalt möglichſt allgemein und ſicher werden.

§. 68.

II. Das Recht, Anordnungen und Beſtimmungen in der allgemeinen Liturgie in der Kirche (ſowohl über die Art und Weiſe, den öffentlichen Gottesdienſt zu verrichten — Ceremonien — als auch

über die Gebete, mit welchen derſelbe begangen werden ſoll) zu treffen. Die liturgiſchen Anſtalten ſind entweder ſolche, welche im Weſentlichen einförmig in der ganzen katholiſchen Kirche beobachtet werden — liturgia universalis, oder ſolche, welche nicht allgemein angenommen, ſondern nur in einzelnen Kirchen eingeführt ſind — liturgia particularis. Hier iſt nur die Rede von ſolchen allgemeinen liturgiſchen Anſtalten, welche die ganze Kirche betreffen. Nach der Geſchichte iſt es zwar eine ſo ziemlich ausgemachte Sache, daß die erſten liturgiſchen Einrichtungen, außer dem Wenigen, was wir von Chriſtus ſelbſt erhalten haben, den Apoſteln überlaſſen waren. Nach dem Tode der Apoſtel pflegte man, ſich an ihre Nachfolger, und die apoſtoliſchen Kirchen zu halten. überhaupt galt hierin die Tradition ſehr viel, wie man aus den Streitigkeiten über die Oſterfeier und die Ketzertaufe entnimmt. Aber ſehr bald, und ſchon im dritten Jahrhunderte, wie Bingham Tom. I. antiq. eccl. L. II. cap. VI. und Selvaggio antiq. Chriſtianarum Tom. III. zeigen, wurden dieſe Ceremonien einförmiger, und die Gebete beſtimmter, deren Gregor von Nazianz viele ſammelte. Auch wollte man ſchon einige alte Liturgien haben, (wie die Liturgie des heil. Markus), welche, obgleich ſie unächt ſind, doch großes Anſehen gewannen. Von der Zeit des aufgekommenen Synodal- und Metropolitanſyſtems an wurde es zur Gewohnheit, daß die Suffragankirchen nach der Metropole ſich richteten. Das Concilium Agathenſe can. 30. drücket ſich darüber alſo aus:

„Ut ordo ab omnibus aequaliter ſtatuatur, cuſtodiatur, et ut poſt antiphonas, collectiones per ordinem ab epiſcopis et presbyteris dicantur.“ Es wird aber hiebei ſehr begreiflich, daß in der Liturgie, und in den liturgiſchen Anſtalten noch manche Verſchiedenheit herrſchen mußte, und daß man nicht weiter, als in den Haupthandlungen des Gottesdienſtes, Einförmigkeit mit Mühe erzielen konnte. In dem Orient richtete die Sache ſich näher zur Einheit ein, nachdem die canones apoſtolici und conſtitutiones apoſtolicae, auch einige, zwar unterſchobene, Liturgien, (z. B. oben genannte Liturgia S. Marci) zum Vorſcheine kamen. In dem Occidente ſuchte Innocenz I. dieſe Einigkeit zu erzielen, indem er die Behauptung aufſtellte, daß alle Kirchen nach der römiſchen ſich richten müßten. In der Dekretale an den Decentius ſagt er: „Quis neget, aut non advertat, quod a principe apoſtolorum Petro romanae eccleſiae traditum eſt, ac nunc usque cuſtoditur, ab omnibus debere ſervari, nec ſubinduci aliquid, quod auctoritatem non habeat, aut aliunde videatur accipere exemplum, praeſertim cum ſit manifeſtum in Italia, Gallia, Hiſpania atque inſulis interjacentibus nullos iuſtituiſſe eccleſias, niſi eos, quos venerabilis Petrus apoſtolus aut ejus ſucceſſores conſtituerint ſacerdotes. . . . Siqui a romanae eccleſiae inſtitutionibus errant, aut commoneas, aut indicare non differas.“ Doch ſetzte dieſer Pabſt ſeine Abſicht nicht ganz durch. Noch lange blieb die Verſchiedenheit der Liturgie, wie die Miſſa Ambroſiana,

Motzarabica, und Gallicana zeigen. Eingreifend war zwar das Beſtreben K. Karls des Großen, überall in ſeinen weitläufigen Staaten die Einrichtungen der römiſchen Kirche, beſonders in liturgiſcher Rückſicht, durchzuſetzen; allein es ging doch damit auch etwas langſam. Als der Pabſt Leo IX. 1054 ſich mit Heinrich III. am Geburtsfeſte unſeres Herrn zu Worms befand, und dieſes Feſt mit größter Feierlichkeit beging, ergab ſich noch ein Anſtand über den Choralgeſang, indem am zweiten Weihnachtstage, da der Erzbiſchof von Mainz pontificirte, deſſen Diakon Hunibert die Epiſtel nicht nach dem römiſchen, ſondern dem, in der Mainzer Kirche eingeführten, Choral abſang, darüber aber vom Pabſte beinahe exkommunicirt worden wäre, wenn nicht der Mainzer Erzbiſchof ſeines Diakons ſich angenommen, und dieß verhindert hätte. (Cfr. Abbas Urſpergenſis in Chronico ad annum 1052.) Inzwiſchen waren in der Folge der Zeit die Päbſte in ihren Bemühungen, eine gleichförmige Liturgie durchzuſetzen, glücklicher. Die Vorbereitungen, welche Gregor der Große durch Verbeſſerung der Gelaſianiſchen Liturgie, und durch Einführung der Litaneien gemacht hatte, (was von vielen Konzilien als zweckmäßig angeſehen wurde) gaben endlich der römiſchen Liturgie, und den Anordnungen der Päbſte ein ſolches übergewicht, daß man ihnen durchaus in der abendländiſchen Kirche die Anordnung der allgemeinen Liturgie überließ. Wie verdient ſie ſich in den drei letzten Jahrhunderten um dieſes Fach gemacht haben, zeigen die Arbeiten von Pius V.,

Clemens VIII., Urban VIII. in Verbeſſerung des Miſſals, wie auch die fortwährende Sorgfalt der Päbſte, welche ſie durch die Anordnung einer beſonderen Congregatio rituum dieſem Gegenſtande widmeten.

§. 69.

Unterſucht man nun das Recht, welches dem Pabſte in dieſer Rückſicht zuſtehet, ſo behauptet derſelbe die Befugniß, die allgemeine Liturgie in der Kirche anzuordnen, aus folgenden Gründen: Die Liturgie iſt ein für die Kirche nothwendiger, und wichtiger Gegenſtand; von einer zweckmäßigen Liturgie hängt die religiöſe Erbauung der Gläubigen ab; dadurch wird Religion und Religioſität befeſtiget, und das kirchliche Band erhalten. Je zweckmäßiger die Liturgie iſt, deſto allgemeiner muß ſie auch der Wunſch der Kirchenvorſteher werden. Hier aber eröffnet ſich der Geſichtspunkt, daß dieß nur dadurch bewerkſtelligt werden kann, wenn das Oberhaupt der Kirche dieſe Anſtalten leitet; daher kam es auch, daß ſo ziemlich allgemein, und ohne vielen Widerſpruch, alles nach der römiſchen Kirche ſich richtete.

§. 70.

Allein die Liturgie iſt ein Gegenſtand, bei welchem (bloß mit Ausnahme einiger weniger Handlungen, welche in unmittelbarem Bezuge auf die Glaubenslehre ſtehen) nicht nothwendiger Weiſe Einförmigkeit herrſchen muß, und wohl nicht herrſchen kann, da der Genius der Nationen, der Grad ihrer Bildung, der Einfluß des Kli-

mas, die Bedürfniſſe der Völker hierauf einen großen Einfluß haben. Es können daher von Anordnungen dieſer Art die Biſchöfe nicht ausgeſchloſſen werden, welche ja den Anfang der liturgiſchen Handlungen machen mußten, und aus deren Zuſammenwirken man erſt in der Folge der Zeit zu einer allgemeinen Liturgie ſich empor heben konnte. Es gebührte demnach den Biſchöfen von den älteſten Zeiten an ihr Antheil an der Anordnung der Liturgie, und das Recht des Pabſtes konnte ſich nicht weiter begründen, als eine allgemeine Liturgie in Vorſchlag zu bringen, welche für die Kirche ein wünſchenswerther Gegenſtand iſt. So iſt auch dieſes Recht anerkannt worden, indem die römiſche Liturgie nach und nach, jedoch nicht ganz allgemein die Oberhand in der lateiniſchen Kirche behalten hat, wie dieß der ritus miſſae, das breviarium und die Ritualien jeder Diözeſe zeigen. Auch in der griechiſchen Kirche hat man die Nothwendigkeit, und die Vortheile einer einförmigen, daher allgemeinen Liturgie gefühlt, welche denn bis auf gegenwärtige Zeiten um ſo feſter erhalten wurde, als dieſe Kirche unter dem Drucke von Außen, eiferſüchtig und unabwendbar bei ihren alten Einrichtungen geblieben iſt. *)

*) In Bezug auf Liturgie iſt in unſeren Tagen viel Geſchrei erhoben, und vorzüglich in Deutſchland mancher Reformationsvorſchlag gemacht worden, welcher die katholiſche Liturgie, die ſonſt ſo ehrwürdig iſt, mehr verunſtalten, als emporheben, und den Prieſter bis zum Charlatan herabwürdigen würde.

§. 71.

III. Das Recht der Heiligſprechung (canonizationis) oder jenes feierlichen Aktes, wodurch nach gepflogener ſtrenger Unterſuchung über den chriſtlichen Lebenswandel eines Bekenners des chriſtlichen Glaubens erklärt wird, daß er ſich unter der Zahl der Auserwählten befinde, und ihm deswegen ein öffentlicher Gottesdienſt in der Kirche gewidmet werden dürfe. In der kirchlichen Sprache unterſcheidet man unter canonizatio und beatificatio. Wenn die öffentliche Verehrung auf die ganze Kirche ſich ausdehnet, ſo heißt dieß canonizatio, wird aber dieſe öffentliche Verehrung nur auf ein Land oder eine Provinz ausgedehnt, beatificatio.

§. 72.

Es iſt ein ganz einfacher Gedanke, welcher ſich aus dem Charakter der Menſchen entwickelt, und vor dem Richterſtuhle der Vernunft ganz wohl beſtehet — das Andenken jener Menſchen, welche ſich vor anderen ausgezeichnet, und ein rühmliches Andenken durch ihre ausgezeichneten Handlungen und hohe Tugenden geſtiftet haben, zu ehren. Keine Nation, wenn ſie auch nur einen geringen Grad der Kultur erlangt hatte, war hierin undankbar. Die gebildeteren Nationen des Alterthums (Griechen und Römer) zeichneten ſich hierin von der edelſten Seite aus. Wem mag es daher auffallen, daß man in der chriſtlichen Religionsgeſellſchaft von ihrem Urſprunge an, jenen Geſellſchaftsgliedern eine

Auszeichnung widmete, welche ſich durch Anhänglichkeit und Eifer im Chriſtenthume hervorgethan hatten? Der Stifter dieſer Religion verdiente dieſes Andenken ohnehin im vorzüglichſten Sinne. Auf ſeine Jünger, welche ſich ganz dem neuen Inſtitute opferten, ging dieſes über; und nach dieſen fand man die Blutzeugen dieſer Ehre würdig. Daß man in der Kirche immer, um eine ſolche Auszeichnung Statt finden zu laſſen, mit Behutſamkeit verfuhr, ergeben die Anſtalten. Schon Clemens I. beſtellte ſieben Diakonen, welche die acta martyrum verzeichnen mußten. Pabſt Fabian fügte dieſem Geſchäfte noch ſieben Subdiakonen bei. In welchem Werthe dieſe Aufzeichnungen ſtanden, ſagt die Kirchengeſchichte; doch war man hiebei ſo behutſam, daß man ihren Werth ſogar kritiſch erwog. Dieß that der Pabſt Gelas in concili romano, welcher manche Thatſachen prüfte und verwarf. Eben ſo ſtrenge bewies ſich Pabſt Gregor der Große, welcher dem Mönche Auguſtin, der ſich zu ſeiner Zeit auf einer Miſſion in England befand, und von ihm Reliquien von dem Körper des heil. Sixtus verlangte, ganz beſondere Behutſamkeit empfahl (L. XII. epiſt. 31.) — Inzwiſchen war der Akt der Kanoniſation ein ſolcher, welcher in den erſten Zeiten der Kirche von jedem Biſchofe vorgenommen werden konnte, worauf erſt im vierten und fünften Jahrhunderte die Provinzialſynoden und Metropoliten einen großen Einfluß gewannen. Zu einem päbſtlichen Reſervatfalle wurde die Sache nur nach und nach eingeleitet. Wie bei dem Zerfalle der

Provinzialſynoden die Rechte derſelben, wie jene der Metropoliten in Abgang kamen, und auf den päbſtlichen Stuhl übergingen, ſo war es der gleiche Fall mit dieſem Rechte. Johann XV. kanonizirte 993 zuerſt den Biſchof Udalrich von Augsburg. Im folgenden Jahrhunderte war zwar dieſes Recht den Biſchöfen und dem Pabſte noch gemein, doch wandte man ſich, wenn es zur Anwendung kommen ſollte, ſchon lieber an den Pabſt, als an die Biſchöfe. Gerhard (Biſchof von Friaul), Wolfgang (Biſchof zu Regensburg), Konrad (Biſchof zu Konſtanz), Sturm (Abt zu Fuld), und der Kaiſer Heinrich II. wurden im zwölften Jahrhunderte ſchon von den Päbſten heilig geſprochen. Endlich machte Alexander III. dieſer ſchwankenden Praxis (in cap. 1. de reliq. et venerat. Ss.) ein Ende, indem bei Gelegenheit, da ein Mißbrauch mit der Verehrung Eines als Heiligen gemacht wurde, dieſes Recht nur dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehielt. Die Biſchöfe machten keine Verſuche, ſich im Beſitze ihres Rechtes zu erhalten, und ſo kam es denn, daß von dem zwölften Jahrhunderte an die Päbſte ſich in die Ausübung deſſelben allein ſetzten, und darin freiwillig anerkannt wurden.

§. 73.

Die Kirche hatte es nicht zu bereuen, den Päbſten dieſes Recht überlaſſen zu haben. Seit dieſer Epoche zeichneten ſie ſich in der Behandlung des Geſchäftes durch ſtrenge Unterſuchung, anhaltende Prüfung, und

ſelbſt erregte Schwierigkeiten, welche gehoben werden mußten, ſo aus, daß dem Geſchäfte der Vorwurf der Leichtgläubigkeit und vorgefaßter Meinungen nicht wohl gemacht werden konnte. Schon Gregor IX. ſagt in der Kanonizationsbulle des heil. Anton von Padua: Um als heilig erklärt zu werden, ſeyen zwei Stücke nothwendig — „virtus morum et veritas ſignorum, merita videlicet et miracula, ſic, ut haec et illa ſibi invicem conteſtentur, cum nec merita ſine miraculis, nec miracula ſine meritis plene ſufficiant ad perhibendum teſtimonium ſanctitatis.“ Das Geſchäft gewann an ſicherer Leitung unter der Direction der Päbſte, und wie weit es in neueren Zeiten getrieben wurde, zeiget der Brief Benedicts XIV. an den Biſchof von Augsburg bei Gelegenheit der verlangten Seligſprechung einer Nonne zu Kaufbeuern, dann deſſen vortreffliches Werk: De ſervorum dei beatificatione, et ſanctorum canonizatione L. IV., wo die hierüber gemachten Vorſchriften auseinander geſetzt ſind.

§. 74.

Sieht man auf die rechtlichen Grundſätze, ſo ergibt ſich nun zur Folge: Der Kirche ſteht das Recht zu, die, durch hohe Moralität und heroiſche Tugenden ausgezeichneten, Bekenner des Chriſtenthums unter die Zahl der Heiligen zu ſetzen. Denn die Kirche hat das Recht, alles anzuordnen, was auf eine zweckmäßige Verehrung des höchſten Weſens mittel- oder unmittelbar

hinzielet, und wodurch der Gottesdienſt befördert wird. Wenn nun nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche die Verehrung der Heiligen, (d. i. jener ausgezeichneten Bekenner des Chriſtenthums, welche als Freunde und Mittler bei Gott angeſehen werden) wenn gleich nicht nothwendig, doch nützlich iſt, ſo ſtehet es auch in den Befugniſſen der Kirche, ſolche ausgezeichnete Beiſpiele ſo oft zu empfehlen, als ſie Stoff hiezu findet. Daß aber dieſer Grundſatz allgemein gemacht werde, iſt vor allem zu wünſchen, indem nur durch ſtrenge und allgemeine Grundſätze dem gegründeten Tadel begegnet, übertriebener Zweifelſucht vorgebeuget, und hiſtoriſcher Pyrrhonismus beſeitiget werden kann. Dieſer Ausweg findet ſich aber nur, wenn dieſes Geſchäft dem Oberhaupte der Kirche anvertraut wird. Der Vorbehalt Alexander's III. war daher auf wichtige Gründe geſtützt. Die Einwilligung der Kirche folgte aus eben ſo wichtigen Gründen, und der Vorbehalt gereichte im Ganzen zum Wohle der Kirche.

§. 75.

Inzwiſchen iſt hiebei noch die Frage wichtig, und daher nicht zu übergehen: welchen Werth dieſe Heiligſprechungen für die Glieder der katholiſchen Kirche haben? Diejenigen, die dem Pabſte in ſeinen Ausſprüchen Untrüglichkeit beilegen, beſtimmen freilich denſelben ſehr hoch, je tiefer andere, welche der gegentheiligen Meinung ſind, ihn herabſetzen. Ich mache mir die Meinung eines berühmten Schrift-

ſtellers,

ſtellers, nämlich Muratori's (in dem Werke: De ingeniorum moderatione in religionis negotio) — alſo eigen: a) Es iſt kein Glaubensſatz, anzunehmen, daß dieſes oder jenes Individuum, welches der Pabſt und die Kirche unter die Reihe der Heiligen geſetzt hat, heilig ſey. Denn daß ein Satz dieſe Qualität erhalte, iſt nothwendig, daß er in der Schrift oder Tradition enthalten ſey. Die Glaubenslehre iſt durch den Lehrvortrag Jeſu und der Apoſtel geſchloſſen; die Kirche, bei welcher dieſe Lehre niedergelegt iſt, kann ſie zwar nach den Bedürfniſſen der Gläubigen entwickeln, aber keine neue Zuſätze machen. Es iſt nun aber nicht geoffenbart, und hat als ein bloßes Factum neuerer Zeiten weder in der Schrift noch Tradition einen Grund, daß dieſer oder jener heilig ſey. Denn wollte man dieſes annehmen, ſo müßte Gott hierüber entweder eine beſtimmte Offenbarung geben, oder gegeben haben, welches nicht behauptet werden kann. Man kann daher dieſes Urtheil der Kirche auch nicht zu einer Glaubenslehre erheben. — Obgleich aber daſſelbe, in wie ferne es durch das Oberhaupt der Kirche ausgeſprochen wird, nicht als apodictiſch im kirchlichen Sinne angegeben werden kann, ſo hat es doch b) einen hohen Grad der moraliſchen Gewißheit. Denn 1) tritt bei dieſem Geſchäfte die Verſicherung Chriſti ein, (Joh. XVI.) daß er nämlich ſeiner Kirche, wenn ihn die Vorſteher derſelben darum bitten werden, in allen wichtigen Sachen beiſtehen werde. 2) Wird von Seite des Oberhaupts der Kirche dieſer Akt mit ſolcher Um- und Vorſicht behandelt,

daß ſelbſt nach den Regeln einer ſtrengen Logik, und in Erwägung der vielen Gründe, welche angeführt werden, ein beiſtimmendes Urtheil ganz vernünftig wird. Wenn andere Thatſachen weit weniger unterſucht und geprüfet, als richtig angenommen werden, und wenn es dem Intereſſe der Menſchheit angemeſſen iſt, hinlänglich begründeten Thatſachen den Glauben nicht zu verſagen, ſo wird derjenige gewiß den Vorwurf der Leichtgläubigkeit nicht verdienen, welcher dem Urtheile der Kirche beitritt. Setze man aber auch 3) den moraliſch unglaublichen Fall, daß das Oberhaupt der Kirche ſich in der Thatſache geirret, und irgend einem Bekenner des Chriſtenthumes Eigenſchaften zugeſprochen hätte, welche er nicht, oder doch nicht in einem ſo ausgezeichneten Grade beſaß, ſo wäre, nebſtdem daß der Irrthum auf Seite der Gläubigen ſchuldlos, und beinahe unüberwindlich wäre, dem Weſen der Religion kein Schaden zugefügt, da der Heiligendienſt nie von der Kirche als nothwendig, ſondern nur als nützlich erklärt worden iſt. (Concilium Trident. Seſſ. 25.)

§. 76.

IV. Das Recht, Feſttage anzuordnen, abzuändern, oder abzuſchaffen. Vorerſt zur Geſchichte der Feſttage der Kirche (im erſten Theile dieſes Kommentars §. 213—217.) nur noch Folgendes: Von jeher war in der Kirche (nach den Umſtänden und dem Bedürfniſſe der Zeit) eine Veränderung mit den Feſttagen gewöhnlich, d. i. es wurden bald Feſte eingeſetzt,

bald abgeſchafft. Die zu große Vervielfältigung derſelben, die Nachgiebigkeit der Biſchöfe, und der Umſtand, daß die kirchlichen Feſttage auch bürgerliche Ruhetage wurden, machte, daß man erſtere läſtig, und vorzüglich dem Staate nachtheilig fand. Man ſah ſich demnach bewogen, die Zahl dieſer Tage (als ſie zu vervielfältiget wurden) zu verringern, wovon ſchon Spuren in can. I. diſt. 3. de conſecrat. cap. fin. h. t. vorkommen. Häufiger und ſchreiender wurden dieſe Klagen im 13ten und 14ten Jahrhunderte. Man erlaubte daher ſchon, „ut operariis poſt celebratum divinum officium liceret ire ad opera ſua.“ Zur Zeit des Konziliums von Konſtanz trugen die berühmteſten Männer, welche auf demſelben waren, auf Verringerung der vielen Feſttage in der Kirche an: das Konzilium beachtete dieß auch, ging aber nicht weiter, als daß es nach Maßgabe des Concilii Lateranenſis IV. verordnete, „quod illa, more conſueto, in eccleſia et apud eccleſiaſticos ſoleniter feſtiventur, tam per cleram. quam per populum usque ad miſſarum complementum incluſive, et quod tunc populus laicalis per illius diei reſiduum ſuis laboribus ſine prohibitione eccleſiaſtica vacare valeat.“ Allein es geſchah im Grunde nichts, vielmehr vermehrte dieſes Konzilium die Zahl der Feſttage, nämlich durch die beiden Feſte der Empfängniß und Heimſuchung Mariens. (Seſſ. 36. 42.) Daher kam im folgenden Jahrhunderte unter den Beſchwerden der deutſchen Nation, welche dem päbſtlichen Geſandten Campege auf dem

Reichstage zu Nürnberg 1522 übergeben wurden, auch die wegen Vielheit der Feſttage vor. Das Interim K. Karl V. von 1548 erwähnt derſelben Tit. 26, und würdiget einige ab. Im 18ten Jahrhunderte erhielten ſchon unter Benedikt XIII. einige Diözeſen in Spanien eine Verminderung der Feſttage, bis dann Benedikt XIV. 1742, und noch völlig Clemens XIV. 1772 dieſen Gegenſtand in der ganzen Kirche in Richtigkeit brachte. Die Anordnungen dieſer Päbſte wurden auch unter Zuſammenſtimmung der geiſt- und weltlichen Gewalt durchgeſetzt. Von dem, dermal regierenden, Pabſte Pius VII. wurden für die franzöſiſche Kirche in dem 1801 publicirten Konkordate, nebſt den Sonntagen und Feſten des Herrn, alle übrigen Feſttage abgewürdiget, und nur auf zwei (das Feſt der Himmelfahrt Mariens und jenes zu Ehren aller Heiligen) beſchränkt.

§. 77.

Nach dieſer hiſtoriſchen Einleitung ergeben ſich folgende rechtliche Sätze: a) dem Pabſte ſtehet das Recht zu, allgemeine Feſttage für die ganze Kirche anzuordnen, abzuändern, oder abzuſchaffen. Denn die Feſttage ſind ein angemeſſenes Vehikel, die Andacht der Gläubigen zu unterhalten, zu ſtärken, und zu erheben, überhaupt aber den Flor der Religion zu befördern; dieſe Mittel, wenn ſie allgemein für die Kirche werden ſollen, ſind daher von dem Oberhaupte derſelben, (welcher allein die Obſorge über die ganze Kirche hat) nicht nur in Vorſchlag zu bringen, ſondern

auch zu dirigiren. Die Päbſte haben darum in dem Vorbehalte des, ihnen allein zukommenden, Heiligſprechungsrechtes auch dieſes mittelbar an ſich gebracht, und es war Folge deſſelbe, daß die Regulirung der Feſttage auf dieſen Stuhl überging. — Eben der Pabſt Alexander III. (welcher die Heiligſprechung zu einem Reſervatfalle machte) redet auch in cap. 14. X. de verb. ſig. von der Verlegung der Feſte, legt eben ſolche ſich bei, und in cap. 3. de feiris übt der nämliche das jus dispenſandi in der Art aus, daß er dem Biſchofe von Upſala (in Schweden) geſtattet, an Feiertagen ſeinen Untergebenen im Häringsfange nachzuſehen, indem ihnen ſonſt die Gelegenheit hiezu entgehen würde. Allein zur Seite dieſer Behauptung ſtehet auch noch die andere: b) Die Biſchöfe haben das Recht, Partikularfeſttage für ihre Diözeſen anzuordnen, abzuändern, oder abzuſchaffen. Denn dieſelben haben den öffentlichen Gottesdienſt, und die dahin abzweckenden Anſtalten in ihren Diözeſen anzuordnen, und hierüber angemeſſene Verfügungen zu treffen: die Anordnung der Feſttage iſt aber ein Zweig dieſer Obliegenheit; es gehöret folglich dieſes Verfügungsrecht um ſo mehr unter ihre Befugniſſe, als ſie im Anfang ganz allein diejenigen waren, welche für dieſen Zweig des Kultus ſorgen mußten. Daher haben wir auch ſo viele und verſchiedene Feſta dioeceſana, die noch immer in den ſogenannten directoriis dioeceſium bemerkt ſind. Mit dieſen Grundſätzen ſtimmt auch die gegenwärtige Praxis der Kirche überein.

§. 78.

V. Das Recht, die Reliquien der Heiligen zu prüfen, und zu erlauben, daß ſie zur Verehrung ausgeſetzt werden dürfen — beſtehet in dem Urtheile der Biſchöfe oder des Pabſtes, wodurch nach geſunden Regeln der hiſtoriſchen Kritik erklärt wird, ob der Körper (oder die Theile deſſelben) eines von der Kirche anerkannten Heiligen ächt ſeyen, oder nicht — und daher zur Verehrung ausgeſtellt werden können, oder nicht? — Die Verehrung der Reliquien iſt in der Kirche beinahe ſo alt, als die Verehrung der Heiligen. Man hatte in dem zweiten und dritten Jahrhunderte eine ſolche Achtung für jene Bekenner des Chriſtenthumes, welche daſſelbe mit ihrem Blute beſiegelten, daß man auf ihren Grabmälern Gottesdienſt hielt, ja nach dem dritten Jahrhunderte über dieſelben prächtige Kirchen baute, auch ihre Reliquien in die fixen Altäre legte, oder in beſonderen koſtbaren Faſſungen zur Verehrung ausſtellte. Aber die Kirche war auch, wie in der Geſchichte der Märtyrer, ſo auch bei Prüfung der Reliquien immer behutſam. Da bereits die Heiden den Chriſten bei dieſem Gegenſtande einen Mißbrauch vorwarfen, und von dem 5ten Jahrhunderte an ſogar ein nicht unbedeutender und tadelnswürdiger Handel mit den Reliquien getrieben wurde, (weshalb Gregor der Große die Griechen über ihre Betrügerei und Gewinnſucht tadelte) ſo verfiel man ſchon auf gewiſſe Grundſätze, nach welchen man die Ächtheit der Reliquien beurtheilen wollte, und auf gewiſſe So=

lennitäten, welche bei ihrer Adprobation Statt finden ſollten. In neueren Zeiten wurde man immer behutſamer, und bei dieſer Behutſamkeit mag jener Gebrauch der katholiſchen Kirche um ſo weniger einem Tadel unterliegen, als er eine religiöſe Tendenz hat, und es erwieſen iſt, daß der Vorwurf der Idololatrie hiebei entfernt iſt.

§. 79.

Dieſes Reliquienprüfungsrecht ſtehet nun dem Pabſte zu, ſo wie das, ihre Ausſtellung zur Verehrung zu erlauben. Denn da die Kirche das Recht, einen Bekenner Chriſti als Heiligen, und der öffentlichen Verehrung würdig zu erklären, dem Oberhaupte überlaſſen hat, ſo hat ſie ihm auch das daraus fließende oder doch wenigſtens dahin relative, Recht eingeräumt, die Reliquien (ob ſie ächt ſind, oder nicht) zu prüfen, und daher ihre Ausſetzung zu geſtatten, oder nicht. Es muß dieſe Einrichtung um ſo zweckmäßiger erſcheinen, als bei einem Gegenſtande, welcher mißbrauchet werden kann, Einförmigkeit in Grundſätzen, und ſtrenge Prüfung nothwendig iſt.

§. 80.

Jedoch haben auch die Biſchöfe das Recht, die Reliquien jener Heiligen, welche bereits kanoniſirt, und in ihren Diözeſen zur Verehrung ausgeſtellet ſind, zu prüfen, und ihre Verehrung zu erlauben. Denn die Biſchöfe haben das Recht nicht nur von den älteſten Zeiten her beſeſſen, ſondern es folgt auch aus ihrer Amts-

gewalt, dasjenige anzuordnen, was zur Beförderung des öffentlichen Gottesdienſtes gereichen mag. Die Biſchöfe haben ſich auch dieſes Rechtes nur nach und nach, und lediglich wegen des allgemeinen Beſtens der Kirche begeben. In jenen Fällen alſo, wo das Urtheil durch Anerkennung der ganzen Kirche keinen gegründeten Zweifel unterliegt, können ſie (in Partikularfällen) um ſo mehr dieſes Recht ausüben, als ihnen der unmittelbare Weg zur genaueſten Prüfung, und die nächſte Einſicht in das Bedürfniß ihrer Diözeſen zuſtehet.

§. 81.

VI. Das Recht, Faſt= und Buſetage für die ganze Kirche zu beſtimmen. Es ward immer als ein Akt der Religion angeſehen, ſich durch beſondere Abtödung der Sinnlichkeit, des göttlichen Beiſtandes, und ſeiner Gnaden beſonders würdig, oder nur geſchickt zu machen, höhere, dem Chriſten werthe Feſttage mit beſonderer Vorbereitung zu begehen. Es herrſchte aber, da dieſe Stimmung unter den Gläubigen lebhaft und gemein war, oft hierin eine große Verſchiedenheit unter den Chriſten, welche ſich nur darin wieder fanden, daß man in den Hauptbuße= und Feſttagen überein kam. Daher die Advents= und Quadrageſimalfaſten, und andere. Es war deshalb mehr Gewohnheit und Obſervanz, als geſchriebenes Recht, wie ſich dieſe Anſtalt einführte. Viele Stellen in Gratian's Dekrete bezeugen auch, daß die Biſchöfe hierin nach dem Bedürfniſſe ihrer Diözeſen verfügten, (cap. 3. de conſecr. — cap. 9. diſt.

3. — cap. 2. de conſ. diſt. 76.) woraus in der Folge ein allgemeines Recht entſtand. Erſt nachdem die Kirche ihre Organiſation vollendet hatte, kam man auf einförmige Grundſätze zurück.

§. 82.

Nach der damaligen Diſciplin iſt unter ſolchen Faſt- und Bußtagen zu unterſcheiden, welche für die ganze Kirche und ihre Gläubigen verbindend ſeyn ſollen, und unter ſolchen, welche nur einzelne Diözeſen oder Provinzen betreffen. Die erſteren zu beſtimmen, oder mit den bereits beſtimmten — Abänderungen zu treffen, iſt ein Reſervatrecht des Oberhauptes der Kirche. Einheit im weſentlichen, und, ſo viel möglich, auch in zufälligen Anſtalten, welche die wahre Religion zu befördern geeignet ſind, iſt Charakter der katholiſchen Kirche. Soll aber eine ſolche Anſtalt allgemein verbindende Kraft haben, ſo kann ſie nur von dem Oberhaupte der Kirche, welches alle anerkennen, ausfließen. Denn dieſem liegt die Sorge über die ganze Kirche ob; ihm ſtehet daher auch zur Erzielung der Gleichförmigkeit, und bei Beurtheilung der Zweckmäßigkeit die Befugniß zu, dergleichen Tage oder Zeiten anzuordnen, mithin auch einzuführen, abzuändern, und aufzuheben. In letzterer Rückſicht, d. i. in wie ferne von der Anordnung der Faſt- und Bußtage für einzelne Provinzen oder Diözeſen die Rede iſt, ſtehet dieſes Recht auch den Biſchöfen zu. Denn was der Pabſt für die ganze Kirche iſt, das ſind die Biſchöfe in gewiſſer Rückſicht für ihre

Diözeſen. Ihnen liegt daher ob, alle Handlungen, welche zur Beförderung der Religiöſität beitragen können, zu dieſem Zwecke zu leiten. Es iſt mithin dieſes Recht nur zum Theile ein Reſervatrecht, und daher, weil es vielen Modifikationen (nach der Natur des Gegenſtandes, und nach den Bedürfniſſen der Menſchen) unterliegt, längſtens den meiſten Biſchöfen durch die Quinquennellen zur zweckmäßigen Anwendung überlaſſen worden.

§. 83.

VII. Das Recht, in der Verbindlichkeit, welche aus Gelübden und Eiden entſpringt, zu dispenſiren. Die Löſe- und Bindegewalt, aus welcher dieſes Recht abfließet, iſt nicht nur ein Eigenthum des Oberhaupts der Kirche, ſondern auch der Biſchöfe. Daher finden wir in der Geſchichte Spuren genug, daß auch die Biſchöfe, vorzüglich in Gelübden dispenſirt haben. So wie ſich die Organiſation der Kirche nach und nach mehr entfaltete, und vermöge derſelben, die Kirchenautoritäten ſich mehr ſubordinirt wurden, trat auch hier einige Beſchränkung ein. Schon im 7ten Jahrh. (Cauſ. 20. C. 7. 9. 1.) finden wir daher Spuren, daß die Päbſte hier die Hände eingeſchlagen haben. Hierauf deutet auch Alexander III. hin, als er (in cap. 21. de voto et voti redempt.) dieſe Dispenſe zu einem Reſervatfalle machte. Da in der Folge der Unterſchied zwiſchen dem einfachen und feierlichen Gelübde in Bezug auf die religiöſen Orden, eingeführt wurde, und man dem feierlichen Gelübde einen größeren Werth in

der Kirche als dem ſimplici beilegte, ſo wurde es nicht mehr bezweifelt, daß in erſterem allein der Pabſt diſpenſiren könne. In votis ſimplicibus ließen ſich zwar die Biſchöfe von ihrem Diſpenſationsrechte nicht ganz ausdrängen, und fahren heute zu Tage noch fort, zu diſpenſiren; jedoch thun ſie dieß nur ex privilegio. — In fünf Gelübden haben ſich die Päbſte die Diſpenſationsbefugniß ausſchließend vorbehalten, als: 1) in dem Gelübde der Keuſchheit, wenn es unbedingt iſt; 2) in dem Gelübde einer Wallfahrt nach Jeruſalem; 3) — nach Rom; 4) — nach Kompoſtel in Spanien; in dem Gelübde, in einen religiöſen Orden zu treten. Nachdem ſich aber der Zeitgeiſt beſchwerliche Wallfahrten ſehr vermindert hat, ſo kommen drei von dieſen Reſervatfällen ſehr wenig mehr in Anwendung, die zwei andern aber werden noch unter die Reſervatfälle des Pabſtes gerechnet.

§. 84.

Das Recht, in Gelübden zu diſpenſiren, fließet nicht nur aus der Schlüſſelgewalt, die dahin gehet, die Gläubigen zu ihrem Seelenheile zu leiten, und daher über jene Handlungen, die dahin zielen, zu verfügen, ſondern es läßt ſich ganz leicht begreifen, daß die Befugniß, hierüber zu verfügen, ein Gegenſtand werden kann, der zum Frommen der Kirche und der Gläubigen gereichet, und daher als ſo wichtig angeſehen werden kann, daß er ſich zu einem Reſervatfalle eignete. Und wirklich war es ſo. Schon mit dem Urſprunge des

Chriſtenthums legte man auf das eheloſe Leben einen großen Werth. Daher ſtieg, als die religiöſen Orden aufkamen, und vermehrte ſich mit deren Zahl. Nachdem vollends der Unterſchied zwiſchen dem feierlichen und einfachen Gelübde durch eine irrige Vorausſetzung der Gloſſatoren eingeführt wurde, ging die Befugniß, zu diſpenſiren, um ſo leichter durch Alexander III. (in cap. 2. X. de vot. et vot. redempt.) auf den römiſchen Stuhl über. — Eben ſo iſt es mit dem Rechte, Eide zu erlaſſen. Der Gegenſtand iſt noch wichtiger. Der Eid iſt eine feierliche Religionshandlung, welche nur aus den wichtigſten Urſachen Statt haben kann. Jedoch haben die Päbſte dieſes leztere Recht manchmal ſo angewendet, daß ihnen viele Vorwürfe hierüber gemacht worden ſind.

§. 85.

b) Reſervatrechte des Pabſtes, Sachgegenſtände der Kirche betreffend. Ihre Aufzählung dürfte überflüſſig ſcheinen, weil ſie nicht nur alle dem Pabſte in den neueren Zeiten widerſprochen, ſondern ſogar größtentheils abgenommen worden ſind. Allein zur Vollſtändigkeit der Behandlung der päbſtlichen Rechte, und in dem Anbetrachte, daß ſie doch nicht alle von gleichem Gehalte, und nicht vollkommen antiquirt ſind, oder antiquirt werden möchten, wird ihre kurze Behandlung nicht überflüſſig ſeyn. Sie ſind folgende: I. Das Recht des Pabſtes, bei Veräußerungen des Kirchengutes ſeine Einwil-

ligung zu geben. II. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten der Kirche Beiträge zu fordern, und zu erheben. III. Das Recht, gewiſſe Taxen zur Unterhaltung ſeiner Perſon und ſeiner Stellen, z. B. Annaten u. dgl. zu erheben.

§. 86.

I. Das Recht des Pabſtes, bei Veräußerungen des Kirchengutes ſeine Einwilligung zu geben. Sehr frühzeitig war man in der chriſtlichen Kirche darauf bedacht, das, ſorgfältig geſammelte, Kirchengut vor Verſchleuderung zu ſichern. Sobald dieſes nur einiger Maßen bedeutend wurde, überließ man ſchon dem Biſchofe nicht mehr die unbedingte Diſpoſition hierüber. Die vierte Synode von Karthago (can. 32.) ſagt ſchon: „Irrita erit donatio Epiſcoporum vel venditio vel commutatio rei eccleſiaſticae absque conniventia et ſubſcriptione clericorum.“ Und die fünfte (Can. 4.) widerholt dieſe Verordnung, und dehnt ſie in den Worten weiter aus: „Placuit, ut nemo rem eccleſiae vendat. Quodſi aliqua neceſſitas cogit, haec primati provinciae eſt inſinuanda, ut cum ſtatuto numero epiſcoporum, utrum faciendum ſit, arbitretur.“ So ſpricht auch das Concilium Agathenſe (Can. 7.) — Dieſe Einrichtung dauerte bis auf den Zeitpunkt fort, da die Provinzialſynoden verfielen, oder ihrem Zwecke nicht mehr entſprachen. Im Mittelalter wurde in den neugeſtifteten Reichen, nämt-

lich in den, darin etablirten, Nationalkirchen (nachdem die erſte Periode des glücklichen Wachsthumes des Kirchengutes vorüber war), theils aus Veranlaſſung des Lehenweſens, theils durch die Vögte und durch die Einführung der Commenden ſehr übel gewirthſchaftet, und das Kirchengut war in großer Gefahr, eine Beute der Laien zu werden. In dieſer Zeitperiode traten dann die Päbſte auf, und nahmen ſich der Rettung deſſelben an. Wie ſie in vielen anderen Stücken Schöpfer großer Ideen waren, ſo waren ſie es auch hier. Sie betrachteten das Kirchengut, ohne Rückſicht auf Länder und Territorien, als ein Ganzes, und leiteten hieraus die Folge ab, daß ihnen die Obſorge und der Schutz hierüber, wie über andern Kirchenangelegenheiten zuſtehe. Dieſes Prinzip hatte zwei wichtige und erſprießliche Folgen: einmal thaten die Päbſte, welche ſich in jeden Streit, der das Kirchengut betraf, gerne einmiſchten, dem Zugreifen, und der Verſchwendung der Biſchöfe Einhalt; das andermal den Händen der Regenten und Vögte, und retteten ſo einen großen Theil davon, was ſonſt verloren gegangen wäre. *) Ja ſie gingen ſo weit, daß entweder unter Urban III. oder Cöleſtin III. ſchon in den biſchöflichen Eid die Verpflichtung aufgenommen wurde: „Poſſeſſiones ad menſam meam pertinentes non vendam, non donabo, non oppignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo etiam cum conſenſu capituli eccleſiae meae, inconſulto romano ponti-

*) Plank's Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Verfaſſung 5. B. II. Abth. 2. Abſch. S. 386.

fice.“ Dieſe Grundſätze wurden dann näher entwickelt in dem Dekretalenrechte und in dem Tittel: „De rebus eccleſ. alienandis, vel non,“ ſo wie in der Conſtitutio: Ambitioſae, die unter den Extravaganten vorkömmt.

§. 87.

Dem Pabſte ſtehet noch jetzt das Recht zu, zur Veräußerung der Kirchengüter *) ſeine Einwilligung zu geben. Nicht nur die Dekretalen (wie die angezogenen Stellen beweiſen), ſprechen dieſes Recht dem Pabſte zu; auch haben es die Biſchöfe allein in ihrem Eide anerkannt; ſondern ſelbſt die Regenten, welche dem gemeinen kanoniſchen Rechte Reception ertheilten, und es als geſetzliche Norm anerkannten, ſind dieſen Rechtsprinzipien beigetreten. In dem hypothetiſchen Zuſtande, in welchem die Kirche ſich befindet, iſt daher der Gebrauch dieſes Rechtes außer gegründetem Zweifel.

§. 88.

So richtig und unbeſtritten dieß Recht in theſi iſt, ſo iſt es in in hypotheſi doch nicht ganz außer Widerſpruch geſetzt. Es fragt ſich nämlich erſtens: Sind bei Ausübung deſſelben die Beſtimmungen,

*) Der Ausdrück: Kirchengut iſt zwar unbeſtimmt. In pontif. romano wird er bloß von den Gütern der menſae epiſcopalis genommen. Im eigentlichen Sinne begreift er aber jedes wichtige Fundationsgut, bei deſſen Veräußerung der Kirche, oder auch nur einem wichtigen Inſtitute, ein Schaden zugehen könnte.

welche in der Extravagans: Ambitioſae — vorkommen, unbedingt anwendbar? und zweitens: Welche Rechte hat der Pabſt bei einer Säkulariſation, welche mit dem Kirchengute vorgenommen wird — Erſtere Frage betreffend — iſt offenbar, daß die angeführte Verordnung unbedingt alle und jede Veräußernng (reelle und briefliche) verbietet, und ſich ſogar ſo weit erſtrecket, daß nicht einmal eine Locatio, die über drei Jahre hinausläuft, ohne die Formalitäten des Kirchenrechtes zu beobachten, Statt haben ſolle. Nebſtdem wird das Kirchengut in dieſer Konſtitution ſo betrachtet, daß weder auf Lehensverhältniſſe, noch auf Patronat- noch auf grundherrliche Rechte, oder auf Rechte der Staatsgewalt Rückſicht gemacht iſt. Es fällt aber in die Begriffe, daß eine ſolche unbedingte Ausdehnung wohl mehreren gegründeten Bedenklichkeiten unterliegen könne. Die Kirche konnte doch immer nur ſalvo jure tertii erwerben. Die Rechte der Lehens- und Staatsgewalt, ſo wie jene der Privaten bleiben deswegen immer conditio, ſine qua non. Es iſt daher eine unerläßliche Bedingniß, daß durch die erwähnte Conſtitution dieſe Rechte nicht vernichtet werden konnten, um ſo weniger, als dieſelbe, wie das ganze gemeine Recht, nur in ſubſidium und in complexu angenommen iſt. Jede Veräußerung erfordert darum zu ihrer Gültigkeit auch noch jene Formen, welche das Lehen- Staats- oder Privatrecht erheiſchen mag. Ferner verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Einwilligung des Pabſtes nur dann nothwendig ſey, wenn eine Veräußerung des

Kirchen-

Kirchenguts vorgehen ſoll, welche einen bedeutenden Einfluß auf den Zuſtand der ganzen, oder auf die Exiſtenz und das Wohl einer Partikularkirche haben ſollte. *) Nicht alſo auf Parzellen von Gütern einzelner Kirchen, nicht auf Tauſche, wodurch die einzelne Kirche keinen Schaden leidet, ſondern das wieder gewinnt, was ſie auf einer Seite abgibt, erſtrecken ſich die Dispoſitionen dieſer Konſtitution. (Cfr. Barthel diſſ. de rebus eccl. non alienandis. — Schollmayer diſſ. can. de rebus eccl. non alien. Mogunt. 1780.)

§. 89.

Schwieriger iſt die Frage: Welche Rechte ſtehen dem Pabſte bei einer Säkulariſation des Kirchengutes zu? — Um dieſe Frage klar darſtellen zu können, ſetze ich folgende Prinzipien voraus (die bereits im erſten Theile dieſes Kommentars, zum Theile §. 303. u. d. f., vorgetragen worden ſind): a) Wenn der Kirche an ihrem Stiftungsgute ein Eigenthum zuſtehet; ſo erwartet ſie mit dem gerechteſten Anſpruche, daß ihr Gut, wie jedes Privatgut, nach gleichen Rechtsgrundſätzen behandelt werde. b) Bei allen Verlegenheiten, welche ſelbſt den Staat treffen können, hat die Kirche keine größeren Verpflichtungen und Leiſtungen zu übernehmen, als welche der Staat von jedem Pri-

*) Der Fall wäre, wenn ein bedeutender Theil der Güter der menſae episcopalis, oder eines Inſtituts z. B. der Klöſter, oder auch das ganze Pfarrgut einer Diözeſe (z. B. durch Veränderung des Real- in den Nominalwerth) veräußert werden ſollte.

vatgute fordern kann. c) Sollte die Kirche in größerer Gefahr ſeyn, als der Staat ſelbſt, ſo kann ſie nicht nur, um die Gefahr abzuwenden, ſondern nach dem Geſetze der Selbſterhaltung — muß ſie ein größeres Opfer machen. d) Eben ſo, wenn ſie zwar nicht ſo gefährdet wäre, aber dem Staate, ohne ihre Exiſtenz zu verlieren, einen großen Dienſt leiſten könnte. e) Säkulariſation iſt zwar ein außerordentliches, aber innerhalb gewiſſer Schranken noch ein rechtliches Mittel, welches die Umſtände nothwendig machen, und welches von der Kirche nie verworfen, ſondern in den alten und neuen Zeiten angewendet wurde, ob man gleich in dieſen nicht ſelten revolutionär zu Werke ging.

§. 90.

Die Gründe für das Recht des Pabſtes ſind folgende: a) Der Pabſt hat als Oberhaupt der Kirche für die ganze Kirche, ihre Erhaltung, und ihren Flor zu ſorgen. Die Güter der Kirche ſind hiezu ein unentbehrliches Mittel. Wenn ihre Erhaltung zwar unmittelbar dem Biſchofe aufliegt, ſo wird doch nicht verkannt werden können, daß mittelbar auch das Oberhaupt der Kirche hieran ein Intereſſe habe. Im Betreffe der Aufſicht auf die Erhaltung derſelben möchte der Antheil, welchen ſich das Oberhaupt der Kirche beigelegt hat, um ſo mehr gerechtfertiget werden können, als b) die Biſchöfe theils von ihrer unmittelbaren Obſorge Mißbrauch machten, theils oft zu ohnmächtig waren, das Kirchengut zu ſchützen. Es erfor-

derte mithin das Wohl der Kirche, daß die Päbſte mit ihrem Anſehen ins Mittel treten, und den Schaden durch ihren Nachdruck verhüten mußten. Wem kann es aus der Geſchichte vom 9ten bis in das 13te Jahrhundert unbekannt ſeyn, wie ſchwankend der Beſitz der Güter der Kirche war: wie viele Hände ſich nach denſelben ausſtreckten: wie groß die Gefahr der gänzlichen Beraubung war? Das päbſtliche Reſervat, welches ſich daher in dieſem Bezuge bildete, war wahrhaft der Kirche wohlthätig. c) Die Schlüſſe der Lateranenſiſchen Synoden unter Alexander III. 1179, dann unter Innocenz III. 1216 (die in cap. 4. 7. X. de immun. eccl. enthalten ſind) — ferner die Conſtit. von Bonifaz VIII. (in cap. X. de immun. in 6to.) — endlich Extrav. un. und Clement. un. h. t. legen nicht nur dem Pabſte dieſe Befugniß ausdrücklich bei, ſondern ſind auch mit dem Dekretalrechte ſelbſt von den weltlichen Regierungen anerkannt worden. d) Nach dieſen Prinzipien haben ſich auch von ihrer Einführung an, alle katholiſche Regierungen gerichtet. Ungeachtet Philipp der Schöne die Güter des Tempelherrn-Ordens zu ſeinen Domainen größtentheils eingezogen hatte, ſo mußte doch Clemens V. auf dem Kirchenrathe zu Vienne dieſen Schritt durch eine eigene Bulle im Jahre 1312 beſtätigen. Seit dieſem Zeitpunkte iſt dieß unendlich vielmal bei Innovationen und Säkulariſationenen geſchehen, und Mayer *) hat ſehr viele

*) über das Eigenthum an den geiſtlichen Gütern und deren Heimfall bei vorgehenden Stifts-Innovationen. Ulm 1786.

Beiſpiele angeführt, welche ſowohl die Rechte der Regenten, als auch jene des Kirchenoberhauptes beurkunden. *) Selbſt die neueſten Zeiten ſind nicht ohne Belege. Als der Churfürſt Friedrich Karl von Mainz einige Klöſter zur Gründung ſeiner neuorganiſirten Univerſität zu Mainz aufhob, ſo wurde, wie die Einwilligung des Kaiſers, auch jene des Pabſtes nachgeſucht, und ertheilt. Das franzöſiſche Konkordat vom Jahre 1801 beſtimmt art. XIII. ausdrücklich: „Sanctitas ſua pro pacis bono, felicique religionis reſtitutione declarat eos, qui bona eccleſiae alienata acquiſiverunt, moleſtiam nullam habituros, neque a ſe, neque a romanis pontificibus ſucceſſoribus ſuis,

*) Die Säkulariſaton, die 1555 und 1648 durch den Religions- und weſtphäliſchen Frieden beſchloſſen und eingeführt wurde, enthält zwar in Bezug auf dieſes päbſtliche Reſervatrecht eine Anomalie; denn die päbſtliche Einwilligung in dieſe Säkulariſation wurde weder verlangt, noch (da Innocenz X. ſie ſogar abſchlug) die Verweigerung geachtet. Allein die Umſtände, welche dabei eintraten, ſind ganz verſchieden. Die Proteſtanten haben freilich Grundſätze, welche von jenen der Katholiken ganz abweichen. Denn ſie, welche ſich von dem Schoße der katholiſchen Kirche getrennt haben, verwarfen auch das katholiſche Kirchenrecht, und die Unmöglichkeit verhinderte, eine Anwendung zu machen. Allein die dermalige Säkulariſation (die von der religiöſen Revolution der vormaligen Zeiten verſchieden iſt) ſchließet die Einhaltung der rechtlichen Prinzipien nicht aus, wie dieß zum Theile die, mit dem Kirchengute entſchädigten, Fürſten Deutſchlands ſelbſt anerkannt haben.

ac conſequenter proprietas eorundem bonorum, reditus et jura iis inhaerentia immutabilia penes ipſos erunt, atque ab ipſis cauſam habentes.“ Durch dieſe Beſtimmung wurde aber in einer auffallenden Thatſache die Richtigkeit und Anwendung dieſes päbſtlichen Reſervatrechtes erprobet.

§. 91.

II. Das Recht, dem Klerus Abgaben aufzulegen, oder ſonſtige Beiträge von demſelben zu fordern (jus decimandi). — Von der Zeit an, als die Päbſte die große Idee auffaßten, jene Länder, welche die Wiege des Chriſtenthumes — in der Folge aber den Sarazenen in die Hände gefallen waren, denſelben wieder zu entreißen, wurden ſie auf den Gedanken geführt, zur Deckung der ungeheuren Koſten, welche die Ausführung dieſer Abſicht verurſachte, Beiträge von der Geiſtlichkeit zu erheben. Der Vorſchlag ſchien theils wegen des edlen Zweckes, welcher dadurch erreichet werden ſollte, theils weil die Geiſtlichkeit doch eine gewiſſe Befreiung von anderen öffentlichen Abgaben genoß, nicht unbillig. Zur Unterſtützung der ſogenannten Kreuzzüge wurde daher der zehente Pfennig als Beitrag von den Renten der Geiſtlichkeit gefordert, und erhoben. In der Folge bekamen ſie den Namen decimae ſaladinae. — Die Päbſte Innocenz III. Gregor IX. Alexander IV. erhoben ſie nach einander, und bei Gelegenheit des Kreuzzuges gegen die Albigenſer dauerten ſie von 1232

bis 1286 fort. Es würde den Päbſten, ohne heftigen Widerſpruch zu erfahren, nicht möglich geweſen ſeyn, dieſe läſtige Forderung zu behaupten, wenn nicht die Regenten die Entdeckung gemacht hätten, daß auch ſie aus dieſer Quelle ſchöpfen könnten. Bald ergriffen dieſe die Gelegenheit, ihre Staatsbedürfniſſe den Päbſten vorzuſtellen, und ließen ſich durch päbſtliche Bullen befähigen, dergleichen Dezimen von dem Klerus und Kirchengute zu erheben. Frankreich, Spanien und England weiſen viele Beiſpiele auf. Der berüchtigte Streit zwiſchen Bonifaz VIII., und Philipp dem Schönen hatte in der oſtenſiblen Seite auch dieß zum Grunde: daß der Pabſt dem Könige (in dem bekannten cap. 3. de Immun. in 6to) ein Indult zur Beſteurung des Klerus verweigerte. Dieß zwang erſt der nämliche König dem Pabſte Clemens V. ab. Von dieſer Zeit an ſcheinen ſich Päbſte und Regenten vereinigt zu haben, ſich wechſelſeitig unterſtützend, den Klerus durch Dezimationen zu drücken. Daher wurde es auch auf der Synode zu Konſtanz unter die vorzüglichſten Beſchwerden, welche der Klerus vorbrachte, gezählt, daß er mit immerwährenden Dezimationen gedrückt würde. Die Synode machte daher (Seſſ. 43. im J. 1418.) die Beſtimmung, daß von Niemand anders, als von dem Pabſte eine Dezime ſoll ausgeſchrieben werden können, daß aber dieſes dazu nur „ex magna et ardua cauſa, et utilitatem univerſalem eccleſiae concernente, et de conſilio, conſenſu et ſubſcriptione Ss. rom. eccl. Cardinalium“ geſchehen dürfe. Auf dieſe Verordnung

geſtützt, hatten die deutſchen Biſchöfe in der Folge den Muth, alle dergleichen Anträge von Seite der Päbſte abzuweiſen, wie dieß 1459 unter Pius II., 1473 unter Clemens XI., und 1487 unter Innocenz VIII. der Fall war. Die letzte Dezimation ſollte 1500 wegen des vorzunehmenden Türkenkriegs veranſtaltet werden. Allein obgleich die deutſchen Stände die Nothwendigkeit eines Krieges zur Hemmung der Fortſchritte, welche die Türken gegen Ungarn machten, wohl einſahen, auch die Nothwendigkeit fühlten, Beiträge zu leiſten, ſo vermieden ſie doch ſorgfältig, ſich hiezu auf den Grund der päbſtlichen Aufforderung zu verbinden, ſondern gaben der Sache die Wendung, daß ſie es auf eigene Veranlaſſung thaten, und ſchickten das geſammelte Geld nicht nach Rom, ſondern behielten es in Deutſchland. Dieß war der letzte Verſuch, den die Päbſte mit Ausſchreibung einer Dezimation in Deutſchland machten. In der Folge hat ſich alles hierin zu ihrem Nachtheile geändert. Die ausgebrochene Reformation, die ſich, Spanien und Italien ausgenommen, in allen übrigen Reichen Europens verbreitete, und eine ganze Revolution in den Geſinnungen und Grundſätzen hervorbrachte; das, ſich immer mehr entwickelnde, Staats- und Finanzrecht ſtürzte die ganze Theorie, welche die Päbſte in dieſem Punkte erbauet hatten, und ſie ſelbſt konnten von nun an nur in wenigen Reichen den Verſuch machen, eine Dezimation durchzuſetzen. Baiern war in Deutſchland der einzige Staat, der bis auf 1798 die Dezimen von ſeinem Klerus, geſtützt auf eine päbſtliche

Bulle, erhob. (Cfr. Diſſ. de inſigni libertate cleri germanici circa impoſitionem decimarum in additam. ad Concord. nat. germ. Francof. et Lipſiae 1771. pag. 180.)

§. 92.

Das angeführte Recht ſelbſt betreffend — iſt es zwar unläugbar, daß es als ein Reſervatrecht des Pabſtes in dem gemeinen kanoniſchen Rechte (und zwar in cap. 4. und 7. X. de immunitate) gegründet, und durch die Praxis einiger Jahrhunderte befeſtiget iſt. Allein, da es kein weſentliches Recht des Primats iſt, mithin demſelben wieder abgenommen werden kann; da die reelle Immunität der Kirchengüter nur aus einer Begünſtigung (privilegium) des Staats fließt, dieſe aber zurückgenommen werden kann, und in vielen Staaten zurückgenommen worden iſt; da die Grundſätze über das Beſteuerungsrecht genauer entwickelt, und als ein bloßer Ausfluß der Majeſtätsrechte der Regenten anerkannt worden iſt, ſo kann der Pabſt auf dieſes Recht keinen Anſpruch mehr machen. Jedoch kann ihm die Befugniß noch eingeräumet werden, im Falle einer beſondern außerordentlichen Noth, in die entweder die allgemeine, oder eine Partikularkirche kommen könnte, den Antrag an die Biſchöfe und an die weltlichen Regierungen zu ſtellen, durch Beiträge von dem Klerus und dem Kirchengute dieſer allgemeinen oder beſonderen Noth abzuhelfen. Zu einem ſolchen Schritte wird den Pabſt allerdings die Obſorge, welche er für die Erhaltung der

Kirche hat, berechtigen, und ſelbſt der Antheil, welcher ihm an der Verwendung des Kirchenguts zu ſeinen Zwecken gebührt, nicht ſtreitig gemacht werden können.

§. 93.

III. Das Recht, gewiſſe Taxen (Annaten) zu ſeiner und ſeines Hofes Unterhaltung zu erheben. In keinem Punkte ſind wohl dem römiſchen Stuhle ſo viele Vorwürfe gemacht worden, als in dieſem. Man hat ſich Mühe gegeben, von dieſem Stuhle ein Bild zu entwerfen, in welchem die häßlichſten Züge von übermäßiger Sportulirung, von Hab- und Gewinnſucht, und dem filzigſten Geize hervorſtechen, und die ganze Unbilligkeit dieſer Forderung darthun ſollen. Um ein richtiges Urtheil über den entſtellten Gegenſtand zu fällen, ſoll derſelbe zuerſt hiſtoriſch beleuchtet werden. α) Annaten. Ihren Urſprung ſuchen einige, wie J. H. Böhmer (in den Bemerkungen zu Corvins Aphorismen, und in I. E. P. III. B.) in dem 6ten Jahrhunderte, und zwar darin auf, daß ſchon nach der Nov. 123. die Biſchöfe dem Metropoliten für den Akt der Weihe, das ſogenannte Inthroniſticon oder Emphaniſticon entrichten mußten, welches man füglich als eine den Annaten gleichzuſtellende Taxe betrachten kann. Allein theils war dieſe Abgabe nicht allgemein, theils nicht beſtimmt regulirt, theils nur ein kleiner Erſatz für Reiſe- und Verpflegungskoſten des Metropoliten und ſeiner Biſchöfe, ſo daß ſie gar keine, oder nur eine ſehr ſchwache Ähnlichkeit mit den Anna-

ten hat. — Näher ſcheinen β) einige Abgaben zu kommen, welche wegen des Pallium an die Päbſte bezahlt wurden, wie die annales Bertiniani ad an. 855 anführen, und ſich aus einem Schreiben des Erzbiſchofs Theodmar zu Salzburg ergibt, der ſich bei dem Pabſte Johann entſchuldiget, daß er dieſe Abgabe „propter infeſtam paganorum ſaevitiam“ nicht habe leiſten können. Dieſe Abgaben, glauben einige, ſeyen die Veranlaſſung zu der Forderung der Annaten geweſen, indem ſie von dem 9ten bis ins 12te Jahrhundert fortgedauert haben; daraus hätten dann mehrere Biſchöfe (vorzüglich die Engliſchen) die Veranlaſſung genommen, auch von den Benefizien, welche ſie vergaben, Taxen zu fordern, und ſogar bei den Päbſten um die Erlaubniß hiezu nachzuſuchen. Dieß ſoll ſchon den P. Clemens V. veranlaßt haben, von den Pfründen in England auf drei Jahre ſich eine gewiſſe Abgabe vorzubehalten, woher ſchon einige den Urſprung der Annaten ableiten wollen. Allein die Palliengelder ſind von den Annaten unterſchieden, und haben nicht gleichen Maßſtab. — Näher zu dieſer Abgabe arbeitete Johann XXII. hin. In einer Konſtitution von 1317 (die in cap. XI. de praeb. et dign. in extrav. com. enthalten iſt) behielt ſich derſelbe für die Bedürfniſſe der römiſchen Kirche vor die „fructus, reditus, et proventus primi anni beneficiorum eccleſiaſticorum etiam vacantium, et quae in diverſis orbis partibus usque ad triennium vacare contingeret.“ Wegen der bekannten Streitigkeiten mit Ludwig dem Baiern wurde zwar (wenigſtens

in Deutſchland) dieſe Bulle nicht ganz durchgeſetzt; jedoch ſo weit nur immer der påbſtliche Arm reichen konnte, ausgefůhrt. Auf dieſe Grundlage war es Bonifaz IX. möglich, die endliche Abſicht der Påbſte (von allen Conſiſtorialbenefizien eine Taxe unter dem Namen der Annaten zu erheben) einzufůhren. Im Jahre 1392 verordnete er, daß von allen Benefizien an die apoſtoliſche Kammer die Hålfte der Frůchte des erſtjåhrigen Ertrages entrichtet werden ſollte, und dehnte dieſe Vorſchrift auf alle Bisthůmer und Abteien aus. Wenn alſo zuvor dieſe Leiſtungen an den påbſtlichen Stuhl nur das Anſehen eines don gratuit hatten, ſo gewannen ſie nun das einer Schuldigkeit, und wurden als eine Taxe fůr die Confirmation, und als ein Tribut, welcher der påbſtlichen Kammer zu leiſten iſt, betrachtet.

§. 94.

Es låßt ſich leicht denken, daß die Kleriker dieſe Auflage ſehr beſchwerlich finden mußten. Jeder ſollte von den Revennůen ſeiner Pfrůnde die Hålfte des jåhrlichen Ertrages anticipando an die påbſtliche Kammer abgeben, und, da man die Confirmationsbullen ſo lange verweigerte, bis dieß Quantum wirklich entrichtet war, ſo mußten alle Biſchöfe und Benefiziaten ſich oft in tiefe Schulden ſtecken, um nur zum Genuſſe ihrer Benefizien zu kommen. Zu dieſen Klagen der Geiſtlichen geſellten ſich noch andere. Die Regenten beklagten ſich, daß auf dieſe Art eine Menge baares Geld (welches ohnehin in den damaligen Zeiten und vor dem eröffneten

Welthandel in großem Werthe war) aus den Ländern zum Nachtheile derſelben hinaus gezogen, folglich die Provinzen entſchöpft, dieſes Geld ſelbſt aber nicht einmal zum wahren Wohle der Kirche, ſondern nur zur Steifung des übermuths, und zur Nährung der Verſchwendung der römiſchen Courtiſanen verwendet würde. Lange dauerten dieſe Klagen, bis man ernſtlich Hand an das Werk legte, um ihnen zu ſteuern; wiewohl ſie noch länger gedauert haben würden, wenn nicht das große Schisma in der Kirche die Veranlaſſung gegeben hätte, mit Energie an die Verbeſſerung dieſer Mißbräuche zu denken. Doch kam wenig in dieſem Punkte auf den Synoden zu Piſa und Konſtanz zu Stande. Auf letzterer wußte Pabſt Martin V. durch ein beſonderes, mit der deutſchen Nation auf 5 Jahre abgeſchloſſenes, Konkordat dieſe ſo dahin zu halten, daß ſie auf fünf Jahre die Annaten ſogar dem Pabſte wieder bewilligte. Kräftiger hielt ſich die Synode zu Baſel. Seſſ. XXI. wurde feſtgeſetzt, daß der Pabſt in der Folge nichts mehr fordern ſollte, „ratione litterarum tam in curia romana, quam alibi pro ſe in confirmatione electionum . . . . annatorum communium et minutorum ſervitorum, primorum fructuum, deportuum aut quocunque alio titulo, colore aut nomine, praetextu cujusvis conſuetudinis, privilegii . . . aut alia quavis occaſione directe vel indirecte“ — welche Conſtitutio des Konziliums auch mit noch anderen von der deutſchen Nation in ihre ſanctio pragmatica aufgenommen, und ſogar von Eugen IV. in den Kon=

kordaten mit den Worten: „Inſuper quascunque obligationes ſuper annatis ſeu communibus et minutis ſervitiis . . . . usque in praeſentem diem remittimus et relaxamus“ feierlich zugeſagt wurde. Allein es iſt bekannt, daß man, ſo eifrig man ſich anfangs für Abſchaffung der Annaten erklärte, ſo nachgiebig die errungenen Vortheile wieder aus den Händen ließ. *)

§. 95.

Unterſucht man die Frage: Ob die Päbſte zur Forderung der Annaten berechtiget waren? ſo müſſen zwei Punkte unterſchieden werden: Erſtens — das Recht, irgend eine Abgabe zu fordern; zweitens — die Art, wie dieſe zu leiſten ſey. a) Es wird jedem billig Denkenden einleuchten, daß, wenn der Pabſt als das Oberhaupt der Kirche für dieſelbe arbeitet, und ihm die Kirche manche Geſchäfte überträgt, ſie auch ſo gerecht, als billig ſeyn müſſe, ihn dafür zu belohnen. „Jeder Arbeiter iſt ſeines Lohnes werth!“ Der Pabſt kann ſo weitläufige, und zum Theile ſehr wichtige Geſchäfte nicht allein abmachen. Die Mitarbeiter, welche er hiezu wählet, verlangen

*) Es iſt eine bekannte Sache, daß die Päbſte nicht nur durch den Aſchaffenburger Vertrag in Bezug auf Deutſchland, ſondern auch in andern Reichen durch eben ſolche Verträge dieſe Annaten wieder zu erhalten wußten, welche bis auf die neueſten Zeiten, wenn gleich unter manchen Modifikationen, von den Biſchöfen beinahe aller Reiche in Europa dem päbſtlichen Stuhle entrichtet wurden.

Belohnung; er darf daher die Subſidien hiezu für diejenigen fordern, welche mit ihm, für ihn, und für die Kirche arbeiten. Zwar iſt es wahr, daß der Pontifikat in Patrimonio Petri ſeine eigene Dotation hat, welche (nachdem ſie einige Zeit dem Papate nicht nur geſchmälert, ſondern ganz entzogen war) ihm nun wieder zugeſtellt worden iſt. Es ſcheint daher das Anſehen zu gewinnen, als bedürfe der Pabſt, welcher Renten genug zu ſeiner Suſtentation hat, eines Beitrages nicht. Allein deſſen ungeachtet iſt ihm doch nicht zuzumuthen, dieſe Geſchäfte, welche die Partikularkirchen betreffen, umſonſt zu verrichten, und die Perſonen, welche er hiezu nothwendig hat, aus dem Seinigen zu beſolden. Die Billigkeit dieſes Urtheils ſah man ſchon zur Zeit ein, da man ſo bittere Klagen gegen die Annaten führte; und man ſchlug dem Pabſte vor, wenn er Kardinäle zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte aus allen chriſtlichen Nationen annehmen wollte, ihre Beſoldung von Seite der Nationen übernehmen zu wollen. Eben deswegen, war man, nachdem dieſe Annaten in dem Kirchenrathe von Baſel waren abgeſchafft worden, doch wieder ganz geneigt, dem Pabſte eine Entſchädigung zu leiſten. Es kann daher immer als billig angeſehen werden, dem päbſtlichen Stuhle wegen der vielfachen Arbeiten, welche er für die Partikularkirchen zu leiſten hat, eine Entſchädigung oder Belohnung feſtzuſetzten. Es iſt dann gleichgültig, welchen Namen man ihr gebe, ob man ſie Annaten, communia oder minuta ſervitia heiße, oder etwa eine andere Benennung wählen möge.

§. 96.

Nach dieſer Anſicht dürfte es überflüſſig ſeyn, den Einwendungen zu begegnen, welche ehemals gegen die Rechtmäßigkeit der Annaten gemacht wurden, und darin beſtanden, daß man dieſe Präſtation mit dem Schandflecken der Simonie brandmarken wollte. Dieſelben ſind ja nichts weiter, als eine Belohnung oder Unterſtützung, welche die Partikularkirchen der Primatialkirche leiſten ſollen. Ganz treffend drücken die Konkordate der deutſchen Nation hierüber ſich aus. „Placet (heißt es) ſimiliter nobis, quod circa proviſionem dictae ſedis ordinandam modus annatarum hoc modo currat.“ Dieſe Anſicht legte auch ſchon Martin V. in den beſonderen Verträgen, welche er auf dem Kirchenrathe zu Konſtanz mit einigen Nationen (auch mit der deutſchen) ſchloß, zum Grunde: ausdrücklich forderte er dieſe Beiträge für die Suſtentation des Pabſtes, und ſeiner Brüder — der Kardinäle. Dieſelben werden daher nicht, wie man irrig vorgab, für die Verleihung einer Pfründe, ſondern nur bei Gelegenheit dieſer Verleihung, für Belohnung oder Unterſtützung des päbſtlichen Stuhles, entrichtet. Auf ſie fällt alſo der Begriff der Simonie nicht.

§. 97.

β) Die Art und Weiſe, ſie zu entrichten, kann ſehr verſchieden, und ſogar mit manchen auffallenden Mißbräuchen verbunden ſeyn. Die Geſchichte weiſet die Richtigkeit dieſer Bemerkung nach. Man blieb nicht bei

feſten Grundſätzen ſtehen, ſondern ließ oft Willkühr herrſchen. Man ſteigerte die Taxen nach Belieben, und die libri camerae apoſtolicae (wie man die verfertigten Regiſter über die kirchlichen Pfründen zu nennen pflegte) fanden in allen Reichen großen Widerſpruch, ob man gleich auch geſtehen muß, daß die päbſtlichen Collektoren ſehr oft von Seite der Provinzen hintergangen, und ihnen die wahren Erträgniſſe der Pfründen vorenthalten wurden. Dieſe Unzuverläſſigkeit ſah man von Seite des Pabſtes ſelbſt ein, und erbot ſich daher, jenen Kirchen, welche durch die bisherige Taxe beſchwert ſeyn dürften, durch eine Reviſion zu helfen. Die deutſche Nation ſetzte ſich hierüber in den Entſchädigungsvertrag von 1448; denn darin wurde feſtgeſetzt, 1) daß die Annaten in der Folge von allen Kathedralkirchen und Conſiſtorial-abteien nach dem Maßſtabe, welcher ſich in den Schätzungsbüchern der apoſtoliſchen Kammer befindet, zwar entrichtet werden ſollten; daß aber, 2) wenn einige Kirchen nach dieſer Taxe zu hoch angeſetzt ſeyn würden, eine Reviſion Statt finden ſollte; daß 3) dieſe in jenen Büchern beſtimmte Taxe nur in zwei Jahren, (und jedes Jahr mit einer Hälfte) entrichtet werden ſollte; daß 4) wenn ein Beneſizium in einem Jahre zwei- oder mehrmal erlediget werden ſollte, die Taxe nur einmal zu entrichten ſey, und daß 5) die Deutſchen von keinem Beneſizium, welches nicht 25 florenos de camera ertragen würde, Annaten zu bezahlen haben ſollten. — Daß die **Deutſchen** bei dieſer übereinkunft ſchonend behandelt worden ſind, iſt bekannt. Denn außer den

Epis-

Episcopaten, und etwa den Dignitäten an den Kathedralkirchen (oder doch nur ſonſt von wenigen Benefizien) wurden keine Annaten entrichtet; und auch bei erſteren wußte man immer die Sache ſo einzuleiten, daß bedeutende Moderationen von Zeit zu Zeit erfolgten. Daher waren die Annaten in neueren Zeiten wenigſtens nicht mehr ſo drückend, als ſie ehemals waren.

§. 98.

III. Auch in Hinſicht der kirchlichen Benefizien haben die Päbſte anſehnliche Rechte erworben. Sie betreffen die Errichtung, Innovation, Vereinigung, Theilung oder Unterdrückung der Benefizien, auch das Recht, manche Laſten (Penſionen) darauf zu legen. — Da der Pabſt dieſe Rechte nicht anders, als auf die ſogenannten beneficia majora hergebracht hat, dieſer Gegenſtand aber im kirchlichen Privatrechte noch einmal vorkommt; ſo werde ich ihn nur in ſo ferne behandeln, als er unter die Reſervatrechte gehöret. Die Errichtung der höheren kirchlichen Benefizien, als Episcopate ꝛc. (wozu auch die Translation zu rechnen iſt) war nämlich ein Gegenſtand, der bei der Bildung der erſten Kirchen ganz frei war. Jeder konnte ſich ein deſto größeres Verdienſt machen, je mehr er Kirchen ſtiftete, und es gehörte gerade nicht viel dazu, da beinahe jede einzelne Kirche ſchon einen Biſchof hatte, wie ſchon die Chorbiſchöfe beweiſen. Das Geſchäft ward in der Folge nicht nur an ſich wichtiger, ſondern auch zur totalen Kirchenorga-

niſation gezogen, daher — bei aufgekommenem Synodalſyſteme den Metropoliten und Provinzialbiſchöfen anvertraut. Endlich ging es auf die Päbſte über. In dem Occidente nahm die Behandlung dieſes Gegenſtandes einen eigenen Gang. Der große Einfluß, den die Päbſte auf die neuen Reiche ſogleich bei deren Gründung erhielten, machte, daß ſie bei Errichtung oder Verlegung der Bisthümer viel vermochten. Belege hiezu finden ſich: Can. 53. C. 16. 9. 1. — Can. 11. 12. C. 2. 9. 6. — Can. 25. C. 25. 9. 2. Dieſer Einfluß vermehrte ſich unter den Karolingern, wo nicht nur Bonifaz von Gregor III. die Erlaubniß erhielt, drei Bisthümer in Baiern errichten zu dürfen, ſondern ſchon der Pabſt Zacharias die drei, von dieſem errichteten, Bisthümer in Deutſchland, als: Würzburg, Büraburg und Erfurt beſtätigte. In dem Mittelalter gewöhnte man ſich immer mehr daran, ſich (wie in anderen wichtigen Fällen, ſo auch in dieſem) an den Pabſt zu wenden. Es wurde daher Gewohnheit, die Errichtung neuer Bisthümer von dem Pabſte zu verlangen. Aber es läßt ſich kein Dekretale anführen, worin die Päbſte ſich dieſen Fall ausdrücklich vorbehalten hätten. Das cap. 5. de praebend. inter extrav. com., wo Johann XXII. eine bedeutende neue Einrichtung mit den biſchöflichen Kirchen in Spanien macht, enthält keine Reſervation, ſondern ſetzt dieß Recht als bereits für den päbſtlichen Stuhl erworben, voraus, wie auch das Tridentinum keine andere Anſicht von der Sache nimmt. Es kann daher nicht als ein geſchriebenes

Recht, ſondern nur als ein Gewohnheitsrecht betrachtet werden.

§. 99.

Inzwiſchen eignet es ſich vorzüglich in der Art, wie es ausgeübt wird, zu einem Reſervatrechte. 1) Denn die Errichtung neuer Bisthümer, oder die Verſetzung derſelben iſt immer eine Handlung, die, wenn ſie auch zunächſt nur das Wohl einer Partikurlarkirche bezielt, doch keinen unbedeutenden Einfluß auf die ganze Kirche hat, da dem Pabſte die ſollicitudo über alle Kirchen anvertraut iſt, ſo gebühret ihm auch ſein Antheil bei Errichtung einer neuen Anſtalt dieſer Art. — 2) Dem Pabſte ſteht die Konfirmation eines neuen Biſchofes zu; ſoll er dieſe ertheilen, ſo muß er auch über die Nothwendigkeit und den Nutzen, welchen ein neuerrichtetes Bisthum haben ſoll, unterrichtet ſeyn, und man kann mit Billigkeit den Konfirmationsakt von ihm nicht fordern, wenn er nicht auch ſeine Einwilligung zu dem Präliminarakte, welcher die Errichtung oder Verſetzung eines Bisthumes iſt, gegeben hat. — 3) Nachdem die Metropolitanrechte beinahe ganz in Abnahme gekommen ſind, und doch der Metropolit die Anzeige von einer ſolchen Verhandlung dem päbſtlichen Stuhle machen müßte, ſo ſcheint der Gang einfacher zu ſeyn, wenn die Sache ſogleich unmittelbar bei demſelben verhandelt wird. Hierin mag auch der Grund liegen, warum die Erzbiſchöfe, und ſelbſt die weltlichen Regierungen dieſes Recht dem Pabſte ohne Widerſpruch eingeräumt und überlaſſen haben. Eben deswegen darf es aber auch nicht

auffallen, wenn dieſelben das Factum der Utrechter Kirche, welche ohne Conſens der Päbſte das Bisthum Deventer errichtete, nicht gut hießen, und dem ernannten Biſchofe die Beſtätigung verweigerten. In welcher Art die franzöſiſche Regierung und Kirche dieſes Recht anerkannte, erhellet aus der Geſchichte des Konkordats von 1801.

§. 100.

Dem Pabſte ſtehet auch das Recht zu, bei der Innovation der höheren geiſtlichen Benefizien ſeine Einwilligung zu geben. — Unter den nämlichen Beſtimmungen, aus welchen dem Pabſte das vorher angezeigte Recht beigelegt wurde, ſteht ihm auch dieſes zu. Es können nämlich Fälle eintreten, wo beſtandene Stiftungen ihrem Zwecke nicht mehr entſprechen, daher einer Innovation bedürfen. Beinahe immer eine nur etwas heftige Umwälzung im Staate und in der Kirche führet ſolche Fälle in größerer oder minderer Anzahl herbei. Welchen Einfluß auf Fundationen oft der Zeitgeiſt habe, beurkundet die alte unn neue Geſchichte. Nicht ſelten kann eine Fundation zu einem edleren Endzwecke (wenigſtens dem Anſcheine nach) verwendet werden; wie dieß in Deutſchland vor und nach der Reformation oft der Fall war. So wurden Salzburg, Ellwangen, Komburg, und noch viele andere Stifte in Säkularſtifte, da ſie zuvor regulär waren, umgewandelt. Betrifft nun dieſes ſogenannte höhere Pfründen, ſo iſt (wenn die Innovation rechtlich beſtehen ſoll) die Einwilligung des Pabſtes nothwendig. Denn hier tritt er

als Oberaufſeher in der Kirche, und als custos Canonum auf, welcher ſo lange auf Erhaltung der Fundation beſtehen muß, als ihr Zweck noch wenigſtens nützlich für die Kirche iſt. Inzwiſchen gründet ſich auch dieſes Recht auf Gewohnheit. Denn ungeachtet der Kirchenrath von Trient (Seſſ. 22. cap. 6.) dem Pabſte die Befugniß beilegt, letztwillige Fundationen, welche dem Bedürfniſſe und Wohle der Kirchen nicht entſprechen, umzuändern, (welche Befugniß er jedoch wieder den Biſchöfen delegiren ſoll) ſo beruhet dieß doch auf einer Vorausſetzung, welche nicht ganz gegründet iſt. Nämlich ſchon vor dem Schluſſe dieſes Kirchenraths hatten die Päbſte die Befugniß nicht mehr, bei Innovation geringerer Pfründen ihre Einwilligung zu geben; dieſe wurde immer ausſchließend von den Biſchöfen (wenn gleich unter gewiſſen Einſchränkungen, in Bezug auf ihre Domkapitel, und noch andere Formen) beſchäftiget, und ihnen fiel es nicht ein, den päbſtlichen Conſens zu erholen. Daher war es auch nicht möglich, die Entſcheidung des Kirchenraths anders durchzuſetzen, als dadurch, daß die Päbſte ſich anheiſchig machten, den Biſchöfen dergleichen Handlungen pro perpetuo zu delegiren. *)

*) Was von der Errichtung und Innovation der Benefizien gilt, gilt auch von deren Theilung, Union, oder Suppreſſion. Alle dieſe Geſchäfte ſind der Natur nach eins, und die Namen enthalten nur verſchiedene Modifikationen des nämlichen Geſchäftes. Alſo ſind die nämlichen Gründe anwendbar.

§. 101.

Das Recht, gewiſſe Laſten (penſiones) auf die Benefizien zu legen. In dem gemeinen Kirchenrechte exiſtirt zwar ein eigner Titel, welcher die Überſchrift trägt: „Ut beneficia eccleſiaſtica ſine diminutione conferantur,“ und der, weil er einen vollſtändigen Sinn hat, Geſetzes-Kraft hat. Allein dieſe Dispoſition iſt gar wenig eingehalten worden. Denn nebſtdem, daß manchmal eine gegründete Urſache vorkommen kann, aus welcher eine Penſion auf ein Benefizium gelegt werde, (wie dieſe Fälle in cap. 5. X. de transact. cap. 12. de praeb. cap. 8. de cenſibus enthalten ſind) ſo bediente man ſich noch manches Vorwandes, auf die Pfründen dergleichen Laſten zu legen, welche gar nicht, oder ſchwer zu rechtfertigen ſind. Beinahe alle etwas einträgliche Benefizien wurden in einem gewiſſen Zeitraume damit beſchweret. Von der Richtigkeit dieſer Behauptung kann ſich jeder überzeugen, welcher nur etwas mit den Diözeſanverfaſſungen bekannt war, wo beſonders von den, in anſehnlichen Würden ſtehenden, Geiſtlichen (vorzüglich in Italien von den Cardinälen, in Deutſchland von den Domkapitularen) dergleichen bezogen werden.

§. 102.

Indeſſen exiſtirt kein ausdrückliches Geſetz, welches die Auflegung einer Penſion zu einem Reſervatfalle des Pabſtes machte. Ja vor dem 13ten Jahrhunderte reſolvirt Alexander III. (in cap. 5. X. de transact.), daß

ſogar eine, auf ein Benefizium gelegte, Penſion keine verbindliche Kraft habe, wenn der Biſchof ſeine Einwilligung hiezu (nach vorher gepflogener Unterſuchung) nicht ertheilt. Ein offenbarer Beweis, daß Alexander die Rechte der Biſchöfe anerkannte, und nur als Oberrichter über die Rechtmäßigkeit einer ſolchen Auflage erkannte. Erſt in ſpäteren Zeiten bildete ſich (vorzüglich in Frankreich) die Praxis, daß Penſionen, wenn ſie reell, d. i. perpetuirlich ſeyn ſollten, nur mit Erlaubniß, und praevia cognitione des Pabſtes aufgelegt werden durften. Dieſes haben die Biſchöfe zugegeben, und anerkannt, daher — auch das Recht desſelben begründet. *)

§. 103.

c) Rechte des Pabſtes in Bezug auf kirchliche Perſonen. Hieher gehören: I. Das Recht, religiöſe Orden einzuführen, und aufzuheben. II. Das Recht, die Biſchöfe zu konfirmiren, und — aus kanoniſchen Urſachen abzuſetzen III. — aus eben ſolchen Urſachen zu verſetzen IV. — denſelben Exemtionen und V. — Pallien zu ertheilen.

*) Wenn die Penſion blos perſonell, d. i. nicht dem Benefizium, ſondern der Perſon alſo aufgelegt iſt, daß ſie mit dem Tode der Perſon, oder mit der Abgebung des Benefiziums erliſcht, ſo kann der Biſchof hierüber verfügen; denn die Reſervation trifft nur die pensiones reales.

§. 104.

I. Das Recht, religiöſe Orden einzuführen, und aufzuheben. In dem Oriente, wie in dem Occidente exiſtirte urſprünglich nur eine Regel für religiöſe Orden, an welche ſich alle hielten, die dieſe Lebensart wählten. Im Orient war es die Regel des heiligen Baſilius; im Occidente die des heiligen Benedicts von Nurſia. Da bei allen dieſen Inſtituten einerlei Diſciplin, einerlei Kleidung, und die nämliche Lebensart eingeführt war, ſo wurden dieſe Anſtalten als keine geſchloſſenen und verſchiedenen Körperſchaften angeſehen, ſondern man konnte von einer in die andere wandern. In dem Oriente blieb es ſo. — Allein in dem Occidente wurde es anders, als der Benedictiner-Orden einer Reformation bedurfte, und dieſe auch Odo zu Clugny vornahm; denn andere mit der Art, wie dieß geſchah, nicht zufrieden, glaubten, noch andere Veränderungen anbringen, und die Regel vorzüglich ſchärfen zu müſſen. Dieß geſchah auch: die Orden der Karthäuſer, der Kamaldulenſer und noch andere mehr, (unter welchen der Orden der Ciſterzienſer der berühmteſte geworden iſt) ſind hievon der Beweis. Das Reformiren ging in der lateiniſchen Kirche immer fort, bis endlich eine Lateranenſiſche Synode ſich in das Mittel legte und verbot: „Nequis novam religionem inveniret,“ ſondern daß jeder ſich nur zu einem ſolchen Orden halten ſolle, der bereits genehmigt ſey. Doch man ſcheint ſich hieran nicht gehalten zu haben. Denn nach cap. un. de relig. domib.

in 6to fand es die Synode zu Lyon der Mühe werth, die immer fortgehende Stiftung neuer Orden noch einmal und ſchärfer zu verbieten. Inzwiſchen wurden dieſe Vorſchriften nicht beobachtet. Von Zeit zu Zeit wußte man die Päbſte zu bewegen, ſo viele neue religiöſe Orden zu beſtätigen, daß endlich ihre Vielheit der Kirche läſtig wurde.

§. 105.

Das Recht, religiöſe Orden einzuführen, ſteht dem Pabſte zu. Der allgemeine Kirchenrath zu Lyon hat ausdrücklich (wie das cap. un. de rel. dom. in 6to bezeuget) die Einſetzung neuer religiöſen Orden dem römiſchen Pabſte vorbehalten, wozu nicht nur die Biſchöfe auf dem Konzilium, ſondern auch alle andere ihre Einwilligung gaben. Es iſt dieß auch ganz wohl geſchehen: denn die religiöſen Orden gewannen nach und nach eine ſolche Mehrzahl, und ein ſolches Übergewicht durch ihren Einfluß, daß es wirklich nothwendig wurde, ihr Verhältniß nicht nur zum Klerus, ſondern zu der ganzen Kirche genauer abzumeſſen. Welche Klagen, mit oder ohne Grund, über dieſe Inſtitute geführt worden ſind, iſt bekannt. Auch als Freund derſelben im Allgemeinen, kann man es ſich nicht verbergen, daß ſie wenigſtens in manchen Ländern, z. B. Spanien, dem Staate und der Kirche beſchwerlich wurden. Es iſt daher der Gegenſtand immer wichtig, und zu einem Reſervatfalle geeignet. — Es iſt ein Corollar aus dem Vorhergehenden, daß auch der Suppreſſionsfall ein Reſervatfall ſey; denn wem das Ein-

ſetzungsrecht zugeſtanden iſt, muß auch das Suppreſſionsrecht zukommen. Die Gründe zur Fortdauer hören auf, wenn die Gründe zur Einſetzung mit dem Wohle der Kirche nicht mehr vereinbar ſind. Clemens XIV. hat in der Aufhebungsbulle des Jeſuiten-Ordens den Grund dieſer Behauptung einleuchtend dargeſtellt, und ſogar mit Beiſpielen alſo unterſtützet, daß kein bedeutender Zweifel über die Richtigkeit dieſes Satzes mehr übrig bleiben kann.

§. 106.

II. Das Recht, die Biſchöfe zu beſtätigen, und aus kanoniſchen Urſachen abzuſetzen. In dieſem Rechte iſt nicht nur das eigentliche Confirmationsrecht enthalten, ſondern auch das Recht, die Poſtulationen anzunehmen, und den cum ſpe ſucceſſionis gewählten Koadjutor zu beſtätigen. — Daß alle dieſe Geſchäfte in den erſten Jahrhunderten von den Metropoliten mit Zuziehung der Provinzialbiſchöfe beſorget wurden, iſt eine bekannte Sache; daß aber unter Anleitung der falſchen Dekretalen Iſidors, und als ſich alles zum Übergewichte auf Seite des päbſtlichen Stuhls anließ, hierin eine Änderung erfolgte, bezeuget eben ſo die Geſchichte. Die häufigen Reiſen der Biſchöfe nach Rom, die nicht ſeltenen Ernennungen zu Biſthümern von Seite der Päbſte ſelbſt, und das allmälige Aufhören der Provinzialſynoden gaben die Veranlaſſung zu einer Änderung. Doch behielten die Metropoliten das Konfirmationsrecht noch

lange fort, bis endlich Alexander III. daſſelbe zum Reſervatfalle machte, wie viele Stellen (in den Titeln de elect. et de translat. Ep. Cfr. 18. 19. 20. 21. X. de elect. cap. 1. 2. 3. 4. de trans. Episc. cap. 6. 16. 47. X. de. elect. in 6to) darthun. In den Konkordaten der deutſchen Nation wurde dieſes Recht (und die daraus fließenden angezeigten Rechte) dem Pabſte vorbehalten. Wenn daher der Pabſt ſogar auf einen Vertrag geſtützt, dieß Recht ausübt, ſo kann es ihm um ſo weniger entzogen werden, als nebſt der Verbindlichkeit, welche die allgemeine Kirchendisciplin mit ſich bringt, noch die beſondere eines Vertrages hinzu kommt, welche vor allen heilig ſeyn muß.

§. 107.

In den neueren Zeiten iſt die Frage nicht unwichtig geworden: Ob, wenn der Pabſt gehindert ſeyn ſollte, das Confirmationsrecht auszuüben, alsdann daſſelbe nicht wenigſtens auf den Erzbiſchof in der Zwiſchenzeit übergehe? Dergleichen Fälle haben ſich in der Geſchichte nicht ſelten ereignet. So oft die Regierungen mit dem römiſchen Stuhle in Uneinigkeiten oder ſonſtige Colliſionen gekommen ſind, beinahe ſo oft war es auch der Fall, daß der Pabſt an der Ausübung ſeiner Reſervatrechte (vorzüglich auch dieſes) gehindert wurde. In Deutſchland geſchah dieſes 1439, da die deutſche Nation als neutral zwiſchen dem Konzil zu Baſel und Eugen IV. ſich erklärte, welche Neutralität bis 1446 fortdauerte.

Ob damals die Biſchöfe von den Metropoliten beſtätigt worden ſeyen, iſt aus der Geſchichte nicht ganz bekannt. Durch die Konkordate wurde das Confirmationsrecht dem Pabſte eingeräumt. Merkwürdiger und anhaltender war der Streit, der ſich zwiſchen dem Pabſte und der franzöſiſchen Regierung unter Ludwig dem XIV. und Benedict XIII. wegen der Regalien (wobei die Confirmation der franzöſiſchen Biſchöfe eine Zeitlang ausgeſetzt blieb) erhob. Der letzte Fall trug ſich unter Napoleon zu, als dieſer das berüchtigte Senatusconſult vom Jahre 1809 herausgab, worin er ſich anmaßte, die neuen Verhältniſſe des päbſtlichen Stuhls zu beſtimmen. Der Pabſt weigerte ſich hierauf, die franzöſiſchen Biſchöfe zu beſtätigen. Die Verſuche Napoleons, den Pabſt dazu zu zwingen, und durch ein Nationalkonzilium hierüber verfügen zu laſſen, mißlangen durch die Standhaftigkeit der franzöſiſchen Biſchöfe, und die glücklicher Weiſe geänderten Zeitumſtände. — Es bleibt demnach die Frage nur noch theoretiſch zu beantworten übrig. Ein Schriftſteller in dem Archiv für das katholiſche Kirchen- und Schulenweſen *) hat zu zeigen geſucht, daß ſede pontificali impedita die Metropoliten dieſes Recht ausüben könnten. Seine Gründe ſind folgende: a) Die Metropoliten haben nicht nur nach der alten Kirchendisciplin dieſes Recht viele Jahrhunderte, ſondern, (nachdem es auch zu einem Reſervatrechte des Pabſtes wurde) doch ſede im-

*) 3. B. 3. St. Nro. 1. „Materialen über das Recht der Metropoliten, die ernannten Biſchöfe zu beſtätigen.“

pedita — dieſe Confirmation bei Gelegenheit der mit dem römiſchen Stuhle obwaltenden Streitigkeiten vorzüglich in Frankreich ausgeübt. Dieß ſcheint auch b) das Beſte der Religion zu fordern, indem ein Disciplinargeſetz mit der Erhaltung der Religion, welche die biſchöfliche Anſtalt als eine weſentliche erkennt, in Colliſion kömmt, bei welcher erſteres alſo gewiß letzterer weichen muß, woraus die Folge ſich ableitet, daß die Sache auf den Zuſtand zurückgehet, wie ſie vor der Reſervation war, mithin auf die alte Kirchenverfaſſung, und alte Form. Es iſt c) ſede impedita in Bezug auf die Confirmation der Biſchöfe der gleiche Fall, wie in anderen Reſervatrechten, z. B. in den Ehedispenſen, welche von den Ordinarien erledigt werden, warum nicht auch dieſe? Auch haben d) die Päbſte die Ausübung dieſes Rechtes den Metropoliten noch nicht widerſprochen, welche, da ſie zur Erbauung der Kirche geſchieht, nicht einmal mit Grunde mißbilliget werden kann.

§. 108.

Allein ich betrachte die Sache aus einem anderen Geſichtspunkte, und von dieſem aus ſcheint es wenigſtens eine ſehr gewagte Sache zu ſeyn, wenn die Metropoliten dieſes Recht ſich beilegen wollten. Es iſt nämlich nicht die Rede von dem Falle, wo die Kirche kein rechtmäßiges Oberhaupt haben ſollte: in dieſem Falle (der zur Zeit des ſogenannten großen Schisma vorhanden war) mögen allerdings die Erzbiſchöfe den Confirmationsakt vornehmen: denn da exiſtirt kein

Pabſt, der einen gegründeten Anſpruch darauf machen könnte; das Wohl der Religion aber erfodert die Einſetzung der Biſchöfe: es geſchieht folglich ganz wohl, daß die Metropoliten dieſelbe vornehmen. Ja ich gehe noch weiter und glaube, daß, wenn kein Metropolit vorhanden ſeyn würde, der dieſe Einſetzung vornehmen könnte, die Biſchöfe ſich unter einander ſelbſt einſetzen könnten. Denn ſo war es in den älteſten Zeiten des Chriſtenthumes und vor Einſetzung der Metropoliten, und — in einem ſolchen ganz außerordentlichen Falle ſtünden der Kirche alle Mittel zu Gebote, ſich zu helfen. — Anders aber iſt es, wenn ein rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche vorhanden iſt. Wenn dieſes Anſtand nimmt, den Biſchöfen eines Reiches die Beſtätigung zu ertheilen, ſo liegen meiſtens die wichtigſten Urſachen zu Grunde, die auch öffentlich bekannt ſind. Sie mögen nun von Seite der Biſchöfe (man denke ſich eine Emſer Punktation) oder von Seite der Regierungen (man denke an die Lage Frankreichs, und jetzt an Deutſchland) herrühren, ſo enthält dieſer Vorſchlag eine Art von Selbſthülfe, die nicht gebilliget werden kann. Dem Pabſte iſt einmal von der ganzen Kirche das Beſtätigungsrecht, und zwar aus Gründen eingeräumt, die ſich wieder auf das Wohl der Kirche beziehen: ihm dieſes abzunehmen, ſteht nicht einmal in den Befugniſſen einer Partikularkirche, noch weniger wird es gerecht ſeyn, dieß zu thun, wenn zwiſchen dieſer Kirche oder Regierung und dem Pabſte Uneinigkeiten ſich erhoben haben ſollten. Nur ein ordentlicher

Richter oder freundſchaftliche Übereinkunft kann dieſe heben, nicht faktiſche Proceduren. Die Ausübung eines ſolchen Rechtes von Seite der Metropoliten würde daher vielmehr zur Herabwürdigung der Kirche als zu ihrer Erhebung ſeyn. Endlich würde durch ein ſolches Benehmen der Grund zur Trennung in der Kirche gelegt werden. Denn die Verweigerung der Beſtätigung der Biſchöfe war noch ein nachdruckſames Mittel, wodurch die Päbſte bei den unrechtmäßigen Anfoderungen, die an ſie gemacht wurden, das Ungewitter beſchwichtigten. Würde man aber dieſer entbehren können, ſo würde der Einfluß des Oberhaupts der Kirche auf die Nationalkirche bald ganz unbedeutend ſeyn; jede dürfte ſich ſelbſt, unabhängig von der andern, noch eigenen Geſetzen regieren, und der eigene Charakten der katholiſchen Kirche wäre verloren. Es kann daher der päbſtliche Stuhl nur dann als ſedes impedita angeſehen werden, wenn kein rechtmäßiger Pabſt vorhanden iſt; außer dieſem iſt der päbſtliche Stuhl nie als rechtlich verhindert anzuſehen.

§. 109.

III. Das Recht, Exemtionen zu ertheilen. — Die Exemtionen ſind wohl nicht zuerſt von den Päbſten erfunden worden (wie bereits im 1. Th. dieſes Kommentars §. 274 gezeigt wurde) vielmehr geht ihr Urſprung von den Biſchöfen aus, die bekanntlich ſchon im erſten Jahrhunderte die Klöſter ſo drückten, daß ſie ſich theils unter den königlichen, theils unter den päbſtlichen Schutz flüchten mußten. Monaſteria regalia gab es

ſchon unter den Karolingern. Eine päbſtliche Exemtion iſt aber vor jener des Kloſters zum heiligen Medard zu Soiſſons (d. i. vor der Mitte des 9ten Jahrhunderts) kaum diplomatiſch zu beweiſen. Die Urſachen derſelben gereichen dem päbſtlichen Stuhle eben nicht zur Unehre. Derſelbe wurde dazu durch die, wohl gegründeten und häufigen, Klagen veranlaßt, welche die Klöſter gegen die Biſchöfe führten. Es war ſo weit gekommen, daß dieſelben alle Rückſichten vergaßen. Mit Roß, Hund und Mann lagerten die Biſchöfe in denſelben, beläſtigten die Küche, und leerten Boden und Keller. Die Benedictionen eines Abtes ließen ſie ſich durch theure Summen abkaufen, und die aufgekommene lex dioeceſana drückte die Klöſter ſehr. Es war alſo Nothwehre, wenn dieſelben gegen dieſe Kränkungen den Schutz des römiſchen Stuhls anriefen, und — nur nothgedrungener Beiſtand, welchen der Pabſt, zur Rettung dieſer Inſtitute vom gänzlichen Untergange, denſelben leiſtete. Der erſte Zug dieſer Exemtionen fällt daher mehr auf die Schuld der Biſchöfe, als der Päbſte. — Allein man blieb nie in den gehörigen Schranken. In der Folge geizten nämlich die Klöſter ohne Urſache oder Noth nach Exemtionen, und die Päbſte ertheilten ſie ohne dringende Veranlaſſung. Auch iſt ein großer Unterſchied zwiſchen der Art der Exemtionen in den erſten, und in den letzteren Zeiten. Denn anfangs erſtreckten ſie ſich faſt nur auf Exactionen der Biſchöfe, und ſetzten nur dieſen einen Damm; in den folgenden Zeiten aber wurden ſie auf alle Zweige der biſchöflichen

Gerichtsbarkeit ohne Unterſchied ausgedehnt, und bildeten die Exemtion ſo aus, daß die exemten Klöſter Statum in Statu in der Diöceſe formirten. Dieſelben hielten ſich daher ganz außer allem Einfluſſe der biſchöflichen Jurisdiction, bekümmerten ſich um die Liturgie — Feiertage ꝛc. wenig, ſuchten ihre Ordinationen und Benedictionen nach, wo ſie wollten ꝛc. — Die Unordnungen, die aus dieſem Benehmen entſtanden, waren groß: die biſchöfliche Gerichtsbarkeit ſah ſich auf allen Seiten beenget, die Disciplin in den Klöſtern zerfiel, der Stolz der Äbte wuchs, Ueberfluß und Unabhängigkeit machte ſie weichlich. Daher kam es, daß auf dem Kirchenrathe von Trient ſo große Klagen gegen die Exemtionen geführt wurden, welche die Päbſte, indem ſie dieſelben nicht aufgeben wollten, nur dadurch zu beſchwichtigen wußten, daß ſie den Ordinarien, als beſtändigen Delegirten des apoſtoliſchen Stuhls, ihre Vices ertheilten, womit ſie dann dieſelben zufrieden ſtellten. (Seſſ. XXV. cap. 12. 13. de reform. Seſſ. VI. cap. 3. de reform.)

§. 110.

Das Recht, dergleichen Exemtionen den religiöſen Orden im Allgemeinen, und insbeſondere einzelnen Klöſtern zu ertheilen betreffend, liegt freilich nicht einmal natürlich im Primate, da dieſer vielmehr dahin weiſet, den einmal feſtgeſetzten Organism in der Kirche zu erhalten, als ein Glied von dieſer aus der Kette, in welche es in der

kirchlichen Hierarchie aufgenommen iſt, loszureißen. Es läßt ſich auch kein ganz ausreichender Grund aufführen, aus welchem eine Exemtion vollkommen gerechtfertiget werden könnte. Wenn auch immer individuell, für einzelne Exemtionen, noch ſo ſtarke Gründe ſtreiten ſollten, ſo tritt doch dagegen ein: Tollatur abuſus, et maneat uſus! Zudem kann kein Geſetz aufgewieſen werden, worin ſich die Päbſte dieſes Recht, wie bei anderen, zugeſprochen hätten, oder die Kirche ſie hiezu habilitirt hätte. — Die wahre Grundlage dieſes Reſervatrechtes iſt daher nur die Praxis von päbſtlicher, und die faktiſche Anerkennung von biſchöflicher Seite. Durch den Kirchenrath zu Trient aber hat es ſeine neuere Modifikation in 3 Punkten erhalten, daß die vorher Statt gehabten Exemtionen zwar nicht abgeſchafft, aber — alſo beſchränkt wurden: 1) Die Exemten ſind an die, in jeder Diöceſe vorhandene, Kirchenverfaſſung in Rückſicht auf Liturgie, Feſt- und Faſttage, und ſonſt allgemeine Diöceſanverordnungen gebunden. 2) Eben ſo in Rückſicht des Antheils, den ſie an der Ausübung der Seelſorge nehmen wollen, z. B. in Rückſicht der Approbation, des Predigtamtes ꝛc. 3) In Gegenſtänden, in welchen ſie noch exemt ſind, ſind ſie doch dem Biſchofe ſedis apoſtolicae delegato unterworfen. (Cfr. Concilium Trid. Seſſ. XXV. cap. 13. 13. de regul. — Seſſ. V. cap. 1. verſ. in monaſt. — Seſſ. VI. cap. 3. — Pehem Praelect. in jus eccl. univ. §. 586. et ſeq.)

§. 111.

IV. Das Recht, das Pallium zu ertheilen. *) Aus der Geſchichte geht hervor, daß die Päbſte zuerſt einen Gebrauch von den ſogenannten Pallien bei den Biſchöfen machten, die man ſuburbicarios nannte. Dieſe ſtanden von jeher unter dem römiſchen Stuhle als ihrem Patriarchalſtuhle. Es war daher ſehr natürlich, wie Gregor der Große (L. X. Ep. 56.) bezeuget, daß man ex conſuetudine dergleichen Inſignien ihnen ertheilte. Es läßt ſich leicht begreifen, daß manchen andern Biſchof, der nicht zu den ſuburbicariſchen gehörte, auch die Luſt anwandeln mochte, dieſe Auszeichnung zu beſitzen, und daß die Päbſte ſich nicht lange bedachten, ihnen ſolche zu ertheilen. Von den päbſtlichen Vikaren, die im 5ten Jahrhunderte ſo ziemlich allgemein wurden, weiß man gewiß, daß ſie gewöhnlich dieſe Auszeichnung erhielten. Doch hatten die Päbſte hierüber noch nichts Beſtimmtes feſtgeſetzt. Metropoliten und Biſchöfe erhielten es unter einander, wie es jene für gut fanden, dieſe Auszeichnung auszutheilen. Daher kam es auch oft zu Uneinigkeiten zwiſchen den Metropoliten und den Biſchöfen, wenn letztere das Pallium erhielten, wie dieß aus der Streitigkeit des Erzbiſchofs Berthold zu Trier, und des Biſchofs Wallo zu Metz bekannt iſt. Erſt im 8ten Jahrhunderte fingen die Päbſte an, dieſes Zeichen

*) Von dem Urſprunge des Palliums, von deſſen Materie, und den hiebei eintretenden rechtlichen Prinzipien remiſſive. — Hier nur von dem Reſervatrechte.

regelmäßig als Zeichen der erzbiſchöflichen Würde zu behandeln. Pabſt Zacharias verlieh es ſogleich dem heil. Bonifaz, da er ihn als Erzbiſchof zu Mainz beſtätigte. Dieſer heilige Erzbiſchof, welcher in dieſem Zeichen eine beſondere Verbindung und Anhänglichkeit gegen den päbſtlichen Stuhl ſah, war ſehr geſchäftig, die Erzbiſchöfe Frankreichs zur Annahme deſſelben zu bewegen, wie er es für die Erzbiſchöfe zu Rheims und Rouen wirklich ſollicitirte. Im 9ten Jahrhunderte wurde es dann allgemeine Sitte, den Erzbiſchöfen die Pallien (auch wenn ſie nicht darum nachſuchten) zu überſchicken. Nicolaus I. drücket ſich in einem Schreiben an die Biſchöfe von Bulgarien ſo aus: „Archiepiſcopus, licet conſecratus ab epiſcopis nec in throno ſedere, nec aliud quidquam, quam corpus Chriſti conſecrare poteſt, priusquam pallium a ſede romana acceperit.“ Hieraus bildete ſich in der Folge durch die Beihülfe der Dekretalen, und ihre Aufnahme zum gemeinen kanoniſchen Rechte die Lehre und Praxis, als ſey das Pallium der Metropolitanwürde ſo anklebend, daß der Metropolit ohne dieſes nicht einmal ſeine, ihm von der Kirche zugeſprochene, Jurisdiction ausüben könne. Was daher bei den Biſchöfen das Zeichen einer beſondern Ehre war, das wurde bei den Metropoliten zur Ehre und — Recht zugleich. In gewiſſer Rückſicht ſind daher die Metropoliten nachtheiliger, als die Biſchöfe, geſtellt worden.

§. 112.

C. Streitige Rechte des Pabſtes. — Endlich gehe ich auf die Rechte des Primats über, die von den Kirchenrechtslehrern unter die ſtreitigen (controverſa) gerechnet werden. Es ſind deren drei: I. die Unfehlbarkeit des Pabſtes bei dogmatiſchen Entſcheidungen; II. der Vorzug über die Konzilien; III. das Recht, auch über die weltliche Macht zu wachen, und entweder ex capite protractae vel denegatae juſtitiae, vel manifeſti abuſus poteſtatis ſecularis reſultantis — das oberſte Richteramt auszuüben. *)

§. 113.

I. Das Recht der Unfehlbarkeit in dogmatiſchen Entſcheidungen. Die Vertheidiger dieſes

*) Es dürfte Manchem ſehr auffallend ſeyn, dieſe ſtrittigen päbſtlichen Rechte hier ausführlicher behandelt zu finden, indem man ſeit einigen Dezennien in allen öffentlichen Lehrbüchern (wenigſtens in allen Schriften, die Febronianiſchen Geiſt athmen) die Miene angenommen hat, als ſey der Streit beendiget, und als laſſe ſich für dieſe prätendirten Rechte des Pabſtes nichts Bündiges ſagen. So wie die älteren Kirchenrechtslehrer als: Rautenſtrauch, Riegger ꝛc. es noch für wichtig angeſehen haben, ſie in ihren Lehrbüchern zu bekämpfen, ſo wird es wenigſtens dem unbefangenen Freunde des Kirchenrechts nicht unintereſſant ſeyn, dieſelben nach langem Stillſchweigen, und nachdem man ſich angewöhnt hatte, hierüber mit dreiſter Abſprechung hinwegzuſchreiten, oder ſie bloß mit bitterem Spotte zu behandeln, kritiſch gewürdiget — dargeſtellt zu leſen.

Rechtes gehen von folgender Anſicht aus: Sie unterſcheiden unter dem Pabſte als Menſchen und Privatlehrer, dann aber — als Oberhaupte der Kirche. In erſterer Rückſicht kommt ſeinem Urtheile kein anderes Anſehen zu, als welches ihm die Gründe, mit welchen irgend eine ſeiner Meinungen und Lehren unterſtützet iſt, verſchaffen; oder in wie ferne dieſe die Ueberzeugung eines oder des anderen anſprechen, in ſo ferne verdienen oder erhalten ſie Beifall. In anderer Rückſicht handelt der Pabſt als persona publica, und ſein Anſehen iſt gegründet auf das Anſehen, welches der göttliche Religionsſtifter ſelbſt in ſeiner Kirche hat. Aber auch in dieſem letzteren Bezuge wird, wenn dieſe Entſcheidungen ein vollgültiges Anſehen haben ſollen, vorausgeſetzt, daß der Pabſt e Cathedra ſpreche, d. i. daß die gegebene Entſcheidung eine Glaubens- oder Sittenſache betreffe, und nach angeſtellter hinlänglicher Prüfung gefaßt worden ſey. Sind dieſe Bedingniſſe vorhanden, ſo wird dann von einem Theile der katholiſchen Kirchenrechtslehrer behauptet, daß ſolche Entſcheidungen unbedingt ſich zu Glaubensvorſchriften erheben, da andere, z. B. die Franzoſen nach ihren vorgeſchützten Kirchenfreiheiten, behaupten, daß dergleichen Entſcheidungen nicht unbedingt, ſondern bedingt durch die Annahme der Kirche, dieſe Qualität erlangen.

§. 114.

Die erſte Meinung ſtützet ſich auf folgende Gründe. 1) Math. 16 v. 18. und Luc. 22 v. 31 und

32 wird Petrus nicht nur als das Fundament der Kirche erklärt (welches ſelbſt die Pforten der Hölle nicht überwältigen ſollen), ſondern es wird demſelben auch verſprochen, daß ſein Glaube nicht wanken, vielmehr er ſeine Brüder darin ſtärken ſoll. Dieſes Verſprechen wird dem Petrus zur Auszeichnung und zum Unterſchiede von den übrigen Apoſteln gegeben; als Grundſtein der ſichtbaren Kirche, und als Schützer und Erhalter des Glaubens ſoll er unter den übrigen Apoſteln ausgezeichnet werden. Was aber Petrus war, und was ihm zum Flore der Kirche ertheilt wurde, das ging auch auf ſeine Nachfolger über. Wie alſo der Kirche mit dem Petrus der Vorzug der Unfehlbarkeit verliehen wurde, ſo iſt dieß auch der Fall bei den Nachfolgern deſſelben. Denn nirgends im Worte Chriſti wird dieſe Unfehlbarkeit auf die Annahme der Kirche beſchränkt. 2) Dieſe Meinung wurde auch bis auf das große Schisma in der Kirche immer behauptet. Das Concilium Conſtantinopolitanum IV. ſagt art. I. „Quia non poteſt praetermitti ſententia Chriſti dicentis: Tu es Petrus &c. Haec, quae dicta ſunt, rerum probantur eventibus: quia in ſede apoſtolica immaculata eſt ſemper reſervata catholica religio, et ſancta celebrata doctrina. . . Sequentes in omnibus apoſtolicam ſedem ſperamus, ut in una communione eſſe mereamur cum illa, in qua eſt integra et vera chriſtianae religionis ſoliditas.“ Im zweiten Konzil von Lyon ſagen die Väter: „Sicut romana eccleſia tenetur prae caeteris fidei veritatem defendere; ſic et

ſiquae de fide ſubortae fuerint quaeſtiones, ſuo debent judicio definiri.“ Hiemit ſtimmt jenes zu Vienne (in Clement. tit. de ſumma trinit.) dann jenes zu Florenz (in decret. unionis cum Graecis) überein. Selbſt die Synode zu Konſtanz, indem ſie die gegentheilige Behauptung Wiclef's und Huſſens verwirft, ſpricht dieſer erſteren das Wort. 3) Es läßt ſich per inductionem (beinahe ſeit dem ſechsten Jahrhunderte, wo ſich erſt die päbſtlichen Rechte entwickeln konnten) zeigen, daß dieſes von den Päbſten ausgeübt, und von der Kirche anerkannt wurde. Man leſe nur die Dekretalbriefe der Päbſte von ihrem Urſprunge an bis auf Leo IX., und es wird jeder Zweifel verſchwinden, daß die Päbſte als oberſte Glaubensrichter ſich geirrt haben. Statt aller rede der Pabſt Sixtus III. in ſeinem Schreiben an den Patriarchen Johann zu Antiochien, wo er ſagt: „petrus apoſtolus in ſuis ſucceſſoribus, quod accepit, hoc tradidit. Quis ab ejus ſe velit ſeparare doctrina quem ipſe inter apoſtolos primum Magiſter edocuit? Abſolutam et ſimplicem fidem, et quae controverſam non haberet, accepit.“ Hiemit ſtimmten auch die Väter ein. Schon Irenäus (L. 3. adv. haereſ. cap. 3.) ſagt: „Ad hanc enim eccleſiam propter potentiorem principalitatem neceſſe eſt omnem convenire eccleſiam, h. e. eos, qui ſunt undique fideles, in qua ſemper ab his, qui ſunt undique fideles, conſervata eſt ea, quae eſt ab apoſtolis, traditio.“ Eben ſo Hieronymus, der in ep. 57. ad Damaſum ſagt: „Apud vos ſolos —

romanos pontifices — incorrupta ſervatur Patrum haereditas: vos eſtis lux mundi, ſal terrae: beatitudini tuae, i. e. cathedrae Petri communione conſocior: ſuper illam Petram aedificatam eſſe eccleſiam ſcio; quicunque tecum non colligit, ſpargit, h. e. qui Chriſti non eſt, antichriſti eſt.“ Und Auguſtin (epiſt. 157.) ſagt ganz energiſch: „In verbis apoſtolicae ſedis tam antiqua, atque fundata, certa et clara eſt catholica fides, ut nefas ſit dubitare catholicis chriſtianis.“ — Eben ſo ließe ſich eine ganze Reihe von katholiſchen Lehrern anführen, die dieſe Behauptung unterſchreiben: Sehr ſchön ſagt hierüber Ruarttapper (Tract. Theol. 3. n. 6. et 7.) „An autem praepoſitus familiae Chriſti falli poſſit in ſua ſententia, quando cognoſcit circa fidem et mores fidelium, ſicut reges et epiſcopi in ſuis judiciis, ab annis centum et quinquaginta coeptum eſt diſputari in utramque partem. A tempore enim concilii Coſtanſienſis et Baſileenſis doctores quidam apud ſolum concilium oecumenicum docent eſſe infallibilis ſententiae privilegium. Veteres vero ſcriptores Petro totius familiae Chriſti praepoſito, et romano pontifici poſt Petrum in terris vicario ejusque cathedrae proprium eſſe hoc privilegium infallibilis ſententiae concorditer ex ſcripturis tradunt.“ Es iſt daher dieſe Meinung die ältere und gemeinere, die entgegengeſetzte die neuere, und — nicht ſo allgemeine.

§. 115.

Zu dieſen Gründen kommen noch folgende: 1) Es kann wohl gar nicht anders ſeyn, als daß der römiſche Pabſt in dogmatiſchen Entſcheidungen unfehlbar iſt. Denn anerkannt von allen Katholiken iſt er das centrum unitatis (nicht nur in Rückſicht auf die Verbindung, in welcher die Glieder mit dem Haupte ſtehen müſſen, ſondern auch in Rückſicht auf den Glauben, welcher der Kirche weſentlich iſt); nimmt man aber an, die Entſcheidungen des Pabſtes im letzteren Bezuge haben für die Gläubigen keine Verbindlichkeit, und ſeyen für dieſelben keine unfehlbare Glaubensvorſchrift, ſo höret der Pabſt auf, das centrum unitatis zu ſeyn; denn jeder kann dann im Gegenſatze gegen die päbſtliche Entſcheidung behaupten, was er will, und — die Einigkeit der Kirche iſt zerriſſen. 2) Man löſet die Bedenklichkeit nicht, wenn man ſagt, die päbſtliche Entſcheidung erlange nur ſo lange nicht die Qualität einer Glaubensvorſchrift, bis die Einſtimmung der Kirche hinzugetreten iſt. Denn iſt dieſe nothwendig, ſo iſt der Pabſt nicht mehr das centrum unitatis, ſo ſinkt das päbſtliche Anſehen in der Kirche auf ein bloßes Directorium herab, und es kommt der Widerſpruch heraus, daß der Pabſt nicht mehr das Haupt der Kirche ſey, und — der Primat keinen reellen Zweck habe. 3) Chriſtus hat ſeiner Kirche den beſonderen Beiſtand des göttlichen Geiſtes, damit ſie in den Wegen des Heils nicht irren, verſprochen, dann — in dem Körper ſeiner Kirche den Petrus ausgezeichnet, und ihm die

Löſe= und Bindegewalt (die Gewalt, ſeine Kirche zu regieren) übergeben; würde aber wohl Petrus dieſen Zweck haben erreichen können, wenn er nicht in den weſentlichen Entſcheidungen unfehlbar geweſen wäre? Von den Gläubigen konnte ohne dieſe Vorausſetzung nicht gefoderet werden, daß ſie dem Oberhaupte Gehorſam leiſteten, und wenn dieſes erſt von der Einſtimmung der Kirche abhängen ſoll, ſo würde der Körper mehr ſeyn, als das Haupt, und die Lehrlinge würden den Vorzug vor dem Lehrer behaupten, was ungereimt wäre! Endlich 4) nimmt man an, daß der Pabſt in dogmatiſchen Entſcheidungen nur dann unfehlbar ſey, wenn die Einwilligung der Kirche ſeine Entſcheidungen gut heißt, ſo verfällt man in einen Zirkel. Die Entſcheidungen des Pabſtes ſind nämlich unfehlbar, weil die Biſchöfe ſie gut heißen, und die Zuſtimmung der Biſchöfe macht einen Glaubensartikel, weil der Pabſt die Sache entſchieden hat. Auf dieſe Art würde man jedoch kaum zum Zwecke kommen; denn ohne Entſcheidung des Pabſtes hätten die Biſchöfe keinen Maßſtab, und ohne das Urtheil dieſer die Päbſte keine Befugniß. Man darf aber annehmen, daß beinahe in allen wichtigen Fällen dieſe Urtheile verſchieden ſeyn dürften, wie dieß die Geſchichte der Trennungen und Irrlehren in der Kirche zeiget. Wie wollte man aber hier, ohne die Behauptung, daß die Entſcheidung des Oberhaupts eine verbindende Vorſchrift für die ganze katholiſche Kirche ſey, aus dieſem Labyrinthe kommen?

§. 116.

Die Praxis in der Kirche ſpricht dieſer Theorie das Wort. Denn in den drei erſten Jahrhunderten der Kirche ſind alle nicht unbedeutenden Streitigkeiten bloß durch die päbſtlichen Entſcheidungen geſchlichtet worden: die Montaniſtiſchen, Novatianiſchen und Unitariſchen Streitigkeiten liefern zu dieſer Behauptung einleuchtende Beiſpiele; denn die Päbſte Zephyrin, Cornelius und Felix haben dieſelben ohne Konzilium, und ohne den Konſens der Biſchöfe abzuwarten, (der damals bei noch nicht ganz verbundener Kirche ohnehin nicht zu erholen war) definitiv entſchieden. Von den Zeiten Innocenz I. an haben die Päbſte unwiderſprochen, ohne die Biſchöfe auch nur zu Rathe zu ziehen, mehrere Glaubensſtreitigkeiten ſo entſchieden, daß ihre Entſcheidungen als unabänderliche Norm angenommen wurden. Daher ſagte Auguſtin in der Pelagianiſchen Streitſache (Serm. 2. de verb. apoſt. cap. 10.) „Jam enim de hac cauſa duo concilia miſſa ſunt ad ſedem apoſtolicam: inde etiam reſcripta venerunt: cauſa finita eſt, utiam aliquando finiatur error!“ — und Propſer in Chronico ad annum 418: Concilio apud Carthaginem habito ducentorum et quatuordecim epiſcoporum ad Papam Zoſimum epiſcopalia decreta perlata ſunt; quibus probatis per totum mundum haereſis Pelagiana damnata eſt.“

§. 117.

Dagegen behaupten andere, dieß prätendirte Vorrecht des Pabſtes ſey weder in der Schrift, noch

in der Tradition (noch in anderen Urſachen) gegründet. α) Weder in der Schrift Matth. XVI. Denn dieſe Stelle will nicht mehr ſagen, als daß Petrus zwar das ſichtbare Oberhaupt der Kirche ſeyn ſoll, aber nicht das einzige, und alleinige Fundament; mit ihm ſind auch die Apoſtel Fundamente der Kirche. Das Haupt und die Glieder müſſen daher bei dem Körper der Kirche immer in Vereinigung gedacht werden. Nicht alſo die Entſcheidung des Pabſtes, ſondern die der Kirche (wie es auch immer die Väter verſtanden haben) gibt einen ſicheren Maßſtab und einen feſten Grund des Glaubens. — Luc. XXII. legen die meiſten Väter eben ſo aus, daß ſie dieſen beſondern Beiſtand nur von der Perſon des Petrus, nicht von ſeinem Amte alſo verſtehen, daß Chriſtus nicht mehr ſagen wollte, als: Ich habe beſonders für dich Petrus gebeten, daß du ſtandhaft im Glauben und in der Gnade bleiben mögeſt, damit deine Standhaftigkeit anderen die Veranlaſſung zur gleichen Ausdauer ſey. Es iſt daher kein Bezug auf Petrus Lehramt zu entdecken. — β) Noch in der Tradition. Denn Väter, Ausſprüche der Konzilien und ſelbſt der Päbſte geſtehen ein, daß der Pabſt ohne Einſtimmung der Kirche nicht unfehlbar ſey. Väter: Tertullian ſagt (cap. 21. de praeſcrip.): „Quid autem praedicaverint apoſtoli et hic praeſcribimus, non aliter probari debere, niſi per easdem eccleſias apoſtolicas: conſtat proinde omnem doctrinam, quae cum illis eccleſiis apoſtolicis matricibus et originalibus in fide conſpiret veritatis

deputandum.“ Tertullian ſtellt daher als criterium fidei nur den conſenſum eccleſiarum auf. Eben ſo ſagt auch Auguſtin (ep. 162.) „Ecce putemus illos epiſcopos, qui Romae judicarunt, non bonos judices eſſe: reſtabat adhuc plenarium eccleſiae univerſae concilium, ubi etiam cum ipſis judicibus cauſa poſſet agitari.“ — Konzilien: das Conc. gen. V. ſagt: „Nec enim poteſt in communibus de fide diſceptationibus aliter veritas manifeſtari.“ Obſchon Cöleſtin den Irrthum des Neſtorius, Leo jenen des Eutyches, Martin und Agatho die Irrlehre der Monotheleten verurtheilt hatten, ſo wurden doch noch Synoden gehalten, auf welchen dieſe Lehren neuerdings unterſuchet und verurtheilt wurden. Dieß wäre aber ganz überflüſſig geweſen, wenn man die päbſtlichen Entſcheidungen für untrüglich gehalten hätte. Vielmehr iſt es eine bekannte Sache, daß man dieſe Entſcheidungen der Prüfung der Synoden noch immer unterworfen hat, wie dieß in der 6ten, 7ten und 8ten allgemeinen Kirchenverſammlung mit den Verordnungen Honorius I. in der Monotheletenſache der Fall war. — Endlich läßt ſich aus der Geſchichte darthun, daß die Päbſte in ihren Entſcheidungen oftmals geirret haben. So wird der Pabſt Marcellin beſchuldiget, den Göttern geopfert zu haben; Pabſt Zephyrin billigte die montaniſtiſchen Irrthümer; Liberius unterſchrieb die arianiſche Formel des Konzils zu Smyrna; Zoſimus billigte anfangs den Irrthum des Pelagius und Cö-

leſtius, wie Honorius die Monotheletenſekte; Vigilius ſchwankte in dem fünf Kapitelſtreite hin und her. — Alle dieſe Gründe zeigen demnach, daß die Gabe der Unfehlbarkeit eigentlich der ganzen Kirche zukomme, indem die Worte Jeſu: „Ero vobiscum &c.“ und „Ubi duo vel tres ſunt congregati &c.“ mehr der Allgemeinheit, als der einzigen Perſon des Petrus zuſagen.

§. 118.

Dieſes ſind die Meinungen beider Theile, die ich mit aller Stärke vorzutragen mich beſtrebet habe. Ich füge meine Bemerkungen bei:

a) Wenn es richtig iſt (wie dieß von allen katholiſchen Theologen und Kirchenrechtslehrern, ſelbſt vom Febronius angenommen wird), daß der Primat zur Erhaltung der Einigkeit in der Kirche von ihrem göttlichen Stifter eingeſetzt wurde; ſo fragt ſich nur: mit welchen Vorzügen muß derſelbe nothwendiger Weiſe ausgeſtattet ſeyn, wenn er ſeinem Endzwecke entſprechen ſoll? Denn alle Katholiken kommen darin überein, daß durch einen bloßen Ehrenprimat dieſer Zweck nicht erreichet, ſondern nur durch einen Primat, verſehen mit der nothwendigen Autorität oder Gerichtsbarkeit, erzielet werden könne. Wenn aber hiezu Gerichtsbarkeit auf einer Seite nothwendig iſt, ſo iſt auf der anderen die Verbindlichkeit vorhanden, ſich dieſer zu unterwerfen. Wäre dieſe Verbindlichkeit nicht vollſtändig und bindend, ſo wäre der Primat zu Erhaltung der Einigkeit unzulänglich, dem Zwecke der Kirche und

dem Wohle der Gläubigen nicht entſprechend, und der Kirche Chriſti mangelte es auf lange Zeit (da allgemeine Synoden nur ſelten verſammelt werden können, und die Einwilligung der zerſtreuten Kirchen noch ſchwerer herzuſtellen iſt) an einer ſicheren Norm, nach welcher ſich die Gläubigen richten könnten. Hat daher Chriſtus durch den Primat ſeiner Kirche Vorſehung thun wollen, und nach ſeinem weiſeſten Plane thun müſſen, ſo müſſen wohl (wenigſtens iſt dieß das Konſequenteſte!) die Entſcheidungen der Päbſte unfehlbar ſeyn. b) Dieſe Behauptung ſcheint ſich zu rechtfertigen durch Schrift und Tradition. Denn Matth. XVI. Luk. XXII. Joh. XXII. wird Petrus als das Fundament der Kirche (welches die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden) als untrüglich im Glauben, als der wahre Hirt der Schafe, und des Schafſtalls Chriſti dargeſtellt. Dieſes alles kann aber gar nicht anders gedeutet werden, als daß Petrus dieſe Vorzüge vorzugsweiſe im Bezuge auf die Lehre und die Sittenreinigkeit beſitzen ſoll. Denn in jeder anderer Beziehung iſt die chriſtliche Heilsanſtalt gar nicht gefährdet. Es iſt demnach der Schluß ſehr konſequent, daß die Gläubigen fide interna et efficaci der Lehre des Petrus (und mithin auch ſeiner Nachfolger) Gehorſam leiſten müſſen; ſind ſie aber hiezu verbunden, ſo kann dieß nicht anders geſchehen, als unter der Vorausſetzung, daß dieſe dogmatiſchen Entſcheidungen unfehlbar ſind; denn ſonſt könnten ſie nicht zur Vorſchrift gemacht werden, und der Primat hätte keinen Zweck. c) Behauptet man:

dieſe

dieſe dogmatiſchen Entſcheidungen ſeyen, um für die Gläubigen verbindlich zu werden, bedingt durch die Einſtimmung der Kirche, ſo gebricht es dieſer Behauptung an einem feſten Grunde, und ſie führt zum Widerſpruche. Denn immerhin drangen die Päbſte (auch wenn noch allgemeine Konzilien Statt hatten) darauf, daß ihre Entſcheidungen Normen ſeyen, wie dieß aus der Geſchichte des Neſtorius und Eutyches bekannt, und noch mehr durch ſo viele andere Beiſpiele dargethan iſt. — Ferner iſt es auch d) ein leerer Widerſpruch — behaupten, die Päbſte haben das Entſcheidungsrecht in Glaubens- und Sittenſachen, und ihnen dieſes durch die geſetzte Bedingniß wieder nehmen. Denn was man ihnen zum Wohle der Kirche mit der einen Hand einräumt, würde man ihnen mit der anderen entziehen. Endlich iſt e) dieſe Behauptung, daß die dogmatiſchen Entſcheidungen der Päbſte nur unter dem Beitritte der Kirche unfehlbare Kraft haben, neu. Denn wenn man ſich nicht gerade an dem rohen Begriffe der Unfehlbarkeit ſtößt, ſo ſind die Entſcheidungen der Päbſte bis auf das 14te Jahrhundert immer als Glaubensvorſchriften angeſehen worden. Dieſe Meinung erlitt nicht einmal einen Widerſpruch, als das große Schisma ausbrach. Weil es dazumal zweifelhaft war, wer der rechtmäßige Pabſt ſey, ſo fanden die zwei berühmteſten Theologen damaliger Zeit Gerſon und d'Ailly nur darin einen Ausweg, das Schisma zu heben, wenn für dieſen Fall ein allgemeines Konzilium, dem ſich die vermeintlichen Päbſte alle unterwerfen müßten, ſein Anſehen ein-

legte. Dieſe Abſicht drückt Gerſon in ſeiner Rede, welche er am Himmelfahrtsfeſte des Herrn vor Alexander V. auf dem Konzilium zu Piſa hielt, aus, indem er den Unterſchied zwiſchen der griechiſchen und lateiniſchen Kirche darin ſetzte: „Quia Latinitas ipſa purior et immaculata ſedem habet Petri, pro cujus ſide, ne deficeret, ſpecialiter oravit ille, qui in omnibus exauditus eſt pro ſua reverentia.“ Und Peter d'Ailly ſagt in ſeiner Rede, an Clemens VII. zu Avignon gehalten: „De qua ſede (romana) in perſona Petri in ea ſedentis dictum eſt: Petre! pro te rogavi, ut non deficiat fides tua.“ Dieſe Erklärung wiederholet er auch in andern ſeiner Schriften. — Wenn alſo die Vertheidiger der zweiten Meinung nicht im Widerſpruche mit ſich ſelbſt erſcheinen ſollen, ſo können ſie nicht anders, als von dem Falle des Schisma verſtanden werden. Nach dieſer Anſicht ſind auch die Entſcheidungen der Synode zu Konſtanz (Seſſ. IV. und V.) zu erklären. Weil nämlich keine der, damals als Päbſte aufgetretenen, Perſonen zur freiwilligen Reſignation zu vermögen war, ſo erklärte das Konzilium, daß ſie als zweifelhafte Päbſte demſelben unterworfen ſeyen. Es war in der Folge unbefugte Ausdehnung, wenn man dieſe Deciſionen generaliſiren, und auch auf den Fall ausdehnen wollte, wenn der Pabſt nicht zweifelhaft iſt. Eugen IV. ſetzte ſich ſogleich gegen dieſe Auslegung, welche die Väter von Baſel ſich eigen machten, und als es zwiſchen ihnen und dieſem Pabſte doch zum Bruche kam, waren die Biſchöfe ſchon ſo vorſichtig, daß die

wenigſten ſich auf die Seite des Konziliums ſchlugen, die meiſten unbedingt Eugen IV. anhingen, nur einige (wie die Deutſchen) neutral blieben. Einen offenbaren Sieg gegen dieſe neue Meinung trugen aber die Päbſte in dem Kirchenrathe zu Florenz davon, wo (wie ich oben bemerkt habe) die alte Lehre dekretirt wurde. — Dieſe Lehre blieb auch bis auf die neueren Zeiten die gemeinere, die erſt durch die prätendirten Freiheiten der franzöſiſchen Kirche am Ende des 17. Jahrhunderts eine andere Richtung bekam, und mehr nach dem Anſehen, welches die franzöſiſche Kirche behauptete, als nach dem Gewichte ihrer Gründe, verbreitet wurde. Febron verpflanzte ſie zuerſt nach Deutſchland, und erregte hiemit großes Aufſehen. Die Liebe zu Neuerungen, der Sturz des Jeſuitenordens, und vorzüglich ſeine Entfernung von den öffentlichen Lehrſtühlen waren dieſer Verbreitung günſtig, und ſo kam ſie denn ohne reelle Verdienſte in Aufnahme. So viel iſt immer richtig: dem Frieden der Kirche war ſie nie förderlich, ſondern ſeit ihrer Exiſtenz und Behauptung hat ſich eine Oppoſition in der Kirche gebildet, die von den Feinden derſelben nicht ſelten zu ihrem Nachtheile benützt wurde.

§. 119.

II. Das Recht der allgemeinen Konzilien über den Pabſt, oder umgekehrt des Pabſtes über dieſe. Die Frage iſt daher dieſe: Iſt der Pabſt in dogmatiſchen Entſcheidungen nicht wenigſtens dem allgemeinen Konzilium unterworfen?

oder behauptet er auch ſogar über dieſes als Oberhaupt der Kirche den Vorzug? — Dieſe Frage, und ihre Entſcheidung hängt von der vorhergehenden ab. Denn iſt der Pabſt bei dogmatiſchen Entſcheidungen unfehlbar, ſo kann er einem anderen Tribunale, als er ſelbſt iſt, nicht unterworfen ſeyn; iſt er es aber nicht, ſo muß es ein höheres Tribunal geben, welches zu richten, und definitiv zu entſcheiden hat. Dieſes Tribunal konnte aber kein anderes ſeyn, als die allgemeinen Kirchenverſammlungen. Die Gründe daher, die man für, oder gegen die Unfehlbarkeit des Pabſtes anbringt, ſind es auch für oder gegen dieſe Behauptung. Ein einziger ſcheint noch beſonders zu erwägen zu ſeyn: nämlich die Vertheidiger der Meinung, daß der Pabſt dem allgemeinen Konzilium unterworfen ſey, ſuchen ihren Hauptgrund in der Entſcheidung der Synode zu Konſtanz, welche (Seſſ. IV.) ſagt: „Haec ſ. Synodus Conſtanſ. generale concilium faciens pro extirpatione praeſentis Schismatis et unione ac reformatione eccleſiae Dei in capite et membris fienda ad laudem omnipotentis Dei, in ſpiritu ſ. legitime congregata, ad conſequendum facilius et uberius unionem ac reformationem eccleſiae dei, ordinat, disponit, ſtatuit, ac declarat“ — und fortfährt: „Quod ipſa Synodus in Spiritu ſ. congregata legitime generale concilium faciens, eccleſiam catholicam militantem repraeſentans, poteſtatem a Chriſto immediate habet, cui quilibet cujuscunque ſtatus ac dignitatis, etiamſi papalis exiſtat, obedire

tenetur in his, quae pertinent ad fidem, et extirpationem dicti Schismatis et reformationem generalem eccleſiae Dei in capite et in membris" und Seſſ. V.: „Idem declarat, quod quicunque cujuscunque conditionis, ſtatus, dignitatis etiamſi papalis, qui mandatis, ſtatutis et ordinationibus, aut praeceptis hujus ſacrae Synodi et cujuscunque alterius concilii generalis legitime congregati, ſuper praemiſſis ſeu ad ea ſpectantibus, factis vel faciendis obedire contumaciter contemſerit, niſi reſipuerit, condignae poenitentiae ſubjiciatur, et debite puniatur, etiam ad alia juris ſubſidia, ſi opus fuerit, recurrendo."

§. 120.

Aus dieſen beiden Stellen wird dann folgender Schluß gebildet: 1) Es iſt eine in der ganzen Kirche anerkannte Behauptung, daß die Synode von Konſtanz eine allgemeine Synode iſt; wenn nun dieſe mit klaren Worten beſchließet, daß jeder ohne Unterſchied in der Kirche, etiamſi auctoritatis papalis exiſtat, den Befehlen, Statuten und Verfügungen der Synode unterworfen ſeyn ſoll; wenn ſich a) die Synode, da ſie dieß beſtimmte, nach Matth. XVIII. richtete, und das Dic eccleſiae! zu ihrer Vorſchrift machte; wenn ſie b) hierin nicht nur die Praxis der acht erſten Jahrhunderte vor ſich hatte, wo alle Irrlehren in allgemeinen Konzilien definitiv verurtheilt und entſchieden worden ſind, ſondern ſelbſt das Urtheil des Pabſtes Honorius I., der durch die VI. allgemeine Synode reformirt und ver-

urtheilt worden iſt; ſo ſcheint das Recht allgemeiner Synoden über die Entſcheidungen der Päbſte um ſo unbezweifelter, als — 2) die Einwendungen gegen die klare Diſpoſition der Synode zu Konſtanz unbedeutend ſind. Denn ſagen, das dieſe Dekrete nur auf den Fall des Schisma berechnet, oder gar mit Schelſtrate behaupten, daß die Konſtanzer Schlüſſe verfälſcht worden ſeyen, iſt eine Ausflucht, die durch die Allgemeinheit der Entſcheidung, und ſchon durch die Konvokationsbulle widerlegt wird, auch deren Ungrund durch Vergleichung der älteſten und ächten Manuſcripte des Konziliums dargethan iſt. Endlich 3) iſt dieſe Behauptung nicht nur von der ganzen Gallicaniſchen Kirche (wie aus den vier berühmten Propoſitionen erhellet) angenommen worden, ſondern ſie gehöret auch zu den Freiheiten dieſer Kirche, ſo, daß alle öffentlichen Lehrer auf die Vertheidigung derſelben ſogar verpflichtet werden. Auch in Deutſchland iſt dieſer Fall, indem ſogar Eugen IV. (1446) in einer eigenen Bulle dieſe Entſcheidung der beiden Kirchenräthe von Konſtanz und Baſel beſtätigte, und ſich anheiſchig machte, dieſe Autorität des Konziliums über den Pabſt anerkennen zu wollen. Zudem iſt dieß nicht bloß die Behauptung der Kirchenrechtsgelehrten Frankreichs und Deutſchlands, ſondern hiemit ſtimmen auch die meiſten Univerſitäten, außer beiden Reichen, überein. Durch Induction kam dieß von den Akademien Löwen, Krakau, Kölln, Pavia, Siena, Anjou, Orleans, Toulouſe, Bononien ſelbſt ſchon vor der Reformation nachgewie-

ſen werden. Es kann daher in den neueren Zeiten die Meinung, daß der Pabſt den Konzilien unterworfen ſey, als die gemeinere angeſehen werden. *)

§. 121.

Dagegen führen die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung für ſich an: a) Es iſt ein Widerſpruch — behaupten, der Pabſt ſey das Oberhaupt der ganzen Kirche mit Gerichtsbarkeit, und ihn dann der repräſentativen Kirche (von der er jedoch das Haupt iſt, und die ohne ihn nicht gedacht werden kann) unterwerfen. Denn ſollte dieſes Statt finden, ſo müßte der Grund in der ausdrücklichen Anordnung des Stifters der katholiſchen Kirche liegen. Allein dieſer hat ſeine Kirche auf dem Petrus errichtet — ihn als Haupt derſelben erklärt, ihm die oberſte Schlüſſelgewalt ertheilt; er kann alſo der Kirche nicht unterworfen ſeyn. b) Das: Dic eccleſiae! (welches Matth. XVI. vorkömmt) zeiget nichts anders an, als die Art und Weiſe, wie mit den Ungehorſamen in der Kirche verfahren werden, und wie man liebevolle Ermahnungen vorausſchicken ſoll, ehe man ſie förmlich verurtheilet. Es iſt alſo keine Vorſchrift für das Oberhaupt der Kirche in der Art, daß man ſich von Seite der Untergeordneten hiernach benehmen dürfe, ſondern in der Art, daß das Oberhaupt ſich nur eben ſo gegen ſeine Untergebenen zu benehmen, und den vorge-

*) De ſenſu et auctoritate decretorum Conſtanſienſium Seſſ. IV. et V. — in Bibliotheca maxima pontificia — cura Rocaberti Tom. IV.

ſchriebenen Stufengang einzuhalten habe. c) Das Faktum der VI. Synode gegen den Pabſt Honorius I. iſt nichts weniger, als hergeſtellt, indem es noch nicht ausgemacht iſt, in welchem Sinne die Synode dieſen Pabſt beurtheilt habe, ob als Ketzer oder — nur als einen Begünſtiger der Ketzer? d) Die Synode zu Konſtanz ſelbſt ſagt in ihren Entſcheidungen ganz deutlich, daß ihr nur die beigelegte Gewalt über den Pabſt zuſtehe pro extirpatione Schismatis. Auch gibt dieß die ganze Verhandlung. Denn nur um dieß Schisma zu beendigen, verſammelten ſich die Biſchöfe, und als es durch die Wahl Martin's V. beendiget war, wurde das Konzil, und zwar von dieſem Pabſte, aufgelöſet. So wie die Veranlaſſung zur Synode ein außerordentlicher Fall war, ſo beziehet ſich auch die Entſcheidung der Synode nur auf dieſen. Wenn es daher auch nicht zu erweiſen iſt, daß die Acta dieſer Synode verfälſcht worden ſind, ſo iſt doch richtig, daß ſie außer dem Falle eines Schisma nicht zur Regel dienen. Endlich e) kann ſich weder die gallicaniſche, noch die deutſche Kirche mit Grunde auf dieſe Verfügungen berufen. Das Fundament bleibt immer widerſprochen, und die Meinungen der Gelehrten bleiben das, was ſie ſind, Meinnngen, nicht — verbindende Normen.

§. 122.

Auch dieſe Gründe, für und gegen erwogen, laſſen noch für die Behauptung, daß der Pabſt den Entſcheidungen eines allgemeinen Konziliums, außer

dem Falle des Schisma, nicht unterworfen ſey, einige wichtige Gründe zurück. Denn 1) der Geiſt der Unfehlbarkeit in dogmatiſchen Entſcheidungen iſt nach einſtimmiger Lehre aller Katholiken, der Kirche gegeben; die Kirche hat aber ein ſichtbares Haupt; dieſes und die Glieder machen die ganze Kirche aus; die Glieder dürfen ſich daher nie von dem Haupte trennen, ſo wie das Haupt nicht von den Gliedern; daher kann für den einzigen Fall, wo kein rechtmäßiges Oberhaupt vorhanden ſeyn ſollte, das verſammelte oder ſonſt vereinigte Apoſtolat der Kirche Vorſehung thun, wie dieß der Fall zur Zeit des Konziliums von Konſtanz war. übrigens zeigt ſich 2) in dem Streite über beide widerſprochene Rechte viel Logomachie. Denn wenn man dem Pabſte das Recht einräumet, proviſoriſche Beſtimmungen in Glaubensſachen herauszugeben, wenn man ſogar zugeſtehet, daß dieſelben interimiſtiſche Normen ſind, gegen welche öffentlich das Gegentheil nicht behauptet werden ſoll, ſo ſcheint es Wortſtreit zu ſeyn, wenn man noch den conſenſum eccleſiae dazu forderet. Denn wie lange ſollte es dauren, bis dieſer hergeſtellt iſt? Oder zu was die Entſcheidung des Pabſtes, wenn die Kirchen an dieſelbe nicht gebunden ſind: und ſind ſie in ſo weit gebunden, daß ſie das Gegentheil nicht behaupten ſollen, wo iſt dann ihre Freiheit? — Es führt daher die gegentheilige Lehre zu Spitzfindigkeiten, zu geſchraubten Unterſcheidungen, die bloß ein Werk des Dranges waren, in welchem ſich die gallicaniſche Kirche zu gewiſſen Zeiten befand, und eine Geburt der Inſub-

ordination, um zu anderen Zeiten den päbſtlichen Entſcheidungen ſich unter gewiſſen Vorwänden entziehen zu können. — Eben ſo iſt es, wenn man den Pabſt von dem Konzilium trennt. Denn weder der Pabſt ohne die Kirche, noch die Kirche ohne den Pabſt kann, darf, und ſoll handeln — hat auch nie gehandelt, ſondern jede einſeitige Handlung iſt immer verabſcheuet und verworfen worden.

§. 123.

III. Das Recht, den Mißbrauch der weltlichen Gewalt, zum Seelenheile in die gehörige Schranken zurück zu weiſen. Wie ſich dieſes Recht gebildet hat, weiſet die Geſchichte in Folgendem nach: Es gab einen Zeitpunkt, wo die Despotie der Mächtigern ſich ſo ausgebreitet und feſtgeſetzt hatte, daß ſie weder Grenzen noch Schranken kannte. Die nähere Entwicklung des Feudalſyſtems hatte zur Folge, daß die Vaſallen den Königen über den Kopf wuchſen, dann jene und die Könige in beſtändiger Fehde lebten, die Stände aber, die unter ihnen waren, unterdrückten, und alle rechtlichen Grundſätze theils ihrer Habſucht, theils andern Leidenſchaften aufopferten. Wie traurig es damals um Recht und öffentliches Wohl ausſah, läßt ſich in tauſend Beiſpielen aus der Geſchichte nachweiſen. In dieſem Drange der Zeiten fand man noch die einzige Ausſicht, dieſen eiſernen und fürchterlichen Despotismus zu beſchwichtigen, in dem immer ſteigenden Anſehen der Päbſte. Schon Nikolaus I. und Hadrian II. hatten die Idee aufgefaßt, daß die geiſtliche Macht dazwiſchen

treten müſſe, um den weltlichen Despotismus zu heben; allein ſie wohnte ihnen nur halbklar bei. Nähere Gelegenheit, dieſelbe zu verfolgen, hatte der berühmte Hildebrand (von dem es, was Genie anbetrifft, wirklich heißt: „Rari nantes in gurgite vaſto!“) aus der Conjunctur der Zeitumſtände aufgegriffen. Schon ſeine unmittelbaren Vorfahrer auf dem päbſtlichen Stuhle ließ er darnach handeln; bei ihm ſelbſt aber wurde daraus erſt ein gediegenes Reſultat. Denn er ſprach die Idee von einer Oberherrſchaft der Kirche über den Mißbrauch der weltlichen Gewalt als einen unbeſtreitbaren Grundſatz aus, und wandte ihn in ſeinen weit ausſehenden Streitigkeiten gegen Heinrich IV. mit einer Zuverſicht und Standhaftigkeit an, die nichts Bedenkliches oder Zweifelhaftes hiebei zuließ. Dieſer Grundſatz that ananfangs den Völkern wohl, und war durch das allgemeine Bedürfniß unterſtützet; denn die Völker übernahmen die Vollziehung willig und mit Freude. Aber ohne dieſe Anerkenntniß und Zuſammenwirkung wäre die Ausführung unmöglich geweſen. — Ungehindert, und unwiderſprochen konnten daher die Päbſte (von Alexander's III. Zeiten an bis auf Bonifaz VIII. 1304) auf demſelben fortfahren. Er war der Hauptgrundſatz des geltenden Staatsrechtes der Zeit, in dem man ſich eben ſo wohl gefiel, als in den neueren Grundſätzen, welche jetzt von der uneingeſchränkten Souveränität der Fürſten behauptet werden. — Allein wie es Jahrhunderte dauerte, bis jener entwickelt, als Prinzip ausgefeilet, und als Norm unbeſtritten angewendet wurde, ſo

dauerte es noch mehrere Jahrhunderte, bis er angegriffen, beſtürmt und vollends geſtürzet wurde. Von Philipp dem Schönen, und Ludwig dem Baiern an bis auf die neueſten Zeiten dauerten dieſe Angriffe fort, und endigten erſt in den letzten Jahrzehnten alſo, daß ſie zwar in der Anwendung widerſprochen, in Prinzipien aber nicht ganz aufgegeben ſind.

§. 124.

Die Behauptung dieſes Rechts hat einige Veränderung erlitten. — Die älteren Rechtslehrer behaupteten poteſtam directam in temporalia regum. Ihr Argument war einfach: die Kirche iſt die oberſte Heilsanſtalt, der alle andere, bloß weltliche, Anſtalten auf dieſer Welt unterworfen ſeyn müſſen. Der Statthalter dieſer Anſtalt auf Erden iſt nach göttlicher Anordnung Petrus und ſeine Nachfolger. Wie Petrus, ſo haben daher auch die Päbſte, das doppelte Schwert (als Symbol der geiſtlichen und weltlichen Macht) erhalten, und mit dieſem die Befugniß, dem Zwecke der Kirche als der höheren moraliſchen Anſtalt alles unterzuordnen, mithin auch einzuſchreiten entweder kumulativ mit der weltlichen Gewalt, oder noch vor ihr; denn das Ewige geht dem Zeitlichen vor — die Zwecke des erſteren ſind erhabener, als letztere.

§. 125.

Dieſe frühere Meinung glaubte Bellarmin (in ſeiner Abhandlung: „De romano pontifice“ L. V. cap. 6) abändern zu müſſen, und ſetzte nur poteſtatem indi-

rectam feſt. Es iſt in der That merkwürdig, ſein Urtheil hierüber zu hören: „Politica poteſtas (ſagt er l. c.) habet ſuos principes, leges et judicia; et ſimiliter eccleſiaſtica ſuos episcopos, canones, judicia. Illa habet pro fine temporalem pacem; iſta ſalutem aeternam. Inveniuntur quandoque ſeparatae, ut olim tempore apoſtolorum, quandoque conjunctae, ut nunc. Quando autem ſunt conjunctae, unum corpus efficiunt, ideoque debent eſſe connexae, et inferior ſuperiori ſubjecta et ſubordinata. Itaque ſpiritualis non ſe miſcet negotiis temporalibus, ſed ſinit omnia procedere, ſicut antequam eſſent conjunctae, dummodo non obſint fini ſpirituali, aut non ſint neeeſſaria ad eum conſequendum. Si autem tale quid accidat, ſpiritualis poteſtas poteſt et debet coërcere temporalem omni ratione, ac via, quae ad id neceſſaria eſſe videbitur.“ Darauf fährt er fort, zu zeigen, wie die geiſtliche Gewalt vor der weltlichen den Vorzug habe im Bezuge auf Perſonen, indem jene, die zwar Fürſten nicht, wie die Biſchöfe, abſetzen, doch als höchſter geiſtlicher Vorſtand wegen des Seelenheils ändern könne. Im Bezuge auf die Geſetze aber kann der Pabſt zwar nicht bürgerliche Geſetze geben, aufheben, abändern; jedoch dazwiſchen treten, wenn dieſe dem Seelenheile nachtheilig ſind, und ihre Abänderung verlangen — oder auch, wenn keiner vorhanden iſt, der als Richter auftreten kann, ſich dazwiſchen ſtellen, in welchem Falle er, wie Innocenz III. (in cap. 3. X. q. f. ſ. l.) ſagt, caſualiter Richter wird.

§. 126.

Die Gründe, womit er ſeine Meinung unterſtützet, ſind folgende: 1) Nach den Grundſätzen der chriſtlichen Religion geht das Ewige dem Zeitlichen vor, und jeder Chriſt iſt verbunden, ſein ewiges Heil mehr, als ſein zeitliches, zu ſuchen. Das Haupt der chriſtlichen Kirche, dem die Obſorge über dieſes ewige Heil anvertraut iſt, kann daher auch gegen jeden chriſtlichen Fürſten, der als Fürſt oder vermöge der weltlichen Regierungsgewalt, die ihm anvertraut iſt, davon gegen das ewige Heil der Chriſten Mißbrauch macht, einſchreiten, und ihn in die gehörigen Grenzen zurückführen. — 2) Die Kirche hat die höchſten und edelſten Zwecke zur Beförderung des Wohls der Menſchen zum Gegenſtande. Dieſe könnte ſie aber nicht erreichen, wenn ihr nicht die weltlichen Zwecke untergeordnet wären. Denn das Geiſtliche kann ohne Beihülfe und Unterſtützung des Weltlichen nicht erreichet werden. Es muß ihr daher das Weltliche untergeordnet ſeyn, ſonſt könnten die Zwecke der Kirche von der weltlichen Macht vereitelt, mithin das wahre Wohl der Menſchen zernichtet werden. 3) Wenn zu Petrus geſagt wurde: „Weide meine Schafe!" ſo iſt ihm über alle Chriſten die Aufſicht übergeben worden, vermöge welcher er nicht nur alle Ärgerniſſe durch zweckmäßige Mittel heben, ſondern auch die Wunde vom Grunde aus heilen darf. Wenn es nun die weltliche Macht (beſonders wenn ſich der Inhaber derſelben zum Chriſtenthume bekennen ſollte) darauf anlegt, das Chriſtenthum zu zerſtören, und die Unterthanen an ihrem

ewigen Heile zu hindern, ſo muß das oberſte Hirtenamt eintreten, und dieß durch angemeſſene Verfügungen zu hindern ſuchen. — Man wende nicht dagegen ein, daß die erſten Vorſtände der chriſtlichen Kirche dieſes Rechtes ſich nicht bedient, ſondern willig den weltlichen Regierungen unterworfen, und ſich vielmehr noch durch unverbrüchlichen Gehorſam ausgezeichnet hätten. Denn aus dem Umſtande, daß die Kirche dieſes Recht nicht ausübte, oder vielmehr nicht ausüben konnte, weil es ihr hiezu an Kraft und Unterſtützung fehlte, folgt nicht, daß ſie daſſelbe nicht ausüben dürfe, da ſie nun ſtärker geworden iſt; denn wie das Kind die Anlage zur künftigen Mannesſtärke in ſich trägt, die Periode der Entwicklung aber ſpäter eintritt, ſo iſt es auch hier. Daher ziehet Bellarmin hieraus den Schluß, daß wenigſtens indirecte die weltliche Macht der geiſtlichen unterworfen ſey.

§. 127.

Allein dieſe Gründe halten die Probe nicht aus. Denn 1) hätten ſie einen ſoliden Grund, ſo müßte er in der Grundverfaſſung liegen, die Jeſus ſeiner Heilsanſtalt gegeben hat. Zwar ſollte dieſe Anſtalt ſo allgemein ſeyn, daß ſie das ganze menſchliche Geſchlecht umfaßte; allein ſie ſollte doch in ihrer Allgemeinheit bloß rein ethiſch ſeyn. überall erklärte ihr Stifter ausdrücklich, daß ſein Reich mit dem Weltlichen an ſich nichts gemein haben wolle, als: „Reddite Caeſari, quae ſunt Caeſaris, et Deo, quae ſunt Dei.“ — Joh. XVIII. ſagt er: „Regnum meum non eſt de hoc

mundo." — Und da man ihm anging, ein väterliches Theilungsgeſchäft auszumachen, antwortete er Luk. XII. „Quis me conſtituit judicem aut diviſorem ſuper vos?" 2) Nie wies er ſeine Apoſtel auf weltliche Hülfe und Beiſtand hin, ſondern ſagte ihnen ihre Verfolgungen vor, und tröſtete ſie nur damit, daß (da ſie von einer Stadt in die andere würden flüchten müſſen ꝛc.) ihr Lohn nicht in dieſer, ſondern in einer anderen Welt ſeyn würde. — Eben ſo dachten auch die Apoſtel: Ruhig betrugen ſie ſich bei allen Verfolgungen, und Paulus ſagt (in ſeinem Briefe an die Römer cap. XIII.) „Omnis anima poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit, non propter iram, ſed propter conſcientiam." 3) So hielten es auch die Chriſten in den drei erſten und härteſten Jahrhunderten der Verfolgungen. Denn Plinius, Statthalter von Bythinien, gibt ihnen (epiſt. 67) das beſte Zeugniß, und bewirket dadurch die Milderung der Verfolgung ſelbſt. Hiemit ſtimmt auch das Benehmen der Chriſten in den folgenden Jahrhunderten überein. Denn Julian, ein offenbarer Feind und Verfolger des Chriſtenthumes, ward von den Chriſten nicht wieder verfolget, noch von der Staatsgewalt abgeſetzt; eben ſo waren die Kaiſer Conſtanz, Valens und Anaſtaſius Verfolger der Orthodoxen, aber deswegen nicht von der Kirche als Regenten beunruhiget. 4) Die Kirche zählt in ihrer Mitte ſo viele Ketzer, Gott- und Ruchloſe, welche die empörendſten Ärgerniſſe gaben; aber nie hat ſie gegen dieſelben etwas anderes unternommen, als die Ausſchließung von der Kirche, ohne über ihre bürgerlichen

Ver-

Verhältniſſe etwas zu beſtimmen. Was ſoll daher die Kirche berechtigen, die Fürſten unter ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen? 5) Mehr als tauſend Jahr exiſtirte die katholiſche Kirche, man kannte dieß Recht nicht, und übte es nicht. Gregor VII. war der erſte, der es gegen Heinrich IV. geltend machen wollte. Allein nicht nur die wichtigſten Männer ſeiner Zeit erklärten ſich dagegen, ſondern ſelbſt Gregor (epiſt. 3. L. 7.) geſteht: „Quotquot Latini ſunt, omnes cauſam Henrici penes admodum paucos laudant ac defendunt, et pernimiae duritiae ac impietatis circa eum me redarguunt.“ Die Thatſachen von Alexander III. herab bis auf Johann XXII. ſind daher ſolche, denen um ſo weniger ein rechtlicher Werth beigelegt werden kann, als die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von der geiſtlichen weder in einer göttlichen Anordnung gegründet iſt, noch in dem Zwecke der Kirche liegt. — Erwäget man hiebei noch, daß dieſe Behauptung die chriſtliche Religion und Kirche nur gehäſſig macht, hingegen die chriſtlichen Fürſten in eine weit abhängigere Lage, als die Ungläubigen ſetzt, ſo wird dieſe Meinung als unrichtig und exorbitant erſcheinen.

§. 128.

Daher verſchwindet auch aller Schein, welchen Bellarmin's Gründe haben. Denn 1) das Ewige geht zwar dem Zeitlichen vor. Es kann aber nur Beweggrund für den inneren Menſchen ſeyn, darnach zu handeln; allein einen äußeren Zwang erleidet derſelbe nicht. Daher darf ihn auch die Kirchengewalt

nicht mit phyſiſcher Kraft durchſetzen. 2) Die Kirche hat ganz eigene Mittel, ihren Zweck zu erreichen — die ſind: Ausſchließung von der Kirche. („Qui eccleſiam non audierit, ſit tibi ſicut ethnicus et publicanus.“) Nur muß ſie ſich in der angewieſenen Sphäre halten. Durch jede andere Verfügung aber tritt ſie aus dieſer heraus. 3) Das Oberhaupt der Kirche kann nicht jede beliebige Macht, ſondern nur eine, der Natur der kirchlichen Geſellſchaft, und ihrem Zwecke angemeſſene, Gewalt haben, und dieſe kann ſich auch nicht weiter, als über die eigene Sphäre der Kirche erſtrecken, mithin — nie über die weltlichen Rechte ausdehnen. 4) Es kann nicht mit Grunde behauptet werden, daß es der Kirche in den erſten Jahrhunderten nicht an Recht, ſondern nur an dem Vermögen, dieſes Recht auszuüben, gefehlt habe. Denn ſehr bald hatte ſich im Geheimen das Chriſtenthum ſo verbreitet, daß die Chriſten ihrer Zahl nach den heidniſchen Obrigkeiten hätten widerſtehen können, weil Tertullian (in ſeiner Apologie cap. 38) ſagen konnte: „Si enim et hoſtes exertos, non tantum vindices occultos agere vellemus, deeſſet nobis vis numerorum et copiarum? . . . . Procul dubio expaviſſetis ad ſolitudinem veſtram, ad ſilentium verum, et ſtuporem quendam quaſi mortui orbis: quaeſiſſetis, quibus imperaſſetis, plures hoſtes, quam cives, vobis remanſiſſent: nunc enim pauciores hoſtes habetis prae multitudine chriſtianorum.“ Noch mehr war dieſer Fall zur Zeit des Kaiſers Julian, deſſen Kriegsheer größtentheils aus Chriſten beſtand, und doch

waren die frommen Biſchöfe jener Zeit weit entfernt, zur Gewalt anzurathen, oder irgend ein anderes weltliches Mittel zu ergreifen; es kann demnach durchgehends die poteſtas indirecta in temporalia regum nicht gerechtfertiget werden.

§. 129.

Es wird nicht am unrechten Orte ſeyn, hier, wo ich die Lehre von den Rechten des Primats ſchließe, über die Lehre der gallicaniſchen Kirche einige Bemerkungen beizufügen, und den Werth dieſer Lehre (welcher ſo ungleich beurtheilet wird) näher zu erwägen. Die Veranlaſſung zu dieſen, ſo berühmt gewordenen, Propoſitionen ſchreibt ſich ſchon von dem 14ten Jahrhunderte (d. i. von den Streitigkeiten zwiſchen Bonifaz VIII. und K. Philipp dem Schönen) her, da ſchon Philipp das Intereſſe der franzöſiſchen Kirche in Oppoſition gegen das Oberhaupt der ganzen Kirche zu ſetzen wußte. Später (im 15ten Jahrhunderte) entwickelten ſich dieſe Grundſätze näher bei Gelegenheit des großen Schisma in der Kirche, da die pariſer Univerſität eine erwünſchte Gelegenheit hatte, ſich als Friedensvermittlerinn aufzuwerfen, und da die franzöſiſche Politik dazwiſchen trat, um ihren, ſeit einem Jahrhunderte gehabten, Einfluß auf die päbſtliche Würde geltend zu machen. Die berühmten Doktoren, Gerſon, d'Ailly, Clemangis trieben den Grundſatz, daß der Pabſt der Kirche untergeordnet ſey, in die Höhe, und ſuchten ihn in den Konzilien von Konſtanz

und Baſel als unumſtößliches Prinzip durchzuſetzen. Von dieſem Zeitpunkte an ſetzte die franzöſiſche Kirche einen Vorzug darin, in gewiſſer Rückſicht gegen den Pabſt, und ſein Anſehen in der Kirche, zwar (gegen die übrigen Kirchen und gegen das allgemeine Syſtem) nicht ganz opponirend, aber doch abweichend zu denken, und dieſe Denkungsart in Fakten anzuwenden. Das ausgezeichnetſte Beiſpiel gab ſie in comitiis gallicanis im Jahre 1682, durch die vier bekannten Propoſitionen, die ich noch beſonders anführen werde. Dieſe wurden durch eine königliche Konſtitution zum pragmatiſchen Geſetze in Frankreich dergeſtalt erhoben, daß die Lehrer hierauf verpflichtet, und ſie auf allen öffentlichen Anſtalten, die dem Studium der Rechtslehre gewidmet waren, vertheidiget werden mußten. Zwar iſt der Veranlaſſer dieſer Sätze, Ludwig XIV., als er ſich mit dem päbſtlichen Stuhle unter Innocenz XII. ausgeſöhnt hatte, auf ihrer Behauptung nicht beſtanden, und war nicht entgegen, wenn die franzöſiſchen Biſchöfe dieſe Meinung tadelten; allein man hat ſich doch bei Gelegenheit der Janſeniſtiſchen Streitigkeiten öfters auf dieſelben berufen, und dadurch den Werth der päbſtlichen Deciſionen zu ſchwächen, oder gar zu verleiten gewußt. Welches Geräuſche man mit dieſem Schreckbilde im Jahre 1811 bei Gelegenheit der, durch Bonaparte veranſtalteten, franzöſiſchen Nationalſynode machte, wird jedem aus der Tagsgeſchichte noch erinnerlich ſeyn. Die Sache glich einer Comödie, änderte ſich aber in eine Tragödie, und es war franzö-

ſiſche Sophiſterei, ja die franzöſiſchen und italieniſchen Blätter waren von dergleichen Rotomondaten über die Wichtigkeit dieſer Sätze (Freiheiten) angefüllt zu leſen, bis endlich die Biſchöfe ſelbſt zur Beſinnung kamen, und eine feſte Sprache führten.

§. 130.

Dieſe vier berühmten Sätze ſind aber folgende: I. Beato Petro, ejusque ſucceſſoribus Chriſti Vicariis, ipſique eccleſiae rerum Spiritualium, et ad aeternam ſalutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam poteſtatem, dicente domino: regnum meum non eſt de hoc mundo! Joan. XVIII. 36. et iterum: reddite ergo, quae ſunt Caeſaris, Caeſari, et quae ſunt Dei, Deo! Math. XXII. ac proin ſtare apoſtolicum illud: Omnis anima ſublimioribus poteſtatibus ſubdita ſit: non eſt enim poteſtas, niſi a Deo, quae autem ſunt, a Deo ordinata ſunt. Itaque qui reſiſtit poteſtati, Dei ordinationi reſiſtit. Rom. XIII. 1. 2. Reges ergo et principes in temporalibus nulli eccleſiaſticae poteſtati Dei ordinatione ſubjici, neque auctoritate clavium eccleſiae, directe vel indirecte deponi, aut illorum ſubditos eximi a fide et obedientia, ac praeſtito fidelitatis ſacramento ſolvi poſſe, eamque ſententiam publicae tranquillitati neceſſariam, nec minus eccleſiae, quam imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum traditioni ac ſanctorum exemplis conſonam omnino retinendam. II. Sic autem ineſſe

apoſtolicae ſedi ac Petri ſucceſſoribus Chriſti Vicariis rerum ſpiritualium plenam poteſtatem, ut ſimul valeant, ac immota conſiſtant ſanctae oecumenicae Synodi Conſtanſienſis a ſede apoſtolica comprobata, ipſoque romanorum pontificum ac totius eccleſiae uſu confirmata, atque ab eccleſia Gallicana perpetua religione cuſtodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae ſeſſione quarta et quinta continentur; nec probari a Gallicana eccleſia, qui eorum decretorum, quaſi dubiae ſint auctoritatis ac minus probata, robur infringant, aut ad ſolum Schismatis tempus concilii dicta detorqueant. III. Hinc apoſtolicae poteſtatis uſum moderandum per canones ſpiritu Dei conditos, et totius mundi reverentia conſecratos; valere etiam regulas, mores et inſtituta a Regno et eccleſia Gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcuſſos; atque id pertinere ad amplitudinem apoſtolicae ſedis, ut ſtatuta et conſuetudines tantae ſedis, et eccleſiarum conſenſione firmatae, propriam ſtabilitatem obtineant. IV. In fidei quoque quaeſtionibus praecipuas ſummi pontificis eſſe partes, ejusque decreta ad omnes et ſingulas pertinere eccleſias, nec tamen irreformabile eſſe judicium, niſi eccleſiae conſenſus acceſſerit.

§. 231.

Es entſtehet daher die Frage: Was dieſe Sätze für einen Werth nach allgemein gültigen Prinzipien des Kirchenrechts behaupten

können? Vorläufig bemerke ich: die Franzoſen pflegen die, in dieſen Sätzen enthaltenen Behauptungen: Freiheiten zu nennen. Das Wort: Freiheit iſt ein Talisman, mit dem man in alten und neuen Zeiten viel Unfug getrieben hat. Wenn dieſes Wort ſo viel ſagen ſoll, daß der franzöſiſchen Kirche von der competenten kirchlichen Autorität (d. i. entweder von der ganzen Kirche, oder von dem Oberhaupte d. i. dem römiſchen Pabſte) Vorzüge, Rechte und Begünſtigungen eingeräumt wurden, die ſich auf Verträge, feierliche Garantien und Privilegien gründen, ſo mag dieſe Benennung ganz unſchuldig ſeyn, und kein, in die Grundſätze des Kirchenrechts, und in der Kirchengeſchichte eingeweihter Kirchenrechtslehrer wird dieſes beſtreiten. Nur verſteht es ſich, daß hier bloß die Rede von Kirchenverfaſſung und Disciplin, nicht aber vom Glauben ſeyn kann: denn letztere unterliegen anderen, nothwendigen und unabänderlichen Beſtimmungen. Soll aber dieſes Wort ſo viel heißen: daß jede Partikular- oder Nationalkirche berechtiget ſey, ſich ſelbſt gewiſſe Vorzüge beizulegen, dieſelben als ihr Eigenthum und ihren rechtlichen Vorzug vor andern Kirchen zu erklären, auch bei einem Widerſpruche oder einer Oppoſition von Seite der Kirche (oder ihrer Vorſtände) darauf zu beſtehen, ſo iſt dieſe Behauptung für die katholiſche Kirche revolutionair, führt zur Trennung, zerſplittert den Mittelpunkt der Einigkeit, und macht die katholiſche Kirche der proteſtantiſchen gleich, die den Charakter der Einigkeit verloren, und ſich in lauter Partikularkirchen aufgelöſet hat. Die fran-

zöſiſche Kirche hat zwar letztere Anſicht manchmal in der That, nie aber aus Grundſätzen von ihren Freiheiten behaupten wollen; vielmehr drücket ſich der Sinn der gallicaniſchen Kirche vom Anfange bis auf die neueſten Zeiten ganz orthodox aus, ſo zwar, daß in Zuſammenſtellung aller Daten wohl kein anderes Reſultat zu gewinnen iſt, als daß dieſe Kirche mit ſich ſelbſt in Widerſpruch geräth. *) Es kann demnach nur der erſtere Sinn dieſes Wortes angenommen werden. Nun hat aber noch Niemand bezweifelt, daß die beſonderen Vorzüge, Privilegien und vertragsmäßigen Rechte in Verfaſſungs- und Diſciplinarſachen, die von der competenten Kirchengewalt den Partikularkirchen eingeräumt wurden, als heilige unverletzliche Rechte angeſehen werden müſſen. Auch genießen durch die Konkordate alle anſehnlichen Kirchen dergleichen Freiheiten, welche man von Seite des Oberhaupts der Kirche nicht mißkennen kann, und wogegen, wenn ſie zuweilen mißkennt werden ſollten, dieſe Kirchen gegründete Klagen zu führen hätten. Mit Frankreich unter Franz I. und Leo X. 1512, mit Deutſchland unter Friedrich III. und

*) Cfr. Was glaubte von jeher die katholiſche, namentlich die franzöſiſche Kirche vom Biſchofe zu Rom? Beantwortet aus kirchlichen Zeugniſſen bis auf unſere Zeiten für alle, die darüber gründliche Belehrung zur eigenen und fremden Überzeugung wenn nicht ſuchen, doch ſuchen ſollten. Augsburg 1812. — Quis eſt Petrus? ſeu qualis Petri primatus? Liber theologico — canonico — politicus. Ratisbonae 1791. Excurſus I.

Eugen IV., dann Nicolaus V. beſtehen dergleichen Konkordate, und ihr Inhalt macht die Grundlage der wahren Kirchenfreiheiten aus.

§. 132.

Allein ſind es auch wohl diejenigen, welche die franzöſiſche Kirche ſeit 1682 prätendirt: können ſie als Rechte dieſer Kirche von ihr behauptet, und müſſen ſie als ſolche geachtet werden? Es muß a) jedem auffallen, daß dieſe Freiheiten mit der Dogmatik verſchmolzen werden; Autonomie kennt die katholiſche Dogmatik nicht. Ihr Glaubens- und ihr weſentliches Verfaſſungsſyſtem läßt dieſe nicht zu, ſondern dieß iſt conſtitutiv durch Chriſtus, und regulativ durch die competente kirchliche Autorität. Keine Partikular- oder auch Nationalkirche kann ſich eine Freiheit geben, wenn ſie nicht die Zu- und Beſtimmung der wahren und ganzen Kirche für ſich hat. Wie darf es daher die franzöſiſche Kirche wagen, gegen die Lehren der anderen Kirchen und gegen die Widerſprüche des kirchlichen Oberhaupts eine Behauptung aufzuſtellen, wodurch ſie mit verbindender Kraft jenen widerſprechen will? Worin ſoll das Fundament einer ſolchen Freiheit liegen? Kann ein einzelner Chriſt, eine einzelne Kirche — der Pabſt allein, oder die Biſchöfe allein eine ſolche Beſtimmung machen? Iſt der Gegenſtand wohl nicht ſo wichtig, daß er nur durch ein bindendes allgemeines Geſetz nach den Bedingniſſen, welche die allgemeine Kirche vorſchreibt, erlediget werden kann? b) Die ſogenannten

Freiheiten der gallicaniſchen Kirche ſind nicht nur von den Päbſten, ſondern ſogar von mehreren ganzen National-kirchen widerſprochen worden. In Deutſchland haben dieſe Sätze ihre ganze Mißbilligung erhalten, bis endlich durch Febron's bekanntes Buch und durch das beſondere Intereſſe, welches die weltliche Gewalt bei Verbreitung dieſer Grundſätze hatte, dieſelben nach und nach eingeſchwärzet, und beliebter gemacht wurden. Die ſpaniſche Kirche erklärte ſich dagegen durch ein Dekret der Inquiſition von 1683, durch welches der Satz: Concilium eſt ſupra papam — als irrig, und ſchismatiſch verworfen wurde. Die ungariſche Kirche verwarf dieſe Propoſitionen gleichfalls durch ihren Vorſtand, den Erzbiſchof und Primas von Gran ſchon im J. 1686. Eben ſo erklärten ſich dagegen Alexander VIII., Innocenz XI. und XII. Dieſelben ſtehen auch in offenbarem Widerſpruche mit den übrigen Äußerungen der gallicaniſchen Kirche. Eine Verſammlung des franzöſiſchen Klerus ſaget vom J. 1626 vom Pabſte aus, er ſey: „eccleſiae univerſalis caput viſibile, Deique in terris Vicarius, Epiſcopus epiſcoporum . . . ſucceſſor Petri — ſuper quem Chriſtus eccleſiam ſuam fundavit, quando illi claves regni coelorum, atque infallibilitatis donum in cauſas fidei reliquit." In einer Vorſtellung, welche die Biſchöfe Frankreichs an Innocenz X. ſchickten, drückten ſie ſich aus: „Judica pro ſancienda regula fidei a ſummis pontificibus lata ſuper epiſcoporum conſultatione divina aeque, ac ſumma per univerſam eccleſiam

auctoritate niti.“ Es kann daher nicht anders, als auffallend ſeyn, wenn wenige Jahre darauf die franzöſiſchen Biſchöfe in einer ſolchen Minderzahl (es waren derer nur 34 im Jahr 1682 verſammelt) gegen die Mehrzahl, die ſich ganz zurückgezogen hatte, dieſen Erklärungen entgegengeſetzte Behauptungen aufſtellten. Noch mehr aber muß es auffallen, daß man dieſe theils durch Schmeicheleien, theils durch Drohungen durchzuſetzen ſuchte, und daß ſogar die pariſer Univerſität durch einen Gewaltakt gezwungen wurde, ſie in ihre Regiſter einzutragen. Wie ſticht dagegen die demüthige Sprache ab, deren ſich die franzöſiſchen Biſchöfe 1692 in ihrem Schreiben an Innocenz XII. bedienen, womit ſie ihren Fehler entſchuldigen? Selbſt Ludwig XIV. verſichert den Pabſt, er wolle ſein Edikt, wodurch er dieſe Propoſitionen zum Reichsgeſetze geſtempelt hatte, unkräftig erklären!!

§. 133.

Ferner — c) das Syſtem der gallicaniſchen Kirche beruhet auf zwei Behauptungen. Erſtens daß beide Gewalten (die geiſtliche und weltliche) unabhängig ſeyen; zweitens daß die Gewalt des Pabſtes bloß geiſtlich ſey. Allein eben dieſe Vorſätze ſind nicht entſchieden; über ſie erheben ſich nicht nur Zweifel, ſondern ſie werden wechſelſeitig widerſprochen. Was können daher die Folgen, welche die gallicaniſche Kirche daraus ziehen will (nämlich ihre Lehre über das Verhältniß des Pabſtes zur Kirche dadurch zu begründen) für ein Gewicht

haben? Vielmehr iſt es nicht weit natürlicher und dem Wechſelverhältniſſe beider Geſellſchaften gemäßer, daß die geiſtliche Gewalt auch auf den Staat einen Einfluß in Sachen habe, welche die Kirchendisciplin berühren, und daß der katholiſche Regent, oder jeder Regent überhaupt, als Beſchützer der Kirche auch auf die Kirche in ſeinen Staaten einwirken könne? Endlich — d) nehme man an, dieſe Prinzipien ſeyen richtig, ſo muß man doch auch annehmen, daß jede Gewalt ſich genau innerhalb ihrer Grenzen halten muß. In der Art aber, wie die gallicaniſche Kirche dieſes nimmt, fällt das Gleichgewicht zwiſchen beiden Gewalten hinweg. Die Theilung iſt hier jene des Löwens in der Fabel. Die weltliche Gewalt eignet ſich zu, was ihr vermöge der Natur des Gegenſtandes zuſtehet. Dann legt ſie ſich wieder alles bei, was zum gemiſchten Gerichte gehöret; behauptet im Zweifel den Vorzug vor der geiſtlichen Macht, und gehet gar ſo weit, ihren Richterſtuhl neben dem Altare aufzuſchlagen, und in das Heiligthum einzudringen. Wie weit man dieſe Freiheiten getrieben hat, gibt die ältere und neuere Geſchichte Frankreichs, und die Menge von Beſchwerden, welche man gehäufet, und die blutigen Wunden, die der Kirchen-Freiheit verſetzt wurden. Wahrhaft die katholiſche Kirche wäre bei dieſer Auslegung und Anwendung der Sätze nicht die Tochter, ſondern die Sklavin; und dieſe Sätze wurden nur zur Chikane der Kirche und zu ihrer Verwirrung gebraucht. Eben ſo iſt es in Rückſicht der noch übrigen Sätze: jedoch iſt hierüber auf eine legale Art gar nichts

ausgemacht. Es werden von beiden Seiten wichtige Gründe und Gegengründe aufgeführt. War es daher dem päbſtlichen Stuhle zu verargen, wenn er ſich dieſer Anmaßung der gallicaniſchen Kirche entgegenſetzte? Und hängt nicht dieſe mit dem Fundamentalgrundſatze der Kirche wegen ihrer Unfehlbarkeit in dogmatiſchen Entſcheidungen zuſammen? Frage man nicht bloß die gallicaniſche Kirche, ſondern alle Biſchöfe: wird nicht immer eine hinreichende Anzahl von Biſchöfen ſeyn, die das volle Erbe der Lehren und Heilsanſtalten Jeſu nur in der Vereinigung mit dem Pabſte behaupten; und iſt nicht eben da die wahre Kirche, wo man es mit dem Pabſte, als dem Mittelpunkte der Einigkeit des Glaubens hält? Iſt nicht die Vereinigung des Hauptes und der Glieder immer als charakteriſtiſches Zeichen der Wahrheit in Glaubensſachen, und die Nichtübereinſtimmung als Merkmal der Ungewißheit und des Irrthums angeſehen worden? Galt dieß nicht jederzeit als Vorzug der katholiſchen Kirche, deſſen keine andere chriſtliche Kirche ſich rühmen konnte? Würde nicht der Same der Uneinigkeiten durch die gegentheilige Lehre ausgeſtreuet? Man wird ſich von den Entſcheidungen des Pabſtes auf jene der Kirche (zuerſt der zerſtreuten, dann der verſammelten) berufen. Bei der zerſtreuten wird man den Beitritt des größeren Theils der Biſchöfe foderen, und, wenn man mit dieſen nicht zum Ziele kommen ſollte, ſich auf den Beitritt der minderen Anzahl als des vernünftigeren Theiles berufen: welche Einwendungen werden gegen ihre ausdrücklichen

oder ſtillſchweigenden Erklärungen gemacht werden? Wer wird hiebei im Stande ſeyn, die Foderungen des Gegentheils über die Frage: wie viele, und was für Biſchöfe beitreten müſſen — abzuweiſen? Die verſammelte Kirche wird eben ſo wenig im Stande ſeyn, die Foderungen der Gegner zu befriedigen. Es mögen noch ſo viele Biſchöfe in einem Konzil ſich vereinigen, ſo wird man dann doch auch die Einſtimmung aller Abweſenden verlangen. Gewiß wird man ſich von dem Urtheile der zerſtreuten auf jenes der verſammelten Kirche berufen, beſonders, weil es ſo ſchwer iſt, Kirchenverſammlungen zu Stande zu bringen, wodurch die Ruheſtörer immer Gelegenheit gewinnen, ihren Handel in die Länge zu ziehen. Die janſeniſtiſchen Streitigkeiten dürften die franzöſiſche Kirche von der Richtigkeit dieſer Bemerkung überzeugen. Wollte man weiter ſagen: durch den Gegenſatz dieſer Propoſitionen werde der Pabſt zum unumſchränkten Herrn in der Kirche (zum Despoten) gemacht; ſo müßte man erſt erwägen, ob dieß gegründet ſey. Denn kann der Pabſt ein Despot genannt werden, wenn man ſeine Gewalt auf die Nothwendigkeit und den Nutzen der Kirche beſchränkt? Wenn man den weltlichen Regenten eine ſolche große Gewalt über die Kirche zuſtehet, oder duldet, wenn dieſe ſelbſt ſich dieſelbe nehmen; warum ſollte nicht auch eine ſolche oder doch eine ausgedehntere, als die Biſchöfe beſitzen, dem Oberhaupte der Kirche eingeräumt werden, wohin uns noch dazu die göttliche Inſtitution hinweiſet?

§. 134.

Aus allem dieſem ergibt ſich daher der Schluß, daß die gallicaniſche Kirche mit Unrecht in dem Sinne, welchen ſie durch dieſe vier Sätze erzielen will, auf Freiheiten ſich beruft, die ihr zuſtehen ſollen. Denn weder die ganze katholiſche Kirche, noch das Oberhaupt derſelben hat ſie anerkannt, und wird ſie nie anerkennen können. Das Fundament jener iſt daher nur Prätention oder Anmaßung.

§. 135.

Nur noch ein Wort — von den Freiheiten der deutſchen Kirche. Hehr und hoch glänzte ehemals die deutſche Kirche in ihrem Episcopate und ſeinen ſtattlichen Attributen, uud behauptete bis auf die Zeiten der Säculariſationen in jenen Anſtalten, die der ſogenannten lutheriſchen Kirchenreformation entgangen waren, Vorzüge und Rechte, auf Fundamentalreichsgrundſätze geſtützet, wie ſie keine andere Nationalkirche erhalten hatte. Ihr Episcopat hatte einen vorzüglichen Theil an dem activen Bürgerrechte, glänzte in den Reichsverſammlungen, worin ein geiſtlicher Fürſt ſogar das Directorium behauptete; ihre Kapitel repräſentirten in geiſtlichen Geſchäften das alte Presbyterium, in weltlichen das Volk oder die Notabeln deſſelben. Das Oberhaupt des ganzen Reichs trug den Titel und die Würde eines Schutz- und Schirmherrn dieſer Kirche, und wachte durch ſeine Reichsgerichte ſorgſam über die Erhaltung dieſer Freiheiten von Innen und Außen. Das

geiſtliche Oberhaupt der katholiſchen Kirche hatte ſie ſelbſt in Achtung, und durch einen Vergleich (Konkordat) gebunden, durfte es dieſelben weder beſtreiten, noch bei Seite ſetzen. Die biſchöflichen Sitze wurden durch die freie Wahl der Domkapitel beſetzt. Die Präbenden an den Kathedralkirchen waren ein Erbtheil des Adels, und, ſo zu ſagen, die größte Stütze deſſelben. Unverbrüchlich hielt man auf den freien Gang des Rechtes in den eingeführten kirchlichen Inſtanzen, und mit ausgezeichnetem Patriotismus vertheidigte man alle dieſe Vorrechte. Aber andere Freiheiten, als jene, welche die kirchliche Disciplinar=Verfaſſung betrafen, kannte man nicht. Zwar befindet ſich unter jenen Dekreten, womit Eugen IV. 1446 die pragmatiſche Sanktion der Deutſchen beſtätigte, auch eine Bulle, worin derſelbe den Grundſatz anerkannte, daß der Pabſt unter einem allgemeinen Konzilium ſtehe, woraus der Schluß folgt, daß die deutſche Kirche ſich der gallicaniſchen nähere, und daher im Grunde eben jene Freiheiten behaupte, die ſich jene beilegt: eine Anſicht, die ſeit Febron's Zeiten mehrmals vorgehoben, und von vielen neueren Kanoniſten behauptet wurde. Allein wenn es gleich richtig iſt, daß der Pabſt die angeführte Bulle erlaſſen hat, ſo drängen ſich doch ſelbſt gegen dieſe Erklärung alle jene Bedenklichkeiten auf, die ich bereits oben in Bezug auf dieſen Gegenſtand vorgetragen habe. Dann haben die Deutſchen ein Jahrhundert hievon gar keinen Gebrauch gemacht, vielmehr in ihrem ganzen Verhältniſſe gegen den römiſchen Stuhl das Gegentheil

an den Tag gelegt, und es iſt nicht Behauptung der deutſchen Kirche, ſondern nur Prätenſion einiger wenigen Gelehrten geweſen, die ſich darauf berufen haben. Es kann daher dieſe letztere Behauptung nicht als eine, von dem Oberhaupte der Kirche zugeſtandene, Freiheit betrachtet werden.

§. 136.

Nach dem Pabſte kommen in der dermaligen kirchlichen Hierarchie 2) die Kardinäle. — Das Wort Kardinal, von dem lateiniſchen Cardo abgeleitet, bezeichnet etwas Ausgezeichnetes. Daher ſagte man nach Polydor. Vergil. (De rerum inventoribus) virtutes Cardinales, vendi Cardinales, puncta coeli Cardinalia. Auch in der Kirche hat es die Bedeutung eines Vorzugs, und zeigt entweder eine vorzügliche Kirche, oder eigentlicher die vorzüglichen Perſonen an, die dem Kirchendienſte gewidmet ſind. So werden die Kanoniker an den vorzüglichſten biſchöflichen Kirchen Kardinäle genennt. In der Folge blieb dieſe Benennung den vorzüglichſten Klerikern der römiſchen Kirche eigen, und ausſchließend. Pius V. (im J. 1567) verbot in einer eigenen Konſtitution allen andern Klerikern, außer jenen, die von dem römiſchen Pabſte dieſen Namen erhalten würden, ihn zu führen.

§. 137.

Die Bildung des Kardinal-Kollegiums weiſet ſich in der Geſchichte folgender Maßen aus. — Es

iſt ſehr begreiflich, daß das Anſehen der, an der römiſchen Kirche angeſtellten, Kleriker progreſſiv mit dem Anſehen der Päbſte ſteigen mußte. Dieſelben waren Prieſter und Diakonen: Prieſter, welche in den Curien die Kirchen bedienten, und — Diakonen, welche die Spitäler, oder ſonſt die Verwaltung der Güter, die zum Patrimonium der römiſchen Kirche gehörten, beſorgten. Viele ſolcher Anſtalten haben ſich bis auf die neueſten Zeiten erhalten, und die Kardinäle: Prieſter und Diakonen führen und genießen noch dieſe Titel. — Später ſind erſt die Kardinalbiſchöfe eingeführt worden. Sie haben ihre Benennung von den ſieben benachbarten Bisthümern um Rom herum, als Oſtia, Rufina, Porto, Alba, Tuſculi, Sabine, Präneſte. Die Biſchöfe dieſer Kirchen wurden anfangs dazu gebraucht, den Gottesdienſt, ſtatt des Pabſtes in den verſchiedenen Kirchen Roms, (wie dieß noch in den Miſſalen angezeigt iſt) zu verrichten; nach und nach aber wurden ſie auch zu den Regierungsgeſchäften der Kirche verwendet. Im Ganzen ſtellte ſich alſo in der Folge das Kardinalkollegium in folgenden Klaſſen dar: I. Kardinal-Biſchöfe; II. Kardinal-Prieſter, und III. Kardinal-Diakonen. — Eine andere Abtheilung iſt jene, die in Bezug auf die Geſchäfte, welche den Kardinälen anvertraut ſind, in Rom gemacht wird, indem man einige Cardinali di chieſa, andere Cardinali di Governo, andere Cardinali miſti nennt.

§. 138.

Die Zahl der Kardinäle war in älteren Zeiten ſehr unbeſtimmt. Kardinal-Diakonen zählte man in den älteſten Zeiten nur 7, deren Zahl unter Paſcal II. bis auf 30 vermehrt, dann wieder reducirt, endlich unter Pius IV. (1560) auf 24 feſtgeſetzt wurde. Kardinal-Prieſter waren von den Zeiten Gregors III. an (nämlich vom J. 731) 28. Ihre Zahl hat ſich aber nach und nach ſo ſehr vermindert, daß man zu Zeiten Alexander's III., bei der Wahl Urbans IV. nur zwei Kardinal-Prieſter findet. Bis auf Nikolaus III. war ihre Zahl immer unbeſtimmt, und gering. Von dieſer Zeit an, (und nachdem die Päbſte die Wahl zu ihrer Würde ausſchließend an die Kardinäle gebracht hatten) vermehrte ſich ihre Zahl ſo ſehr, daß ſie bis auf dreißig, auch darüber ſtieg. Das Konzilium von Konſtanz (Seſſ. XXIII.) wollte ihre Zahl auf 24 feſtſetzen, aber die Päbſte ließen ſich die Hände nicht binden. Leo X., der viele Pracht liebte, erhöhte die Zahl der ſämmtlichen Kardinäle auf 53. Paulus III. und IV., Pius IV., und Gregor XIII. trieben ſie bis auf 76, bis endlich Sixtus V. ihre Zahl auf 50 fixirte, welche aber nicht ſtrenge beobachtet wurde. — Die Zahl der Kardinal-Biſchöfe blieb ſo ziemlich geſchloſſen; und wenn hie und da eine Ausnahme geſchah, ſo war ſie ſelten und vorübergehend, und hatte nur in beſonderen Veranlaſſungen ihren Grund. Nach der Konſtitution Sixtus V. ſollen für immer 6 Kardinal-Biſchöfe, 50 Kardinal-Prieſter,

und 14 Kardinal-Diakonen ſeyn, welches auch bisher in der Art beobachtet wurde, daß dieſe Zahl ſelten überſchritten ward. Dermal iſt dieſe Zahl ganz unbeſtimmt, und wird es auch noch ſo lange bleiben, bis eine reformatio Curiae (die nicht überflüßig ſeyn dürfte) erfolgen wird.

§. 139.

Die Verrichtungen der Kardinäle laſſen ſich auf folgende zurückführen: I. Die Beſtellung des päbſtlichen Stuhls; II. ihr Antheil an der Kirchenverwaltung; III. ihre Privilegien. — I. Die Beſtellung des päbſtlichen Stuhls. In dem Umſtande nämlich, daß der Pabſt zugleich römiſcher Biſchof iſt, und darin, daß die katholiſche Kirche in den erſten drei Jahrhunderten noch nicht gehörig verbunden war, und es nicht wohl ſeyn konnte, liegt der Grund, warum an der Beſtellung derſelben nicht die ganze Kirche Antheil nahm. Die Wahl deſſelben geſchah daher nach eben jener Form, die bei anderen Biſchöfen gewöhnlich war. Dieſe wurde durch den Klerus und das Volk vollbracht. — Eine Abänderung ergab ſich hiebei dadurch, daß nach der Mitte des vierten Jahrhunderts, als bei der Wahl des Damaſus eine Trennung zwiſchen ihm und Urſicinus ſich ergab, der Kaiſer Valentinian ſich aufgefodert fühlte, ſich in die ſpaltige Wahl einzumiſchen, und den Frieden zu ſtiften. Dieß ereignete ſich in der Folge noch mehrmal, und wieder unter dem Kaiſer Honorius (419), welcher ebenfalls

die zweiſpaltige Wahl zwiſchen Bonifaz I. und Eulalius ſchlichtete. — Als die Oſtgothen in Italien eindrangen, und ſich darin ein Reich gründeten, wurde die freie Wahl des Pabſtes, die nach der angezeigten Form geſchah, öfters beſchränkt. Odoaker beſtand darauf, daß kein Pabſt ohne ſeine Einwilligung ernannt werden könne; dieß behauptete auch Theoderich (498) bei Gelegenheit der ſtreitigen Wahl zwiſchen dem Pabſte Symmachus, und einem gewiſſen Laurentius. Er foderte beide Kompetenten vor ſeinen Richterſtuhl nach Ravenna, und ob er gleich das Recht dem Symmachus zuſprach, ſo ſetzte er doch nach deſſen Tode Felix IV. ein, und eben dieſes wagte ſein Nachfolger Theodatus. — Die Freiheit der Wahl des römiſchen Pabſtes wurde nach der Zerſtörung des oſtgothiſchen Reichs in Italien von Seite der orientaliſchen Kaiſer angefochten. Dieſe beſtanden nicht nur darauf, daß die Päbſte von ihnen, oder doch von ihren Exarchen in Italien, die Beſtätigung haben, ſondern auch noch, wie Anaſtaſius (in vita Agathonis) verſichert, eine beſondere Taxe zahlen mußten. Dieſes Verhältniß erhielt ſich, bis endlich das orientaliſche Kaiſerthum von dem Occidente ganz verdrängt, und die fränkiſchen Könige einen Einfluß in Italien, und auf Rom gewonnen hatten. — Seit dieſer Zeit wurde nämlich der Einfluß der orientaliſchen Kaiſer von Gregor III. an gehemmt, und die Freiheit der Wahlen blieb von 752 an bis 1058 *) unter

*) Canon Hadrianus 22. d. 63. iſt offenbar falſch, und zur Zeit des Inveſtiturſtreits erdichtet, wie ſchon

Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, und allen Karolingern bis auf Otto I. und ſeine Nachfolger ungekränket. — Die ſchlimme Lage, in welche der Papat im 10ten Jahrhunderte gerieth, und das eiſerne Zeitalter, welches für denſelben eintrat, foderte beſondere Mittel, um denſelben zum Wohle der chriſtlichen Kirche herzuſtellen. Otto der Große fand mit Beiſtimmung der Römer nur ein Mittel darin, daß er durch Abſetzung Johann's XII. (der ihm untreu wurde, und zu dem Feinde Adalbert überging) in Leo VIII. einen Gegenpabſt aufſtellte, und ihn kräftigſt ſchützte. Die römiſchen Kaiſer gewannen von dieſer Zeit an einen wichtigen Einfluß auf dieſe Wahlen, der ſich unter Heinrich III. gar ſo weit ausdehnte, daß dieſer, nicht nur wie Otto II. und III., Heinrich II., und Lothar I. — das Konfirmations-, ſondern ſogar das Benennungsrecht eines Pabſtes (von Clemens II. an bis zu ſeinem Tode, dreimal) ausübte. — Allein mit Nikolaus II. änderte ſich die Scene, und beinahe für immer. Dieſer Pabſt hielt 1058 zu Rom eine Synode, und ließ in derſelben feſtſetzen, daß in der Folge die Wahl eines Pabſtes (Can. in nomine 1. d. 23.)

daraus vorzüglich erhellet, daß Eginhard, ein gleichzeitiger Schriftſteller, (der Panägyriſt für ſeinen Helden Kaiſer Karl'n dem Großen — in vita) nichts von einer ſo wichtigen Begebenheit, wie dieſe iſt, ſondern Sigobert von Gemblours (ein erklärter Freund Heinrich's IV.) beinahe drei Jahrhunderte ſpäter erſt dieſes erwähnt. (Cfr. Klein Diſſ. ad Can. Hadrian. 22. d. 63. Heidelbergae 1755.)

nur von den Kardinälen — wiewohl aber „accedente cleri, populique conſenſu, ne venalitatis morbus aliqua occaſione ſubrepat, ac ſalvo debito honore et reverentia imperatoris“ vorgenommen werden ſolle. Dieſe Verordnung, durch Gregor VII. (damals Kardinal Hildebrand) als unmittelbaren Nachfolger Nicolaus II. zu Geiſt und Leben gebracht, konnte keine andere Wirkung haben, als eine völlige Umwälzung in dieß Geſchäft bringen. Gregor VII. verlangte zwar noch die kaiſerliche Beſtätigung von Heinrich IV., aber hiemit ſchloß ſich auch dieſe Einwirkung. — Die Wahl der Päbſte wurde nun mit Ausſchluſſe des übrigen Klerus den Kardinälen allein übertragen, und Alexander III. traf noch in Concilio Lateranenſi III. die Verfügung, daß der Pabſt nur dann als rechtmäßig gewählt betrachtet werden ſolle, wenn ſich zwei Drittheile der Stimmen der Kardinäle in einer Perſon würden vereiniget haben. Um die Wahl, die ſich nach dem Tode Clemens IV. über 2 Jahre hinaus gezogen hatte, zu beſchleunigen, verordnete Gregor X., daß die Kardinäle nach dem Tode des Pabſtes in das ſogenannte Conclave eingeſchloſſen werden ſollten, um durch die ganz unbequeme Lebensart, die ſie darin führen müſſen, zur Beſchleunigung der Wahl vermöget zu werden. Dieſe Verordnung beſtätigten mit einigen Modifikationen Clemens V. und VII., Paul IV., Pius IV., Gregor XV. und Urban VIII. Sie wird im Weſentlichen noch immer beobachtet.

§. 140.

II. Der Antheil der Kardinäle an der *Kirchenverwaltung* iſt verſchieden. Bei *Erledigung* des päbſtlichen Stuhles haben dieſelben an der Adminiſtration, in ſo ferne ſie Geſchäfte der *allgemeinen* Kirche betreffen, weiter keinen Antheil, als daß ſie die Wiederbeſetzung des päbſtlichen Stuhls durch eine kanoniſche Wahl beſorgen. Die Adminiſtration der *römiſchen Kirche als ſolcher* ſtehet ihnen aber im Geiſtlichen und Weltlichen zu, und es werden alle jene Beſtimmungen auf ſie anwendbar, welche im gemeinen Rechte von den Domkapiteln bei Erledigung des biſchöflichen Stuhls vorkommen. Nur in *einem ganz außerordentlichen Falle* (wie ſich das cap. un. de Schismat. in 6to ausdrückt, nämlich: „Niſi forſitan neceſſitas adeo urgens incideret . . . vel niſi aliquod tam grande et tam evidens periculum immineret, quod omnibus et ſingulis cardinalibus praeſentibus concorditer videretur, illi celeriter occurrendum") wird geſtattet, daß dieſes Kollegium eine Diſpoſition für die ganze Kirche treffen könne.

§. 141.

Iſt aber der *päbſtliche* Stuhl beſetzt, ſo ſind ihre Geſchäfte ausgedehnt und wichtig. *) Alle Kardinäle vereinigen ſich in dem *Konſiſtorium*, welches

*) Die Anordnung der verſchiedenen Stellen, und die Art und Weiſe, wie die Geſchäfte betrieben werden, nennt man *curia romana* — ein Ausdruck, der im 12ten Jahrhunderte aufgekommen iſt, wo man zu Rom anfing, das

der Senat des Pabſtes iſt, an welchen alle wichtige Geſchäfte gebracht werden. Die ordentlichen Geſchäfte ſind: a) die Benennung der Kardinäle, b) die Beſtellung der Biſthümer durch alle Arten, c) die wichtigen Verfügungen über die Biſchöfe und ihre etwa begangenen Verbrechen, d) die Ertheilung der Pallien, e) die Verleihung der Privilegien. — Außerordentliche Geſchäfte ſind alle ſonſtige wichtige Angelegenheiten der römiſchen oder allgemeinen Kirche, wie ſie ſich in alten, neuern und neueſten Zeiten oft ereignet haben. — Das Konſiſtorium iſt entweder ein öffentliches oder feierliches, zu welchem außer den Kardinälen auch andere Perſonen, z. B. die Geſandten der Kronen zugelaſſen werden: in demſelben kommen bloß bereits berichtigte Geſchäfte, z. B. abgeſchloſſene Konkordate ꝛc. vor; oder ein geheimes, worin theils die ordentlichen, theils außerordentlichen Geſchäfte in der Stille berathen werden. Die geheimen Konſiſtorien ſetzt der Pabſt aus beſtimmten Mitgliedern zuſammen, und kein Kardinal kann ſich beſchweren, wenn er hiezu nicht gerufen wird.

Civilrecht mit dem Kirchenrechte zu verbinden, und alle Geſchäfte nach deſſen Formalitäten zu behandeln. Seit dieſer Zeit hat man öfters die sedes romana unterſchieden, und — Fehler bei der letztern bemerken wollen, von welchen man die erſtere freizählte. Dieſer (zwar grundloſen) Diſtinction bediente man ſich zuweilen, um ſeine Empfindlichkeit oder Feindſchaft recht nachdrücklich den Päbſten zu zeigen, wie dieß bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwiſchen Karl'n V. und Clemens VII. 1526, dann bei jenen der Republik Venedig und Paul V. 1606 geſchah.

§. 142.

Die päbſtliche **Kanzlei** beſchäftiget ſich mit der Ausfertigung der päbſtlichen Geſetze, Reſcripte, pragmatiſchen Sanctionen, und was zu den inneren und äußeren Regierungsgeſchäften gehöret. Der Vorſtand derſelben nennt ſich nicht Kanzler, welche Stelle die Päbſte von ihrer Perſon nicht trennen, ſondern **Vice-kanzler.** Die bei derſelben angeſtellten Perſonen theilen ſich in ſolche, die **de banco majori**, oder de banco **minori** ſind, und deren Geſchäft es iſt, die Zweifel, die ſich über den Sinn, die Auslegung und Anwendung der päbſtlichen Erläſſe ergeben, zu heben, und richterlich zu entſcheiden. *) — Die **Datarie.** Ihr Wirkungskreis erſtrecket ſich vorzüglich auf die Verleihung der **Benefizien**, und Ertheilung anderer **Gnadenſachen**, z. B. Diſpenſen im **Alter**, in **Ehehinderniſſen** ꝛc. Die Päbſte ordneten dieſe Stelle deswegen an, damit bei den vielen Gnadenbezeugungen (die ſie ehemals ausſpenden konnten) Verwirrung vermieden würde. Der Vorſtand dieſer Stelle mußte das tempus **datae gratiae** genau aufzeichnen, und wurde deswegen **datarius** genannt. Auch dieſer Vorſtand, welcher immer ein Kardinal iſt, nennt ſich bloß **Prodatarius.** — Die **Pönitentiarie** iſt jenes Tribunal des Pabſtes, welches die demſelben **reſervirten Gewiſſensfälle** behandelt, und die Diſpenſe und Losſpre-

*) Von den päbſtlichen Kanzleiregeln, ihrem Gebrauche und Anſehen werde ich bei der Materie **de beneficiis** handeln.

chung hierüber ertheilt. Es iſt zu bemerken, daß dieſe Dispenſen lediglich für das Gewiſſen, d. i. pro foro interno ertheilt werden; wenn daher ein ſolcher Fall zur Publicität kommt, ſo muß die Dispenſe in der Datarie nachgeholt werden. Nach einer Verordnung vom Pabſte Pius V., die anfängt: In omnibus &c. müſſen die Expeditionen ganz gratis geſchehen. — Die Signatura juſtitiae. Bei dieſer werden die Vorfragen unterſucht: Ob in einer gewiſſen Sache die Berufung zuläſſig ſey, in welcher Art, und unter welchen Klauſeln? Es kann dieſe Unterſuchung bei allen Arten von Berufungen Statt haben, es ſey denn, der Gegenſtand reſortire beſtimmt zu einer Stelle, z. B. zur Kongregation der Interpreten der tridentiniſchen Schlüſſe, wo es in der Kanzleiſprache heißt: Eine ſolche Sprache hat Signaturam in ventre. — Signatura Gratiae entlediget jene Sachen, welche gerade nicht zur Juſtiz gehören, ſondern wo eine außerordentliche Einſchreitung nothwendig ſcheint. — Die Rota iſt in kirchlichen ſowohl, als in bürgerlichen Sachen (für den Kirchenſtaat in contentiöſen, und in der dritten Inſtanz in andern Rechtsſachen für die ganze Kirche) das oberſte Tribunal.

§. 143.

Ein großer Theil der Regierungsgeſchäfte, welche die allgemeine Kirche betreffen, wird in Kongregationen verhandelt, unter welchen die wichtigſten ſind: a) Congregatio ſ. officii, b) congregatio indicis librorum prohibitorum, c) congregatio ritu-

um, d) congregatio interpretum ſ. concilii Tridentini, e) congregatio episcoporum et regularium, f) congregatio de propaganda fide. — Durch das widrige Schickſal, welches der päbſtliche Stuhl in dem letzten Dezennium erlitt, iſt freilich der Geſchäftsgang mannichfaltig geſtöret, unterbrochen, ja ganz ſiſtirt worden. Es iſt aber zu erwarten, daß bei der wieder hergeſtellten Ruhe es ſich Seine päbſtliche Heiligkeit angelegen ſeyn laſſen wird, ſeiner Curia eine verbeſſerte Einrichtung zu geben.

§. 144.

Da den Kardinälen die wichtigſten Geſchäfte in der Kirche anvertraut ſind, ſo iſt es ſehr begreiflich, daß ſie auch in intellektueller, und moraliſcher Hinſicht ſich auszeichnen, und Sterne erſter Größe in der Kirche Chriſti ſeyn ſollen. Der Kirchenrath zu Trient (Seſſ. XXIV. cap. 1. de ref.) beſtimmt daher, daß bei Anſtellung der Kardinäle auf alle jene Eigenſchaften Rückſicht gemacht werden ſoll, „quae de episcoporum praeficiendorum vita, aetate, doctrina, et coeteris qualitatibus alias in eadem Synodo conſtituta ſunt . . . . ut beatiſſimus romanus pontifex, quam ſolicitudinem univerſae eccleſiae ex muneris ſui officio debet, eam hic poſſimum impendat, ut lectiſſimos tantum ſibi Cardinales aſciscat.“ Es iſt auch nicht zu mißkennen, daß immer unter ihnen mehrere aus dieſem ehrwürdigen Kollegium durch vorzügliche Klugheit und Frommheit ſich dauernde Achtung und Verdienſte er=

worben haben. — III. Ihren Rang in der kirchlichen Hierarchie behaupten ſie jetzt unmittelbar nach den Päbſten; ſo war es aber nicht immer. Denn ſo lange die römiſche Kirche keinen ſo ausgedehnten und durchgreifenden Einfluß in die Kirchengeſchäfte hatte, war auch ihr Anſehen nicht ſo bedeutend. Sie hatten keinen Vorrang vor den Biſchöfen, außer wenn ſie ſelbſt Biſchöfe waren, wie aus der, unter Benedict VIII. (1015) zu Rom gehaltenen, Synode erhellet, wo die Biſchöfe noch vor den Kardinälen unterzeichnet ſind. Erſt nachdem ſie unter Nicolaus II. zum ausſchließenden Wahlrechte der Päbſte gelangten, dann zu häufigen Geſandtſchaften gebraucht wurden, ſelbſt auch größtentheils die biſchöfliche Würde erhielten, ſtiegen ſie über die Biſchöfe empor, welches ihnen von Innocenz IV. (in einer Synode zu Lyon) beſtätiget wurde. Da der Pabſt Eugen IV. (1439) den Erzbiſchof zu York in England zum Kardinale machte, proteſtirte der Erzbiſchof von Kanterbury dagegen, und dem Pabſt koſtete es in der Konſtitution: Non mediocri &c. (Bull. Mag. Tom. I.) viele Mühe, dieſen Vorzug der Kardinäle zu rechtfertigen. Doch litt in neueren Zeiten ihr Anſehen und Vorrang (wenigſtens von Seite der Kirche) keinen Widerſpruch mehr, und ihr Rang in der kirchlichen Hierarchie iſt befeſtiget.

§. 145.

Die Kardinäle ſind in ihrer Kleidung und in ihrer Titulatur ausgezeichnet. Der rothe Huth, den ſie von Innocenz IV. erhielten, ein rothes

oder violettes Talarkleid, nebſt einer Mozzette ſind die vorzüglichſte Kleidung; den Titel: Eminenz haben ſie von Urban VIII. erhalten. Noch andere Vorzüge ſind politiſcher Eigenſchaft, unter welchen wohl der iſt, daß ſie königlichen Rang behaupteten. Dieſer hohe Vorrang wurde denſelben durch die ſogenannten Kronkardinäle zu Theile. Doch wollten die ehemaligen deutſchen Erzbiſchöfe ihnen denſelben nicht einräumen. Seitdem aber auch letztere als Churfürſten königl. Rang erhielten, behaupteten beide (nämlich die deutſchen Erzbiſchöfe, und die Kardinäle) denſelben. Die neueren franzöſiſchen Kronkardinäle hatten ihren Rang nach dem Prinzen von Geblüte.

§. 146.

3) Die päbſtlichen Geſandten, oder Nuntien. — Von dem Rechte des Oberhaupts der Kirche, Geſandte zu ſchicken, iſt bereits gehandelt worden. Jetzt kann daher nur die Rede von der Eintheilung dieſer Art kirchlicher Offizialen, wie (nach ihrer verſchiedenen Abſtufung) von ihren Rechten ſeyn. Die päbſtlichen Geſandten wurden, ſobald nur die Kirchenorganiſation einige Vorſchritte machte, nothwendig. Die häufigen Uneinigkeiten in Glaubensſachen, die ſich mit der Reception der Kirche im Staate äußerten, erheiſchten Localcommiſſionen, mithin — Geſandte. Die erſten Legaten waren jene, die nur zur Austragung eines beſonderen Geſchäftes beſtimmt waren, und deren Amt und Verrichtung ſich mit derſelben endigte. Solche Ge-

ſandtſchaften waren jene des Pabſtes Julius in Sache des Athanaſius an die orientaliſche Kirche, des Liberius an den Kaiſer Konſtanz, dann jene auf der Synode zu Kalzedon. — Die zweiten waren diejenigen, die nicht bloß für einzelne, ſondern zur Beſorgung aller vorkommenden Geſchäfte an der kaiſerlichen Reſidenz zu Konſtantinopel unterhalten wurden. Sie hießen Apocryſiarien, reſponſales. Ihr Anfang iſt im 5ten Jahrhunderte zu ſuchen, und gehet herab bis auf das 8te; ſie beſorgten die Geſchäfte des römiſchen Stuhls. Leo I. hinterließ nach geſchloſſener Synode zu Kalzedon den Biſchof Julian zu Konſtantinopel, und inſtruirte ihn genau, wie er ſich zu benehmen habe. Dieſe Stelle wurde unter Juſtinian ganz feſt, und war ſo ehrenvoll, daß ſie ausgezeichnete Köpfe bekleideten, welche dann auch durch höhere Anſtellungen (wie es bei Gregor dem Großen der Fall war) belohnt wurden. Nach der Trennung der orientaliſchen und occidentaliſchen Kirche ſetzten die Päbſte dieſe Geſandtſchaften an dem fränkiſchen Hofe fort. — Rückſichtlich der Reſponſalen ſind zwei Sachen zu bemerken: 1) ſie hatten keine geiſtliche Gerichtsbarkeit, wie dieß deutlich aus der epiſt. 60. Leonis ad Julianum erhellet; 2) man machte Rückſicht darauf, ob ſie auch den Regenten angenehme Perſonen wären. Dieß ſagte die Inſtruction, die Leo I. ſeinem Geſandten, den er an den Kaiſer Marcian und die Kaiſerin Pulcheria abſandte, mitgab. (Cfr. Petrus de Marca l. c. de Concord. Sacerd. et Imp. — Thomaſſin N. et V. discipl. p. 1. L. 2. cap. 108.)

§. 147.

Die dritte Klaſſe der päbſtlichen Geſandten waren die Vicarii apoſtolici oder Legati nati. Ihr Urſprung fällt in das vierte Jahrhundert. — Die Veranlaſſung zu ihrer Aufſtellung war folgende: die Päbſte wurden bei der Schwäche des römiſchen Kaiſerthumes im Occidente, und bei dem Andrange der Barbaren, wodurch Künſte und Wiſſenſchaften immer mehr zerfielen, ſo zu ſagen, das Orakel im Occidente nicht bloß in politiſchen, ſondern auch vorzüglich in kirchlichen Angelegenheiten. Alles ſammelte ſich um den römiſchen Stuhl, und erwartete von ſeinen Ausſprüchen die Entſcheidung. Hiedurch bildeten ſich dann die Reſervatrechte dieſes Stuhles. Die Päbſte, welche theils durch den Titel als Patriarchen, theils als Primaten zu Ausübung derſelben ſich berechtiget glaubten, wollten den entfernteren Provinzen dieſen Rekurs erleichteren, und verfielen daher auf den Gedanken, in dieſen Provinzen Vikarien für ſich aufzuſtellen. Nach der Lage des Occidents traf dieſes anfangs bloß die zwei entfernteſten Provinzen Illyrien und Gallien, wo — in erſterer der Biſchof zu Theſſalonich, in letzterer der Biſchof von Arles als päbſtlicher Vikar aufgeſtellt wurde. — Die Amtspflichten eines ſolchen Vikars waren: im Namen des Pabſtes auf die Reinheit der Lehre zu ſehen, auf die Beobachtung der Kirchengeſetze zu ſtreben, und die Kirchendisciplin zu erhalten und zu ſchützen. Das Vikariat zu Theſſalonich in Illyrien war das älteſte; das andere jenes zu Arles

in

in Frankreich. In der Folge vermehrten ſich dieſelben mehr, und faſt eine jede Nationalkirche erhielt ein ſolches Vikariat. In Deutſchland wurde das päbſtliche Vikariat, welches Winfried (oder, wie ſein Name umgeändert wurde, Bonifaz) von den Päbſten Gregor II. und III. erhielt, merkwürdig. Zu bemerken aber iſt, daß die Päbſte durch die eingeſetzten Vikariate den Rechten der Metropoliten nichts präjudiziren wollten, indem Gregor der Große in ſeinem Briefe an den Biſchof Virgilius zu Arles ausdrücklich ſagt: „Singulis ſiquidem metropolitanis, ſecundum priſcam conſuetudinem proprio honore ſervato;“ auch wurden dieſe Vikariate mit Einverſtändniß der verſchiedenen Regierungen errichtet. Bis auf das 9te Jahrhundert hatte man alſo nur zwei Arten päbſtlicher Geſandten: jene, die bei außerordentlichen Gelegenheiten (z. B. auf Synoden) geſchickt wurden; und jene, die ſtändig waren, und die Stelle des Pabſtes in Reſervatfällen vertraten.

§. 148.

Allein mit dem neunten Jahrhunderte änderte ſich wiederum die Disciplin der Kirche in dieſem Punkte. Einerſeits das allgemeine Verderbniß, welches in der Kirche Chriſti eingeriſſen war; andererſeits die Macht der Päbſte, die aus mannichfaltigen Veranlaſſungen ſich erweitert hatte, waren die Urſachen, welche die Päbſte bewogen, häufiger, als ſonſt, Legaten zu ſchicken, da ſie nicht alles zu Rom ausmachen konnten. Von Nikolaus I. an finden wir immer eine ſo ziemliche

Zahl Legaten in allen Provinzen herumwandeln, die Synoden hielten, um die Simonie und den Konkubinat zu beſtrafen, die Kirchengeſetze einzuſchärfen, und die Ordnung herzuſtellen. Da in dieſem Jahrhunderte die Kreuzzüge ſich eröffneten, ſo wurde das Legatenweſen noch häufiger, indem durch dieſe überall die Regenten, der Adel und das Volk in Bewegung geſetzt wurde. Anfangs wurden freilich dieſe Legaten noch nicht läſtig. Man ſah theils die Nothwendigkeit derſelben ein, theils den Nutzen, den ihre Legationen bei der ganz verfallenen Kirchendisciplin hatten; auch wußten die Legaten von ihren Legationen noch nicht ſo viele Vortheile zu ziehen. Aber wie jede in ihrem Keime gute Anſtalt — in der Folge ausartet, ſo war es auch bei dieſer. Nachdem die Macht der Päbſte den höchſten Punkt erreichet hatte, und ſelbſt die Verſuche der beiden Friederiche ſie nicht ſtürzen konnten, ſo war es freilich nicht mehr befremdend, wenn ſubalterne Seelen, deren Name immer Legion iſt, davon Mißbrauch machten, und wenn ſelbſt Päbſte, die nicht immer gleiche Einſicht, gleichen Muth, und gleiche Politik hatten, ſich zu manchen Schwachheiten verleiten ließen. Die Päbſte und die Geſandten machten Mißbrauch von ihrer urſprünglichen Beſtimmung: erſtere dadurch, daß ſie die Gewalt ihrer Legaten zu weit ausdehnten; letztere, daß ſie dieſe Ausdehnung noch mißbrauchten.

§. 149.

Da natürlich doch die Gewalt der Legaten nach der Exigenz der Umſtände, nach dem Terrain, auf wel-

ches ein Geſandter geſetzt wurde, oder nach dem Gange der Politik verſchieden ſeyn mußte, ſo entſtand hieraus eine Klaſſifikation der Legaten, die nach dem beſtehenden Kirchenrechte folgende iſt: die erſte Klaſſe bilden die legati miſſi; ſie theilen ſich in Legaten vom erſten, und vom zweiten Range. Die vom erſten Range heißt man Legatos a latere. Da meiſtens zu dieſen Stellen Kardinäle gewählt werden, oder doch wenigſtens andere, durch hohen Rang ausgezeichnete Kirchenprälaten, ſo wird ihnen auch das größte Maß der Rechte zu Theile, welche die Päbſte ihren Geſandten zu verleihen pflegen. Die vom zweiten Range heißen miſſi geradehin, und zwar entweder außerordentliche, die nur zur Erfüllung eines beſtimmten Auftrages abgeſendet werden, nach Beendigung deſſelben aber zurückkehren, oder ordentliche, die auch Nuntii heißen, die zum Theile die alten reſponſales erſetzen, und zur Beſorgung der Geſchäfte an Höfen, oder in gewiſſen Diſtrikten verwendet werden. — Die zweite Klaſſe machen die legati nati aus: ſie unterſcheiden ſich von den erſteren darin, daß der Auftrag des Pabſtes zur Ausübung der päbſtlichen Rechte nicht ſowohl, wie im erſteren Falle den Perſonen, als einer gewiſſen Stelle geſchieht, daß mithin der Inhaber einer beſtimmten kirchlichen Stelle auch der Gewalthaber der päbſtlichen Rechte iſt.

§. 150.

Die rechtlichen Grundſätze von den päbſtlichen Geſandten ſind folgende: Die päbſtlichen Geſandten

können nur jene Gewalt ausüben, welche ihnen die Päbſte übertragen haben. — Sie ſind bloß Stellvertreter des Pabſtes; es kommt daher einzig darauf an, welche Gewalt, und in welchem Maße der Pabſt denſelben übertragen wollte: daraus folgt, a) daß der Pabſt keine Rechte übertragen kann, die er nicht ſelbſt beſitzt; daß b) nur ſolche Rechte, die dem Pabſte als Oberhaupte der Kirche, entweder vermöge des Primats, oder vermöge der Einwilligung der ganzen Kirche zuſtehen, den Geſandten überlaſſen werden können; daß c) jeder Geſandte bei dem Antritte ſeines Amtes ſein Kreditiv vorlegen muß, um ermeſſen zu können, welche Vollmachten er habe; daß endlich d) die Vollmacht eines Geſandten, wenn er kein Legatus natus iſt, mit dem Tode des Pabſtes erlöſche.

§. 151.

Die Rechte der Legaten ſind nicht gleich, wie ſchon bemerkt wurde; die legati a latere haben die anſehnlichſten. Nicht unpaſſend drückt ſich ein Schriftſteller hierüber aus: „Sie ſind das fac totum pontificis.“ a) Dieſe können die percuſſores clericorum losſprechen, b) die Wahlen der Biſchöfe beſtätigen, und auch in ſtreitigen Fällen darüber erkennen, (cap. 4. 9. X. de off. leg. cap. 36. X. de elect. in 6to) c) geiſtliche Pfründen in Koncurrenz mit den Biſchöfen ertheilen (cap. 6. de off. leg. cap. 31. X. de praeb.) d) ſie ſind berechtiget, ihrem Charakter gemäße Diäten in den Provinzen, welche ſie durchreiſen, oder wo ſie Geſchäfte

haben, zu erheben; e) bei ihrer Anweſenheit in einer Provinz hört die Gewalt aller anderen Geſandten, die ſich darin befinden mögen, auf; (cap. 8. de off. leg.) f) auch durften in ihrer Anweſenheit, weder die Patriarchen, noch die Erzbiſchöfe ſich ein Kreuz vortragen laſſen, (cap. 23. X. de priv.) ſo wie g) ſie auch eine ausgezeichnete Kleidung, und noch andere minder wichtige Befugniſſe und Vorzüge haben, als jene Legaten, die man nur ſchlechtweg miſſos nennt. — Gewöhnlich beſtehen ihre Facultäten in folgenden: 1) Sie haben das Recht, die Reſervatfälle des Pabſtes, welche von minderer Wichtigkeit ſind, ſtatt deſſelben auszuüben; daher die Diſpenſen in Abſtinenzgeboten, in dem Alter zur Weihe, in Ehehinderniſſen, u. dgl. mehr. 2) Ein anſehnlicher Zweig ihrer Vorrechte iſt aber ihre Gerichtsbarkeit, mit welcher ſie die Päbſte ausrüſteten. Sie erſtreckte ſich ad jurisdictionem voluntariam et contentioſam, und in letzterer Rückſicht ſprachen ſie dieſe nicht nur in zweiter Inſtanz, ſondern ſogar in erſter an, und legten ſich dieſelbe concurrenter, oder elective, oder ex praeventione mit den Biſchöfen bei; auch behandelten ſie ſolche nach kurialiſtiſchen Grundſätzen, wovon ich noch reden werde. 3) Sie hatten das Recht, nicht nur ihre Diäten von den Orten, wo ſie Geſchäfte hatten, zu verlangen (procurationes canonicae), ſondern forderten wohl auch noch andere Beiträge, worüber ihnen zuweilen nicht ungegründete Vorwürfe gemacht wurden.

§. 152.

Das Staats- und neuere Kirchenrecht hat aber in Zuſammenhaltung mit dem alten Dekretalrechte viele Veränderungen herbeigeführt. — Erſtens: nach dem Staats- und nach dem europäiſchen Völkerrechte iſt bei der Aufnahme eines Legaten vorzüglich die Einwilligung des Regenten, zu welchem der Legat geſchickt wird, nothwendig. Der päbſtliche Geſandte wird, wie jede andere diplomatiſche Perſon betrachtet. Es wird alſo vor ſeiner Aufnahme gefoderet, daß ſein Eintritt in das Land, oder an den Hof der Regierung, wo er ſich aufhalten will, bekannt gemacht werde; daß er ſein Creditiv vorlege, und daß, wenn der Inhalt deſſelben Anſtand erregen ſollte, man ſich Modifikationen müſſe gefallen laſſen. So war der Gang der Sache in Frankreich ſeit einigen Jahrhunderten, wie Hericourt (loix eccleſ. p. 1. cap. 7. n. 6.) zeiget. Gleiche Praxis bezeuget für Spanien Baluzius (in Suppl. ad Petrum de Marca L. 5. cap. 58. n. 10.) — und für die Niederlande van Eſpen (jus eccl. p. 1. tit. 21. n. 9.) Dieſe Befugniſſe haben auch die ehemaligen italieniſchen Republiken Venedig und Genua behauptet, wie aus dem Vorgange bekannt iſt, der ſich zwiſchen Klemens XIII. und der Republik Genua (1760) ereignete, als dieſer Pabſt einen Legaten nach Korſika, (welches dazumal unter genueſiſcher Souverainität ſtand), ohne Erlaubniß dieſer Regierung ſchickte. In Deutſchland war die Praxis nicht gleichförmig. In dieſer terra obedientiae hatten wohl bis nahe

um die Zeiten der Reformation die päbſtlichen Geſandten einen weiten Wirkungskreis, wie aus der Geſchichte bekannt iſt. Man fühlte zwar das Drückende oder doch Unbequeme, was mit dieſen Geſandtſchaften verbunden war; wußte ſich aber nicht zu helfen. Wenn der deutſche Kaiſer mit den Päbſten in widrigen Verhältniſſen ſtand, ſo wurde manchmal die Sache genauer genommen, wie dieß unter Friedrich I. und Hadrian IV. (1158) der Fall war; ſonſt aber ließ man die Sache ſo ziemlich bedachtſam gehen. Nur K. Maximilian I. erklärte ſich (1560) bei den, zwiſchen ihm und dem päbſtlichen Stuhle obwaltenden, Differenzen gegen den päbſtlichen Legaten Raymund, Biſchof von Gurk, etwas heftiger, und verweigerte ihm den Eintritt in das Reich ſo lange, bis er ſeine Facultäten vorlegen würde, die dann auch von dem Reichsregimente zu Nürnberg (1501) modifizirt wurden, worauf erſt dem Geſandten der Eintritt in das Reich geſtattet wurde. (Vergl. Reichsabſchiede von Senkenberg II. Th.) Ja zuweilen hat man, aber nicht immer cohärent, dieſe Grundſätze der Dekretalen durch neue Verordnungen aufzufriſchen geſucht. *) — So viel von Seite der weltlichen Gewalt.

*) Extrav. un. de conſuet. inter comm., nach welcher diejenigen mit dem großen Banne belegt werden ſollen, die einen päbſtlichen Geſandten von dem Eintritte in eine Provinz abhalten, iſt — als den Prinzipien des Staats- und Völkerrechts widerſprechend, nicht angenommen. (Oberhauſer praelect. can. Tit. 30. de off. leg.)

§. 153.

Zweitens: Das neuere Kirchenrecht hat auch manche Beſchränkungen gegen das alte Dekretalenrecht herbeigeführt. Und zwar ſind 1) den Legaten a latere anſehnliche Rechte verblieben, und in allen wichtigen Reſervatfällen des Pabſtes haben ſie wenigſtens die Inſtruction, in minder wichtigen — die volle Erledigung ohne weitere Rückſprache. 2) Zwar können ſie nicht mehr Statuten machen und aufheben: auch in Bezug auf die beſonderen Konkordate, welche die Nationen mit dem päbſtlichen Stuhle errichtet haben, zählt man es unter die Vorzüge, daß gewiſſe Kirchenangelegenheiten nur von dem päbſtlichen Stuhle unmittelbar beſchäftiget werden; doch haben ſie hiebei noch immer die Information. 3) In der Berufungsinſtanz üben ſie Namens des Pabſtes die Gerichtsbarkeit aus — ein Vorzug, der ihnen noch gegönnt iſt. 4) Sie ertheilen auch vollkommene Abläſſe, abſolviren von geiſtlichen Zenſuren, und haben auch die Befugniß, von Eiden zu entbinden. — Die Legati miſſi haben dieſe Facultäten in beſchränkterem Maße; doch können ſie auch mehrere Akte der freiwilligen und contenſiöſen Gerichtsbarkeit ausüben. Um eine Ueberſicht zu gewinnen, wird es gut ſeyn, wenn dieſe, wie ſie den Nuntiaturen bis auf die neueſten Zeiten verliehen worden ſind, beigeſetzt werden. *)

*) Facultäten, wie ſie gewöhnlich an die Nuntiatur zu Kölln ertheilt wurden, waren folgende: 1. Viſitandi et reformandi patriarchales, primatiales,

§. 154.

Dieſe ſind im Allgemeinen die Rechte der päbſtlichen Legaten. Bis auf den Kirchenrath von Trient waren ſtändige päbſtliche Legaten nicht be=

metropolitanas et alias cathedrales et collegiatas ac parochiales eccleſias, nec non monaſteria tam virorum ac mulierum, praepoſituras et loca ſaecularia ſc. conventus quorumcunque ordinum etiam mendicantium, nec non hoſpitalia, etiam exemta, et apoſtolicae ſedi immediate ſubjecta, eorum capitula, conventus, univerſitates, collegia, et perſonas ſaeculares ac regulares, etiam, ut praefertur exemtas, et ſubjectas, quoties videbitur. 2. Conſtitutiones, conſuetudines et mores mutandi, vel conſtitutiones de novo edendi, vel jam editas promulgandi et confirmandi. 3. Abuſus tollendi. 4. In perſonas ſaeculares etiam mendicantes inquirendi, easque puniendi, et ad honeſtae vitae modum reducendi et reformandi. 5. Cognoſcendi et terminandi cauſas criminales, et matrimoniales, et quascunque alias eccleſiaſticas, profanas, civiles, criminales et mixtas, ad forum eccleſiaſticum quomodolibet pertinentes — non tamen beneficiales — praeterquam in prima inſtantia. 6. Conferendi beneficia eccleſiaſtica ſimplicia intra limites ſuae legationis, dummodo ratione menſium apoſtolicorum reſervata non fuerint, quorum fructus viginti quatuor ducatos auri de camera non excedunt. 7. Diſpenſandi ſuper impedimento publicae boneſtatis. 8. Concedenti facultatem alienandi bona eccleſiaſtica, ſeu dandi in emphytheuſim ad tertiam generationem. 9. Relaxandi

kannt. Die Legati nati waren bis auf den Titel, welchen mancher Biſchof (wie die vier ehemaligen Erzbiſchöfe von Deutſchland) führte, abgekommen; die übrigen Geſandten kamen zur Beſorgung ihrer Geſchäfte, und gingen nach Beendigung derſelben wieder ab. Erſt

juramenta ad effectum agendi. 10. Abſolvendi a cenſuris. 11. Abſolvendi et diſpenſandi homicidas, non tamen voluntarios, perjuros, eosque, qui bellis interfuerint, qui adulterium, inceſtum, fornicationem aut aliud quodcunque flagitium carnis perpetraverint. 12. Mandata et monitoria contra occultos et ignotos malefactores etiam ſub cenſuris decernendi. 13. Concedenti indulgentias. 14. Celebrare faciendi in locis interdictis, januis clauſis, et aliis reſtrictivis. 15. Concedendi facultatem veſcendi lacticiniis, et carnibus diebus prohibitis. 16. Promovendi ad quatuor minores et ſacros majores ordines, etiam extra tempora, non ſervatis interſtitiis. 17. Abſolvendi ſimoniacos et mediatores in hoc negotio. 18. Concedendi facultatem benedicendi et reſpective conſecrandi eccleſias, coemeteria, altaria, campanas, calices, patenas, corporalia. 19. Diſpenſandi cum conſanguinibus et affinibus in tertio vel quarto, aut tertio et quarto mixto cum iis, qui matrimonium de facto ſcientes vel ignoranter de praeterito ſive hactenus contraxerunt, ac etiam conſumarunt. 20. Diſpenſandi ſuper impedimento ſpiritualis cognationis et compaternitatis. 21. Ad effectum praemiſſorem omnium conſequendum, abſolvendi ab omnibus cenſuris eccleſiaſticis et poenis a jure vel homine quavis occaſione latis, vices etiam ſuas in his

nachdem der Kirchenrath zu Trient (1553) geſchloſſen war, und, wie natürlich, der päbſtliche Stuhl darauf bedacht ſeyn mußte, dieſe Schlüſſe überall in Aufnahme zu bringen, verfiel man auf den Gedanken, Geſandte in gewiſſe Länder oder Diſtrikte abzuſchicken, welche die Annahme dieſer Schlüſſe unterhandeln ſollten. In Deutſchland, als dem Brennpunkte der Religionsunruhen, ſchien es um ſo nothwendiger, dieſe Maßregel zu ergreifen, da mehrere und bedeutendere Schwierigkeiten, als anderswo, bei ihrer Einführung, vorherzuſehen waren. Wegen der Verhältniſſe zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht, und wegen der ſchutzherrlichen Rechte, die der Kaiſer über die katholiſche Kirche in Deutſchland behauptete, dann wegen des gemeinſchaftlichen Intereſſes, welches der Pabſt und der deutſche

omnibus committendi, delegandi ad varios fines judices adſiſtentes, commiſſarios, executores, etiam ſub invocatione brachii ſaecularis. — Aus der Betrachtung dieſer Facultäten gehet hervor, daß es eigentlich lauter Reſervatrechte ſind, die der Pabſt ſeinen Nuntien ertheilt. Man würde ſich dagegen wenig zu beklagen haben, wenn nicht theils einige dieſer Facultäten in ſolcher Ausdehnung gegeben würden, daß ſie tief in die Rechte der Biſchöfe eingreifen, auch denſelben in der Art, wie ſie die Nuntien anwenden, und durchſetzen wollten, ſchädlich und ihren Gerechtſamen als Ordinarien nachtheilig, geworden wären — theils die Biſchöfe nicht ſchon mit gleichen Facultäten von dem Pabſte verſehen wären, wodurch die Ausübung der nämlichen Facultäten überflüſſig wird, und nur zu Colliſionen die Veranlaſſung geben muß.

Kaiſer dabei hatten, ſchien eine beſtändige päbſtliche Geſandtſchaft an dem Hofe zu Wien ganz nothwendig, und konnte gar kein Aufſehen erregen. Der gleiche Fall trat auch bei einer anderen ſolchen Geſandtſchaft zu Brüſſel in den Niederlanden ein. Die nahe Verbindung, welche dieſe Lande mit Öſterreich und dem deutſchen Kaiſerhauſe hatten, (indem ein Theil derſelben nach der Trennung von Spanien an die Monarchie fiel), machte eine ſolche Anſtalt gleichfalls erwünſchlich. Clemens VIII. richtete daher allda eine eigene Nuntiatur ein, und trennte die Niederlande von Kölln, dem ſie vorhin zugetheilt waren. — Die Nuntiatur zu Kölln hatte folgende Veranlaſſung: 1583 trat der Erzbiſchof Gebhard (durch Leidenſchaften hingeriſſen) zur proteſtantiſchen Religion über, verheirathete ſich mit einer Gräſinn von Mansfeld, führte die Augsburgiſche Konfeſſion in ſeinem Kirchenſprengel ein, und wollte (wider den geiſtlichen Vorbehalt) Proteſtant, Ehemann und zugleich Erzbiſchof ſeyn. Das erzbiſchöfliche Domkapitel widerſprach ihm; Gregor XIII. erklärte ihn ſeiner erzbiſchöflichen Würde verluſtig, und, um der traurigen Lage, in welcher das Erzbisthum Kölln ſich befand, zu Hülfe zu kommen, hielt er es für nothwendig, einen eigenen Geſandten nach Kölln abzuſchicken, der das Abſetzungsurtheil verkündigen, und vollſtrecken ſollte. Es iſt nicht zu verkennen, daß eine päbſtliche Geſandtſchaft unter dieſen Verhältniſſen nothwendig, und nützlich war. Es mag anfangs nicht in der Abſicht des Pabſtes gelegen ſeyn, dieſen Poſten zu einem ſtändi=

gen zu machen; allein die Umſtände fügten ſich ſo, daß dieſer es werden mußte. Denn nicht nur die Gefahren, die der katholiſchen Kirche von den Niederlanden aus immer zugingen, ſondern auch der Umſtand, daß die Lage des Erzbisthums immer ſchwankender wurde, und man aus kirchlich=politiſchen Urſachen ein halbes Jahrhundert hindurch Prinzen aus dem baieriſchen Hauſe wählte, die zum Theile noch minderjährig waren, ſchien es zu rechtfertigen, wenn der Pabſt ſeinen Geſandten länger in dieſen Gegenden, und näher zur Seite des Erzbiſchofes ließ, woraus ſich aber für die Folge eine ſtändige Nuntiatur geſtaltete. — Eben eine ſolche wurde unter dem nämlichen Pabſte (1579) in der Schweiz errichtet. Die Veranlaſſung hiezu war die Einführung der tridentiniſchen Schlüſſe: ein eigener Geſandte an die katholiſchen Kantone ſchien bei der Lage dieſes freien Bundesſtaats ſehr zweckmäßig, um die Annahme dieſer Schlüſſe durchzuſetzen. Santorio wußte ſich auch unter Pius V. ſo gut zu benehmen, daß ihm die katholiſchen Kantone nicht nur einen ſtändigen Aufenthalt bewilligten, ſondern ſelbſt ein eigenes geiſtliches Tribunal geſtatteten. Auch dieſe Geſandtſchaft wurde alſo ſtändig.

§. 155.

Erſt im Jahr 1785 wurde die neueſte Nuntiatur zu München errichtet. Welches die eigentliche Veranlaſſung hiezu geweſen ſey, iſt nicht mit vollſtändiger diplomatiſcher Gewißheit bekannt geworden. Churbaiern berief ſich darauf, daß es ihm vermöge ſeiner

landeshoheitlichen Rechte zuſtehe, wie politiſche, ſo auch kirchliche Geſandten aufzunehmen; daß es in Ausübung dieſes Rechtes um ſo weniger könne beſchränkt werden, als die päbſtlichen Nuntiaturen im deutſchen Reiche bisher gewöhnlich waren, und als ſie keinen directen Angriff auf die Reichsverfaſſung enthielten. *) — Es ſcheint ſich allerdings der Mühe zu verlohnen, einige Fragen über die ſtändigen Nuntiaturen, die bei Gelegenheit der (zu München) errichteten aufgeworfen wurden, zu erwägen, nicht zwar, als wenn ſie nach einer, nun ſo merklich geänderten, kirchlichen Verfaſſung von Deutſchland noch von umfaſſendem Gewichte wären, ſondern,

*) Welche Bewegungen dieſe neu errichtete Nuntiatur zu München hervorbrachte, iſt aus den öffentlichen Akten und aus den vielen Schriften, die über dieſen Gegenſtand erſchienen ſind, bekannt. Dieſe Anſtalt führte die bekannte Emſer Punktation herbei, wodurch die deutſchen Erzbiſchöfe, wenn nicht eine Trennung, doch ein ſehr loßes Band mit dem römiſchen Stuhle, erzielen wollten. Die Febronianer erhoben ihr Haupt gewaltig, und glaubten eine erwünſchte Gelegenheit zu haben, ihren Grundſätzen unbedingten Eingang zu verſchaffen. Die Kurie ſchien zwar wenige Vertheidiger in Deutſchland zu haben; indeß ſchienen doch ſelbſt einige Proteſtanten (wie Spittler) ihre Sache vertheidigen zu wollen, und der Verfaſſer der „Reſponſio Pii VI. ad quatuor Metropolitas Germaniae“ entwickelte eine Streitkraft, die nicht unbedeutend war. (Vergl. Pragmatiſche und aktenmäßige Geſchichte der zu München neu errichteten Nuntiatur. Mit authentiſchen Urkunden belegt. Frankfurt und Leipzig 1787. — De Legatis et Nuntiis pontificum, eorumque fatis et po-

weil ſie ſich generaliſiren laſſen, und — wegen noch beſtehender Nuntiaturen jetzt von Brauchbarkeit ſind, auch es in der Folge leicht wieder werden dürfen. Ich prüfe daher folgende Fragen näher: 1. Kann ein Regent einen ſtändigen päbſtlichen Nuntius in ſeine Staaten aufnehmen? 2. Iſt hiebei der Biſchof des Landes betheiliget? Und in wie ferne kann er dieſer Aufnahme oder Niederlaſſung (in der Art, wie dieß bisher in Deutſchland Statt hatte) widerſprechen? 3. Epiſode über die alten Nuntiaturſtreitigkeiten.

§. 156.

1. Kann ein Regent einen ſtändigen päbſtlichen Nuntius in ſeine Staaten aufnehmen? — Es iſt keine Frage davon, ob der Pabſt

teſtate. Commentatio hiſtorico — canonica. 1785. — Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturſtreitigkeiten. Zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutſchen Erzbiſchöfe wider die Anmaßungen des römiſchen Hofs, ſammt einer Prüfung des fürſtbiſchöfl. Speyeriſchen Antwortſchreibens an Se. kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz in Betreff der Embſer Punkte. 1788. — Meine Gedanken über die gründliche Entwicklung ꝛc. Mannheim 1789. — Unpartheiiſche Gedanken eines deutſchen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturſtreitigkeiten in Deutſchland. 1788. — Frage: Iſt ein deutſcher Landesherr berechtiget, einen ſtändigen päbſtlichen Nuntius mit geiſtlichen Facultäten auch wider Willen der einſchlagenden Biſchöfe in ſeine Reichslande aufzunehmen? (von Joh. Richard Roth. Mainz 1788.)

das Recht habe, Legaten zu ſchicken, um durch ſie die Geſchäfte, die er als Oberhaupt der Kirche in den Provinzen zu ſchlichten hat, ausmachen zu laſſen. Denn alle katholiſchen Kirchenrechtslehrer (auch die gegen den Pabſt ſtrengen Febronianer) nehmen dieſes Recht an. Nur ſtoßen ſie ſich daran, daß der Pabſt berechtiget ſey, ſolche Geſandten, die ſich für immer in den Provinzen niederlaſſen, und eine gewiſſe beſtimmte Jurisdiction ausüben, zu unterhalten. Allein es ſcheint nur eine Modification des Rechtes, Geſandte zu ſchicken, überhaupt zu ſeyn, wenn dieſe vom Pabſte abgeſchickten Geſandten längere Zeit an ihren Stellen in den Provinzen bleiben. Denn a) dem Biſchofe oder Metropoliten wird keines ſeiner Rechte entzogen, wenn der Geſandte irgendwo bleibt, und als Stellvertreter ſeines Prinzipalen handelt. b) Der Biſchof und der Metropolit ſind nach dem Kirchengenoſſenſchaftsrechte verbunden, die päbſtlichen Geſandten anzunehmen, und verpflichten ſich hiezu noch in ihrem, dem Oberhaupte abgelegten, Eide. Sollten wohl ſtändige Geſandten in die Verpflichtung nicht mit begriffen ſeyn? Die Eidesformel macht doch keinen Unterſchied, ſondern redet ganz allgemein. c) Es iſt vielmehr eine Wohlthat, als eine Beſchwerde, wenn der Pabſt ſeine Reſervatfälle durch einen ſtändigen Legaten in einem gewiſſen Diſtrikte ausüben läßt, indem dadurch die Geſchäfte geſchwinder, einfacher, und weniger koſtſpielig werden. Man darf daher dieſe Einrichtung eher für lobens- als tadelnswürdig betrachten. d) Wenn gleich das Dekretalenrecht

dieſe Art päbſtlicher Geſandten nicht kennt, ſo folgt doch nicht, daß ſie nicht in der Folge von den Päbſten creiret werden konnten. Die Päbſte handeln in dieſen, wie in anderen Fällen, nach dem Bedürfniſſe der Zeit, und der Umſtände, und können, theils auf das Begehren der Höfe, theils auf wechſelſeitiges Einverſtändniß mit demſelben, was nicht eingeführet war, einführen. — Die ſtändigen Nuntien ſind alſo dem gemeinen Kirchenrechte nicht entgegen, aber auch nicht — dem Staatsrechte. Denn nach dem europäiſchen Völkerrechte ſtehet es jedem Regenten, und denſelben unter ſich wechſelſeitig frei, ob ſie einen ſtändigen Geſandten ſchicken wollen, oder nicht. Je nachdem das Intereſſe zwiſchen den Regierungen obwaltet, wird bald ein ſtändiger, bald nur ein außerordentlicher Geſandter unterhalten; das Staatsrecht legt auch jedem Regenten die Befugniß bei, nach ſeinen Einſichten, und nach dem Wohle ſeines Staates zu handeln. Es kann ihm daher auch im Bezuge auf die, in ſeinen Staaten exiſtirende, Kirche das Recht nicht benommen ſeyn, einen päbſtlichen Geſandten für allzeit, oder nur auf eine beſtimmte Zeit anzunehmen, ja er iſt ſogar hierin weniger frei, als bei bloß politiſchen Geſandten, indem er die Religionsfreiheit ſeiner katholiſchen Unterthanen verletzen würde, wenn er einem, in kirchlichen Angelegenheiten Abgeſandten (Legaten) das Erſcheinen verweigern wollte; vielmehr können es ſtaatsrecht- und kirchliche Gründe ſeyn, die ihm die Aufnahme anrathen. Aus allem dieſem gehet dann hervor, daß die ſtändigen

Legaten (und ihre Aufnahme in den verſchiedenen Ländern) weder dem Kirchen- noch dem Staatsrechte entgegen ſind.

§. 157.

2. Können die Biſchöfe der Aufnahme dieſer Legaten, wenigſtens in der Art, wie dieſe in Deutſchland bisher Statt hatte, nicht widerſprechen? — Bei Gelegenheit der, durch die neu errichtete Nuntiatur zu München erweckten, Streitigkeit gaben ſich alle gegen die Nuntiatur aufgetretenen deutſchen Kirchenrechtslehrer die Mühe, zu zeigen, daß die Zulaſſung einer ſtändigen päbſtlichen Nuntiatur mit Gerichtsbarkeit in den deutſchen Reichslanden nicht nur den Rechten der Biſchöfe im Allgemeinen, und insbeſondere der deutſchen, ſondern auch den Konkordaten, der Wahlkapitulation und den Reichsgeſetzen entgegen ſey. Ihre Gründe ſind folgende: a) der Pabſt kann ſein Geſandtſchaftsrecht nur ſalvis episcoporum juribus ausüben. So war es von jeher in der Kirche. — Allein es fiel demſelben nicht ein, durch dieſes Recht die biſchöfliche Gerichtsbarkeit zu ſtören; vielmehr wieſen die Päbſte ihre Geſandten an, immer gemeinſchaftlich (oder wenigſtens benehmlich) mit den Biſchöfen zu handeln. Beſtimmt drücket ſich hierüber Leo I. im 12ten Briefe an Anaſtaſius, Biſchof zu Theſſalonich, (welche Stelle Gratian in ſeinem Dekret C. 25. q. 2. can. 5. aufgenommen hat) alſo aus: „Igitur ſecundum ſanctorum patrum canones ſpiritu Dei conditos et

totius mundi reverentia conſecratos, metropolitanos, ſingularum provinciarum episcopos, quibus ex delegatione noſtra fraternitatis tuae cura praetenditur, jus traditae ſibi antiquitus dignitatis intemeratum habere decrevimus.“ Dieß päbſtliche Geſandtſchaftsrecht kann daher weder in Oppoſition, noch in Koncurrenz mit der biſchöflichen Gerichtsbarkeit, geſetzt werden. Wenn aber den Nuntien (wie dieß in Deutſchland der Fall war) eine koncurrente Gerichtsbarkeit mit den Ordinarien beigelegt wird; wenn die Inſtanzen ſogar überſchritten werden können; ſo ſind ihre Befugniſſe gewiß den Biſchöfen nachtheilig, dieſelben finden ſich daher mit Rechte beſchwert. — b) In Deutſchland beruhete ehemals die Diözeſanverfaſſung auf Reichsfundamentalgrundgeſetzen. Die Diözeſangerechtſamen erſtreckten ſich in anderer Herren Länder, und wurden wie andere öffentliche Dienſtbarkeiten geachtet. Die Diözeſangerichtsbarkeit war alſo durch öffentliche Reichsgrundgeſetze geſichert. Zwar waren die Verſuche nicht ſelten, die man machte, dieſe Gerichtsbarkeit aufzuheben und zu beſchränken; beſonders ſchädlich und empfindlich war der Verluſt, den man zur Zeit der Reformation erlitt, und man mußte denſelben katholiſcher Seits ſo weit ertragen, als nach dem Art. V. §. 48. des W. Friedens die jurisdictio eccleſiaſtica über die, der augsburgiſchen Konfeſſion verwandten, Stände ſuspendirt wurde. Allein gerade über die Katholiken wurde dieſe Gerichtsbarkeit vom Neuen befeſtiget, und nur nicht die katholiſchen, ſondern auch die proteſtaniſchen, Reichs-

ſtände erkannten dieſelbe unverrückt über ihre katholiſchen Unterthanen an. Wenn es aber einem Regenten erlaubt wäre, einen ſtändigen päbſtlichen Nuntius mit den gewöhnlichen Facultäten in ſeinen Landen aufzunehmen; ſo ſtünde es in der Willkühr des Regenten, die biſchöfliche Gerichtsbarkeit zu ſchwächen und indirecte zu vernichten. Daß dieſes nicht geſchehen dürfe, hat man ſogar noch bei dem jüngſten Reichsdeputationsſchluſſe gefühlt, indem man (§. 63) ausdrücklich beſtimmte, daß die biſchöflichen Diözeſen in ihrer bisherigen Verfaſſung bleiben ſollten, bis auf eine reichsgeſetzliche Art eine andere Einrichtung würde getroffen ſeyn. Auch durch die rheiniſche Bundesakte, und neuerdings durch die Wiener Akte iſt man davon nicht abgegangen. Noch immer üben die Biſchöfe Diözeſangerichtsbarkeit nach dem Umfange ihrer urſprünglichen Diözeſen aus, und, wenn von einigen deutſchen Regierungen Änderungen gemacht wurden, ſo ſind dieſe, wie ſo manche andere, bloß faktiſch, nicht rechtlich. — Dazu kömmt noch c) daß der Landesherr nicht befugt iſt, ſich in die inneren Kirchenangelegenheiten und in das, ſich durchkreuzende, Verhältniß der Gerichtsbarkeit einzumiſchen. Dieſes thut er aber, wenn er einen ſolchen Nuntius aufnimmt, und ihm die Ausübung der ihm verliehenen Facultäten geſtattet. Der Landesherr ſoll nie mit dem Biſchofe gegen den Pabſt, aber auch nicht mit dem Pabſte gegen den Biſchof Parthei machen. Er garantirt, und muß dem Biſchofe die Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit garantiren; er ſoll daher denjeni-

gen, die ihm dieſe zu beſchränken, oder gar zu beſtreiten ſuchen, keinen Vorſchub oder Unterſtützung ertheilen. — d) Die Abſendung ſtändiger Nuntien mit den gewöhnlichen Facultäten iſt auch den heiligen Verträgen entgegen, die zwiſchen dem Pabſte und der deutſchen Nation (1446) errichtet worden ſind. In dieſen erkennt der Pabſt das Dekret der Synode zu Baſel „de cauſis et adpellationibus" an, worin beſtimmt iſt, daß alle Sachen, die zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören (die cauſae majores allein ausgenommen) vor den ordentlichen competenten Richtern in partibus entſchieden werden ſollen; daß alle Berufungen ſtufenweiſe ergehen; und daß niemals mit Vorbeigehung eines Unterrichters an den Oberrichter appellirt werden ſolle; daß zwar in 3ter Inſtanz die Appellationen an den päbſtlichen Stuhl gelangen ſollen; daß aber Se. Heiligkeit Judices in partibus ernennen ſolle, die ſtatt Seiner die Sache in den Provinzen ſelbſt entſcheiden ſollen. Dieſer Vertrag bindet den Pabſt ſo wie die deutſchen Biſchöfe. Es iſt alſo eine Verletzung deſſelben, wenn der Gang dieſes Stufenzuges durch die Gerichtsbarkeit der Nuntien geſtöret wird. — Endlich iſt e) auch dieſe Aufſtellung als den alten Reichsgeſe;n zuwiderlaufend immer angeſehen worden. Bei jedem Wahlkonvente von der Einführung der Nuntien in Deutſchland an wurden Klagen gegen ſie geführet, ſowohl darüber, daß ſie ſich in bloße Civilſachen einmiſchten, und dadurch die weltliche Gerichtsbarkeit uſurpirten, als auch darüber, daß ſie die Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe und

Biſchöfe beeinträchtigten, worüber ſich letztere bereits 1769 beklaget haben. — Was ſie in der Emſer Punktation wiederholet haben, iſt bekannt. Daher die beiden Stellen in der Wahlkapitulation art. XIV. §§. 1. 2. 3. wo der Kaiſer verſpricht, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe bei ihren geiſtlichen und weltlichen Gerechtſamen zu handhaben, insbeſondere ſie in denſelben, ſo wie in ihren Privilegien, hergebrachten Statuten und Gewohnheiten wider die päbſtlichen Eingriffe in Schutz zu nehmen: Dann §§. 4. 5., wo es heißt: „Gleichergeſtalten wollen wir, wenn es ſich begebe, daß die cauſae „civiles von ihren ordentlichen Gerichten ab, und ad „Nuntios apoſtolicos oder gar ad curiam romanam „gezogen würden, ſolches abſchaffen, und auch daran „ſeyn, daß die cauſae ſaeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinquirt, und auch die darunter vorkommenden „zweifelhaften Fälle durch gütliche mit dem päbſtlichen „Stuhl vorzunehmende Handlung und Vergleich erlediget, und jeder Obrigkeit ihr Recht und Indikatur ohngeſtöret gelaſſen werde." Aus allem dieſem ſcheint hervorzugehen, daß der Kaiſer als **Advokat** der deutſch-katholiſchen Kirche gehalten ſey, die biſchöfliche Gerichtsbarkeit gegen die Eingriffe der Nuntien, ſo wie jene des Pabſtes in Schutz zu nehmen, und daß er deswegen nicht zugeben könne, daß ein deutſcher Landesherr in ſeinen Staaten einen Nuntius mit Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der deutſchen Biſchöfe aufnehme. **Ständige Nuntiaturen mit Gerichtsbarkeit** ſcheinen alſo dem allgemeinen, dann dem deutſchen Kirchenrechte, end-

lich auch dem deutſchen Staatsrechte, und der Reichsverfaſſung entgegen zu ſeyn.

§. 158.

Allein ſo wichtig dieſe Gründe ſind, ſo können doch gegen ſie manche Erinnerungen gemacht werden. Denn a) wenn dem Pabſte das Recht, Geſandte zu ſchicken, zuſtehet, ſo kann er ſie auch mit ſolchen Facultäten verſehen, die ſich auf die Ausübung ſeiner Reſervatrechte beziehen, und ihnen die Gerichtsbarkeit, die ihm zuſtehet, verleihen. Er kann zwar die biſchöfliche Jurisdiction nicht aufheben; allein dieß geſchiehet auch durch die Ertheilung ſolcher Facultäten nicht; aber er kann doch durch ſeine Stellvertreter in den Provinzen die, ihm zugeſtandenen, Fälle berichtigen laſſen. Die biſchöfliche Gerichtsbarkeit gehet daher neben dieſer ihren Gang, was auch die Päbſte in den Prinzipien nie verkannt haben, wenn auch ihre Geſandten manchmal dagegen handelten. — b) Es iſt zwar richtig, daß die Diözeſanverfaſſung ehemals auf Reichsgeſetzen beruhte, und daß kein Regent allein und für ſich berechtiget war, dieſelbe aufzuheben, oder in ihrem rechtmäßigen Beſitze zu beſchränken oder zu ſtören; allein dieß kann die Regenten nicht hindern, ſo wie einen politiſchen, ſo auch einen päbſtlichen Legaten in ihr Gebiet aufzunehmen. Hiezu berechtiget den Fürſten nicht nur der art. VIII. §. Gaudeant P. W. &c. ſondern auch die Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens für die Unterthanen, die ihm vorſchweben können. Es

iſt nämlich unverkennbar, daß die Erledigung der Reſervatfälle in den Provinzen keinen unbedeutenden Einfluß auf das Wohl der Unterthanen ſelbſt hat; der Regent kann daher denſelben dadurch eine Wohlthat erzeigen, wenn er dieſe Fälle durch einen Legaten im Lande beendigen läßt; es muß ihm darum unbenommen ſeyn, (wenn der Geſandte ſonſt die Diözeſangrenzen und Rechte reſpektirt) einen ſolchen Legaten aufzunehmen. Dieß hat auch der Churfürſt von Pfalzbaiern in ſeiner an Kaiſer Joſeph II. (1787) abgegebenen Erklärung vortrefflich auseinander geſetzt, in dem es in den Formalien heißt: „daß ich der Aufnahme des päbſtlichen Nuntii, „wie deren Geſandten von anderen Souverainen, Kai„ſern, Königen, in meinen Staaten ermächtiget, und „denenſelben die Ausübung gewiſſer Facultäten zuzu„laſſen befugt ſeye, deſſen ſind zuvorderſt das Herkom„men im Reiche, und der Umfang der landesfürſtlichen „Hoheit, welche einen jeden Kur- und Fürſten eigen „iſt, ein überzeugendes Beweisthum.“ c) Auch hat keine Regierung je erklärt, daß ſie einen ſolchen Nuntius zum Nachtheile der biſchöflichen Gerechtſamen zulaſſe. Es kann daher wenigſtens ſo lange keine gegründete Beſchwerde geführt, bis Verletzungen dieſer Gerechtſamen erwieſen ſind, und dann nicht weiter getrieben werden, als: Tollatur abuſus, et maneat uſus! Allerdings könnte dann nach der ehemaligen Reichsverfaſſung das Oberhaupt des Reiches ſich interponiren, und ſowohl mittel- als unmittelbar zur Erhaltung der biſchöflichen Rechte beiwirken, auf allen jenen Wegen, die

ihm die Reichsverfaſſung bezeichnete. Bei dem dermaligen Zuſtande Deutſchlands hört nun freilich dieſe Protektion auf; jedoch würde der Biſchof noch immer berechtiget ſeyn, den Schutz des Regenten gegen ſolche Verletzungen der Nuntien zu reclamiren, und der Regent müßte gemäß ſeiner Pflichten dem Biſchofe Beiſtand leiſten.

§. 159.

d) Ob die Abſchickung ſtändiger Nuntien den deutſchen Konkordaten, und vorzüglich dem Dekrete de cauſis et adpellationibus entgegen ſey? iſt vielſeitig behauptet, und hierin der ſtärkſte Gegenbeweis geſetzt und geſucht worden. — Allein meiner Überzeugung nach, kann gerade am Wenigſten hieraus gefolgert werden; denn α) die Nuntiaturen waren zur Zeit der errichteten Konkordate gar nicht bekannt; alſo konnte auf ſie keine Rückſicht gemacht werden; β) das Dekret de cauſis et adpellationibus iſt nicht gegen die Legaten, ſondern im Allgemeinen gegen den Mißbrauch des römiſchen Hofes, theils wegen Übergehung der niederen Gerichtsſtände, theils wegen Verlängerung der Prozeſſe, theils wegen unordentlicher Behandlung derſelben gemacht worden. Es sollte alſo hiedurch das Übermaß beſchränkt, jede Inſtanz eingehalten, und nach gültigen Rechtsprinzipien in der Folge verfahren werden. Es war daher in denſelben keine Rede von der völligen Entziehung aller Sachen in adpellatorio, noch davon, daß dieſe Sachen in gehörigem Stufengange nicht von dem römiſchen Hofe, oder unter

ſeiner Leitung entſchieden werden ſollten, ſondern — von Mißbräuchen nur, nicht vom rechtmäßigen Gebrauche war die Rede. γ) Wenn in dem allegirten Dekrete des Basler Konzils der Ausdruck vorkömmt: judices in partibus, ſo iſt es eigentlich dieſer, worin man die Stärke des Beweiſes ſetzt, daß die Nuntiaturen gegen die Konkordate ſeyen. Allein entweder verſtehet man dieſen Ausdruck von Richtern, die der Pabſt an den Ort des Streites ſchicken ſoll, um dort das Urtheil, welches ſonſt in Rom erfolgt wäre, zu fällen, oder von Deutſchen, die der Pabſt ſtatt ſeiner in Deutſchland nothwendiger Weiſe zu delegiren habe. Im erſten Falle wäre die Abſicht der Deutſchen (die wohl bei Faſſung dieſes Dekretes keine andere war, als nicht zu vieles Geld nach Italien kommen zu laſſen, und deutſche Prozeſſe nach deutſchen Geſetzen zu entſcheiden) wenigens zum Theile erreichet, in dem Falle, wo der Pabſt ſeine Nuntien nach Deutſchland, um die deutſchen Prozeſſe ſtatt ſeiner zu entſcheiden ſchickte; denn nirgends findet ſich eine Spur, daß man den Pabſt in dieſer Rückſicht beſchränkt habe: im zweiten Falle, wenn man im Sinne gehabt hätte, daß der Pabſt nur Deutſche als judices in partibus ernennen könne, ſo hätte man ſich deutlicher ausdrücken, und beſtimmter die Freiheit des Pabſtes beſchränken ſollen, damit demſelben nicht ein Wahlrecht geblieben wäre. Indeß gehet man auf die Geſchichte zurück, ſo findet man in derſelben hinlänglichen Aufſchluß über den Sinn dieſer Stelle. Man war ganz zufrieden, wenn man nur das Inſtan=

zenrecht ſalvirt, und den Zweck erreichet hatte, daß ſtreitige Sachen in Deutſchland entſchieden würden, ob mittel= oder unmittelbar? — dieß war eine gleichgültige Sache. Man kann daher nicht behaupten, daß die Nuntien mit Gerichtsbarkeit den Konkordaten entgegen ſind, um ſo weniger, als — *d*) die Deutſchen nie auf die Auslegung, daß unter Richtern in partibus nur Deutſche gemeint ſeyn ſollen, beſtanden ſind. Denn es findet ſich kein Beiſpiel, daß nach den abgeſchloſſenen Konkordaten die Deutſchen ſich auf dieſes Dekret berufen, und deutſche judices in partibus verlangt hätten; vielmehr ergibt ſich aus der großen Zahl der Beſchwerden (die vom Kaiſer Maximilian I. an bis auf die ausgebrochene Reformation geführt wurden) daß man ſich immer nur gegen Mißbräuche geäußert, und nur ganz untüchtige Richter zu vermeiden geſucht, nie aber gefordert habe, daß im Ernſte judices in partibus im anderen Sinne aufgeſtellt würden. Selbſt nach der erfolgten umſtändlicheren Deciſion des Kirchenraths von Trient, (Seſſ. XXV. cap. 10. de reform) wodurch die Art und Weiſe, wie dieſe judices in partibus benennt werden ſollten, vorgeſchrieben wurde, bezeugte man ſich weder geneigt, noch thätig, ſolche zu benennen. Sehr ſparſam, und in Deutſchland beinahe gar nicht, wurden Synoden gehalten, um judices in partibus zu benennen, wenigſtens wurden wenige nach Vorſchrift der Synode ernannt. Nicht einmal Benedict XIV. (in der Konſtitution: Quamvis paternae vigilantiae &c. vom J. 1741) konnte die deutſchen Biſchöfe hiezu ver=

mögen. Es kann alſo mit keinem ſoliden Grunde behauptet werden, daß, wenn der Pabſt Legaten nach Deutſchland ſchickt, die in dritter Inſtanz richten ſollen, es gegen das Dekret de cauſis et adpellationibus, mithin gegen die Konkordate ſey.

§. 160.

Eben ſo wenig ſind e) ſtändige Nuntiaturen den ehemaligen Wahl=Kapitulationen entgegen. — Wenn gleich in dem Art. XIV. §. 5. der Kaiſer ſich verpflichtet, darob und daran zu ſeyn, daß die cauſae civiles nicht von ihren ordentlichen Gerichten ab= und ad Nuntios apoſtolicos gezogen würden, ſo zeigt doch der Inhalt dieſer Stelle zu klar an, daß nur von der weltlichen, nicht von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit die Rede ſey. Nebſtdem verſpricht der Kaiſer nur im Allgemeinen, auf die Erfüllung der Konkordate halten zu wollen, und ſie gegen Verletzungen in Schutz zu nehmen. Allein eben deswegen iſt er auch dem päbſtlichen Stuhle ſelbſt ein Garant, und dieſer kann ſich eben ſo (wenn ihm ſeine Rechte durch die deutſchen verkümmert werden wollten) auf den kaiſerlichen Schutz berufen. Es iſt freilich wahr, daß von den Wahlconventen (von Joſeph I. an, bis auf den letzten) Beſchwerden gegen die Nuntien, und gegen die Art der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit geführt wurden; allein es iſt eben ſo richtig, daß nichts poſitiv genug entſchieden wurde, daß man nur gegen die ſchreiendſten Eingriffe ſich zu verwahren ſuchte. Es kann daher

auch aus dieſem kein bündiger Schluß gegen die Nuntiaturen gemacht werden.

§. 161.

Inzwiſchen iſt doch nicht zu verkennen, daß gegen die päbſtlichen ſtändigen Nuntiaturen in Deutſchland manche gerechte Kla.en von den Biſchöfen geführt wurden, die nicht beſeitiget werden können, und auf deren Abſtellung, wenn dergleichen Nuntiaturen beibehalten, oder wieder eingeführt werden ſollten, zu achten wäre. Erſtens: Haben die Nuntien die Reſervatfälle des Pabſtes, deren Ausübung ihnen ganz wohl zugeſtanden werden kann, ohne alle Rückſprache mit den biſchöflichen Kurien bisher ausgeübt: in Eheſachen erfolgten die Dispenſen, ohne daß der Ordinarius die vorwaltenden Gründe beſcheiniget hatte; eben ſo gieng es mit den Dispenſen in aetate ad ſacerdotium, da man doch in Rom ohne dieſe Zeugniſſe nicht zu dispenſiren pflegt. Aus dieſer Praxis müſſen nun nothwendiger Weiſe manche Inconvenienzen entſtehen: das Anſehen des Ordinarius wird compromittirt, leicht können ſolche Dispenſen erſchlichen werden, und es führt zu Weitläufigkeiten in der Execution, ja zu manchen Streitigkeiten, die vermieden werden konnten. — Zweitens: Wenn Biſchöfe vom Pabſte das ſogenannte Privilegium quinquennale haben, ſo ſollte den Nuntien die koncurrente Ausübuug dieſer Facultäten mit den Biſchöfen, unterſagt werden. Denn dann iſt die Ausübung dieſer in den Provinzen kein Bedürfniß, und

keine Nothwendigkeit; vielmehr entſteht aus einer Konkurrenz nur Eiferſucht, Verwirrung und Störung. Es fällt auch der Zweck hinweg, wegen welches dieſe Ausübung den Nuntien geſtattet werden kann. — Drittens: nach den Vorſchriften des Dekrets de cauſis et adpellationibus wäre genau auf das, von der ganzen Kirche feſtgeſetzte und anerkannte, Inſtanzen-Verhältniß zu halten, und nicht zuzugeben, daß die (in dieſem Bezuge dem Basler Dekrete, und dem Kirchenrathe zu Trient zuwiderlaufende) römiſche Praxis, dergleichen Sachen in erſter Inſtanz anzunehmen, beibehalten würde. Denn aus den wichtigſten Gründen wurde das Inſtanzenverhältniß eingeführt, und ſoll daher auch heilig beobachtet werden. — Viertens: die Nuntiaturen dürfen die Freiheiten der deutſchen Kirche nicht verletzen. Es ſollen daher die Nuntien ſich nicht über die wohlerworbenen Rechte Einzelner hinwegſetzen, noch durch unförmliche Gratien dieſelben beeinträchtigen, noch den Kirchen durch Exaktionen, Viſitationen, Prokurationen beſchwerlich fallen. Kurz: die Nuntien können zwar die Reſervatrechte des Pabſtes, aber nie zum Nachtheile der erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Gerechtſame ausüben; auch können ſie die Oberaufſicht über die Diözeſan-Adminiſtration haben, aber lediglich in der Art, daß ſie die Anzeige an den päbſtlichen Stuhl machen, und ſich aller Einmiſchung, bis von dort Entſchließung eingelangt, enthalten.

§. 162.

Von den Patriarchen.

Von dem Pabſte, und den aus ſeinem Auftrage legal handelnden kirchlichen Perſonen, gehe ich zu den übrigen, durch die Kirchenhierarchie aufgeſtellten, Perſonen über. Sie ſind in dem Episcopate begriffen, deſſen Verrichtungen ſie nach gewiſſen Abſtufungen theilen. Oben an ſtehen I. die Patriarchen. — Der Name: Patriarch iſt aus dem vormoſaiſchen Zeitalter entlehnt, wo die Häupter der Stämme, die das iſraelitiſche Volk bildeten, Patriarchen genannt wurden. Man fand dieſe Anwendung auf jene Biſchöfe ſchicklich, die nicht nur mehrern Biſchöfen, ſondern ganzen Völkerſtämmen als geiſtliche Väter vorſtanden. Bis auf das Konzil von Kalzedon herab findet man dieſen Namen, jedoch ſeltner, auch einigen Exarchen und Primaten beigelegt. Seit dieſer Zeit aber wurde er nur von den vier Biſchöfen der prätoriſchen Präfekturalſtädte geführt.

§. 163.

Dieſe Würde wurde in der Kirche in einem gewiſſen Zeitraume ſo beliebt und anſehnlich, daß es ſogar einigen Schriftſtellern einfiel, ſie von göttlich-apoſtoliſcher Inſtitution ableiten zu wollen. *) Sie berufen ſich darauf, daß — ſchon die Apoſtel bei ihrem Miſ-

*) Petrus de Marca Concord. Sacerd. et Imp. L. I. c. 3. — Pagius in critica Baronii Tom. I. p. 29.

ſionsgeſchäfte auf die beſtandene Eintheilung der römiſchen Provinzen Rückſicht gemacht hätten, wie dieß aus 1. Petri I. erhellet, wo ſie der Apoſtel mit den Worten benennt, nämlich Pontus, Kappadozien, Bythinien, Aſien. — Auch Paulus unterſcheidet ausdrücklich Macedonien und Aſien. Die Apoſtel haben daher ſchon jenen Biſchöfen, die in den vorzüglichſten Städten des römiſchen Reichs ihren Sitz hatten, einen Vorzug gegeben. Paulus zeigt dieß noch näher an, indem er ſagt, daß er den Titus zu Kreta zurückgelaſſen habe, damit er in den Städten Prieſter aufſtelle ꝛc., welches dahin deutet, daß Titus wie ein Metropolit, oder Patriarch zu betrachten ſey. — Allein wenn man reifer erwäget, daß bis in die Mitte des zweiten, und zu Anfange des dritten Jahrhunderts keine Spur vorkömmt, daß unter den Apoſteln, und ihren Nachfolgern (den Biſchöfen) ein Unterſchied gemacht wurde; wenn die Namen: Patriarch und Metropolit eben ſo wenig, als die entſprechenden Anſtalten vor dem Ende des zweiten Jahrhunderts bekannt waren, ſo kann man mit Grunde ſchließen, daß dieſe Anſtalten nicht apoſtoliſchen Urſprunges ſeyn können. Sey es daher auch, daß can. 1. 2. D. 80. — can. 1. 2. D. 99. dieſe Würde vom Petrus abgeleitet wird; es kann aber dieſen Stellen, die aus der Sammlung des falſchen Iſidors entnommen, mithin falſch ſind, kein Werth beigelegt werden, während die Stellen bei Petrus und Paulus ohnehin nicht klar ſind, und nur eine entfernte Beziehung auf eine

ſolche

ſolche Würde haben. Es iſt daher die richtigere Meinung, daß das merkwürdige Subordinationsſyſtem kirchlichen Urſprungs iſt; und zwar leiten Einige dieſe erhabene Würde davon her, weil die unmittelbaren Gründer der biſchöflichen Sitze zu Rom, Antiochien und Alexandrien — Petrus, und deſſen Schüler Markus waren. Allein auch dieſes läßt ſich in der Geſchichte nicht gründlich nachweiſen, und dieſer Behauptung ſtehet entgegen, daß, wenn man von dieſer Anſicht ausginge, man die Kirche zu Jeruſalem als von Chriſtus ſelbſt geſtiftet, als die erſte anerkennen müßte, da ſie es doch nicht war; dann ferner iſt es nur zu richtig, daß die Kirche von Konſtantinopel, die ſich über die zu Antiochien, und Alexandrien erhob, ihren Glanz und Vorzug nicht ihrem Stifter, ſondern ihrem politiſchen Gewichte verdankte.

§. 164.

Es iſt demnach ein anderer Grund aufzuſuchen, aus welchem ſich mit mehrer hiſtoriſcher Zuverläßigkeit der Urſprung dieſer Würde ableiten läßt. Er liegt in dem politiſchen Range, den dieſe Städte in dem dazumal ſo blühenden römiſchen Reiche behaupteten. Dieſe drei Städte, nämlich Rom für den Occident, Antiochien für Aſien, Alexandrien für Ägypten und Afrika, wozu in der Folge, nachdem die Reſidenz der Kaiſer von Rom nach Konſtantinopel verlegt wurde, noch letztere Stadt kam, hatten den Vorzug, daß in denſelben die erſten Staatsbeamten re-

ſidirten, daſelbſt die erſten Staatsſtellen etablirt waren, und alle öffentlichen Geſchäfte darin zuſammenfloßen. Die Biſchöfe dieſer Städte zogen daher auch von dieſem Glanze an ſich. Es war natürlich, daß auch manche Kirchengeſchäfte bei dieſen Staatsſtellen zu verhandeln waren; auf dieſe erhielten die Biſchöfe derſelben einen großen Einfluß, und ſchwangen ſich durch dieſe Konkurrenz der Umſtände unter dem Titel: Patriarchen zur höchſten Stufe in der Kirche empor. Den ſicheren Beweis hierüber gibt der Umſtand, daß nur dieſe vier Präfekturalſtädte dieſen Rang behaupteten, und Jeruſalem erſt nach der Synode zu Kalzedon mehr zu dem Titel, als zu der aktuellen Würde einer Patriarchalkirche gelangen konnte. Gleichwohl kann man zugeben, daß wenigſtens den Biſchöfen der drei erſten Städte dieſes eine Erleichterung in der Vergrößerung ihres Anſehens ſchaffte, daß ſie Apoſtel, oder wenigſtens Schüler derſelben zu Stiftern hatten. — Nur durch die Zuſammenfaſſung dieſer Verhältniſſe wird die Gründung der Patriarchate klar.

§. 165.

Eben daraus laſſen ſich denn auch die übrigen Benennungen, die dieſe Biſchöfe annahmen, erklären. Das weitläufige römiſche Reich war in Diözeſen, und dieſe in Provinzen eingetheilt. Wie die Gouverneurs der Diözeſen den Vorzug vor den Statthaltern in den Provinzen behaupten; ſo behaupteten die Biſchöfe denſelben unter den Namen Exarchen, Primaten

und Metropoliten. Sehr paſſend und charakteriſtiſch iſt der Can. IX. des Konzils von Antiochien (vom J. 341), in welchem die Väter dieſe kirchliche Hierarchie in folgenden darlegen: „Epiſcopos, qui ſunt in unaquaque provincia ſcire, oportet, Epiſcopum, qui praeeſt Metropoli, etiam curam ſuſcipere totius provinciae; eo quod in Metropoli concurrunt omnes undequaque, qui habent negotia; unde viſum eſt, eum quoque honore praecedere, reliquos autem epiſcopos nihil magni momenti aggredi ſine illo." — Dieſe Stufenleiter iſt dann von dem Metropoliten bis zum Patriarchen anzuwenden.

§. 166.

Gehet man nun auf die Patriarchate einzeln über, ſo ſtehet der römiſche Patriarch an der Spitze. Was man von dieſem Patriarchate, ſeinen Grenzen, und Rechten gewöhnlich behauptet, reduzirt ſich auf Folgendes: a) Der Sitz dieſes Patriarchen war Rom — die Biſchöfe dieſer Stadt behaupteten dieſe Würde. Wie weit ſich dieſer Patriarchalſprengel ausgedehnt habe, iſt ſtrittig; daß er die provincias ſuburbicarias begriff, iſt zwar gewiß, aber ob er über den ganzen Occident ſich erſtreckte, iſt zweifelhaft. Denn bekanntlich begriff man unter dem erſten Ausdrucke nur Italien, und die praefectura-praetorio dehnte ſich zur Zeit des Konzils von Nizäa noch nicht weiter, als über Italien aus. Dieß wird daraus klar, weil der römiſche Biſchof nicht auch die Biſchöfe außer Italien ordinirte, nicht auf die

Synoden berief, noch das Appellationsrecht über ſie hatte; lauter Zeichen der Patriarchalwürde, die aber der römiſche Biſchof nicht hatte. Wenn derſelbe in der Folge dieſe, oder ähnliche Rechte über den übrigen Occident erhielt, ſo läßt ſich der Grund nicht in dem Patriarchate, ſondern in dem allgemeinen Supremate (der ſich am Ende des fünften Jahrhunderts vollends ausbildete) aufſuchen. — Die Vicarii apoſtolici, die in Illyrien und Gallien in dieſem Zeitpunkte ſchon aufkamen, ſind ein Beweis des geltend gewordenen Primats, nicht der Patriarchalwürde. Es kann daher mit Grunde behauptet werden, daß der römiſche Patriarchat unter allen der kleinſte war, ſich nur auf das mittlere, und untere Italien erſtreckte, eigentlich nie ganz zu ſeiner Ausbildung, wie im Oriente, kam, ſondern ſchon im fünften Jahrhunderte entweder mit dem allgemeinen Supremate in der Kirche vermiſcht, oder gar durch denſelben verdunkelt wurde, ſo, daß man den Zeitpunkt nicht angeben kann, wo dieſer Patriarchat rein exiſtirt hätte.

§. 167.

Dem Range nach trat nun das Alexandriniſche Patriarchat ein, wie dieß das Konzil von Nizäa beſtimmt. — Der Stifter der Kirche zu Alexandrien ſoll der Evangeliſt Markus (wie Euſebius hiſt. eccl. L. 2. cap. 24. behauptet) ſeyn. Warum aber dieſe Kirche einen ſo anſehnlichen Rang behauptete, rühret theils aus dem politiſchen, theils aus dem kirch=

lichen Verhältniſſe her, weil man nämlich annahm, Markus habe auf Geheiß des heil. Petrus dieſe Kirche gegründet. — Dieſer Patriarchalſprengel war ſehr anſehnlich. Das erſte Konzilium zu Nizäa gibt an, daß er ſich über Ägypten, Lybien und Pentapolis erſtrecket habe. Wenn einige Schriftſteller hier und da noch eine oder die andere Provinz beifügen, ſo macht dieß an der allgemeinen Angabe keine weſentliche Änderung, indem ſie nur eine beſondere Landſchaft, die unter der allgemeinen Benennung ſchon enthalten iſt, aufführen. — Dieſer Patriarchat zerfiel ſchon vor langer Zeit, beſonders ſeit dem ſich die Monophyſitiſche Irrlehre in deſſen Umfange feſtſetzte und ausbreitete. Ohnehin kam Ägypten ſchon im ſiebenten Jahrhunderte unter die Herrſchaft der Kaliphen, unter welcher die die Kirche ſich nicht mehr erholen konnte. Dermal iſt der orthodoxe Patriarchat zu Alexandrien ganz verfallen. Die Kopten haben einen Patriarch zu Kairo, der ihnen vorſtehet, und deſſen Rechte über Ägypten und Abyſſinien ſich erſtrecken.

§. 168.

Der Antiocheniſche Patriarchat erſtreckte ſich über den Orient, in ſo weit ehemals die praefectura praetorio reichte. Allein eben deswegen, weil man die Grenzen dieſer Präfektur nicht ganz kannte, ſind auch die Grenzen des Patriarchats nicht mit ganzer Zuverläßigkeit anzugeben. Man rechnet zu demſelben fünfzehn Provinzen, nimmt aber davon, ſowohl die

Kirchen in Perſien und Indien, als auch vier unabhängige Provinzen im vordern Aſien, die unter den Namen ecclesiae autocephalae bekannt ſind, aus. Dermal iſt der orthodoxe Patriarch von Antiochien dem Konſtantinopolitianiſchen unterworfen, Aſien aber (den chriſtlichen Religionsverhältniſſen nach) in mehrere heterodoxe Parheien getheilt, die unter den Namen Jacobiten, Melchiten und Maroniten ihre eigene Patriarchen haben; doch ſind letztere bekanntlich mit der römiſchen Kirche unirt.

§. 169.

Die letzte Patriarchalkirche iſt die zu Konſtantinopel. Ob in den drei erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Zeitrechnung auch nur ein biſchöflicher Sitz zu Konſtaninopel war, iſt bei dem Stillſchweigen des Euſebius zweifelhaft. Sicher iſt es, daß, wenn auch ein biſchöflicher Sitz allda ſich befand, er doch unter die Metropole von Heraklea gehörte. Der Glanz dieſes Episcopats ſchreibt ſich erſt aus dem Zeitpunkte her, wo Konſtantin der Große ſeine Reſidenz von Rom dahin (nämlich nach dem alten Byzanz) verlegte. Mit dem Glanze der Stadt ſtieg auch ſtufenweiſe das Anſehen des Biſchofs. Schon in der erſten Kirchenverſammlung zu Konſtantinopel (381) erhielt derſelbe den Rang nach dem Biſchofe von Rom, und die Synode zu Kalzedon ſprach ihm die Gerichtsbarkeit über die drei bisher unabhängigen Diözeſen: Thracien, Pontus und Aſien zu. Pabſt Leo I.

proteſtirte zwar dagegen; aber weder der Kaiſer Marcian, noch der erſte Patriarch Anatolius kehrten ſich daran, und Rom mußte zufrieden ſeyn, als Kaiſer Juſtinian (in der Nov. 131.) erklärte, daß dem Biſchofe zu Konſtantinopel der zweite Rang als Biſchofe des neuen Roms nach dem römiſchen, als Biſchofe des alten, gehöre. In der Folge der Zeit behaupteten ſich dieſe Biſchöfe in demſelben, und ſelbſt die Päbſte weigerten ſich nicht mehr, ihnen dieſen Rang zuzugeſtehen. — Unſtreitig begriff ihr Patriarchſprengel die drei oben benannte Diözeſen. Allein die Herrſchſucht der Patriarchen war mit dieſen nicht zufrieden. Denn nachdem bekanntlich Illyrien (welches anfangs ganz zu dem Occidente gehörte) abgetheilt, und ein Theil zu dem Oriente gerechnet wurde, dehnten ſie ihre Gerichtsbarkeit auch über dieſes Land aus. Aber ſowohl dadurch, als, weil ſie auch unter der Protektion der Ikonoklaſtiſchen Kaiſer (zu Byzanz) den römiſchen Patriarchalſprengel ſelbſt in dem untern Italien zu beengen ſuchten, kamen ſie mit den römiſchen Biſchöfen in große Streitigkeiten, die endlich unter dem herrſchſüchtigen Photius die Trennung beider Kirchen zur Folge hatten, die (vieler Verſuche ungeachtet) ſeit dem eilften Jahrhunderte nicht mehr gehoben werden konnte. In der Folge der Zeit gelang es den Biſchöfen dieſer Kirche, ſich nicht nur von der römiſchen ganz loszureißen, ſondern auch die anderen orientaliſchen Patriarchate ſich gänzlich zu unterwerfen. *)

*) Man irrt ſich, wenn man glaubt, die Trennung der orientaliſchen Kirche von der occidentaliſchen

§. 170.

Unter den Patriarchalkirchen des Orients wird zwar auch die Jeruſalemitaniſche noch aufgezählt; allein nie konnte ſie ſich gegen die drei übrigen verglei=

habe bloß ihren Grund in dem Streite über die wechſelſeitigen Kirchenſprengel gehabt, wie Petrus de Marca (Concord. ſacerd. et imper. L. I. cap. 1. §. 4.) behauptet; denn dieſes war nur Vorwand, ſondern der wahre Grund lag in der Herrſchſucht, die Photius bewies, und in dem Vorzuge, den er ſich über den römiſchen Biſchof erkämpfen wollte, wie dieß klar die, von ihm angegebenen, höchſt unbedeutenden Gründe zeigen. Dieſer Ehrgeiz ging auf die Nachfolger des Photius über, die, nachdem mit deſſen Sturze die Vereinigung wieder hergeſtellt war, von Zeit zu Zeit dieſe Verbindung wieder zu zerreißen ſuchten, bis es endlich dem Patriarchen Michael Cärularius (1043) unter eben ſo nichtigen Vorwänden gelang, dieſelbe wieder ganz aufzuheben. Letzterer Patriarch, weniger fein, als Photius, äußerte ſich nicht, ſich gegen Leo's IX. ſanfte Sprache im gehäſſigſten Lichte darzuſtellen. — Von dieſer Zeit an dauerte die Trennung fort, und weit entfernt, daß die Zeit oder die Kreuzzüge dieſe widrige Stimmung zu heben im Stande geweſen wären, wurde ſie ununterbrochen fortgeführt, bis die Griechen endlich im dreizehnten Jahrhunderte ſo von den Türken in das Gedränge kamen, daß ſie gezwungen waren, die Hülfe der Occidentalen zu ſuchen. Der Kaiſer Michael Paläologus ergriff daher (1274) unter dem Pabſte Gregor X. auf der zweiten Synode zu Lyon dieſe Gelegenheit, um die Vereinigung beider Kirchen zu bewirken, die auch zu Stande kam, aber unter ſeinem Sohne wieder vereitelt wurde. Zwar wurde in der Folge noch mehrmal der Verſuch ge=

chen, und war daher mehr Titulatur. Die Urſache, warum ſie nicht gleichen äußeren Glanz erlangte, lag theils in dem Schickſale, welches Jeruſalem durch ſeine gänzliche Zerſtörung erlitt, theils in der politiſchen Unbedeutenheit, in der es immer blieb. Nicht einmal konnte dieſe Kirche in den drei erſten Jahrhunderten zur Würde einer Metropolitankirche gelangen, ſondern ſie ſtand in dieſer Beziehung unter Neucäſarea. Nachdem aber die Mutter des Kaiſers Konſtantin zur Verherrlichung Jeruſalems ſo vieles beitrug, wurde zwar dem Biſchofe dieſer Stadt im Konzil von Nizäa (Can. VII.) der Patriarchentitel beigelegt; aber erſt in der Synode zu Epheſus unter

macht, und ausgeführt, als — 1439 auf dem Konzilium zu Florenz; allein auch wieder ohne dauerhafte Wirkung. Denn der Biſchof Markus von Epheſus, obgleich auf der Synode gegenwärtig, wußte doch bei ſeiner Nachhauſekunft die Sache ſo nachtheilig darzuſtellen, daß die meiſten griechiſchen Biſchöfe auf einer Synode zu Jeruſalem ſich wiederum gegen die Florentiner Verfügungen erklärten, und, ohne Grund und Veranlaſſung von Seite der lateiniſchen Kirche, ſich wieder trennten. — Seit dieſer Zeit beſtehet dieſer Zuſtand, und der gegenwärtigen Stimmung nach läßt ſich noch nicht vorſehen, wann derſelbe gehoben werden dürfte. Möchte die heilige Allianz, die dermal unter den vorzüglichſten Mächten Europens beſtehet, uns nicht nur den Frieden mit der griechiſchen Kirche, von deren Dogma wir offenbar nur durch Mißverſtand getrennet ſind, ſondern auch mit allen anderen chriſtlichen Konfeſſionen herbeiführen!!!

dem Biſchofe Juvenal wurden demſelben einige Patriarchalrechte zugeſtanden, die dieſem Sitze auf der Synode zu Kalzedon beſtätiget wurden. — Dieſer Patriarchalſprengel enthielt aber nicht mehr als vier Metropolitanſitze, und erſtreckte ſich bloß über Paläſtina, und einen kleinen Theil von Phönicien und Arabien.

§. 171.

Allein die Patriarchalwürde iſt in dieſer geographiſchen Ausdehnung (wie ſie dargeſtellt wurde) ſeit der Trennung der orientaliſchen von der occidentaliſchen Kirche nicht mehr in der Realität vorhanden. Es wird wohl einigen Biſchöfen der Titel: Patriarch — beigelegt; allein ſie heißen Patriarchae minores, und ſind weiter nichts, als Metropoliten mit den Patriarchentitel. Das älteſte ſolcher Patriarchate in dem Occidente iſt — 1) das Patriarchat zu Aquileja in Iſtrien. Es entſtand unter den oſtgothiſchen Königen, die ihrem erſten Metropoliten den Titel eines Patriarchen beilegten. Es theilte ſich in der Folge dieſer Patriarchat, in jenen von Alt- und Neuaquileja. — Nachdem ein Theil ſeines Sprengels unter die griechiſche Herrſchaft kam, legte der eine Patriarch ſeinen Sitz auf die Inſel Grado im venetianiſchen Meere; der andere blieb auf dem feſten Lande. Der letztere Patriarch wurde von Venedig benannt, obgleich Aquileja in der Folge der Zeit an Öſterreich kam. Dieſe Veränderung der Landesherrſchaft gab zu manchen Irrungen und Proteſtationen zwiſchen Venedig und

Öſterreich Anlaß. Die Sache wurde endlich unter Benedict XIV. (1751) dahin beigelegt, daß der Patriarchalſitz zu Aquileja ganz aufgehoben, dagegen aus demſelben zwei Erzbisthümer, eines zu Görz in Friaul unter öſterreichiſcher, und eines zu Udine unter venetianiſcher Herrſchaft errichtet wurde. Der Patriarchat von Grado wurde nach Venedig überſetzt, und Nicolaus V. erklärte zuerſt den würdigen Biſchof Laurenz aus dem Patriziatgeſchlechte der Giuſtiniani (der nachmals unter die Heiligen verſetzt wurde) zum erſten Patriarchen. Seit dieſer Zeit führen die Biſchöfe von Venedig dieſen Titel.

§. 172.

2) Der Patriarch von Liſſabon. — Dieſes Patriarchat verdankt ſeine Entſtehung dem Könige Johann V. in Portugall, der den Biſchof ſeiner Reſidenz mit dem größten Anſehen bekleiden wollte. Einige Zeit ſchienen zwar die Päbſte nicht geneigt, den Anträgen der Krone Portugall nachgeben zu wollen; allein Clemens XI. beſtättigte in der Bulle, die anfängt: In ſupremo apoſtolatus &c. dieſes Patriarchat und ſeit dieſer Zeit wird dieſe Würde fortgeführt. — 3) Der erſte Aumonier und Hofkaplan des Königs von Spanien nennt ſich Patriarch von Indien. In dem ſpaniſchen Amerika gibt es zwar mehrere Erzbisthümer und Bisthümer; allein keinen eigentlichen Patriarchalſitz; auch hat dieſer ſogenannte Patriarch über dieſe Erz- und Bisthümer keine Gerichtsbarkeit. Es

iſt daher dieſe Würde ein bloßer Titel. Deswegen und damit dieſer Aumonier doch zur biſchöflichen Würde ordinirt werden kann, erhält er einen biſchöflichen Titel in partibus infidelium.

§. 173.

In der orientaliſchen Kirche und unter den heterodoxen Sekten gibt es ſo viele Patriarchen, als dergleichen Sekten ſind. Jede hat ſelbſt nach den verſchiedenen Ländern ihren Catholicus. Die Neſtorianer haben heute zu Tage zwei Patriarchen, einen zu Moſſul, der unter türkiſcher, und einen zu Ormia, der unter perſiſcher Herrſchaft ſtehet. Die Monophyſiten oder Jakobiten (Eutychianer) unterhalten den ihrigen in dem Kloſter des heiligen Matthäus bei Moſſul. Der Patriarch der Armenier reſidirt im Kloſter Jethmiazin bei Erivan — der Patriarch der Kopten zu Kairo in Oberägypten. Der Patriarch der Melchiten oder Maroniten (Monotheleten) hat ſeinen Siß in dem Kloſter der heil. Maria, auf dem Berge Libanon, und — iſt ſeit dem ſiebenzehnten Jahrhunderte mit der römiſchen Kirche vereiniget.

§. 174.

Eigene Patriarchen haben auch noch die Griechen in Rußland und Georgien. — Die Griechen in Rußland haben das Chriſtenthum zuerſt von Konſtantinopel her in dem Zeitpunkte, der zwiſchen Photius und Cerularius läuft, empfangen, von

der Trenung aber, die zwiſchen der griechiſchen und lateiniſchen Kirche unter Cerular ſich ergab, keinen Gebrauch gemacht, vielmehr — ſich dieſer auf der Synode zu Kiow (1146) widerſetzt. Noch lange hernach blieben ſie der römiſchen Kirche getreu, und leiſteten auf dem erſten Konzil zu Lyon Innocenz IV. noch durch ihre Geſandten Obedienz. Bald hernach ſcheinen ſie ſich aber an die konſtantinopolitaniſche Kirche näher angeſchloſſen zu haben; denn aus einem Schreiben Alexanders IV. (Innocenzens IV. Nachfolger) vom J. 1257 an den Czaar Daniel geht hervor, daß die Ruſſen ſich von der Obedienz gegen den römiſchen Stuhl zurückgezogen haben; denn dieſer Pabſt trägt den Biſchöfen von Ollmütz und Breslau auf, gegen dieſelbe den Bann zu ſchleudern, und unter Beiſtand der weltlichen Macht zu verſuchen, ſie zum Gehorſame zu bringen. Auf dem Konzil zu Florenz trat im Namen der ruſſiſchen Nation der Kardinal Iſidor auf, und unterzeichnete das Vereinigungsdekret. Aber von Konſtantinopel aus wußte man die Ruſſen ſo aufzuhetzen, daß der Kardinal Iſidor, als er dieß Dekret nach Hauſe brachte, und bekannt machen wollte, als ein Verräther behandelt und in den Kerker geworfen wurde. Die Trennung dauerte dann fort, bis auf Gregor XIII. Unter dieſem Pabſte kamen die Czaaren von Moskau durch die Siege des polniſchen Königs Stephan Bathori in große Verlegenheit; ſie nahmen daher ihre Zuflucht zu dem Pabſte Gregor, und ſchmeichelten dieſem mit der Hoffnung, ſich mit der römiſchen Kirche

vereinigen zu wollen, wenn er den Frieden mit Polen vermitteln würde. Der Pabſt ließ wirklich durch Boſſewinn, einen Jeſuiten, ſeinen Legaten in Polen, denſelben vermitteln. So wie aber der Czaar dieſen Zweck erreichet hatte, vermied er nicht nur jeden näheren Verſuch zur Vereinigung (der ruſſiſchen und römiſchen Kirche), ſondern der Schritt des Metropoliten Michael von Kiow, der im Namen der ruſſiſchen Kirche Clemens VIII. den Gehorſam, zuvor aus Auftrag der übrigen Biſchöfe, geleiſtet hatte, wurde gänzlich verworfen, und die alte Scheidewand wieder vom Neuen errichtet. — Noch weniger kam (1717) die Sorbonne zu Paris zum Ziele. Unerachtet Peter der Große, bei ſeinem Aufenthalte allda verſprach, ſich das Vereinigungsgeſchäft angelegen ſeyn zu laſſen, ſo bezeigten doch die Biſchöfe der ruſſiſchen Kirche hiezu weder Neigung, noch der Kaiſer Thätigkeit, ſein Verſprechen erfüllen zu wollen. Seit 1589 hat Rußland ſich von dem Patriarchate zu Konſtantinopel, unter welchem es zuvor noch ſtand, jedoch mit deſſen Zufriedenheit, getrennt, und einen eigenen Patriarchen zu Moskau aufgeſtellt. Peter der Große hat aber auch (1719) dieſe Würde wieder aufgehoben, und dafür die heilige dirigirende Synode eingeſetzt, und die Kirchengewalt eigentlich in ſeiner Perſon vereiniget. — Die Georgier, welche zwiſchen dem ſchwarzen und kaſpiſchen Meere wohnen, hatten auch ehemals einen eigenen Patriarchen. Seitdem aber dieſe Griechen unter ruſſiſcher Hoheit ſtehen, höret auch dieſes Patriarchat auf, und

einer ihrer Metropoliten hat Sitz und Stimme in der heiligen dirigirenden Synode zu Petersburg.

§. 175.

Die Rechte der Patriarchen waren groß und durchgreifend. In der VIII. allgemeinen Synode werden ſie (Can. 17. 21. 27.) detaillirt dargeſtellt, und beſtehen in folgenden: 1) Sie ordinirten und confirmirten alle Metropoliten ihres Sprengels. 2) Sie riefen die Synoden zuſammen, und hatten in denſelben den Vorſitz. 3) Sie hatten die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Metropoliten, das erſte Kognitions- Urtheils- und Strafrecht. 4) An ſie gingen von den Provinzialſynoden die Berufungen. 5) Sie hatten das Oberaufſichtsrecht in Glaubens- Sitten- und Disciplinſachen — ein Recht, welchem ſie eine große Ausdehnung geben konnten, und auch gaben, wie aus der Geſchichte erhellet.

§. 176.

Nebſt dieſen anſehnlichen Rechten hatten die Patriarchen auch gewiſſe Ehren-Auszeichnungen, welche das Pallium und die Vortagung des Kreuzes bei öffentlichen Kirchenakten ſind. — Von dem erſteren in dem Kirchenrechte remiſſive, unter der Rubrik: Rechte der Metropoliten, weil damit manche dieſer Rechte in Verbindung ſtehen. — Vom letztern iſt ſo viel zu bemerken: Im Orient wurde

den Patriarchen eine brennende Fackel vorgetragen, entweder weil dieß den Kaiſern geſchah, deren Ceremoniel die Patriarchen nachahmten, oder weil es überhaupt Sitte im Orient war, große Männer durch Vortragung eines Lichtes auszuzeichnen. Im Occident war es ein Kreuz, welches ihnen vorgetragen wurde. Die Patriarchen behaupten dieſen Vorzug, als einen ihrer Würde anklebenden. — Den Erzbiſchöfen und Biſchöfen wird dieſe Auszeichnung per privilegium geſtattet.

§. 177.

Ich habe bereits bemerkt, daß dieſe Anſtalt (wozu ohnehin Ehrgeiz die erſte Veranlaſſung war) nie dem Wohle der Kirche ganz zuſagte; daß der Occident zwar weniger durch ſie, als der Orient beunruhiget wurde, wovon der Grund darin lag, daß dieſelbe eigentlich nie in demſelben zur vollen Ausführung kam, indem die Päbſte durch ihren oberſten Episcopat die Patriarchalwürde in Schatten ſtellten. In den neueren Zeiten iſt aber die Frage aufgeworfen worden: Ob es nicht dem Wohle der Kirche mehr zuſage, in der occidentaliſchen Kirche dieſe Anſtalt herzuſtellen? *) Ich lege daher meine

*) Es iſt bekannt, daß man ſchon 1652 (bei Gelegenheit des ſogenannten Regalienſtreites, der ſich zwiſchen Ludwig XIV. und Innocenz XI. erhob) darauf verfiel, die franzöſiſche Kirche von der engeren Verbindung mit dem römiſchen Stuhle loszureißen, und in einem eigenen Patriarchen unterzuordnen. Dieſe Idee wurde über ein Jahrhundert ſpäter (nämlich 1810), bei den

meine Meinung hierüber in folgenden Erörterungen dar:
1) Kann ohne Einwilligung des Pabſtes ein Patriarchat im kirchlichen Sinne in der deutſch-katholiſchen Kirche errichtet werden? 2) Dürfte es für das wahre Wohl der katholiſchen Kirche von erſprießlichen Folgen ſeyn?

§. 178.

Die erſte Frage ſcheint aus folgenden Gründen bejahet werden zu können: a) Dieſe Anſtalt gehöret unter die Disciplinaranſtalten, deren Einſetzung, Einrichtung und Abſchaffung von dem Willen

den weit ausſehenden Irrungen zwiſchen dem gefürchteten Napoleon und dem Pabſte Pius VII. in Anregung gebracht, und die famöſen ſechs Propoſitionen, die die Nationalſynode zu Paris dem Pabſte vorzulegen gezwungen wurde, enthielten den Keim zu einem Patriarchate für die franzöſiſche Kirche. — Von Frankreich haben (wie vieles andere) einige Deutſche, die als Febronianer bekannt ſind, dieſe Idee entlehnt, und beſtreben ſich dieſelbe dermal geltend zu machen. Hieher gehört vorzüglich der Verfaſſer der Schrift: Kirchenrechtliche Unterſuchung über die Grundlage zu den künftigen katholiſch-kirchlichen Einrichtungen in Deutſchland, von einem katholiſchen Rechtsgelehrten. Frankfurt am Main, in der Andräiſchen Buchhandlung, 1816. Der Hr. Verf. gibt ſich alle Mühe, dieſe Idee den Regenten ſehr empfehlungswürdig darzuſtellen, indem er ganz freigebig, alles, was ſie in der Kirche wünſchen, unter der Bedingniß einräumt, daß ſie in Deutſchland ein Patriarchat errichten möchten.

der Kirchenvorſtände abhängt. So wie dieſe Anſtalt ſich durch die Erklärungen der Biſchöfe, und die Vorſchriften der Synoden gebildet hat, ſo wie die Grundlage zu ihrer Form von der politiſchen Reichsverfaſſung dortmaliger Zeiten entnommen, und auf die Kirche übertragen — und ſo wie ſie durch den Willen der Biſchöfe auch wieder im Oriente, und durch die erfolgte politiſche Veränderung, nämlich die Zerſplitterung des römiſchen Reichs im Occidente abgeſchafft worden iſt, ſo kann ſie auch wieder eingeführt werden. b) Jede Nationalkirche behauptet ihre eigenen Freiheiten und Rechte — ihre Autonomie. Nach dieſer kann ſie ſich ſelbſt eine Verfaſſung geben, die ihr die zweckmäßigſte zu ſeyn ſcheint. Denn der weſentliche Grundſatz der katholiſchen Kirche iſt nur Einigkeit in Glaubens- und Sittenſachen; das übrige gehört zur Disciplin, worin keine Uniformität in derſelben erfordert wird. Es ſtehet ihr daher mit Ausnahme dieſer nothwendigen Kommunikation nichts im Wege, ſich für eine Nationalkirche zu erklären, und einen Patriarchen an ihre Spitze zu ſtellen. — c) Die Eigenheiten, die eine jede Nation hat, um die nach ihrem Grundcharakter in Wechſelwirkung auf das Klima, den Grad ihrer Bildung, und die vorherrſchenden Neigungen und Stimmungen ſtehen, erfordern auch ganz eigene Anſtalten, Einrichtungen, Rechte und Privilegien, die nur dieſer Kirche, und nicht der allgemeinen anpaſſen. Nur die Vorſteher einer ſolchen Nationalkirche können dieſes beurtheilen, und nur ihr Episcopat etwa in Rückſprache mit den Mag-

naten und Regenten der Nation iſt berechtiget, ſich eine, dem Bedürfniſſe der Nation angemeſſen, Kircheneinrichtung zu geben.

d) Dieſe Idee lag bei Heranbildung des allgemeinen Kirchenkörpers, und der Verzweigung der einzelnen Kirchen unter ſich bei den Kirchenvorſtehern immer zum Grunde, und war die Hauptidee, nach der ſich die vollendete Organiſation richtete. Erſt als die Päbſte ihren Primat weit über die ächten Grenzen (die nur auf Einigkeit in Glaubens- und Sittenſachen ſich erſtrecken) erweiterten, und die an ſich varibale Disciplin überall gleichförmig einführten; als ſie mit den Rechten eines Patriarchen nicht zufrieden, in der Kirche den ununſchränkten Diktator ſpielen, und es darauf anlegen wollten, in jeder Vorfallenheit ihre Anordnungen als Geſetze durchzuſetzen, fand dieſe Anordnung Widerſpruch. Im Orient wurde der Kampf langwierig und ſchwer; die Päbſte konnten ihn nicht nach ihrer Abſicht durchſetzen; daher — die Trennung. Im Occidente wurde ihnen der Sieg leichter: der Zerfall des römiſchen Kaiſerthums, die Finſterniſſe, die, durch die Völkerwanderung herbeigeführt, wie eine dichte Wolke auf Europa lagen, die zerſtückelten Reiche, und ihre innere Schwäche — gaben dem römiſchen Stuhle vielfache Gelegenheit, ſich in großem Anſehen, und bedeutendem Einfluſſe zu erhalten. Nimmt man noch dazu den thätigen Miſſionseifer, den die Päbſte zeigten, ſo wird es leicht begreiflich, wie dieſe das Ideal einer Univerſalherrſchaft über die Kirche in derſelben aufſtellen konnten,

und wie in dem Occidente alles ihrem Anſehen nach⸗ſtehen, und ihrem Einfluſſe ſich unterordnen mußte. In Deutſchland hat Bonifaz (der große Apoſtel der Deutſchen) den Grund zu dem Verhältniſſe zwiſchen der deutſchen und römiſchen Kirche gelegt. Sie kam dadurch ganz in die genaueſte Abhängigkeit von jener. Von dieſer datiren ſich dann alle die Konkordate ab, die im Mittelalter geſchloſſen, und wodurch dieſes abhängige Verhältniß mehr, oder weniger regulirt wurde. Daraus aber, daß es Jahrhunderte ſo war, folgt noch nicht, daß es immer ſo ſeyn müſſe. Die Nationen — auch in ihren kirchlichen Beziehungen, haben ihre Perioden der Mündigkeit. Wenn je, ſo iſt dieſe dermal eingetroffen: hoher Sinn für geſetzmäßige Freiheit und Independenz belebt Alle. Es kann daher keinem Anſtande unterliegen, daß auch die deutſche Nation ihre kirchliche Independenz, ſo viel als möglich, erſtrebe, und ſich unter einem Patriarchen vereinige. — Auch die andere Frage läßt ſich bejahen: dieſes erheiſchet das Wohl der deutſchen Kirche. Denn der religiöſe Zuſtand Deutſchlands hat ſeine eigene Situation. Die Chriſten bekennen ſich in dieſem Lande zu drei Konfeſſionen. Ein großes Hinderniß der Vereinigung dieſer macht die zu genaue Dependenz der einen Konfeſſion vom römiſchen Stuhle. Wenn gleich die zwei anderen Konfeſſionen von Vorurtheilen gegen das Oberhaupt der Kirche eingenommen ſind, ſo möchte doch die Annäherung leichter durch ein Mittelorgan, welches ein Patriarch wäre, erzielet werden. Denn da dieſe

Perſon nicht mit Vorurtheilen, wie der römiſche Stuhl, zu kämpfen hätte — und ſich leichter im Kommunikationswege mit den anderen Religionspartheien ſetzen könnte; ſo möchte das Werk einer Religionsvereinigung dadurch Gedeihen gewinnen. Es ſchiene daher eine ſolche Anſtalt in jeder Rückſicht erwünſchlich.

§. 179.

Allein wichtig ſind immer noch die Gründe, die ſich dagegen erheben. — Denn a) es iſt zwar ganz richtig, daß dieſe Anſtalt eine Disciplinaranſtalt iſt; aber daraus folgt nur, daß ſie, wenn ſie eingerichtet iſt, wieder, als nicht abſolut-nothwendig, abgeſchafft werden könne. Hiebei iſt aber die Form, in welcher ihre Einſetzung, ſo wie ihre Aufhebung geſchehen muß, wohl zu beobachten. Denn auch in der Kirchendisciplin müſſen die kompetenten Autoritäten zuſammenwirken, wenn eine rechtliche Ordnung der Dinge entſtehen ſoll. Ohne die Biſchöfe, und ihren Konſens hätten die Patriarchen nie zu ihrem großen Anſehen gelangen können. Denn die Rechte, welche die Patriarchen ehemals hatten, haben dieſe, wenigſtens im Occidente, ſeit beinahe tauſend Jahren auf den römiſchen Stuhl übertragen. Dieſer Stuhl hat daher ein jus quaesitum; kann es ihm wohl ſo geradehin benommen werden? Kann dieſes von der Kirche einer Provinz, oder einer Nation auf den alleinigen Willen derſelben geſchehen? Könnte der römiſche Stuhl den Gründen, die die Biſchöfe einer Provinz oder Nation

für ein ſolches Patriarchat aufſtellen möchten, nicht andere entgegen ſtellen? Hat doch einmal ſchon die deutſche Nation, nachdem ſie acht Jahre eine Neutralität zwiſchen dem Pabſte Eugen IV. und dem Konzil zu Baſel beobachtete, für gut befunden, unter die Obedienz des Pabſtes, mit Anknüpfung der alten Verhältniſſe zurückzukehren! Iſt es daher rathſam oder rechtlich, eine Disciplinar-Einrichtung, die bisher beſtanden hat, für ſich aufzuheben, und in praejudicium tertii fürzufahren? Leben wir wohl in der Kirche im Naturzuſtande, d. i. in jenem, wo die Kirche erſt ihre Bildung beginnt, oder im hypothetiſchen Zuſtande? Wenn aber dieß letztere der Fall iſt, und wenn nach dieſem hypothetiſchen Zuſtande der Pabſt gewiſſe Rechte erworben hat, können wohl die Untergebenen (auch wenn ſie an der Regierungsgewalt der Kirche Theil nehmen) ſogleich thatweiſe denſelben hievon entſetzen? — Dagegen b) es iſt ganz falſch, daß jede Nationalkirche ſich eine beliebige Verfaſſung geben könne, wenn ſie nur die Einigkeit oder Kommunikation in Glaubens- und Sittenſachen beibehält. Denn die wahre chriſtliche Kirche weiß nichts von Nationalität: dieſe iſt ganz gegen den Sinn Jeſu, der auf Allgemeinheit geht. Denn bei ihm ſollte kein Unterſchied unter Juden und Heiden ſeyn; den Vergleichungen, die er von ſeiner Kirche machte, zufolge, wird ſie einem Schafſtalle, einem Hauſe, einem Körper verglichen, und — der Erklärung Chriſti zu Folge: „Ihr werdet mir Zeugen ſeyn, von

Jeruſalem bis an das Ende der Welt," ſoll ſie nur Eine ſeyn. Gerade darin ſollte ſie ſich auszeichnen, daß ein Gott, ein Herr, eine Taufe und ein Glaube in ihr ſeyn ſollte. Die Idee von einer Nationalkirche iſt daher ſchnurſtracks den Anſichten des Stifters entgegen. — Sie iſt aber auch immer nur das Produkt des Zufalls, und nicht ſelten des Stolzes geweſen. Mit der Diſtinktion, daß man in Glaubens- und Sittenſachen die Kommunikation mit dem päbſtlichen Stuhl nicht unterbrechen wolle, ſondern beibehalten müſſe, iſt nichts ausgemacht; denn beinahe in jedem Falle kann man dieß zweifelhaft machen; und wie oft iſt nach Ausweis der Geſchichte dieſes nicht der Fall geweſen? Was ſagte Dioſcorus zu den Entſcheidungen Leo's in den Monophyſitiſchen Streitigkeiten? Mit welcher Freiheit ließ man den Pabſt Vigil in dem Streite über die drei Kapitel handeln? Was vermochten die Schreiben der Päbſte im Bilderſtreite? — Eine ſolche Ausnahme iſt wohl nichts, als ein Spinnengewebe, welches ein leiſer Hauch zerreiſſet — ein Phantom, welches bald verſchwindet! Denn die Kirche Chriſti iſt wahrhaft nicht auf einen unerſchütterlichen Felſen gegründet, wenn dem Oberhaupte der Kirche keine durchgreifendere Gewalt eingeräumt wird. — Ferner c) ſey es, daß der Einfluß des Klima, der herrſchenden Sitten, des Grades der Kultur ſich auch auf die kirchliche Verfaſſung äußere, ſo iſt doch dieſer ſo bedeutend nicht, daß es deswegen einer Nationalkirche überlaſſen werden darf, ſich eine Verfaſſung

nach ihrem Belieben zu geben. Denn wie verſchieden würde es ſonſt in der Kirche Chriſti ausſehen? Wer möchte ſie nach einem Jahrhunderte mehr kennen? Die Franzoſen dürften dann eine Episcopalkirche, die Deutſchen eine Presbyterianiſche haben; die Kirche in Spanien und Italien dürfte monarchiſch, in Deutſchland aber demokratiſch regiert werden. Hier würden die Prieſter Weiber haben, dort in ſtrenger Enthaltſamkeit leben. Der Gottesdienſt würde hier kalt ſeyn, wie der Proteſtantismus — dort in glühender Myſtik überfließen. Kurz: die katholiſche Kirche würde ganz ihren Charakter verlieren, und ohne gemeinſames Haupt und Band, wie alle anderen chriſtlichen Konfeſſionen, wovon ſie ſich bisher unterſchieden hat, daſtehen, wenn jede Kirche ſich eine beliebige Form geben dürfte. Wer alſo dieſen Grundſatz behauptet, führt die katholiſche Kirche an ihren Abgrund!

§. 180.

Eben ſo läßt ſich gegen d) antworten: Wenn die orientaliſche Kirche ſich von der occidentaliſchen trennte, ſo gibt die Kirchengeſchichte den Aufſchluß, daß der Stolz der Patriarchen von Konſtantinopel, wie der Haß und die Eiferſucht derſelben, die Schwachheit und Laſter der griechiſchen Kaiſer, und die beſtändige Treuloſigkeit der Orientalen gegen die Occidentalen mehr Urſache waren, als etwa einige Schritte der Päbſte, die vielleicht nicht ganz abgemeſſen waren. Wenn dagegen in dem Occidente die Päbſte dieß Band feſter anzogen,

und anziehen konnten; wenn ſie ohne je als Patriarchen im eigentlichen Sinne zu erſcheinen, als Oberhaupt der allgemeinen Kirche auftraten, ſo iſt ihnen dieß nicht nur nicht zum Vorwurfe, ſondern vielmehr zum Verdienſte anzurechnen. Denn wer weiß nicht, in welcher traurigen Lage der Occident war? Hätten nicht die Päbſte ſich an die Spitze geſtellt; hätten ſie nicht den Völkern Lehrer, den Unwiſſenden Rath gegeben; wären ſie nicht den Unterdrückten beigeſtanden, und hätten die eiſerne Despotie gemildert; wahrhaft! Europa wäre in dem allertiefſten Grade der Rohheit und der Unſittlichkeit geblieben. Die fruchtbaren Auen deſſelben wären noch lange unwirthliche Steppen, ſeine Bewohner — Barbaren; dichte Nacht läge auf ihrem Geiſte, und Deutſchland würde vielleicht noch tief, und in eben jenem Grade der Kultur, als die wilden Amerikaner ſtehen. Hat aber Rom, wie nicht verkannt werden kann, Verdienſte um Deutſchland; iſt dieſes nicht ſo undankbar, dieſelben zu verkennen: hat die deutſche Nation einmal ihr deutſches Wort gegeben, und gewiſſe Verpflichtungen gegen Rom übernommen, ſo iſt ſie nicht berechtiget, dieſe aus eingebildeten, oder leer vorgeſpiegelten Gründen zurückzunehmen. Ein Patriarchat aber würde von dem Pabſte Opfer verlangen, die ihm nicht abgedrungen werden können, und die er um ſo weniger zugeſtehen wird, als ſie ſich nachtheilig, nicht bloß für ſeinen Stuhl, ſondern für die ganze Kirche beweiſen.

§. 181.

Im Betreffe der andern Frage — rückſichtlich des Wohls der Kirche, ſcheint mir gerade die Anordnung eines Patriarchates die gefährlichſte für die katholiſche Kirche in Deutſchland zu ſeyn. Denn gerade in Deutſchland iſt die chriſtliche Kirche in drei Hauptconfeſſionen getheilt — die katholiſche allein hat den Charakter der Einigkeit. Würde dieſer durch die Errichtung eines Patriarchates geſchwächt oder entſtellt werden, ſo wäre der doppelte Fall möglich: entweder, die zwei anderen Konfeſſionen nähmen Ärgerniß an dieſem Schritte, und ſähen die deutſche katholiſche Kirche als eine Afterkirche in Bezug auf die allgemeine an, und dann wäre ſtatt der Vereinigung die weitere Trennung nur Folge davon; oder — ſie fänden keinen Anſtand an einer Vereinigung mit derſelben: was würden aber dann die römiſche, oder andere Nationalkirchen dazu ſagen? Geſchieht dieſe Vereinigung ohne Veränderung des Lehrbegriffes, dann iſt ſie ein Phantom; oder geſchieht ſie mit ſolcher, ſo werden die Proteſtanten eben den Anſtand an dem Patriarchen, wie an dem Pabſte nehmen. Es dürfte ihnen auch der Pabſt weniger, als der Patriarch bedenklich ſeyn. — Wer aber immer mit der Lage der Dinge in Rückſicht auf das Unionsgeſchäft bekannt iſt, wie die Idee, daß ein Patriarchat dazu führen ſolle, eher belächeln, als geeignet, und nutzbringend finden!

§. 182.

Nach den Patriarchen folgen in der kirchlichen Hierarchie die Exarchen. — Mit dieſem Titel wurden jene Biſchöfe bennnnt, die mehrere Metropoliten unter ſich hatten. Nach der Eintheilung des Orients in fünf Diözeſen führten die Biſchöfe dieſer fünf Städte, in welchen die Gouverneurs derſelben reſidirten, dieſen Titel. Als aber zwei dieſer Städte — Antiochien und Alexandrien zu Präfekturalſtädten erhoben wurden, nahmen die Biſchöfe derſelben den Titel — Patriarchen an. Dieſes war dann auch der Fall, nachdem Konſtantinopel gleichen politiſchen Rang erhielt. Der Biſchof dieſer Stadt nannte ſich Patriarch, und die drei Biſchöfe zu Cäſarea in Kappadocien, zu Epheſus in Thracien und zu Heraklea hießen fortwährend Exarchen — wurden aber dem Patriarchen zu Konſtantinopel untergeordnet. Dieß geſchah auf der Synode zu Kalzedon. Seit derſelben führten zwar noch einige Biſchöfe des Orients (wie die Biſchöfe zu Cypern, zu Theſſalonich ꝛc.) den Namen Exarchen, ohne jedoch die eigentlichen Rechte, die ſonſt mit dieſer Würde verknüpft waren, erwerben zu können.

§. 183.

Den Exarchen folgen die Primaten. — Dieſe Benennung war bis auf das 9te Jahrhundert auf der nordweſtlichen Küſte von Afrika jenem Biſchofe eigen, der der älteſte der Ordination nach unter allen Biſchöfen der Gegend war; dann wurde er dem

Biſchofe von Karthago wegen des Vorrangs, den dieſe Stadt in dieſem Theile von Afrika behauptete, beigelegt; ſonſt führten ihn auch alle Metropoliten. — Seit dieſem Jahrhunderte aber wurde dieſe Benennung nur jenen Biſchöfen vom höheren Range beigelegt, die noch einige Metropoliten unter ſich hatten. Weil denn dieſelben immer hiezu von den römiſchen Päbſten authoriſirt wurden, und gewöhnlich ſedis apoſtolicae Vicarii hießen, ſo blieb dieſer Name per eminentiam dieſen Biſchöfen eigen. Daher wurde ſogar von Karl'n dem Großen (L. 7. cap. 54.) verordnet, daß kein anderer Metropolit, als der ſynodali et apoſtolica auctoritate hiezu berechtiget ſey, dieſe Benennung führen dürfe. Doch wurde honoris gratia dieſer Titel manchen Biſchöfen, wie den Biſchöfen zu Rheims, Rouen, Arles, und auch den vormaligen vier Erzbiſchöfen in Deutſchland gegeben.

§. 184.

Endlich behaupten den letzten Platz in der höheren kirchlichen Hierarchie die Metropoliten. — Den Namen tragen ſie von den Hauptſtädten, in welchen ſie ihre Sitze hatten. So wie die Hauptſtadt einer Provinz den darin angeſtellten Staatsbeamten einen gewiſſen Vorzug vor den andern Beamten verlieh, ſo hatten ihn auch die Biſchöfe. Schon frühzeitig erlangten dieſelben dieſen Vorrang, daß gar einige dafür hielten, dies Inſtitut erreiche ſogar das apoſtoliſche Zeitalter, wie ſelbſt Petrus de Marca (C. S. et I. L. VI. cap. I.)

zu zeigen ſucht, und es daraus ſchließt, weil in den apoſtoliſchen Schriften die Kirchen nach den Provinzen genannt werden, in welche dazumal das römiſche Reich vertheilt war. Allein dieſe Benennung der Kirchen nach Provinzen zeigt nur, daß dazumal die chriſtliche Kirche in dieſen Provinzen exiſtirte, nicht aber, daß die Biſchöfe ſchon einen Vorrang vor ihren Kollegen hatten. Es kann daher dieſes nur ex moribus Chriſtianorum abgeleitet werden. Dazu wurden aber die Chriſten durch zwei Veranlaſſungen gebracht: Erſtens dadurch, daß die Apoſtel und ihre unmittelbaren Schüler die bedeutendſten Städte des römiſchen Reichs zum Schauplatze ihres Predigtamtes gewählt, und Gemeinden in dieſen geſtiftet hatten. Die Verehrung, die man gegen ſolche, theils von den Apoſteln, theils von ihren Schülern geſtiftete, Kirchen hatte, war ſo groß, daß man im Zweifel wegen der Lehre und der Anſtalten ſich gerne auf ſie berief, und daher den Nachfolgern dieſer Biſchöfe einen Vorzug einräumte. Zweitens auch aus politiſchen Rückſichten geſtattete man den Vorſtehern dieſer Kirchen den Vorzug. Ihre Kirchen waren nämlich gewöhnlich reicher, als die andern; die Vorſteher derſelben konnten ſich durch mancherlei Dienſtgefälligkeiten wichtiger machen, und — ſich empfehlen. Als darauf das Synodalſyſtem aufkam, ſo mußte man ohnehin einen Centralpunkt haben, in welchem man ſich vereinigte; man war daher vorbereitet und geneigt, dieſen in den Metropoliten zu finden.

§. 185.

Die Rechte der Metropoliten erhielten ihre Beſtimmung, Erweiterung und Befeſtigung durch das Synodalſyſtem, welches nach der Mitte des 2ten Jahrhunderts ſehr in Gang kam. Nach dem can. 9. des Konzils von Antiochien wurde feſtgeſetzt: „Episcopos, qui ſunt in unaquaque provincia, ſcire oportet, epiſcopum, qui praeeſt Metropoli, etiam curam ſuſcipere debere totius provinciae,“ welches die Synode von Nizäa dahin bekräftigte (can. VI.) „ut communi cunctorum decreto rationabili et ſecundum eccleſiaſticam regulam comprobato obtineat (in den Provinzialſynoden) ſententia plurimorum“ (can. VII.) „Firmitas autem eorum, quae geruntur, per unamquamque provinciam Metropolitano tribuatur.“ Hieraus bildeten ſich dann folgende Rechte für die Metropoliten: a) Die Metropoliten erhielten das Recht, die Wahlen der ihnen untergeordneten Biſchöfe zu dirigiren, zu beſtätigen, und die gewählten Biſchöfe zu konſecriren. (Can. VI. C. Nic.). b) Die Provinzialſynoden anzuſagen, ſie gleichfalls zu dirigiren, die Beſchlüſſe zu ſammeln, und zu promulgiren. (Sie erließen deswegen epiſtolas tractorias oder ſynodicas). c) Nicht nur in cauſis epiſcoporum in erſter Inſtanz zu urtheilen, ſondern auch gegen die Sprüche der Biſchöfe die Provokation anzunehmen. (Wenn die Sache nicht gar dringend, oder ſehr wichtig war, ſo ſollten nach Can. IX. Conc. Chalced. dergleichen Provokationen auf die nächſte Synode gebracht,

und darin entſchieden werden.) d) Die Inſpektion über die Biſchöfe, und die Diözeſen aller ihrer untergeordneten Episcopate, — daß ſie das Recht hatten, nicht nur begangene Fehler zu rügen, und ſelbſt hiebei durch Ordinationen einzuſchreiten, ſondern ſogar die Diözeſen zu viſitiren. e) Auch durften die Suffraganbiſchöfe ſich von ihren Sitzen nicht entfernen, ohne Erlaubniß ihres Metropoliten (litterae formatae.)

§. 186.

Sechs Jahrhunderte hindurch wurde dieſe Einrichtung in der Kirche genau beobachtet, und es iſt bekannt, daß ſie auch in mancher Rückſicht viel Gutes hatte, und ſtiftete. Allein der Zahn der Zeiten nagte auch an dieſem Inſtitute, und untergrub es. Als nämlich durch die Völkerwanderung Europa eine ganz neue, und ſo ſchnell, und oft veränderte Geſtalt erhielt, die in der Folge der Zeit durch die Erbtheilungen noch mehr verwickelt wurde, erlitt das Metropolitanſyſtem in ſeiner Anwendung viele Hinderniſſe; denn die Biſchöfe, die unter einem Metropoliten ſtanden, der einen andern Regenten anerkannte, wollten, oder durften demſelben nicht mehr gehorchen, und der Metropolit hatte keine Mittel, ſich den Gehorſam derſelben zu erzwingen. Der Metropolitannexus ward daher ſehr ſchwach. — Im Oriente wurde derſelbe gleichfalls ſehr geſchwächet, theils durch die vielen häretiſchen Partheien, theils durch die Eroberungen der Araber, wodurch die chriſtliche Kirchenverfaſſung ſehr viel litt. Wie im Occidente, ſo wurde

auch dort dieſes Inſtitut weniger gepfleget, und kam daher in Abnahme. — Um es weiter herabzuwürdigen, und für die Kirche den Verluſt weniger empfindlich zu machen, half dazu die Unwiſſenheit der Zeiten, der geringe Grad der Bildung, den die Meiſten der Metropoliten hatten, und der Umſtand, daß ſie ſich um die Erhaltung ihrer Rechte wenig bekümmerten, oder ſogar Mißbrauch davon machten. Viele von ihnen konnten eine Synode gar nicht leiten; viele waren bloße Inſtrumente in den Händen der Regierung, wie die Synoden unter Lothar wegen Teutbergen beweiſen; viele wie Hinkmar ꝛc. mißbrauchten ihre Gewalt. Das Inſtitut war daher ausgeartet. Kein Wunder, wenn es wie ein Kartenhaus zuſammenſtürzte. — Die letzte Urſache des allmäligen Verfalles deſſelben war das große Anſehen, welches die Päbſte erhalten hatten, zu deſſen Befeſtigung die Dekretalen des falſchen Iſidors beiwirkten.

§. 187.

Doch ging das Inſtitut nicht ganz unter, ſondern wurde nur in ſeinem Wirkungskreiſe beſchränkt. Zwar ſind alle jene Rechte, die unter der Benennung causae majores bekannt ſind, als: das Konfirmations- und Translationsrecht, das Recht über das Betragen der Biſchöfe zu urtheilen, und ſie nöthigen Falls abzuſetzen, den Metropoliten entzogen, und allein an den päbſtlichen Stuhl übertragen worden (cap. 2. et 3. X. de transl. Epiſcoporum); auch ſind noch verſchiedene Rechte in Rückſicht auf kirchliche Pfründen, beſonders

die

die höheren, z. B. Unionen ꝛc. auf den Pabſt übergegangen: allein da dieſe Würde nicht aufgehoben wurde, und die neueren Veränderungen nicht ausdehnend, ſondern ſtrenge erkläret werden müſſen, ſo folgt, daß die Metropolitanrechte noch beſtehen, in wie ferne ſie nicht abgeändert worden ſind. Daher behaupten ſie noch folgende: a) Nach der Verfügung des Konzils von Trient (Seſſ. XXIV. cap. 2.) ſollen die Metropoliten alle drei Jahre ein Provinzialkonzil abhalten, und in dieſem die Angelegenheiten der Provinz behandeln. b) Es iſt ihnen geſtattet, jedoch cauſa prius in concilio provinciali agnita et adprobata die Diözeſen ihrer Suffraganbiſchöfe zu viſitiren. (Seſſ. cit. cap. 3.) c) Sie ſollen daran ſeyn, daß die Biſchöfe geiſtliche Erziehungshäuſer in ihren Diözeſen errichten, und wenn ſie hiebei ſaumſelig ſind, ſelbſt einſchreiten. (Seſſ. XXIII. cap. 18.) d) Wenn ein Suffraganbiſchof von ſeiner Diözeſe abweſend ſeyn will, ſo iſt der Metropolit zwar nicht berechtiget, die Urſachen dieſer Entfernung zu prüfen, jedoch, wenn die Abweſenheit über ein Jahr dauern ſollte, ſoll er die Anzeige an den Pabſt machen. (Seſſ. XXIII. cap. 11.) e) Iſt der biſchöfliche Stuhl erlediget, ſo ſoll der Metropolit einen Generalvikar und Adminiſtrator aufſtellen, wenn dieſes das Kathedralkapitel zu thun vernachläßiget. (Seſſ. XXIV. cap. 16.) f) Der Metropolit behauptet den Appellationszug von den Sprüchen der biſchöflichen Kurien an die ſeinige. g) Auch hat er das Devolutionsrecht, wenn der Biſchof in Beſetzung kirchlicher Pfründen nachläßig ſeyn ſollte. Endlich

h) hat er über die perſönlichen Klagen gegen den Biſchof (die peinlichen ausgenommen, die dem Pabſte reſervirt ſind) die Gerichtsbarkeit.

§. 188.

Allein auch dieſe Rechte ſind nicht gleich und überall in ihrer vollen Wirkſamkeit geblieben. — In Deutſchland wenigſtens haben die Metropoliten von ihrem Rechte, alle drei Jahre eine Provinzialſynode zuſammen zu berufen, nur ſelten Gebrauch gemacht. Da die Suffraganbiſchöfe in politiſcher Rückſicht als Reichsfürſten den Metropoliten gleichſtanden, ſo iſt es ſehr natürlich, daß dieſe über jene ihre volle Gewalt nicht immer in Ausübung bringen konnten. Jeder Biſchof, der in ſeiner reichen menſa epiſcopalis Mittel fand, durch Anordnung ſeiner Kurien für die genaue Adminiſtration aller Geſchäftszweige zu ſorgen, machte die Abhaltung einer Synode überflüſſig, oder konnte wenigſtens Urſachen genug auffinden, ſie überflüſſig zu machen. — Eben ſo verhielt es ſich mit der Viſitation. Da ſchon die vorgeſchriebenen Provinzialſynoden nicht zu Stande kamen, ſo konnte noch weniger die Rede von einer ſolchen Viſitation ſeyn. Seitdem auch das Staatsrecht einen ſo durchgreifenden Einfluß in die Behandlung der kirchlichen Gegenſtände ſich erwarb, und die Biſchöfe oft auf ihre Qualität als Landesherrn ein größeres Gewicht, als auf die ältere Würde eines Biſchofs legten, ſo würde ſich der Metropolit bei Ausübung eines ſolchen Viſitationsaktes ſehr genirt gefun-

den haben. Ihm geboten daher ſehr viele Rückſichten, dieſe zu unterlaſſen, und bei dem jus in theſi ſtehen zu bleiben, ohne es in praxi in Anwendung zu bringen. Auch war nach der Zeit des Kirchenraths von Trient die Lage immer ſo, daß weder der Metropolit, noch der Biſchof (wenn man Erzbiſchöfe und Biſchöfe in dem Geiſte eines Karl's von Borromäi ausnimmt) ſich von der Abhaltung einer Synode etwas ihnen Angenehmes verſprechen durften. Auf derſelben würden ſich ſolche Grundſätze entwickelt haben, die weder den Metropoliten, noch den Biſchöfen angenehm geweſen ſeyn dürften. — Selbſt noch nach den Konkordaten der deutſchen Nation, wo es heißt: „Suffraganeus remittatur ad ſuum Metropolitanum conſecrandus“ iſt doch dieß Recht per deſuetudinem von den Metropoliten hinweg gekommen. Die Urſachen waren folgende: Seitdem die Päbſte das Konfirmationsrecht an ſich gezogen hatten, reiſten viele zu Bisthümern Erwählte nach Rom, ihre Beſtätigung dort ſelbſt perſönlich zu ſollicitiren. Manche derſelben ließen ſich dann allſogleich konſecriren, und kehrten mit der Weihe ſchon verſehen zurück. Ferner lag dem Metropoliten, da er das Konfirmationsrecht verloren hatte, wenig mehr an dem Konſekrationsrechte, und deſſen Ausübung, welches ihm, ſo zu ſagen, zum bloßen Handlanger des Pabſtes machte; und die Biſchöfe, die ihre Beſtätigung nur dem Pabſte verdankten, kümmerten ſich wenig um die Metropoliten, ja ließen ſich ſogar von dem Pabſte authoriſiren, ihre Weihe bei welchem Biſchofe immer nehmen zu dürfen; und ſo ge-

ſchah es dann, daß dieß erzbiſchöfliche Recht ganz in Abgang kam. — Das Appellationsrecht und das jus cognoſcendi in cauſis epiſcoporum (in wie ferne daſſelbe nicht ausdrücklich beſchränkt wurde) iſt denſelben noch in theſi wenigſtens geblieben. Denn nicht nur haben ſie ſich daſſelbe durch die Annahme des Baßler Dekrets de cauſis et adpellationibus, welches in die deutſchen Konkordate überging, zu erhalten gewußt, ſondern der Kirchenrath zu Trient hat ſie auch darin wiederholt beſtätiget; und obgleich, wie die acta publica von Deutſchland geben, man dieß Recht manchmal zu umgehen geſucht hat, ſo haben ſie es doch mit Feſtigkeit behauptet. Nur übt der Pabſt noch das Recht aus, Exemtionen, auch von der erzbiſchöflichen Gerichtsbarkeit, zu ertheilen. Dieß war der Fall im 11ten Jahrhunderte bei der Errichtung des Bisthums Bamberg. In dem abgelaufenen Jahrhunderte (1728) war der neuere Fall bei der Exemtion des Bisthums Paſſau, wobei aber die Metropoliten Deutſchlands ſtark proteſtirten, und die Sache nur durch die Dazwiſchenkunft Kaiſers Karl VI. in Ordnung gebracht wurde.

§. 189.

Den Metropoliten ſind aber auch einige Ehrenvorzüge eingeräumt: I. das Pallium, (hievon wird aber unter dem kirchlichen Sachenrechte ausführlicher gehandelt werden) II. Das Recht, ſich ein Kreuz vortragen zu laſſen: dieſes Recht behaupten ſie nicht nur in ihrer (Erz-) Diözeſe, ſondern in allen, die

zu ihrem Kirchenſprengel gehören. Nur leidet es eine Ausnahme, wenn der Pabſt, oder ein legatus a latere ſich mit dem Erzbiſchofe an einem Orte zugleich einfänden, wo erſterer dieſes unterlaſſen muß. — In exemten Biſthümern darf daſſelbe nur mit Bewilligung des exemten Biſchofes geſchehen. (Trid. Seſſ. VI. cap. 5. de reform.)

§. 190.

Schon durch die ſogenannte Reformation in Deutſchland hat dieſes Inſtitut ſehr verloren. Durch den Weſtphäliſchen Frieden wurden zwei Erzbisthümer ſäculariſirt, und der Grund gelegt, warum eines von Deutſchland abgeriſſen wurde. Säculariſirt wurden: Bremen und Magdeburg — beide in weltliche Herzogthümer umgeſchaffen, und den Häuſern Braunſchweig und Brandenburg überlaſſen. Beſançon in der Franche Comte wurde an Frankreich bald nach dem Nymwegiſchen Frieden (1687) überlaſſen, und ſo wie das Land, ſo auch das Erzbisthum, von Deutſchland getrennt. — Bis auf die Säculariſation beſtanden in dem eigentlichen Deutſchland noch vier Erzbisthümer: 1) Mainz, worunter die Biſchöfe von Eichſtädt, Würzburg, Paderborn, Hildesheim, Worms, Speyer, Augsburg, Straßburg, Konſtanz und Chur ſtanden. 2) Trier mit den drei Suffraganen in Lothringen — Metz, Toul, und Verdün. Als Lothringen an Frankreich kam, lief der Erzbiſchof Gefahr, ſeine Metropolitangerichtsbarkeit zu verlieren; durch einen Ver-

gleich mit Frankreich (vom Jahr 1647) wurde ſie ihm erhalten, die er bis auf das Jahr 1791 behauptete, wo er durch Beſchlüſſe des Nationalkonvents derſelben als verluſtig erklärt wurde. 3) Kölln, zu deſſen Provinz die Biſchöfe von Lüttich, Münſter und Osnabrück gehörten. (Vormals ſtand unter ihm Minden, welches im weſtphäliſchen Frieden ſäculariſirt — und Utrecht, welches zu einem Erzbisthume erhoben wurde.) 4) Salzburg — hat zu Suffraganen die Bisthümer: Freiſingen, Brixen, Gurk, Lavant, Sekau und Chiemſee. — Zu Deutſchland in größerer Ausdehnung können noch die zwey Erzbisthümer — Prag mit den Suffraganen Leutmeritz und Königsgrätz, dann das Erzbisthum Wien mit St. Pölten und Linz gerechnet werden.

§. 191.

Aber auch in dieſe Verfaſſung hat die Säculariſation die größten Veränderungen gebracht. Durch die Überlaſſung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich ſind folgende Veränderungen vorgegangen: a) Der erzbiſchöfliche Sitz von Mainz iſt (nach §. 25. des Hauptdeputationsſchluſſes vom 25. Februar 1803) nach Regensburg übertragen, und ihm alle Bisthümer in Deutſchland, mit Ausnahme derjenigen, die unter Öſterreich und Preuſſen gefallen ſind, untergeordnet worden, welche Einrichtung auch durch eine päbſtliche Bulle (vom J. 1805) ihre Beſtätigung erhalten hat. — Trier hat nicht nur durch die Ceſſion des linken Rheinufers ſeine Suffraganate, ſondern ſeine ganze Erzdiözeſe

bis auf den kleinen Theil dieſſeits des Rheins an der Lahn verloren, ſo, daß es kaum als Diözeſe mehr exiſtiren kann. — Gleiches Schickſal mit ſeinen Suffraganen hat Kölln gehabt. Ob es gleich auf der dieſſeitigen Rheinſeite noch einen anſehnlichen Theil ſeines Sprengels beſitzt, ſo iſt doch davon Lüttich, durch Frankreich (dermal die Niederlande), dann Münſter durch ſeinen übergang an Preuſſen getrennt worden, und — nur noch Osnabrück eigentlicher Suffragan. — Salzburg iſt durch den Deputationsſchluß an Öſterreich überwieſen worden. In ſeinen Metropolitanrechten hat es eine Veränderung bloß durch Freiſingen dergeſtalt erlitten, daß dieſes ſtatt der vorigen — die Metropole von Regensburg anerkennt. Die neueſten Zeitbegebenheiten waren aber Deutſchland wieder günſtiger. Die Grenzen unſeres Vaterlandes ſind erweitert, und die ſiegreichen Trophäen der verbündeten Mächte an den alten Stellen wieder aufgerichtet. Deutſchland könnte daher ganz nach der oben angegebenen Eintheilung in Rückſicht auf die alten Metropolitanſitze hergeſtellt werden, wenn nicht die neue Form, die es durch die Wiener Kongreßakte erhielt, dieſer Einrichtung oder Reſuſcitation der alten Kirche Hinderniſſe entgegen ſtellte. So wie alſo die deutſch-katholiſche Kirche daraus in einer Desorganiſation iſt, ſo iſt ſie es auch in dieſer Hinſicht. Die Beſtimmung des §. 25. des Hauptdeputationsſchluſſes iſt nicht mehr anwendbar; es braucht daher ganz neuer Beſtimmungen, die ohne Prophetengabe nicht wohl zu prognoſticiren ſind.

§. 192.

Von den Biſchöfen.

Die höhere kirchliche Hierarchie beſchließen die Biſchöfe. Ohne Oberhaupt (d. i. ohne Pabſt) und ohne Biſchöfe ſollte nach der, von unſerem göttlichen Religionsſtifter gemachten, Einrichtung die Kirche Chriſti nicht beſtehen. Daher werden die Biſchöfe von dem Kirchenrathe zu Trient (Seſſ. XXIII. de Sacram. Ord. cap. 4.) ſucceſſores apoſtolorum genennt, in dem Sinne, daß ſie in der Leitung und Regierung der Kirche ihre Nachfolger ſind. Es war Beſcheidenheit, daß ſich dieſe Hierarchen nicht den Namen Apoſtel, ſondern Biſchöfe (Epiſcopi, inſpectores) beilegten. Übrigens gab man ihnen auch noch verſchiedene andere Benennungen, als: principes, praepoſiti, praeſides eccleſiae — ἐφοροι, patres, papae, Vicarii Chriſti, angeli eccleſiarum.

§. 193.

Die Völle des Prieſterthums beſtehet eigentlich in dem Episcopate. Der Supremat des Pabſtes iſt eigentlich der oberſte, das eigentliche Prieſterthum das andere Extrem, in deſſen Mittelpunkte ſich der Episcopat, als nach beiden Extremen wirkend, und beide in ſich vereinigend befindet. Cyprian (in ſeinem Buche: De unitate eccleſiae) ſagt daher ſehr ſchön: „Epiſcopatus unus eſt, cujus ſinguli in ſolidum partem tenent;“ und Hieronymus (Epiſt.

84. ad Evagrium, vom Gratian aufgenommen Can. 24. D. 93.) ſagt: „Ubicunque fuerit epiſcopus ſive Romae, ſive Eugubii, ſive Conſtantinopoli, ſive Rhegii, ſive Alexandriae, ſive Tanis ejusdem eſt meriti, ejusdem eſt ſacerdotii.“ Die Biſchöfe ſind diejenigen, denen in complexu die Regierung der Kirche anvertraut, und auf die im eigentlichen Sinne anwendbar iſt, was Act. XX. geſagt wird: „In quo vos ſpiritus ſanctus poſuit, regere eccleſiam Dei;“ ſie trifft das: „Viſum eſt ſpiritui ſancto et nobis &c.“

§. 194.

Um dieſe, für das Kirchenrecht beſonders in neueren Zeiten ſo wichtig gewordene, Materie, in welcher ſo vieles zwiſchen Katholiken und Proteſtanten einer — dann unter den Katholiken unter ſich anderer Seits ſtreitig geworden iſt, entſchöpfend zu behandeln, werde ich folgende Fragen unterſuchen: I. Was iſt ein Biſchof? II. Welche Einrichtung iſt in der Kirche mit dieſem biſchöflichen Amte getroffen worden? III. Iſt dieſe Würde weſentlich von der prieſterlichen verſchieden? IV. Welche Rechte ſtehen weſentlich den Biſchöfen zu? V. Können dieſe, und unter welchen rechtlichen Titeln beſchränkt werden? VI. Welche Rechte haben die Biſchöfe durch die Kirche erhalten? — VII. Von den Weihbiſchöfen.

§. 195.

I. Was iſt ein Biſchof? — Der Biſchof iſt jene vorzügliche kirchliche Perſon, welche, nebſt der höchſten Weihe des Prieſterthums, auch Antheil an der Regierung der Kirche Chriſti hat. Weſentlich in dieſem Begriffe ſind alſo der höchſte Ordo (poteſtas ordinis) und der nothwendige Antheil an dem Kirchenregimente (poteſtas jurisdictionis). In letzterer Rückſicht hat die Kirche, als ſie ſo weit verbreitet wurde, und zu einem ſo weit ausgedehnten Körper heranwuchs, wohl eigene Verfügungen treffen müſſen; aber der Antheil, den jeder Biſchof an der Regierung der allgemeinen Kirche zu nehmen hat, blieb demſelben unbeſchränkt, und — beſtehet: a) in der allgemeinen Aufſicht, die er über Erhaltung der Reinheit in Glaubens- und Sittenſachen, dann der allgemeinen Disciplin (eccleſia diſperſa) zu nehmen hat, und welche ihn berechtiget, nach einem gewiſſen Stufengange ſein jus monendi eintreten zu laſſen; dann b) in dem Antheile, der ihm gebührt, wenn ſich die Kirche in ihren Repräſentanten darſtellt, (eccleſia in concilio congregata). In dieſer Rückſicht iſt daher die Gewalt der Biſchöfe von dem Urſprunge der Kirche Chriſti bis auf unſere Zeiten unverrückt gebieben. — Allein dieſer Organismus der Kirche würde bei der Ausdehnung derſelben zu ſchwerfällig, unbehülflich und Verwirrung veranlaſſend geworden ſeyn, wenn man nicht auf eine andere Art nachgeholfen hätte. Daher die Frage:

§. 196.

II. Welche Einrichtung iſt mit dem biſchöflichen Amte getroffen worden? — Urſprung der Diözeſen! Die Nothwendigkeit dieſer Einrichtung drang ſich nicht nur der Kirche ſchon nach der Analogie, wie der Staat in Provinzen, und dieſe in arrondiſſements — eingetheilt zu ſeyn, auf, ſondern die Biſchöfe eben ſo wohl, als der Klerus fielen, ſo zu ſagen, durch ein gewiſſes Gefühl des Nutzens von ſelbſt darauf. Das Evangelium wurde nämlich theils von den Städten aus auf das Land gebracht, und jene Gemeinden, die ſich auf dem Lande gebildet hatten, forderten ihre nothwendigen Geiſtlichen von den Biſchöfen in den Städten, theils mußte die Stadtgemeinde, die ſich zu ſehr vermehrt hatte, in mehrere abgetheilt werden. Auf beide Arten erzeugte ſich zwiſchen den neuen, und der Muttergemeinde (Cathedra episcopi) ein abhängiges Verhältniß, welches das innere Verhältniß der Diözeſe genannt werden kann. Man fand aber eben ſo bald, daß dieſe Einrichtung, auf das Äußere der Kirche angewendet, eben ſo zweckmäßig ſeyn würde. Es wurde daher die kirchliche Geographie näher beſtimmt, und die ganze Kirche in gewiſſe Diſtrikte abgetheilt, die man Diözeſen nannte. Es iſt daher Disciplinargeſetz geworden: Jeder Biſchof iſt zunächſt einer Diözeſe vorgeſetzt, und hat unbeſchadet des Antheils, den er am allgemeinen Kirchenregimente hat, dieſe in ſeine beſondere Obſorge und Leitung zu nehmen.

§. 197.

III. Iſt die biſchöfliche Würde weſentlich von der prieſterlichen unterſchieden? *) — Der Anſtand, den die Beantwortung dieſer Frage hat, liegt eigentlich darin, daß man in der Apoſtelgeſchichte, und ſonſt in den Briefen des Paulus die Namen Episcopus und Presbyter etwas unbeſtimmt gebraucht findet, ſo daß man dieſen Wörtern eine ſynonyme Bedeutung geben kann. Nachdem aber Aerius, (ein arianiſcher Prieſter, im vierten Jahrhunderte) behauptet hatte, daß zwiſchen dem Biſchofe, und dem Prieſter kein weſentlicher Unterſchied ſey, bildeten ſich folgende drei Meinungen: Erſtens — jene des Epiphanius (haereſ. 75.) der geradehin den weſentlichen Unterſchied behauptet. Zweitens — jene des Theodoret's (in Comment. ad epiſt. I. ad Titum) der zugibt, daß den Presbytern die Benennung Epiſco-

*) Die Frage gehöret eigentlich in das Gebiet der Theologie. Allein da ſie mit den Rechten der Biſchöfe, vorzüglich jenen, die göttlicher Inſtitution ſind, in innigſter Verbindung ſtehet, und — je nachdem ſie bejahend oder verneinend behauptet wird, von den durchgreifendſten Folgen für das Kirchenrecht iſt, auch einige neueren Kirchenrechtslehrer z. B. Roemer (die kirchliche Hierarchie nach dem Bedürfniſſe der Zeit 4tes Kap. pag. 361) ſie mit bloßen Machtſprüchen beantwortet haben, und viele Leſer ſie in theologiſchen Schriften kaum nachſchlagen möchten, ſo habe ich es nicht für überflüſſig gehalten, ſie in gegenwärtiger Schrift näher zu unterſuchen.

pus zu Zeiten der Apoſtel beigelegt worden ſey, durch verſchiedene Gründe aber zu erweiſen ſucht, daß dagegen die eigentlichen Biſchöfe Apoſtel genannt wurden; in der Folge habe ſich dieſe Sprache geändert; die Benennung Apoſtel hat man aufgegeben, und jeder der Biſchöfe, wie der Presbyter behielt ſeinen eigenen Namen. Die dritte iſt jene des Chryſoſtomus, die dahin geht, daß dieſe Benennung beiden kirchlichen Perſonen gemeinſchaftlich geweſen ſey, ohne jedoch den weſentlichen inneren Unterſchied zwiſchen beiden Stellen aufzuheben.

§. 198.

Die Wahrheit der Behauptung, daß zwiſchen Biſchof und Presbyter ein weſentlicher Unterſchied in Bezug auf ihre Amtsgewalt ſey, wird ſich darlegen, wenn gezeigt wird, daß 1) gleich mit dem Ende des apoſtoliſchen Zeitalters nicht nur die Namen unterſchieden, und jedem Stande eigen waren, ſondern 2) daß jede Kirche ihren eigenen und einzigen Biſchof hatte, und 3) deſſen Gewalt von jener der Prieſter unterſchieden war. Denn für 1) — bezeuget dieſes Ignaz der Martyrer (ein unmittelbarer Schüler der Apoſtel in ſeinen beiden Briefen ad Magneſianos et Trallianos, deren Ächtheit ohne ausreichenden Grund angeſtritten wurde) mit den Worten: „Hortor vos, ut hoc ſit ſtudium veſtrum, ut in Dei concordia agatis episcopo praeſidente Dei loco presbyteris loco ſenatus apoſtolici, et dia-

conis, quibus commiſſum eſt miniſterium Jeſu Chriſti." In dem letzteren Schreiben drückt er ſich aus: „Cuncti revereantur diaconos, ut mandatum Chriſti; episcopum ut eum, qui eſt figura patris; prebyteros ut conſeſſum dei, et conjunctionem apoſtolorum; ſine his eccleſia non vocatur." Eben ſo für 2) — iſt es gewiß, daß jede Kirche von dem Zeitalter der Apoſtel an ihren eigenen Biſchof hatte. Dieſes beweiſen nicht nur die Kataloge, die von der ganzen Reihe der Biſchöfe in mehreren Kirchen (vorzüglich in den apoſtoliſchen, als zu Rom, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem) noch vorhanden ſind, ſondern auch der Umſtand, daß dieſe Würde als göttliche Einſetzung betrachtet, und als unterſchieden von der prieſterlichen angeſehen wurde. Statt vieler Zeugniſſe, die angeführt werden könnten, gelte Tertullian (de praeſc. c. 32): „Edant (ſagt er, nämlich die Irrlehrer) origines eccleſiarum ſuarum; evolvant ordinem episcoporum ſuorum ita per ſucceſſionem ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apoſtolis habuerit — anteceſſorem. Hoc enim modo eccleſiae apoſtolicae cenſus ſuos deferunt: ſicut Smyrnaeorum eccleſia Polycarpum a Joanne collocatum refert; ſicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit, proinde et ceterae exhibent, quos ab apoſtolis in episcopatum conſtitutos apoſtolici ſeminis traduces habeant." Gleicher Maßen iſt es für 3) — ganz erwieſen, daß auch die Verrichtungen der Prieſter

und Biſchöfe nicht die nämlichen, ſondern verſchieden waren. Denn nicht nur Ignazius ſagt dieſes deutlich in der oben angeführten Stelle, ſondern mit ihm ſtimmten ein: Clemens der Alexandriner (in lib. 6. Stromatum) Origines (hom. 11. in Jeremiam) Tertullian (de baptism.) die conſt. apoſt. worin es c. 26 heißt: „Qui episcopus eſt, hic princeps et dux veſter hic veſter ver et dynaſtes eſt.“

§. 199.

Daß den Biſchöfen eine höhere Gewalt, als den Prieſtern zuſtehe, und dieß immer in der Kirche angenommen worden ſey, ergibt ſich auch noch aus folgendem reflexen Argumente: Die Gegner dieſer Behauptungen nehmen ſelbſt an, daß gleich nach dem Ablaufe des erſten Jahrhunderts, und noch vor der Mitte des zweiten, jede Kirche ihren eigenen Biſchof gehabt habe; nur wird behauptet, daß dieſe Inſtitution bloß daher rühre, weil einer der Presbytern mit Einverſtändniß der übrigen und mit Unterdrückung der Rechte der Gemeinden ſich den Vorzug erkämpfet habe; allein wie unwahrſcheinlich, ja wie unrichtig dieſe Behauptung ſey, ergibt ſich daraus, indem die Nachfolger der Apoſtel, (nämlich die erſten Biſchöfe) ſich dieſe Anmaßung weder erlauben wollten, noch konnten — nicht wollten: denn dieſe Männer waren ſo tief von Achtung gegen ihre erſten Lehrer erfüllt, daß ſie gewiß von ihrer Anordnung nicht abgewichen, waren von ſo reinem Eifer für die Religion und Kirche beſeelt, daß ſie ſich keine

Abweichung erlaubten; auch hatten ſie bei den beſtändigen Verfolgungen der Kirche ſo wenig Reiz dazu, daß ſie vielmehr durch ein ſolches Wagſtück ihre Lage verſchlimmert, als verbeſſert hätten; es iſt daher unbillig, ohne gewiſſe Gründe dieſelben mit einem ſolchen entehrenden Verdachte zu belegen. Aber ſie konnten auch nicht; denn nicht bloß in einer oder der andern Kirche finden ſich Biſchöfe mit ſolchen Vorrechten, ſondern in allen zugleich, und gleichförmig — in Kirchen, die ſehr weit von einander waren, die ſich einander gar nicht kannten, und in gar keiner Verbindung ſtanden. Es widerſpricht aber einer geſunden Logik, annehmen, daß alle Presbytern in allen Kirchen, ohne Widerrede und Entgegenſtreben, den Biſchöfen den großen Vorzug würden eingeräumt, und, wenn ſich auch dieſe dazu verſtanden hätten, die Gemeinden ihre Einwilligung würden gegeben haben, wenn ſie ſich nicht überzeugt hätten, daß dieſe Einrichtung weſentlich, und göttlicher Einſetzung ſey. — Zu dem kömmt noch, daß in dieſer Lehre die vollſte Harmonie zwiſchen dem Glauben der griechiſchen und lateiniſchen Kirche (wie nicht nur die Kanonen beider Kirchen, ſondern auch ihre Ritualbücher ergeben) herrſcht. Daher konnte der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIII. cap. 6 u. 7) gegen die Reformatoren beſtimmen: „Siquis dixerit, in eccleſia catholica non eſſe hierarchiam divina ordinatione inſtitutam, quae conſtat ex epiſcopis presbyteris et miniſtris, anathema ſit“ — und „Siquis dixerit, epiſcopos non eſſe presbyteris

Superi-

Superiores vel non habere poteſtatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent eſſe cum presbyteris communem anathema ſit." *)

*) Die wichtigſte Einwendung dagegen wird aus Hieronymus Commentar in epiſt. ad tit. cap. 1. entnommen, wo er ſagt: „Antequam diaboli inſtincta ſtudia in religione fuerint, et diceretur in populis, ego ſum Pauli, ego Apollo, ego Cephae, communi presbyterorum conſilio eccleſiae gubernabantur; poſtquam vero unusquisque eos, quos baptizaverat, ſuos putabat, non Chriſti; in toto orbe decretum eſt, ut unus ex presbyteris electus ſuper poneretur coeteris, ad quem omnis eccleſiae cura pertineret, et Schismatum ſemina tollerentur." Gleiche Meinung ſcheint er epiſt. 85. ad Evagrium zu wiederholen, wo er ſagt: „Alexandriae a Marco Evangeliſta usque ad Heraclam et Dionyſium epiſcopos, presbyteri unum ſemper ex ſe electum in excelſiore gradu collocabant." Verſchieden iſt die Antwort, die auf dieſe Stelle gegeben wird; die befriedigendſte aber — dieſe, wenn man ſagt: Hieronymus habe dieſe etwas ſcharfe Stelle gegen die Diakonen der römiſchen Kirche, die ſich ein Anſehen vor den Prieſtern beilegen wollten, gerichtet, und ihre Anmaßung dadurch zu widerlegen geſucht, daß die Presbytern beinahe den Biſchöfen in den erſten Kirchen gleich geſtanden, und die Kirchen durch die Biſchöfe und Presbytern regiert worden ſeyen. Hiebei ſchließt er aber den Unterſchied in der Gewalt (der zwiſchen beiden dennoch iſt,) nicht aus. Denn erſtens: was den Ordo anbetrifft, ſagt er in dem Briefe ad Evagrium: „Quid facit, excepta ordinatione, epiſcopos, quod non faciat

§. 200.

d) Welche Rechte ſtehen weſentlich den Biſchöfen zu — oder: Iſt die Gewalt der Biſchöfe unmittelbar von Gott, und welche Rechte enthält ſie? — Um die Frage gründlich beantworten zu können, iſt die Vorfrage zu erörtern: Welche Gewalt haben die Apoſtel von Chriſtus erhalten? Klar ſprechen hierüber verſchiedene Stellen des neuen Teſtaments; Matth. XXVIII. heißt es: „Data eſt mihi omnis poteſtas in coelo et in terra; euntes docete omnes gentes baptizantes eos &c... Ego ero vobiscum usque ad conſummationem ſaeculi: Quidquid ligaveritis erit ligatum, quidquid ſolveritis, erit ſolutum &c.“ — Luc. XXIV.: „Ego mitto promiſſum patris mei in vos; vos autem ſedete in civitate, quoad usque induamini virtute ex alto.“ — Joan. XX.: „Inſuflavit et dixit eis: accipite Spiritum ſanctum, quorum remiſeritis peccata, remittentur eis, et quorum retinueritis, reteuta ſint. — Act. I. „Cum compleretur dies pentecoſtes, erant omnes pariter in eodem loco, et factus eſt repente de coelo ſonitus tanquam advenientis ſpiritus vehe-

presbyter? Er geſtehet den Vorzug des Ordo dem Biſchofe zu. Was zweitens — die Gerichtsbarkeit angehet, ſo räumt er auch dieſe den Biſchöfen in dem angezogenen Kommentar ein; er vergleichet ſie mit Moſes und Aaron; und ſagt, daß ſie, wie jene das iſraelitiſche Volk, ſo die Kirche Chriſti regieren ſollen, woraus ſich eine wahre höhere Amtsgewalt, die ihnen eigen ſeyn ſoll, ergibt.

mentis .... et apparuerunt illis diſpertitate linguae tanquam ignis, ſeditque ſupra ſingulos eorum, et repleti ſunt ſpiritu ſancto." — Aus allen dieſen Stellen gehet hervor, daß die Apoſtel und zwar ſinguli die Gewalt, die Kirche Chriſti zu regieren, erhalten haben. Hiemit ſtimmen auch die Väter, als: Cyprian, Hieronymus, Cyrill von Alexandrien, Ambros und Auguſtin überein. Des Letztern Stelle (Serm. 118.) und bei Gratian C. 24. 91. Can. 6.) iſt klaſſiſch: „Jeſus diſcipulos ſuos ante paſſionem ſuam elegit, quos apoſtolos nominavit, inter hos pene ubique ſolus Petrus totius eccleſiae meruit geſtare perſonam; propter ipſam perſonam, quam totius eccleſiae ſolam geſtabat, audire meruit, tibi dabo claves regni coelorum, has enim claves non homo unus, ſed unitas accepit eccleſiae. Nam, ut noveritis eccleſiam accepiſſe claves regni coelorum, audite in alio loco, quid dominus dicat omnibus apoſtolis ſuis: accipite ſpiritum ſanctum, et continuo: ſi dimiſeritis peccata dimittentur eis, ſi tenueritis, tenebuntur, hoc ad claves pertinet." Daher finden wir auch in der Apoſtelgeſchichte die deutlichſten Spuren, daß die Apoſtel bei allen Kirchenangelegenheiten ſich vereinigten, und gemeinſchaftlichen Rathſchluß faßten: „Convenerunt apoſtoli et ſeniores, videre de verbo hoc, propter et ego judico, ſagt Jakob der Ältere, und — „Viſum eſt ſpritui ſancto et nobis," Act. XV. Von den Apoſteln heißt es Act. XIV. weiter: „Conſtituerunt per ſingulas eccleſias presbyteros." —

Aus allen dieſen Stellen geht dann hervor, daß die Apoſtel an der Kirchengewalt einen Antheil gehabt haben.

§. 201.

Es kann daher nur die weitere Frage entſtehen: Sind die Biſchöfe den Apoſteln in dieſer Gewalt nachgefolgt? — Dieſe Frage beantwortet ſich bejahend, man mag auf die Schrift, auf die Tradition, und auf die ganze Kirchendisciplin zurückſehen. — a) Auf die Schrift: daß die Gewalt, die Chriſtus (wie gezeigt wurde) in ſeiner Kirche gegründet hat, kein Vorzug nur derjenigen, denen ſie unmittelbar von Chriſtus gegeben worden iſt, ſondern auch eine Amtsgewalt für ihre Nachfolger ſeyn ſollte, zeigt vortrefflich Paulus. Er hatte ſeine Gewalt nicht unmittelbar von Chriſtus bekommen, ihm wurden die Hände nur vom Ananias aufgelegt, und doch leitete er (Act. IX.) ſeine Gewalt in der Kirche von Gott ab. Zu den Galatern ſagt er: „Paulus apoſtolus, non ab hominibus, neque per hominem conſtitutus, ſed per Jeſum Chriſtum et deum patrem. Dieſe Idee führet der einſichtige Petrus immer näher aus; als er die Kirche von Ephesus organiſirte, ſo ſagte er: „In quo vos ſpiritus ſanctus poſuit regere eccleſiam! Die geſetzten Biſchöfe hatten alſo ihre Gewalt unmittelbar von Gott. Durchgehends ſiehet er in den neuen Vorſtänden der Kirche (1 ad Cor. — ad Galat. — ad Timoth.) die Gnade Gottes durch Auflegung der Hände, die ihm, dem Barnabas, Titus

und Timotheus eben ſo zu Theil geworden iſt, wie dem Jacobus, dem Cephas und Johannes, „qui videbantur columnae eſſe.“ Von den Apoſteln ging alſo nach der Schrift die Gewalt die Kirche zu regieren, auf ihre unmittelbare Nachfolger und Schüler über. Aus dieſem Geſichtspunkte betrachteten ſich die Biſchöfe und betrachtete ſie die Kirche ſelbſt. Sie wurden daher ex Jeſu Chriſti Sententia — Vicarii Domini genennt. — Die Kirchendisciplin iſt hierüber entſcheidend. Denn wie die Gewalt der Apoſtel, ſo erſtreckte ſich die Gewalt der Biſchöfe über die ganze Kirche. Noch war die Kirche nicht in geſchloſſene Diſtrikte abgetheilt, der Eifer eines jeden Apoſtels und Biſchofs fand nur einen Grenzpunkt an dem Maße ſeiner phyſiſchen Kräfte, und im Nothfalle konnte jeder Biſchof ohne Rückſicht auf Diözeſe, wo er es nothwendig fand, einſchreiten, und die Kirchen beſorgen, wie dieß Athanas, Euſeb von Samoſata, und Epiphan thaten. Zu dieſem Benehmen, welches von der Kirche gut geheißen wurde, konnten ſie aber nur darin einen ausreichenden Grund finden, weil ſie als Nachfolger der Apoſtel, wie dieſe von Gott die Gewalt über die Kirche erhalten hatten. — Endlich iſt es ein Beweis aus der Präſcription, daß man acht Jahrhunderte hindurch gar nicht gezweifelt hat, daß die Biſchöfe als Nachfolger der Apoſtel zu betrachten, und in ihre Rechte und Gewalt ſuccedirt ſeyen. Dieſen Beweis hat auf dem Kirchenrathe zu Trient der Dominikaner Peter Soto (der für die göttliche Inſtitution

des Episcopats ſo nachdruckſam ſprach) eben ſo faßlich, als präcis ausgedrückt: „Si credatur papa eſſe inſtitutos a Chriſto, quia dixit Petro (Matth. XVI.): Tibi dabo claves regni coelorum — et (Joan. XXI. Paſce oves meas! credi non minus debere a Chriſto aeque conſtitutos eſſe epiſcopos, cum omnibus apoſtolis dictum ſit — (Matth. XVIII. Joan. XX.) Quaecunque alligaveritis ſuper terram, erunt ligata et in coelo; ſicut miſit me pater, et ego mitto vos! Proinde ſi pontifex ſuccedit in jus divinum Petri; epiſcopos pariter ſuccedere debere in jus divinum apoſtolorum, veluti ſcriptum eſt: Poſuit vos ſpiritus ſanctus epiſcopus regere eccleſiam Dei. Denotari hanc jurisdictionis epiſcopalis inſtitutionem ipſis formulis in conſecratione epiſcopi adhiberi ſolitis — ſi auctoritas epiſcoporum non ſit a Deo, neque illam conciliorum inde eſſe poſſe.“

§. 202.

Die Einwendungen, die gegen dieſe Behauptung gemacht werden, ſind nicht erheblich. *) Man ſagt: 1) die Biſchöfe ſind zwar Nachfolger der Apoſtel in dem Ordo, aber nicht in der Gerichtsbarkeit.

*) Welche Bewegungen über dieſe Frage auf dem Kirchenrathe zu Trient gemacht wurden, kann man bei Natalis Alexander und Palavicini (Hiſt. Conc. Trid.) ſehen. Gegen Salmeron und Lainez, welche die biſchöfliche Gewalt von dem Pabſte abhängig machen wollten, traten die ſpaniſchen und franzöſiſchen

Denn letztere iſt allein dem Petrus, und ſeinen Nachfolgern ertheilt worden. — Allein dieſer Unterſchied iſt grundlos. Nirgends macht Jeſus in den Stellen, wo er ſeinen Apoſteln die Löſe- und Bindegewalt gibt, einen Unterſchied zwiſchen dem Ordo und der Gerichtsbarkeit. Vor Allen (ohne Unterſchied zwiſchen Petrus oder den Biſchöfen zu machen) heißt es: „Accipite ſpiritum ſanctum, quorum remiſeritis peccata &c.“ Eben ſo Ohne Unterſchied der beiden Gewalten heißt es: „In quo vos ſpiritus ſanctus poſuit regere eccleſiam Dei.“ In ihnen ſollte der Prieſter- und Lehrſtand (in radice et originaria inſtitutione) ohne Trennung vereiniget ſeyn. Was alſo Chriſtus nicht geſöndert hat, dürfen auch wir in radice nicht söndern. — 2) Wendet man ein: Die angeführten Texte für die unmittelbar göttliche Gewalt der Biſchöfe reden nicht diſpoſitiv, ſondern erzählen nur, was Jeſus geäußert hat: dann beſtimmen ſie nicht, wie dieſe Gewalt: ob un- oder mittelbar von Gott abgeleitet werden; indem ſie ja doch eine göttliche Gewalt bleibet, wenn ſie auch mittelbar durch den Pabſt von Gott abgeleitet wird; daher ſchadet dieß der entgegenſtehenden Meinung nichts. — Allein auch dieſe Ausflucht beruhet auf einem Trugſchluſſe. Denn Jeſus konnte kaum beſtimmter reden, als er es wirklich that, da er ſagte:

Biſchöfe mit den berühmten Theologen Peter von Soto auf, und legten (1563) noch eine Proteſtation gegen die andere Behauptung ein. (Cfr. Memoires pour le concile de trente p. 571.)

„Accipite ſpiritum ſanctum. . . . Quidquid ligaveritis &c.“ Wollte man dieſe Ausdrücke nicht als dispoſitiv annehmen, ſo wäre es um das ganze Geſetz Chriſti geſchehen, welches als ein bloßer Rath betrachtet werden müßte, und Niemanden verbände. Auch redet Jeſus zu ſeinen Apoſteln nicht durch den Petrus, ſondern unmittelbar; eine ſolche übernatürliche Gewalt, die nicht Petrus, ſondern nur Jeſus ſelbſt geben konnte, kömmt ihnen daher auch unmittelbar durch dieſen Gottmenſchen zu. — 3) Wird zum Behufe der gegentheiligen Meinung angeführt: Daß die Biſchöfe ſich nicht nur von des apoſtoliſchen Stuhls Gnade Biſchöfe nennen, ſondern daß auch ihre Gewalt durch die Päbſte mannichfaltig beſchränkt worden iſt. Allein das erſtere iſt Kanzleiformel, die bei dem ſteigenden Anſehen der Päbſte, und zwar erſt im Mittelalter eingeführt worden iſt, von welcher man aber auch wieder abging, oder die man bloß willkührlich ohne rechtliche Konſequenz beibehielt; letzteres kann unbeſchadet des göttlichen Rechts der Biſchöfe zum Beſten der Kirche wohl geſchehen; denn es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Ausübung dieſes Rechtes unter Formen ſtehet, die die Kirche (und auch mit gewiſſen Bedingniſſen das Oberhaupt der Kirche) vorſchreiben kann, wovon noch die Rede ſeyn wird.

§. 203.

Von der Frage: Ob die Gewalt der Biſchöfe von Gott unmittelbar ſey? gehe ich — e) zu den Rechten

über, die in derſelben enthalten ſind. Um ſie in einer Überſicht darzuſtellen, theile ich dieſelben ab — in ſolche Rechte, A. die die Biſchöfe im Bezuge auf die ganze Kirche haben, dann B. in jene, die ſie im Bezuge auf die, ihnen beſonders anvertrauten, Kirchen (Diözeſen) beſitzen. — Letztere ſind wieder zweifacher Eigenſchaft: entweder fließen ſie aus ihrer Amtsgewalt an und für ſich; oder ſie ſind durch kirchliche Anordnung eingeführt worden.

§. 204.

A. Im Bezuge auf die ganze Kirche haben die Biſchöfe folgende Rechte: Sie gehören zum Lehrſtande der Kirche, und ihnen iſt die Obſorge für die Erhaltung des Glaubens, und einer erſprießlichen Kirchenzucht übertragen. Vermöge dieſes Rechtes 1) wachen ſie über die Erhaltung der Lehre in der ganzen Kirche, ohne Rückſicht auf Diözeſen; 2) nehmen ſie Antheil an allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche, und treten entweder in allgemeinen Verſammlungen, oder außer dieſen im Wege der Kommunication, in Berathung; 3) ihre gemachten Beſchlüſſe haben verbindende Kraft. 4) In Vereinigung mit dem Oberhaupte der Kirche erfreuen ſie ſich des beſonderen Beiſtandes des göttlichen Geiſtes, und jeder Gläubige iſt ihren Entſcheidungen in

Glaubensſachen Gehorſam, und in der Zucht hohe Achtung ſchuldig.

§. 205.

B. Da aber die Kirche nach der Abſicht des göttlichen Stifters eine Univerſalkirche für das ganze menſchliche Geſchlecht werden ſollte, ſo konnte dieſe Abſicht nicht ganz zweckmäßig erreichet werden, wenn man nicht die unüberſehbare Flächen der Kirche abgetheilt hätte. So wie der Staat, der nur einiger Maßen ausgedehnt iſt, und gegen die Ausdehnung der allgemeinen Kirche ſich in einer geringen Proportion befindet, es nothwendig findet, ſein Gebiet abzutheilen, und jedem einzelnen Staatsdiener die Aufſicht über einen beſonderen Bezirk anzuvertrauen, ſo ſah auch die Kirche dieſe Einrichtung für zweckmäßig an, und — daher die Eintheilung der Kirche in Diözeſen. *) Dadurch wurde dann, was Cyprian ſagt: Lib. de unit. eccl. Epiſcopatus unus eſt, cujus a ſingulis in ſolidum pars tenetur — ſingulis paſtoribus portio gregis ſuit adſcripta, quam

*) Die Worte: Dioeceſis und Paroecia wurden, wenigſtens bei den Lateinern, lange Zeit als gleich bedeutend, angeſehen: Bald wird ein, einem Biſchofe anvertrauter, Diſtrikt eine Diözeſe, bald eine Parochie genennt. In der Folge der Zeit, als unter einem Biſchofe mehrere einzelne Kultanſtalten ſich bildeten, blieb der Name parochia dieſen Einzelnen, da dem ganzen Bezirke, welchen dieſe Anſtalten inclavirt waren, die Benennung — Diözeſe zugetheilt wurde. (Cfr. Cavallarii Inſt. jur. can. p. 1. cap. V. §. 9. 10.)

regat unus quisque et gubernet, die Überſicht erleichtert, und der Geſchäftsgang regulirt. Von der Zeit dieſer Einrichtung an, wurde es dann zur Grundſatze, daß in der Regel nur der Biſchof die Kirchenregierung in einem gewiſſen Diſtrikt — Diözeſe — beſorget, daß ohne geſetzliche Urſache und Ausnahme kein Biſchof in den Bezirk des andern einwirken, und Handlungen weder des Ordo noch der Gerichtsbarkeit vornehmen darf. Verpönt iſt dieß ausdrücklich Can. IX. 9. 2. Can. 13. und 22. Conc. Antioch. und das Tridentinum hat dieſer Dispoſition Seſſ. VI. de ref. cap. 5. neuerdings das Siegel aufgedrückt, indem es jeden Biſchof, der ſie übertreten werde, mit der Suspenſion belegt. Es iſt daher durch die Kirchendisciplin zum unverbrüchlichen Geſetze geworden, daß jeder Biſchof in der Regel nur in der, ihm anvertrauten, Diözeſe die, ihm von Gott verliehene, Gewalt ausüben darf.

§. 206.

Wirft man nun aber einen Blick auf den Inhalt und Umfang dieſer Gewalt ſelbſt, ſo theilen ſie die Kirchenrechtslehrer in I. Rechte des Ordo, II. Rechte der Gerichtsbarkeit, und III. Rechte der Diözeſanverfaſſung ab, wozu noch einige IV. die Jura status oder die politiſchen Rechte und Vorzüge ſetzen. — Zur Erläuterung dieſer Diſtinction bemerke ich folgendes: Die biſchöfliche Gewalt iſt ihren weſentlichen Beſtandtheilen nach ein Ganzes, das ſich in dem Ordo, und in der nothwendigen Amtsgewalt

(an ſich unzertrennlich quoad radicem) darſtellt. Zwiſchen beiden kannte man auch ſo lange keinen Unterſchied, als die Weihe von der Beſtätigung nicht getrennt, ſondern beide Handlungen in einem Akte vereiniget waren. Als erſt beide getrennt, und die Beſtätigung der Weihe vorherging, ſo ließ man den Beſtätigten erſt zur Ausübung ſeiner Amtsgewalt zu, in wie ferne dieſelbe nicht unmittelbar von der Weihe abhing. Die Gewalt der Biſchöfe zerfiel daher in die Gewalt des Ordo, und in die Gewalt der Gerichtsbarkeit. Freilich entſtehet hiebei die Bedenklichkeit: Da die Gewalt der Biſchöfe eigentlich von der Weihe abhängt, wie man daran habe kommen können, dem, der die biſchöfliche Weihe noch nicht hat, doch die Gerichtsbarkeit zu ertheilen? Allein in dem Anbetrachte, daß der Episcopus in der Adminiſtration der Diözeſe mit ſeinem Presbyterium einen Körper im kirchlichen Sinne ausmacht, und dieſes Presbyterium den Biſchof ſurrogirt, wenn entweder der Episcopat erlediget, oder der Biſchof verhindert ſeyn ſollte, dieſe Ausnahme ſich aber durch die Nothwendigkeit rechtfertiget, ſo konnte die Kirche mit gutem Grunde den erwählten oder beſtätigten Biſchof habilitiren, die Verwaltung der Diözeſe einsweilen in jenen, wozu ihm der Ordo abſolut nicht nothwendig iſt, zu übernehmen. Auch wurde dieſe Verfügung in der Folge nothwendig, als man einen weitläufigen Konfirmationsprozeß anordnete, wobei immer viele Zeit verfloß, bis das Geſchäft geendiget werden konnte. Daher gab das cap. 44. X. de elect. allen

gewählten transalpiniſchen Biſchöfen die Befugniß in Spiritualibus ſogleich, wenn ihre Wahl in Einigkeit geſchehen ſeyn würde, die Adminiſtration der reſpektiven Diözeſen zu übernehmen.

§. 207.

Die biſchöfliche Jurisdiction wird wieder a) in die eigentliche Jurisdiction und b) in die lex dioeceſana abgetheilt. — Die Veranlaſſung zu dieſer Abtheilung rührt aus einem Mißverſtande der Gloſſatoren, den Honor III. (in cap. 18. X. de off. jud. Ord.) gleichſam legal machte, her, nämlich: das Recht, welches der Biſchof hatte, nach allen Bedürfniſſen und Rückſichten (vorzüglich ökonomiſchen) ſeine Diözeſe zu verwalten, hieß Jus dioeceſanum oder lex dioeceſana. Beide Ausdrücke waren gleichbedeutend. Allein in der Folge trennte man gleichſam dieſe Begriffe, und ſubſumirte jene Rechte des Biſchofs, die den Ordo, und die Gerichtsbarkeit betreffen, unter dem Ausdrucke jurisdictio; jene aber, die als nutzbringende Rechte von kirchlichen Sachen und Anſtalten abfließen, z. B. Synodaticum &c. unter dem Ausdrucke: lex dioeceſana. — Die Frage: Inwieferne exemte Klöſter die Rechte des Biſchofs über ſich noch anerkennen müſſen, oder nicht? — in die ſich die Gloſſatoren nicht beſtimmt genug finden konnten, leitete dieſe Diſtinction ein. Sie hatten nämlich in Can. 8. C. X. q. 3. — Can. 42. C. 17. q. 4. — Can. 34. C. 16. q. 1. gefunden, daß die, den exemten Klöſtern ge-

ſchenkten, Güter von der Quarta, die der Biſchof zu beziehen hatte, und von anderen Abgaben frei ſeyn ſollten, die Synode von Ilerda drückte ſich darüber alſo aus: „in nullo dioeceſana lege ab episcopis contingantur,“ da doch dem Biſchofe ſeine Jurisdiction über dieſe Klöſter vorbehalten blieb. Daraus ſchloſſen ſie, die Jurisdictio des Biſchofs müſſe von der lex dioeceſana, d. i. von dem Rechte der Biſchöfe auf die gewiſſe Utilitäten getrennt werden; und ſchloſſen weiter — jedes exemte Kloſter ſey zwar a lege dioeceſana aber nicht a jurisdictione dioeceſana frei, wenn ihm nicht auch dieſe Befreiung ausdrücklich verliehen worden wäre. So war es aber nach den angezogenen Kanonen nicht gemeint: dieſe wollten nicht mehr ſagen, als daß der Biſchof nur nicht durchaus alle Utilitäten von einem exemten Kloſter (beſonders wenn daſſelbe ausdrücklich hierüber eine Befreiung erhalten hatte) foderen, und dem Kloſter nothwendig alle Onera aufliegen müßten; von der Jurisdiction im Allgemeinen war gar keine Rede. Blickt man auch in die Geſchichte der Exemtionen, ſo hebt ſich hervor, daß der erſte Grund derſelben darin lag, daß die Klöſter nicht von der Gerichtsbarkeit des Biſchofes, ſondern von den Exaktionen frei ſeyn wollten, mit welchen ſie die Biſchöfe belegten. Dieſen wahren Geſichtspunkt überſah aber Honor III., fuhr auf der Meinung der Gloſſatoren fort, und unterſchied (in cap. cit.) inter jurisdictionem et legem dioeceſanam auf die angezeigte Art, welchen Unterſchied dann Innocenz IV. (cap. I. de Verb. Sig. in 6to) ganz

legal machte. Von dieſer Zeit an beſtehet alſo in der Theorie und Praxis dieſe Abtheilung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit.

§. 208.

I. Rechte des Ordo. — Ein Biſchof hat die höchſte geiſtliche Weihe, und die vollkommenſte Fähigkeit zu allen geiſtlichen Funktionen; ſein Ordo iſt daher presbyterium conſummatum. Zu dieſen höheren Funktionen, die er theils jure divino, theils canonico beſitzt, gehören: 1) Die Konfirmation, d. i. das Recht, die heilige Firmung auszuſpenden; doch wird auch in Miſſionsländern dieſe Befugniß den Prieſtern ertheilt. 2) Die Ordination. Dieſe Handlung wurde immer als eine ausſchließende Prärogative der Biſchöfe (wie ſelbſt Hieronymus an der, bereits oben angezeigten, Stelle geſtehet) angeſehen, und nie einem anderen, als dem Biſchofe, zugeſtanden. 3) Die Weihe der heiligen Öle, womit theils die Firmlinge, theils die Kranken, auch wo es hergebracht iſt, die Könige, geſalbet werden. 4) Das Recht, die Erbauung neuer Kirchen, Kapellen und Klöſter zu geſtatten, und ſie einzuweihen. Denn es liegt dem Biſchofe daran, zu wiſſen, nicht nur ob ein ſolches Gebäude nothwendig oder nützlich, ſondern ob es nicht zum Nachtheile anderer iſt, dann ob Mittel vorhanden ſind, daſſelbe auch gehörig zu unterhalten. Schon in der Nov. 67. und 131. iſt dieß Recht den Biſchöfen zugeſprochen, und die Kirchengeſetze (can. 9. 10. de Conſecr. D. I. — cap. 2. X. de eccl. aedif. — cap. 8. X.

de conſ. eccl.) haben es ihnen beſtätiget. — Hiezu wird auch noch gerechnet: a) Die Weihe der Altäre, Altargefäße, Glocken und gottesdienſtlichen Kleidungen, wovon aber manche Handlungen (der Benediction) den Prieſtern committirt werden können. b) Die Einſegnung der Äbte und Äbtiſſinnen, die auch ein Ausfluß des Ordo iſt.

§. 209.

II. Rechte der Gerichtsbarkeit. Hier ſtehet oben an: 1) das Recht des Biſchofes, Geſetze für ſeine Diözeſe zu geben. — Welche weſentliche Theile die Gewalt der Biſchöfe, die Kirche Chriſti zu regieren, in ſich enthalte, iſt bereits im erſten Theile dieſes Kommentars gezeigt worden; hier nur die Bemerkung, daß der Biſchof ſeine Diözeſe die geſetzgebende, die richterliche, und die Strafgewalt ausüben könne. Dieſe Gewalt in ihren Zweigen liegt zwar ihrer Begründung nach urſprünglich in dem Episcopate, iſt aber ihrer Anwendung und Ausübung nach immer in der Kirche von Modifikationen abgehangen, die ihr bald einen weiteren, bald einen engeren Wirkungskreis vorzeichneten. Schon im 2ten Jahrhunderte war ſie durch die Presbyterien beſchränkt, in der Folge — durch die Synoden, endlich durch das Übergewicht, und die häufigen Reſervationen der Päbſte. Auf dem Kirchenrathe von Trient arbeiteten zwar die Biſchöfe aus allen Kräften dahin, ſich von ſo vielen Beſchränkungen frei zu machen;

chen; es gelang ihnen jedoch nur zum Theile. Denn viele Reſervationen blieben noch ſtehen, und wurden von der Synode ſelbſt ſtillſchweigend konfirmirt. — Wirft man daher einen Blick auf die jetzige Kirchendisciplin, und ſtellt die Frage dahin: In welchem Verhältniſſe ſtehet dermal die Regierungs-Gewalt des Biſchofs zu ſeiner Diözeſankirche? ſo ergibt ſich folgendes Reſultat: a) in Glaubens- und Sittenſachen hat der Biſchof das Recht der erſten Kognition, er wachet ſowohl über mündliche, als ſchriftliche Äußerungen, ihm ſtehet das Cenſoramt zu, und er iſt berechtiget, alles nach ſeinen Einſichten anzuordnen, was hierauf Einfluß hat. Jeder Diözeſan iſt verbunden, die Anordnungen ſeines unmittelbaren Vorſtehers zu beobachten, und wenigſtens nicht durch auffallenden äußeren Ungehorſam zu verletzen. Sollten dergleichen Verfügungen nicht erklecken, die Ruhe in der Diözeſe zu erhalten, und — die Gegenſtände, die ſie betreffen, ſo wichtig werden, daß ſie keine bloße Diözeſanangelegenheit mehr würden, ſondern zur Angelegenheit der ganzen Kirche ſich erhöben, ſo hat jeder Biſchof die Pflicht, ſie zur Anzeige bei dem Oberhaupte, und dem ganzen Körper der Kirche (d. i. dem geſammten Episcopate) zu bringen, wo ſie dann auf dem konſtitutionsmäßigen Wege zu erledigen ſind. b) In Disciplinarſachen — hat zwar die Kirche von jeher nicht ſo ſtrenge auf Einheit und Uniformität gehalten, wie in Glaubens- und Sittenſachen. Denn ſo wie die Geſichtsbildung des Menſchen, unbeſchadet der Grund-

lage der menſchlichen Natur, verſchieden iſt, ſo kann es auch die Kirche in ihren äußeren Formen ſeyn. Bey Anſtalten und Vorſchriften dieſer Art mußte immer Rückſicht genommen werden, (und wurde auch immer auf den Charakter der Völker, ihre Sitten, Kultur, und ſelbſt das Klima gemacht); jedoch ſtrebt die Kirche zugleich immer ſorgfältig dahin, auch hierin noch, ſo viel möglich, eine gewiſſe Uniformität zu erhalten. Es bildete ſich daher eine ſo benannte diſciplina eccleſiae universalis, der ſich alle Partikularkirchen in dem ganzen geographiſchen Umfange der univerſellen Kirche anſchloſſen. Dieſe Disciplin zeiget ſich in Anſtalten, Geſetzen und Einrichtungen, z. B. in der Liturgie, und liturgiſchen Sprache, in dem Cölibate u. a. m. In dieſem Punkte befolget die ganze Kirche allgemeine Vorſchriften.

§. 210.

Da wir aber nebſt dieſem auch noch das gemeine Recht haben, wie es in corpore juris canonici enthalten iſt, ſo entſtehet die Frage: In wie ferne der Biſchof in Bezug auf allgemeine Kirchengeſetze ſeine geſetzgebende Gewalt ausüben, und etwa contra aut praeter legem univerſalem zu ſtatuiren befugt iſt? — Bei Beantwortung dieſer Frage muß ein Unterſchied gemacht werden, ob die Rede von einem abſolut-gebietenden, oder verbietenden Geſetze der Kirche iſt, oder nur von einem gemeinen. Im erſten Falle findet die biſchöfliche Geſetzgebung an einem ſolchen Geſetze eine Grenze,

die ſie nicht überſchreiten darf. Die Gründe ſind folgende: a) Die biſchöfliche Gewalt iſt in der Kirche keine ſouveraine Gewalt, ſondern nach der Intention ihres Stifters an den Petrus und an die Kirche gebunden; in ihrer Direction ſtehet ſie alſo unter der Kirche: iſt nun ein Gegenſtand durch ein allgemein ge- oder verbietendes Geſetz beſtimmt, ſo drückt ſich darin der Wille der ganzen Kirche aus, dem ſich der individuelle nach den konſtitutionellen Prinzipien unterwerfen muß. b) Es wäre Präſumtion von jedem einzelnen Kirchenvorſteher, ſich anzumaßen, daß ſeine Partikularanſicht von einer Sache der allgemeinen der ganzen Kirche vorzuziehen ſey; da er nun höchſtens nur die Lage der, ihm anvertrauten, Kirche näher beurtheilen kann, dieſe ſich aber nicht generaliſirt, ſo bleibt er fortwährend an dieſe allgemeinen Beſtimmungen gebunden. c) Wenn auch Uniformität in der Disciplin nicht weſentlich nothwendig iſt, ſo bleibt ſie doch ein wichtiger Gegenſtand, in welchem ſich die katholiſche Kirche von anderen chriſtlichen Religionspartheien unterſcheidet. Es würde dieſe Uniformität tief verletzet werden, oder gar nicht herzuſtellen ſeyn, wenn hier jedem Biſchofe Autonomie geſtattet wäre: keine Kitche würde dann der anderen im Äußeren gleichen, und da der Genius des Zeitgeiſtes, der Charakter der Völker, die Denkungsart der Menſchen ſo ſehr veränderlich iſt, ſo würden ſich dieſe Veränderungen bis zum Burlesken erweitern. *) — Im 2ten Falle

*) Hieraus ergibt ſich, was von ſo vielen Vorſchlägen, und Einrichtungen, die ſeit einigen Dezennien durch die Re-

liegt es aber ſchon in der Natur des Gegenſtandes, und in dem Willen der Kirche, daß dieſe Geſetze (die nur, wie man zu ſagen pflegt, in Subſidium angenommen wurden) abgeändert werden können; denn da ſie von der Kirche nur als tauglich und nützlich erklärt ſind, ſo kann ſie der Biſchof, wenn er im Bezuge auf ſeine Diözeſe dieſe Eigenſchaft an ihnen nicht entdecken ſollte, durch andere zweckmäßige erſetzen. Daß dieſes ſehr oft der Fall ſey, ergibt ſich aus ſo vielen Diözeſanverordnungen, die Verfügungen gegen das gemeine kanoniſche Recht enthalten.

§. 211.

2) Die richterliche Gewalt der Biſchöfe. Vermöge dieſer haben die Biſchöfe die Befugniß, in cauſis contentioſae et voluntariae jurisdictionis zu erkennen, und Urtheile zu fällen. Beide üben ſie durch ihre Kurien, die man Generalvikariate, Ordinariate oder Konſiſtorien, auch Offizialate, Kommiſſariate nennt, aus. In cauſis jurisdictionis contentioſae ſtehet es ihnen frei, auch einige Inſtanzen einzurichten, und gewöhnlich findet man, wenigſtens in Eheſachen, deren zwei — eine untere, und obere, von welcher letzteren die Berufung an den Metropoliten, oder bei einem exemten Episcopate an den Pabſt gehet. — Doch von den Generalvikariaten im nächſten Theile mehreres.

formatoren in der katholiſchen Kirche, debutirt wurden, zu halten ſey.

§. 212.

Schwieriger iſt die Frage: Welche Befugniſſe der Biſchof in cauſis jurisdictionis voluntariae habe? — Entweder gehören dieſe unter die Reſervatfälle, oder nicht: in letzteren waltet zwar kein Bedenken ob, daß der Biſchof nach Formen, die dem Wohle ſeiner Diözeſe anpaſſen, ſie beſorgen könne; in erſteren aber iſt es nach jenen Grundſätzen zu halten, die ich bereits ausgeführt habe. Dieſe Fälle bleiben nämlich in der Regel dem Pabſte reſervirt, es ſey dann, ihre Erledigung ſey durch ein Indult den Biſchöfen überlaſſen. Jedoch iſt auch hievon noch der Fall auszunehmen, wenn (wie es in den jüngſten Zeiten war) der Recurs an den Pabſt entweder ganz unterbrochen, oder ſehr beſchwerlich gemacht worden iſt, oder große Gefahr für das Seelenheil auf dem Verzuge haftet. In dieſen letzten Fällen höret jedoch nur die Reſervation auf die Zeit der Hinderniſſe, oder für den einzelnen Fall auf, und der Biſchof kann vermöge ſeiner urſprünglichen Gewalt ſolche Fälle als Ausnahme von der Regel erledigen. Denn nicht nur bei der Reſervation ſelbſt war es ſchon muthmaßlicher Wille des Pabſtes, daß der Fall der Unmöglichkeit oder dringender Umſtände ausgenommen ſeyn ſollte, ſondern keine Reſervation ſoll oder kann dem Seelenheile nachtheilig ſeyn, iſt auch, da Reſervationen Ausnahmen ſind, immer ſtrenge zu erklären; ſie hören ſodann auf, und die gewillkührte Gerichtsbarkeit des Biſchofes tritt ein.

§. 213.

3) Die Strafgewalt der Biſchöfe. — Dieſe Strafgewalt erſtrecket ſich über den Klerus ſowohl, als über die Laien. In cap. 16. X. de off. jud. ord. heißt es von dieſem Rechte: „Habeas canonicam obedientiam, ſubjectionem et reverentiam, inſtitutionem et deſtitutionem, correctionem et reformationem, ac cenſuram eccleſiaſticam . . . poenitentias, et ſacramentorum omnium, quae ab epiſcopo ſunt, collationem.“ Daher hat er das Kognitionsrecht, und kann nach der Lage der Vergehungen und Verbrechen, den Klerus mit Suspenſion, Excommunication, auch anderen, z. B. Gefängnißſtrafen belegen, die Laien aber — Bußübungen, und dem Kirchenbanne unterwerfen. So wie aber die Strafgewalt, ſo ſtehet ihm auch die Dispenſationsgewalt in den verfügten Strafen zu.

§. 214.

4) Das Recht, Diözeſanſynoden zuſammen zu berufen und in denſelben den Vorſitz zu führen. — Nach der Diſpoſition des Konzils von Nizäa (can. 3. D. 18.) ſollte der Biſchof alle Jahre zweimal eine ſolche Synode halten; der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIV. cap. 2. de reform.) hat aber dieß abgeändert, und auf jährliche Verſammlungen reſtringirt. Allein auch dieſes iſt ſehr wenig beobachtet worden: denn da überall, wenigſtens außer Italien, die biſchöflichen Kurien ordentlich organiſirt wurden, und die Biſchöfe durch Aufſtellung ihrer Ge-

neralvikariate hinlänglich für den Geſchäftsgang in der Diözeſe ſorgten, ſo fand man kein Bedürfniß, dieſe Synoden, wenigſtens regelmäßig, mehr zuſammen zu berufen; denn jene ſurrogirten dieſe. In den neueren Zeiten lag ein Grund, warum ſo wenige Diözeſanſynoden gehalten wurden, darin, weil der *höhere* Klerus, der in großer Sonderung von dem *niederen* lebte, dieſen in dergleichen Verſammlungen nicht gern ſah, indem er befürchtete, derſelbe möchte Gegenſtände zur Sprache bringen, die ihm nicht angenehm ſeyn dürften. Von der Zeit des Kirchenraths von *Trient* an machten daher nur die eifrigſten, und tadelloſeſten Biſchöfe, wie z. B. ein Karl von Borromäo, von dieſer Anſtalt Gebrauch. Von *Rom* aus machte man auch keine ſonderheitliche Bewegung, dieſes, den Democratismus in der Kirche fördernde, Inſtitut geltend zu machen. Ohne legal abgewürdiget zu werden, kam es durch Nichtgebrauch in Abgang.

§. 215.

5) *Das Recht, ihre Diözeſen zu viſitiren, ihre Mängel und Fehler zu unterſuchen, und ihnen abzuhelfen.* (can. 4. 12. C. 10. q. 1. cap. 16. X. de off. jud. Ord. cap. 6. eodm. in 6to) — Dieſes Recht fließet aus dem Amte des Biſchofs. Von der Zeit an, wo ſich die Diözeſen zu bilden, und mehrere Pfarrer unter einem Biſchofe zu ſtehen anfingen, wurde es nothwendig, dieſen öfters nachzuſehen. Dieſe Pflicht liegt (nach Can. XI. C. 10. q. 1.) unmittelbar dem Biſchofe auf. Weil aber derſelbe durch mannich-

faltige Hinderniſſe etwa in Perſon derſelben nicht entſprechen konnte, ſo wurde in der orientaliſchen Kirche eine eigene Art der Viſitatoren (περιοδευται — circulatores — genannt) aufgeſtellt, die von der Zeit der arianiſchen Streitigkeiten an, dieſes Geſchäft übernehmen mußten. Die occidentaliſche Kirche kannte dieſe Anſtalt nicht, ſondern hier vertraten die Stelle der Biſchöfe die Archidiakonen, oder Dekane, (cap. I. X. de off. archid.) wo eben, weil die Biſchöfe nur ſelten von ihrem Rechte Gebrauch machten, es dahin kam, daß das Viſitationsrecht die Archidiakonen zu ihren Amtsrechten zählten, mithin ihre urſprünglich vicaria jurisdictio — ordinaria wurde. Zwar haben die Biſchöfe dieſe wieder zu reclamiren geſucht; es iſt ihnen aber nicht ganz, noch überall gelungen, jene von dieſem Rechte zu verdrängen. Daher hat ſelbſt der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIV. de ref. cap. 3.) ihnen dieſes noch erhalten, und es dahin beſchränkt, daß ſie binnen einem Monate nach geſchloſſener Viſitation, ihre Protokolle dem Biſchofe zur Einſicht vorlegen ſollen. Die biſchöfliche Viſitation, ſo wie jene des Archidiakons, ſoll ſich über alles erſtrecken, was Bezug auf Glauben, Sitten und Disciplin hat, und im ächten Vorſtehergeiſte begonnen — kann ſie von keinen anderen, als den beſten Folgen für Religion und Sittlichkeit ſeyn. Daher wurden auch immer bei dieſer Gelegenheit Synoden (die heilige Sende) gehalten, zu welcher alle Honoratioren in der Pfarre zugezogen wurden, um den ſittlichen und religiöſen Zuſtand jeder Pfarre gehörig

würdigen, und durch ihren Beirath ergiebige Mittel gegen die aufgefundenen Fehler in Vorſchlag bringen zu können. Die verfügten Maßregeln hießen placita. *) — Dieſe Synoden (Rügegerichte) erſtreckten ſich in Deutſchland urſprünglich über alle Perſonen, ohne Unterſchied, ob es Laien, oder Kleriker waren, ſo wie über alle Anſtalten. Von einer Exemtion war nichts bekannt; erſt in der Folge der Zeit wurden aus verſchiedenen Veranlaſſungen die Befreiungen eingeführt, die auf die häufigen Klagen der Biſchöfe zwar nicht, wie man wünſchte, aufgehoben, aber doch beſeitiget wurden. Es wurde nämlich den Biſchöfen erlaubt, als ſedis apoſtolicae delegati überall vorzuſchreiten, und jedes, auch exemte, Inſtitut ihrer Viſitation zu unterwerfen. (Seſſ. VII. de ref. cap. 7. 8. — Seſſ. XXI. de ref. cap. 9. — Seſſ. XXV. de reg. cap. 8.) In den neueren Zeiten haben die Biſchöfe zwar unmittelbar weniger Gebrauch von dieſem Rechte gemacht, aber dafür geſorgt, daß es durch die Dekane regelmäßig ausgeübt wurde. Doch ſind auch in neueren Zeiten Beiſpiele vorhanden, welche zeigen, daß die Biſchöfe in Perſon (wie z. B. der Fürſtbiſchof zu Bamberg, Franz Ludwig von Erthal, und Georg Karl von Fechenbach zu Würzburg) ihre Diözeſe viſitirten. — Inzwiſchen fanden die Biſchöfe in dem Gebrauche dieſes Rechtes auf einer anderen Seite ein Hinderniß, nämlich: ſeit die weltliche Macht auf die geiſtliche ſo eiferſüchtig wurde, hat man dieß

*) Würdtwein — Archidioeceſis Moguntina in archidiaconatus diſtributa, 2 tom.

Viſitationsrecht in Feſſeln gelegt, indem man nach den verſchiedenen Anſichten, die man von den Gegenſtänden hat, manche der biſchöflichen Viſitation ganz entziehet, manche nur einer Cumulative unterwirft, und da man dem Biſchofe bei ſeiner Viſitation Polizeibeamte an die Seite ſetzen will, indirecte dieſes Recht aufhebt, oder unwirkſam macht. — 6) Das Recht, kirchliche Benefizien zu vergeben, und die Benefiziaten einzuſetzen. Von dieſem Rechte unter der Materie des Sachenrechts.

§. 216.

7) Die Oberaufſicht und die höchſte Dispoſition über das Kirchengut. — Geht man in die Geſchichte zurück, ſo finden ſich von der erſten Bildung der chriſtlichen Religionsgeſellſchaft an, die deutlichſten Spuren, daß das Kirchengut unter Leitung und Adminiſtration des Biſchofs allein (wenn gleichwohl mit Beihülfe der Diakonen) ſtand; derſelbe disponirte hierüber nach ſeiner Einſicht, nach den Bedürfniſſen der Kirche, ohne Einſchränkung und Widerſpruch, bis endlich daſſelbe ſo beträchtlich wurde, daß davon entweder Mißbrauch gemacht, oder die Biſchöfe deſſelben wenigſtens angeſchuldiget wurden. Im fünften Jahrhunderte, (um die Zeit des Konzils von Kalzedon) fanden die Biſchöfe für gut, um von ſich alle Verantwortlichkeit hinwegzuwälzen, und in gewiſſer Rückſicht den unzufriedenen Klerus zufrieden zu ſtellen, Ökonomen aufſtellen, die unter ihrer Leitung dieſe Ver-

waltung beſorgten. Da aber auch hiedurch die Klagen gegen die Biſchöfe nicht gehoben wurden, ſo theilten ſie das Kirchengut in vier Theile ab, wovon der eine für den Biſchof, der andere für den Klerus, der dritte für die Fabrik, und der vierte für die Armen beſtimmt wurde. Immerfort blieb noch die Adminiſtration und das obere Dispoſitionsrecht dem Biſchofe unter dem Beiſtande ſeines Archidiakons. Erſt ſpäter (im 7ten auf das achte Jahrhundert) kam das Benefizialweſen in ſeine dermalige Form, wodurch in dem Dispoſitions= und Adminiſtrationsrechte über das Kirchengut, im Bezuge auf den Biſchof, bedeutende Veränderungen beigeführt wurden. Die unmittelbare Adminiſtration ging für jedes einzelne Benefizium, und jede einzelne Kirche auf den Benefiziaten oder Kirchenvorſteher über, und der Biſchof behielt nur die Oberaufſicht und Oberadminiſtration. Das Dispoſitionsrecht derſelben wurde aber auch mannichfaltigen Beſchränkungen unterworfen. Es wurde dafür geſorgt, daß die Biſchöfe ſo ganz frei nicht mehr ſchalten konnten, (can. 2. 3. 5. 6. 7. C. 10. q. 1. cap. 5. et t. t. de rebus eccleſ. alien. vel n.) ſondern bei der Veräußerung, oder ſonſt einer indirecten Veräußerung gleich geſtellt wird — z. B. Verpfändung, Erbpacht ꝛc., an gewiſſe Formen gebunden wurden, die das Dispoſitionsgeſchäft ſehr einengen. Der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXII. cap. 9. de reform.) hat dieſes alte Recht beſtätiget, und nur noch den Beiſatz gemacht, daß alle

geiſtliche Güterverwalter ſtrenge angehalten werden ſollen, jährliche Rechnung abzulegen. In wie ferne dieſe alte, ununterbrochene Jahre ſelbſt von der Staatsgewalt anerkannte, Praxis in neueren Zeiten hat beſtritten werden wollen, davon iſt ſchon (im 1ten Theile dieſes Kommentars §. 303—334.) gehandelt worden.

§. 217.

8) Das Recht der Oberaufſicht und Direction über alle religiöſe Korporationen, als: Klöſter, Bruderſchaften, wohin man auch im Sinne des kanoniſchen Rechtes alle milde Stiftungen und Studienanſtalten rechnet. (L. 23. C. de epiſc. et cler. can. 1. D. 82. can. 2. D. 16. q. 3. tit. decret. de rel. domibus.) *) — Keine ſolche Anſtalt ſoll ohne Erlaubniß des Biſchofes errichtet werden; derſelbe ſoll die Aufſicht

*) Der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXII. cap. 8. et 9. de reform.) weiß von dem Unterſchiede noch nichts, den man heut zu Tage unter Kirchen-Wohlthätigkeits- und Unterrichtsgute machet, ſondern begreift ſie ohne Rückſicht auf ihre verſchiedenen Zwecke unter dem Ausdrucke mildes Gut: pia corpora, weil ſie alle dem Wohle der Kirche und des Staates gewidmet ſind, und dieſe Fonds eigentlich durch die Kirche erworben, von den frommen Biſchöfen gepfleget, vermehret, und ihren urſprünglichen Beſtimmungen erhalten worden ſind. Es iſt Undankbarkeit, wenn man ſie in neueren Zeiten von allem Einfluſſe auf ihre Verwaltung ausgeſchloſſen, und Ungerechtigkeit, wenn man dieß ſogar auf das Kirchengut ausgedehnt hat.

darüber führen — ſowohl für die Erhaltung und Vermehrung, als für die Verwendung ihres Güterſtandes ſorgen; die Innovation, die nothwendig werden dürfte, beſorgen, als auch in jedem Falle für die geeignete Verwendung ihres Fonds wachen. Daher kömmt es auch, daß alle höheren Lehranſtalten unter dem Biſchofe ſtanden, und bis auf die Reformation der Biſchöfe die Oberaufſicht über jene hatten, zu deren Errichtung Pabſt und Kaiſer zuſammenwirkten, wie ſich auch mit dieſer Firma: apoſtolica et caeſarea vel regia auctoritate ankündigten.

§. 218.

III. Rechte, die aus der lex dioeceſana fließen. — Hieher gehören a) das Cathedraticum, oder Synodaticum; b) das Subſidium charitativum; c) Quarta decimarum et mortuariorum; d) Commend- und Abſentgelder; e) Procuratio canonica. — a) Das Cathedraticum iſt eine jährliche Abgabe, welche dem Biſchofe von den Kirchen und Benefizien ſeiner Diözeſe zum Zeichen des Diözeſannerus, und der Unterwerfung gegen den Biſchof erhoben wird. — Weil es entweder bei Gelegenheit der Synoden, oder bei den Kalendverſammlungen (die durch den Archidiakon, oder den Dekan abgehalten wurden) geſammelt wurde, hieß es Synodaticum; ſein Grund iſt in dem Cap. X. de ceſibus et exact. Es wird von allen Kirchen, Kapellen und Benefizien der ganzen Diözeſe erhoben, zwar nicht von den exemten Klöſtern, aber doch von den Be-

neſizien und Pfarreien, die dem exemten Kloſter nur incorporirt ſind, welche Incorporation ſalva lege dioeceſana geſchah. Nach dem cap. 16. X. de off. jud. ord. ſoll dieſe Angabe nicht mehr als zwei ſolidos betragen. Weil man ſich aber über den Werth dieſer Soliden bei der Veränderung des Münzfußes und der Veränderung in Schrott und Korn nicht vereinigen konnte, ſo wurde der valor nach der Obſervanz, oder nach einer ſubjektiven Proportion beſtimmt. In Deutſchland, wo die Biſchöfe als Landesherrn ohnehin auch eine ergiebige mensa episcopalis hatten, war es nicht durchgehends eingeführt, ob es gleich in mehreren Diözeſen Statt fand. In der jetzigen Lage der deutſchen Bisthümer möchte es vielleicht das Intereſſe der Landesherrn und das Bedürfniß der Biſchöfe erheiſchen, es in der Folge wieder allgemein geltend zu machen. — b) Subſidium charitativum iſt eine außerordentliche Abgabe, die der Klerus dem Biſchofe entweder für ſeine, oder der Diözeſe außerordentliche Bedürfniſſe leiſtet. Es verhält ſich zur erſtern, wie eine außerordentliche Abgabe zur ordentlichen, und iſt daher nur auf gewiſſe Fälle beſchränkt. Seine Begründung hat es in dem nämlichen cap. 6. X. de cenſ. wo es heißt: „Si manifeſta et rationabilis cauſa extiterit.“ Dieſe cauſa läßt ſich nicht beſtimmen, ſondern muß aus den Umſtänden und Bedürfniſſen entnommen werden. Die gewöhnlichen und in praxi anerkannten Urſachen ſind: die Inful- und Weiheſteuer (inthroniſticum, emphaniſticum) der Bau der Kathedralkirche, Brand-

ſchatzungen, die der Kirche aufgelegt werden, daher die Huſſitenſteuer u. dgl. m. Es ſtehet dem Biſchofe nicht frei, nach ſeinem Belieben ſolche Steuern aufzulegen, ſondern er iſt hiebei an die Einwilligung ſeines Domkapitels gebunden: denn es iſt eine wichtige, die ganze Diözeſe intereſſirende, Sache. Der Biſchof nur, oder wenn der Episcopat erlediget iſt, das Kapitel, oder der Adminiſtrator epiſcopatus kann eine ſolche Abgabe auflegen, nicht aber der Archidiakon, oder Generalvikar. Auch trifft dieſe Angabe nur den Klerus, und die Kirchen (nicht weltliche Perſonen) und — unter jenen in der Regel nur ſolche, die congruam haben. Daher ſind ſelbſt die canonici eccleſiae cathedralis hievon nicht ausgenommen, wohl aber die unmittelbaren Klöſter. Von dem Quantum heißt es in cit. cap. X. h. t.: „Cum caritate moderatum auxilium poſtulent.“ Es läßt ſich daher kein beſtimmter Maßſtab angeben, ſondern dieſer iſt in dem Bedürfniſſe der Kirche zu ſuchen. — Ob es gleich die Benennung: Subſidium charitativum hat, ſo iſt es doch kein freiwilliger Beitrag, ſondern eine Abgabe, die mit Execution beigebracht werden kann; denn ſie wird als ein außerordentliches onus reale, welches auf den Benefizien liegt, betrachtet.

§. 219.

c) Quarta decimarum et mortuariorum. Man nennt ſie auch portio canonica. Erſtere Benennung rührt noch von der Abtheilung des Kirchenguts in vier Theile her, und machte den

vierten Theil von dem Zehnten (oder Legate) aus, der dem Biſchofe zum unbeſtimmten Gebrauche, und zur Verwendung zukam. Bei der folgenden Einrichtung des Benefizialweſens, da einem jedem Benefizium gewiſſe Renten zugeſchlagen wurden, auch die Legaten ihre beſondern Beſtimmungen erhielten, fiel dieſes hinweg; dieſe Quarte iſt daher beinahe gänzlich in Abgang gekommen. — Noch exiſtirt aber in verſchiedenen Diözeſen, obgleich unter manchen Modiſtkationen die — quarta mortuariorum. Es iſt dieß eine beſtimmte Portion, die der Biſchof von dem Vermögen der verſtorbenen Kleriker zu erheben berechtiget iſt. Der Grund liegt darin, weil man die Kleriker für unfähig hielt, über ihr, durch den Kirchendienſt erworbenes, Vermögen zu teſtiren, gleichwohl wegen der ſtrittigen Sonderung des Patrimonial- von dem Kirchengute (die, wo nicht unmöglich, doch mit großen Schwierigkeiten verbunden war) denſelben die Befugniß zu teſtiren gab. Nun glaubte der Biſchof, es ſey billig, wenn er den vierten Theil des Vermögens eines jeden Geiſtlichen gleichſam per averſionem foderte. Doch herrſchte hierin die größte Verſchiedenheit: in mancher Diözeſe mußte der Kleriker die Erlaubniß, zu teſtiren durch eine Averſionalſumme redimiren; in mancher zog der Biſchof von dem reinen Vermögen den vierten, fünften oder ſechsten Theil ab; in mancher — eine unbedeutende Abgabe, (quota funeralis) wenn der Kleriker mit einem Teſtamente verſtarb; ſuccedirte aber in das ganze Vermögen, wenn er ohne Teſtament verſchied. Es kömmt daher hier alles auf die, in jeder

Diözeſe

Diözeſe gewöhnliche, Einrichtung an. — d) Commend- und Abſentgelder. Die Biſchöfe legten ſich im Mittelalter eine Dispoſition über die Kirchenpfründen bei, die ihrem Intereſſe ſehr förderlich war. Sie ſowohl, als die Archidiakonen, vergaben erledigte Curat- (noch mehr einfache) Pfründen lange Zeit nicht, ſondern ſetzten einen Verweſer darauf, der gegen einen Abtrag die Verrichtungen ſo lange erfüllen mußte, bis es ihnen gefiel, die Pfründe ſtabil beſetzen zu wollen. Wenn man in der Folge bei einfachen Pfründen hievon auch abging, ſondern dieſe definitiv beſtellte, ſo hielten die Biſchöfe doch aus manchen, nicht unwichtigen, Urſachen für gut, die Pfarreien nicht in titulum, ſondern bloß in commendam zu verleihen. Sie wollten zwar dem Pfarrer dadurch nichts an Renten entziehen, übertrugen ihm aber die Seelſorge, und den Genuß der Renten immer nur auf ein Jahr; er erhielt alſo immer auf ein Jahr eine ſchriftliche Verſicherung — einen Commendbrief — den er durch eine gewiſſe Taxe (die nach dem Ertrage der Pfarrei höher, oder geringer war) löſen mußte. — Mit den Abſentgeldern verhält es ſich folgender Maßen: Nachdem die Pluralität der Benefizien in Schwang kam, rafften die Kleriker deren ſo viele zuſammen, als ſie nur zuſammenbringen konnten. Die Biſchöfe wurden daher angegangen, in dem Reſidenzgebote zu diſpenſiren. Sie thaten dieß gegen eine jährliche Abgabe, die der Abſens an den biſchöflichen Fiskus erlegen mußte.

§. 220.

e) Procurationen — ſind eine Abgabe an die Viſitatoren der Kirche; oder eigentlicher zu ſagen: ſie ſind die, den Kirchenviſitatoren, oder ihren Abgeordneten ſchuldige, Verpflegung. Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, der der gemeinſamen oder beſonderen Sache dient, auch für ſeine Dienſte, wo nicht belohnt, doch für ſeine Arbeit unterhalten werde; daher iſt es ganz billig, daß der Biſchof, oder ſein Abgeordneter bei dem Geſchäfte der Kirchenviſitation unterhalten werde. Nie hat man dieſe Verbindlichkeit mißkennt; aber faſt eben ſo alt, als ihre Anerkennung iſt, ſind auch die Klagen über Mißbrauch, der hiemit gemacht wurde. Wenn ein altes Kapitulare von 852 die Verpflegung in der Art: „Servitium episcopi plenum de una matre eccleſia modii II. farinae, porci II. porcellus I. pulli IV. anſer I. ova XXXIII. aceti tertia pars ſextarii, de melle ſimiliter denarratae II. de ſale ſextarius I. de pipere unciae II. de vino tonnae II. de avena excuſſa modii X. et XL. garbae, de foeno tertia pars Carradae, de ſtramine ſimiliter," ſo ziemlich reichlich beſtimmen mußte, ſo läßt ſich vermuthen, daß man ſchon über Willkühr und Druck zu klagen hatte. Noch wußte man aber nichts von einem Geldſurrogate; doch ſehr bald verfiel man auch darauf, und im 13ten Jahrhunderte wurde damit ſolcher Mißbrauch gemacht, daß endlich Bonifaz VIII. (in cap. 32. X. de cenſ.) die Verordnung machte, daß es zwar den Viſitirten frei ſtehen ſollte, ob ſie Geld oder Naturalien

dem Viſitator leiſten wollten, daß aber derſelbe nicht das Geld zu foderen berechtiget ſey. Dieſe Geſetzgebung beſtätiget Conc. Tridentinum (Seſſ. XXIV. cap. 3. de reform.) da es ſagt: „Monentur praedicti omnes et ſinguli, ad quos viſitatio ſpectat, ut .... modeſto contenti equitatu, famulatuque ſtudeant, quam celerrime, debita tamen cum diligentia, viſitationem ipſam abſolvere; caveantque, ne inutilibus ſumtibus cuiquam graves ſint, ne ipſi quidquam procurationis cauſa pro viſitatione aut alio quovis nomine nec pecuniam, nec munus, quodcunque ſit .... accipiant, exceptis tantum victualibus .... Sit tamen in optione eorum, qui viſitantur, ſi malint ſolvere id, quod erat ab ipſis antea ſolvi, certa pecunia taxatum, conſuetum, an vero praedicta victulia ſubminiſtrare.“ Doch fügt dieſer Kirchenrath bei, wo die Viſitation, ohne Procurationen zu erheben, hergebracht iſt, ſoll es dabei bleiben; auch ſoll den Klöſtern hiedurch kein Präjudiz zugehen. — In den neuern Zeiten ſind die Viſitationen der Biſchöfe und der Generalvikare ſeltner geworden. Wenn ſie auch hier und da Statt hatten, ſo übernahmen die Biſchöfe, wenigſtens in Deutſchland, (wo die Episcopate ſehr gut dotirt waren) die Koſten auf ihre menſa episcopalis. Wenn aber auch die Biſchöfe ſich dieſer Beſchäftigung ſeltener unterzogen, ſo hatten ſie doch durch ein Surrogat für die Wohlfahrt ihrer Diözeſe geſorgt, nämlich durch die jährlichen Decanalviſitationen, und dadurch, daß die Protokolle der Dekane dem Biſchofe vorgelegt werden

mußten. In dem franzöſiſchen Konkordate von 1801 wurde es den Biſchöfen zur Pflicht gemacht, alle vier Jahre ihre ganze Diözeſe zu viſitiren. Bei der geringen Dotation, die die franzöſiſchen Bisthümer erhielten, konnte freilich dieſe Vorſchrift nicht anders ausgeführt werden, als durch Procurationen, die nothwendig eingeführt werden müſſen.

§. 221.

IV. Jura ſtatus. (Standes- und Würderechte) — Dahin gehöret: 1) der Vorzug, der ihnen vor allen anderen Geiſtlichen gebühret; daher hießen ſie auch primi presbyteri; das cap. ſin. de ſent. in 6to legt ihnen den Titel: illuſtris bei; die Titel: reverendiſſimus, ſanctiſſimus, beatiſſimus führen ſie ſchon (nach L. 7. C. de Ss. Trinit. L. 42. 43. 45. C. de episcop. et clericis Nov. 7. 9. 16.) von den älteſten Zeiten her. In Deutſchland waren ſie ehemals Reichsfürſten, hatten Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistägen, formirten auf dem Reichstage die geiſtliche Bank, und wurden fürſtbiſchöfliche Gnaden (reverendiſſimi et celſiſſimi) genannt. Durch die, am 24. Febr. 1803 erfolgte, Säculariſation verloren ſie ihre biſchöfliche Dotationen, und mit denſelben wenigſtens das active Bürgerrecht, und wurden bloße Titularen. Ob, und welches günſtigere Schickſal bei Wiederherſtellung der Bisthümer ſie treffen, und in welche neuere politiſche Vorzüge und Rechte ſie vorrücken dürften?

ſtehet zu erwarten. — Ferner 2) haben die Biſchöfe auch das Recht, eine ausgezeichnete Kleidung — Pontifikalkleidung — zu tragen. Zu derſelben gehöret a) der Biſchofsſtab (pedum, baculus paſtoralis): Er iſt ein, aus Holz und Metall, oder Elfenbein mit Gold oder Silber gefertigter Stab, der oben gekrümmet iſt (daher das Sprichwort: „Unter dem Krummſtab' iſt gut leben.") Er iſt das Symbol, wodurch der geiſtliche Hirt im Verhältniſſe zu ſeiner geiſtlichen Heerde dargeſtellt wird. b) Der Ring, (annulus) das Symbol der engen Verbindung des Biſchofs mit ſeiner Kirche. (cap. 15. X. de vit. et honeſt. cleric.) c) Die Infel (mitra) ein Symbol auf das regale ſacerdotium, welches der Biſchof bekleidet. d) Das Bruſtkreuz, die Handſchuhe, Sandalien, dann alba tuncia und planeta, wodurch ſich die Biſchöfe vor den Prieſtern auszeichnen. Endlich e) der Thron, der ihnen als Symbol ihrer Würde in der Kirche errichtet wird.

§. 222.

Weihebiſchöfe. — In der älteſten Kirche hatte man die Chorbiſchöfe (chorepiscopi), deren Urſprung folgender iſt: Als das Chriſtenthum in den erſten Zeiten ausgebreiteter wurde, erhielt manche Gemeinde, die ſich auf dem Lande bildete, beſonders wenn ſie weit von den Städten entfernt wor, ſtatt eines Prieſters, ſogleich einen Biſchof. Dieſer ſorgte dann dafür, daß auch ſein Nachfolger beſtellt wurde.

So gab es dann wahrſcheinlich mehrere auf dem Land wohnende Biſchöfe, die erſt bemerket wurden, als ſich die Diözeſen zu bilden anfingen. Die Biſchöfe in den Städten wollten ſich dieſe unterwerfen: bei dem Streben jener nach Unabhängigkeit kam daher die Sache auf den Synoden zur Diſcuſſion, welche dahin entſchieden wurde, daß die Chorbiſchöfe, „ne dignitas episcopalis vileſcat,“ abgeſchafft, und, weil ſie zu mancher Verwirrung in der Kirche Veranlaſſung gaben, wenigſtens den Biſchöfen untergeordnet werden ſollten. (Conc. Antiochen. d. anno 317. c. 10. Ancyr. 352. can. 13. Laodicaen. 360. c. 57.) Dadurch wurden ſie nun nichts anders, als — bloße biſchöfliche Vikare; im 10ten Jahrhunderte gingen ſie aber ganz ein, und nur in wenigen Diözeſen (z. B. im Erzſtifte Trier vor der Säcularisation) war noch eine Spur hievon, jedoch unter ganz eigener Form, anzutreffen. Ihre Stelle erſetzten vom 11ten bis auf das 13te Jahrhundert die Weihbiſchöfe. (Vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium.) Die erſte Spur hievon findet ſich im Jahre 1036, wo der Erzbiſchof Poppo von Trier den Pabſt Benedict IX. erſuchte, ihm einen Mann zu ſchicken, der ihm in ſeinem Amte adſiſtiren, und die eigentlichen biſchöflichen Amtshandlungen verrichten könne. Der Pabſt ſchickte ihm auch einen gewiſſen Gratian, der dieſe Foderungen erfüllen ſollte, dem alſo der Pabſt die biſchöfliche Weihe ertheilt haben mußte. Doch iſt dieſer Schritt noch anomal; denn eigentlich in, und nach den

Zeiten der Kreuzzüge wurde dieſes Inſtitut erſt recht in Gang gebracht. Bei Eroberung des gelobten Landes hatte man überall die verfallenen alten biſchöflichen Sitze reſuſcitirt, und neue Biſchöfe angeſtellt; dieſe wurden dann durch das wandelbare Kriegsglück von ihren Sitzen wieder vertrieben, und, da die Europäer die gemachten Eroberungen nicht behaupten konnten — größtentheils gezwungen, ſich nach Europa zu flüchten. Hier ſuchte man ſie auf mannichfaltige Weiſe unterzubringen; theils gebrauchte man ſie als Legaten, theils commendirte man ſie an Klöſter und Biſchöfe, und ſuchte ihnen dadurch Nahrung und Unterhalt zu verſchaffen. Die deutſchen Biſchöfe, die die reicheren waren, und wegen ihrer wichtigen politiſchen Verhältniſſe einen annehmbaren Grund mehr hatten, ihre Stellen durch andere vertreten zu laſſen, benützten dieſe Gelegenheit, und nahmen ſich dergleichen Biſchöfe zur Verrichtung der Weihen an. Weil aber einerſeits die Päbſte den Gedanken nicht aufgaben, daß die Diözeſen derſelben einſtens den Ungläubigen wieder entriſſen werden könnten, anderſeits die Biſchöfe die Fortdauer ſolcher Vikare in pontificalibus verlangten, ſo gab man denſelben auf ihr Verlangen fernerhin ſolche, und (da jeder Biſchof ein Bisthum haben muß) — benennte ſie fortwährend von den alten Sitzen; ſie hießen daher episcopi in partibus infidelium, und weil ſie vorzüglich zu den Pontifikalhandlungen gebraucht wurden, Vicarii generales in pontificalibus.

§. 223.

Auf dem Kirchenrathe zu **Trient** wurde die Frage aufgeworfen: Ob man dieſe Biſchöfe fernerhin in der Kirche dulden, oder (wie ehemals die Chorbiſchöfe) abſchaffen wolle? — Die Anſtalt fand Feinde und Freunde: der Jeſuitengeneral, **Lainez**, nahm ſich gegen den **Kardinal** von **Lothringen** nach der Verſicherung des **Pallavicini** (Hiſt. Conc. Trid. L. 20. cap. 16.) für dieſe an, und ſtellte beſonders vor, daß ſie in großen Diözeſen, wie in **Deutſchland**, nothwendig ſeyen. Der Kirchenrath verordnete daher (Seſſ. XXIV. cap. 2. de reform.): „Ut nemo episcoporum, qui titulares vocantur, etiamſi in loco nullius dioeceſis etiam exemto, aut aliquo monaſterio cujusvis ordinis reſederint, aut moram traxerint, vigore cujusvis privilegii ſibi de promovendo quoscunque ad ſe venientes pro tempore conceſſi alterius ſubditum etiam praetexu familiaritatis . . . . absque ſui proprii Praelati expreſſo conſenſu aut litteris dimiſſoriis ad aliquos ſacros, aut minores ordines vel primam tonſuram promovere ſeu ordinare valeat: contra faciens ab exercitio pontificalium per annum, taliter vero promotus ab executione ordinum ſic ſuſceptorum ipſo jure ſint ſuſpenſi,“ **Pius** V. ſetzte noch die Modifikation bei, daß ein ſolcher Biſchof ein jährliches Einkommen ducentorum Philippeorum (etwa 1060 Thaler) haben ſollte. Unter dieſen Beſtimmungen dauerte dann das Inſtitut bis auf **gegenwärtige** Zeiten fort.

§. 224.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Weihbiſchöfe — wahre Biſchöfe ſind; denn ihre ganze Ordination iſt nicht nur die nämliche, wie bei den wirklichen Biſchöfen, und ſie werden von dem Kirchenrathe zu Trient (Seſſ. XXIV. cap. 2. de ref.) als ſolche angeſehen, ſondern in ihrem Konfirmationsprozeſſe werden auch alle jene Formalitäten beobachtet, die bei den übrigen Biſchöfen vorgeſchrieben ſind; wenn ſie daher in wirkliche Bisthümer eintreten, werden ſie zuvor von dem Pabſte von dem Bande zu ihrer Kirche in partibus losgeſprochen, und dadurch zur übernahme der anderen habilitirt. In Deutſchland, ſo wie auch in anderen Reichen, werden die Koadjutoren der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, wenn ſie mit der Anwartſchaft zur Nachfolge verſehen ſind, dann jene, die für einen, in Geſchäften abweſenden Biſchof, z. B. einen Kardinal functioniren, ferner die Geiſtlichen der Ritterorden, z. B. Malteſer, dann die Miſſionaire, auch einige Äbte — mit einem Bisthume in partibus verſehen. *)

§. 225.

Koadjutoren der Biſchöfe. — Es läßt ſich der Fall denken, daß ein Biſchof durch Alter, Krankheit, oder eine andere wichtige kanoniſche Urſache verhindert ſeyn kann, ſeine biſchöfliche Pflichten ſelbſt zu

*) Dürr — Diſſertatio de Suffraganeis ſeu Vicariis generalibus in pontificalibus episcoporum Germaniae (Von denen Weihbiſchöfen). Moguntiae 1782.

verrichten. In dieſem Falle kann derſelbe einen Stellvertreter ſich wünſchen und erhalten, den man Koadjutor nennt. Schon im 3ten Jahrhunderte findet man Beiſpiele, daß die Biſchöfe, die alt und ſchwach wurden, mit Einwilligung des Klerus und des Volks ſich Gehülfen im Amte annahmen. So hat der Biſchof Narciß von Jeruſalem (im J. 212) als ein 116jähriger Greis ſich den Alexander zum Gehülfen angenommen. In der Folge geſchah dieſes öfters, und aus mancherlei Beweggründen, beſonders zur Zeit der arianiſchen, donatiſtiſchen und novatianiſchen Factionen: um Streitigkeiten zu verhüten, ſorgten die Biſchöfe ſchon bei ihren Lebzeiten für Nachfolger in ihren Stellen, wie dieſes ſelbſt bei Auguſtin zu Hippon der Fall war, den Valerius bei ſeinen Lebzeiten noch zum Biſchofe annahm. Als Bedingniſſe eines ſolchen (gewiſſer Maßen irregulären) Schrittes ſah man aber an, daß die Benennung eines Koadjutors für eine Kirche auf dem Grunde der Nothwendigkeit beruhe — der Biſchof einen Koadjutor verlange, Klerus und Volk hiemit einſtimme, der Metropolit und die Provinzialſynode einen ſolchen Schritt gut hieße. *) — Dieſe Form wurde bis auf das 9te Jahrhundert eingehalten. Die Dekretalen Iſidors aber, die von dieſer Zeit ihre Wirkung auf das Kirchenrecht an den Tag legten, führten, ſo wie neue Grundſätze, ſo auch eine neue Praxis in dieſer Materie ein: allmälig wurde, wie in allen anderen Kirchenge-

*) Tota quaeſt. 1. C. VII.

ſchäften, ſo auch in dieſem der Einfluß des Pabſtes merkbar. Von dem Pabſte Zacharias an (der dem Bonifaz, dem Apoſtel der Deutſchen, erlaubte, ſich einen Koadjutor anzunehmen, der aber vom Pabſte ordinirt werden ſollte) finden ſich von Zeit zu Zeit Spuren, daß die Koadjutorien von Päbſten eingeleitet wurden. Gregor V., Alexander III. und Innocenz III. brachten zuerſt feſte Grundſätze und eine regelmäßige Form in dieſes Geſchäft (wie aus der Vergleichung und Zuſammenſtellung der Geſetze in dem Titel der Dekretalen: De clerico aegrot. erhellet) bis endlich Bonifaz VIII. (in cap. un. h. t. in 6to) daſſelbe ausdrücklich zu einem Reſervatfalle machte, indem er ſagte: „Paſtoralis officii debitum exequentes declaramus, atque ſtatuimus, Coadjutorum episcoporum et ſuperiorum praelatorum dationem intelligendam eſſe de cauſis majoribus, et referendam ad ſedem apoſtolicaam, ac ab ea, conſuetudine contraria non obſtante, poſtulandam.“ Seit 1298 iſt alſo die Beſtellung der Koadjutoren eine cauſa major, daher ein Reſervatrecht des Pabſtes. Dazumal waren aber die Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge noch unbekannt. Die Veranlaſſung, ſolche aufzuſtellen, iſt in folgenden Urſachen zu finden: da die Biſchöfe ihre Vicarios in ſpiritualibus und pontificalibus hatten, ſo brauchten ſie in dem Falle der Unvermögenheit eigentlich keine Koadjutoren (denn ihre Functionen konnten durch jene vertreten werden): ein Koadjutor auf die Zeit des Lebens eines Biſchofes

trug die Konfirmationskoſten nicht aus, die man auf dieſe Stelle machen mußte; gleichwohl ſchien unter manchen Umſtänden, beſonders, wenn dem Episcopate einige Gefahr drohte (wie dieß von den Zeiten der Reformation an oft der Fall in Deutſchland war) ein Koadjutor ſehr erſprießlich, indem einer gefährlichen Sedisvacanz vorgebeuget wurde; man verfiel daher auf die Koadjutorien mit dem Rechte der Nachfolge, und wich von dem Dekretalrechte in manchen Prinzipien, und in der Form ab.

§. 226.

Nachdem der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXV. cap. 7. de refor.) die jüngſte geſetzliche Beſtimmung gegeben, die Koadjutorien in beneficiis minoribus — ganz unzuläſſig erklärt, bei den beneficiis majoribus aber aus höheren Rückſichten verordnet hatte: „In Coadjutoriis cum futura ſucceſſione idem poſthac obſervetur, ut nemini in quibuscunque beneficiis permittantur. Quodſi quandoque eccleſiae cathedralis aut monaſterii urgens neceſſitas, aut evidens utilitas poſtulet, praelato dari coadjutorem, is non alius cum futura ſucceſſione detur, quam cauſa prius diligenter a ſanctiſſimo romano pontifice ſit cognita, et qualitates omnes in illo concurrere certum ſit, quae a jure et decretis hujus ſ. Synodi in episcopi et praelatis requiruntur,“ ſo bildete ſich unter den Augen, und der Theilnahme des römiſchen Stuhls in Deutſchland folgende Praxis: a) die Koad=

jutorien ohne Recht der Nachfolge, und bloß auf Lebenszeit der Koadjuvanden hörten ganz auf; man ſtellte nur noch Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge auf. b) Es wurde hiebei nicht, wie nach den gemeinen Rechten, auf die Perſon des Koadjuvanden, ſondern mehr auf die Lage des Episcopats, den Nutzen und den Vortheil deſſelben (der durch die Wahl eines Kaadjutors einer Kirche zugehen konnte) geſehen. — So hat 1784 der Erzbiſchof und Kurfürſt, Friedrich Karl von Erthal, den Domkapitularen, Karl Theodor von Dalberg, aus Veranlaſſung des Fürſtenbundes, und aus einigen politiſchen Beſorgniſſen, die aber auch das Wohl der Kirche berührten, zum Koadjutor angenommen. c) Die Koadjutorie wird in Deutſchland wie eine Wahl (oder eine anticipirte Wahl) behandelt. Nach gemeinen Rechten ſtellt der Pabſt einen Koadjutor auf; in Deutſchland aber mußte er nach den Konkordaten den Kirchen die freie Wahl laſſen. Nur die Initiative: Ob nämlich die Wahl eines Koadjutors zu geſtatten ſey? hing von der Entſcheidung des Pabſtes ab; in allem übrigen aber war derſelbe an die Konkordate oder ſonſtige Rechte und Freiheiten der Kirche gebunden. d) Bei den Koadjutorien wurde nicht auf die Perſon des Biſchofs, ſondern vorzüglich auf die Nachfolge Rückſicht gemacht. Daher durfte ſich der Koadjutor mit der Theilnahme an der Adminiſtration des Episcopats (wenn ihm der Biſchof keinen Antheil einräumte) nicht befaſſen, und hatte, gegen die

Verfügungen des gemeinen Rechts, keine Gewalt, noch Rang, ſo lange der Biſchof lebte. *)

§. 227.

Von den Prieſtern.

Nach den Biſchöfen kommen in der kirchlichen Hierarchie die Prieſter — im Griechiſchen Presbyteri, im Lateiniſchen Seniores genannt. Doch bezeichnete dieſe Würde nicht das Alter, und zwar nicht ein Ausfluß deſſelben, ſondern der Verdienſte, der Einſichten, und des Eifers. Im weiteſten Sinne des Worts begreifet dieſe Benennung den ganzen Klerus, ſo daß auch der Episcopat darunter begriffen iſt, in wie ferne man im Deutſchen — das Sakrament der Prieſterweihe, als genus dargeſtellt ſagt: im engeren Sinne wird es aber hier nur für jenen Grad der Hierarchie, den man den Prieſterſtand nennt, genommen, und begreifet jene kirchlichen Perſonen, die nach, und unter dem Biſchofe verſchiedene gottesdienſtliche Handlungen, durch eine beſondere Weihe auszuüben befugt ſind. Zur Unterſtützung der Apoſtel nahm ſchon Jeſus noch 72 Jünger an, denen er nach ſeiner Auferſtehung (Joh. XX. 22.) die Hände auflegte, und in den Worten: „Accipite ſpiritum ſanctum; quorum remiſeritis peccata, remittentur eis, et quorum re-

*) Die übrigen Grundſätze im Betreffe der Koadjutoren die in dem 3ten Buche der Dekretalen (tit. 6.) vorkommen, remiſſive — in dem kirchlichen Privatrechte.

tinueritis, retenta ſint“ eine eigene Gewalt in ſeiner Kirche ertheilte. Die Prieſter ſind es gemeint, von welchen Paulus an die Hebräer (cap. 7. v. 23.) redet: „Et alii quidem plures facti ſunt ſacerdotes, idcirco quod morte prohiberentur permanere, Chriſtus autem, eoquod maneat in aeternum, ſempiternum habet ſacerdotium.“ Ihnen beſtimmt der Biſchof ihren Wirkungskreis, wenn er in der Ordination ſagt: „Presbyterum oportet offerre, benedicere, praeeſſe, praedicare et baptizare.“

§. 228.

Allein alle dieſe Verrichtungen dürfen die Prieſter nur in Abhängigkeit, und mit Erlaubniß des Biſchofes ausüben. Schon Ignaz (im Briefe ad Smyrnenſes) ſagt: „Sine episcopo nemo quidquam faciat eorum, quae ad eccleſiam pertinent,“ und — Tertullian (Libr. de baptism.): „Dandi quidem baptismi jus habet ſummus ſacerdos, qui eſt episcopos: deinde presbyteri et diaconi, non tamen ſine episcopi auctoritate.“ Hiemit ſtimmet auch die älteſte Kirchendisciplin überein, die ſchon in den apoſtoliſchen Kanonen ausgedrückt iſt, ſo, daß an ihrer Abhängigkeit von dem Biſchofe gar nicht zu zweifeln iſt. Nur erlangten ſie in der Folgezeit, vielleicht zur Nachahmung des jüdiſchen Synedrions, ſo viel, daß ſie eben deswegen, weil ſie dem Biſchofe bei ſeinen mannichfaltigen Verrichtungen unentbehrlich wurden, auch einen Einfluß auf die wichtigſten Geſchäfte erhielten — ſie machten ſeinen engeren

Rath (Presbyterium) aus. Schon Ignaz ſpricht (epiſt. ad Magnes.) von einer corona presbyterii, und der Author Conſt. apoſt. ſtellt die Presbyter als coronam eccleſiarum dar. Die älteſte Einrichtung der Kirchen, (die auch gewiſſer Maßen noch bei uns gebräuchlich iſt) wo der Sitz des Biſchofes thronus celſus, und jene der Prieſter und Diakonen throni ſecundi genannt werden, ſpielt darauf an. Dieſe Presbyterien dauerten bis auf das 8te Jahrhundert, von welchem an ſie ſich in die Domkapitel umſchafften, und in dieſen fortwirkten.

§. 229.

Unter den Presbytern entſtand in der Folge der Zeit ein Unterſchied. Es kamen die Erzprieſter (Archipresbyteri), die Parochen, und die gemeinen Presbyter auf. — (Die Erzprieſter.) In den drei erſten Jahrhunderten hatte man ſchon an jeder Kathedralkirche mehrere Prieſter; aber ihnen allen ſtand der Biſchof als das Haupt des ganzen Presbyteriums vor. Allein im vierten Jahrhundert, da die Biſchöfe häufig auf den Synoden herumreiſten, auch mit ſehr vielen Geſchäften überladen waren, und manche in die Hände der Prieſter legen mußten, beſtellten ſie einen aus den mehreren Prieſtern ihrer Kirche, der manche Verrichtungen für ſie übernehmen mußte; dieſen nannte man archipresbyter urbanus oder proto-presbyter Hieronymus (epiſt. IV. ad Ruſtic.) macht zuerſt davon Meldung. — Das Geſchäft eines

ſolchen

ſolchen Erzprieſters war (wie es ſich aus den cap. 1. 2. 3. X. de off. archipresb. ergibt): 1. in Abweſenheit des Biſchofes, oder in deſſen Verhinderungsfalle den öffentlichen Gottesdienſt zu beſorgen; daher die Erzprieſter an den Metropolitankirchen zu Mainz, Kölln und anderen — die Summiſſare an den Kathedralkirchen; 2. ſich mit der Aufſicht über die öffentliche Buße zu beſchäftigen, und beſonders die Stelle eines poenitentarius major zu beſorgen; 3. den ganzen Gottesdienſt an der Kathedralkirche zu leiten. — Dieſe Stelle hat in der Folge der Zeit mannichfaltige Veränderungen erlitten, ſo, daß denſelben außer der Verbindlichkeit, ſtatt des Erzbiſchofes oder Biſchofes den täglichen Gottesdienſt zu beſorgen, beinahe keine andere Verrichtung mehr übrig blieb.

§. 230.

Dagegen erhielt ſich das Inſtitut der archipresbyterorum ruralium länger, und mit einigen Modifikationen bis auf unſere Zeiten. Dieſe tragen verſchiedene Namen, als: archipresbyteri plebium — christianitatum, Decani, und ihre Sitze heißen: ſedes archipresbyterales, plebeſanae, Decaniae. Ihre Entſtehung fällt in das ſechste Jahrhundert, und die Veranlaſſung hiezu gab: Der Stadtklerus war durch den Erzprieſter und die Archidiakone ſo ziemlich kontrollirt, auf dem Lande aber ſchien es an einer näheren Aufſicht zu mangeln. Man verfiel daher auf den Gedanken, meh-

rere Prieſter unter die Aufſicht eines Einzigen zu ſtellen, und dieſem gewiſſe Rechte über ſie einzuräumen. Daß im neunten Jahrhunderte dieſe Einrichtung nicht mehr neu, ſondern ſchon alt war, ergibt ſich aus den Kapiteln des Erzbiſchofs Hinkmar, der wegen eingeſchlichener Mißbräuche Beſtimmungen macht, wie die dabei gewöhnlichen Verſammlungen abgehalten werden ſollen. Das Kapitel von Karl dem Kahlen (vom J. 845) ſagt: „In vicis autem et villulis longe a civitate remotis conſtituat unusquisque epiſcopus reverendos et cautos, atque omni prudentia morum temperatos presbyteros, qui ſua vice ſuperius ſtatuta modeſte perficiant, et ad quos alii presbyteri juniores, et minus cauti ſuam cauſam referant.“ Zu den Kirchen ſelbſt, denen archipresbyteri rurales vorſtehen ſollten, wurden die anſehnlicheren Kirchen auf dem Lande, eccleſiae baptismales, gewählt, und ſo trat dann theils freiwillig, theils auf Anordnung der Biſchöfe eine gewiſſe Anzahl von Kirchen, und den dabei angeſtellten Geiſtlichen unter einander in Verbindung. — Dieſe Erzprieſter erlangten folgende Rechte: 1) Sie präſentirten die, in ihrem Diſtrikte anzuſtellenden, neuen Geiſtlichen dem Biſchofe zur Ordination; 2) ſie ertheilten den angeſtellten Geiſtlichen die Inveſtitur; auch war ihnen manchmal erlaubt, denſelben die profeſſionem fidei abzunehmen. 3) Sie hatten das Recht, diejenigen, welche die Seelſorge in ihrem Diſtrikte ausüben wollten, zu prüfen und zu adprobiren. 4) Sie hatten die Aufſicht über die Sitten

und Amtsverrichtungen der Geiſtlichen überhaupt, und übten dabei ein Korrektionsrecht; 5) durch ſie wurden die biſchöflichen Verordnungen bekannt gemacht, auch auf ihre Execution geſehen und gewacht; 6) ſie hatten das Viſitationsrecht, wenigſtens einmal im Jahre, welches ihnen auch der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIV. cap. 3. de reform.) beſtätiget hat. Ihre Viſitationsbeſchlüſſe hießen Placita oder ratiocinatio chriſtianitatis. 7) Sie riefen die, in ihrem Ruralkapitel begriffenen, Pfarrer zur gemeinſamen Verſammlung (Synodus archipresbyteralis) zuſammen. Weil dieſe Verſammlungen ſingulis Calendis (d. i. den erſten Tag in jedem Monate) Statt fanden, ſo hießen ſie Kalendgeſell- oder Kalendbrüderſchaften.

§. 231.

Die Rechte dieſer Erzprieſter waren aber nicht überall gleich; in einigen Ländern waren ſie bedeutender, als in andern. In einigen hatten ſie eine Art von Gerichtsbarkeit pro foro externo, wie dieß Neller *) von den vier walloniſchen Dekanaten in dem Erzſtifte Trier verſichert, in andern hatten ſie dieſe nicht, ſondern bloß ein Monitions- und Korrektionsrecht, und ſind angewieſen, von allen wichtigen Vorfällen die Anzeige zu machen, worauf ihnen erſt von den Biſchöfen Inſtruk-

*) Diſſ. canonica ad cap. 4. de off. archipresbyteri. — De plebium archipresbyteris in communi 1771 (in Theſ. Schmidiano Tom. 3. N. 8.)

tion ertheilt wird. Da nach dem gemeinen Rechte mit dieſer Stelle ſelbſt keine Gerichtsbarkeit verbunden, und das cap. 3. X. de off. jud. ord. nicht allgemein recipirt iſt, ſo ſind ſie von aller Gerichtsbarkeit pro utroque foro ausgeſchloſſen. — Dermal werden die Dekane in den meiſten Diözeſen von den, in ihren Ruralſprengeln begriffenen, Pfarrern gewählt, und vom Biſchofe beſtätiget.

§. 232.

Nach den Erzprieſtern kommen die Archidiakonen. *) — Gleichzeitig mit den Erzprieſtern ſind auch dieſe entſtanden. Einige führen zwar die Zeit ihrer Entſtehung auf den Urſprung der chriſtlichen Kirche zurück, und ſehen die Blüthe des Märtyrthums — den heil. Stephan für einen Erzdiakonen an; andere wollen dieſe Würde wenigſtens im dritten Jahrhunderte finden, und berufen ſich auf die Geſchichte des Pabſtes Sixtus, der ſeinen Diakon, Laurenz, vor ſeinem Martertod, noch befiehlt, die Schätze der Kirche unter die Armen zu vertheilen, woraus man ſchließt, daß Laurenz Erzdiakon der römiſchen Kirche müſſe geweſen ſeyn, weil er die Schätze derſelben zu verwalten hatte: allein alle dieſe Meinungen ſind ohne Grund. Das Wahrſcheinlichſte über dieſe Entſtehung iſt folgendes:

*) Cfr. — Pertſch Abhandlung von dem Urſprunge der Archidiakonen, Archidiakonalgerichte, biſchöflicher Offizialen und Vikarien. Hildesh. 1743. — De Synodis archidiaconalibus — in Theſ. Schmidiano Tom. 3. N. 9.

Die Geſchäfte der Biſchöfe wuchſen ſchon im dritten Jahrhunderte — theils durch die Organiſation der Kirche, theils durch die immer größere Ausdehung der biſchöflichen Gewalt ſo an, daß ſich die Biſchöfe um Gehülfen, wie in ihren prieſterlichen, ſo auch um ſolche in ihren administrativen Geſchäften umſahen. Der Umſtand, daß die Diakonen urſprünglich auch wegen Beſorgung der ökonomiſchen Geſchäfte in der Kirche eingeführt wurden, und die prieſterliche Würde, wenigſtens im Allgemeinen, nicht hatten, machte, daß ſie zu den anderen verwendet wurden: der erſte unter ihnen wurde Erzdiakon genennt. Schon im 5ten Jahrhunderte waren Erzdiakonen bei den Kirchen zu Rom, Alexandrien, Antiochien, Konſtantinopel, Jeruſalem und anderen. Ihr Vorzug war zwar noch nicht ganz beſtimmt und ausgeſchieden; aber ihnen wurde doch der Titel: Ehrwürdigſter! beigelegt. Sie ſtanden der Kleriſei nach dem Tode, oder der Abſetzung eines Biſchofes vor, hatten die Direction der ganzen Ökonomie der Kirche, und beſorgten auch die ſtreitige, und willkührliche Gerichtsbarkeit; ſie wurden daher die rechte Hand des Biſchofes, und das rechte Aug desſelben genennt. — Jedoch war ihr Anſehen in der griechiſchen Kirche nicht ſo groß, als in der lateiniſchen: in der letzteren ſtieg es bis in das 13te Jahrhundert progreſſiv. Innocenz III. (in cap. 7. X. de officio archidiac.) zählt ihre Rechte und Pflichten ganz im Detail auf: Conſuluit (ſagt er) nos tuae fraternitatis devotio, quid ad officium archidiaconi de-

beat pertinere, et in quibus per ipſum cura episcopalis ſollicitudinis debeat relevari, et nos, prout poſſumus, reſpondemus: quod archidiaconus imperat ſubdiaconus et levitis; paroeciarum ſollicitudo et eorum ordinatio ad ipſum pertinet, et audire debet jurgia ſingulorum. Archipresbyteri autem, qui et decani vocantur, ejus jurisdictioni ſe noverint ſubjacere. Secundum vero romani ordinis conſtitutionem major poſt episcopum, et episcopi ipſius vicarius reperitur, omnem ſollicitudinem et curam tam in clericis quam in eccleſiis ipſorum, prout melius ſecundum Deum poterit, impendendo, cum ſuper his redditurus ſit rationem in diſtricti examinis judicio. Idem in epiſtola P. Clementis praeceſſ. noſtri oculus epiſcopi archidiaconus adpellatur, ut loco epiſcopi per epiſcopatum proſpiciens, quae corrigenda viderit, corrigat et emendet, niſi adeo ardua fuerint negotia, quod absque majoris ſui praeſentia nequeant terminari. Idem in quadam vero noſtra conſtitutione jam alia vice nos meminimus expreſſiſſe, quod inſtitutio corporalis, tam ſuper beneficiis, quam etiam dignitatibus ad ipſum debeat pertinere, examinatio etiam clericorum, ſi fuerint ad ſacros ordines promovendi; et hoc idem in collationibus beneficiorum credimus obſervandum, ut, qui beneficiis eccleſiaſticis praeficiendi fuerint, a ſuo prius examinentur archidiacono, et per ipſum poſtmodum epiſcopo praeſententur. Subſequenter poſtea quaeſiviſti, utrum decani rurales, qui pro tempore

ſtatuuntur, ad mandatum tuum ſolum vel archidiaconi, vel utriusque inſtitui debeant vel deſtitui, ſi fuerint amovendi, ad hoc breviter reſpondemus, quod cum ab omnibus, quod omnes tangit, adprobari debeat, et cum commune eorum decanus officium exercet, communiter eſt eligendus, vel amovendus.“

§. 233.

Zur Erläuterung vorſtehender Stelle, noch folgende Bemerkungen. — Erſtens: Anfangs war in jeder Diözeſe nur ein Archidiakon. Außer dem fränkiſchen Reiche blieb auch dieſe Einrichtung ſo ziemlich allgemein; in demſelben (beſonders im Bezuge auf Deutſchland) wurde aber eine andere Einrichtung beliebt. Sey es Eiferſucht auf das große Anſehen der Archidiakonen geweſen, oder gefühltes Bedürfniß, die, gar zu großen, Diözeſen unter die Aufſicht mehrerer Archidiakonen zu ſtellen; der Biſchof Heddo von Straßburg fing zuerſt an, ſeine, ſo ziemlich beträchtliche, Diözeſe in ſieben Archidiakonate zu theilen, und ſogar (774) hierüber die Beſtätigung des Pabſtes, Hadrian's I. zu verlangen. Da es unverkennbar war, daß dieſe Einrichtung viel dazu beitrug, die Diözeſangeſchäfte in einen regelmäßigeren Gang zu bringen, ſo iſt es ſehr begreiflich, daß ſie viele Nachahmer fand. Bei dem regen Eifer, der mit Eintritte der karolingiſchen Periode die Biſchöfe überhaupt ergriffen hatte, finden wir daher die meiſten Diözeſen in mehrere Archidiakonate eingetheilt. Indeß war das Gute, welches dabei erzielet

wurde, von keiner langen Dauer: denn bei den Verwirrungen, die unter Ludwig I. und ſeinen Söhnen wieder eintraten, bei der Verwilderung der Sitten, die Folge von den politiſchen Unordnungen war, und bei der jämmerlichen Beſchaffenheit der Biſchöfe ſelbſt, die man jetzt bekam, war es den Archidiakonen nicht nur möglich, alle biſchöfliche Rechte der Gerichtsbarkeit an ſich zu ziehen, ſondern ſich ſogar zu unumſchränkten Herren in der Diözeſe, und alles für ſich lukrativ zu machen; daher — die häufigen Klagen, die gegen ihren Druck auf den Synoden vorkommen. Doch hatte ihr Amt auch wieder dieſes Vortheilhafte, daß ſie als die Mittelorgane zwiſchen dem Klerus und dem Biſchofe, wieder erſteren gegen die Angriffe des letzteren ſchützten. — Zweitens: Ein ausgezeichnetes Recht der Archidiakone war das Viſitationsrecht. Anfangs ſtand ihnen daſſelbe nur aus Auftrag der Biſchöfe zu, nachher (etwa im 9ten Jahrhunderte) rechneten ſie es aber unter ihre Amtspflichten. Hinkmar beſtimmt in einer Inſtruktion, (vom J. 874) die er den Archidiakonen der Erzdiözeſe Rheims gab, genau die Verrichtungen, die ſie bei dieſem Akte vorzunehmen, und was ſie dagegen zu fodern hätten; die detaillirte Inſtruktion ergibt aber auch, daß jene ſchon manche Mißbräuche und Übergriffe ſich haben zu Schulden kommen laſſen: vorzüglich gehören hieher die Procurationen, die ſie foderten. Man ſah ſich alſo veranlaßt, genau zu beſtimmen, was dem Archidiakon gebühre. Die 3te lateraniſche Synode unter Alexander III. (1179)

verfügte, daß derſelbe nicht mehr als 5, oder höchſtens 7 Pferde bei ſich haben, keine Hunde und Vögel zur Jagd mit ſich bringen, keine koſtbaren Mahlzeiten begehren, und den Prieſtern und der Kleriſei keine Auflagen (tallias) machen ſollte. Allein die Archidiakonen ſcheinen ſich wenig um dieſe Verordnungen bekümmert zu haben; denn die Klagen gegen ihre Geldgierde und Habſucht ſind beinahe in allen Konzilien häufig, und reichen bis auf die Zeiten des Kirchenraths von Trient herab, der ſich (Seſſ. XXIV. cap. 3. de refom.) Verordnungen dagegen zu wiederholen veranlaßt ſah.

§. 234.

Drittens: Bei der Kirchenviſitation durch die Archidiakonen wurden gewöhnlich in Frankreich und Deutſchland — Synoden gehalten. Karl der Große machte dieß in einem Kapitulare (von 803. cap. 1.) den Biſchöfen zur Pflicht. Dieſe Synoden waren nichts anders, als geiſtliche Rügegerichte, welche der Archidiakon bei ſeiner Viſitation abhielt. Bei denſelben war jedes Mitglied der Ortsgemeinde verbunden, ſich zu ſtellen, auch — dem Richter alles zu denunziren, was ihm von Unordnungen und Verbrechen, die das Jahr hindurch in der Gemeinde vorgefallen ſeyn mochten, bekannt war. Die Vorſteher des Orts, und die rechtlicheren Einwohner waren die Aufſeher und Richter: keiner aus der Gemeinde durfte ſein Zeugniß verweigern, wenn er hiezu aufgefodert, oder — ſich einer Foderung entziehen, die von dem geiſtlichen Richter ihm gemacht

wurde. Die Beſchlüſſe dieſer Synoden wurden jedesmal ſogleich vollzogen, und in wie ferne ſie Verbrechen bezielten, entweder durch Kerkerſtrafe, oder Geld oder gar eine Tracht Schläge verbüßet. — Sie waren in Deutſchland ſehr allgemein *), und ſind unter dem Namen der heiligen Sende bekannt. Sie waren ſo gemein, und wurden als eine ſolche wohlthätige Anſtalt angeſehen, daß ſie in die deutſchen Provinzialrechte aufgenommen wurden; in dem Sachſenſpiegel heißt es daher (L. 1. Art. 2.): „Ein jeder Chriſtmann, der iſt pflichtig, den Send zu beſuchen, dreimal im Jahre, ſo er iſt zu ſeinen Jahren kommen, in dem Bisthum, da er eingeſeßen iſt.“ — Dieſe Einrichtung dauerte ſo lange fort, bis die Archidiakonate in manchen Diözeſen ganz aufgehoben, in manchen in biſchöfliche Kommiſſariate, oder Offizialate verändert wurden, und mit dieſer Veränderung die meiſten Rechte derſelben eine andere Stellung erhielten.

§. 235.

Viertens: Die Archidiakonen hatten in der Regel das Einſetzungsrecht (Inveſtitur) der Geiſtlichen. Vermöge dieſes konnte keiner in der Diözeſe,

*) Cfr. Würdtwein archidioeceſis Moguntina in archidiaconatus diſtributa II Tom. — Hontheim archidioeceſis Trevirenſis. — Alſatia diplomatica Tom. I. p. 46. — Ant. Schmid Diſſertatio de Synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania 1773. Tom. 3. theſ. jur. eccl. N. IX.

oder wenigſtens in dem Archidiakonalſprengel, zum aktuellen und reellen Beſitze einer kirchlichen Pfründe gelangen, wenn er nicht dem Archidiakon zuvor ſein Ernennungspatent vorgelegt, dieſer es geprüfet, und den Ernannten nach den Kanonen tauglich befunden hatte. Daher kömmt es noch, daß bei jeder Ordination der Biſchof an jenen, der die Stelle des Archidiakons vertritt, die Frage ſtellt: „Scisne hos (ſc. praeſentatos) eſſe dignos?“ Eben daher kam es auch, daß die Archidiakonen für ihre Arbeit und Bemühung hiebei verſchieden remunerirt wurden, und die Inveſtiturtaxen bezogen. — Fünftens: Eben ſo erlangten ſie auch die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz. Als Vikare der Biſchöfe (wie ſie dieſe ſelbſt anſahen) nahmen ſie ſich um alle Geſchäfte derſelben an, und zogen dieſe Gerichtsbarkeit, nicht ſowohl durch ein ausdrückliches Geſetz, als durch Gewohnheit (cap. 5. X. de off. archid.) an ſich. Ihre Gerichtsbarkeit war ordinaria, und begriff die gewillkührte, wie die ſtreitige. Zur bequemeren Ausübung derſelben beſtellten ſie ihre Offizialen, ihre Siegelbewahrer, ihre adparitores (Gerichtsdiener), und — bildeten ganz formirte Gerichte. — Sechstens: Endlich legten ſich dieſelben einige beſondere Rechte bei, die ihnen aber widerſprochen wurden, und ſie auch nicht allgemein behaupten konnten. Es waren dieſe: jus exuviarum et deportus, dann das jus jucundi introitus. Das erſtere (ein gewöhnlicher Mißbrauch des Mittelalters, welches die Kapitel gegen die Biſchöfe, die

Biſchöfe gegen die Kapitulare, dann die Kaiſer und Könige, und Advokaten gegen den Klerus ausübten) mußten, ſo wie es die Kaiſer und Advokaten aufgaben, ſo auch die Biſchöfe und Archidiakonen aufgeben, oder es wurde zuweilen ein geringer Erſatz hiefür (wie Kreß — von dem Archidiakonalweſen cap. 6. zeigt) geleiſtet. Das letztere Recht war nicht allgemein eingeführt. Eine Spur hievon kömmt vor bei Würdtwein (Tom. 1. l. c.) wo es heißt: „Novo domino praepoſito (der Archidiakon war) debentur pro jucundo introitu ex tribus capitulis ſedium Montat, Tubergau, Rutgau centum floreni rhenenſes.“ Mit der Änderung, welche die ganze Anſtalt erfuhr, hat auch dieſes aufgehört.

§. 236.

Von den Generalvikaren.

Die Archidiakonen hatten ihre Gewalt ſo ausgebreitet, und befeſtiget, daß ſie ſich oft den Biſchöfen widerſetzten, und denſelben nicht mehr unterworfen ſeyn wollten. Dieß bewog die Biſchöfe, auf Mittel zu ſinnen, ſich dieſe läſtigen Perſonen vom Halſe zu ſchaffen. Sie fanden es darin, daß ſie nach dem Tode eines Archidiakons bloße Vicarios in Spiritualibus anſtellten, welche kein eigenes Recht haben ſollten, ſondern die Gerichtsbarkeit nur im Namen der Biſchöfe ſelbſt ausübten; ſie waren daher keine Vicarii nati, ſondern dati. Zu Ende des 12ten, und im Anfange des 13ten Jahrhunderts wurden ſie immer gemeiner. —

Man hat eine doppelte Klaſſe derſelben. Erſtens: Vicarii generales in ſpiritualibus, welche in der höheren Inſtanz, (ſelbſt über die Archidiakonalgerichte, wo ſolche noch exiſtiren, und) über die ganze Diözeſe die biſchöfliche Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne ausüben. Zweitens: Spezialvikare, (foranei) die nur über einen beſtimmten Diſtrikt der Diözeſe geſetzt ſind, und nur in Abhängigkeit von erſteren, die biſchöfliche Gerichtsbarkeit ausüben (Clement. 2. de reſcript. cap. 2. de adpell. in 6to). *) Die Gewalt dieſer Vikare hängt der Regel nach von dem Auftrage des Biſchofes ab. — Allein, da die Generalvikare in der Folge ordentliche Beamte geworden ſind, die ganze Kollegien unter ſich haben, welche Vikariate, Offizialate, Konſiſtorien genennt werden, ſo entſteht die Frage: Wie weit erſtreckt ſich die Befugniß dieſer Vikare, und der unter ihrer Direktion ſtehenden Gerichte? Die Kirchenrechtslehrer ſind hierüber uneins; und die geſetzlichen Beſtimmungen mangeln. Man hat ſich deshalb bemühet, eine Regel feſt zu ſetzen, und dann nur die Ausnahmen als Re-

*) Der Titel der Dekretalen, der die Aufſchrift hat: De officio Vicarii handelt von dieſen Vikaren gar nicht — zum Beweiſe, daß ſie dazumal nicht exiſtirten, ſondern nur von den Vikaren der Pfarrer und Benefiziaten. Nur in 6to kömmt erſt die Benennung eines ächten Vicarii generalis vor, wo auch ſeine Verrichtungen aufgezählt werden. Es dauerte bis in das 14te Jahrhundert, bis dieſe Einrichtung (die noch beſtehet) ſich vollſtändig entwickelte und konſolidirte.

ſervate der Biſchöfe aufzuführen. Nach Engel *) und Riegger **) iſt ſie folgende: Der Generalvikar iſt befugt, alle Jurisdiction des Biſchofes im allgemeinen Sinne dieſes Wortes auszuüben, in wie ferne ſich der Biſchof ſolche nicht vorbehalten hat, oder die Sache ſo wichtig und bedeutend anzuſehen iſt, daß ſie der Biſchof ohne ſeine ausdrückliche Erklärung nicht als übertragen angeſehen haben wollte (cap. 2. 3. de off. Vic. cap. 2. X. de conſuet. cap. 3. de adpell. in 6to). Der Generalvikar iſt alſo der erſte Vicesgerens des Biſchofes; ſeine Inſtanz iſt dieſelbe mit dem Biſchofe, er ſpricht in ſeinem Namen, und von ſeinem Urtheile kann nicht an die Perſon des Biſchofes, ſondern an den Oberen desſelben, nämlich an den Erzbiſchof, oder wenn der Episcopat exemt iſt, an den Pabſt appellirt werden. — Der Spezialvikar (foraneus, officialis) iſt in der Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit an ſeinen Diſtrikt gebunden, und, wenn er auch gleich manchmal ein ganzes Kollegium unter ſich hat, doch abhängig von dem Generalvikare, an welchen die Appellationen gehen.

§. 237.

Die Beſchränkung der Gerichtsbarkeit der Generalvikare begreift gewöhnlich folgende Fälle:

*) Coll. univ. jur. can. L. 1. t. 28. n. 10.

**) Inſtit. jurisp. eccl. part. 2. §. 267.

a) Derſelbe kann keine biſchöfliche Verrichtungen vornehmen, die dem Ordo anhängen. b) Er kann keine Benefizien vergeben — weder durch Vereinigung, Theilung, oder Unterdrückung hierüber verfügen. c) Er kann keine Erlaubniß zu einem neuen Kirchen- oder Kloſterbaue, oder zur Veräußerung der Kirchengüter geben. d) Er kann keine Dimiſſorialien ertheilen, keine Ketzer unterſuchen, keine Begnadigung in Kriminalſachen vornehmen, noch Indulgenzen ertheilen, nicht viſitiren, noch einen Vikar ſubſtituiren (cap. 2. 3. X. de off. Vic. in 6to. cap. 2. de poenit. et remiſſ. in 6to. — Trid. Seſſ. XIII. cap. 4. de reform.) Zu dieſen Handlungen muß der Generalvikar immer einen beſonderen Auftrag des Biſchofes haben. *) Noch fodert der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIV. cap. 16. de reform.) von einem Generalvikar folgende Qualitäten: daß er Kleriker — wenigſtens 25 Jahre alt, und Doktor oder Lizentiat des kanoniſchen Rechtes, oder der Theologie ſeyn müſſe.

§. 238.

Da die Generalvikare bloße Stellvertreter der Biſchöfe ſind, ſo höret ihre Gewalt in allen den Fällen auf, in welchen die biſchöfliche aufhöret, oder wenn ſie der Biſchof zurücknimmt (cap 6. 7. X. de off. et.

*) Ob des Generalvikars jurisdictio — ordinaria, oder delegata ſey? iſt ſtreitig. Als Amtsrecht kann ſie ordinaria, als Auftrag des Biſchofes delegata genennt werden. (Cfr. Rautenſtrauch inſt. jur. eccl. Sect. 2. cap. 14. p. 553.)

poteſt. jud. del. in 6to. cap. 1. ne ſed. vacant. in 6to.) In vielen deutſchen (vorher geiſtlichen) Ländern hatten die Vikariate, und Offizialgerichte auch weltliche Gerichtsbarkeit, nicht nur jene, die aus dem privilegirten Gerichtsſtande entſprang, ſondern auch in rein bürgerlichen Sachen konkurrent mit den weltlichen Gerichten. In dieſen Sachen geſtattete man dann die Appellation an ein oberes geiſtliches Gericht nicht, ſondern ſie ging an die vormaligen Reichsgerichte (Cfr. Jüngſter Reichsabſchied §. 164. — Wahlkapit. Art. XIV. §. 4. 5.) Die neueſten Zeiten haben aber auch bei dieſem Gegenſtande eine große Veränderung bewirket.

§. 239.

Von den Pfarrern.

In dem hierarchiſchen Syſtem der Kirche folgen nun die Pfarrer (Parochi, Plebiani, Presbyteri curati.) Dieſen iſt über einen gewiſſen Diſtrikt die Seelſorge, und die innere Gerichtsbarkeit als Amtsrecht übertragen. Die Gemeinde, die ſich innerhalb eines Bezirkes zum gemeinſchaftlichen Gottesdienſte vereiniget, macht eine Parochie (Pfarre, paroecia, parochia) aus. — Die Entſtehung und Bildung der Pfarreien iſt dieſe: Einige ſchreiben die Errichtung dieſes Inſtituts dem Pabſte Evariſtus zu, der die erſten Titel in Rom errichtet habe, aus welchen ſich die Pfarreien gebildet haben ſollen; andere, geſtützt auf Gratian (can. un. C. XIII. q. 1.) eignen ſie dem Pabſte Dionys zu. Allein dieſe Dekretale, die Pſeudo-

Iſidor

Iſidor enthält, iſt unächt. Es iſt daher am Wahrſcheinlichſten, daß bis in die Mitte des 2ten Jahrhunderts keine, oder wenige eigentliche, Parochien exiſtirten, ſondern der Biſchof mit ſeiner Gemeinde entweder in der Stadt, oder auf dem Lande, nur eine Gemeinde ausmachte. Sichere Spuren dieſer Anſtalt findet man im 3ten Jahrhunderte. Athanas (im Anfange des 4ten Jahrhunderts) konnte wenigſtens ſchon einen Diſtrikt von zehen Pagis in der Nähe von Alexandrien anführen, in welchem dieſe Einrichtung ſchon ſeit langer Zeit Statt gefunden hatte. Apol. II. ſagt er: „Sunt autem pagi maxime decem numero, aut paulo plures, qui ſinguli ſuos habent paſtores, in quibus nunquam episcopus fuit, aut chorepiſcopus, ſed univerſae illius regionis eccleſiae Alexandrino parent epiſcopo.“ Im 4ten Jahrhunderte wurde das Chriſtenthum Volksreligion. Die Folge war, daß jeder, nur etwas beträchtliche, Ort auf dem Lande eine eigene Kirche bekam, zu welcher ſich die Einwohner hielten, und eine abgeſonderte Gemeinde für ſich bildeten; oder mehrere Orte bauten ſich eine gemeinſchaftliche Kirche, und hielten ſich an dieſe zuſammen. Dieſes waren dann wahre Parochien; nur führten ſie vor dem 6ten Jahrhundert dieſen Namen noch nicht, ſondern hießen tituli. Im 4ten Jahrhunderte wurden dieſe Kirchen ſehr allgemein: Erſtens — in den Städten. Hier erkleckte die Kirche des Biſchofs nicht mehr, alle Gläubigen zu faſſen, auch war der Klerus an dieſer einzigen Kirche zu zahlreich, als daß er überſehen werden

konnte. Man mußte darum, wenigſtens in den größeren Städten, mehrere Kirchen bauen, und die Gemeinden abtheilen; daher nun der Unterſchied zwiſchen der Kathedral- und den Parochial-Kirchen. Zweitens — auf dem Lande wollte der Adel (der nun ſehr zahlreich zum Chriſtenthume übergetreten war) ſeinen Gottesdienſt haben. Er baute ſich daher anfangs Hauskapellen (Oratoria), die nach der Hand auch für ihre Kolonen zum Gebrauche verwendet, und in eigentliche Parochien umgeſchaffen wurden.

§. 240.

Die Kennzeichen eines Pfarrers ſind folgende: 1) Daß er über einen gewiſſen Diſtrikt, und über die, innerhalb deſſelben wohnenden, Gläubigen die Seelſorge pflege, und alles, was als Ausfluß der Seelſorge zu betrachten iſt, ausübe; 2) daß er dieſes poteſtate propria (in wie weit dieſe von einer vicaria, oder delegata poteſtate unterſchieden iſt) thue; daß er aber doch 3) in Ausübung ſeiner geiſtlichen Gewalt dem Biſchofe ſubordinirt, mithin dieſe Gewalt (je nachdem es das Wohl der Kirche fodert) einer ſtufenweiſen Erweiterung, oder Beſchränkung fähig ſey.

§. 241.

Allein dieſe Grundſätze leiden Widerſpruch. — Einige (und zwar alle ſtrengen Anhänger des Episcopalſyſtems) ſehen die Amtsgewalt der Prieſter, vorzüglich der Parochen als göttlicher Inſtitution,

und zwar als dem Amte ſo weſentlich an, daß ſie glauben, dieſelbe könne nur aus einer bloß kirchlichen Verfügung, nicht aber aus einem göttlichen Rechte denſelben beſchränkt werden; da hingegen andere dieſe Gewalt, wenn ſie gleichwohl unmittelbar von dem göttlichen Religionsſtifter herrührt, doch jener der Biſchöfe, ſelbſt nach der Abſicht des chriſtlichen Religionsſtifters, ſubordiniren. Bekannt iſt der Unterſchied, der unter der Gewalt der Weihe, und jener der Gerichtsbarkeit gemacht wird. Es erhebt ſich daher die Bedenklichkeit: ob, da beide in der Weihe verliehen werden, dieſelben wieder getrennt, und eine ohne die andere betrachtet, und geſondert verliehen werden könne? Bekanntlich werden die Prieſter in Sacerdotes — ſimplices und curatos abgetheilt: Erſteren iſt zwar zugeſtanden, das heil. Meßopfer zu verrichten, nicht aber zu predigen, Beichten zu hören, oder andere, der Seelſorge eigene, Verrichtungen vorzunehmen; letztere dürfen nicht nur dieß alles thun, ſondern bei ihren Vetrichtungen wird noch ein weiterer Unterſchied darin gemacht, daß der Ausübende von gewiſſen Verrichtungen ſuspendirt ſeyn kann, während ihm andere vorzunehmen annoch erlaubt iſt, d. i. der Prieſter kann ab ordine ſuspendirt ſeyn, und doch noch die Gewalt der Gerichtsbarkeit haben. Man fragt daher mit Grunde: Ob wohl beide getrennt werden können? Kann dieß nicht geſchehen, ſo iſt das Verhältniß der Prieſter gegen den Biſchof viel freier und unabhängiger; die häufigen Reſervatfälle hören auf, oder ſind widerrechtliche

Beſchränkungen; was der Biſchof in der Diözeſe, das iſt jeder Pfarrer in ſeinem Sprengel, und nur in ſoweit beſtehet eine Subordination, oder Reſervation, in wie ferne ſie die Prieſter freiwillig anerkennen wollen. Für dieſe Meinung ſcheint ſich auch die Geſchichte zu erklären. Denn ehemals ordinirte man Niemanden zum Prieſter, der nicht ſogleich auch ein Amt übernehmen mußte; Weihe und Gerichtsbarkeit waren daher nicht getrennt. Erſt in den folgenden Zeiten geſchah es, daß man Weihe und Gerichtsbarkeit trennte, und zwar jedem Ordinirten erlaubte, die Handlungen der Weihe, nicht aber jene der Gerichtsbarkeit zu verrichten. Schwankend war hierüber die Kirchendisciplin, bis das Trident. (Seſſ. XXIV. cap. 7. und Seſſ, XXIII. cap. 15 de reform.) feſte Beſtimmungen einführte. Allein es liegt am Tage, daß das Tridentinum eigentlich nur eine Disciplinarverordnung in dieſem Punkte machen konnte, die gegen die unmittelbare göttliche Inſtitution nichts vermag, und daher, vorzüglich beim Widerſpruche der Prieſter, von keinen entſcheidenden Folgen ſeyn kann.

§. 242.

Allein der reelle Gehalt dieſer Diſtinktion läßt ſich doch aus ſehr ſoliden Gründen rechtfertigen. Es läßt ſich nämlich aus der Geſchichte nachweiſen, und aus Prinzipien darthun, daß ein innerer Unterſchied zwiſchen der Gewalt der Weihe und der Gerichtsbarkeit obwalte, und, obgleich beide in radice durch die Ordination ertheilt werden, doch nicht die eine durch die

andere nothwendig bedingt ſey. — I. Aus der Geſchichte. Wenn gleich in der alten Kirche die Weihe und die Gerichtsbarkeit gar nicht, oder doch nur ſelten, getrennt waren, ſo läßt ſich doch beobachten, daß man den Unterſchied unter beiden wohl kannte. Die Gerichtsbarkeit ſtand immer unter der beſonderen Aufſicht des Biſchofs, und von ihm hing es ab, das Maß derſelben für jeden Prieſter zu beſtimmen. So hatten die wenigſten Prieſter die Gewalt und die Erlaubniß, in der biſchöflichen Stadt zu predigen, und vom Auguſtin unter dem Biſchofe Valerius zu Hippon, dann vom Johann Chryſoſtomus wird es als Ausnahme bemerkt, daß ihnen dieſe Erlaubniß als Prieſtern ertheilt wurde. — Wie mit dem Predigtamte, ſo war es auch mit der Gewalt, die Sünden zu vergeben. Im Allgemeinen heißt es in der Carthagiſchen Synode von 397 (can. 32.): „Presbyter inconſulto episcopo non reconciliet poenitentem, niſi abſente episcopo, et neceſſitate urgente." Bekannt iſt auch die Anſtalt des presbyteri poenitentiarii, die dieſe Behauptung unterſtützet; daß aber nicht bloß die Rede von der öffentlichen Buße ſey, ſondern auch von der geheimen, ergibt ſich aus den ſtatutis Herardi von Tours, der (can. 7.) ſagt: „ut presbyteri de occultis, juſſione episcopi poenitentes reconcilient." Wenn man daher gleichwohl annimmt, daß die Prieſter, die auf dem Lande angeſtellt waren, eine größere Gewalt hatten, als jene an der Seite des Biſchofs, ſo iſt doch ſo viel richtig,

daß die Gewalt der Gerichtsbarkeit auch dort nie unbeſchränkt war, und aus dem Umſtande ſelbſt, daß ſich die Prieſter (da ſich die Presbyterien bereits gebildet hatten) ohne alle Widerrede fügten, und die Beſtimmung der Konzilien anerkannten, geht hervor, daß auch von ihnen dieſe Anordnungen als rechtlich immer anerkannt wurden.

§. 243.

Ferner: als die ordinationes abſolutae aufkamen, dachte man gar nicht anders. Keinem Prieſter war die Ausübung der Gerichtsbarkeit erlaubt, wenn er hiezu nicht durch den Auftrag des Biſchofes legitimirt war. Es galt die techniſche Sprache der Schule: „Jurisdictio, donec accedat ſubditorum idonea deſignatio, completa cenſeri poteſt ex parte principii, ſed nondum completa ex parte termini.“ Erſt Wiclef fing an, dieſe Grundſätze und dieſe Praxis zu beſtreiten, indem er behauptete: „Licet etiam diacono, vel presbytero praedicare verbum Dei, abſque auctoritate ſedis apoſtolicae, ſive episcopi catholici.“ Ihm widerſprach nicht nur die Synode zu Oxford (1408) ſondern auch beſtimmte Geſetze gegen die Vertheidiger dieſer Meinung gab der Kirchenrath zu Trient (Seſſ. XXIV. cap. 7. de reform.) wo er ſagt: „Quoniam igitur natura et ratio judicii illud expoſcit, ut ſententia in ſubditos tantum feratur, perſuaſum ſemper in eccleſia Dei fuit, et veriſſimum eſſe ſynodus haec confirmat, nullius momenti abſolutionem eam eſſe debere, quam ſacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut

ſubdelegatam non habet poteſtatem." — Seſſ. XXIII. cap. 15. de reform. wendet benannter Kirchenrath auf die Regularen dieſe Geſetzgebung an: „Quamvis (heißt es) presbyteri in ordinatione a peccatis abſolvendi poteſtatem accipiant, decernit tamen ſacroſancta ſynodus, nullum etiam regularem poſſe confeſſiones ſaecularium, etiam ſacerdotum audire, nec ad id idoneum reputari, niſi aut parochiale beneficium, aut ab episcopis per examen, ſi illis videbitur eſſe neceſſarium, aut alias idoneus approbationem obtineat." In den alten und neuen Zeiten der Kirche hat man daher einen Unterſchied zwiſchen der Gewalt der Weihe, und der Gerichtsbarkeit gemacht, und ſie in Rückſicht der Ausübung nicht nach gleichen Grundſätzen bemeſſen.

§. 244.

II. Nach Prinzipien. Sehr gewöhnlich geſchieht es im Staate, daß der Regent im Civil- oder Militärdienſte einem Individuum den wirklichen Charakter als Rath, oder Offizier verleihet, ohne ihn zur wirklichen Dienſtleiſtung ſogleich zuzulaſſen. Durch die Ernennung zu einer Stelle wird er dazu habilitirt, erhält mithin die Gewalt in radice; er muß aber erſt auf Geheiß des Fürſten, oder Heerführers in die Stelle eingeſetzt, und an den Poſten gewieſen werden, wo er ſeinen Dienſt auszuüben hat. Eben ſo iſt es, wenn man das Beiſpiel eines, bereits graduirten, Arztes ſich vorhält, dem aber noch kein Diſtrikt, wo er ſeine Heilkunde ausüben darf, angewieſen iſt. Und ſo verfähr

denn auch die Kirche: der Biſchof ertheilt in der Ordination durch die Formel „empfange den heiligen Geiſt: denen du die Sünden nachlaſſen wirſt, denen ſind ſie nachgelaſſen ꝛc.“ dem Prieſter die Gewalt, und habilitirt ihn zu dieſem wichtigen Amte. Dieß iſt dann das principium oder die radix; wird ihm aber der Wirkungskreis ſelbſt angewieſen, wo er dieſe Gewalt auszuüben hat, ſo iſt dieſes der terminus. Die Formel der Ordination hat daher ihre volle Bedeutung: ſie habilitirt zu dem wichtigen Amte, und wird, wenn eine eigene Sphäre angewieſen wird, wirklich. *) Wenn daher die Gewalt der Weihe (die eigentlich den prieſterlichen Charakter ausmacht) einem regelmäßig ordinirten Prieſter nicht mehr abgenommen werden kann, wenn ſein Charak-

*) Der Einwurf: daß dieſe Trennung der Gewalt der Weihe und Gerichtsbarkeit der alten Kirchendisciplin nicht gemäß ſey — iſt von keiner Erheblichkeit, theils weil hergeſtellt iſt, daß man ihn immer in der Kirche kannte, theils weil daraus, daß man in der alten Kirche ſeltneren Gebrauch davon machte, nicht folgt, daß man bei veränderten Bedürfniſſen nicht einen öfteren machen dürfe: da dermal nicht, wie ehemals, Männer ſchon von Jahren und vieler Erfahrung zum Kirchendienſte gelangen, ſondern der Klerus von Jugend auf erzogen wird, ſo legt ſich in dieſem einzigen an den Tag, welche gegründete Urſache die Kirche zu dieſer Veränderung habe. (Vgl. Neue theologiſch-praktiſche Monatsſchrift, zunächſt für Seelſorger herausgegeben in Linz. 5ter Jahrgang, 2ter Band, 1tes Heft, 1tes Stück, 1807.)

ter nach der Schulſprache (auch wenn er degradirt werden ſollte) indelibilis iſt, er mithin immer gültig konſekriren kann, ſo iſt dieß doch der Fall nicht, mit der Gerichtsbarkeit; denn hiezu iſt ein Auftrag nothwendig. Wenn dieſer nicht ertheilt wird, oder, wenn er ertheilt, widerrufen wird, ſo iſt jede vorgenommene Handlung aus Abgang des rechtlichen Prinzips ungültig und nichtig. Hiedurch iſt demnach die Praxis der Kirche gerechtfertiget, welche die Prieſter im Allgemeinen, und die Pfarrer insbeſondere, dem Biſchofe unterwirft, und ihre Gerichtsbarkeit von demſelben abhängig macht.

§. 245.

Dieſe Behauptung hat in neueren Zeiten bei einigen Kirchenrechtslehrern Widerſpruch gefunden, und ſo wie man gegen die Hierarchie von Außen heftige Angriffe machte, ſo wollte man auch dieſe im Innern durch erweckte Uneinigkeiten zwiſchen Biſchöfen und Prieſtern ſtürzen. Sauter (Fundamenta juris eccleſiaſtici catholicorum. Friburgi et Conſtantiae 1809. P. 1. §. 47.) dann Roemer (Syſtem der kirchlichen Hierarchie §. 40.) beſtreben ſich, zu zeigen, daß die, aus göttlicher Einſetzung abſtammende, Gerichtsbarkeit der Prieſter entweder gar nicht, oder doch nur aus kirchlicher Anordnung, beſchränkt werden könne. Allein nebſt dem, was ich ſchon oben über dieſen Gegenſtand geſagt habe, wird dieſe Behauptung noch dadurch widerlegt: a) die Apoſtel waren die erſten, die Chriſtus

zu ſeinem Kirchenregimente beſtimmte. Er rief zwar noch 72 Jünger (Luc. X); allein mit der Gewalt, zu löſen und zu binden, rüſtete er dieſe letzteren nicht aus, ſondern unterwarf ſie bei ihrer Miſſion offenbar den Apoſteln. Wenn ſie daher auch die Gewalt haben, Sünden zu erlaſſen, ſo haben ſie doch nicht die volle Löſe= und Bindegewalt. b) Das Evangelium (in der Zuſammenſtellung der verſchiedenen Stellen, die Abmarkung beider Gewalten — der Biſchöfe und Prieſter betreffend) vereiniget mit der urſprünglichen Praxis der Kirche — führt auch auf keine andere Auslegung, als die gegebene, hin. Überall, wo wir der Presbyter erwähnt finden, kommen ſie als ſubordinirte Perſonen vor. Wenn auch Act. XX. auf ſie angewendet werden kann, ſo iſt dieſes aus der Lage der erſten Kirche ſehr begreiflich; denn da gab es noch viele Presbyteros plebes regentes; denn die Kirche war noch unverbunden, der Diözeſannexus noch nicht hergeſtellt; natürlich leitete der Presbyter, der ſich durch ſeine Thätigkeit eine Kirche geſammelt hatte, dieſelbe einige Zeit unabhängig. Jedoch wurde es ſchon in der Mitte des zweiten Jahrhunderts ſehr bemerklich, daß die Prieſter in Rückſicht der Gerichtsbarkeit ſehr, ja ganz abhängig von den Biſchöfen waren (wie ich ſelbſt bei der Geſchichte der Entſtehung der Parochien gezeigt habe); es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß dieſe Gerichtsbarkeit jener der Biſchöfe von jeher ſubordinirt war. Die revolutionairen Gründe Noeſmer's (als könne der Biſchof den Pfarrer nicht ab=

ſetzen, ſeine Löſe= und Bindegewalt nicht reſtringiren, ja nicht einmal eine Unterſuchung in kirchlichen Gegenſtänden allein gegen ihn anſtellen) ſind der Natur der Sache, den Beſtimmungen Chriſti, und dem Alterthume entgegen.

§. 246.

Wenn aber gleichwohl die Gewalt der Weihe und der Gerichtsbarkeit den Pfarrern durch den Biſchof beſchränkt werden kann, ſo gibt es doch Rechte, die ſie gewöhnlich haben. Die Ordinationsformel drücket ſie in den Worten aus: „Sacerdotem oportet offerre, benedicere, praeeſſe, praedicare et baptizare.“ In näherer Entwicklung ſind es folgende: 1. Der Prieſter hat das Recht, das heilige Meßopfer zu verrichten. Wenn er Seelſorger iſt, ſoll dieß wenigſtens an Sonn= und Feſttagen geſchehen; wenn er nur gemeiner Prieſter iſt, ſo wird ihm zwar hierüber nichts vorgeſchrieben, jedoch ſeinem Gewiſſen bleibt es überlaſſen, wie oft er dieſe heilige Handlung verrichten will. 2. Er hat das Recht, gewiſſe Segnungen, und andere liturgiſche Akte vorzunehmen. 3) Iſt er Seelſorger, ſo ſtehet er der, ihm anvertrauten, Gemeinde vor, und leitet ſie im Geiſtlichen. 4. Ihm iſt in der Regel das Predigtamt anvertraut; auch hat er 5. die Befugniß, die chriſtlichen Heilsmittel auszuſpenden. *)

*) Von dem Parochialrechte, in Beziehung auf Kirche und Staat, wird im Sachenrechte (welches der 3te Theil dieſes Kommentars enthalten wird) ausführlicher gehandelt werden.

§. 247.

Die Eigenſchaften, die ein Prieſter, vorzüglich ein Seelſorger beſitzen muß, ſind — a) daß er das vorgeſchriebene Alter habe; ehemals wurden 30 Jahre hiezu erfordert; der Pabſt Zoſimus ſetzte es aber (can. 5 et ult diſt. 78.) auf 25 Jahre zurück, wobei es das Tridentinum (Seſſ. XXIV. cap. 14. de reform.) beließ. b) Daß er die nothwendigen Kenntniſſe ſich erworben habe. Von einem Curatprieſter wird mehr, als von einem ſogenannten einfachen Prieſter gefodert. Die allgemeinen Kirchenvorſchriften ſind in dem gemeinen Rechte enthalten, die beſonderen gibt jede Diözeſanverfaſſung; ja ſelbſt die weltliche Gewalt hat hieran Antheil genommen, und die Art der Prüfung hier und da vorgeſchrieben. Der Kirchenrath von Trient will (Seſſ. XXIV. cap. 18. de ref.) daß die beneficia curata durch Concurs ſollen vergeben werden. c) Daß er ſich durch einen untadelhaften und frommen Lebenswandel auszeichne. Endlich d) daß er, wenn er eine Pfarrſtelle übernimmt, wenigſtens innerhalb zwei Monaten bei dem Biſchofe zu erſcheinen, und das Glaubensbekenntniß abzulegen habe. (Trid. Seſſ. XXIV. cap. 12. de reform.)

§. 248.

Von den Diakonen.

Nach den Prieſtern folgen die Diakonen. — Sie ſind die Miniſter der Biſchöfe, und der Prieſter, und in

der chriſtlichen Kirche das, was im alten Teſtamente die Leviten im Verhältniſſe gegen die Prieſter waren; deswegen werden ſie auch Leviten genannt. Die Gelegenheit ihrer Einſetzung iſt bekannt, und derſelben bereits erwähnt worden. Frühzeitig wurden ſie (wie ſich aus der Apoſtelgeſchichte ergibt) auch zu gottesdienſtlichen Handlungen verwendet, und arbeiteten thätig bei der Ausbreitung des Chriſtenthums mit. Sie hatten Verrichtungen inner- und außerhalb der Kirche. In der Kirche beſorgten ſie 1. die freiwilligen Gaben, die die Gläubigen mit zu den gottesdienſtlichen Verſammlungen brachten, legten ſie dem Prieſter vor, und laſen öffentlich die Namen der Gutthäter ab, welches man nominum oblatio hieß. 2. In einigen Kirchen laſen ſie das Evangelium ab. 3. In jedem Theile des öffentlichen Gottesdienſtes riefen ſie die Katechumenen, Pönitenten und übrige Gläubigen zum Aufſtehen, oder Knien auf, und zeigten die verſchiedenen Theile des Gottesdienſtes an, welches man κηρυττειν, (praedicare, praeconem agere) hieß. 4. Mit Erlaubniß des Biſchofes durften ſie, auch außer dem Falle der Noth, taufen — eben ſo 5. predigen. 6. Sie hatten in der Kirche die Aufſicht über die Gläubigen, und — das Recht, jene zu corrigiren, die ſich darin unanſtändig betrugen. 7. Bei dem Gottesdienſte verrichteten ſie verſchiedene Dienſte, worunter der anſehnlichſte war, daß ſie bei der Euchariſtie den Laien den Kelch reichten; die Conſecration wurde ihnen aber nie geſtattet.

§. 249.

Anſehnlicher waren die Rechte, die die Diakonen außer der Kirche hatten. Denn ſie hatten a) nicht nur die Verwaltung des ganzen, im Anfange noch unvertheilten, Kirchenguts, ſondern blieben bei dieſer auch nach der Vertheilung, in der Art, daß ſie von großem Einfluſſe auf die menſa episcopalis waren. — Weil ſie, ſo zu ſagen, jedem Kleriker ſeine Suſtentation reichten, ſo gewannen ſie auch b) die Aufſicht und das Correctionsrecht über ihn, und in der Folge der Zeit die Gerichtsbarkeit; daher ſie außer dem Innern der Kirche bedeutender, als die Prieſter, wurden.

§. 250.

Von den Subdiakonen und — niederen Weihen.

Die kirchliche Hierarchie ſchließen endlich die Subdiakonen, Akoluthen, Exorciſten, Lektoren, Oſtiaren. — Die Subdiakonen — waren eigentlich den Diakonen zur Beihülfe gegeben. Bei ihrer Inſtitution beſtanden ihre Verrichtungen darin, daß ſie die Aufſicht in der Kirche pflegten, die Opfergaben den Diakonen reichten (die ſie dem Biſchofe vorlegten) und ſonſt noch andere Verrichtungen z. B. in der Kanzlei des Biſchofes, hatten. Sowohl in der griechiſchen, als in der lateiniſchen Kirche wurde der Subdiakonat nicht zu den höheren Weihen gerechnet. In der lateiniſchen Kirche fing man von dem Zeitpunkte an, ihn zu dieſen

zu zählen, als den Subdiakonen das Cölibatgeſetz aufgelegt wurde; doch wurde dieſe Theorie vor dem 9ten Jahrhunderte nicht durchgeſetzt. Wenn man in einigen Kirchen den Subdiakonat zu den höheren Weihen gezählt findet, ſo ſteht er in anderen noch in den untern. Nach einem Dekrete Urban's II. aus dem 11ten Jahrhunderte (welches in die Dekretalen cap. IX. X. de aet. et qual. ord. aufgenommen worden iſt) wird er förmlich dazu erklärt, und ſein Geſchäftskreis dahin regulirt, daß die Subdiakonen, gleichwie das Cölibatgeſetz halten, ſo den Diakonen am Altare dienen, auch fähig ſeyn ſollten, ſelbſt zu Biſchöfen gewählt zu werden. (Can. IV. d. 60.) — Aus der alten Kirchendisciplin blieb aber dieß noch übrig, daß ihnen bei der Ordination die Hände nicht aufgelegt werden.

§. 251.

Mit den vier geringeren Weihen hat es folgende Bewandtniß: Als die anfangs kleinen chriſtlichen Gemeinden zahlreicher wurden, erkleckten die Subdiakonen nicht, alle Verrichtungen vorzunehmen; man übertrug daher dieſelben einzelnen beſonderen Perſonen. Gleichförmigkeit herrſchte hierin nicht, ſondern jeder Biſchof ordnete an, was ihm gut dünkte, daher die Verſchiedenheit dieſer Grade. Nach dem Can. apoſt. 69 waren in der griechiſchen Kirche anfangs nur drei niedere Grade: Hypodiakonen, Lectoren, und Kantoren; in den Conſtit. apoſt. (L. 3. cap. 11) werden aber ſchon die Oſtiaren hinzu gezählt. In der

lateiniſchen Kirche zählt der Pabſt Cornelius (in epiſt. ad Fab. apud Euſeb. L. VI.) folgende auf: Hypodiaconos, acolythos, exorciſtas, lectores, et oſtiarios, wobei es in der lateiniſchen Kirche geblieben iſt, da die griechiſche Kirche zuweilen einige dieſer Grade mehr, heute zu Tage aber weniger — hat.

§. 252.

Die Akoluthen. — Ihr Geſchäft war, bei der Abhaltung des Gottesdienſtes die Lichter zu tragen (daher hießen ſie auch ceroferarii), und den Wein dem Subdiakone zu reichen. In der römiſchen Kirche wurden ſie auch dazu verwendet, das geweihte Brod (fermentum) an die verſchiedenen Kirchen, zum Zeichen der Gemeinſchaft unter einander, zu tragen. (Innocent. I. epiſt. ad Decentium.) Zu Cyprians Zeiten wurden ſie von den Biſchöfen auch dazu verwendet, die Briefe, die in wichtigen Sachen die Biſchöfe unter ſich wechſelten, zu beſorgen. — Die Exorciſten. Sie hatten das Geſchäft durch Auflegung der Hände, und Verrichtung gewiſſer Gebete die böſen Geiſter von den Beſeſſenen auszutreiben. Die Einführung dieſes Ordo ſchreibt ſich aus der Mitte des 3ten Jahrhunderts her, wenigſtens exiſtirte er damals ſchon in der römiſchen Kirche. Dermal, da die Gewalt, Exorcismen vorzunehmen, den in höheren Weihen ſtehenden Klerikern anvertraut iſt, haben die Exorciſten eigentlich in der Kirche keine ganz beſtimmte Beſchäftigung mehr. — Die Lektoren. Ihre Verrichtung beſtand in der öffentlichen Vorleſung der

heiligen

heiligen Bücher in der Kirche. In den beiden erſten Jahrhunderten war zwar die Ableſung der heil. Schrift ein Geſchäft der Prieſter und Diakonen, die es auch nie ganz von ſich gaben; als aber im 3ten Jahrhundert ein eigener Ordo der Vorleſer eingeführt wurde, ging dieſe Verrichtung vorzüglich auf jene über, die in dieſem Grade ſtanden. Der Stand der Lektoren war einige Zeit in der Kirche ſo ausgezeichnet, daß ſogar fürſtliche Perſonen ſich in denſelben aufnehmen ließen, wie dieß Sozomenus (hiſt. eccleſ. L. V. cap. 2.) von den Prinzen Gallus und Julian bezeuget. Sie laſen in der Mitte der Kirche auf einem erhabenen Platze (pulpitum), und hatten die heiligen Bücher in Verwahrung; deswegen waren ſie aber auch zur Zeit der Verfolgung großen Gefahren ausgeſetzt. — Die Oſtiaren. Schon vom Anfange der Kirche ſchien es nothwendig, Aufſicht auf die Orte zu haben, in welchen ſich die Chriſten zum Gottesdienſte verſammelten, damit die Gläubigen theils vor den Nachſtellungen ihrer Verfolger geſichert, theils jene davon entfernt wurden, die nicht beiwohnen ſollten. Wahrſcheinlich haben die Diakonen zuvor dieſe Aufſicht gehabt, bis endlich ein eigener Ordo deswegen eingeführt wurde, welches in der Mitte des 3ten Jahrhunderts geſchah. Das Geſchäft der Oſtiaren beſtehet daher darin, die Kirche zu öffnen, und zu verſchließen, dann jenen den Zugang zu verſagen, denen er unterſagt iſt. — In der älteren Kirche war es nicht nothwendig, von einer dieſer Stufen zur anderen aufzuſteigen, ſondern man konnte beliebig von einer zu der anderen, auch einer hö-

heren, gelangen, oder in der erhaltenen lebenslänglich verbleiben. — Allein hierin hat ſich die Kirchendisciplin geändert. Denn 1) die meiſten der, dieſen Graden eigenen, Verrichtungen werden an Laien überlaſſen, und es gibt keine Perſonen mehr, die bloß zu einem ſolchen Ordo geweihet werden. 2) Wer zu einem höheren Ordo gelangen will, muß nothwendig dieſe Weihen erhalten haben. 3) Seit die Privatmeſſen mehr in Gang gekommen ſind, blieben wenige in den unteren Weihen mehr zurück, ſondern alle Kleriker bewarben ſich um das Prieſterthum. Obgleich daher der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIII. cap. 17. de reform.) die Herſtellung der alten Disciplin wünſchte, ſo iſt dieſelbe doch nicht geſchehen. *)

*) Das Verhältniß der kirchlichen Perſonen, die ſich in den höheren und niederen Graden befinden, ſind dermal gegen die alten Zeiten umgekehrt: in den älteren Zeiten war die Zahl der Prieſter und Diakonen viel kleiner, als jene von den Subdiakonen herab. So waren im 3ten Jahrhunderte in der römiſchen Kirche nur 44 Prieſter, 7 Diakonen, dagegen über 100 andere Geiſtliche in niederen Weihen: (Epiſt. Cornel. ad Fab. ap. Euſeb. L. VI.) In der Kirche zu Konſtantinopel, und drei anderen Kirchen zählte man zu Zeiten Juſtinian's (Nov. 3.) 60 Prieſter, 100 Diakonen und 300 andere in niederen Weihen. — Die Urſache dieſer Veränderung liegt in der Vertheilung des Kirchenguts, bei welcher daſſelbe nicht mehr zur Verpflegung eines ſo großen Perſonals hinreichte, in der Einrichtung des Benefizialweſens, wo die Fructus nur mit dem Prieſterthume verbunden wurden, und in

§. 253.

Den Schluß unter den kirchlichen Perſonen machen die Tonſuriſten. — Der Eintritt in den Klerikatſtand wird durch die Tonſur bezeichnet — eine Handlung, wodurch dem Eintretenden durch Abnahme der Hauptthaare das geiſtliche Kleid angelegt wird. Die Ceremonie war in den acht erſten Jahrhunderten unbekannt. Ob nach den Zeiten der Verfolgung die Kleriker anfingen, ſich außer der Kirche in Kleidung von den Laien zu unterſcheiden, ob ſie auch eine Tonſur trugen? iſt nicht ganz gewiß; wenn aber dieß auch der Fall war, ſo war es doch ganz willkührlich, nicht von der Kirche vorgeſchrieben, noch — die Handlung durch eine eigene gottesdienſtliche Ceremonie ausgezeichnet. Zu einer eigentlichen Kirchenceremonie wurde die Tonſur in der lateiniſchen Kirche auf der Synode zu Meaux (can. 58. im J. 845) und für die griechiſche Kirche auf der achten allgemeinen Synode (vom J. 870 can. 5.) erhoben, dann aber von beiden Kirchen vorſchriftsmäßig gemacht. Von dieſer Zeit an ertheilte der Biſchof die Tonſur. Dieſe ſolenne Aufnahme in den geiſtlichen Stand wurde wie ein Ordo betrachtet, wodurch derjenige, der ſie erhält, aus dem Laienſtande gezogen, und dem Klerus einverleibt wird. — Als nach und nach der Klerus zu anſehnlichen Privile-

einem, weniger mit Ceremonien verbundenen, Gottesdienſte, der ein ſo zahlreiches Perſonal nicht erfoderte. (Vergl. Fleury inſtit. jur. eccleſ. p. 1. c. 6. n. 5.)

gien gelangte, ſo dehnte man dieſe auch ſchon auf die Tonſuriſten aus, und ſtellte den allgemeinen Grundſatz auf: Nur der Tonſuriſt iſt einer kirchlichen Pfründe fähig. Dieſes führte dann zu großen Mißbräuchen. Viele bewarben ſich um die Tonſur, um zu kirchlichen Benefizien gelangen zu können; viele hatten gar die Abſicht nicht, in dem geiſtlichen Stande vorrükken zu wollen, ſondern ſuchten hiebei nur von den großen Privilegien, welche die Kleriker genoßen, zu participiren. Dieſe Mißbräuche abzuſchneiden, hat der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIII. cap. 4. de reform.) verordnet, daß in der Folge die Tonſur keinem ſollte gegeben werden, von dem men ſich nicht moraliſcher Weiſe überzeugen könne, daß er nicht wegen zeitlicher Vortheile, ſondern, um ſich dem Kirchendienſte zu widmen, dieſelbe verlange. (Cfr. Cavallarii inſtit. jur. can. Neapoli 1764. Tom. I. pars 1. cap. 17.)

§. 254.

Von den Kanonikern.

Zu dem ſogenannten Säcularklerus gehöret noch ein Inſtitut, welches zwar der Kirche nicht weſentlich, auch bis ins neunte Jahrhundert nicht bekannt war, ſich aber ſeiner reinen und wohlthätigen Tendenz nach, ſo auszeichnete, daß es nicht nur viele Stürme der Zeit beſtanden hat, ſondern bei mancher Ausartung, die es erfuhr, immer noch ſeiner inneren Brauchbarkeit nach in Achtung geblieben iſt. Es iſt dieß das Inſtitut der Kanoniker. — Das Wort: Canonicus, war ur-

ſprünglich jedem Kleriker eigen, und kömmt daher, weil jeder Kleriker in den Katalog der, bei einer Kirche zum Dienſte angeſtellten, Perſonen eingerückt wurde, welches Verzeichniß man κανων nannte. Als in der Folge der Zeit einige Kleriker in Gemeinſchaft unter einander lebten, andere nicht, so hieß man zum Unterſchiede von jenen, welche ſich außer einer Gemeinſchaft befanden, dieſe clericos canonicos. Das gemeinſchaftliche Leben der Kleriker ſchreibt ſich theils vom Euſebius, Biſchof von Vercelli, theils vom heil. Auguſtin, B. zu Hippon her, welche beide noch vor eingetretener Völkerwanderung den Verſuch machten (dieſer in Afrika, jener in Italen), die Kleriker zu einer Lebensart, jener der Mönche ähnlich, zu bereden. In Europa machte der erſte Biſchof zwar ein ſchlechtes Glück; beſſer ging es in Afrika unter des angeſehenen Auguſtin's Bemühung. Allein die Früchte, die dieſes Inſtitut der Bildung und Moralität verſchaffte, waren nicht ſehr bedeutend, und die nahe Völkerwanderung zernichtete ſie vollends ganz. Es dauerte bis in das achte Jahrhundert, bis endlich der fromme Biſchof Chrodegang zu Metz unter der neuen Karolingiſchen Dynaſtie daran dachte, die Kleriker ſeiner Kathedralkirche zu ſammeln, und mit ihnen gemeinſchaftlich zu leben.

§. 255.

Es dient zur Aufklärung des ganzen Gegenſtandes, mit dem urſprünglichen Inſtitute nach der Regel Chro-

degang's und nach der Beſtimmung des Aachner Konzils (v. J. 816) bekannt zu machen. *) Ich übergehe hiebei die Einrichtung, in wie ferne ſie zur Liturgie gehöret, und den öffentlichen Gottes- und Chordienſt der Kanoniker betrifft, und halte mich lediglich an — ihre geſellſchaftliche Verfaſſung. Die Grundlage der ganzen neuen Lebensart ſollte das wirkliche Mönchsleben ſeyn, d. i. die Geiſtlichen an einer Kirche ſollten von jetzt an in einem Hauſe, unter einem Dache, nach einer beſtimmten Regel leben. Alles, bis auf einen einzigen Punkt, war von der Regel des heil. Benedicts von Nurſia entnommen: ſie mußten ihre Zeit, ihre Arbeiten, ihre Erholungen eben ſo, wie jene Mönche, eintheilen; ſie hatten die nämliche Verbindlichkeit, zu den kanoniſchen Horen, zu der Pſalmodie, zum Kapitel ꝛc. zuſammen zu kommen. Nur was dem Mönchsinſtitute damaliger Zeiten eigen war, daß kein einzelner Mönch, ſondern nur das Inſtitut Eigenthum hatte, war hier anders. Jeder konnte das als Eigenthum verwenden und vertheilen, was er aus ſeinen Renten übrig hatte, und durch Erſparniß gewann. Auch trugen dieſe Kleriker keine Cuculle, wie die Mönche. übrigens lebten ſie in einem

*) Die Regel Chrodegang's findet ſich bei Labbé Tom. VII. Conc. — Harduin Tom. IV. conc. — Nat. Alex. Hiſt. eccl. Tom V. ad ſaecul. VIII. — Cap. Aquisgranenſe de an. 789 und 816. — Plank's Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung 2ter Band, II. Abtheil. 2ter Abſch. p. 555. u. d. f.

Hauſe, das zur Seite der Cathedralkirche erbaut war, mit dem Biſchofe, Probſte, und Dechante, welches man ſich noch verſinnlichen kann, wenn man ſich ein ehemaliges Abteigebäude, wo das Clauſtrum mit der Wohnung des Abtes zuſammenhängt, vorſtellt. Sie ſchliefen in einzelnen Betten in einem gemeinſchaftlichen Saale, und ſtanden zu gleicher Zeit auf, um den Tag mit dem Gottesdienſte zu beginnen. Nach geendigter Prima kamen ſie in einem Saale zuſammen, um der Vorleſung einer Stelle aus der Schrift, den Vätern, oder irgend einem Erbauungsbuche beizuwohnen; diejenigen, die ſich gegen die Ordnung des Inſtituts in irgend einem Punkte verfehlt hatten, wurden zur Correktion gezogen, und entweder mit Faſten, oder kleinen körperlichen Züchtigungen belegt. Nach geendigtem Kapitel ging es an die Arbeit, die jedem von dem Biſchofe, Archidiakon, oder Primicerius zugetheilt wurde, und entweder im Studieren, oder im Bücherabſchreiben beſtand. Sie hatten einen gemeinſchaftlichen Tiſch, unter welchem das Stillſchweigen beobachtet wurde. Die Abendzeit wurde wieder mit Arbeit und Gottesdienſte (nämlich der Veſper, des Komplets, und Betrachtungen) zugebracht, und mit einem frugalen Abendeſſen beſchloſſen. An Sonn- und Feſttagen war der Gottesdienſt beſonders feierlich. — In dem Inneren des Inſtituts hatte alles ſeine beſtimmte Ordnung. Der Biſchof durfte nicht mehr Bedürfniß, als der Kanonikus haben. Speiſe und Trank war genau

regulirt, und für die gemeine Tage und Feſttage, auch für die Zeit der Erholungen alles vorgeſchrieben. *)

*) Einige Auszüge aus Chrodegang's Regel werden dieſes nachweiſen. — Cap. 3. heißt es: „Ut omnes canonici in uno dormitorio ſeparatim in ſingulis cellis ac lectis dormiant, et ita disponantur, ut juniores ſint ſub oculis ſeniorum, ut laicis hominibus, ac maxime mulieribus canonicorum clauſtra claudantur." — Cap. 8.: „Ut canonici quotidie ad capitulum conveniant, ubi aliquod regulae caput legendum, exceptis diebus dominicis et feriis quarta et ſexta." — Cap. 21.: „Ut ſilentium et lectio in refectorio imperetur, nec ante legitimam horam comedatur, aut bibatu, abſque episcopi aut ejus, qui praeeſt, licentia, ne cellarius contra rationem inquietetur, nec laici absque licentia ad edendum in refectorio admittantur." — Cap. 21. 22. 23.: „Cibi potusque menſura determinatur, wobei der Unterſchied unter Feſt- und anderen Tägen gemacht wird, an welchen letzteren duplex refectio geſtattet, und ad ſextam einem Prieſter und Diakon 3 Becher, zum Nachteſſen aber 2 (den Subdiakonen — nur zwei für den ganzen Tag) geſtattet werden." — Cap. 24.: „Miniſterium coquinae ſingulis per vices imponatur, archidiacono, primicerioque exceptis." — Cap. 29 heißt es von den Kleidungen: „Die älteren Kanoniker ſollen jährlich zwei neue Kappen erhalten, die alten abgelegten ſollen aber an die Jüngeren abgegeben werden, die ſich damit behelfen müſſen. Die Prieſter und Diakonen erhalten auch zwei neue Röcke (tunicas) oder die

§. 256.

Der Perſonenſtand des Inſtituts war folgender: Der Biſchof war das Haupt der ganzen Geſellſchaft; von ihm hing Ordnung und Einrichtung ab, und — obgleich die Chrodegangiſche Regel die Grundlage war, ſo konnte doch der Biſchof, wo es nothwendig ſchien, Modifikationen anbringen. Er hatte die Oberaufſicht über die ganze Disciplin, das Recht der Aufnahme der Mitglieder, die ganze Güterverwaltung, unter Beiwirkung des Archidiakons, oder des Probſtes; von ihm hing es ab, was, und wie viel einem Jeden gereicht wurde. (cap. 45. 75.)

§. 257.

Indeſſen war (wie ſich von ſelbſt verſtehet) der Biſchof nicht allein im Stande, dieß ganze Inſtitut unmittelbar zu dirigiren, und ſich mit allen Zweigen ſeiner Beſtandtheile zu beſchäftigen. Zur Erleichterung ſeines, ſonſt noch ſo vielfältig beſchwerlichen, Amtes ſtellte ihm die Regel Chrodegangs noch mehrere Gehülfen bei. Unter dieſen iſt der erſte der Probſt (praepoſitus) — in ſeiner Würde der erſte nach dem Biſchofe. Er hatte unter der Aufſicht und Direktion des Biſchofes vorzüg-

Wolle dazu, und zwei Kamiſol (camiſiles), für Schuhe eine Kuhhaut, und vier Pantoffeln, Geld zum Brennholze." — Die, anfangs ſehr frugale, Lebensart wurde durch Schankungen, die die Biſchöfe an die Münſter machten, ſehr verbeſſeret, wie Dürr (in der Diſſ. de Moguntino ſ. Martini monaſterio. Tom III. Theſaur. Schmidtian. N. IV.) nachweiſet.

lich die Verwaltung der weltlichen Güter des Stiftes zu beſorgen, und vertrat, da er gewöhnlich zugleich Archidiakon war, in der ganzen Adminiſtration des Biſthums die Stelle des Biſchofes, wenn dieſer krank, oder abweſend war; er allein war von dem Chordienſte wegen ſeiner vielen Geſchäfte und oftmaligen nothwendigen Abweſenheit befreiet. (Reg. Aquisgran. cap. 139.) — Der Dekan (der unmittelbar auf den Probſt folgte) war eigentlich der Vorſtand im Münſter, dem die Aufſicht auf die innere Ordnung oblag. Er hatte die Seelſorge, und über die Individuen das Correktionsrecht, jedoch ſo, daß er, wenn ſein Anſehen nicht hinreichte, Fehler zu verbeſſern, oder abzuſtellen, dem Biſchofe die Anzeige zu machen, verbunden war. Selbſt der Biſchof ordinirte keinen Geiſtlichen des Inſtituts weiter, wenn er ſich nicht zuvor mit dem Dechante hierüber benommen hatte. — Der Scholaſter — hatte die Obliegenheit, das ganze Studienweſen an dem Münſter zu leiten, und zum Theile ſelbſt die höheren Zweige zu tradiren. Die, in dieſes Studium aufgenommenen, jüngeren Kleriker ſtanden vorzüglich unter ſeiner Reſpizienz, und zwar ſo lange, bis ſie zu den höheren Weihen befördert, und als fähig angeſehen wurden, die Kapitulargeſchäfte übernehmen zu können; dieſes geſchah gewöhnlich durch einen feierlichen Akt, den man Emancipation nannte. Nebſt den Studienanſtalten in dem Inneren des Münſters, hatte man noch andere, woran auch Auswärtige Antheil nehmen konnten. Dieſe Anſtalten umfaßten den ganzen Kreis der Wiſſenſchaften,

und es wurden darin die ſogenannten ſieben freien Künſte nach dem trivium und quadrivium, gelehrt. Viele dieſer Anſtalten zeichneten ſich ſo ſehr aus, daß Fürſten und Grafen, und alle höheren Stände in denſelben gebildet wurden, wie dieß von den Schulen zu Bamberg und Paderborn bekannt iſt. Dieſe nun (ſo wie das ganze Studienweſen) ſtanden unter der Aufſicht des Scholaſters. — Der Cantor. Unter deſſen Unterrichte und Leitung ſtand der Choralgeſang — ein nicht unwichtiger Theil des öffentlichen Gottesdienſtes. Der Cantor hatte denſelben nicht nur in der Kirche ſelbſt zu dirigiren, ſondern er mußte auch eine Choralſchule halten, und die jüngeren Geiſtlichen darin unterrichten laſſen. — Der Cuſtos. Dieſe Stelle war nicht überall, doch immer in vielen Stiftern eingeführt. Das Geſchäft deſſelben war, für die Reinlichkeit und Zierde der Kirche im Inneren zu ſorgen, die Sakriſtei und Reliquien in Aufſicht zu nehmen, auch das Archiv der Kirche (welches ſich meiſtens in einem Gewölbe, oder Nebenbaue derſelben befand) zu bewahren.

§. 258.

Der fromme Lebenswandel, der durchaus, den getroffenen Einrichtungen nach, bei dieſem Inſtitute zum Grunde lag — das unter dem Klerus herrſchende Laſter des Konkubinats, welchem dadurch kräftigſt begegnet, und — die Erbauung, die durch den Lebenswandel der Geiſtlichen dem Volke gegeben wurde, erhob dieſes Inſtitut ſehr. Viele Freunde, und der Nachdruck, mit dem

Ludwig der Fromme Chrodegang's Regel auf dem Konzil von Aachen (816) ſogar zu einem Reichsgeſetze erhoben hatte, zogen auch diejenigen Biſchöfe mit ſich fort, die vielleicht dieſer nicht ſo geneigt ſeyn mochten. In dem ganzen großen Karolingiſchen Reiche verſammelte ſich daher der Kathedralklerus mit ſeinem Biſchofe nach der Regel Chrodegangs. — Man blieb aber hiebei nicht ſtehen: auch in vielen andern Kirchen, wo mehrere Geiſtliche zugleich angeſtellt waren, vereinigten ſich dieſe unter ſich, um nach dieſer Regel zu leben. Da dieſe Lebensart ſehr in Achtung ſtand, ſo gab es viele Gutthäter, die ganze Kollegien nach dieſer Regel neu gründeten. Sogar Mönche verließen ihre alte Regel, nahmen die Chrodegangiſche an, und lebten nun nach dieſer als Kanoniker. Daraus entſtanden dann die Kollegiatkirchen, derer Zahl ſehr groß war.

§. 259.

Dieſes gemeinſchaftliche Leben der Kanoniker, welches unter Ludwig dem Frommen ſo ſehr befördert wurde, neigte ſich aber beinahe in eben dem Grade ſeinem Verfalle zu, als dieſe Dynaſtie ſelbſt ſich demnäherte; denn kaum ein volles Jahrhundert beſtand es in ſeiner primäven Inſtitution. Von der Mitte des 10ten Jahrhunderts an geſchah allmählig ſeine Auflöſung. Trithemius in chron. Hirſaug. ad annum 977 — ſagt: „Anno iſto moritur Theodoricus archiepiſcopus Trevirenſis, ſub quo cano-

nici majoris eccleſiae ibidem, abjecta regulari vita, quam hucusque in eadem eccleſia majores eorum continuaverant, deſierunt eſſe regulares, quorum exemplo malo canonici quoque ſ. Paulini Trevirenſis, et ſ. Caſtoris in Confluentia, Moguntinenſes et Wormatienſes et complurium aliarum eccleſiarum, diverſis quidem temporibus, ſed uno impietatis ſpiritu ducti regularem vitam abjecerunt." *) Zur Auflöſung deſſelben gaben theils die Biſchöfe, theils (und noch mehr) die Kanoniker Veranlaſſung: die Biſchöfe (beſonders wenn ſie mit dem Probſte einverſtanden waren) behandelten die Kanoniker ſehr filzig, entzogen ihnen, ob ſich gleich der Güterſtock der Kirche eher vermehrt, als vermindert hatte, vieles an ihrer Suſtentation, wodurch der Grund zu vielen Beſchwerden gelegt wurde: die Kapitel drangen darauf, daß ihnen jener Güterthcil, der zu ihrer Unterhaltung beſtimmt ſey, herausgegeben, und ihrer eigenen Verwaltung überlaſſen werden ſollte. Der Erzbiſchof Günther von Kölln ließ ſich zuerſt dazu bewegen, und hatte freilich bei ſeinen Streitigkeiten mit Nicolaus I. ganz eigene Urſachen, ſich ſeinem Kapitel

*) Natalis Alex. ad Saecul. VIII. art. III. §. IV. Tom XI. Edit. Bing. — Thomaſſin V. et N. E. D. p. I. L. 3. cap. 9. — Schubert Diſſ. de origine et conditione eccleſ. colleg. Tom I. Theſ. Majerani jur. eccl. p. 168. — Kanoniſch-hiſtoriſch kurze Darſtellung einer Geſchichte der heutigen ſogenannten Domherren. Germanien 1797.

gefällig zu zeigen. Allein das Beiſpiel war anlockend, und es ließ ſich erwarten, daß der Verſuch nicht unnachgeahmt bleiben dürfte. Daher findet man von dieſer Zeit an mehrere Beiſpiele der Trennung der Güter zur Unterhaltung des Biſchofs (Tafel- oder Kirchengüter (menſa episcoplis,) von jenen der Kapitel, (menſa capitularis). War einmal dieſer Schritt gethan, und hatte das Kapitel ſeinen eigenen Güterſtock mit der freien Verwaltung, ſo war es um das alte Leben geſchehen. Die Kanoniker führten dieſen Schritt immer weiter dadurch fort, daß ſie nun auch mit der gemeinſchaftlichen Wohnung eine Änderung machten. Das Münſter oder der Bruderhof war bald baufällig, bald nicht geräumig genug, alle Brüder zu faſſen, und — es mußte einigen verſtattet werden, beſondere Wohnungen zu beziehen. War dieß geſtattet, ſo fand man nun den gemeinſchaftlichen Tiſch (da man doch den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt nicht aufgeben konnte) unbequem. Die Aufhebung der Ökonomie fand zwar Schwierigkeiten, jedoch machte man bald ein Mittel ausfindig, dieſer Unbequemlichkeit abzuhelfen. Man vertheilte die Einkünfte in Portionen, und gab jedem in natura, was auf ſeinen Antheil kam. Dadurch wurde dann, obgleich nicht auf einmal, doch nach und nach dem gemeinſchaftlichen Leben ein Ende gemacht. In dem 11ten und 12ten bis in das 13te Jahrhundert dauerten dieſe Veränderungen ſucceſſiv fort, und hatten nur hier und da einen Stillſtand, indem ſich fromme Kaiſer (wie

Heinrich II.) beſtrebten, dieſem Inſtitute wieder aufzuhelfen, und es von Neuem zu beleben. So hat der heilige Heinrich II. in dem neugeſtifteten Bisthume Bamberg dieſes Inſtitut (1007) eingeführt, da es am Rheine bereits zerfallen war. (Hofmann apud Ludewig Tom. 1.) — Von den Domſtiftern dehnte ſich auch die Begierde zur Auflöſung dieſes Lebens auf die Kollegiatkirchen aus. Dürr (Disquiſitio canonica de capit. clauſis eccleſiarum tam cathedralium, quam collegiatarum in Theſ. Schmidt. Tom III. cap. 152.) zeigt, wie in Frankreich, und in den Niederlanden im XI. und XII. Jahrhunderte dieſe Veränderung immer weiter um ſich griff, bis ſie endlich im XIII. Jahrhunderte ganz vollendet wurde.

§. 260.

Merkwürdig waren die Veränderungen, die ſich bei dem, dennoch im Weſentlichen fortbeſtehen ſollenden, Inſtitute ergeben mußten. Sie laſſen ſich auf folgende Hauptgeſichtspunkte zurückführen: A. auf die Perſonen, B. auf das Kollegium, und C. auf die Güteradminiſtration, und Vertheilung der Renten. — A. Auf die Perſonen. Der Biſchof — war (wie oben gezeigt wurde) in dem urſprünglichen Inſtitute beinahe unumſchränkter Herr. Er hatte allein das Recht zur Aufnahme, zur freien Güteradminiſtration, zur Anordnung der Disciplin. Alles dieſes änderte ſich (wo nicht ganz, doch ſehr bedeutend) nach aufgehobenem gemeinſchaftlichem

Leben. Denn die Kanoniker betrachteten ſich nun als ein eigenes Corpus, welches, geſondert von dem Biſchofe, für ſich exiſtire; als ſolches legten ſie ſich das Aufnahmsrecht bei, und ſchloſſen den Biſchof größtentheils von einer Theilnahme daran ganz aus, oder räumten ihm dieſelbe nur beſchränkt (z. B. auf die Offizien — Kantorei, Kuſtorei ꝛc.) ein. Es litt daher die alte Regel: Episcopus eſt ſolus collator beneficiorum — einen Abfall, indem nun auch die Kapitel dieſes Recht (die erledigten Benefizien vergeben zu dürfen) als ein jus collegiale anſprachen, und behaupteten. — Die zuvor ungetheilten Güter der Kathedralkirche wurden getheilt (die Theilung fiel aber nicht überall gleich aus): Man legte eine, ſchon im 6ten Jahrhunderte vorgenommene, zum Grunde, nach welcher aus dem Ganzen vier Theile gemacht, und einer dem Biſchofe, einer dem Kapitel, einer der Fabrik, einer den Armen zugetheilt werden ſollte. Jedoch verfuhr man nicht überall ganz unpartheiiſch: denn zwar wurde überall ganz zuverläßig dem Biſchofe und dem Kapitel ſein Antheil beſtimmt; in vielen Stiftern wurde auch die Quarte für die Armen ausgeſchieden (wie die Spitäler, die Krankenhäuſer für das männliche und weibliche Geſchlecht, dann die Laienpräbenden, vulgo Stuhlbrüderſtiftungen, die bei der Kirche exiſtirten, bezeugen); nicht immer verfuhr man aber ganz nach arithmetiſcher Proportion, ſondern die Fabrik und die Armen zogen vielmal den Kürzern. Das Bedürfniß der Fabrik fiel zwar

mehr-

mehrfach in die Augen: die prächtigen Gebäude im gothiſchen Style, die man in dieſen Jahrhunderten bei den Kathedralkirchen anbrachte, die koſtbaren Kirchengeräthſchaften, die man anſchaffte, und die Pracht, mit welcher der Gottesdienſt gefeiert wurde, beurkunden zwar, daß man die Fabrik nicht vergaß; doch war es nicht ohne Beiſpiel, daß dieſelbe zum Theile (wie im Ritterſtifte zu St. Burkard in Würzburg) ganz vergeſſen, oder doch ſehr ſchmal bedacht wurde. Deſto mehr aber litten die Armen, die den geringſten Theil erhielten, und der Wohlthätigkeit der geiſtlichen Pfründner überlaſſen wurden. — Endlich in Rückſicht der Disciplin konnten ſich zwar die Kanoniker, nicht (wie manche Klöſter), von der Aufſicht und Einwirkung des Biſchofes ganz befreien, unterlagen ihr aber doch nur mittelbar, indem der Dekan mit dem Kapitel die erſte Kognition hatte, und dem Biſchofe nur ein Oberaufſichtsrecht, oder eine Provokationsinſtanz blieb.

§. 261.

Eben ſolche bedeutende Veränderungen ereigneten ſich mit den übrigen Perſonen. — Der Probſt — wollte ſich die Güteradminiſtration, die er im gemeinſchaftlichen Leben hatte, nicht aus den Händen winden laſſen, noch weniger ſich einer Kontrolle, und genauer Rechnungsablage unterwerfen. Daher lag er mit den Kapiteln in einem beſtändigen Kampfe, der am Ende nur durch Verträge beſeitiget werden konnte: dieſe beſtanden darin, daß dem Probſte die Güteradminiſtration fortwährend

belaſſen, und reſpektive der Genuß des größten Theils der Renten eingeräumt wurde — gegen die Verbindlichkeit, an jeden nutznießenden Kanoniker eine beſtimmte Summe an Geld, Getreide, Wein, oder andern Präſtationen abzureichen; oder daß ihm die Adminiſtration zwar abgenommen, und von der Gemeinſchaft beſorget, jedoch eine paktirte Summe (z. B. das Drittheil oder Viertheil ꝛc.) voraus eingeräumt wurde; oder endlich, daß man ſich mit ihm dahin abfand, daß er beträchtliche Gütrr zum ausſchließenden Genuſſe erhielt. Dieſes Verhältniß hatte dann für den Probſt die weitere nachtheilige Folge: I. daß ſeine Würde, die eine Dignität (d. i. eine mit Gerichtsbarkeit verſehene Stelle) war, zu einem Perſonate (d. i. zu einer, mit einem bloß perſönlichen Vorzuge bekleideten Stelle) herabſank; II. daß er in vielen Stiftern das Sitz- und Stimmrecht in dem Kapitel ganz verlor, oder doch nur ein einfaches (wie jeder andere Kapitular) erhielt, indem man ihn bei den Streitigkeiten, die man mit ihm hatte, nicht zum Kapitel rief (wodurch ſein Stimmrecht in Abgang kam) oder ihn nur wie jeden gemeinen Kapitularen betrachtete; daß III. nicht der Probſt, ſondern der Dekan das Organ des Kapitels wurde. — Der Dekan — wurde nach aufgehobenem gemeinſchaftlichen Leben die einflußvollſte Perſon in dem Kollegium: Er ward das Organ des Kollegiums in allen Angelegenheiten desſelben, die ſich zwiſchen dem Biſchofe, und dem Probſte ereigneten; er bekam die ganze Direktion der kapitulariſchen Verhandlungen; ihm ſtand die Leitung des Gü-

terweſens zu; er machte die Vorſchläge zur Verbeſſerung deſſelben; er erhielt die Aufſicht über alle angeſtellte Perſonen, und hatte über dieſe das Korrektionsrecht. Kurz: ſeine Würde wurde nicht nur die erſte bei dieſen Kollegien, ſondern auch im kirchlichen Sinne eine Dignität d. i. eine, mit Gerichtsbarkeit pro foro in — et externo bekleidete, Stelle.

§. 262.

Mit der Stelle des Scholaſters — gingen zwar nicht ſogleich, aber doch nach und nach Veränderungen vor. Als das gemeinſchaftliche Leben ſich aufzulöſen begann, und die Kanoniker eine größere Freiheit in ihrer Lebensweiſe erhielten, hielt man es doch nicht für rathſam, den jüngeren Kanonikern, die unter der Aufſicht des Scholaſters ſtanden, gleiche Freiheit angedeihen zu laſſen. Dieſe mußten daher fernerhin in dem alten Verhältniſſe bleiben, und in dem Hauſe bei jenem wohnen, der auch ihre Präbenden bezog, und ſie davon unterhalten mußte. In einer Urkunde bei Dürr (l. c. — vom J. 1190) heißt es: „Magiſter vero Scholares ipſos ſecundum eccleſiae honorem nutriat moribus, diſciplina, ſcientia, victu et veſtitu. In veſtitu iſtam damus formam, ut eos veſtiat in pelliciis agninis, et pannis lineis et laneis ſecundum eccleſiae conſuetudinem ſufficientibus, et de quibus non vult habere curam veſtiendi, dummodo ſint adulti, denarios omnes de carne magiſter recipiet, et de piſce

refectiones, porcos de nativitate, et denarios, qui dantur ad ſupplementum panis magiſter retineat. Alios vero denarios eleemoſynares et denarios de veſtibus ſcholares recipiant, et ſi magiſter voluerit plus eis largiri, non ſit ei, ſucceſſoribusque ſuis praejudicium.“ *) Eine andere Urkunde beſtimmt auch ſogar (l. c.) die Sommerkleider. — Allein man wird es nach menſchlicher Handlungsweiſe leicht begreiflich finden, daß auch dieſes nicht lange dauern konnte. Denn ſo wie die ganze Lebensart verfiel, ſo verfielen auch die Studien, und wie allmählig die übrigen Kanoniker von ihren Verbindlichkeiten ſich loszumachen wußten, ſo wußte dieß auch der Scholaſter. Für die Elementarſchule außer dem Münſter ſtellte er zwar einen Magiſter auf. Im Münſter aber wurde, ſo gut es gehen wollte, nach der alten Methode fortgelehrt; allein die unter Friedrich I. aufgekommenen Generalſtudien oder Univerſitäten würdigten durch ihren liberaleren

*) Zur Erläuterung dieſer Stelle dient Folgendes: Die pelliciae agninae dienten für die Schuhe, die panni linei bedeuten Weißzeug, die lanei tuchene Röcke. Die refectiones de piſce mußten für die Faſttäge von dem Küchenmeiſter mit Gelde abgelöſet werden. An Weihnachten bekam jeder ein halbes Schwein, oder das Geld dafür; die denarii ad ſupplementum panis waren Semmel, die denarii eleemoſinarii beſondere Remunerationen, und die denarii de veſtibus Geldbeiträge zu beſſerer Kleidung.

Plan den alten ab. Die Scholaſter fanden ſich in den neuen nicht, oder bemühten ſich gar nicht, ſich darein zu finden; daher riſſen ſich die jüngeren wißbegierigen Kanoniker von der wiſſenſchaftlichen Leitung ihrer Scholaſter los, ſtrömten auf die Univerſitäten, die Kapitel gaben nach (daher das biennium, oder triennium, wovon weiter unten) — und jene bekamen den freien Genuß ihrer Präbende. Dem Scholaſter blieb alſo weiter nichts übrig, als ein Theil ſeiner beſonderen Renten, und manchmal noch die Aufſicht auf die Sitten der Jüngeren bis zur Emancipation.

§. 263.

Der Cantor. — Deſſen urſprüngliches Verhältniß änderte ſich beſonders darin, daß er nicht mehr in Perſon den Geſang im Chore, und in der Choralſchule dirigirte, ſondern im Chore ſtatt ſeiner einen, oder zwei Subcantores, Succentores aufſtellte (die dann die Singknaben, Choraulos, Kübbizzen, unter ſich hatten) und — durch dieſe ſeinen Poſten ausfüllen ließ. Der Cantor hatte auch dafür zu ſorgen, daß den Choraulis (und in älteſten Zeiten den Domizellaren, die deren Verrichtungen zu übernehmen hatten) einige Rekreationen geſtattet wurden: daher in einigen Kathedralkirchen (wie in Bamberg) das Kegelamt, welches ein Kanoniker gegen dieſe Verbindlichkeit (am Ende aber, als der Zweck aufhörte, als eine beſondere Utilität) bezog. — Der Cuſtos — vertrat gewöhnlich auch die Stelle des Seelſorgers. In

der Folge der Zeit ſtellten die Cuſtoden an den Kathedralkirchen ihre Subcuſtoden auf, und ließen durch dieſe ihre Verrichtungen vornehmen. Sie hießen dann Chorpfarrer zum Unterſchiede von den Dompfarrern, indem ſich ihre Seelſorge eigentlich nur auf die Perſonen, die zum Chore gehörten, beſchränkte, der Dompfarrer aber oft eine ſehr weitläufige Pfarre hatte. Bei den Kollegiatkirchen war der Cuſtos — Pfarrer, weil aus mehreren Pfarreien Kollegiatſtifter wurden, der vorhandene Pfarrer aber bei Geſtaltung des Stiftes als Cuſtos die Seelſorge fortführte. Was in dem Chrodegangiſchen Inſtitute der Cuſtos zu beſorgen hatte, blieb auch fortwährend das Geſchäft deſſelben. — Noch kam aber nach dieſer Änderung die Stelle eines Cellars (Keller- und Speiſemeiſters, Unterprobſtes, Kammerars) in größere Aufnahme. Zwar erwähnt dieſer ſchon Chrodegang's Regel (cap. 11.) aber ſie hing bloß von dem Probſte ab, und der Cellar war lediglich eine von demſelben aufgeſtellte und abhängige Perſon. Allein in der Folge wurde ſie wichtiger, und formirte gegen den Probſt — die Controlle, ſo, daß ihn der Probſt in der ganzen Adminiſtration beiziehen mußte, der dann dafür dem Kapitel verantwortlich war.

§. 264.

In Rückſicht auf die übrigen Perſonen dieſes Inſtituts zeigte ſich ein merklicher Unterſchied. Während des gemeinſchaftlichen Lebens hatte ein jeder, der

das gehörige Alter hatte, und ſonſt habilitirt war, Zutritt zu dem Kapitel, und die Aufnahme hiezu konnte ihm, zu ſeiner Zeit, nicht verweigert werden. Ob es geſchloſſene Kapitel (capitula clauſa) zur Zeit des gemeinſchaftlichen Lebens gab? iſt mit voller Beſtimmtheit nicht herzuſtellen; wenn es welche gab, ſo waren ſie wenigſtens nicht legal; denn Innocenz III. dringt (in cap. 10. X. de conceſſ. praeb.) noch darauf, daß ſo viele Kanoniker angenommen werden ſollen, als die Revenüen hinlangen, zu ernähren; und doch war es dazumal mit der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens ſchon ſo weit gekommen. Allein nach und nach führte ſich auch dieſe Veränderung ein, daß die Kapitel geſchloſſen (d. i. die Kapitularſtellen auf eine beſtimmte Zahl geſetzt) wurden. Die Urſachen lagen darin: 1. die Renten des Stifts langten nach aufgehobener gemeinſchaftlicher Ökonomie nicht aus, ſo viele Kanoniker, wie zuvor, zu ernähren. Daher ließen diejenigen, die im Genuſſe waren, die Nachrückenden zur Schmälerung, der von ihnen beſeſſenen, Präbenden nicht zu, bis erſt ein Antheil durch einen Todesfall erlediget wurde. Ferner 2. um durch Vertheilung die Revenüen nicht zu ſehr zu ſchmälern, kam man zuweilen überein, eine gewiſſe Zahl von Präbenden zu beſtimmen, die nicht überſchritten werden durfte. Hiebei war man manchmal doch ſo billig, noch kleinere Portionen den jüngeren Kanonikern zu überlaſſen, mit der Anwartſchaft auf die größeren, im Falle der Erledigung. Auf dieſe Weiſe wurden daher nach

aufgehobenem gemeinſchaftlichem Leben viele Kapitel geſchloſſen (nur eine gewiſſe Zahl der Kanoniker ward beſtimmt, die das Recht zu dem vollen Genuſſe der Präbenden hatte); daher entſtand auch der Unterſchied unter den Benefizien, wodurch einigen nur die Benennung: Canonica, anderen die Benennung Praebenda gegeben wurde; daher der weitere Unterſchied unter den Kanonikern, wovon einige — Canonici in floribus, andere in herbis benannt wurden, je nachdem ſie Früchte zogen, oder nicht. Daher auch die Benennungen: Canonici nude exſpectativarii, et praebendati, und zwar ſemipraebendati, majores et minores, integrati, et ſemi-integrati. (Vergl. Schmidt — Diſſ. de varietate praebendarum in eccleſiis germanicis. Tom III. N. VI.)

§. 265.

Unter den Kanonikern ſelbſt entſtand ein mehrfacher Unterſchied. Schon die Chrodegangiſche Regel (wie oben bemerkt wurde) bezeichnet dieſen; allein er wurde in der Folge genauer beſtimmt: I. Um zu einer Kapitularſtelle gelangen zu können, ward bei den nicht geſchloſſenen Kapiteln ſowohl, als bei den geſchloſſenen ein beſtimmtes Alter erfodert, welches, da alle Kanoniker noch das Prieſterthum erlangt haben mußten, das 24ſte Jahr war; als man aber dieſe Qualiſikation nicht mehr foderte — durch Statuten beſtimmt, und bald auf das 21ſte, bald auf

das 22ſte Lebensjahr regulirt, worin die beſondern Statuten jeder einzelnen Kathedral= oder Kollegiat=kirche Ziel und Maß geben. II. Wer zum Kapitel den Zutritt haben wollte, mußte ſich nun ausweiſen, daß er den Verbindlichkeiten, die dem Domizellaren durch die Statuten aufgelegt ſind, nachgekommen ſey. Unter dieſe gehören: daß er 1. ſeine Reſidenz vollendet, daß er, 2. wo es hergebracht iſt, das biennium oder triennium Studiorum auf einer Univerſität, oder andern öffentlichen Studienanſtalt vollendet, daß er 3. die Weihe, die erfodert wird, erlangt habe, und — 4. auch ſonſt noch die übrigen ſtatutenmäßigen Quali=fikationen beſitze. Sind dieſe Punkte berichtiget, ſo iſt doch noch manche Vorſchrift zu beobachten; denn 5. der Domizellar muß ſich in einer beſtimmten Zeit zu ſeinem Kapitelsgange anmelden. In manchen Stiftern iſt dieſe Zeit an gewiſſe Täge (dies peremtoriales) in manchen unbeſtimmt an einen gewiſſen Zeitraum gebunden, binnen welches die Anmeldung geſchehen muß; 6. der neue Kapitular wird dann emancipirt, d. i. von der Aufſicht des Scholaſters, unter welcher er bisher, (wenigſtens in den meiſten Stif=tern) noch ſtand, losgezählt. Mit welchen Ceremonien (die zum Theile in das Burleske fallen) dieß geſchah, erzählt Dürr a. a. O. Nach vollzogener Emancipation, und berichtigten Statutengeldern wird der Kanoniker 7. in das Kapitel eingeführt, und erhält ſei=nen Platz in demſelben, ſo wie ſeinem Stallum in choro. Deswegen iſt er aber nicht immer im Ka=

pitel ſogleich ſtimmfähig, ſondern muß nach den verſchiedenen Statuten ein, oder zwei bis drei Jahre noch warten, und iſt daher — aphonus, wovon an einem andern Orte wird gehandelt werden.

§. 266.

B. Im Bezuge auf das Kollegium. — Seit der Aufhebung des gemeinſchaftlichen Lebens der Kanoniker formirten ſich dieſelben nicht nur in den Kollegiat- (ſo wie es bereits bei ihrer Entſtehung war) ſondern auch bei den Kathedralkirchen — in beſondere, von dem Biſchofe getrennte, Kollegien. Sie wurden als ſolche von der Kirche und von dem Staate anerkannt; daher ſind auf ſie alle Kollegialrechte anwendbar. L. 4. π. de colleg. et corp. ſagt: „Sodales ſunt, qui ejusdem collegii ſunt. His autem poteſtatem facit lex pactionem, quam ſibi velint, conſtituere.“ Nach dieſem Prinzip kann daher jedes Kapitel als Kollegium alles anordnen, was zur Beförderung ſeines Zweckes dient, und alles unterſagen, was dieſen hindern, oder zerſtören könnte. Hieraus folgt, daß jede ſolche Körperſchaft das Recht habe: a) Verſammlungen nach ihrem Bedürfniſſe zu halten — b) eine gemeinſchaftliche Kaſſe zu führen — c) Geſellſchaftsbeamten aufzuſtellen — d) Statuten zu machen. *)

*) Vergl. C. Gärtner — De jure capitulorum Germaniae, condendi Statuta. Commentarius ſpecialis. Salisburgi 1794. — Ph. Gre-

§. 267.

a) Jede ſolche Körperſchaft hat das Recht, Verſammlungen nach ihrem Bedürfniſſe zu halten. — Alle Befugniſſe, die das gemeine Recht nach dem Pandektenrechte den Kollegien beilegt, haben auch auf dieſe Anwendung, wozu noch jene geſetzt werden müſſen, die eine rechtlich begründete Obſervanz eingeführt hat. Die vorzüglichſten ſind: 1) Alle Glieder, welche zum Sitze und zur Stimme (ad votum et seſſionem) berechtiget ſind, müſſen, wenn ſie anweſend ſind, zu dieſen Berathſchlagungen gerufen werden. Es ſteht in des Gerufenen Willkühr, ob er erſcheinen will; iſt er aber nicht gerufen worden, ſo tritt ein: „Unius contemtus plus nocet, quam omnium conſenſus!“ 2) Iſt die Verſammlung vorſchriftsmäßig konſtituirt, ſo müſſen die Geſchäfte deutlich vorgetragen, jedes aktive Glied muß um ſeine Meinung gefragt, und nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt werden. 3) Die Mehrheit wird für die Minderzahl verbindlich; es ſei dann, der Gegenſtand betrffe die jura ſingulorum, wenn ſie gleichwohl Kollegialrechte ſind.*)

gel Diſſ. de re ſtatutaria capitulorum Germaniae. Wirceburgi 1796.

*) Ein Beiſpiel gibt die Einrichtung mit den Obleien, die in manchen Stiftern nur der älteren, nach einer gewiſſen Zahl, zu Theile werden. Im Falle eine ſolche Einrichtung geändert werden wollte, ſo kann die Mehrheit nicht gegen die wirklichen Nutznießer beſchließſen, wenn dieſe nicht gleichfalls einwilligen.

4. Der Gegenſtand, über welchen ein Schluß gefaßt werden ſoll, muß mit dem Zwecke des Kollegiums näher, oder entfernter zuſammenhängen (wovon an einem anderen Orte noch wird gehandelt werden). 5. Es muß jene Form eingehalten werden, welche entweder die Kirchengeſetze, (z. B. bei Wahlen, Veräußerungen von Gütern ꝛc.) oder die rechtskräftige Obſervanz (z. B. wo feſta ſuſpendentia eingeführt ſind) vorſchreibt.

§. 268.

b) Das Recht, eine gemeinſchaftliche Kaſſe zu führen, und c) Geſellſchaftsbeamten aufzuſtellen — fließen beide aus dem Geſellſchaftszwecke. Erſteres iſt nothwendig, ja unentbehrlich, wenn die Geſellſchaft bedeutend iſt, indem gemeinſame Auslagen unvermeidlich ſind, und ohne dieſe Einrichtung nur Verzögerung, und Verwirrung eintreten würde; da — zum Andern das Kollegium nicht in jedem einzelnen Falle, ohne große Unbequemlichkeit, gemeinſchaftlich handeln kann, ſo werden Perſonen erfordert, die daſſelbe vertreten, und nach dem Bedürfniſſe, oder Luxus der Stifter ſelbſt, ſehr verſchieden ſeyn können. Bei allen aber, ſo verſchieden ſie ſeyn mögen, treten die gemeinen oder beſonderen rechtlichen Beſtimmungen ein. Nur eine Art dieſer Geſellſchaftsbeamten ſind beſonders ausgezeichnet, und genießen den beſonderen Schutz der Geſetze; dieſe ſind — die Syndici. Schon ein Titel der Pandekten (L. III. Tit. IV.) kennt ſie unter der Aufſchrift: „Quod cujus-

que univerſitatis nomine, vel contra eam agatur,“ und beſtimmt die Kautelen, und Rechte, unter welchen ſie als Repräſentanten des Kollegiums auftreten können und ſollen. Es würde überflüſſig ſeyn, dieſelben hier zu wiederholen, da ſie ohnehin im gemeinen Rechte vorkommen, und bekannt ſind.

§. 269.

d) Das Recht, Statuten zu machen. — Ein Statut iſt eine, durch die Mitglieder eines Kollegiums gemachte, Vorſchrift, nach welcher ſie ſich unter einander in ihren Handlungen und Geſchäften zu richten, durch ihre freie Einwilligung verbunden haben. Die Statuten unterſcheiden ſich: a) von den Beſchlüſſen (concluſis) des Kapitels, indem dieſelben theils vorübergehende Geſchäfte betreffen, theils (wenn ſie auch immer recurrirende ſind) doch nur durch die Koncurrenz beſonderer Umſtände ihre zweckmäßige Erledigung erhalten können (z. B. der Verkauf der Getreide). b) Von den Gewohnheiten, und Obſervanzen; denn dieſe beruhen auf einer ſtillſchweigenden Einwilligung, jene auf einer ausdrücklichen; und — dieſe haben einen weiteren Wirkungskreis, als jene. c) Von den geſetzlichen Vorſchriften, die entweder vom Staate, oder der Kirche den Kollegien gemacht worden, und, da ſie ein Ausfluß der höchſten Gewalt ſind, nicht nur ohne Beiſtimmung der Geſellſchaft gegeben werden, ſondern für ſie imperativ ſind.

§. 270.

Jedes Kapitel, welches vom Staate und von der Kirche anerkannt iſt, hat die Befugniß, entweder zur Beförderung ſeines Zweckes, oder zur Abwendung von Nachtheilen, Statuten zu machen. Dieſe Befugniß fließt nicht nur aus dem allgemeinen Geſellſchaftszwecke, ſondern iſt auch durch das gemeine römiſche und kanoniſche Recht demſelben zugeſtanden, und durch das vaterländiſche feierlich bekräftiget. Das römiſche Recht ſpricht dieſe aus — in L. 4. π. de colleg. L. 19. π. ad municipalem, L. 44. de decurion. — das kanoniſche cap. 6. 8. 9. 11. de conſt. cap. 1. eod. tit. in 6to. cap. 19. de reſc. et t. t. de his, q. fiunt a maj. part. cap. — Dieſe Verordnungen ſind durch den weſtphäliſchen Frieden (art. V. §. 18.) durch die Wahlkap. (art. XIV. §. 1. 3.) und durch die Praxis der höchſten Reichsgerichte anerkannt.

§. 271.

Das Recht, dergleichen Statuten zu machen, ſteht eigentlich nur den Kapitularen zu. Schon mit dem Urſprunge des Inſtituts, in welches man Knaben und Jünglinge von noch nicht hinlänglich-reifem Verſtande aufgenommen hatte, ließ man zu den kollegialiſchen Berathungen nur jene zu, die alle Bedingniſſe, die das Inſtitut foderte, erfüllten, und von reifem Alter und Verſtande waren. Als in der Folge viele Kapitel geſchloſſen wurden, ſo nahm man zum Kapitel immer nur dann ein jüngeres Glied auf, wenn eine Stelle erlediget wurde.

Der Unterſchied unter den Jüngeren und Älteren befeſtigte ſich daher auch in der Art, daß die Älteren (entweder dem Alter, oder der Zeit der Aufnahme nach) allein das ausſchließende Recht der Behandlung der kollegialiſchen Geſchäfte erhielten. Wer ſich nicht unter dieſer Zahl befindet, kann keinen Anſpruch auf Mitwirkung bei Verfertigung der Statuten machen. Es iſt daher Regel: Nur die Kapitularen — dieſe aber alle müſſen bei Errichtung gültiger Statuten beigezogen werden, und haben ihre Stimmen zu geben. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß dem Kapitularen weder durch die Statuten (z. B. bei Carenzjahren) noch durch das gemeine Recht (z. B. bei der Suſpenſio ab officio) ein Hinderniß entgegen ſtehen darf, ſein Stimmrecht auszuüben.

§. 272.

Soll die Errichtung eines Statuts auf eine, die Mitglieder eines Kollegiums verbindende, Art geſchehen, ſo ſind folgende Requiſite zu beobachten: 1. Alle Kapitularen, die actives Sitz- und Stimmrecht haben, müſſen gerufen werden. Wie ferne ſich dieſes auf die Abweſenden erſtrecke? iſt eine noch nicht ganz entſchiedene Frage: Sind die Täge, wo ſich die Kaitularen zu verſammeln haben, beſtimmt, und jedem Mitgliede bekannt, ſo iſt eine beſondere Aufbietung nicht nothwendig. Denn jeder Stimmfähige weiß den Tag, wo er zu erſcheinen hat, und erſcheint er nicht, ſo wird angenommen, daß ſein Wille in dem

Willen der Anweſenden begriffen ſey; die Anweſenden können daher auch ohne dieſen, Beſchlüſſe machen. Sind aber dieſe Verſammlungstäge nicht beſtimmt, ſo iſt es unerläßliche Pflicht, daß hievon jedem Einzelnen die Anzeige gemacht werde. Hier treten nach der Analogie die Beſtimmungen ein, die im Bezuge auf die Anweſenden in cap. 42. X. de elect. gegeben worden ſind (wovon an einem andern Orte gehandelt wird). — Noch möchte es der Unterſuchung werth ſeyn, die Frage aufzuwerfen: Wie viele Kapitularen gegenwärtig ſeyn müſſen, um ein bindendes Statut entwerfen zu können? — Hierüber iſt zwar im kanoniſchen Rechte keine ausdrückliche Beſtimmung vorhanden; viele wollten ſie daher aus dem Civilrechte (und zwar aus dem L. 3. π. de decret. ab ord. fac.) erholen, wo es heißt: „Nulli permittitur, nomine civitatis vel curiae experiri, niſi ei, cui ordo dedit, cum duae partes adeſſent, vel amplius quam duae,“ und dieſes Geſetz auch im kanoniſchen Rechte anwenden; allein es iſt offenbar, daß die Päbſte über dieß römiſche Recht hinwegſahen, und die Sache nicht ſo ſtrenge nahmen. Denn nicht nur in cap. 2. X. de poſtul. ſtellen ſie die Idee auf, daß es bei Fortdauer einer Univerſität nicht auf eine beſtimmte Anzahl von Perſonen ankomme, und daß dieſelbe auch in wenigeren Gliedern fortdaure, ſondern in cap. 19. X. de elect. wird der Grundſatz unumwunden ausgeſprochen, daß diejenigen Glieder eines Kapitels, die ſich ihres Stimmrechtes nicht bedienen wollen, ſtillſchweigend

den Stimmenden beigezählt werden: „Et vos illos (heißt es) ut intereſſent electioni faciendae vobiſcum, curaſſetis ſollicite revocare, quoniam ad electionem faciendam accedere noluerunt, alienos ſe feciſſe videntur; propter quod electioni a vobis juxta formam mandati apoſtolici concorditer celebratae, de jure non poſſe contradicere videbantur“ — woraus ſich dann der Schluß ergibt, daß es eigentlich nicht auf eine beſtimmte Zahl der Stimmenden, ſondern mehr darauf ankömmt, ob ſie gerufen worden ſind, aber freiwillig von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch haben machen wollen, oder ob dieſes der Fall nicht iſt. Im erſteren Falle wird dann die Sache ſo angeſehen, als ſey ihr Wille mit dem Willen der Stimmenden vereiniget, und die Mehrheit (ohne Rückſicht auf zwei Drittheile) beſchließet; im letzteren — wäre ein gefaßter Schluß nichtig.

§. 273.

Ein ferneres Requiſit iſt 2. der ordentliche Vortrag des Gegenſtandes. Dieſer geſchieht durch den Dekan, dem das Kollegium die ganze Direktion ſeiner Geſchäfte übertragen hat; jedoch ſteht es auch jedem ſtimmeführenden Mitgliede frei, ohne den Vortrag des Dekans abzuwarten, jeden, ihm wichtig ſcheinenden, Gegenſtand in Deliberation zu bringen. — Nachdem 3. jeder ſeine Stimme abgegeben hat, ſo wird — 4. aus der Mehrzahl der Stimmen der Beſchluß gezogen. In der Regel ſchließen die

majora ab, die aber entweder abſolute oder relative berechnet werden können: abſolut, wenn auf die volle Zahl der Stimmenden Rückſicht gemacht, und eine Stimme über die Hälfte der ſämmtlichen votirenden Mitglieder des Kollegiums gefordert wird (z. B. 10 unter 18.); reſpective majora, wenn, ohne Rückſicht auf die Geſammtzahl der Votanten, bloß die Majorität, in welcher Zahl ſie immer beſtehe, entſcheidet. Außer dem Wahlgeſchäfte, werden in den übrigen Kollegialgeſchäften nur reſpective majora erfoderet, und dieß ganz billig, weil ſonſt dieſelben einen wenig ſchleunigen Gang erhalten würden. Für die Mehrzahl der Stimmen ſtreitet dann auch die Vermuthung, daß ſie ſaniora d. i. vollwichtiger, als die gegentheiligen ſeyen. (cap. 1. de his, quae fiunt a maj. part. cap. — cap. 57. de elect.)

§. 274.

Nach dieſen Vorbedingungen komme ich nun auf die Statuten ſelbſt. — Ich ſtelle hier 3 Fragen auf: I. In wie ferne hat ein Kapitel die Befugniß, Statuten zu machen? II. welche Grenzen kennt dieſes Recht? III. welche Wirkungen haben die Statuten? — I. In wie ferne hat ein Kapitel die Befugniß, Statuten zu machen? Als Regel muß angenommen werden: das Kapitel iſt befugt, alle jene Geſchäfte durch beſondere Normen zu beſtimmen, die in dem Geſellſchaftszwecke lie-

gen, aus demſelben hervorgehen, oder doch mit demſelben zuſammenhängen; da nun der Zweck dieſer Kollegien theils geiſtliche, theils weltliche, theils gemiſchte Gegenſtände in ſich faßt, ſo können die Statuten entweder die geiſtlichen oder bürgerlichen Eigenſchaften der Mitglieder — den öffentlichen Gottesdienſt, oder das Güterweſen, oder beides zugleich betreffen (z. B. in welcher Weihe der Kanoniker zu ſtehen habe? ob er nur von bürgerlicher, oder gar adelicher Geburt ſeyn müſſe? unter welchem dieſer Requiſite er zum Genuſſe der Präbende gelangen könne?)

§. 275.

Wichtiger iſt die Frage: II. Welche Grenzen kennt dieſes Recht? — Will man dieſe Frage gründlich beantworten, ſo müſſen verſchiedene Verhältniſſe gegen Staat und Kirche in's Auge gefaßt werden. Die Statuten eines Kapitels ſind nämlich entweder in ihren Verfügungen mit den Staats- und Kirchengeſetzen harmoniſch (juxta jus) oder in Oppoſition (contra jus) oder ſie betreffen einen Gegenſtand, der durch jene nicht beſtimmt iſt (praeter jus). Im erſten Falle möchte es zwar dem erſten Anblicke nach ſcheinen, Statuten ſeyen ganz überflüſſig, indem die Mitglieder eines ſolchen Inſtituts in ihrer Handlungsweiſe ohnehin auf das gemeine Recht hingewieſen ſind; allein es iſt doch häufig der Fall, daß ſolche Beſtimmungen durch Statuten noch be-

kräftiget werden. Iſt dieſes der Fall, ſo erwächſt aus denſelben eine doppelte Verbindlichkeit — einmal nach dem gemeinen, und einmal nach dem ſtatutariſchen Rechte, welches die weitere Wirkung hat, daß, wenn hierin eine Dispenſation nothwendig iſt, dieſe doppelt erholt werden muß, indem zu der Verbindlichkeit des Geſetzes noch jene des Vertrags und Eides tritt, mithin dieſe alſo verſtärket wird, daß, wenn auch das gemeine Recht aufgehoben oder geändert wird, dieſe ſtatutariſche Verbindlichkeit doch noch ſo lange beſtehet, bis ſie auch durch die Einwilligung der Mitglieder des Kollegiums aufgehoben wird. — Im zweiten Falle haben ſolche Statuten keine verbindende Kraft: denn dieſe Kollegien ſind im Staate und in der Kirche nichts anders, als moraliſche Perſonen, die, wie die phyſiſchen, unter der geſetzgebenden Gewalt des Staates und der Kirche ſtehen; ihnen kann daher die Befugniß nicht zukommen, die Staats- oder Kirchengeſetze durch Statuten abzuſchaffen oder abzuändern. Wollte man daher einem ſolchen Statute dennoch eine Wirkung verſchaffen, ſo müßte es als Privilegium entweder dem Kollegium ertheilt, oder als Gewohnheitsrecht, mit Einwilligung des Geſetzgebers eingeräumt ſeyn. — Im dritten Falle ſteht es dem Kollegium frei, ſeine Geſchäfte nach ſeinem Zwecke, oder Bedürfniſſe zu beſtimmen. Es iſt ſehr rathſam, daß dieß geſchehe, weil dadurch alle Willkühr und Unordnungen beſeitiget, jeder Schleichweg abgeſchnitten, und der ganze Geſchäftsgang regulirt wird. Nur iſt hiebei zu bemerken, daß der

primäre Fundationszweck durch dergleichen Statuten nicht aufgehoben werden könne. Denn nur unter der Bedingniß der Erhaltung dieſes Zweckes haben die Stifter den Fond gereichet, und die Glieder denſelben übernommen; der Wille des Stifters muß daher ſo lange heilig, und unverletzlich ſeyn, als er noch zu einem gedeihlichen Zwecke für Staat und Kirche führt. Nur wenn dieſer ohne ferneren Zweck ſeyn ſollte, ſo könnte (aber nie von den Mitgliedern eines Kollegiums ſelbſt, ſondern) unter Einwirkung höherer Autorität derſelbe geändert werden.

§. 275.

III. Welche Wirkungen haben die Statuten? — Die verbindende Kraft, welche den Statuten zukömmt, muß nach verſchiedenen Rückſichten bemeſſen werden: a) Im Bezuge auf das Kollegium, b) im Bezuge auf Kirche und Staat, und c) auf Auswärtige. — a) Im Bezuge auf das Kollegium. Vorſchriftsmäßig errichtete Statuten verbinden die Mitglieder eines Kollegiums unmittelbar vermöge des Vertrages, den ſie unter ſich eingegangen — (alles, was durch die Mehrheit der Stimmen entſchieden wird, mit Aufgebung ſeiner eigenen Meinung als bindend anzunehmen) welchen Vertrag zum Beſten der Geſellſchaften die bürgerlichen und kirchlichen Geſetze mittelbar beſtätiget haben. Das Kollegium handelt als moraliſche Perſon: ſo lange dieſelbe exiſtirt, ſo lange dauern (wenn keine Änderung getroffen wird) jene fort; und hierin liegt auch der Grund, warum die Domizel-

laren (die keinen Antheil an Fertigung der Statuten haben) und alle, die nachrücken, an dieſe Statuten gebunden ſind, indem ſie immer die nämliche moraliſche Perſon vorſtellen, und in ihre Rechte, ſo wie in ihre Verbindlichkeiten, ſuccediren. Daher kömmt es auch, daß ſie entweder bei dem Eintritte in das Stift, oder wenigſtens bei jenem in das Kapitel durch einen Eid verpflichtet werden, die Statuten halten zu wollen, welcher (ob er gleich nur acceſſoriſch iſt, indem die Mitglieder ohnehin ſchon verpflichtet ſind, die Statuten zu halten, doch) noch durch das Band der Religion, dieſe Verbindlichkeit verſtärket.

§. 276.

b) Im Bezuge auf Kirche und Staat. Es fällt in die Begriffe, daß, da dieſe Anſtalten unter der Autorität des Staates und der Kirche beſtehen, ſie (wie §. 262 gezeigt wurde) kein Recht haben können, unbedingte Statuten zu machen. Soll daher ein Statut, deſſen Wirkung die Grenze des Geſellſchaftszweckes überſchreitet, verbindend ſeyn, ſo muß es die Konfirmation (je nachdem der Gegenſtand bürgerlicher, oder kirchlicher Eigenſchaft iſt) des Staats oder der Kirche haben, d. i. der Staat oder die Kirche muß erklären, daß er oder ſie ein ſolches Statut anerkenne, und demſelben verbindende Wirkung beilege. Nach dem gemeinen kanoniſchen Recht geſchieht die Beſtätigung entweder in forma communi oder — ſpecifica: Erſtere beſtehet darin, daß die Statuten eines Stiftes

im Allgemeinen, ohne nähere Unterſuchung, die Genehmigung des Vorſtehers erhalten; letztere geſchieht cum cauſae cognitione. Erſterer können leicht Exceptiones ſub- et obreptionis entgegengeſetzt werden, nicht aber ſo leicht der letzteren. (cap. 5. X. de conc. praeb. cap. 4 de confirm. util. vel inutili. cap. 39 de priv.) Allein man hat bemerkt, daß man mit dieſer, im gemeinen kanoniſchen Rechte gegründeten, Diſtinction nicht ganz auslangt, daher mit tieferem Blicke in das Staats- und Kirchenrecht genauer unterſchieden, ob die ertheilte Beſtätigung bloß permiſſiv, oder diſpoſitiv ſey? Im erſteren Falle wird bloß erklärt, daß ein Statut dem Zwecke des Kollegiums nicht entgegen ſey; im letzteren, daß es nicht nur dem Zwecke des Kollegiums zuſagend, ſondern auch dem Wohle des Staats und der Kirche nicht entgegen ſey. Letztere Beſtätigung verhält ſich alſo, wie eine lex particularis, und beſeitiget im Voraus Einwendungen, die im Allgemeinen erhoben werden könnten. Unterſucht man nun näher, welches dieſe Autoritäten ſeyen, ſo iſt freilich das alte Kirchenrecht, nach welchem der Pabſt und der Biſchof auf einer, der deutſche Kaiſer und der Landesherrn auf der andern Seite die competenten Behörden waren, etwas alterirt; nachdem aber die, durch die rheiniſche Bundesakte erklärten, Souverainitäten in der Wiener Kongreßakte ihre Beſtätigung erhalten haben, ſind es nun der Pabſt und die Biſchöfe auf einer, und die Souveraine für ihre Staaten auf der an-

dern Seite, die bei dieſen Inſtituten, in wie ferne ſie noch beſtehen, oder reſuſcitirt werden dürften, ihre Autorität zu interponiren, und hiebei nach den angeführten Grundſätzen zu verfahren haben.

§. 277.

c) Im Bezuge auf Auswärtige — war die Frage in Deutſchland ehemals ſehr wichtig und illüſter: „Ob die Nichtadelichen von den Adelichen durch Statuten von den Präbenden an gewiſſen Stiftern konnten ausgeſchloſſen werden?“ *) — Wenn dieſe Frage auch dermal ſo wichtig nicht mehr iſt, es auch wenigſtens nicht in kurzer Zeit mehr werden dürfte, ſo möchte ſie es doch noch verdienen, hiſtoriſch behandelt zu werden. Ich werde daher die Gründe gegen und für die Rechtmäßigkeit dieſer Statuten, (die ehemals in Deutſch-

*) Cfr. I. Ge. Crameri Commentarii de juribus et praerogativis nobilitatis avitae. Lipſiae. 1780. — Seuffert's Verſuch einer Geſchichte des deutſchen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, nebſt einigen Bemerkungen über das ausſchließende Recht geſſelben auf Dompräbenden. Frankfurt 1790. — Friderici Alethophili de eo, quod circa receptionem ignobilium in gremia ecclesiarum Germaniae cathedralium juſtum eſt. Diſſertatio hiſtorico-politica. 1790. — Von Sartori Darſtellung der unrechtmäßigen Ausſchließung Augsburgiſcher Patricier und Bürgersſöhne von dem dortigen hohen Domſtifte. Frankfurt und Leipzig 1789.

land galten) vortragen. — Gegen die Rechtmäßigkeit dieſer Statuten werden folgende Gründe aufgeführt: α) Es kann nicht hiſtoriſch und diplomatiſch dargethan werden, daß die Kathedral- und Kollegiatkirchen ausſchließend für den Adel geſtiftet worden ſind (wo dieß dargethan werden könnte, bildete ſich freilich eine Ausnahme); ihre urſprüngliche Errichtung gibt alſo ein gleiches Recht dem Adel, wie dem Nichtadel. Dieſes wird letzterem auch durch das gemeine kanoniſche Recht (cap. 37. X. de praeb. et dign.) beſtätiget, wo es heißt: „Quod non generis, ſed virtutum nobilitas, vitaeque honeſtas gratum Deo faciunt, et idoneum ſervitorem; ad cujus regimen non multos ſecundum carnem nobiles et potentes elegit, ſed ignobiles et pauperes, eoquod non eſt perſonarum acceptio apud ipſum, et vix ad culmina dignitatum, nedum ad praebendas, viri eminentis ſcientiae valeant reperiri.“ Es hat demnach jeder, ohne Rückſicht auf Geburt, wenn er nur die übrigen Qualitäten beſitzt, ein Recht auf eine ſolche Präbende. Dieſes iſt auch ganz dem Geiſte des Chriſtenthums gemäß, welches durchgehends nur auf den Adel der Seele, nicht auf politiſche Verhältniſſe, ſieht. — β) An das gemeine Kirchenrecht ſchließen ſich die Päbſte und die Synoden in ihren Verfügungen an: Erſtere (wie Nikolaus IV.) mißbilligen die dazumal beginnende Gewohnheit, die Nichtadelichen von den Präbenden an den Kathedralkirchen auszuſchließen, und belegen ſogar nach dem Zeugniſſe Brower's (L.

XVI. annalium Trevirenſium) die Kanoniker zu Trier, die Nichtadeliche in ihr Gremium nicht aufnehmen wollten, mit der Suſpenſion. Eben ſo energiſch drückt ſich gegen ſolche anmaßliche Statuten der Kirchenrath zu Konſtanz (bei Van der Hardt — Tom. 1. p. 640) aus, da er ſagt: „Omnes conſtitutiones ſeu conſuetudines quantumcunque ſervatas, etiamſi tanto tempore, cujus contraria memoria non exiſtat, etiam per ſedem apoſtolicam confirmatas, quod ad Epiſcopatum, dignitates ſeu praebendas aut monachatum, niſi nobiles vel illúſtres, aut cujuscunque gradus, dignitatis, nobilitatis recipiantur, declarat haec ſancta ſynodus non valere, ſed reputandas corruptelas.“ Von Seite der Kirche iſt alſo ein ſolches Statut immer beſtimmt verworfen worden, und ſeiner Gültigkeit ſteht das gemeine Recht, die Erklärung der Päbſte, und ſogar jene einer allgemeinen Synode entgegen; dergleichen Statuten haben daher bei dieſem Verhältniſſe nie eine Gültigkeit erhalten können. — γ) Wenn dieß Argument in kirchlicher Beziehung wichtig iſt, ſo erhält Folgendes in politiſcher auch ein großes Gewicht. Von letzterer Seite ſind dieſe nicht für verbindend gehalten worden: der Weſtphäliſche Friede ſpricht (art. V. §. 17.) ſeine Geſinnungen hierüber in den Worten aus: „Ne nobiles patricii, gradibus academicis inſigniti, aliaeque perſonae idoneae — a capitulis — excludantur, ſed ut potius in iis conſerventur.“ Wie hätten die Stände des deutſchen Reichs kräftiger einer

prätendirten Verbindlichkeit ſolcher Statuten widerſprechen können, als daß ſie geradehin erklären, daß dieſelben der Aufnahme jeder, ſonſt tauglichen, Perſon kein Hinderniß in den Weg legen können? — δ) Auch iſt es in der That ſo gehalten worden. Vor, und nach den Zeiten des weſtphäliſchen Friedens laſſen ſich Beiſpiele genug anführen (wie Fridericus Alethophilus in der angeführten Abhandlung §. 6. zeigt) daß Nichtadeliche nicht nur in die Domkapitel aufgenommen, ſondern ſogar zu Dignitäten in denſelben, und zu Biſthümern befödert wurden. Darin liegt der offenbare Beweis, daß man weder in der Kirche, noch in den Staaten dieſen Statuten eine Wirkung und Kraft beigelegt, ſondern ſie bloß als Anmaßungen auf Seite eines privilegirten Standes gegen den nicht privilegirten angeſehen habe, welches immer widerrechtlich bleibt, wie es ſich auch zu keiner verbindenden Norm erheben konnte.

§. 278.

Deßungeachtet ſind die Gründe für die Rechtmäßigkeit ſolcher Statuten ſehr gewichtvoll. — α) Es iſt zwar wahr, daß dieſe Inſtitute (wenigſtens die meiſten) ohne Rückſicht auf den Adel geſtiftet wurden, und der Zutritt dazu jedem verdienſtvollen Manne, ohne Rückſicht auf Geburt, offen ſtand; allein wenn erwieſen werden kann, daß in der Folge der Zeit dieſe Stiftungen anſehnliche Vermehrung in ihrem Güterſtocke erhalten haben, unter der Bedingniß, daß ſie nur dem Adel zur Unterſtützung gewidmet ſeyn

ſollten, ſo iſt die Folge, daß man entweder dieſe Stiftungen nicht unter dieſer Bedingniß hätte annehmen ſollen, oder daß man einräumen muß, der Adel habe ein ausſchließendes Recht darauf, eben ſo wie ein Erbe (oder Legatar) auf die ihm vom Erblaſſer beſtimmte Erbſchaft; und da dieſe bedingten Vermächtniſſe bei weiten den größten Theil des Güterſtocks dieſer Stiftungen in den letzteren Zeiten ausmachten, ſo wird ein ſolches Statut, wodurch die Nichtadelichen von der Theilnahme an denſelben ausgeſchloſſen worden, weder ungerecht noch unbillig ſeyn. — β) Jedes Kollegium hat das Recht, Statuten zu machen, die, wenn ſie den inneren Wirkungskreis nicht überſchreiten, an und für ſich gültig ſind, im gegentheiligen Falle aber der Beſtätigung der Oberen bedürfen. Nun aber haben dergleichen Statuten der verſchiedenen Stifter in Deutſchland im Allgemeinen, und insbeſondere die Beſtätigung der Staatsgewalt erhalten: dieß gehet nicht nur im Allgemeinen aus der ehemaligen kaiſerl. W. K. (art. XIV. §. 1.) hervor, worin der Kaiſer verſpricht, alle hergebrachte Gewohnheiten und Statuten der Domſtifter in Schutz zu nehmen, ſondern auch daraus, daß die vormaligen höchſten Reichsgerichte immer nach dieſen Statuten (wenn ſich hierüber ein Streit erhob) geſprochen haben, wie Fabry's — alte und neue Staatskanzlei, und Reuß — Staatskanzlei in ſehr vielen Beiſpielen zeigen. — Insbeſondere ſpricht ſich aber dieſe Beſtätigung in einer feierlichen Declaration der Nation und ſtandhaften

Behauptung gegen den päbſtlichen Stuhl (der dieſen die verbindende Kraft abſprechen wollte) aus. Als in dem Reformationsartikeln, welche die deutſche Nation (den Kaiſer Sigismund an ihrer Spitze) auf dem Konzil zu Konſtanz (1418) überreichte, dieſelbe dem Pabſte vorſtellte, daß die deutſche Nation darauf beſtehe, daß die unmäßigen Reſervationen nicht nur aufgehoben, ſondern die Benefizien ſelbſt „ſecundum mentem ſeu diſpoſitionem fundatorum et dotatorum eccleſiarum aut monaſteriorum aut beneficiorum eccleſiaſticorum, vel conſuetudines et inſtitutiones rationabiles“ ſollten verliehen werden, worunter ſie nichts anders verſtand, als daß ſie nur an den Adel, der damals im ausſchließenden Beſitze der Domprãbenden war, ſollten ertheilt werden, ſo erklärte hierauf Martin V. (der die Anträge der Deutſchen ganz wohl verſtand) daß er de conſenſu et beneplacito nationis germanicae verordne, daß wenigſtens der ſechste Theil von Präbenden an den Metropolitan- und Kathedralkirchen in Deutſchland an die Doctoren abgegeben werden ſollte, und daß da, wo dieß nicht bereits der Fall ſey, die Präbenden bis auf dieſe Zahl bei jedesmaliger Erledigung denſelben vorbehalten werden ſollten: er ſetzt aber bei: „Ubi autem ſoli conſueverunt illuſtres aut de Comitum vel Baronum genere vel ex utroque genere militares in canonicos admitti; taliter graduati, qui acceptare voluerint, ſi taliter nobiles, ut praemittitur, fuerint, in illis eccleſiis coe-

teris etiam nobilibus ſaltem uſque ad dictum numerum, praeferantur.“ Noch fügt der Pabſt bei: „Salvis ſemper laudabilibus conſuetudinibus et ſtatutis eccleſiarum, quae praemiſſis non adverſantur.“ (Van der Hardt — Tom 1. p. 1060.) — Hierauf berief ſich auch immer die deutſche Nation (gegen den römiſchen Stuhl) und ſah den Beſitz des Adels bei Präbenden in den Dom= und einigen Kollegiatſtiftern (die Ritterſtifter genannt wurden) ſelbſt mit Anerkennung des römiſchen Stuhls ſo unbezweifelt an, daß ſie in den berüchtigten hundert Beſchwerden (grav. 17.) ſagen konnte: „Quod nobilibus germanis beneficia ſubtrahantur, et haec eadem ignobilibus vel ob pecuniam vel ob familiarem conſuetudinem hoc pacto conferantur, ut, licet impetrantes ignobiles ad ea non admittantur, obſtante ſibi conſuetudine; tamen ſiquis principum, comitum, baronum, nobilium haec eadem a Curtiſanis impetrare velit, cum colore quodam excogitati oneris, ab eisdem vel emere vel annuo cenſu redimere cogatur.“ Aus dieſen wechſelſeitigen Erklärungen der Päbſte auf einer, und der deutſchen Nation auf der anderen Seite gehet aber offenbar hervor, daß die Päbſte das Daſeyn dieſer Statuten gewußt, und wenigſtens ſtillſchweigend beſtätiget haben, welches nach den rechtlichen Erfodernissen genug iſt, um einem ſolchen Statute eine verbindende Kraft zu bewirken.

§. 279.

Aber auch γ) den meiſten ehemaligen Statuten fehlte es an einer ausdrücklichen Beſtätigung — weder von Seite der Kirche, noch des Staats. Von Seite der Kirche — führt Gärtner (in ſeinem oben angezogenen Kommentare p. 38) an, daß Bonifaz IX. die Statuten der Kirche zu Hildesheim, Alexander VI. die Statuten der Kirchen zu Mainz, Worms, Würzburg, Speyer, Eichſtädt, Konſtanz, Straßburg, Chur, Verden, Paderborn, Augsburg und Halberſtadt in dieſem Punkte ausdrücklich beſtätiget habe, und weiſet auf die Urkunden (in Würdtwein's — Subsid. diplom. Tom IV.) hin. — Eben ſo iſt es der gleiche Fall von Seite des Staates: denn es wurde nicht nur unter den Augen des Kaiſers und Reichs auf die ſtrenge Erfüllung dieſer Statuten gehalten, und, wie mit Beiſpielen belegt werden kann (z. B. unter dem Erzbiſchofe Boemund zu Trier) gegen jede Verletzung proteſtirt, ſondern ſeit die W. K. (1520) exiſtiren, der Kaiſer (art. XIV. §. 1.) darauf verpflichtet (wie die Geſchichte dieſes Artikels ex actis publicis ergibt) dieſe Statuten in ihrer Kraft zu erhalten, welches dann auch dadurch bewieſen worden iſt, daß ununterbrochen die höchſten Reichsgerichte hiernach erkannt, und alle jene Kandidaten von dem Beſitze der Präbenden ausgeſchloſſen haben, die ſich mit der ſtatutenmäßigen Ahnenprobe nicht ausweiſen konnten. — Alle dieſe Gründe zuſammengenommen, geben für jedes Stift einen Beſitz-

ſtand, deſſen daſſelbe, ohne ein wohlerworbenes Recht zu kränken, nicht ſo geradehin entſetzt werden konnte. (Die Frage: Ob dieß, wie erfolgte, durch eine Säculariſation geſchehen konnte? — iſt ſchon an einem andern Orte beantwortet worden.)

§. 280.

Wirft man einen reflektirenden Blick an die Gründe für, und gegen die Rechtmäßigkeit dieſer Statuten, ſo ergibt ſich folgendes Reſultat: 1. Urſprünglich hatte zwar auf die Präbenden an den Kathedralkirchen der Adel eben ſo, wie der Nichtadel, gleichen Anſpruch; allein hieraus folgt nicht, daß nicht der eine Stand den anderen in der Folge der Zeit ausſchließen konnte. Hat doch der Adel den Stand der Freien, ſchon von den älteſten Zeiten Deutſchlands her von dem Mitgenuſſe verſchiedener Rechte ausgeſchloſſen, und ſein eigenes Adelsrecht gebildet; wer wird behaupten wollen, daß er nicht eine privilegirte Kaſte ausmache? Eben ſo iſt es dann auch im Bezuge auf dieſen Gegenſtand: der Adel hatte einmal auf rechtlichen Wegen den Nichtadel von dem Beſitze dieſer kirchlichen Pfründen ausgeſchloſſen; der Nichtadel ſtehet alſo zu dem Adel in dem Verhältniſſe, wie der Arme zum Reichen; ſo wie erſterer den letzteren in dem Beſitze ſeiner Güter laſſen muß, ſo tritt auch gleicher Fall hier ein. — 2. Durch die ſucceſſive Ausſchließung des Nichtadels iſt demſelben kein erworbenes Recht entzogen worden. Denn nur Einzelne, nicht der ganze Stand, hatten ein Recht, und

dieſe Einzelne nur dann, wenn ſie in dem actuellen Beſitze waren; dieſer iſt ihnen aber nicht entzogen worden. Wenn ſie aber in der Folge hiezu nicht gelangten, und theils wegen veränderter Verhältniſſe (indem ſie ſogar von den Stiftern ausgeſchloſſen wurden) nicht gelangen konnten, ſo iſt auch keine Verletzung eines wirklich beſeſſenen Rechtes vorhanden. — 3. Das gemeine kanoniſche Recht iſt durchgehends nur in ſubſidium angenommen, und kann den deutſchen beſonderen Rechten, Privilegien, Gewohnheiten und Obſervanzen nicht derogiren. Man hat daher demſelben in dieſem Punkte keine Rechtskraft ertheilt; ja Kaiſer und Reich, und die höchſten Gerichte haben ſich immer gegen die Anwendung des gemeinen Rechts erklärt. — 4. Es iſt auch nur zu richtig, daß die Päbſte die Exiſtenz dieſer Statuten gewußt, und (wenn gleich nicht alle ein uniformes Benehmen beobachtet, doch) nie ſie directe beſtritten haben; vielmehr, wenn man die Verhandlungen, die auf dem Konzil zu Konſtanz gepflogen worden, zuſammenſtellt, ergibt ſich das Reſultat, daß die Päbſte dieſe Statuten beiweitem nicht mißbilligten, ſondern wenn nur der 6te Theil der Präbenden an die Doctoren abgegeben würde, ſogar unter dieſer Modifikation gerne beſtätigten. — 5. Die Beſtimmung des W. Friedens (art. V. §. 17) iſt dem Adel ſogar günſtig, indem ſie nur dahin gehet, daß die Patricier, die Graduirten und andere taugliche Perſonen nur da nicht ausgeſchloſſen werden ſollten, ubi id fundationibus non adverſatur

(wo unter dem Worte Fundation alles, was die Rechte, Gewohnheiten und Statuten des Stifts betrifft, verſtanden wird). Daher iſt der wahre Sinn dieſer Stelle des W. Friedens: daß die Patricier, Graduirte, und andere taugliche Perſonen hinfüro in ſolchen Stiften nicht mehr durch Statuten ausgeſchloſſen werden ſollen, wo ſie es nicht bereits ſchon ſind. — 6. Die Beiſpiele, die angeführt werden können, daß ſich der Nichtadel in dem Beſitze von dergleichen Präbenden erhalten habe, fallen entweder in die Zeiten zurück, wo ſich der Adel noch nicht in den ausſchließenden Beſitz dieſer Pfründen geſetzt hatte, oder ſie betreffen graduirte Perſonen, welche dem Adel gleichgeſtellt wurden, und die ſich lange neben dem Adel unter dieſer Firma hielten, wie Seuffert (Verſuch einer Geſchichte des deutſchen Adels in den hohen Erz- und Domſtiftern, 2te Abtheilung) vortrefflich zeigt. Es ſind alſo die Gründe — für die Rechtmäßigkeit ſolcher Statuten überwiegend.

§. 281.

Am Grabe des Inſtituts noch eine Apologie! — Welche ſchwere Beſchuldigungen ſind nicht demſelben ſeit dem Ausbruche der ſogenannten Kirchenreformation gemacht, und wie tief iſt daſſelbe nicht herabgeſetzt worden? Wenn der, ſonſt noch mäßige J. H. Boehmer (J. E. P. Tom. II. L. III. tit. 1. n. 14) ſagt: „Quod regula illa (Chrodegangi) apertiſſima documenta miſeriae et barbariei illius temporis edat,

cum revera nihil in ea habeatur, quod proprium clericorum officium ſpectet ..... ſed hic ad inertiam, ſtupiditatem, monaſticam vitam et deblaterando pſalmos ritu romano obligatur, inſtruiturque, quomodo ex formula Chrodegangi edere, bibere, incedere, dormire, vigilare, ſedere, legere, et pſallere debeat, quaſi his obſervatis quis ſatis ſuo fecerit officio, et ad regulas Chriſti mores ſuos diſpoſuerit." Wenn man dieſem die Schilderungen der Neueren noch beiſetzt, und ſie etwa mit einigen, aus der Tagsgeſchichte aufgegriffenen, Zeichnungen beleuchtet, ſo möchte es ſchwer, wenigſtens kein gemeines, Wagſtück ſeyn, jenes noch vertheidigen zu wollen. Allein doch mag folgende Anſicht noch nicht überflüſſig ſeyn, den wahren Geſichtspunkt zu fixiren, aus welchem daſſelbe betrachtet werden muß, um darnach den reellen Werth zu bemeſſen, den es in den Augen des Koſmopoliten ſowohl, als des reinen Religionsfreundes haben muß. — Zur Zeit, wo dieſes Inſtitut eingeführt wurde, hatte das demſelben vorhergehende (nämlich jenes des heil. Benedict's von Nurſia) viel von ſeinem erſten Werthe, und ſeiner Achtung im Ganzen verloren. Niemand wird verkennen, daß daſſelbe nach der Völkerwanderung für die Kultur der Religion und des Geiſtes durch ſeine wiſſenſchaftlichen — für die Kultur des Nahrungsſtandes aber durch ſeine phyſiſchen Anſtalten wohlthätig war. Allein beinahe nur auf die letzteren erſtreckten ſich ſeine wohlthätigen Ausflüſſe;

die beiden erſteren wirkten wenig außer den Ringmauern der Klöſter. Jener Stand, der urſprünglich und vermöge ſeiner Einſetzung, zur religiös-moraliſchen Bildung des Volkes beſtimmt war, nämlich der Klerikatſtand, ging bei Benedict's Anſtalt leer aus, leiſtete daher auch beinahe nichts, was von ihm erwartet werden konnte. Die wahre Abſicht des frommen Biſchofs zu Metz war daher eigentlich dieſe: den Weltprieſterſtand zu bilden, und ihn auf ſeine eigentliche Beſtimmung zurückzuführen. Drei Hauptabſichten ſuchte er hiebei zu erreichen: 1. Er wollte wahre Religiöſität gegründet auf reine Moralität, — 2. wiſſenſchaftliche Bildung, als Stütze derſelben, — 3. thätige Nächſtenliebe, als das Band zwiſchen beiden — bei demſelben durch dieſe Lebensart, die er einführte, herſtellen. Daher 1. ſeine Anſtalten für Religiöſität und Moralität: Ein regulirter gemeinſchaftlicher Gottesdienſt ſollte nicht nur die Mitglieder der Anſtalt unter ſich ſelbſt aufmunteren, ſondern auch das Volk erbauen, und daſſelbe für Religiöſität empfänglich — ein gemeinſames Leben aber den Einen zu des Andern Wächter, Vater und warnendem Bruder machen. Im Bande der wechſelſeitigen Erbauung, Aufmunterung, oder gar Begeiſterung ſollten alle eine Gemeinſchaft der Heiligen bilden, und als Auserwählte ihr Licht vor den Chriſten leuchten laſſen, um ſie zu erbauen. — Wahre Religiöſität und Moralität erhält eine kräftige Stütze an der Geiſtesbildung der Menſchen;

daher 2. die Verbindung der wiſſenſchaftlichen Kultur mit dieſem Inſtitute. Die Kloſterſchulen fingen an zu ſinken, ja an vielen Orten, da die Kloſtergüter ein Raub der Großen wurden, ganz aufzuhören. Der Zeitgeiſt ſchien ſogar eine gewiſſe Abneigung dagegen ſchon eingeſogen zu haben; denn da ſolche Schulen immer nur eigentliche Kloſterſchulen waren, konnte nur der höhere Stand an denſelben Antheil nehmen. Allein anders ſollte es in Chrodegang's Inſtitute ſeyn: da man in demſelben die körperliche Arbeit ganz aufgab, ſo ſollte der Studienplan nicht nur nach der Methode des Zeitalters mehr erweiteret werden, ſondern die Domſchulen ſollten auch Volksſchulen ſeyn, um durch ſie tiefer, als es durch die Kloſterſchulen geſchah, auf die ganze Nation einzuwirken. — 3. Der Grundſatz, daß Kirchengut auch Armengut ſey, ſollte auch bei dieſer Anſtalt nicht vergeſſen werden, und genau und beſtimmt waren die Anordnungen, die hierüber getroffen wurden.

§. 282.

Daß dieſe Anſicht von dem ganzen Geiſte dieſer Inſtitute die richtige ſey, habe ich in der hiſtoriſchen Darſtellung derſelben nicht nur bereits gezeigt, ſondern zur näheren Überſicht füge ich noch folgende Daten bei: Der erſtere Geſichtspunkt iſt nicht nur in den Kapitularen Karl's des Großen, und Ludwig's des Frommen (von den Jahren 802. 819. 823.) ſondern vorzüglich in einer Inſtruktion an die Miſſos

dominicos vom letzten Jahre ausgeführt, wo es heißt: „Primo de episcopis, quomodo ſuum miniſterium expleant, et qualis ſit illorum converſatio, et quomodo eccleſias et clerum ſibi commiſſum ordinatum habeant, et diſpoſitum, vel quibus rebus maxime ſtudeant in ſpiritualibus ... deinde quales ſint adjutores eorum .... quale ſtudium habeant in doctrina, et qualem famam habeant ſecundum veritatem in populo.“ Aus dieſer Stelle geht hervor, wie ſehr man ſich die religiös-moraliſche Bildung des Klerus, die ganz von dieſem Inſtitute ausging, angelegen ſeyn ließ. — Aber eben ſo ſpricht ſich auch die weitere Tendenz dieſes Inſtituts aus, nämlich — eine beſſere wiſſenſchaftliche Bildung zu erzielen. Die Beweiſe liegen wieder nicht nur in dem Kap. von 879. (cap. 70.) wo es heißt: „Ut tam monachi, quam canonici, non ſolum ſervilis conditionis infantes, ſed etiam ingenuorum filios aggregent, ſibique ſocient, et ut ſcholae legentium puerorum fiant, grammaticam &c. per ſingula monaſteria et epiſcopia diſcant,“ ſondern auch darin, daß mehrere dieſer Schulen wirklich ſehr viel geleiſtet haben. Betrachtet man die nähere Einrichtung der ſcholae palatinae unter Alcuin's Direction, dann einige gelehrte Arbeiten, die zu dieſer Zeit von Männern, die dieſer Anſtalt vorſtanden, oder die ihre Bildung darin erhielten, geliefert worden ſind; endlich den Grad der Kultur, den die Nation hiebei erſchritten

hat, beſonders im Rückblicke auf die vergangene Zeit, ſo ſind die Wirkungen gewiß bedeutend, die in Bezug auf die Geiſtesbildung geſchahen. — Man irret ſehr, wenn man den Grad der Bildung bloß nach der Form mißt, unter welcher die Studien damals behandelt worden ſind, nämlich nach den Trivium, und Quadrivium, in welches die ſogenannten 7 freien Künſte eingetheilt waren: denn dieſes war nur Form; die tiefere Behandlung und Ausarbeitung aber war Sache der Lehrer, von der, da das literariſche Commerz dazumal nicht ſo erleichtert war, vielleicht vieles verloren ging. Daß man ſich eben nicht ſehr ſtrenge an die bemerkte Methode mag gehalten haben, leuchtet aus dem cap. von 802, und aus jenem v. 806 ad Theodonis villam datirt hervor, welche zeigen, daß auch das Studium der Medizin an dieſen Anſtalten, und zwar praktiſch geübt wurde. Dieſe Anſtalten leiſteten, wie die Schule zu Paderborn darthut, immer ſehr viel, und verdienen den Dank der Nachwelt. — Ferner wurde auch die leidende Menſchheit nicht vergeſſen; denn die Synode von Aachen (can. 142) beſtimmt ausdrücklich: „Praelati eccleſiae, praecedentium patrum exempla ſectantes, aliquot praeparent receptaculum, ubi pauperes colligantur, et de rebus eccleſiae tantum ibidem deputent, unde ſumtus neceſſarios, juxta poſſibilitatem rerum habere valeant .... ſed et canonici tam de frugibus, quam etiam de omnibus eleemoſynarum oblationibus in uſus pauperum decimas libentiſſime ad

ipſum conferant hoſpitale.“ Daß hierin wirklich vieles geſchehen ſey, kann, durch Jahrhunderte dauernde, Monumente erwieſen werden.

§. 283.

Es iſt Erbſünde der Menſchen, dem Alterthume ſeinen Werth faſt immer zu verſagen, und ſich nur im Gegenwärtigen zu gefallen, ohne zu bedenken, daß, wenn die Gegenwart ein Verdienſt vor der Vorwelt hat, dieſes ſich von derſelben ableitet. Man hat von den Zeiten der Reformation bis auf die Revolution in Frankreich, und die Säculariſation in Deutſchland nicht aufgehöret, das Inſtitut der Kanoniker zu läſtern, es auch dadurch ſo weit gebracht, daß jenes vor unſeren Augen verſchwunden iſt. Fragt man aber nach zwei Dezennien: Was denn ſeit dem Gutes für Religion und Sittlichkeit, für Wiſſenſchaften und Geiſteskultur, und für die leidende Menſchheit gethan worden iſt? ſo ſtellt ſich dem Auge eine tabula raſa dar. Wahr iſt es, das alte Inſtitut hatte in den letzteren Zeiten ſeine Fehler: viele Mitglieder deſſelben zeichneten ſich weder durch Reliosität, noch Geiſteskultur, noch Wohlthätigkeit aus. Ihre reichen Renten wurden öfters zur üppigkeit verwendet, und die Armen, wenigſtens nicht ſo unterſtützet, als es hätte geſchehen können. Allein iſt dieß wohl alles durch die Vernichtung des Inſtituts beſſer geworden? Iſt die Religioſität und Moralität emporgekommen, oder — noch tiefer geſunken? Und, da man

gefliſſentlich dieſe Anſtalt in Schatten ſtellte, und nur mit Übertreibung die ſchwache Seite emporhob, die gute aber überging, welche Vortheile hat die Menſchheit gewonnen? Man wähnet zwar, die Geiſteskultur, entbunden von manchen Feſſeln, habe beinahe den höchſten Grad erreichet, und unſer Zeitalter, welches ſich ſo gerne das philoſophiſche nennen höret, weiß ſich viel auf den Flor zu Gute zu thun, zu welchem es alle Wiſſenſchaften gebracht haben will; allein dem nüchternen, und ſchärferen Beobachter wird es kaum entgehen, daß, wenn man auch zugibt, (was doch mit Grunde bezweifelt werden kann) die intellektuelle Bildung habe größere Fortſchritte, als je gemacht, doch eingeräumt werden müſſe, daß ihr Werth ſo hoch nicht anzuſchlagen ſey, da ſie von der moraliſchen nicht in gleichem Verhältniſſe unterſtützet iſt, ja daß erſtere oftmals ſich ſogar feindſelig für die Menſchheit beweiſe. Die politiſchen Stürme, die unſer Zeitalter erfahren hat, beurkunden dieſes. Eben ſo wenig mag es auch dem tieferen Forſcher entgehen, daß die intellektuelle Kultur ſich beinahe überſtieg, und mehr einen blendenden Schimmer von ſich gibt, als Realität hat. Dieß wird nicht nur in einer ſehr merkwürdigen Schrift *) durch

*) Höchſtwichtige Beiträge zur Geſchichte der neueſten Litteratur in Deutſchland, aus den nachgelaſſenen Papieren des Magiſters Aletheios. Herausgegeben von Anti-Barbaro Labienos, der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften Magiſter. 3. Abth. St. Gallen 1813.

alle Zweige der höheren Wiſſenſchaften hin- durch auf eine ſehr einleuchtende Art dargeſtellt, ſondern, wer Gelegenheit hat, ſich von dem wirk- lichen Zuſtande unſerer Studienanſtalten, und dem Gange der Bildung zu unterrichten, wird freilich zu ſeinem Leidweſen die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß auch hier Flitter, ſtatt ächten Goldes gereichet wird, und in der That behauptet werden kann: Multum clamoris, parum lanae. — Kaum dürfte der Blick, den man auf die Wohlthä- tigkeitsanſtalten wirft, heiterer werden! Denn wie viele ſind deren nicht gänzlich verſchwunden! Wie viele ſind nicht von ihrem Wohlſtande herabge- ſunken! Wie viele ſchleppen ſich kaum in ihrem ſie- chen Zuſtande fort! Kündiget ihnen nicht der Grund- ſatz: „daß ihre Fundationsgüter den Staats- abgaben unterliegen,“ und die Praxis: „daß man die Erfüllung ihrer Zwecke den Bürgern zuweiſet,“ ihre baldige gänzliche Auflöſung an?? Wer dürfte daher nicht den Gedanken als dem Bedürfniſſe der Zeit gemäß, finden, das Inſtitut der Kano- niker ſeinem primäven Zwecke gemäß, wieder aufleben zu laſſen? Könnte es wohl nicht ein neues Vehikel zur Erweckung der, auch unter dem Kle- rus ſo tief geſunkenen, Religioſität werden, und in die- ſem Bezuge auf das Volk zurückwirken? Wäre es nicht geeignet, die Wiſſenſchaften von ihrer Excentricität, in die ſichere Bahn einzuleiten, und ſie für Verſtand und Herz gleich wohlthätig zu machen? Wenn dankbar

die guten Arbeiten unſerer Vorfahrer benützt würden, wie viel könnte, wie viel würde bei dieſen Anſtalten geleiſtet werden? — So lange die Biſchöfe und der Klerus als Väter der Armen angeſehen wurden, wie gut war nicht hier geſorgt? Von ihrem Urſprunge an übernahm die chriſtliche Kirche dieſe Sorge, nicht der Staat zwang ihr die Erklärung ab, daß Kirchengut auch Armengut ſey; ſie that freiwillig darnach, und ſorgte wahrhaft väterlich. Was verlöre der Staat, wenn er die Kirche in den Stand ſetzte, Wohlthätigkeit zu üben, und dergleichen Anſtalten zu leiten? Es wäre daher noch einer Prüfung würdig, ob es nicht dem Wohle der Menſchheit frommte, dieſes Inſtitut wieder herzuſtellen!!

§. 284.

Von den Ordensgeiſtlichen. *)

Das kirchliche Perſonenrecht ſchließen die Ordensgeiſtlichen, oder, wie man ſie auch heißt, Regularen. — Die erſte Veranlaſſung zur Einführung dieſes Standes in die chriſtliche Kirche gaben die As-

*) Die napoleoniſche Politik ſchien es recht gefliſſentlich darauf angelegt zu haben, den Regular-Klerus ganz zu zerſtören, und damit dieſen Theil des Perſonenrechts aus dem Kirchenrechte zu verdrängen. Mit dem Sturze derſelben darf dieſe Anſtalt auf fernere Brauchbarkeit, und auf ihre bisherige Stelle in dem Kirchenrechte Anſpruch machen.

ceten. Dieſer Name war ſchon unter den Heiden bekannt, und bezeichnete ein Leben, welches der höheren Tugend geweihet wurde. Viele Männer unter den Griechen, und unter jenen Völkern, die die Römer — Barbaren nannten, führten ein, ganz von der Lebensart der gewöhnlichen Menſchen abſtechendes, frommes Leben, und Cicero (L. V. quaeſt. Tuſcul.) ſagt von den Weiſen unter den Indiern: „Quod nudi aetatem agant, et Caucaſi nives, hiemalemque vim perferant ſine dolore.“ Die Griechen nannten dergleichen Leute Cyniker. — Doch war dieſe Lebensart in dem Heidenthume ein Auswuchs, der keinen beſtimmten Zweck hatte, und immer ſelten war. Die chriſtliche Religon enthielt die Prinzipien zu einer reinen Asceſis. Ihr göttlicher Stifter hatte mit den Worten: „Si vis perfectus eſſe &c.“ nicht nur einen Wink gegeben, worin er die höhere Tugend ſetze, ſondern auch eine Aufmunterung zur Erreichung derſelben hinterlaſſen. Mit dem Urſprunge des Chriſtenthums gab es daher Asceten, d. i. Männer, Frauen und Jungfrauen widmeten ſich einer ſtrengeren Lebensart, und unterſchieden ſich dadurch von anderen Chriſten. Da es zur asceti-ſchen Lebensart nicht gehöret, ſich aus der menſchlichen Geſellſchaft zu entfernen, da vielmehr der Geiſt der chriſtlichen Religion erheiſchet, ſein Licht vor den Menſchen leuchten zu laſſen, ſo lag es nicht in dem Begriffe dieſer Lebensart, ſich aus der Geſellſchaft zurückzuziehen, ſondern — vertrug ſich mit dieſer.

§. 285.

Erſt, als ſich mehrere, die ein aſcetiſches Leben entweder voraus führten, oder doch zu führen gedachten, bei Gelegenheit der Dezianiſchen Verfolgung in die Wüſteneien flüchteten, bildeten ſich die Monachi. Ihr erſter Urſprung iſt in dem Orient zu ſuchen, wo auch das heißerere Klima dieſer Lebensart mehr zuſagte, als in den weniger heißen Provinzen von Europa. Viele, die den Verfolgungen der heidniſchen Kaiſer nach dem Rathe des Paulus (ad Hebr. XI 38.) ſich entziehen wollten, begaben ſich in undurchdringliche Wälder, unbekannte Bergſchluchten, und andere verborgene Örter, und führten ein ſtrenges, abgeſchiedenes und beſchauliches Leben. Nach der Verſicherung des Hieronymus (epiſt. 32. ad Euſtoch. cap. 16.) ſoll ein gewiſſer Paulus der erſte geweſen ſeyn, der dieſe Lebensart wählte, und einen gewiſſen Antonius zum Nachfolger gehabt haben, der mehrere Schüler hatte, und nach Sozomenus (H. E. L. 1. cap. 13.) ſchon einige Vorſchriften für diejenigen machte, die ſich dieſer Lebensart widmen wollten. Doch waren die Verehrer derſelben noch Mönche, d. i. ſolche, die einzeln lebten, auch Anachoreten genannt werden. Bei den ruhigeren Zeiten, die ſich unter Konſtantin dem Großen für die chriſtliche Kirche einſtellten, unternahm es erſt Pachomius, in der thebaiſchen Wüſte mehrere dieſer Anachoreten zu ſammeln, und ſie dahin zu bereden, daß ſie ihre Hütten zuſammenbauten, und ihren Gottesdienſt gemeinſchaftlich hielten.

Dieſe hießen dann Cönobiten. Jedes Cönobium hatte einen Abt, dem ein Secundus zugegeben war; das Cönobium war in domos abgetheilt, die domus in Zellen; jedem domus ſtand ein Prior vor. Dieſe Einrichtung erhielt ungemeinen Beifall. Schnell wurde ſie vom Hilarion, einem Schüler des Antonius, nach Paläſtina — von Euſtathius (B. von Sebaſte) nach Armenien gebracht. Baſilius der Große gab ſich von der Mitte des vierten Jahrhunderts alle Mühe, dieſelbe nicht nur zu verbreiten, ſondern auch eine feſte Regel dafür aufzuſetzen. Im Orient iſt dieſe Regel bis auf die heutigen Zeiten noch die Norm für dieſe Inſtitute geblieben.

§. 286.

In dem Occidente wollte dieſes Inſtitut nicht ſo ſehr, wie im Oriente, gedeihen. Athanas, Biſchof zu Alexandrien, ſuchte auf ſeiner Flucht, und bei ſeinem Aufenthalte zu Trier daſſelbe dort einzuführen; fand aber wenig Beifall. Der fromme B. Martin zu Tours war zwar etwas glücklicher; er hatte ſich bei Poitiers eine Geſellſchaft geſammelt (auch hin und wieder in den gallicaniſchen Inſeln, wie aus der Geſchichte der pelagianiſchen Händel zu entnehmen iſt, hatten ſich kleine Kolonien feſtgeſetzt); allein die bald darauf eingebrochene Völkerwanderung vernichtete alle Spuren davon. — Erſt, nachdem dieſer Strom abgelaufen war, reſuſcitirte Benedict im Occidente dieſes Inſtitut, und traf hiebei ſolche Einrich-

tungen, wie ſie dem Klima, den Bedürfniſſen des Staats und der Kirche, und dem Wohle der Menſchheit angemeſſen waren. Vor den Zeiten Benedict's befolgten die Mönche keine beſtimmte allgemeine Regel, ſondern gaben ſich eine beliebige, und änderten ſie auch eben ſo beliebig ab. Im Oriente blieb die Baſilius'ſche Regel die Grundlage; im Occidente wurde es die Benedictiniſche. Letztere verdient es, ihrem Inhalte und Tendenz nach genauer erwogen zu werden. Das Eigene derſelben beſtand darin: 1) Der rauhere Himmel des Occidentes war nicht ſo verführeriſch zu Wald- und Bergpartheien, wie der heißere des Occidents; das kältere Klima erhielt die Phantaſie ſeiner Bewohner etwas kühler, als dort. Anachoreten gab es daher in dieſem Welttheile (wenn man die ſüdlichen Provinzen Frankreichs und Italiens ausnimmt) wenige; Benedict fing gleich mit Cönobiten an. Er ſammelte die wenigen Anachoreten (unter denen er ſich ſelbſt befunden haben mag) in ein Kloſter auf dem Berge Kaſſino, faßte ihre Lebensordnung in eine eigene Regel, und entwarf gewiſſe Statuten, die ſie fixiren ſollten. Die Grundlage war die monarchiſche Form, die er für die beſte hielt, und brachte hiebei noch manche Einrichtung an, die dem Inſtitute feſte Konſiſtenz geben ſollte. 2) Die ganze Tendenz der Anſtalt ſollte dahin gehen, die täglichen Beſchäftigungen zwiſchen Beten und Arbeiten abzutheilen. Jede Hora hatte daher ihre feſte Beſtimmung; einige waren dem ſtillen Gebethe, z. B. Meditiren, und Bußübungen, an-

dere dem Pſalmſingen gewidmet, andere de Arbeiten — phyſiſchen und geiſtigen. Daher beſchäftigte ſich ein Theil der Mitglieder mit der Kultur des Bodens, der andere mit Unterricht, Abſchreiben der Bücher, oder Fertigung eigener Aufſätze. Jedem wurde ſein Tagwerk (den Gottesdienſt ausgenommen, an dem alle Theil nehmen mußten) von dem Abte zugetheilt, dem aber ein Rath der Alten an die Seite geſetzt war, mit deſſen Einſtimmung nur verfahren werden durfte. 2) Ehehin war der Ein- und Austritt aus einem ſolchen Inſtitute res liberi arbitrii. Benedict führte aber eine Probezeit (Novitiatus) ein: jeder, der in ein ſolches Inſtitut aufgenommen zu werden verlangte, mußte eine Probezeit aushalten, ehe er als wirkliches Mitglied aufgenommen werden konnte. Wurde er als ſolches aufgenommen, ſo mußte er zuvor 4) die feierlichen Gelübde (vota ſolemnia) ablegen. Die Regel Baſil's wußte zwar von dem Gehorſame, den jeder Mönch verſprechen mußte; dem, durch Benedict eingeführten Inſtitute aber waren die Gelübde eigen. Durch dieſelben hatte ſich Jeder nach einer Formel, die er unterſchreiben, und mit eigenen Händen auf den Altar legen mußte, zu einer der Regel gemäßen Lebensart (converſio morum) zum Gehorſame gegen die Ordensoberen (obedientia), und zum beſtändigen Verbleiben im Kloſter (ſtabilitas loci) verpflichten müſſen. 5) Dieſe Einrichtung mußte in der ganzen Natur des Inſtituts große Veränderungen hervorbringen, und auf

die

die Erhaltung deſſelben ſtark zurückwirken, indem es dadurch eine geſchloſſene und regelmäßige Kongregation wurde. Daher kam es auch, daß vom Jahre 529 an, wo das erſte Kloſter auf dem Berge Kaſſino errichtet wurde, bis an das Lebensende Benedict's, Italien, Gallien und Spanien mit dieſen Anſtalten ſchon ſehr angefüllt waren. — 6) In der Regel Benedict's lag es, daß ſein Inſtitut in dem Occidente weniger ſchädlich wurde, als in dem Oriente; denn daſelbſt neigte ſich dieſe Anſtalt zur Schwärmerei, wie die Circumcelliones zeigen, nährte den Hang zum Müſſiggange, und zu einer herumſchweifenden Lebensart. Im Occidente wurden die Klöſter in Werkſtätte des arbeitſamſten Fleißes und durch die Gelübde in beſtimmte Orte verwandelt, die auch den unruhigſten Vaganten feſt hielten. Die Mönche arbeiteten aus Pflicht, Muße und Eifer; ſie brachen das Land um, reuteten die Wälder aus, trockneten die Seen, dämmten die Flüſſe, ſammelten eben ſo die, nach der Völkerwanderung übergebliebenen, Reſte von Schriften und Büchern, vervielfältigten die Abſchriften, und verfaßten ſelbſt Schriften, die, wenn ſie gleich nicht alle Wünſche befriedigen, doch ſchätzbare Beiträge zur Kultur des menſchlichen Geiſtes liefern. — In der Regel Benedict's lag es, daß die Mitglieder dieſes Inſtituts (was ſonſt nicht war) ſich an den Klerus anſchloſſen. Die höhere Kultur, die ſie hatten, die Frömmigkeit, die ſie übten, die Achtung, die ſie dießhalben genoſſen, machte, daß dieſes Anſchließen an den Klerus nicht ſowohl ein Vortheil für ſie,

als für den Klerus wurde. Da ſie nach der Mitte des ſechsten Jahrhunderts die Erlaubniß erhielten, eigene Kirchen an ihre Klöſter anzubauen, um darin den Gottesdienſt zu halten, und — daher immer einige zu den höheren Weihen befördert werden müßten, ſo war es Folge, daß ſie nach und nach dem Klerus beigezählt wurden, und als Regular-Klerus eine eigene Klaſſe bildeten.

§. 287.

Nicht nur Mannsperſonen wählten dieſe Lebensart, ſondern auch Frauen. Da die heiligen Schriften der Chriſten ſchon die Aufforderung zu einer höheren Vollkommenheit in ſich enthielten, ſo iſt es ſehr begreiflich, daß auch der Geiſt der höheren Asceſis das weibliche Geſchlecht ergriff, welches beinahe noch mehr, als das männliche dafür empfänglich wurde. Zu Zeiten des heil. Baſil's gab es ſchon dergleichen Kongregationen im Oriente. In der Wüſte Thebais exiſtirte ein ſolches Inſtitut (Baſil. de inſtitut. Monach.), welchem, wie die Bollandiſten (ad diem XIII. Mart). verſichern, die heilige Euphraſia vorſtand. Chryſoſtomus (in hom. VIII. in Matth.) lobt auch die Chöre der Jungfrauen, die er zu ſeiner Zeit in dieſer Gegend aufgefunden hatte. Eben dieſer Schriftſteller meldet, daß Marcella zu Rom die erſte war, die dieſe Lebensart im Occidente angefangen, und verbreitet habe. Dieſe Beiſpiele waren für die ganze Zeitfolge anlockend, und bei den vielen Veränderungen,

welche dieſes Inſtitut, bis auf die neueſte Zeit erfahren hat, waren wenige männliche Orden, die nicht auch Anhänger unter dem weiblichen Geſchlecht gefunden hätten.

§. 288.

Das Benedictiner-Inſtitut wurde, wegen der Zweckmäßigkeit, und der guten Anſtalten, die es enthielt, ſo beliebt, daß alle andere Inſtitute weichen mußten, und dieß die Oberhand allein behauptete. Inzwiſchen ging es doch auch dieſem, wie jeder anderen menſchlichen Anſtalt. Im Verfluſſe der Zeit artete es aus, und nicht ungegründet waren die Klagen, die man dagegen vorbrachte. Bekannt iſt es, daß im Oriente bei Gelegenheit der neſtorianiſchen, monophyſitiſchen, und monotheletiſchen Streitigkeiten die Mönche Phalangen bildeten, die von Demagogen in der Kirche geleitet, und nach ihren ehrgeizigen, und partheiiſchen Abſichten mißbraucht wurden. Im Occidente kann man zwar denſelben den Vorwurf nicht machen, daß ſie, wie im Oriente, zur Störung des Friedens in der Kirche auf dieſe Art wären mißbraucht worden. Allein ein anderer Vorwurf traf ſie, wie van Eſpen (p. 1. jur. eccl. tit. 32.) aus Arnoldus Lubecenſis anführt: „Ex temporalium abundantia coeperunt carnaliter vivere, coeperunt etiam carnaliter ſapere; refrixit caritas, ſubintravit mundialitas.“ Daher wurde in dieſen Inſtituten die Handarbeit unterlaſſen, das Studium nachläſſig getrieben, die Verpflegung wurde wollüſtiger, die Gebäude und

Wohnungen luxurióſer. Zu dieſer inneren Lage derſelben kam noch, daß ſie in weltliche Angelegenheiten verflochten wurden, und nach dem eingeführten Lehenrechte ſelbſt an den Kriegen Antheil nehmen mußten. Dieß reizte die Großen, nach ihren Gútern zu geizen, und unter mannichfaltigen Titeln (z. B. des Schutz= und Schirmrechtes, der Commende ꝛc.) ſich ſolche zuzueignen, welches alles nachtheilig auf die Ökonomie derſelben, und innere Verfaſſung zurückwirken mußte. Im 10ten Jahrhunderte waren ſie ſo ausgeartet, daß die beſtehenden Inſtitute alle Achtung verloren hatten. Es war daher eine Reformation derſelben wahres Bedúrfniß. Zwar reformirte dieſelbe ſchon, unter Beiſtand Ludwig's des Frommen, der heilige Benedict von Anagni; allein die Verwirrungen, die nach Ludwig's Regierung wieder im Reiche eintraten, hinderten die Ausführung des angefangenen Werkes. Beſſer geriethen die Verſuche des heil. Berno zu Clugny, des Romuald, des heil. Bruno, und des heil. Bernard's; aber aus dieſen Reformationen gingen dann eben ſo viele neue Inſtitute, námlich — der Clunianenſer, der Kamaldulenſer, der Karthäuſer, und Ciſterzienſer (von den Stammklöſtern, wo dieſe Reformation zuerſt begann, ſo benannt) hervor. Allen dieſen neuen Inſtituten lag zwar die Regel des Benedict's von Nurſia zum Grunde; allein die verſchiedenen Reformatoren hatten nicht nur in den Farben der Kleidungen, und den Formen derſelben Veränderungen angebracht, ſondern in der Regel

ſelbſt, und betrachteten ſich daher als geſonderte Körper. Es bildete ſich nun der Unterſchied zwiſchen den orientaliſchen und occidentaliſchen Ordensgeiſtlichen; erſtere gehören alle zu einem Orden (ſie ſind nämlich Baſilianer) haben daher die nämliche Regel, und die nämliche Kleidung — letztere machen verſchiedene Körperſchaften aus.

§. 289.

In dem Occidente griff die Begierde, neue Orden zu ſtiften, immer weiter um ſich, und es wurden ſo viele neue Orden errichtet, ſo viele neue Regeln eingeführet, daß endlich die Päbſte ſelbſt ſich genöthiget ſahen, mit Verboten dagegen einzuſchreiten. Innocenz III. beſtimmte in einer lateraniſchen Synode, daß keine neuen Orden mehr eingeführt werden ſollten, ſondern daß jeder, der in einen Orden treten wolle, ſich einen der beſtehenden zu wählen habe; aber man ſcheint ſich an dieſe Verfügung wenig gekehrt zu haben. Nicht nur dieſer Pabſt ſelbſt hatte ſeines Verbotes ungeachtet zwei neue Orden (nämlich jene der Dominikaner, und Franciskaner) eingeführt, ſondern noch mehrere andere kamen mit der päbſtlichen Beſtätigung ihrer Anſtalten, die von dieſem Zeitpunkte an nothwendig wurde, zum Vorſcheine. Daher wiederholte Gregor X. auf dem Konzil von Lyon dieſes Verbot (cap. fin. de rel. dom. cap. un. eod. tit. in 6to) und befahl ſogar, die, nach der angeführten lateraniſchen Synode aufgekommenen,

Orden wieder zu unterdrücken; allein zu keiner Zeit, bis auf die neueſte, wurde es ſtreng befolget.

§. 290.

Die Ausartung, in welche dieſe begüterten Inſtitute verfielen, der Geiſt der Demuth und Frommheit, der von ihnen wich, der Tadel, dem ſie ſich bloß ſtellten, und die Verachtung die ſie ſich beſonders aus Veranlaſſung der Grundſätze, die die Waldenſer und Albigenſer aufſtellten, zuzogen, gab zwei frommen Männern: Dominicus und Franziscus die Veranlaſſung, neue Inſtitute zu gründen, denen die Vorwürfe, welche den alten gemacht wurden, nicht ſollten aufgebürdet werden können. Das ausgezeichnete in dieſer Lebensart ſollte ſeyn: a) daß die Mitglieder ſtrenge die Armuth hatten, und vom Almoſen entweder ganz allein, oder doch bei nur geringem Güterbeſitze leben — dann b) nicht bloß auf das beſchauliche Leben ihre Zeit verwenden, ſondern werkthätig in den Zweigen der Seelſorge dem Klerus beiſtehen ſollten. Innocenz III. beſtätigte (1208 und 1212) die Orden der Franciskaner und Dominikaner — Honorius III. den Orden der Carmeliten, und Innocenz IV. jenen der Auguſtinianer oder Eremiten. Zu dieſen vier Hauptorden ſind in der Folge der Zeit noch ſo viele dazu gekommen, daß es zu weitläufig ſeyn würde, ſie alle aufzuzählen (welches ohnehin ein Geſchäft der Kirchengeſchichte iſt).

§. 291.

In der Lehre von dem Regularklerus ſind, nach vorausgeſetzter kurzer Geſchichte der Orden ſelbſt, folgende Punkte zu unterſuchen: a) Novitiat, b) Abnahme der Gelübde und Folgen, c) Inhalt der Gelübde und übrige Verbindlichkeiten, d) innere Einrichtungen, e) Privilegien.

§. 292.

a) Novitiat. — Der Novitiat iſt nichts anders, als die von den Statuten eines Ordens beſtimmte Zeit, welche zur reiferen überlegung und Prüfung demjenigen gegönnt iſt, der in einen gewiſſen Orden treten will. Schon unter den alten Philoſophen war es gewöhnlich, daß diejenigen, die in ihre Anſtalt treten wollten, eine Prüfezeit aushalten mußten. Die Anachoreten wußten von einer ſolchen Anſtalt nichts: es ſtand denſelben frei, ſich irgendwo anzuſiedeln, aber auch — ihre Anſiedelei nach Belieben zu verlaſſen. Die Cönobiten verfielen zuerſt auf den Gedanken, eine Probezeit für jeden zu beſtimmen, der in ihr Inſtitut treten wollte. (Sozom. H. E. L. 3. cap. 33.) Aber erſt dem heil. Benedict gehöret das Verdienſt, dieſen, im Oriente etwas unbeſtimmten, Punkt näher aufgefaßt, und mehr in Ordnung gebracht zu haben (Reg. Bened. cap. 58.) drückt ſich hierüber näher aus: Er beſtimmt die Prüfezeit auf ein Jahr. (In Ägypten und im Orient war ſie länger, und dauerte wenigſtens 3 Jahre). Dieſe Beſtimmung wurde überall

angenommen, ging (wie der can. 1. C. 17. q. 2. zeigt *) in das gemeine Kirchenrecht über, und wurde durch den Kirchenrath zu Trient (Seſſ. XXV. de reg. cap. 15) beſtätiget.

§. 293.

Von der Prüfungszeit gelten folgende Grundſätze: I. Vor der Zeit des Kirchenraths von Trient befolgte man keine feſte Beſtimmungen: die Prüfezeit war bald länger, bald kürzer, bald wurde ſie ganz unterlaſſen, und unerachtet Innocenz III. (in cap. XV. X. de reg.) befahl, dieſe Zeit zu beobachten, ſo herrſchte doch hierin Willkühr, beſonders bei den nachmals aufgekommenen Mendicantenorden, und die Päbſte ſahen ſich veranlaßt (in cap. 2. 3. de regul. in 6to) ſtrenge anzubefehlen, daß die Prüfezeit richtig möge eingehalten werden. Das Tridentinum reformirte dieſen Gegenſtand, und beſtimmte (l. c.) in den Ausdrücken: „Ne in quacunque religione tam virorum quam mulierum, qui minore tempore quam per annum poſt ſuſcuptum habitum in probatione ſteterit, ad profeſſionem admittatur: profeſſio autem facta ſit

*) Was Can 3. C. 17. q. 2. unter dem Namen Bonifazens vorkömmt: „Siquis incognitus monaſterium ingredi voluerit, ante triennium monaſterii habitus ei non praeſtetur," iſt eigentlich aus den Nov. Juſtinian's entnommen, und (wie correct. rom. zeigen) dieſem Pabſte fälſchlich beilgelegt, wurde aber — in der occidentaliſchen Kirche nie beobachtet.

nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae, vel religionis, vel ordinis obſervationem, aut alios quoscunque effectus.“ In dieſer Verfügung liegen folgende Beſtimmungen: a) die Prüfezeit muß wenigſtens ein Jahr dauern. In jenen Inſtituten, die mehrere Jahre foderen, ſind die Vorſchriften derſelben nicht außer rechtliche Gültigkeit geſetzt: nur iſt das Geſetz prohibitiv gegen jene, die eine kürzere Zeit, als ein Jahr iſt, verlangen. b) Auf dieſe Zeit kann weder der Novitz Verzicht leiſten, noch das Kloſter ihm ſolche erlaſſen. Nur wenn der Novitz ſich in Todesgefahr befindet, und die Ablegung der Profeſſion, um an den Suffragien des Ordens Theil nehmen zu können, verlangen ſollte, könnte er dazu gelaſſen werden, ohne daß dieſes jedoch von Folge wäre, wenn er wieder geneſen ſollte, in welchem Falle ihm ſein Probejahr noch vorbehalten bliebe. c) Das Probejahr fängt mit dem Tage der Anlegung des Ordenskleides an. d) Das Jahr muß vollſtändig ſeyn, ſo, daß, wenn auch nur einige Stunden abgehen ſollten, die Profeſſion (eher abgelegt) nichtig wäre; daher kömmt es, daß die meiſten Orden dieß Probejahr mit einem vollen Jahre, und noch einem Tage dazu beendigen, um allen Zweifel wegen vollſtändig vollbrachten Prüfungsjahres zuvorzukommen. e) Das Jahr darf nicht durch den Austritt und die Ablegung des Ordenskleides unterbrochen worden ſeyn. Dieß iſt jedoch ſo zu verſtehen, daß der Novitz nicht die Abſicht gehabt habe, aus dem Kloſter zu treten, und dieß auch ausgeführt

habe; ſollte der Novitz durch Feinde, oder andere Unglücke gezwungen worden ſeyn, auf eine Zeitlang das Kloſter zu verlaſſen, und das Ordenskleid abzulegen, ſo wäre dadurch ſeine Prüfezeit nicht unterbrochen. f) Während der Prüfezeit iſt der Novitz nicht unter einer ſchweren Verbindlichkeit an die Regel gebunden; jedoch genießet er das Privilegium canonis (nach dem cap. 21. §. de ſent. excomn. in 6to.)

§. 294.

II. Während des Prüfungsjahres hat der Novitz die volle Freiheit, aus dem Kloſter zu treten, und iſt nicht gehalten, den Kloſter-Oberen eine Urſache anzugeben. (cap. 23. X. reg. cap. eod. tit. in 6to.) III. In Hinſicht des Dispoſitionsrechtes über ſein Vermögen fand eine große Abänderung Statt; ehehin trat man dieſen Stand dadurch an, daß man den Rath Chriſti: „Si vis perfectus eſſe, vade et vende omnia, quae habes, &c.“ ſogleich bei dem Eintritte in den Ordensſtand befolgte, und über ſeine zeitlichen Güter verfügte; die Regel Benedict's (cap. 58.) läßt wenigſtens hierin die Freiheit, zu thun, was jedem beliebt. Allein, da man die Bemerkung machte, daß ſolche voreilige Dispoſitionen der Freiheit beim Austreten ſehr nachtheilig würden, ſo hat der Kirchenrath von Trient (l. c. cap. 16.) verordnet: „Nulla renuntiato aut obligatio antea facta etiam cum juramento; vel in favorem cujuscunque cauſae piae valeat, niſi cum licentia epiſcopi ſive ejus

vicarii fiat intra duos menſes proximos ante profeſſionem; ac non alias intelligatur effectum ſuum ſortiri, niſi ſecura profeſſione. Aliter vero facta, etiamſi cum hujus favoris expreſſa renuntiatione, etiam jurata, ſit irrita, nulliusque effectus.“ Aus dieſer Verfügung des Kirchenraths zu Trient geht hervor, daß der Novitz volle Freiheit behält, vor Ablegung der Gelübde über ſein Vermögen zu disponiren; daß er zwar widerrechtlich (wie dieſes der Kirchenrath an angezeigter Stelle beſtimmter noch auseinanderſetzt) Verfügungen machen, aber keine unwiderrufliche treffen könne; daß ſogar ſeine Eltern, und Blutsverwandte dem Kloſter aus dem Vermögen des Novitzens, auf welches ſie ein Succeſſionsrecht haben, nichts zuwenden dürfen, weil auch dadurch die Freiheit des Rücktrittes ab Seite deſſelben leiden dürfte; daß zwar, wenn das Inſtitut keine Fundation haben ſollte, für die Verpflegung ein mäßiger Beitrag gereichet werden könne, wenn der Novitz wieder austritt, daß aber bei fundirten Klöſtern dieß nicht geſchehen ſolle. — IV. Eben ſo wird durch die Kirchengeſetze (cap. 8. 40. X. de Sim. cap. 2. de ſtat. monach.) unterſagt, ſich von dem Vermögen des Novitzens unter dem Vorwande einer Unterſtützung, einer Ausſtattung, oder einer Abfindung wegen künftiger Erbſchaft etwas zuzueignen; allein in jenen Klöſtern, deren Mitglieder als erbfähig (zwar nicht für ſich, jedoch für das Kloſter) betrachtet werden, geht der elterliche Erbtheil auf das Kloſter über; nur muß darauf

geſehen werden, ob nicht (wie in den öſterreichiſchen Staaten) eine Summe feſtgeſetzt iſt, die in das Kloſter gebracht, und nicht überſchritten werden darf, (bei dieſer hat es dann ſein Verbleiben).

§. 295.

b) Abnahme der Gelübde und Folgen. — Nach zurückgelegter Prüfungszeit ſtehet es den Oberen frei, den Novitzen zur Profeſſion zuzulaſſen. Die Profeſſio iſt ein feierliches Verſprechen, vermöge welches ſich der daſſelbe ablegende (unter Beobachtung gewiſſer Formalitäten) anheiſchig macht, die Regel auf ſeine Lebenszeit beobachten zu wollen. Dieſe Profeſſion ward ehemals entweder ſtillſchweigend, oder ausdrücklich abgelegt. — Stillſchweigend — nach der Regel des Pachomius: wenn der Aufgenommene drei Jahre im Orden war, und nach dieſer Zeit im Inſtitute blieb, das Ordenskleid forthin trug, und die Regel beobachtete, ſo wurde dieſes ſo angeſehen, als habe er ſtillſchweigend die Profeſſion abgelegt (Sozom. H. E. L. 3. cap. 33.) Die Päbſte behielten dieſe Einrichtung bei, und das cap. 20. 22. X. de reg. beſtimmte, daß — wer über ein Jahr das Ordenskleid tragen, oder noch früher durch paſſende Handlungen ſeinen ernſtlichen Willen, einen Orden anzunehmen, erklären würde, als ſtillſchweigend die Gelübde abgelegt zu haben, angeſehen werden ſollte. Dieſe Anſicht liegt in cap. 4. 8. 9. X. de reg. cap. 13. e. t. in 6to zu Grunde. Der Kirchenrath von Trient

hat zwar die alte Geſetzgebung nicht ausdrücklich aufgehoben, und nach Wieſtner (L. 3. tit. 31. art. V. n. 75.) iſt ſie nach der Zeit dieſer Kirchenverſammlung nicht ganz in Abgang gekommen; doch gehöret die ſtillſchweigende Profeſſion dermal unter die ungewöhnliche; die ausdrückliche allein iſt durch die Gewohnheit gerechtfertiget.

§. 296.

Die ausdrückliche Profeſſion iſt durch Ivo von Chartres (epiſt. 41.) aus dem vollwichtigen Grunde eingeführt worden: Da der Ordensſtand ein ſehr bedenklicher Stand iſt, der große Opfer von den Menſchen, wie ſie ſind, foderet, und da das Band zwiſchen dem Ordensmanne, und dem Kloſter auf Lebensdauer geſchloſſen wird, ſo ſey es rathſam, die Verpflichtung dazu auf eine feierliche Art zu übernehmen, um jedem Zweifel in der Folge vorzubeugen. Daher iſt in den meiſten Orden die Einrichtung getroffen, daß dieſelbe öffentlich in der Kirche, oder in der Anweſenheit der ſämmtlichen Conventsmitglieder, manchmal ſogar mit Zuziehung eines Notars und Zeugen dem Aufzunehmenden abgenommen wird. Nicht jeder aber kann zur Ablegung der Ordensgelübde zugelaſſen werden: die Geſetze entfernen viele davon, die entweder einen phyſiſchen oder moraliſchen Fehler haben, oder welchen wegen Verletzung des Rechts eines Dritten, die Ablegung vor der Hand unterſagt iſt. Wegen eines phyſiſchen

Fehlers ſind untauglich, eine gültige Profeſſion abzulegen, diejenigen: 1) die den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben (cap. 15. X. de regul.); 2) alle jene, die einen phyſiſchen Fehler haben, der ſie irregulair machen würde. Wegen eines moraliſchen Defekts können nicht zur Ablegung der Gelübde zugelaſſen werden, die wegen eines begangenen Verbrechens (wenn es juridiſch hergeſtellt iſt) zum geiſtlichen Stande nicht gelangen können. Da der Ordensſtand ein Stand der Buße iſt, ſo würde nach Bewandtniß der Umſtände Diſpenſe eintreten können. — Genaue Beſtimmungen haben die Geſetze darüber gegeben, daß keiner zum Nachtheile eines Dritteren aufgenommen werden ſoll. Daher dürfen a) keine Leibeigenen ohne Einwilligung ihres Herrn aufgenommen werden (can. 12. D. 54. can. 12. C. XV. q. 1. Nov. V. cap. 2.); dem Herrn ſteht es außerdem frei, ſie zu vindiciren. b) Keine, die mit Schulden beladen ſind, oder die Rechnungen noch abzulegen haben, ehe ſie ſich dieſer Verbindlichkeiten entlediget haben (can. un. D. 53.) c) Keine Kinder oder Eltern, wenn ſie ihrer wechſelſeitig zur Unterſtützung bedürfen (can. 1. D. 30.) d) Eheleute können nur unter folgenden Bedingniſſen aufgenommen werden: Entweder iſt ihre Ehe in der techniſchen Sprache ein bloßes matrimonium ratum, dann können ſie ſich binnen zwei Monaten entſchließen, ob ſie einander fleiſchlich beiwohnen wollen: während dieſer Zeit kann jeder, oder

auch nur ein Theil in einen Orden treten, und, wenn er darin nach erſtandener Prüfezeit Profeſſion ablegt, ſo wird die Ehe als ganz aufgelößt angeſehen, und der andere Theil kann zur neuen Ehe ſchreiten (Concil. Trid. Seſſ. XXIV. can. 6. de ſacram. matrim.); iſt aber die Ehe matrimonium conſummatum, ſo kann kein Theil ohne Einwilligung des andern, eine gültige Profeſſion ablegen (cap. 4. 20. X. de conv. conjug.) Nur im Falle eines, von dem anderen Theile begangenen, Ehebruchs, oder des übertritts zu einer häretiſchen Parthei, würde dieß geſtattet werden, jedoch ſo, daß das Band der Ehe blieb, und dem unſchuldigen Theile allein die Scheidung erlaubt wird (cap. 15. 16. X. de conv. conj.); daß derjenige, der die Profeſſion ablegen will, das geſetzliche Alter habe; dieſes war vor der Zeit des Kirchenraths zu Trient die Zeit der erlangten Pubertät (cap. 6. 8. 11. 12. X. de regul.), iſt aber durch dieſen Kirchenrath (Seſſ. XXV. cap. 15. de regul.) auf das 16te dergeſtalt feſtgeſetzt, daß jedoch jene Statuten, die ein reiferes Alter fordern, hiebei ihre Gültigkeit behalten. (Die Frage: Ob der Landesherr das Recht habe, das Alter zu beſtimmen, in welchem gültig die religiöſen Gelübde abgelegt werden können? habe ich im 1ten Theile dieſes Kommentars §. 267 — 269. beantwortet.) *)

*) Bei der hohen Achtung, die der Ordensſtand bei ſeiner Entſtehung genoß, ſah man auf das Alter, als einer Hauptbedingung, gar nicht, ſondern wenn

§. 297.

Eine, unter dieſen Vorbedingniſſen abgelegte, Profeſſion iſt gültig, wenn ihr nicht andere Hinderniſſe entgegen ſtehen, dergleichen wäre: daß dieſe Profeſſion nicht aus freier Willensbeſtimmung, ſondern entweder aus Furcht und Zwang, oder aus Irrthum und Unwiſſen=

Ältern ihre Kinder einem gewiſſen Orden verlobten, ſo nahm man dieſelben in den zarteſten Jahren auf, und machte keine Rückſicht auf ihre eigene Einwilligung, ſondern glaubte, daß die Darbringung der Ältern ſie ſchon zu Mönchen mache. Der vierte Kirchenrath von Toledo (can. 47.) ſagte: „Monachum aut paterna devotio, aut propria profeſſio facit: quidquid horum fuerit, alligatum tenebit: proinde his ad mundum revertendi intercludimus aditum, et omnem ad ſaeculum interdicimus regreſſum.“ Dieſe Sitte leitete ſich aus dem Judenthume her, und wurde in den Augen der Gelobenden durch die Achtung gerechtfertiget, die man gegen dieſen Stand hatte, und wobei die Überzeugung zum Grunde lag, daß Ältern für das zeitliche und ewige Heil ihrer Kinder nicht beſſer, als durch die Übergabe an einen religiöſen Orden ſorgen könnten. Die Oblatio geſchah daher in einer feierlichen Handlung unter der Meſſe. Die Formeln dieſer Handlung hat Martene — de antiquis monach. ritibus (L. V. cap. 5.) und Mabillon — in analectis aufgezeichnet. Allein bald empfand man die übeln Folgen, die hieraus entſprangen: ſchon im 9ten Jahrhunderte beſtand man darauf, daß dieſe oblati, wenn ſie die Pubertätsjahre erſchritten hatten, ſich erklären

Unwiſſenheit, oder noch bloß auf Willen eines Dritteren abgelegt würde. — Alle dieſe Umſtände könnten auch die, vorſchriftsmäßig abgelegte, Profeſſion wieder aufheben; jedoch muß hergeſtellt werden, daß die Furcht eine ſolche geweſen ſey, die entweder abſolut für jeden, oder reſpektiv, für das Geſchlecht, ſo beſchaffen geweſen war, daß ſie einen geſetzten Menſchen erſchüttern, und verwirren konnte. Eben ſo muß die Unwiſſenheit, und der Irrthum ſehr groß ſeyn. Ehemals konnte in beiden Fällen derjenige, der eine ſolche Urſache angab, aus dem Kloſter austreten, und die Gründe, die er wegen Nichtigkeit ſeiner Profeſſion angab, außer dem Kloſter, ſelbſt mit Ablegung des Ordenskleides deduziren, nur mußte er das Verſprechen leiſten, in das Kloſter zurückkehren zu wollen, wenn er den Beweis darüber nicht herſtellen würde (cap. 1. X. de his, q. vi metusque cauſa fiunt); allein der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXV. cap. 19. de regul.) hat eine einfachere Methode über dieſes Verhältniß eingeführt, und — verordnet: „Daß jeder, der ſeine abgelegte Profeſſion aus einem dieſer Gründe anzuſtreiten gedenket, binnen den erſten fünf

klären mußten, ob ſie mit dem Willen ihrer Ältern zufrieden ſeyen, und freiwillig in dem Orden bleiben wollten. Allein dieß hob den Mißbrauch nicht ganz (cap. XI. X. de reg.); erſt Cöleſtin III. (cap. 14. e. t.) verordnete: daß diejenigen, die in dem Diſcretionsjahren ſich erklären würden, daß ſie aus dem Orden treten wollten, entlaſſen werden ſollten, und — hob dadurch dieſe läſtige Bedingniß auf.

Jahren, von dem Tage ſeiner Profeſſion an, dieſe dem Ordensvorſtande anzeigen ſoll, der auch den Biſchof hievon in Kenntniß zu ſetzen hat. Würde er dieß nicht thun, ſo ſoll er mit ſeinen Einwendungen nicht weiter gehöret werden; thut er dieß aber, ſo ſtehet es ihm frei, ob er ſie ſogleich ausführen, oder ob er damit noch warten will. über die Art dieſer Ausführung gab Benedict XIV. in der Bulle: Si datam &c. nähere Beſtimmungen, die da, wo die Bulle angenommen worden iſt, beobachtet werden müſſen.

§. 298.

Weitere Folgen einer gültig abgelegten Profeſſion ſind: a) Alle vorhergehende, ſogenannte einfache, Gelübde hören auf (cap. 4. X. de vot. cap. 5. de reg. in 6to). b) Die Irregularität: ex defectu natalium höret in ſo weit auf, daß der Ordensmann ohne weitere Diſpenſation zu den geiſtlichen Weihen befördert werden kann, jedoch dieſelbe nachholen muß, wenn er eine Vorſteherſtelle übernehmen will (cap. 1. X. de fil. presbyt.) c) Das matrimonium ratum, ſo wie die Eheverlöbniſſe, hören von ſich auf (wie bereits geſagt worden iſt). d) Da der Ordensſtand ein Bußſtand iſt, ſo wird die Ehre, die einer wegen eines Verbrechens verloren hatte, ihm durch die Annahme dieſes Standes wieder hergeſtellt (Nov. 5. pr.) e) Das Kloſter übernimmt einerſeits die Verbindlichkeit, den Religioſen zu ernähren, andererſeits verpflichtet dieſer ſich, nach der

Regel zu leben, und die Gelübde zu halten. (cap. 47. 24. X. de regul.) *)

§. 299.

c) Inhalt der Gelübde und übrige Verbindlichkeiten. — Der Gelübde ſind drei: Gehorſam, Armuth und Keuſchheit. Im Oriente waren dieſe Gelübde, wenigſtens nicht explicite, bekannt. Die Kleriker, die nach der Regel des heil. Auguſtin's lebten, gelobten, daß ſie bei der gewählten Lebensart verbleiben wollten. (Thomaſſin V. et N. E. D. p. 1. l. 3. cap. 3.) Erſt Benedict hat dieſen Punkt näher regulirt, und aus der gegebenen Vorſchrift: Morum converſio, ſtabilitas loci, et obedientia — ſind dieſe 3 Gelübde heraus interpretirt, und

*) Die Stabilitas loci war nach dem Inſtitute des heil. Benedict's eine vorzügliche Bedingniß, und beſtand darin, daß der Mönch aus dem Kloſter, in welchem er die Profeſſion abgelegt hatte, nicht leicht in ein anderes, auch vom gleichen Orden verſetzt werden konnte: der heil. Bernard (im 12ten Jahrhunderte) wollte nicht zugeben, daß ein Benedictiner in ſeinen ſtrengeren Orden übergehen ſollte. Nachdem jedoch die Verſchiedenheit der Orden eingeführt wurde (wo einige ſtrenger, die andern es weniger waren) ſo wurde hierin nachgegeben, und Innocenz III. (cap. 18. X. de reg.) ſagte: „Ubi ſpiritus Dei eſt, ibi libertas, et qui Dei ſpiritu aguntur, non ſunt ſub lege, quia lex non eſt poſita juſto.“ Es bildete ſich daher die Praxis: Es iſt von einem leichteren Orden zu einem beſchwerlicheren überzutreten erlaubt!

dann jeder Profeſſion zum Grunde gelegt worden. Gewöhnlich ſind es dieſe drei, wozu ſich jeder Ordensmann verbindet; es gibt aber Orden, die nebſt dieſen noch mehrere andere haben, z. B. die Militärorden, der Orden von Befreiung der Gefangenen unter den Türken, der Orden der Jeſuiten wegen Miſſionen.

§. 300.

Der Gehorſam — beſtehet nach Hieronymus (epiſt. ad Euſtoch. cap. 15.) darin: „Prima apud eos confoederatio eſt, obedire majoribus, et quidquid juſſerint, facere.“ Bitter iſt es oft dieſen Inſtituten von Feinden vorgeworfen worden, daß man einen blinden, unvernünftigen Gehorſam gefodert habe (auch mag es nicht ohne Grund ſeyn, daß indiſcrete Kloſteroberen dieſen verlangten); allein in dem Geiſte des Inſtituts liegt er nicht, ſondern er geht nicht weiter, als daß nur dem Eigendünkel, der Selbſtſucht, der Bequemlichkeit, und der Scheu vor Anſtrengung vorgebeuget, dagegen der Beſcheidenheit, der Liebe, der brüderlichen Nachgiebigkeit der Weg geöffnet werden ſoll. Der heilige Bernard (epiſt. 7.) tadelt einen Bruder, der ſich den Oberen ſo hingab, daß er die Befehle derſelben gar nicht erwog, ſondern ſich mißbrauchen ließ. Was daher gegen das göttliche Geſetz, gegen die Regel iſt, fällt nicht unter die Vorſchrift des Gehorſams. Wird von den Obern dem Ordensmanne etwas aufgelegt, was die Vorſchriften der Regel in der

Strenge überſchreitet, ſo ſoll er zwar (nach cap. 3. 26. X. de adpell.) Folge leiſten, es bleibt ihm aber der Weg der Beſchwerde bei den reſpektiven Oberen vorbehalten.

§. 301.

Die Armuth — beſtehet in der Verzichtleiſtung auf das Eigenthum an zeitlichen Gütern. Dieſe Verbindlichkeit fließet ſowohl aus dem gemeinſchaftlichen Leben, welches die Ordensgeiſtlichen führen, als auch aus der Natur des Rathes, den Jeſus (Matth. XIX.) ertheilt hat; daher ſagt Innocenz III. (in cap. 6. X. de statu monach.): „Die Entſagung alles Eigenthums für Einzelne ſey dieſen Inſtituten ſo natürlich, oder gar weſentlich, daß ſelbſt der Pabſt hierin nicht diſpenſiren könne.“ Ehemals lebten die Mönche von ihrer Handarbeit; was ein jeder verdiente, legte er daher in den gemeinen Säkel. Als die fundirten, und ſpäterhin auch die nichtfundirten Klöſter aufkamen, unterhielten ſich erſtere aus ihrem gemeinſamen Fonde, letztere aus dem geſammelten Almoſen. Jeder erhielt aus dem gemeinſamen Vorrathe, was er nothwendig hatte, durfte ſich aber nichts als Eigenthum beilegen. Gerade ſo, wie das Verhältniß des Sklaven gegen ſeinen Herrn im römiſchen Staate war, ſo war auch jenes des Ordensmannes gegen ſein Kloſter: was erſterer erwarb, erwarb er ſeinem Herrn, und von letzteren galt: Quidquid acquirit monachus, acquirit monaſterio. — Daher iſt es um die ſogenannten peculia monachorum eine ge-

fährliche Sache (dieſe ſind kleinere Sümmchen Geldes, die der Kloſtergeiſtliche entweder durch beſonderen Fleiß und Arbeit erſparet, oder zum Geſchenke erhält, und die ſeiner Diſpoſition überlaſſen ſind): Hierüber drücket ſich Dionyſius Charthuſianus (tract. de reform. Clauſtri art. 16) alſo aus: „Magis nocet religioſo habere uſum peculii ſine proprietate, quam hebere proprietatem ſine uſu. Proprietas namque in ſe non peccatum, nec ad peccandum inducit, niſi per uſum rei . . . Imo quantum ad progreſſum de malo in malum, parum aut nihil refert, an habeatur uſus ſine proprietate, an cum proprietate;“ und Hieronymus (Epiſt. 22 ad Euſtoch. cap. 14) erzählt, „daß, da man bei einem Mönche in der nitriſchen Wüſte nach ſeinem Tode eine Summe Geldes, die er ſich im Geheime zurückgelegt hatte, fand, man ihn ſammt ſeinem Gelde an einen verächtlichen Ort, und nicht unter die Brüder begraben habe.“ Es iſt daher immer eine Gewiſſensſache, wenn Kloſtergeiſtliche dergleichen peculia in beträchtlichen Summen ſich anhäufen. Nach dem Gelübde der Armuth, welches ſie abgelegt haben, bleibt aber immer richtig, daß dieſe (wenn ſie ſolche bei ihrer Lebenszeit für ihr Bedürfniß nicht verwenden, Eigenthum des Kloſters ſind, und daß hierüber kein Teſtament errichtet, noch hiemit eine bedeutende Schankung vorgenommen werden kann. — Es gibt aber doch in dieſen Inſtituten beneficia regularia ſeparata die den Anſchein einer gewiſſen

Art des Eigenthums an ſich tragen: ſeit der Zeit nämlich als ſich theils *Äbte*, theils *Offizialen* von dem gemeinſchaftlichen Kloſterleben loszureißen gewußt haben, wurden denſelben zu ihrer Suſtentation mit Einſtimmung des Kloſters beſondere Revenüen angewieſen, bei welchen es, wie bei den Säcularbenefizien hieß: *Beneficium* datur propter *officium*! Von ſolchen Renten (man denke an die Probſteien in *Fuld*) hatte der Abt oder Offizial die freie Nutznießung. Allein der Hauptgrundſatz blieb doch, daß, was jeder aus dieſen ſparte, nicht ſein, ſondern Eigenthum der *Kommunität* (zu welcher er gehörte) war. Der Kirchenrath von *Trient* (Seſſ. XXV. de reg. cap. 2.) iſt zwar dieſen Anordnungen nicht hold, und verbietet, neue zu ſchaffen; allein die *beſtehenden* ſind doch bis auf die neueſten Zeiten erhalten worden, und bei *dieſen* kommen die angeführten Grundſätze in Anwendung.

§. 302.

Die *Keuſchheit*. — Auch von dieſem Gelübde ſagt Innocenz III. (cap. 6. X. de ſtat. *monach.*) daß ſelbſt die Päbſte es nicht erlaſſen können. Die Keuſchheit beſtehet aber nicht nur in der *Reinigkeit des Herzens und der Geſinnungen*, und in der *Enthaltung von allen fleiſchlichen Lüſten*, ſondern auch — vom *Eheſtande*. In letzterem Bezuge war die Kirchendisciplin verſchieden: in *älteren* Zeiten war dieß Geſetz nur ein — die Ehe *verbietendes*, nicht *trennendes* Hinderniß. Diejenigen, die es über-

traten, wurden mit der Excommunication belegt (Conc. Chaled. can. 16.) und — wer eine, Gott geweihte, Jungfrau verführte (nach L. V. Cod. de Ep. et cler.) der Todesſtrafe unterworfen. Aber zur Zeit Auguſtin's und Innocenzens I. war die Ehe in dem Falle, wie aus dem Buche des erſteren de bono Viduit (wovon Gratian can. 2. d. 27. can. 41. C. XXVII. q. 1. einen Auszug lieferet) und aus dem Briefe des letzteren ad Victric. Rothomag. hervorgeht, noch nicht nichtig, ſondern erſt in der Folge der Zeit, und zwar um das Jahr 1139 wurde auf einer römiſchen Synode die Strafe der Nichtigkeit auf eine ſolche Ehe ausgeſprochen (can. 40. C. XXVII. q. 1.) und eine feſte Beſtimmung gemacht. Da ſich die Gloſſatoren in dieſe (zwiſchen dem alten nnd neuen Rechte divergirende) Geſetzgebung nicht finden konnten, ſo kam bekanntlich die diſtinctio inter votum ſolemne et ſimplex zum Vorſcheine, nach welcher letzteres bloß die Ehe hinderend, erſteres trennend ward, welcher Unterſchied von Bonifaz VIII. (in cap. un. de vot. et vot. redemp. in 6to) bekräftiget wurde.

§. 303.

Um dieſe Keuſchheit zu erhalten, iſt auch die ſogenannte Klauſur eingeführt worden, vermittelſt deren weder den Weibsperſonen der Zutritt zu den Manns- noch den Mannsperſonen der Zutritt zu den weiblichen Klöſtern geſtattet wurde. Scharf ſind die Strafen, die auf die übertretung dieſer Vorſchrift geſetzt

wurden (cap. un. de ſtat. reg. in 6to.) In den meiſten Diözeſen machte der verbotene Eintritt in ein ſolches Kloſter von Seite des einen, oder des anderen Geſchlechts einen Reſervatfall aus. Dieſes ſtrengen Verbotes ungeachtet gab es doch Inſtitute, wo Manns- und Weibsperſonen zuſammenwohnten. Sie ſind ſchon alt, und in Ägypten fand man Spuren davon. Sie mögen im Oriente ſehr häufig geweſen ſeyn, weil Juſtinian (L. 54. Cod. de Ep. et cler.) ſehr andringt („quod juſtam ſuſpicionem introducant monachis aſſidue cum monialibus, aut cum voluerint, congrediendi“) ſie aufzuheben. Von Zeit zu Zeit findet man Kirchengeſetze, die dagegen eiferen. In Frankreich und in Deutſchland wurde die Zahl dieſer Inſtitute bei aufgekommenen Orden der Prämonſtratenſer vermehrt. Auch die heil. Brigid erklärte ſich günſtig für ſie, woher es kam, daß dieſelben in Deutſchland — vorzüglich am Niederrheine nicht ſelten waren, und bis auf die Säculariſation fortdauerten.

§. 304.

Andere Verbindlichkeiten, die den Ordensſtänden auflagen, waren folgende: I. Ihre Nahrung. Da nämlich der Ordensſtand ein ſtatus plangentis ſeyn ſollte, ſo führten die Ordensgeiſtlichen ein ſehr einfaches, mit vielen Entbehrungen verbundenes, Leben. Hieronymus (epiſt. XIII. ad Paulinum) ſchildert dieſes in Folgenden: „Sit vilis et veſpertinus cibus, olera et legumina interdum piſciculos pro

ſummis ducas deliciis. Qui Chriſtum deſiderat, et illo pane veſcitur, non quaerit magnopere, de quam pretioſis cibis ſtercus conficiat.“ Gewöhnlich enthielten ſich die erſten Orden ganz vom Fleiſche, auch vom Weine, außer dem Falle der Krankheit und des höheren Alters, und wenn dieß nicht ganz der Fall war, doch wenigſtens von Fleiſchſpeiſen, die als delicat geachtet wurden. Der heil. Franz war der erſte, der ſeinen Alumnen den Genuß der Fleiſchſpeiſen erlaubte; von dieſem ging es auf Benedict's Inſtitut, und nach und nach auf alle andere, die aus demſelben hervorgingen, über; nur die Karthäuſer und Kamaldulenſer blieben bei der Strenge der alten Regel ſtehen. — II. Die Faſten. Das Faſten war im Oriente, ſo wie bei den hitzigen Klima leichter, ſo auch viel ſtrenger. In Ägypten wurde jeden Tag bis um 3 Uhr Nachmittags gefaſtet. Nur am Samſtage, Sonntage, und zwiſchen Oſtern und Pfingſten war hierin eine Ausnahme, weil dieſe Zeiten beſonders feſtlich begangen wurden, wozu ſich das Faſten nicht ſchickte. Im Occidente bei dem kühleren Klima konnte man es nicht ſo ſtrenge damit nehmen. Man richtete daſelbſt in den verſchiedenen Ordensſtatuten das Faſten ſo ein, daß es der Geſundheit nicht ſchädlich würde. Wenn daher nicht einer oder der andere Ordensmann aus eigenem Sinne mehr that, als ihm die Geſetze ſeines Ordens vorſchrieben, ſo war das Faſten der Geſundheit eher zuträglich, als nachtheilig. — III. Die Gebete. Im Oriente war es

gewöhnlich, zum gemeinſchaftlichen Gebete ſich Frühe und Abends zu verſammeln. Am Sams= und Sonntage kam man etwa um 9 oder 10 Uhr wegen Begehung der heil. Kommunion zuſammen. Die Mönche in Meſopotamien kamen noch öfters des Tags zur Verrichtung gemeinſchaftlicher Gebete zuſammen, und führten auch die Nachtwachen (vigilias) ein: andere ſetzten ſich vor, ein beſtändiges Gebet zu unterhalten, und wechſelten nach Chören, Tag und Nacht, unter ſich ab. — Nebſt den allgemeinen Gebeten hatte man ſolche Anſtalten getroffen, daß auch alle übrige Zeit dem freiwilligen Gebete überlaſſen wurde. Man legte einen ſolchen großen Werth auf dieſe Gebete, daß auch Auswärtige hieran Antheil nahmen, und ſogar die 3ten Orden (tertiarii) beſonders bei den Mendikanten, errichtet, auch quoad ſuffragia et preces — Affiliationsbriefe ertheilt wurden.

§. 305.

c) Innere Einrichtung. — Um Ordnung in dieſen Inſtituten herzuſtellen, iſt ein Vorſteher nothwendig, der das Ganze leitet. Seitdem die Orden unter ſich eine ganz allgemeine Verbindung geſchloſſen haben, ſteht ihnen ein General vor, der in den neueſten Zeiten meiſtens in Rom reſidirte, durch Ausſchlüſſe nach Provinzen gewählt, und vom Pabſte beſtätiget wurde. Einzelne Länder, oder gewiſſe Diſtrikte werden durch Provinzialen (auch Viſitatores generales) dirigirt, einzelne Klöſter

haben ihre Äbte, (Higumenos oder Mandriten, weil die Klöſter im Griechiſchen Μάνδραι hießen) oder auch praepoſitos, priores, rectores, quardianos. *) Jeder ſolche Vorſteher gelangt theils durch die Wahl, theils durch Benennung desjenigen, der das Recht dazu hat, zu ſeiner Stelle; die in ſeine Hände gelegte Gewalt iſt die Gewalt eines Vaters gegen ſeine Kinder, und — eines Herrn gegen ſeine Dienſtpflichtige. Das Gelübd des Gehorſams weiſet den Ordensmann an, jenen zu reſpektiren; dann liegt dem Vorſteher auch die Pflicht auf, die Güterverwaltung zu führen (cap. 13. X. de off. jud. ord. cap. 12. X. de exceſſ. praelat. cap. 6. de ſtatu monach.) — Dieſe

*) Von dieſen ſind die ſogenannten Abbates commendatarii (Abbes commendataires) unterſchieden: ſehr bald geſchah es nämlich, daß ſowohl Klerikern, als Laien die fetten Renten der Klöſter zum temporellen Genuſſe überlaſſen wurden, der manchmal ſogar in einem beſtändigen überging. Ein ſolcher Abt hatte zwar in die innere Diſciplin des Kloſters nichts zu ſagen (dieſe war einem Prior übertragen) ſondern — nur die Verbindlichkeit, die Kloſtergeiſtlichen zu unterhalten; den Überfluß an Renten zog er für ſich. Dergleichen Laienäbte ſind ſchon unter den Karolingern (Synodus ad Theodonis villam 844) verboten worden, auch ſchon lange in Abgang gekommen. Dagegen ſind die Abbes commendataires unter den Klerikern in Frankreich und Italien bis auf die Zeiten der ausgebrochenen Revolution beibehalten worden. Sie wurden wie geiſtliche Pfründner angeſehen, und nach gleichen Grundſätzen behandelt.

Vorſteher ſind auch die eigentlichen Seelſorger für ihre Klöſter. So lange die Mönche noch Laien waren, hielten ſie ſich an den ordentlichen Pfarrer, in deſſen Sprengel ſie ſich befanden. Seit dem ſechsten Jahrhunderte wurden ihnen Bethäuſer (Oratoria) geſtattet, und da ſie in der Folge an ihre clauſtra noch Kapellen anbauten, in welchen ſie öffentlichen Gottesdienſt hielten, ſo kam es nach und nach ſo weit, daß ihnen auch über ihr Kloſter die Seelſorgergeſchäfte anvertraut, und ſie wie Pfarrer angeſehen wurden (cap. 2. de adpell. monach. Clement. I. de priv.) *) — Hiebei iſt es aber in Rückſicht auf die Seelſorge nicht ganz geblieben: denn nachdem die Ordensgeiſtlichen angefangen haben, ihre Kapellen in öffentliche Kirchen umzuſchaffen, und in denſelben einen feierlichen Gottesdienſt einzuführen, ſo erlangten ſie auch mehrere andere Rechte; ſie laſen Meſſe, widmeten ſich dem Predigtamte, theilten die Kommunion aus, hörten Beicht, führten ungemein viele Andachten ein, zogen dadurch das Volk ſo an ſich, daß die Pfarrkirchen beinahe leer ſtanden. Jedoch hingen ſie hierin noch immer von den Biſchöfen ab, und hatten außer dem Kloſter keine eigentliche Parochialrechte. Allein nachdem die Orden der Mendikanten auf=

*) Von den ſo häufigen Unionen der Pfarrkirchen mit Klöſtern, und von dem Verhältniſſe, in welchem die Klöſtervorſteher zu der Ausübung der Seelſorge ſtehen, wird im folgenden Bande (von dem Sachenrechte) gehandelt werden.

kamen, und Gregor IX. ihnen ungemeſſene Erlaubniß ertheilte, die Seelſorge überall, (ohne Rückſicht auf Biſchöfe und Biſthümer) ausüben zu dürfen, und die Nachfolger dieſes Pabſtes, vorzüglich Sixtus IV. (1374 — in der Bulle, die man wegen Vielheit der Privilegien, die ſie erhielt: Mare magnum — nannte) dieſe noch vermehrten, ſo wurde eine ganze Verwirrung in die Kirchendisciplin gebracht, und die Biſchöfe und Pfarrer bekamen gegründete Urſache, ſich bitter zu beklagen, daß die ganze Seelſorge hiedurch in Verwirrung geſetzt, und ihre, ihnen durch die heiligſten Kanonen eingeräumten, Rechte hoch verletzet würden. Zwar ſuchten einige Päbſte, wie Bonifaz VIII. (in der Extrav.: Super cathedram — de ſepult. inter comn.) Clemens V. (Clem. Dudum de ſepult.) und Sixtus IV. Extrav. Vices — de tranq. et pace inter comn.) die Klagen zu beſeitigen; allein die Beſtimmungen, die ſie machten, waren ſo ſchonend für dieſe Orden, daß daraus nur neue Streitigkeiten und Beſchwerden entſtanden. Dieſer Zuſtand dauerte bis auf die Zeit des Kirchenraths zu Trient fort. Erſt auf dieſem wurde in zweien Seſſionen (Seſſ. XXIII. de ref. cap. 15. und Seſſ. XXIV. de reg. cap. 4.) verordnet, daß keine Regularen in der Folge mehr (ſelbſt in ihren eigenen Kirchen nicht) Beicht hören, und das Predigtamt ſollten verwalten dürfen, wenn ſie nicht vom Biſchofe die Adprobation erhielten, und dazu autoriſirt wären. Seit dieſer Zeit ſind ſie daher in die alten Grenzen (jedoch noch nicht ganz) zurückgewieſen wor-

den. — In den Klöſtern ſelbſt, und unter den Mitglie- dern unter ſich, wird auch noch ein Unterſchied gemacht inter Clericos — Patres (Prieſter) et Converſos (Laienbrüder), der ſich auch auf die weiblichen Inſtitute (Chorfrauen — Laienſchweſtern) ausdehnte. Er kam von der Zeit an (nach Fleury H. E. L. 36. n. 58) auf, wo der Chor, oder das officium divinum in lateiniſcher (nicht allen mehr bekannter) Sprache gebetet wurde. Hier ſammelten ſich jene Mönche, die die lateiniſche Sprache verſtanden, zum Chore, jene aber, die nicht mitbeten konnten, wurden bloß zu körperlichen Arbeiten verwendet. In der Folge der Zeit boten ſich Leute genug dar, die die körperlichen Arbeiten gegen die Ehre, den Dienern Gottes (den Choriſten) Hülfe leiſten zu können, übernehmen wollten; bei den Choriſten hörte daher die Händearbeit ganz auf, und ging bloß auf die Converſen über.

§. 306.

e) Privilegien. — Dieſe betreffen entweder α) die Äbte, oder β) die Inſtitute. — α) Die Äbte. Da die Klöſter Gelegenheit hatten, (ſie auch benützten) ihren Güterſtand ſehr zu vermehren, und es ſo weit brachten, daß ſie den Biſchöfen an Reichthum wenig oder gar nicht nachſtanden, wandelte ſie auch die Luſt an, wo nicht an innerer Würde, doch am äußeren Glanze denſelben gleich zu ſeyn. Von dem 10ten Jahrhunderte an geizten ſie daher nach den

Zeichen der biſchöflichen Würde. Treffend ſagt hierüber Petrus Bleſſenſis (epiſt. 90.): „De benedictione gaudeo, ſed inſignia episcopalis eminentiae in Abbate nec approbo, nec accepto: mitra enim et annulus, atque ſandalia in alio, quam in episcopo ſuperba elatio eſt, et praeſumtuoſae oſtentatio libertatis.“ Aber in der Folge (beſonders von dem 15ten Jahrhunderte an) ſcheinen die Äbte dieſe Ermahnung vergeſſen zu haben. Beinahe alle (jedoch nicht alle in gleicher Ausdehnung) gelangten zu dem Gebrauche der Zeichen und Rechte der Pontifikalwürde. Was die Zeichen der Pontifikalwürde anbelangt, ſo iſt die älteſte Auszeichnung — der Stab (baculus), welche ſo alt, als das Inſtitut ſelbſt iſt; und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die Biſchöfe dieſe Auszeichnung von den Äbten entlehnt haben. Zum Zeichen der Unterwürfigkeit trägt der Abt an ſeinen Stabe ein Tuch (ſudarium). Die Mitra iſt zuerſt vom Alexander II. einem Abte in einem Kloſter nahe bei Kanterbury in England geſtattet, dann vom Victor II. noch einigen Äbten in Italien verliehen worden, bis ſie endlich allgemein wurde; Clemens IV. (cap. ut apoſt. de priv. in 6to) beſtimmte den Unterſchied, der unter der mitra des Biſchofs, und jener eines Abtes ſeyn ſollte. Die übrigen Zeichen der Pontifikalwürde erlangten die Äbte nach und nach, mit wenigerem Widerſtande, als die erſteren.

§. 307.

§. 307.

So wie die Äbte die Zeichen der Pontifikalwürde, ſo erhielten ſie auch viele eigene Rechte, die den Biſchöfen allein eigen waren. Dieſe ſind: a) Sie haben die Befugniß, Altäre und Kelche zu conſecriren; b) den feierlichen Segen dem Volke (jedoch nur in ihren Ordenskirchen, die höchſtens nur in jenen Pfarrkirchen, die dieſen pleno jure vereiniget ſind) zu ertheilen, mit der Beſchränkung, daß dieß nie geſchehen darf, wenn der Biſchof anweſend iſt) (Tamburinus de jure Abbatum. Tom. I. diſp. 21. q. 9.) c) Sie werden zu den Kirchenverſammlungen gerufen, und ſitzen in denſelben mit der Mitra, aber nach den Biſchöfen (cap. VI. de priv. in 6to). d) Sie werden feierlich benediciret, und — jene Äbte, die die Benediction empfangen haben, und Prieſter ſind, können auch die Tonſur, und die geringeren Weihen ertheilen (cap. XI. X. de aet. et qual. ord. Ehehin konnten ſie dieſe Befugniß unbedingt ausüben, weil ſie aber mißbraucht wurde, ſo reſtringirte ſie der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIII. de ref. cap. 10.) dahin, daß ſie dieſe Befugniß nur für ihre Ordensgeiſtlichen, nie aber, nicht einmal mit Erlaubniß eines anderen Ordensoberen, für fremde, ſie ſeyen Säcularen, oder Regularen, ausüben können (ſacra congreg. ap. Fagnan. ad cap. aqua. X. de conſ. eccl.) e) Sie haben die Gerichtsbarkeit über ihre Ordensgeiſtliche, jedoch iſt die peinliche (beſonders, wenn eine bedeutendere Strafe, als eine mäßige Kerkerſtrafe, aufgelegt

wird) manchmal beſchränkt. f) Sie haben die Schlüſſelgewalt in Hinſicht der Beicht, und des Gewiſſens; ſie können daher Reſervatfälle beſtimmen, die aber die Zahl von eilf nicht überſchreiten dürfen. g) Manche aus den Äbten erlangten auch ſogar jurisdictionem epiſcopalem vel quaſi. Nachdem nämlich die Äbte den Gebrauch der biſchöflichen Inſignien erhalten hatten, geizten ſie auch nach den biſchöflichen Gerechtſamen, und erhielten ſie. Dieſes geſchah aber auf eine zweifache Art: Entweder ſo, daß ſie biſchöfliche Gerichtsbarkeit pro foro externo über ihre Abtei (und was zu derſelben gehöret), oder — über einen ganzen Diſtrikt, der zu keiner Diözeſe gehörte, ausübten. Im erſten Falle iſt ihre Gerichtsbarkeit doch dahin beſchränkt, daß ſie keinen anderen Biſchof, als den Ordinarium wegen Verrichtung der Handlungen der Weihe angehen, auch in wichtigeren Fällen (z. B. Reſervatfällen, Eheſachen ꝛc.) nichts thun dürfen, ohne ſich mit dem Biſchofe zu benehmen. Im letzteren (da man die Abbates nullius dioeceſis nennt) iſt denſelben die Ausübung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Handlungen, die aus dem Ordo fließen, ganz anvertraut.

§. 308.

ß) Die Inſtitute genießen auch häufig das Privilegium der Exemtion — von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit. (Von der Geſchichte der Exemtion, und der Frage: In wie ferne hiebei die Staatsgewalt

betheiliget ſey? iſt ſchon im 1ten Theile dieſes Kommentars §. 274. die Rede geweſen. An dieſem Platze nur Folgendes): Die Exemtion iſt die Verfügung des kirchlichen Oberen (des Pabſtes), wodurch er ein Kloſter von der Gerichtsbarkeit des Biſchofes (in deſſen Sprengel es liegt) frei erklärt, und unter ſeine unmittelbare ſtellt. Den geſchichtlichen Gang dieſer Anſtalt habe ich (l. c.) bereits berührt; daher nur die rechtlichen Grundſätze: I. Der Pabſt hat nach der alten, und noch beſtehenden Kirchendiſciplin die Befugniß, Exemtionen zu ertheilen. (Dieſe Frage iſt oben §. 109 ſchon beantwortet worden.) II. Jedes ſolches Privilegium iſt aber immer ſtrenge auszulegen. (Auch dieſe Frage iſt gleichfalls l. c. §. 110. und 111. beantwortet.) III. Der Kirchenrath von Trient hat die Exemtion zwar nicht wörtlich aufgehoben, aber doch den biſchöflichen Rechten unnachtheilig gemacht. (Seſſ. XXV. cap. 8. de regul.) Nach dieſer Verordnung ſoll der Biſchof als delegatus ſedis apoſtolicae alle jene Rechte über die Exemten ausüben, die vermöge der Exemtion dem Pabſte verſtattet wären. Es läßt ſich daher kein Recht, wenn es auch in den Geſetzen nicht ausgedrückt ſeyn ſollte, denken, welches der Biſchof über die Exemten nicht ausüben könnte; daher folgende Prinzipien hierüber: a) Dieſe Delegation iſt latioris interpretationis; denn offenbar war es die Abſicht des Kirchenraths, (wie Pallavicini — Hiſt. conc. Trid. L. 12. cap. 13. l. 8. zeigt) die Biſchöfe zu begünſtigen, und indirect

denſelben ihre Amtsgewalt über die Exemten herzuſtellen. b) Die Biſchöfe dürfen daher auch ſich jener Mittel bedienen, die ihnen die Kirchengeſetze erlauben, (d. i. ihre Anordnungen, die ſie über die exemten Klöſter in dieſer Eigenſchaft machen, mit kanoniſchen Zwangsmitteln durchſetzen). c) Dieſe delegirte Gerichtsbarkeit thut den Rechten des Biſchofs, die er außer dem über die Exemten hatte, keinen Eintrag.

§. 309.

Zu den religiöſen Orden werden noch gerechnet — die ſogenannten Ritter-Orden. Ihr Zweck iſt entweder die Vertheidigung der Kirche, oder die Verpflegung der Kranken, oder die Erreichung beider Zwecke. Im erſten Falle heißen ſie Militair-, im zweiten Hoſpitaliter-, im dritten gemiſchte Orden. Zu der erſteren Art gehörte der Tempelherrn-Orden (ſo benannt von dem Hauſe, welches die Mitglieder in der Nähe des Tempels Salamon's von dem Könige Balduin II. zu Jeruſalem erhielten); der Orden wurde bei ſeiner Entſtehung nicht nur ſehr geachtet, ſondern wegen der vortrefflichen Dienſte, die er bei Kreuzzügen leiſtete, auch reichlich mit Gütern ausgeſtattet. Nur kurze Zeit überlebte er den unglücklichen Zeitpunkt, da jeder überreſt chriſtlicher Herrſchaft in Paläſtina vertilget wurde. Sein Reichthum reizte die Begierde des Königs Philipp's des Schönen in Frankreich. Die Verfolgungen, mit welchen er den Orden drückte, und das harte Loos, wel-

ches er ſeinen Mitgliedern bereitete, konnten ſeine Begierde nicht ſtillen; er gab ſich nicht zur Ruhe, als bis der Orden von Clemens V. auf der Synode zu Lyon (1312) förmlich unterdrückt wurde. — In Spanien wurden mehrere dergleichen Orden gegen die Mauren errichtet, wie der Orden St. Jacob zu Compoſtel, die Orden von Calatrava und Alcantara. In Deutſchland war ein gleicher Orden, dann der Schwertorden (enſiferorum) in Liefland, der mit dem deutſchen Orden in der Folge vereiniget wurde. — Zur zweiten Klaſſe gehörte der Johanniterorden. Noch ehe die Kreuzzüge anfingen, hatten ſich ſchon einige Ritter vereiniget, die ſo häufigen Pilgrime zu Jeruſalem in einem daſigen Spitale zu pflegen. Der heilige Johann (Schutzheilige des Spitals) gab ihnen den Namen. Da dieſer Krankenpfleger viele wurden, und ſie große Reichthümer beſaßen, ſo entſchloſſen ſie ſich, ihren Zweck zu erweitern, und ein Theil von den Mitgliedern diente auch im Felde gegen die Ungläubigen, noch ein anderer Theil widmete ſich dem Kirchendienſte. Der Orden gab ſich nach und nach eine ſehr complicirte Verfaſſung. Nachdem er von Paläſtina auswandern mußte, ſetzte er ſich auf der Inſel Cypern, von da vertrieben auf Rhodis, von welcher die Johanniter auch Rhodier genannt wurden; auch von da vertrieben, erhielten die Ritter vom Karl V. die Inſel Malta; ſeit dieſer Zeit ſind ſie unter der Benennung Malteſer bekannt. Bis auf die Zeiten der ausgebrochenen Revolution beſtand dieſer Ritterorden

in Europa, und war in ſieben Zungen (linguas) abgetheilt (die achte fiel durch England, da dieß Reich zur Reformation überging — aus, wurde aber durch die bairiſche Zunge nach Aufhebung des Jeſuiten-ordens hergeſtellt). Lange war das Schickſal dieſes Ordens ungewiß: Kaiſer Paul I. von Rußland warf ſich zum Protektor auf; durch den Frieden von Amiens (1802) ſollte derſelbe wieder hergeſtellt werden, und das Recht der Benennung eines Großmeiſters — dem Pabſte überlaſſen bleiben; allein auch dieſes kam nicht zur Ausführung, und noch dermal iſt die Lage des Ordens unentſchieden. — Die deutſchen Ritter entſtanden faſt ein Jahrhundert ſpäter, als die beiden erſteren Ritterorden. Die Belagerung von Ptolomais gab die nächſte Veranlaſſung zur Entſtehung dieſes Ordens, wobei ſich mehrere Ritter verbanden, die Cöleſtin III. in einen Orden vereinigte. Bloß Deutſche wurden in denſelben aufgenommen. Da ſie ſich nach ihrer Entſtehung nicht lange mehr in Paläſtina halten konnten, ſo berief ſie der Herzog Konrad von Maſovien nach Preuſſen, wo ihr Schwert mehrere, als ihr Predigtamt, belehrte. Ihr Lohn war die Eroberung und Behauptung des Landes, wo der Ordensmeiſter lange Zeit ſeine Reſidenz hatte, bis Albrecht von Brandenburg (1526) als Ordensmeiſter den Schritt wagte, die Reformation zu ergreifen, und die neue lutheriſche Lehre allda einzuführen, das Land aber als ein weltliches Herzogthum ſich zuzueignen. Bis auf die neueſten Zeiten kannten die Deutſch-

ordensmeiſter (die ihre Reſidenz nach Mergentheim in Franken verlegten) dieſe Veränderung nicht an, ſchrieben ſich fortwährend Adminiſtratoren von Preuſſen, konnten aber ihre Anſprüche nie geltend machen. Durch den Presburger Frieden (vom J. 1805) iſt dieſer Orden von Seite der, dieſen Frieden ſchließenden, Mächte ganz unterdrücket, und die reichen Beſitzungen deſſelben ſind verſchiedenen deutſchen Fürſten zu Theile geworden.

§. 310.

Dieſe Ritterorden wurden von ihren Urſprunge an zu den geiſtlichen Orden gezählt. Die Mitglieder hatten die nämlichen drei Hauptgelübde, wie die andern religiöſen Orden, und nur das, dem beſonderen Zwecke des Ordens entſprechende, Beſondere, wegen Kriegs- oder Krankendienſtes. Auf ſie waren daher alle jene Geſetze anwendbar, welche die religiöſen Orden bezielten. Das Gelübde der Armuth ſtand freilich mit ihren herrlichen Palläſten, die ſie bewohnten, und mit den reichen Renten, die ſie bezogen, in einem anſcheinenden Widerſpruche; aber es beſtand in ſo weit doch, daß ſie nur Nutznießer waren, und entweder gar nicht, oder nur mit Erlaubniß des Ordensmeiſters letzwillig disponiren konnten. — Auch war der Johanniter- und deutſche Orden von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe exemt, und ſtand unmittelbar unter dem Pabſte.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Druckfehler zum erſten Theil:

Seite	23	Zeile	6	leſe: Leichtgläubigkeit
—	33	—	9	— theilet ſich
—	37	—	27	— fruchtbarer
—	41	—	13	— übereinſtimmung
—	53	—	13	— unterſtützen
—	87	—	9	— zur Annahme dieſes Rechtes war, daß daſſelbe die Spitzfindigkeiten des
—	91	—	20	— Recht dem
—	102	—	10	— wenn ſich
—	113	—	28	— kamäleoniſchen
—	115	—	11	— Verſtandes
—	131	—	2	— kein Zwang
—	166	—	12	— Geſetzes
—	182	—	7	— die Pforten
—	183	—	21	— conſummationem
—	198	—	22	— confoederationem
—	200	—	6	— Kommiſſionen
—	211	—	27	— in die Sinne
—	212	—	19	— audierit
—	226	—	14	— Rechtstitel
—	238	—	2	— eccleſiaſticarum
—	243	—	15	— Byzanz ſog
—	—	—	18	— ἔκθεσις
—	—	—	19	— τηπος
—	249	—	19	— den inneren
—	254	—	6	— latrocinium
—	258	—	2	— prätendirte
—	—	—	12	— theoretiſche
—	260	—	8	— theoretiſche
—	271	—	16	— Gottesdienſte
—	272	—	16	— Myſtizismus
—	—	—	20	— theoretiſche
—	273	—	19	— Kolliſion, und ſo immer
—	276	—	25	— erzeugten
—	287	—	28	— zur zweckm.
—	297	—	12	— worden
—	303	—	11	— Dotation genießt
—	324	—	5	— zunächſt
—	334	—	14	— durch ihn
—	384	—	2	— Schaden ſchützen
—	391	—	2	— Staatsgewalt
—	396	—	15	— machte hievon keine
—	446	—	5	— im Mißverhältniſſe

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frey, Franz Andreas,

Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht frey bearbeitet nach Anton Michl's Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten

Bd.: 2

1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.e.o.4(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769477-5